Straf-verfahrensrecht

Lehrbuch

Staatsverlag der DDR

Strafverfahrensrecht

Lehrbuch

Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1977

Herausgeber:
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion:
Irmgard Buchholz, Rudolf Herrmann
Horst Luther (Leiter)

Autoren:
Horst Bein: 6, 7 (außer 7.2. und 7.7.2.), 13, 15, 16; Dokumente, Farbtafeln
Karl-Heinz Beyer: 4
Irmgard Buchholz: 9; Sachregister
Wolfgang Ebeling: 5
Hans-Hermann Fröhlich: 8.3.2.
Rudolf Herrman: 2, 8
Dmitri Stepanowitsch Karew: 17
Wolfgang Kopatz: 12
Horst Luther: 1, 3, 17.2.6., 17.3.
Otto Mayer, 7.2., 7.7.2.
Hans Schönfeldt: 11
Hans Weber: 10
Horst Willamowski: 14, wissenschaftliche Beratung bei der Gestaltung der Farbtafeln

Als Lehrbuch für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR anerkannt.

Berlin, 28. 7. 1976

Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

© 1977 by Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin
1. Auflage
VLN 610 · DDR
LSV 0454
Printed in the German Democratic Republic
Einband und Schutzumschlag: Rosemarie Lebek
Tafeln: Michael Göring
Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)
Bestell-Nr. 771 053 6
DDR 28,50 M

Inhalt

Gesetzesregister 11
Vorwort 15

Kapitel 1
Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts und der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik 19
1.1. Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts der DDR 20
1.2. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften 30

Kapitel 2
Die Herausbildung und Entwicklung des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik 38
Einführende Gedanken 39
2.1. Die Herausbildung eines demokratischen Strafverfahrensrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung 40
2.2. Die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der DDR 53

Kapitel 3
Die Grundsätze des Strafverfahrens in der Deutschen Demokratischen Republik 70
3.1. Wesen und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens 71

3.2. Wesen und Bedeutung der einzelnen Grundsätze des Strafverfahrens 73

Kapitel 4

Die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten 94
4.1. Begriff der Beteiligten am Strafverfahren 95
4.2. Die für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe 96
4.3. Die das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten 113
4.4. Die weiteren am Strafverfahren Beteiligten, die keine Mitgestaltungsrechte besitzen 135

Kapitel 5

Das Beweisrecht 140
5.1. Die Rolle des Beweisrechts im Strafverfahren der DDR 141
5.2. Begriff, Aufgaben und Ziel der Beweisführung im Strafverfahren 142
5.3. Der Begriff des Beweises im Strafverfahren und die Klassifizierung der Beweise 151
5.4. Der Prozeß der Beweisführung 155
5.5. Die Grundsätze der Beweisführung 163
5.6. Gegenstand, Umfang und Grenzen der Beweisführung 171
5.7. Begriff und allgemeine Klassifizierung der Beweismittel 178
5.8. Die gesetzlich zulässigen Beweismittel 188

Kapitel 6

Die strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen 207
6.1. Das Wesen strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen 208
6.2. Die einzelnen Maßnahmen 209

Kapitel 7

Das Ermittlungsverfahren 229
7.1. Begriff, Zweck und Aufgaben des Ermittlungsverfahrens 230
7.2. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt 232
7.3. Das Stadium der Anzeigenprüfung 237
7.4. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren 251
7.5. Die Fristen des Ermittlungsverfahrens 256
7.6. Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens 257
7.7. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens 285

Kapitel 8

Das gerichtliche Verfahren erster Instanz 294
8.1. Allgemeine Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren 295
8.2. Die Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und die Vorbereitung der Hauptverhandlung 307

8.3. Die Durchführung der Hauptverhandlung 315
8.4. Das Urteil erster Instanz 358
8.5. Die gerichtliche Verfahrenseinstellung und die Verweisung 371
8.6. Zur Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls 374
8.7. Die erneute Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz 375
8.8. Die Auswertung des Verfahrens 376
8.9. Besondere Arten des Strafverfahrens 377

Kapitel 9
Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche 391
9.1. Allgemeine Charakteristik des Strafverfahrens gegen Jugendliche 392
9.2. Besonderheiten bei der Aufklärung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse 394
9.3. Informationsquellen zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse 399
9.4. Stellung und Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche 402
9.5. Die besondere prozeßrechtliche Stellung des Jugendlichen 404
9.6. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafverfahren gegen Jugendliche 406
9.7. Die Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener 407
9.8. Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche 408

Kapitel 10
Die Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte 409
10.1. Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts 410
10.2. Die Übergabe der Strafsache an die gesellschaftlichen Gerichte 412
10.3. Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte 416
10.4. Die Verwirklichung der Erziehungsmaßnahmen 420
10.5. Das Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte 421

Kapitel 11
Das Rechtsmittelverfahren 425
11.1. Aufgaben und Aufbau des Rechtsmittelverfahrens 426
11.2. Protest und Berufung 431
11.3. Die Beschwerde 457
11.4. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz 461

Kapitel 12
Das Kassationsverfahren 463
12.1. Wesen und Bedeutung der Kassation in Strafsachen 464
12.2. Das Verfahren 466

Kapitel 13
Die Wiederaufnahme des Verfahrens 477
13.1. Bedeutung und Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens 478
13.2. Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens 481

Kapitel 14
Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 486
14.1. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens 487
14.2. Die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 489
14.3. Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 490
14.4. Das Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 530
14.5. Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 533
14.6. Die Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 534
14.7. Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 535

Kapitel 15
Die Auslagen des Verfahrens 538
15.1. Die Gebührenfreiheit im Strafverfahren der DDR 539
15.2. Der Begriff der Verfahrensauslagen 539
15.3. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen 541

Kapitel 16
Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 545
16.1. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs 546
16.2. Die Verfahrensweise 549

Kapitel 17
Das Strafverfahren in der UdSSR 551
17.1. Allgemeine Grundlagen 552
17.2. Der Ablauf des Strafverfahrens 561
17.3. Besondere Verfahren 572

Sachregister 575

Anhang – Dokumente 587
1. Strafanzeige 588
2. Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans an die Konfliktkommission 592
3. Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens 595
4. Haftbefehl 596
5. Verfügung des Staatsanwalts zur Durchführung von Nachermittlungen 597
6. Verfügung des Staatsanwalts über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens 599
7. Anklageschrift 601
8. Beschluß über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens 605
9. Gerichtlicher Strafbefehl 607
10. Gerichtliches Urteil erster Instanz 609
11. Verwerfung einer Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit 612
12. Gerichtliches Urteil zweiter Instanz 614
13. Urteil im Kassationsverfahren 618
14. Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung 622

Beilagen – Grafiken
1 Ablauf des Strafverfahrens
2 Verhaftung und vorläufige Festnahme
3 Vereinfachte Darstellung des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens
4 Gerichtsaufbau
5 Gerichtliches Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung
6 Gerichtliche Hauptverhandlung erster Instanz
7 Aufbau des Urteils erster Instanz
8 Die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte
9 Beratung und Entscheidung über Vergehen durch das gesellschaftliche Gericht
10 Einspruchsverfahren bei Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte
11 Gang des Strafbefehlsverfahrens
12 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über polizeiliche Strafverfügung
13 Verfahren nach Einlegung von Protest und Berufung
14 Übersicht über das gerichtliche Beschwerdeverfahren
15 Kassationsverfahren
16 Gang und Entscheidungsmöglichkeiten des Wiederaufnahmeverfahrens
17 Das System der Organe der Staatsanwaltschaft in der UdSSR
18 Das Gerichtssystem in der UdSSR

Hinweise für den Benutzer

In den Grafiken werden folgende Abkürzungen verwendet:

BG	– Bezirksgericht
EB	– Eröffnungsbeschluß
EV	– Ermittlungsverfahren
GG	– gesellschaftliche Gerichte
KG	– Kreisgericht
MOG	– Militärobergericht
U-Haft	– Untersuchungshaft
U-Organ	– Untersuchungsorgan

Die Gesetzesangabe steht nur bei den Paragraphen, die sich nicht auf die StPO beziehen.

Gesetzesregister

ÄndGes.	Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 65)
Anpassungsgesetz	Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 591)
Disziplinarordnung	Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik — Disziplinarordnung — vom 9. 11. 1963 (GBl. II S. 777)
EGStGB/StPO	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) i. d. F. des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457) und des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 597) Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 128)
Einw.Ges.	Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 273)

FGB	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 1)
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229)
GöV	Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313)
GVG	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – Gerichtsverfassungsgesetz – vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457)
JHV	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfe-Verordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II S. 215)
JKO	Anordnung über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate – Justizkostenordnung – vom 10. 12. 1975 (GBl. I 1976 S. 11)
KKO	Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 287)
MGO	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481)
	Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der DDR vom 12. 5. 1975 (GBl. I S. 454)
OWG	Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 591)
OWVO	Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. 5. 1968 (GBl. II S. 359; Ber. S. 827) i. d. F. der Verordnung zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. 9. 1975 (GBl. I S. 654)
SchKO	Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen – Schiedskommissionsordnung – vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 299) i. d. F. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – Zivilprozeßordnung – vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533)
	Erste Durchführungsbestimmung zur Schiedskommissionsordnung – Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) vom 7. 5. 1973 (GBl. I S. 288)
StAG	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 57)
StGB	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 591) und der Bekannt-

	machung der Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 13)
StPO	Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 597) und der Bekanntmachung der Neufassung der Strafprozeßordnung vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 61)
StRG	Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR (Strafregistergesetz) vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 237) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 609); veröffentlicht in: GBl. I 1975 S. 119
SVWG	Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG – vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 109) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 109)
VEB/VVB-VO	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405)
Verfassung	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968 (GBl. I S. 199) i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974 (GBl. I S. 425)
	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 S. 130)
	Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II S. 219; Ber. S. 240)
VP-Gesetz	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 232) i. V. m. dem Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. I S. 49)

Vorwort

Das Lehrbuch „Strafverfahrensrecht der DDR" ist Teil des Gesamtvorhabens, Lehrbücher auf strafrechtlichem, strafverfahrensrechtlichem und kriminalistischem Gebiet zu schaffen. Es soll auf dem Gebiet der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten entsprechend der Forderung des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands dazu beitragen, die staatliche Leitungstätigkeit weiter zu qualifizieren und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen[1].

Das vorliegende Lehrbuch bringt erstmals eine systematische Darstellung des Strafverfahrensrechts der DDR, der Aufgaben und Grundsätze sowie des Ablaufs des Strafverfahrens auf der Grundlage der Gesetzgebung vom 12. Januar 1968 und 19. Dezember 1974. In Inhalt, Aufbau und Methodik ist es als ein Hochschullehrbuch angelegt. Es verfolgt das Ziel, durch die logisch geschlossene und historisch begründete Darstellung dieses Wissenschaftsgebietes dazu beizutragen, die Qualität und Effektivität der Ausbildung künftiger Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Rechtsanwälte zu erhöhen. Ein besonderes Anliegen besteht darin, die Praxisbezogenheit der Ausbildung zu fördern und das Studium der Studenten intensivieren zu helfen. So entstand das Lehrbuch in enger Zusammenarbeit von Theorie und Praxis.

Autoren des Lehrbuches sind sowohl Hochschullehrer als auch Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Darüber hinaus wirkten als Konsultanten mit: H. Geipel und R. Müller von der General-

1 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 42.

staatsanwaltschaft; H. Blöcker, H. Lischke, F. Mühlberger, R. Schindler und R. Schröder vom Obersten Gericht sowie R. Winkler vom Ministerium der Justiz. Im Interesse der inhaltlichen Abstimmung der Kapitel zur Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts bestand ein enger Kontakt zu K. Görner von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babelsberg. Den Genannten sei an dieser Stelle noch einmal herzlich für ihre Hinweise gedankt.

Das Lehrbuch ist seiner Zielstellung nach jedoch nicht ausschließlich für Studenten bestimmt, sondern wendet sich zugleich an die in der Strafrechtspflege tätigen Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Rechtsanwälte. Es will ihnen durch eine zusammenfassende Darstellung der theoretischen Erkenntnisse auf diesem Gebiet – gegründet auf einer sorgfältigen Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichts, sowie der sowjetischen Strafprozeßtheorie – Hilfe für ihre tägliche Arbeit und ihre Weiterbildung geben. Gegenüber früheren Lehrmaterialien[2] wurden die Ausführungen zu den Grundlagen des Strafverfahrensrechts erheblich ausgebaut. Die Autoren waren bemüht, den in der Strafrechtspflege Tätigen konkrete Hinweise für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu geben. Im Interesse der Erfassung theoretischer Zusammenhänge wurde jedoch bewußt auf eine detaillierte Kommentierung der Gesetze verzichtet.

Das Lehrbuch faßt die bisher erreichten theoretischen Positionen zusammen und will im Interesse der Erhöhung des Niveaus und der Wirksamkeit der Forschung zum wissenschaftlichen Meinungsstreit beitragen.[3]

Übereinstimmend mit der grundlegenden Regelung der Verfassung, wonach die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist (Art. 90), wird der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Erstmals werden auch Aufgaben und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen erfaßt. Damit wird der großen Bedeutung entsprochen, die die gesellschaftlichen Gerichte als gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger und als fester Bestandteil des Gerichtssystems bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten haben. Auch hätten die differenzierten prozessualen Formen zur Anwendung des Strafrechts ohne Einbeziehung der gesellschaftlichen Gerichte nicht umfassend dargestellt werden können.

Im Interesse eines fundierten theoretischen Studiums, das auch Erkenntnisse und Erfahrungen anderer sozialistischer Länder berücksichtigt, enthält das Lehrbuch – als Beginn eines solchen Überblicks – einen Abriß über das Strafverfahren in der UdSSR, der von Professor Dr. D. S. Karew, Leiter des Lehrstuhls Straf-

2 Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrmaterial für das Fernstudium. Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Rechtswissenschaft, Berlin 1969.

3 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 95, 127.

prozeßrecht an der Juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität, verfaßt wurde.

Dem Ziel des Lehrbuches entsprechend wurden die Muster der hauptsächlichen Verfahrensdokumente aufgenommen. Diese Muster sollen dem Studenten, der noch nicht über praktische Erfahrungen verfügt, helfen, sich bereits während des Studiums mit wesentlichen prozessualen Entscheidungen vertraut zu machen. Verfehlt wäre es jedoch, wenn versucht würde, diese Muster schematisch zu kopieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle in den Entscheidungen genannten Namen frei erfunden und daß auch die Dienststellen der Organe der Strafrechtspflege sowie die Aktenzeichen frei gewählt wurden.

Erstmals werden in einem strafverfahrensrechtlichen Lehrbuch Übersichtstafeln verwandt. Diese sollen dazu dienen, dem Studenten beim Studium der Gesetze, beim Erfassen von Zusammenhängen und von Prozeßabläufen sowie bei der Wiederholung des Lehrstoffes zu helfen. Jedoch können und sollen diese Tafeln das Studium des Lehrbuches nicht ersetzen. Besonders herzlich danken wir Herrn Michael Göring, der die graphische Gestaltung der Tafeln übernommen hatte.

Die Autoren und der Herausgeber bitten im Interesse einer schöpferischen Diskussion um kritische Anregungen und Hinweise, die darauf gerichtet sind, die theoretische Qualität und Anschaulichkeit des Lehrbuches bei einer zweiten Auflage zu verbessern.

Berlin, Mai 1976

Horst Luther

Kapitel 1

Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts und der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik

1.1. *Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts der DDR*

1.1.1. *Der Klassencharakter des Strafverfahrensrechts, sein Verhältnis zum Strafrecht und zu anderen Rechtszweigen*

1.1.2. *Das Strafverfahren, sein Begriff und seine Aufgaben*

1.1.3. *Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens in der DDR*

1.1.4. *Rechtsquellen und Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR*

1.2. *Die Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften*

1.2.1. *Gegenstand und Aufgaben der Strafverfahrensrechtswissenschaft*

1.2.2. *Das Verhältnis der Strafverfahrensrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften*

1.1. Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts der DDR

1.1.1. Der Klassencharakter des Strafverfahrensrechts, sein Verhältnis zum Strafrecht und zu anderen Rechtszweigen

Das Strafverfahrensrecht der DDR umfaßt die Rechtsnormen zur Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der DDR. Es regelt den Ablauf (Gang) des Strafverfahrens zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einer Straftat Schuldigen sowie Stellung und Aufgaben (Rechte und Pflichten) der Verfahrensbeteiligten. Es bestimmt die effektivste Form für die Anwendung des Strafrechts der DDR.

Spezifischer Gegenstand der strafverfahrensrechtlichen Regelung sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Verlaufe des Strafverfahrens entstehen. Ihre spezifische Methode ist die der strengen Prozeßform.

Das Strafverfahrensrecht steht damit in einem engen Zusammenhang zum Strafrecht der DDR. Dieser Zusammenhang ergibt sich allgemein schon daraus, daß beide Rechtszweige Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems in der DDR sind, gleichen Klassencharakter tragen, durch die gleichen materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft bedingt sind. Beide Rechtszweige bringen den zum Gesetz gewordenen Willen der Arbeiterklasse zum Ausdruck und verfolgen gleiche Ziele.[1] Strafverfahrensrecht und Strafrecht stehen aber auch aus einem besonderen Grund in einem wesentlichen Zusammenhang zueinander.

Das Strafrecht der DDR ist der spezielle Rechtszweig, der verbindlich bestimmt, welche Handlungen wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit Vergehen oder Verbrechen sind und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle ihrer Begehung anzuwenden sind. Das Strafrecht der DDR legt, insbesondere in der Präambel und in den Artikeln 1–8 StGB die Grundsätze fest, die dem Strafrecht und seiner Verwirklichung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten zugrunde liegen. Das Strafrecht der DDR fixiert also den Kreis der zu verfolgenden Straftaten, die anzuwendenden Sanktionen sowie rechtspolitische Richtlinien, staatsrechtliche Prinzipien und Leitungsverantwortungen für den Kampf der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger gegen Straftaten. Das Strafrecht schafft damit verbindliche Grundlagen auch für das Strafverfahrensrecht. Zugleich erfolgt die Anwendung des Strafrechts, die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers, ausschließlich in den vom Strafverfahrensrecht festgelegten Formen.

Das Verfahren zur Anwendung des Strafrechts wird durch die gleichen, gesellschaftlich bedingten sozialistischen Wesenszüge charakterisiert wie das Strafrecht

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; vgl. ferner IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

selbst. Es ist das Strafverfahren eines sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern, eine Form staatlicher Leitungstätigkeit. Sein Klassencharakter, sein konsequenter Demokratismus und sozialistischer Humanismus kommen insbesondere in folgendem zum Ausdruck:

a) Das Strafverfahren der DDR dient der gerechten Anwendung des Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers in der DDR vor kriminellen Handlungen, der Vorbeugung von Straftaten und der Erziehung des Straftäters. Damit trägt das Strafverfahren zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der DDR bei.
b) Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.
c) Das Strafverfahren dient der allseitigen Aufklärung der Straftaten, der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger.
d) Es gewährleistet die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Verfahren und bei seiner Auswertung. Es fördert die Verbundenheit der Bürger zu den Organen des sozialistischen Staates und ermöglicht die gesellschaftliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Öffentlichkeit.
e) Es trägt mit seinen Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, zur Vorbeugung der Kriminalität bei (§§ 1, 2 StPO).

Damit stimmt das Strafverfahren in seinem Wesen und in seiner inhaltlichen Gestaltung mit dem Strafrecht, seinen Grundsätzen, dem Wesen seiner Tatbestände und Sanktionen sowie dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überein.

Diese Übereinstimmung ist gesellschaftlich notwendig. Darauf hat Karl Marx in seiner Arbeit „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz" ausdrücklich hingewiesen: „... das *materielle Recht hat seine notwendige, eingeborne Prozeßform* ... Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegeneinander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und das Blut der Tiere. Es muß *ein* Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die *Lebensart des Gesetzes*, also die Erscheinung seines innern Lebens."[2]

Wenn diese dienende Funktion des Strafverfahrens gegenüber dem Strafrecht hervorgehoben wird, so mindert das keineswegs die Bedeutung des Strafverfahrensrechts. Denn damit wird zugleich betont, daß das Strafverfahren keine inhaltsleere Prozeßform darstellt, die nach Zweckmäßigkeit so oder anders gestaltet werden könnte. Karl Marx bringt diesen Gedanken in der gleichen Arbeit zum Ausdruck: „Wenn der Prozeß nichts als eine gehaltlose Form ist, so hat solche formale Lappalie keinen selbständigen Wert."[3]

2 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 145.
3 ebenda

Das ist aber nicht der Fall; denn jedem Strafrechtstyp entspricht eine bestimmte Prozeßform, ein bestimmter Typ des Strafverfahrens.

Die Normen des Strafverfahrensrechts sind also keine inhaltsleeren, technisch-organisatorischen Normen, die beliebiger Ausgestaltung fähig und deren Verletzung nur ein äußerlicher „Formverstoß" wäre. In Wirklichkeit regeln sie außerordentlich bedeutsame gesellschaftliche Verhältnisse, die tief in das Leben von Menschen eingreifen. So enthalten sie Bestimmungen über die Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens und die Art und Weise seiner Durchführung, über die Inhaftierung eines Beschuldigten, die Grundsätze der Beweisführung, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung.

Die Tatsache, daß grundlegende Regeln für die Gestaltung des Strafverfahrens in Dokumenten des demokratischen Völkerrechts Aufnahme fanden, unterstreicht, wie bedeutsam diese Fragen sind. Diese völkerrechtlichen Grundsätze finden in der Rechtsordnung der DDR ihre unbedingte Verwirklichung. Hierzu gehören zum Beispiel das Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sowie die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (GBl. II 1974 S. 57). Völkerrechtliche Regelung fanden hierdurch solche für das Strafverfahren bedeutsamen Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz, ihre Unvoreingenommenheit, die Gewährleistung des gesetzlichen Richters und das Verbot von Ausnahmegerichten, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, die Präsumtion der Unschuld, die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Diese und weitere Prinzipien bestimmen die Grundzüge des Strafverfahrensrechts in der DDR und seine Anwendung. Sie sind in der sozialistischen Verfassung der DDR sowie im Strafgesetzbuch (Allgem. Teil, 1. Kap.), im Gerichtsverfassungsgesetz (1. Kap.), im Staatsanwaltschaftsgesetz, in der Strafprozeßordnung (1. Kap.), im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und in anderen Gesetzen als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Strafverfahrens in der DDR fixiert. Das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR enthält einheitliche Grundsätze für alle Gebiete der Rechtsprechung. Das Strafverfahrensrecht steht also in einem engen Zusammenhang zum Staatsrecht, zum Recht der Organisation und Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie zum Zivilprozeßrecht.

1.1.2. Das Strafverfahren, sein Begriff und seine Aufgaben

Aus den Darlegungen zum Strafverfahrensrecht sind bereits die Wesenszüge des Strafverfahrens deutlich geworden.

Als Synonym für Strafverfahren wird auch das Wort „Strafprozeß" verwandt. Es stammt aus der lateinischen Sprache. „Procedere" bedeutet vorwärtsbewegen, gehen. „Prozeß" ist die folgerichtige zeitliche Aufeinanderfolge bestimmter Erscheinungen und Zustände, ist Entwicklung und Veränderung. Diese allgemeine Bestimmung ist auch auf den Strafprozeß anwendbar.

Das Strafverfahren ist die in ihrem Inhalt und Ablauf exakt geregelte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer Verfahrensbeteiligter

- bei der Aufklärung von Straftaten,
- bei der Ermittlung und Überführung der Straftäter,
- bei der Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

  Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird vom Strafverfahren nur in dem vom Strafrecht geregelten Rahmen erfaßt. Ausgenommen bleibt also der Vollzug der mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieser wird vom Strafvollzugsrecht, vor allem im SVWG, geregelt.

- bei der Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

Damit umfaßt das Strafverfahren zugleich die durch die Handlungen der Verfahrensbeteiligten, die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten, ihrer strafprozessualen Funktionen entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die immer nur in der Form von Rechtsverhältnissen auftreten und denen immer die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, z. B. die Einleitung eines Strafverfahrens zugrunde liegt.[4]

Die Aufdeckung begangener Straftaten ist in der Regel eine außerordentlich komplizierte, mühevolle und zuweilen auch gefahrvolle Aufgabe, die besonderes Können und den Einsatz moderner wissenschaftlich-technischer Mittel und Methoden erfordert. Exakte und rasche Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen hat für den Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger eine hervorragende Bedeutung. Ausspruch und Vollzug einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vor allem einer vom Gericht verhängten Strafe, sind mit tiefen Eingriffen in Rechte und Freiheiten der betroffenen Bürger verbunden.

Deshalb ist es auf diesem Gebiet besonders erforderlich, daß das Recht detailliert regelt, wie die Untersuchungen durchzuführen sind, *welche* Maßnahmen notwendig und zulässig sind, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, in *welcher Art und Weise* die Rechtsprechung und *wie* die Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erfolgen hat. Die Festlegung einer solchen strengen Prozeßform erfolgt vor allem in der Strafprozeßordnung, als der gesetzlichen Grundlage für das Verfahren in Strafsachen, das von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege durchgeführt wird. Damit sind die juristischen Garantien dafür gegeben, daß im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und aller ihrer Bürger jede Straftat wirklichkeitsgetreu aufgedeckt und aufgeklärt sowie der Schuldige der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugeführt wird, daß Untersuchungen und Entscheidungen in Strafsachen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Demokratismus, Humanismus und sozialisti-

4 Zu den im Strafverfahren entstehenden prozessualen Rechtsverhältnissen vgl. insbesondere M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 31, 88 (russ.); W. P. Boshjew, Strafprozessuale Rechtsverhältnisse, Moskau 1975, S 77 ff. (russ.); I. Szabó, Grundlagen der Rechtstheorie, Moskau 1974, S. 52–68 (russ.).

scher Gerechtigkeit erfolgen. Ein wesentlicher Grundzug des Strafverfahrens ist also seine besondere *Prozeßform.*

Hier wird der Begriff Strafverfahren in einem weiten Sinne gebraucht. In der Regel wird er nur für das von den staatlichen Organen der Rechtspflege durchgeführte Verfahren in Strafsachen verwandt. Mit der Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht beginnt ein Verfahrensabschnitt, der nicht mit diesem Begriff gekennzeichnet wird, weil häufig die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht erfolgt, ohne daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Weiterhin soll damit trotz der Zusammengehörigkeit der qualitative Unterschied zwischen einer gerichtlichen Hauptverhandlung mit einer strengen Prozeßform und einer Beratung des gesellschaftlichen Gerichts hervorgehoben werden. Allerdings ist auch die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anwendung des Strafrechts (Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen Bestandteil des Strafverfahrensrechts.

Das Strafverfahren ist in erster Linie rechtlich exakt geregelte Tätigkeit des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane bei der Untersuchung und Entscheidung von Strafsachen; denn es ist ein Instrument des sozialistischen Staates zur Bekämpfung der Kriminalität. Es ist aber nicht nur rechtlich geregelte Tätigkeit dieser Organe. Die rechtliche Regelung umfaßt auch das Tätigwerden, die Rechte und Pflichten anderer Verfahrensbeteiligter, zum Beispiel des Beschuldigten und Angeklagten, des Verteidigers, des Geschädigten, des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers. Im Strafverfahren ist dieses Tätigwerden zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Die Organe der Strafrechtspflege, denen das Gesetz die Verantwortung für die Untersuchung (Ermittlungen), das Erheben und Vertreten der Anklage sowie die Entscheidung in Strafsachen übertragen hat, spielen dabei die entscheidende Rolle.

Die Frage nach dem Wesen des Strafverfahrens ist jedoch so lange nur unvollständig beantwortet wie nicht auch seine *Aufgaben* ausdrücklich formuliert worden sind. Die Darlegungen enthalten bereits einige Hinweise, an die bei der Beantwortung der Frage nach den Aufgaben des Strafverfahrens in der DDR angeknüpft werden kann.

Die grundlegende Aufgabenstellung des Strafverfahrens ist in § 1 StPO mit den Worten bestimmt: „Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird." Aufgabe des Strafverfahrens ist es zu gewährleisten, daß jede begangene Straftat bei strikter Wahrung der Würde der Bürger und unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein staatliches oder gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen wird.

Artikel 2 Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25. 12. 1958 formuliert die Aufgaben des Strafverfahrens in folgender Weise:
„Aufgabe des sowjetischen Strafverfahrens ist die schnelle und vollständige Aufdeckung von Straftaten, die Überführung der Schuldigen und die Gewährleistung der richtigen Gesetzesanwendung, damit jeder, der eine Straftat begangen hat, gerecht bestraft und nicht ein Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen und bestraft wird."

Diese Formulierung erfaßt die spezifischen Hauptaufgaben, die das Strafverfahren zu erfüllen hat, und die zu erfüllen allein das Strafverfahren geeignet ist. Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben sowie mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität im Sinne ihrer schrittweisen Zurückdrängung bei. Damit erweist sich das Strafverfahren als Bestandteil der sozialistischen Rechtspflege, der die Aufgabe gestellt ist, der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung zu dienen sowie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen (Art. 90 Verfassung).

Strafprozessuale Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (und damit das Strafverfahren) beginnt in dem Augenblick, da den Untersuchungsorganen der Verdacht über das Vorliegen einer Straftat bekannt wird. Hieraus ergibt sich, daß die operative Tätigkeit der Volkspolizei und anderer Organe zur Aufdeckung der latenten Kriminalität nicht zum Strafverfahren gehört. Die allseitige und beschleunigte Aufklärung jeder bekannt gewordenen Straftat, die Feststellung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Ingangsetzung ihrer Beseitigung durch die dazu verantwortlichen Organe, Einrichtungen und Bürger, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens, vor allem die Erziehung zur Unduldsamkeit gegen alle Rechtsverletzungen, ist jedoch ein Beitrag, den das Strafverfahren zur Aufdeckung bisher unbekannt gebliebener Straftaten und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse leistet.

Bei der Bestimmung der Hauptaufgaben des Strafverfahrens muß von der Einheit der in § 2 Abs. 1–3 StPO getroffenen Festlegungen ausgegangen werden. Diese enthalten eine eindeutige Orientierung für die spezifische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege. Sie bestimmen zugleich, welchem gesamtgesellschaftlichen Ziel das Strafverfahren dient. Gegründet auf detaillierte Rechtsvorschriften über den Verfahrensgang, eine strenge Prozeßform und gesetzlich fixierte Prozeßgarantien für die Verwirklichung seiner Aufgaben ist das Strafverfahren Ausdruck sozialistischer Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit.

Das sozialistische Strafverfahren wird wesentlich dadurch charakterisiert, daß es Bestandteil der gesellschaftlichen Bemühungen ist, Ordnung und Sicherheit zu festigen, die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen und das perspektivische Ziel zu erreichen, daß die freiwillige Wahrung der sozialistischen Rechtsnormen immer mehr zur Lebensgewohnheit der Bürger wird.[5] Die Zurückdrängung der Kriminalität verlangt systematische Anstrengungen aller staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger. Es geht dabei um das richtige Erkennen und die Verwirklichung der den einzelnen Organen, Organisationen und Einrichtungen obliegenden Verantwortung sowie um das gut organisierte Zusammenwirken aller dieser Kräfte unter einer klaren, wissenschaft-

5 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 21, 43.

lich begründeten Leitung.[6] Den Justiz- und Sicherheitsorganen stellt das Programm der SED die Aufgabe, ihre Tätigkeit noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.

Hieraus ergibt sich für die Organe der Strafrechtspflege die gesetzliche Verpflichtung, im Strafverfahren mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten (§§ 18 ff. StPO; §§ 17, 18 GVG; analog dazu §§ 12, 17 ff. GGG). Diese Zusammenarbeit beruht auf der Tatsache, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Sozialismus nicht allein Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane, sondern Anliegen der gesamten Gesellschaft ist. Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen im Strafverfahren basiert prinzipiell auf der in der Verfassung und anderen Gesetzen fixierten Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen für die Einhaltung des sozialistischen Rechts in ihrem Aufgabenbereich (vgl. Art. 3, §§ 26, 32 StGB). Die im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgende Zusammenarbeit umfaßt die Verpflichtung der Leiter bzw. Vorstände und Leitungen,

- die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen und in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen;
- den Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen und Anforderungen zu beachten (§ 18 StPO, analog dazu § 14 GGG);
- die gesellschaftlichen Kräfte ihres Bereiches für die differenzierte Mitwirkung im Strafverfahren zu gewinnen und sie in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen (§ 102 StPO);
- bei der Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tätig zu werden, insbesondere beim Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

Grundlage der Zusammenarbeit ist andererseits die Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen sowie gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken (Art. 3 StGB). Diese enge Zusammenarbeit wirkt über das Strafverfahren hinaus. Sie dient – wie es in § 18 Abs. 1 StPO heißt – der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für

6 Vgl. Artikel 49, 70, 78, 81, 86–104 Verfassung, § 9 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253), §§ 2, 17, 34, 48, 68 GöV, § 7 VEB/VVB-VO.

den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und aus der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für eine höhere Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit sowie der Festigung der Verbindung der Rechtspflegeorgane mit den Bürgern.

In der Praxis haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit im Strafverfahren herausgebildet. So werden von den Organen der Strafrechtspflege in vielen Fällen mündliche oder schriftliche Hinweise und Empfehlungen gegeben. Werden im Verlaufe eines Strafverfahrens Gesetzesverletzungen oder andere Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt, reagieren die Organe der Strafrechtspflege mit ihren gesetzlich festgelegten Mitteln. Sie ersuchen z. B. die verantwortlichen Leiter, die festgestellten Ursachen und Bedingungen zu beseitigen. Der Staatsanwalt kann z. B. verlangen, daß eine Revision oder Untersuchung durchgeführt wird (§ 41 StAG). Eine weitere vom Gesetz besonders hervorgehobene Form ist der *Protest* des Staatsanwalts gegen Gesetzesverletzungen sowie die *Gerichtskritik*, mit denen Rechtsverletzungen gerügt, die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten verlangt sowie Hinweise und Empfehlungen hierfür gegeben werden. (§ 38 StAG; § 19 GVG; § 19 StPO). Gleiches gilt auch für *Empfehlungen* der gesellschaftlichen Gerichte (§ 14 GGG).

In dieser Zusammenarbeit werden die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung lebendig, als einer Gesellschaft, die sich auf der Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei u. a. das Ziel gestellt hat, im systematischen Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte die Kriminalität Schritt für Schritt zurückzudrängen und die gesellschaftlichen Bedingungen für das Entstehen von Straftaten zu beseitigen.

1.1.3. Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens in der DDR

Das Strafverfahren ist ein einheitlicher, in sich gegliederter Prozeß, der seinen Höhepunkt in der gerichtlichen Entscheidung findet.

Zur Gewährleistung eines exakten und zügigen Ablaufs ist das Strafverfahren in *Stadien* unterteilt. Verfahrensstadien sind relativ abgeteilte Verfahrensabschnitte, für die eine spezifische Aufgabenstellung im Rahmen der allgemeinen Aufgaben des Strafverfahrens, ein bestimmter Kreis von Verfahrensbeteiligten sowie spezifische Prozeßhandlungen und Rechtsverhältnisse charakteristisch sind.

Die Einheitlichkeit dieses Prozesses erfordert die reibungslose Aufeinanderfolge seiner Stadien. Sie ist mit der *Eigenverantwortung* der im Strafverfahren tätigen Organe der Strafrechtspflege — Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht —, der *Aufgabenverteilung* an diese Organe und ihrer *Zusammenarbeit* verbunden. Die strenge Beachtung von Eigenverantwortung, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit ist eine entscheidende Garantie, um alle Grundsätze des Strafverfahrens, z. B. die Feststellung der Wahrheit verwirklichen zu können. So ergibt sich, daß die Organe der Strafrechtspflege im Strafverfahren eigenverantwortlich die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen haben und zugleich

in der Weise zusammenarbeiten, daß die reibungslose Aufeinanderfolge der Verfahrensstadien und damit die Erfüllung der dem Strafverfahren einheitlich gestellten Aufgaben gewährleistet werden. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit sind also wesentliche Bedingungen für hohe Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens insgesamt.

Das Strafverfahren in der DDR ist in folgende Stadien gegliedert:

1. das Prüfungsstadium, mit der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen;
2. das Ermittlungsverfahren, mit den Abschnitten Einleitung, Durchführung und Abschluß des Ermittlungsverfahrens;
3. das gerichtliche Verfahren, mit den Abschnitten Eröffnung des Hauptverfahrens und Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung erster Instanz, Rechtsmittelverfahren;

   Gewisse Abweichungen ergeben sich aus den sogenannten Besonderen Verfahrensarten, z. B. dem Beschleunigten Verfahren.

4. Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Strafen ohne Freiheitsentzug;
5. Besondere Stadien: Kassationsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren.

Die Verfahrensstadien haben eine strenge, gesetzlich festgelegte Aufeinanderfolge. Das Strafverfahren beginnt also niemals sofort mit dem gerichtlichen Verfahren. Zunächst erfolgt immer ein Prüfungsstadium bzw. wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dem Rechtsmittelverfahren geht immer ein gerichtliches Verfahren erster Instanz voraus.

Die besonderen Stadien nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, als sie bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren – das Kassationsverfahren eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluß) – zur Voraussetzung haben, und zu ihrer Durchführung die Anträge besonderer Antragsberechtigter erforderlich sind.

Eine grafische Darstellung soll die Einteilung des Strafverfahrens in Stadien verdeutlichen (vgl. Grafik 1). Das Schema vermittelt einen Einblick in die Grobstruktur des Strafverfahrens. Es wird durch weitere Schemata später konkretisiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine vereinfachte Darstellung gegeben. Unberücksichtigt blieben zum Beispiel die besonderen Verfahrensarten, die Einbeziehung des Schadensersatzantrages in das Strafverfahren sowie das Beschwerdeverfahren. Das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren wurden ebenfalls hier nicht dargestellt.

1.1.4. Rechtsquellen und Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR

Die Quellen des Strafverfahrensrechts der DDR

Grundlegende Quelle des Strafverfahrensrechts ist die Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974). Sie enthält die allgemeine verbindliche Orientierung für die Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und, der Untersuchungsorgane sowie die Festlegung grundlegender Garantien im Strafverfahren,

z. B. über die Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verfolgung, die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege, die Voraussetzungen der Untersuchungshaft und das Recht auf Verteidigung.

Zu den Quellen des Strafverfahrensrechts gehören auch Normen des demokratischen Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge, z. B. Internationale Abkommen und Konventionen, Konsularverträge und Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen[7], soweit sie strafprozessuale Regelungen enthalten. Quellen des Strafverfahrensrechts enthalten auch das GVG, das GGG, das StAG, das SVWG, das StRG, die MGO sowie das VP-Gesetz.

Das hauptsächliche verfahrensrechtliche Spezialgesetz ist die StPO mit dem EGStGB/StPO und der Ersten DVO zum EGStGB/StPO und der Ersten DB zur StPO.

Zu beachten sind weiterhin die Erste DB zur MGO, die KKO, die SchKO mit der Ersten DB und der Anordnung des Ministers der Justiz über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher. Obgleich sie selbst keine neuen Rechtsnormen schaffen und deshalb nicht Rechtsquellen sind, haben die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts sowie die Anweisungen des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern eine große Bedeutung für die Verwirklichung des Strafverfahrensrechts, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren. So geben zum Beispiel der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts „Zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens" vom 7. 2. 1973 und die Rundverfügung des Ministers der Justiz „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafverfahren" vom 27. 5. 1975 verbindliche prinzipielle Hinweise zur richtigen Anwendung der Strafprozeßordnung und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung.

Der Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR

In diesem Abschnitt sollen einige Erläuterungen zum zeitlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR gegeben werden.

Das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO hat bestimmt, daß sowohl das StGB als auch die StPO am 1. Juli 1968 in Kraft treten (§ 1 EGStGB/StPO). Zugleich legte es fest, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung finden (§ 6). Eine solche Festlegung beruht auf allgemeinen Erwägungen. Sie verhindert, daß nach Inkrafttreten einer neuen Strafprozeßordnung oder ihrer Veränderung unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen angewandt werden. Eine Festlegung des zeitlichen Geltungsbereichs muß bei Inkrafttreten eines neuen Gesetzes in jedem Falle erfolgen.

Das für das Strafrecht verfassungsrechtlich ausgesprochene Verbot der Rückwirkung (Art. 99 Abs. 2 Verfassung) hat für das Strafverfahren keine unbedingte Geltung. Werden die Rechtsgarantien für die Feststellung der objektiven Wahrheit

7 Vgl. Der Internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen, Berlin 1969 und das Gesetzblatt der DDR über die danach abgeschlossenen Rechtshilfeverträge.

und die Rechte der Verfahrensbeteiligten verstärkt, so ist eine Anwendung des neuen Gesetzes auf die bei Inkrafttreten anhängigen Verfahren berechtigt und notwendig.

Der räumliche und persönliche Geltungsbereich der Strafprozeßordnung ist in § 1 StPO gesetzlich fixiert. Die Strafprozeßordnung gilt für alle Strafverfahren, die in der DDR durchgeführt werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Beschuldigten, Geschädigten, Zeugen usw. entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Verfassung; Art. 5 StGB; § 8 GVG; § 5 StPO).

Einige Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus § 7 EGStGB/StPO für Militärstrafsachen sowie nach der Verfassung und internationalen Abkommen und Verträgen für Abgeordnete der Volkskammer, für ausländische Diplomaten, ihre Angehörigen und andere Personen, denen das Recht auf Immunität zusteht bzw. denen gegenüber strafprozessuale Maßnahmen nur in beschränktem Umfange ergriffen werden dürfen.

1.2. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften

Die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR ist Bestandteil der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft. Sie ist eine Zweigwissenschaft der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft und deshalb mit den allgemeinen Grundlagen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie aufs engste verbunden. Sie entwickelt sich in enger Verbindung und Gemeinschaftsarbeit mit der Praxis.

1.2.1. Gegenstand und Aufgaben der Strafverfahrensrechtswissenschaft

Gegenstand der Strafverfahrensrechtswissenschaft ist in erster Linie das Strafverfahrensrecht, das den zum Gesetz erhobenen Willen der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse zum Ausdruck bringt, seine Auslegung und gesellschaftswirksame Anwendung sowie seine Propagierung und wissenschaftliche Verallgemeinerung. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft studiert das Strafverfahren als rechtlich geregelte prozessuale Tätigkeit und die in diesem Rahmen entstehenden Rechtsverhältnisse. Ihr Gegenstand erfaßt auch die Herausbildung der theoretischen Grundbegriffe des Strafverfahrens, die Erarbeitung seiner Geschichte, die rechtsvergleichenden Studien mit dem Strafverfahrensrecht anderer sozialistischer Länder, insbesondere das Studium der Erkenntnisse der Sowjetwissenschaft sowie die Auseinandersetzung mit den Hauptrichtungen der imperialistischen Strafprozeßrechtslehren.

Die Strafverfahrensrechtswissenschaft ist eine parteiliche Wissenschaft, die sich auf die Theorie und Methode des dialektischen und historischen Materialismus

gründet. Die Parteilichkeit ist wesenseigenes Erfordernis, ist grundlegende Bedingung für die Objektivität, für die Wissenschaftlichkeit der Strafprozeßrechtstheorie.[8] Parteilichkeit in der Strafverfahrensrechtswissenschaft, einem Zweig der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft, bedeutet ihre vollständige Ausrichtung auf die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft, auf die Herausarbeitung der theoretischen Grundlagen für eine gesellschaftswirksame Strafrechtspflege.

Aufgabe der Strafverfahrensrechtswissenschaft ist es, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, zur Vervollkommnung des Strafverfahrensrechts, zur Weiterentwicklung seiner demokratischen Grundlagen und seiner Rechtsgarantien beizutragen. Das kann die Strafverfahrensrechtswissenschaft nur, wenn sie die einzig wissenschaftliche Erkenntnismethode, den dialektischen Materialismus, bei der Erforschung der Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und der sie abbildenden Begriffe anwendet, wenn sie also die Dinge und Erscheinungen der materiellen Welt, wie auch die Begriffe, in ihrer Bewegung und Veränderung betrachtet, sie allseitig analysiert, ihre mannigfachen gegenseitigen Zusammenhänge und ihre widersprüchliche Einheit beachtet. Dabei geht sie von der Lehre Lenins aus, daß es in den Gesellschaftswissenschaften notwendig ist, jede Frage von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung historisch entstanden ist, welche hauptsächlichen Entwicklungsetappen sie durchgemacht hat und wodurch sie heute bedingt ist.[9]

So untersucht die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR das Strafverfahren historisch und logisch-systematisch als eine klassenbedingte Erscheinung. Sie legt den qualitativen, prinzipiellen Unterschied des sozialistischen Strafverfahrens zum Strafprozeß der Ausbeuterstaaten bloß.

Auf der Grundlage der marxistischen Dialektik wendet die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR auch soziologische, statistische, vergleichende und andere Methoden an, z. B. Dokumentenanalyse, Literaturauswertung, Beobachtung, Interview. Empirische Untersuchungen und theoretische Verallgemeinerungen dienen vor allem dazu, die Effektivität des Strafverfahrens und seiner einzelnen Institute zu untersuchen und auf dieser Grundlage dazu beizutragen, daß die Strafrechtsprechung die ihr vom Gesetz gestellten Aufgaben optimal erfüllt.[10]

1.2.2. *Das Verhältnis der Strafverfahrensrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften*

Da das Strafverfahren seinem Wesen nach staatliche Tätigkeit ist, bestehen besonders enge Beziehungen zur *Staatsrechtswissenschaft*. Die Verfassung der DDR sowie andere staatsrechtliche Gesetze regeln Grundprinzipien der Organisation und

8 Vgl. K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 431.
9 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 463.
10 Vgl. T. G. Morschtschakowa/I. L. Petruchin, „Soziologische Aspekte des Studiums der Effektivität der Rechtsprechung", in: Recht und Soziologie, Moskau 1973, S. 253 ff. (russ.).

Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Rechtspflege, z. B. Grundsätze der Rechtsprechung, Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte, Wählbarkeit der Richter, zentralistischer Aufbau und Aufgaben der Staatsanwaltschaft als Organ der Gesetzlichkeitsaufsicht, Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, Aufgaben und Organisation von Rechtsanwaltskollegien usw. Deshalb bedürfen grundsätzliche theoretische Fragen zur Strafrechtspflege der gemeinschaftlichen Untersuchung. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Staatsrechtswissenschaft Stellung, Aufgaben und Befugnisse dieser Organe und Einrichtungen umfassend erforscht, also der Tatsache Rechnung trägt, daß ihnen weitergehende Aufgaben obliegen, als nur die, welche sie im Rahmen eines Strafverfahrens zu erfüllen haben.

Die engen Beziehungen zwischen Strafrecht und Strafverfahrensrecht (vgl. 1.1.1.) haben notwendigerweise auch zur Gemeinschaftsarbeit mit der *Strafrechtswissenschaft* geführt. Die Überwindung einer traditionell überkommenen Isolierung beider Wissenschaftsdisziplinen voneinander hatte eine große Bedeutung für die Entwicklung der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR.

Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung von Straftaten schließen in zunehmendem Umfange Hinweise zur Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und anderer Verfahrensbeteiligter, also verfahrensrechtliche Aspekte ein, wie umgekehrt die Untersuchungen zum Strafverfahrensrecht auf der Gemeinschaftsarbeit mit der Strafrechtswissenschaft basieren. So wurde zum Beispiel die Forschungsarbeit zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb komplex geführt. Es wurde also nicht nur die Verantwortung der Betriebe und Arbeitskollektive untersucht, sondern zugleich auch dargestellt, *wie* sich diese im Verfahren realisiert, welche prozessualen Rechte und Pflichten der Kollektivvertreter, der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie der Geschädigte haben.[11] Gleiches gilt auch für die Arbeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.[12]

Der rasch fortschreitende Prozeß der Integration und Spezialisierung der Wissenschaften macht es erforderlich, auch in der Strafrechtsprechung in verstärktem Umfange Erkenntnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Er führt dazu, daß in stärkerem Maße als früher Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Wissenschaften in die Strafverfahrensrechtswissenschaft Eingang finden, eine gegenseitige Durchdringung erfolgt. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die der Menschheit immer neue Erkenntnisquellen erschließt, hat unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, für die gesellschaftlich wirksame und dabei rationelle Gestaltung des Strafverfahrens eine überaus große Bedeutung. Sie hat auch Konsequenzen für die beruflichen Anforderungen, die an die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege gestellt werden müssen. Diese Konsequenzen berühren unmittelbar den Inhalt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten sowie den speziellen Hoch- und Fachschulen. Zugleich

11 Vgl. Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb, Berlin 1974, S. 139 ff.
12 Vgl. Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965.

erweitert sich damit der Kreis der Spezialisten, die als Sachverständige in einem Strafverfahren mitwirken können.

Im folgenden einige Bemerkungen über das Verhältnis zu solchen Wissenschaften, die neben den bereits genannten für das Strafverfahren eine große Bedeutung erlangt haben.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Kriminologie

Sehr enge Berührungspunkte bestehen zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminologie. Diese Verbindungen bestehen schon deshalb, weil die Kriminalität sowohl Gegenstand des Strafverfahrens als auch der Kriminologie ist. Bei aller Gemeinsamkeit in der Zielstellung, zur schrittweisen Überwindung der Kriminalität beizutragen, gibt es jedoch auch wesentliche Unterschiede. Eine ungenügende Beachtung der spezifischen Aufgabenbereiche beeinträchtigt die Wirksamkeit beider Wissenschaften.

„Gegenstand der Kriminologie sind die Ursachen der Kriminalität und die Gesetzmäßigkeiten ihrer Wirkungsweise im Sinne sozialer (materieller und ideologischer) Phänomene sowie die Mitwirkung an der Herausarbeitung von Grundsätzen zur Eindämmung und schrittweisen Aufhebung der Kriminalität durch umfassende gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen, die im Rahmen der weiteren planmäßigen Umgestaltung der Gesellschaft zum Kommunismus notwendig und möglich sind."[13] Die sozialistische Kriminologie studiert also Entstehungsbedingungen und Struktur der Kriminalität. Sie leistet einen Beitrag zur Ausarbeitung staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. Mit ihren Erkenntnissen gibt die Kriminologie Grundorientierungen, die auch in der Strafverfahrensrechtswissenschaft Beachtung finden müssen. Das gilt zum Beispiel für die grundlegenden Aussagen der Kriminologie zum sozialen Wesen der Kriminalität. Diese haben entscheidende Auswirkungen auf die Richtung der Untersuchungen im Strafverfahren.

„Die Kriminologie ... kann immer nur Tendenzen zur Kriminalität aufdecken."[14] Beim Strafverfahren geht es um die Untersuchung des erfolgten Umschlags dieser Möglichkeit in konkrete Wirklichkeit und um die Entscheidung in einer konkreten Strafsache. Hierfür kann die Kriminologie „Anleitung, aber keine Rezeptformeln geben. Es bleibt dies die eigenständige notwendige schöpferische Leistung jedes einzelnen Verfahrens, und es muß gleichsam Klarheit bestehen, daß dieser Umschlag, die Entscheidung zu krimineller Tätigkeit, in jedem einzelnen Fall unterschiedlich sein wird."[15]

Die Ergebnisse der Strafverfahrensrechtswissenschaft wiederum sind eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Kriminologie, denn die Feststellung der Straftaten erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens. Diese Tatsache darf andererseits nicht dazu führen, aus kriminologischer Sicht Anforderungen an das Strafverfahren zu stellen, die es nicht erfüllen kann, will es seiner spezifischen

13 E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 59.
14 a. a. O., S. 64
15 a. a. O., S. 66

Aufgabe gerecht werden. Alle Forderungen hinsichtlich der Untersuchung von Ursachen der Kriminalität und der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren dürfen den Rahmen des Strafverfahrens nicht sprengen, sind in dessen Hauptaufgaben einzuordnen, Straftaten exakt und möglichst rasch aufzuklären sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters festzustellen und zu realisieren. Diese Aufgabe erfolgt nicht losgelöst von der Untersuchung der Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie der Täterpersönlichkeit.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Kriminalistik

Zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ist meist die Anwendung spezieller taktischer und technischer Verfahren und Mittel notwendig. In vielen Fällen ist am Beginn der Untersuchungen nur bekannt, *daß* eine Straftat verübt wurde bzw. hinter einem Sachverhalt möglicherweise eine Straftat steckt. Unbekannt bleiben häufig zunächst die genaue Art und Weise der Begehung, die Folgen der Straftat sowie der Straftäter. Eine sorgfältige Auffindung, Sammlung, Sicherung und Prüfung vorhandener Spuren (im weitesten Sinne) muß Schritt für Schritt das Tatgeschehen rekonstruieren. Sie helfen, daß die Straftat bewiesen und der Täter überführt werden kann. Mit den Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Aufdeckung solcher Informationen befaßt sich die Kriminalistik. Wesentliche Bereiche der Kriminalistik sind die Kriminaltaktik und die Kriminaltechnik, z. B. die Trassologie (kriminalistische Spurenkunde), die kriminalistische Fotografie, die Daktyloskopie (naturwissenschaftliche Verfahren der Auswertung von Papillarlinienbildern, Fingerabdruck), die forensische Ballistik.

Zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminalistik bestehen enge Wechselbeziehungen. Beide haben eine einheitliche gesetzliche Grundlage und haben als gemeinsame Aufgabe, zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Die praktische Verwirklichung der Aufgaben der Strafrechtspflege erfordert von den damit betrauten Mitarbeitern nicht nur strafrechtliche, sondern auch kriminalistische Kenntnisse und Fähigkeiten. Ihr Umfang ist unterschiedlich und davon abhängig, ob sie als Mitarbeiter der Untersuchungsorgane die Ermittlungen führen, als Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren leiten und die Gesetzlichkeitsaufsicht ausüben oder als Richter die Hauptverhandlung durchführen und Recht sprechen.

Die Kriminalistik nimmt in sich solche gesellschafts- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Erkenntnisse auf bzw. entwickelt solche wissenschaftlich-technischen Mittel und Methoden, die zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und zur Überführung von Straftätern geeignet sind. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des Strafprozeßrechts. Die Strafverfahrensrechtsnormen bestimmen Richtung und Grenzen für die Anwendung kriminalistischer Mittel und Verfahren. Sie legen die juristischen Garantien fest, unter denen diese für die Beweisführung im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Zugleich stützt sich das Strafverfahrensrecht seinerseits auf die Erkenntnisse der Kriminalistik und berücksichtigt auch neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse bei der gesetzlichen Fixierung.

Einige kriminalistische Methoden und ihre Durchführung sind unmittelbar in

der Strafprozeßordnung fixiert. Beispiele hierfür sind die Vernehmung und die Durchsuchung (§§ 105 ff., 108 ff. StPO). Die Erkenntnisse über Magnetaufzeichnungen und über die Möglichkeit ihrer Nutzung im Strafverfahren[16] führten zur Einführung des Begriffs „Aufzeichnung" in die Strafprozeßordnung als gesetzlich zulässiges Beweismittel (§§ 24, 49 StPO).

In der überwiegenden Mehrzahl ist die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen zugleich die Realisierung kriminalistischer Verfahren und Methoden, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich beschrieben werden. Die Bedingungen für deren optimale Anwendung auf der Grundlage sozialistischer Rechtsprinzipien zu bestimmen, ist eine wesentliche Aufgabe der Kriminalistik.

Zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminalistik bestehen also auch bestimmte Unterschiede. Sie sind zwei selbständige Wissenschaften mit speziellen Gegenständen und Untersuchungsmethoden. Ihre Entwicklung ist jedoch weitgehend von ihrer wechselseitigen Bereicherung abhängig.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und forensische (Rechtspflege-) Psychologie

Gegenstand der forensischen (Rechtspflege-) Psychologie ist die Untersuchung derjenigen psychischen Vorgänge von Personen und Gruppen, die bei der Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu berücksichtigen sind.

Diese Gegenstandsbestimmung zeigt die Notwendigkeit, daß die in der Strafrechtspflege tätigen Mitarbeiter forensisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen, um die Aufgaben zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, vor allem zur Prüfung und Würdigung der Beweise, zur Überführung Schuldiger, vor allem im Prozeß der Vernehmung, und zur erzieherischen Einflußnahme sowohl auf den Beschuldigten als auch auf andere Personen erfolgreich lösen zu können.

Das Strafverfahren, für das eine detaillierte Untersuchung vor allem des negativen bewußten Verhaltens und eine zielgerichtete Einflußnahme auf die menschliche Psyche charakteristisch ist, verlangt eine sorgfältige Beachtung der psychologischen Erkenntnisse, z. B. bei der Leitung der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers.

Es ist daher für das Strafverfahren notwendig, daß die Mitarbeiter der Strafrechtspflege über ein Mindestmaß an psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen.[17] Die Bedeutung der forensischen Psychologie für die Strafrechtspflege ist jedoch bedeutend tiefgreifender. Sie hat zur Konsequenz, daß forensische Psychologen als Sachverständige im Strafverfahren auftreten. Sie geben im Rahmen ihres Fachgebietes wissenschaftlich begründete Feststellungen zu Fragen der Schuld, z. B. ob der Täter im Affekt gehandelt hat, der Jugendliche schuldfähig ist, weiterhin zu Fragen des Beweiswertes einer Zeugenaussage u. a. Das ermöglicht es den

16 Vgl. Ch. Koristka, Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, Berlin 1968.

17 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/J. Lekschas, „Gegenstandsbereich und Aufgaben der Rechtspflegepsychologie", NJ, 3/1972, S. 70; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971; A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970, S. 24. A. R. Ratinow deutet hier den Prozeß der Differenzierung der forensischen Psychologie in verschiedene Teildisziplinen an.

Organen der Strafrechtspflege, eine gesetzliche und gerechte, begründete Entscheidung zu treffen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit von Strafprozessualisten und forensischen Psychologen.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Medizin

Die notwendigen engen Beziehungen zur Medizin haben zur Herausbildung spezieller Zweige der medizinischen Wissenschaft, der Gerichtsmedizin und der Gerichtspsychiatrie, geführt. Auf diesen beiden Gebieten gibt es bereits traditionelle Verbindungen zur gerichtlichen - häufig auch als forensisch bezeichneten — Tätigkeit. Es wäre jedoch ein Fehlschluß, wollte man die Verbindung zwischen Strafrechtspflege und Medizin ausschließlich auf diese beiden Gebiete beschränken. Sowohl Grundlagengebiete der Medizin als auch weitere Spezialdisziplinen gewinnen für den Rechtspflegejuristen zunehmend an Bedeutung.

Erfolgte z. B. der Tod eines Menschen unter verdächtigen Umständen (§ 94 StPO), wird die Leiche eines Menschen mit Merkmalen gefunden, die auf einen gewaltsamen Tod hinweisen, ist ein gerichtsmedizinischer Sachverständiger hinzuzuziehen.[18] Auch bedarf es häufig für die Feststellung der Schwere einer Körperverletzung einer ärztlichen Untersuchung. Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmungen gehören ebenfalls als weitere bekannte Beispiele zu den Aufgabenbereichen medizinischer Sachverständiger.

Die Heranziehung eines Gerichtspsychiaters wird z. B. in der Regel dann erforderlich, wenn Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten auftreten. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich hier also auf die Untersuchung (Diagnostizierung) pathopsychologischer Zustände, die Feststellung ihres Einflusses auf die Schuld des Täters und die Darlegung der Möglichkeit einer fachärztlichen Heilbehandlung auf psychiatrischem Gebiet zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 27 StGB).

Die qualifizierte Entscheidung über die Anforderung eines Sachverständigengutachtens und seine richtige Würdigung erfordert von den Mitarbeitern der Strafrechtspflege ein Minimum an medizinischen Kenntnissen. Die Vermittlung von Grundkenntnissen auf den Gebieten der Gerichtsmedizin und Gerichtspsychiatrie gehört daher zum Ausbildungsprogramm künftiger Rechtspflegejuristen.

Vgl. z. B. Karl Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz", in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 109; F. Engels, „Die Lage der arbeitenden Klasse in England", in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 486–506; W. I. Lenin, „Zufällige Notizen", in: Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 387; W. I. Lenin, „Materialismus und Empiriokritizismus", in: Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116–138; W. I. Lenin, „Der Internationale Richtertag", in: Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 295; W. I. Lenin, „Wie soll man den Wettbewerb organisieren?", in: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 402; W. I. Lenin, „Dritter Gesamtrussischer Kongreß der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten", in: Werke, Bd. 26, a. a. O., S. 453; W. I. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels ‚Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht'", in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 192; W. I. Lenin, „Zum Dekret über die Revolutionstribunale", in: Werke, Bd. 27, a. a. O., S. 209; W. I. Lenin,

18 Vgl. Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. 12. 1968 (GBl. II S. 1041)

„Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht", in: Werke Bd. 27, a. a. O., S. 225; W. I. Lenin, „Brief an die Arbeiter und Bauern anläßlich des Sieges über Koltschak", in: Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 544; W. I. Lenin, „IX. Gesamtrussischer Sowjetkongreß", in: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 163; W. I. Lenin, „Über ‚doppelte' Unterordnung und Gesetzlichkeit", in: Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 349; W. I. Lenin, „An D. I. Kurski", in: Werke, Bd. 35, Berlin 1962, S. 497; W. I. Lenin, „Fernspruch für W. A. Awanessow, D. I. Kurski und A. D. Zjurupa", in: Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 544; W. I. Lenin, „An P. A. Bogdanow", in: Werke, Bd. 36, a. a. O., S. 545, W. I. Lenin, „An D. I. Kurski", Werke, Bd. 36, a. a. O., S. 561; „Beschlußfassung des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973", NJ, 5/1973, Beilage 1; E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971; W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski, „Wirksamere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren", NJ, 15/1973, S. [illegible]; H. Hinderer, Die Bedeutung und die Aufgaben der Strafrechtsprechung in der DDR, Beiträge zum Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961; G. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1958; H. Luther, „Gerichtsethik. Gedanken sowjetischer Wissenschaftler zu ethischen Problemen des Strafverfahrens", Staat und Recht, S. [illegible], S. 1307; Oberstes Gericht der DDR – höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar, Berlin 1968; [illegible] Grundlagen der Rechtstheorie, Moskau 1974 (russ.), H. Toeplitz, „Konsequente Entwicklung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren", [illegible], S. 33; G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen", [illegible] 6/1973, S. 157; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der [illegible]", NJ, 4/1975, S. 97; K. Ziemen, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit", NJ, 19/1975, S. 559 und 20/1975, S. [illegible]

Kapitel 2

Die Herausbildung und Entwicklung des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Einführende Gedanken

2.1. *Die Herausbildung eines demokratischen Strafverfahrensrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung*

2.1.1. *Das überkommene Strafverfahrensrecht*

2.1.2. *Antifaschistisch-demokratische Umwälzung und Strafverfahrensrechtsentwicklung*

2.2. *Die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der DDR*

2.2.1. *Die Gründung der DDR und die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts*

2.2.2. *Die Schaffung der geltenden Strafprozeßordnung der DDR*

Einführende Gedanken

Das Strafverfahren ist als Teilgebiet der Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung eng mit der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik verknüpft. Daher kann die Entwicklung des Strafverfahrensrechts nur auf der Grundlage der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung erklärt werden, wie sie nach der Zerschlagung des Hitlerregimes zuerst in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und später im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat von der Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei und im Bündnis mit allen Werktätigen gestaltet wurde.

Die Entwicklung, die unser Strafverfahrensrecht seit der Befreiung des deutschen Volkes von der Hitler-Tyrannei durchlief, bis es seinen heutigen Stand erreichte, ist nicht denkbar ohne die unschätzbare Hilfe der Sowjetunion. Mit ihrem Sieg über den deutschen Faschismus und Militarismus und mit der konsequenten Durchführung des Potsdamer Abkommens erschloß sie dem deutschen Volk die Möglichkeit, sein Leben auf friedlicher und demokratischer Grundlage umzugestalten. Das war die Voraussetzung zur Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, in der durch die Vereinigung von KPD und SPD die Einheit der Arbeiterklasse geschaffen wurde.

Gestützt auf die Erfahrungen der Sowjetunion, wandte die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands den Marxismus-Leninismus beim Aufbau des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates schöpferisch an. Auf allen Parteitagen und Parteikonferenzen, in vielen Plenartagungen des Zentralkomitees, in zahlreichen Dokumenten gab die Partei der Arbeiterklasse entscheidende Hinweise für die Festigung der demokratischen bzw. sozialistischen Gesetzlichkeit als einer zentralen Aufgabe. Sie erläuterte, warum in der gegebenen Situation bestimmte juristische Vorstellungen und Formen überlebt waren, und deswegen überwunden und durch neue Einrichtungen ersetzt werden mußten, die den fortgeschrittenen ökonomischen Bedingungen wie den demokratischen Anschauungen der Werktätigen entsprachen und es gestatteten, die Rechte und Interessen des Volkes besser wahrzunehmen. Wie auf allen anderen Gebieten unseres staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens war die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands auch der Initiator für die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der Deutschen Demokratischen Republik.

Seit Beginn der volksdemokratischen Umwälzung im Mai 1945 bis zur Gegenwart wurde je nach dem Stand der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Grundsatz verwirklicht: den Volksmassen die Politik zu erläutern, ihre Initiative zu wecken und sie an die Lösung der Aufgaben des antifaschistisch-demokratischen Neuaufbaus und der sozialistischen Entwicklung heranzuführen. Im gleichen Maße, in dem die Volksmassen in allen Bereichen der volksdemokratischen Umwälzung lernten, Verantwortung für die gesellschaftliche und staatliche Entwicklung zu übernehmen, wuchs auch ihre eigenverantwortliche Mitwirkung auf dem Gebiet der Rechtspflege. Jeder Abschnitt der im Mai 1945 begonnenen volksdemokratischen Revolution setzte schöpferische Kräfte des Volkes

frei, ließ die Möglichkeiten der arbeitenden Menschen zur Beherrschung und Gestaltung ihrer Produktion, ihrer Gesellschafts- und Staatsordnung ein Stück reifer werden. Während die Werktätigen innerhalb eines jeweils bestimmten Entwicklungsstadiums die Volkssouveränität festigten und ihre Staatsmacht errichteten, schufen sie gleichzeitig antifaschistisch demokratische und später sozialistische Rechtspflegeorgane.

Im Einklang mit dem jeweils erreichten materiellen und ideologischen Entwicklungsstand sowie mit den in der betreffenden Entwicklungsperiode zu lösenden Aufgaben wurde (gleichzeitig mit der Veränderung der Rechtspflegeorgane und des Strafrechts) auch das Strafverfahrensrecht umgestaltet. Dieser bewußt gelenkte, allmähliche Umgestaltungsprozeß des Strafverfahrensrechts war darauf gerichtet, die Schutz- und Erziehungsfunktion des Strafverfahrensrechts dadurch zu erhöhen, daß dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene strafprozessuale Formen und Methoden geschaffen wurden. Die auf diese Weise ermöglichte Zusammenarbeit der Werktätigen mit den Strafverfolgungsorganen im Strafverfahren trug dazu bei, die Werktätigen zu befähigen, die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der volksdemokratischen Umwälzung seit 1945 zu erkennen und durchsetzen zu helfen. So wie die Entwicklung aller Zweige unseres Rechts Teil des revolutionären Geschehens ist (und war), dessen Errungenschaften dann unter anderem auch mit Hilfe des neuen Rechts geschützt und gefestigt wurden, so war (und ist) auch die Entwicklung unseres Strafverfahrensrechts vom jeweils erreichten Reifegrad unserer Gesellschaftsverhältnisse abhängig.

2.1. Die Herausbildung eines demokratischen Strafverfahrensrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung

Der welthistorische Sieg der Sowjetunion über den deutschen Faschismus bahnte dem deutschen Volk den Weg zu einer tiefgehenden demokratischen Umgestaltung seines politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Er enthielt für ganz Deutschland die Chance, Faschismus und Militarismus zu überwinden und eine antifaschistische, antiimperialistische Demokratie zu errichten. Diese Chance und Verpflichtung wurde auf dem Territorium der DDR von der Arbeiterklasse, unterstützt von den sowjetischen Klassengenossen, wahrgenommen. Die Sowjetunion schützte die demokratische Entwicklung gegen faschistische Umtriebe, gegen imperialistische Einmischung und Intervention. Sie erwies dem demokratischen Aufbauwerk unschätzbare materielle und ideelle Hilfe.

Die antifaschistisch demokratische Ordnung war keine Wiederholung der formalen Demokratie der Weimarer Republik, die zur Wiege des Faschismus wurde. Sie konnte auch noch keine sozialistische Demokratie sein. Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern beruht jedoch auf Voraussetzungen, die in der antifaschistisch-demokra-

tischen Etappe geschaffen wurden und die das allmähliche Hinüberwachsen in den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung ermöglichten. Auch unser heutiges Strafverfahrensrecht fußt auf Veränderungen, die durch die volksdemokratische Umwälzung bedingt wurden.

2.1.1. *Das überkommene Strafverfahrensrecht*

Mit der Zerschlagung der faschistischen Herrschaft wurde zwar auch der faschistische Gewaltapparat beseitigt, aber damit konnte noch nicht sofort das alte formale Recht aufgehoben werden. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege galten noch immer das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

Zum Strafprozeßrecht im kaiserlichen Deutschland

Soweit die nach der Reichsgründung geschaffenen neuen Justizgesetze die zahlreichen kleinstaatlichen Rechtsnormen auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und des Gerichtsverfassungsrechts beseitigten, entsprachen sie einem dringenden Bedürfnis der kapitalistischen Entwicklung in Deutschland und waren damit gegenüber dem bisherigen Zustand ein Fortschritt. Die Strafprozeßordnung von 1877 proklamierte auch einige bürgerlich demokratische Verfahrensprinzipien, die jedoch hauptsächlich dazu dienten, den Klassencharakter des Strafverfahrens zu verschleiern. Inhalt, Struktur und Sprache des Gesetzes, vor allem aber seine praktische Anwendung durch die Justiz des kaiserlichen Deutschlands verdeutlichten, daß dies ein Gesetz der herrschenden Klasse gegen die Mehrheit des Volkes war. Die neuen Gesetze spiegelten den Zustand des Staates wider, der — wie Karl Marx im Jahre 1875 schrieb — „nichts andres als ein mit parlamentarischen Formen verbrämter, mit feudalem Beisatz vermischter und zugleich schon von der Bourgeoisie beeinflußter, bürokratisch gezimmerter, polizeilich gehüteter Militärdespotismus"[1] war.

Der volksfeindliche Charakter dieses Staates äußerte sich auch in den Bestimmungen, mit denen hinter den in den kleinstaatlichen Gesetzen erreichten, ohnehin begrenzten Stand der Mitwirkung von Laien an der Strafrechtsprechung noch zurückgegangen wurde. Sie zielten darauf ab, das inzwischen zu einer gefürchteten Kraft herangewachsene Proletariat von der Teilnahme an der Rechtsprechung auszuschließen. Die Laienmitwirkung an der Strafrechtsprechung blieb den herrschenden Schichten vorbehalten und wurde nur so weit verwirklicht, wie es nötig war, um die Strafgerichte als über den Klassen stehende Staatsorgane zu tarnen.

Ihren Klassencharakter verschleiernd, täuschte die Strafprozeßordnung vor, sie beruhe auf dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Insbesondere das System der Beweise, die nach der „freien" Überzeugung des Richters zu bewerten waren, sollte das Argument stützen, diese Strafprozeßordnung diene den Interessen der ganzen Gesellschaft. Die „freie" Überzeugung des bürgerlichen Richters war

1 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 29.

in Wirklichkeit die Überzeugung der herrschenden bürgerlichen Klasse, die sich aus ihren ökonomisch bedingten Interessen ergab. Die Beweiswürdigung nach der „freien" Überzeugung des bürgerlichen Richters im bürgerlich-kapitalistischen Strafverfahren ermöglichte es, die vom Klasseninteresse diktierten Forderungen der Bourgeoisie gegen die Anschauungen und Angehörigen der unterdrückten Klassen durchzusetzen.[2]

Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung traten am 1. Oktober 1879 in Kraft. Schon im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit (zugleich das erste Jahr des Geltens des Sozialistengesetzes) zeigte sich in der Strafrechtsprechung, in der neuen Gerichtsorganisation und im Strafverfahren, die Klassenfunktion dieser Gesetze, die der Niederhaltung des Proletariats dienten.

> Friedrich Engels belegt das mit folgenden Zahlen: „In dem einen Jahre von Oktober 1879 bis 1880 waren wegen Hochverrats, Landesverrats, Majestätsbeleidigung etc. allein in Preußen nicht weniger als 1 108 Personen eingekerkert und wegen politischer Verleumdung, Beleidigung Bismarcks, Verunglimpfung der Regierung etc. nicht weniger als 10 094."[3]

Zum Strafprozeßrecht in der Weimarer Republik

Für die Weimarer Republik war die Errichtung politischer Sondergerichte typisch, da die jeweilige Regierung den sogenannten ordentlichen Gerichten nicht das Maß an Rücksichtslosigkeit gegen das revolutionäre Proletariat zutraute, das die Bourgeoisie erwartete.

Mit den zeitweise eingesetzten politischen Sondergerichten wurde der polizeiliche und militärische Terror durch den Justizterror ergänzt. Für sie galt eine veränderte Verfahrensordnung, die sich als gegen das kämpfende Proletariat gerichtete Verschärfung des Strafprozeßrechts erwies. So entfielen unter dem Vorwand, das Strafverfahren zu beschleunigen, in der Regel die gerichtliche Voruntersuchung, die Anklageschrift, das Eröffnungsverfahren, die Ladungsfristen. Auch die gerichtliche Hauptverhandlung wurde der als Beschleunigung getarnten Rigorosität dieser Klassenjustiz untergeordnet. Deshalb durfte das Gericht die Beweisaufnahme nach seinem Ermessen einschränken. Gegen die so zustandegekommenen Urteile war kein Rechtsmittel zulässig. *Die Deformierung des Strafprozeßrechts für die Zwecke der sondergerichtlichen Abrechnung mit dem revolutionären Proletariat bildete ein wichtiges Merkmal der damaligen Klassenjustiz.*[4]

Grundlegend verändert wurden die Strafgerichtsorganisation und das Straf-

2 Vgl. R. Schindler, „Zum Klassencharakter des Strafprozeßrechts", Staat und Recht, 6/1953, S. 718 ff., insbes. S. 730.

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, a. a. O., S. 282.

4 Vgl. R. Herrmann, „Die bayrischen Volksgerichte", Staat und Recht, 3/1955, S. 459 ff.; R. Herrmann/A. Schmücking, „Die Ausnahmegerichte zur Unterdrückung der mitteldeutschen Märzkämpfer im Jahre 1921", NJ, 22/1958, S. 772 ff. und S. 810 ff.; R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957, S. 159 ff.; L. Jelowik, „Zur Geschichte der politischen Sondergerichte in Deutschland", Staat und Recht, 10/1966, S. 1642 ff.

verfahrensrecht im Jahre 1924 durch die sogenannte Emminger-Verordnung.[5] Als Folge der darin enthaltenen Zuständigkeitsregelung wurden die Schöffengerichte nahezu lahmgelegt und die erstinstanzlichen großen Strafkammern völlig abgeschafft. Die Amtsrichter als Einzelrichter erhielten eine ungeheure Machtfülle. Sie entschieden nicht nur bei Übertretungen, Privatklagesachen und solchen Vergehen, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht waren, sondern konnten bei Verbrechen unter bestimmten Voraussetzungen Zuchthaus bis zu zehn Jahren verhängen.

Der Umfang der Beweisaufnahme wurde dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Das beschleunigte Verfahren ergänzte die willkürlich eingeschränkte Beweisaufnahme. Nicht nur unbedeutende Strafsachen, sondern auch Fälle, in denen schwere Strafen zu erwarten waren, konnten nunmehr (ohne Anklageschrift, auf Grund mündlich erhobener Anklage gegen den polizeilich vorgeführten oder sich freiwillig stellenden Beschuldigten, ohne Eröffnungsbeschluß, ohne Einlassungsfrist) vor dem Einzelrichter oder vor dem Schöffengericht verhandelt werden.

Zugleich beseitigte die Emminger-Verordnung das alte Schwurgericht (3 Berufsrichter und 12 Geschworene; Aufteilung der Urteilsfragen auf die gesondert voneinander beratenden und entscheidenden Gruppen: Jury und Berufsrichter), das sie unter Beibehaltung des Namens „Schwurgericht" der Sache nach in ein Schöffengericht umwandelte. Von nun an bildeten 6 Geschworene mit 3 Berufsrichtern zusammen einen Rechtsprechungskörper, der Schuld- und Straffragen gemeinsam zu beraten und zu entscheiden hatte.

Zum Strafprozeßrecht im faschistischen Deutschland

Die Brutalität der faschistischen Justiz zeigte sich nicht nur in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder vor den Sondergerichten, sondern auch in den Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Mit der gewaltsamen Ausschaltung aller demokratischen Elemente aus der Rechtsanwaltschaft wurde das Recht auf Verteidigung zur Farce. Das Recht der notwendigen Verteidigung war beträchtlich eingeschränkt worden.[6] Seit August 1942 gab es keinen Eröffnungsbeschluß mehr.[7] Beschwerde und Berufung des Angeklagten (auch des Privatklägers und des Nebenklägers) gegen eine gerichtliche Entscheidung bedurften der Zulassung durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts bzw. den Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer oder das gesamte Berufungsgericht.[8] Das Verbot der Straferhöhung wurde abgeschafft; d. h., auch wenn das Urteil allein zugunsten des Angeklagten angefoch-

5 Vgl. Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924 (RGBl. I S. 15), benannt nach dem damaligen Reichsjustizminister Emminger. Vgl. R. Herrmann, „Die Einschränkung der Schöffengerichtstätigkeit durch die reaktionäre Emminger-Verordnung", Staat und Recht, 2/1954, S. 201 ff.

6 Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658) §§ 20 und 21; Zuständigkeits-VO vom 21. 2. 1940 (RGBl. I S. 405) §§ 32 und 33.

7 Vgl. Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. 8. 1942 (RGBl. I S. 512).

8 Vgl. Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. 8. 1942 (RGBl. I S. 508) Art. 7 § 1.

ten worden war, mußte er damit rechnen, daß es zu seinem Nachteil abgeändert werden konnte.[9]

Die Verordnung vom 4. Dezember 1941 „Über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" (RGBl. I S. 759) ist ein Zeugnis dafür, wie weit das Naziregime seine mittels Gesetzen und Verordnungen geführte Verfolgung rassischer und religiöser Minderheiten trieb. Sie legte u. a. fest, daß Gericht und Staatsanwalt „von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen (können), wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist". Schließlich hatte die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 (RGBl. I S. 372) bestimmt: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet."

Mit dem 1. September 1939 beendeten die Faschisten die Tätigkeit von Schöffen und Geschworenen.[10] Schwur- und Schöffengerichte, die seit dem Jahre 1848 dazu herhalten mußten, dem Volke die Illusion seiner Mitbestimmung in der Rechtsprechung vorzugaukeln, um die Rolle des Gerichts im Ausbeuterstaat als Instrument der Unterdrückung zu verschleiern, waren unter dem Regime der nackten Gewalt überflüssig geworden. Sie wurden abgeschafft.[11]

An Terror und Mord des faschistischen Regimes hatte die Justiz beträchtlichen Anteil gehabt. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen," stellte das amerikanische Militärgericht im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses am 4. Dezember 1947 fest.[12] Die faschistischen Gesetze mit Fanatismus in die Tat umsetzend, hatte die Nazijustiz neben anderen Terrorurteilen „80 000 widerrechtliche Todesurteile gegenüber Angehörigen aller europäischen Nationen gefällt ..."[13]

2.1.2. *Antifaschistisch demokratische Umwälzung und Strafverfahrensrechtsentwicklung*

Die Aufgabenstellung für die Justiz

Nach der militärischen Zerschlagung des Hitlerfaschismus nahmen die klassenbewußten Arbeiter und andere fortschrittliche Kräfte den Kampf für grundlegende antiimperialistisch-demokratische Veränderungen auf. Ihnen allen wies die KPD mit ihrem Aufruf vom 11. Juni 1945 Ziel und Weg.[14] Um die Lebensinteressen der Werktätigen zu verwirklichen, stellte das Zentralkomitee der KPD in seinem Aufruf allen an einer demokratischen Wiedergeburt interessierten Schichten der Bevölkerung die gemeinsame Aufgabe, unter Führung der Arbeiterklasse die bürger-

9 Vgl. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844).

10 Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658).

11 Vgl. R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten ..., a. a. O., S. 176 ff.

12 Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 137.

13 a. a. O., S. 12

14 Vgl. „Aufruf des ZK der KPD vom 11. Juni 1945", in: Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1967, S. 191 ff.

lich-demokratische Revolution zu Ende zu führen, den deutschen Imperialismus und Militarismus auszurotten und eine einheitliche, friedliebende antifaschistisch-demokratische Republik zu schaffen. Das Programm der KPD zur Sicherung des demokratischen Neuaufbaus enthielt neben anderen unerläßlichen Forderungen auch unmittelbar die Justiz angehende Aufgaben wie

- restlose Säuberung aller öffentlichen Ämter von den aktiven Nazis,
- Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher,
- Verhinderung aller Versuche, die Herstellung der Ruhe und Ordnung und eines normalen Lebens der Bevölkerung zu stören,
- energischer Kampf gegen die Spekulation,
- Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes,
- Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Rasse vor dem Gesetz und strengste Bestrafung aller Äußerungen des Rassenhasses.[15]

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die Reorganisation des Gerichtswesens[16] verkündete der Kontrollrat in der Proklamation Nr. 3 vom 29. Oktober 1945 Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22) und am 30. Oktober 1945 das Gesetz Nr. 4 zur Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, S. 26). In bezug auf die Gerichtsorganisation enthielt die Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 die Aufhebung des Volksgerichtshofes, der Gerichte der NSDAP und der Sondergerichte sowie das Verbot ihrer Wiedererrichtung.

> Der Volksgerichtshof war für die Untersuchung und Entscheidung von Hochverrats- und Landesverratssachen und in anderen besonders bezeichneten Fällen zuständig. Er war wegen seiner Bluturteile gegen Gegner des Hitlerstaates berüchtigt. Die Sondergerichte waren von der faschistischen Gewaltherrschaft eingesetzte besondere Strafkammern zur legalisierten Terrorisierung von Antifaschisten. Gegen ihre Urteile gab es kein Rechtsmittel.

Nach dem Kontrollrats Gesetz Nr. 4 hatte die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 zu erfolgen. Die ordentlichen Gerichte waren in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte zu gliedern. Ihre Zuständigkeit richtete sich nach dem am 30. Januar 1933 in Kraft befindlichen Recht. Schließlich wurde bestimmt, daß alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt hatten, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkt Anteil gehabt hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwalt zu entheben sind.

Die Errichtung der Deutschen Justizverwaltung

Eine der vielen Schwierigkeiten, unter denen das demokratische Gerichtswesen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu schaffen war, bestand darin,

15 Vgl. a. a. O., S. 196 ff.

16 Vgl. Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975, S. 220, Abschn. III A Ziff. 8.

die *einheitliche* Entwicklung der Justiz in den fünf Ländern der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu sichern, obwohl jedes Land seine Gerichtsorganisation erhielt, die mit dem Oberlandesgericht als oberstem Gericht dieses Landes abschloß. Eine deutsche zentrale Staatsmacht fehlte noch.

Um die notwendige *einheitliche* Einwirkung auf die Entwicklung der Justiz in den fünf Ländern zu gewährleisten, befahl die SMAD am 27. Juli 1945 die Errichtung der zentralen Deutschen Justizverwaltung.[17] Der ihr am 4. September 1945 mit SMAD-Befehl Nr. 49[18] erteilte Auftrag, die Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu entnazifizieren und zu reorganisieren, „umschloß revolutionäre Aufgaben, für die vier Seiten bestimmend waren:

- systematische Ausbildung demokratischer Kräfte, vor allem von Menschen aus der Arbeiterklasse, zu Richtern und Staatsanwälten;
- Demokratisierung der Gerichtsorganisation insbesondere durch die breite Einbeziehung von Schöffen und Geschworenen aus der Arbeiterklasse und Aufbau eines übersichtlichen Gerichtssystems;
- Entwicklung der Leitung der Gerichte und der Rechtsprechung;
- Herausbildung eines neuen sozialistischen Rechts“[19].

Die Deutsche Justizverwaltung leitete und kontrollierte die Erfüllung dieser Aufgaben in den Justizorganen der fünf Länder und setzte so in den Jahren 1945 bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die demokratische Justizreform durch.

Volksrichter, Volksstaatsanwälte und Schöffen — Träger der demokratischen Justiz

Während der faschistischen Gewaltherrschaft waren etwa 80 Prozent aller Richter und Staatsanwälte Mitglieder der Nazipartei gewesen. Damit hatten diese Menschen ihre moralische Integrität sowie das Recht verloren, in der demokratischen Rechtspflege tätig zu sein. Alle in dieser Weise politisch belasteten Richter und Staatsanwälte wurden entfernt.

> Sie waren nach dem 8. Mai 1945 bei der in verschiedenen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone erfolgten Auflösung des alten Justizapparates oder aufgrund des Befehls Nr. 49 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland entlassen worden.

Richter und Staatsanwälte, die in der faschistischen Strafjustiz Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten, erhielten ihre gerechte Strafe.

17 Vgl. „Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Bildung von Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 27. 7. 1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, Berlin 1968, S. 100 ff.

18 Vgl. „Befehl Nr. 49 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zur Reorganisierung der deutschen Gerichte vom 4. 9. 1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 142 f.

19 H. Benjamin, „Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht“, Staat und Recht, 5/1974, S. 779 f.

Einer echten Demokratisierung der Justiz hätte es widersprochen, nunmehr *irgendwelche* politisch neutrale Menschen in die demokratische Justiz aufzunehmen. Frauen und Männer mit einwandfreier antifaschistischer Gesinnung wie ehrlicher demokratischer Haltung, die bestrebt und geeignet waren, den politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der Rechtsprechung durchzusetzen, traten an die Stelle der aus der Justiz entfernten, politisch belasteten Juristen. Die neuen Kader wurden anfangs noch ohne juristische Vorbildung im „Soforteinsatz" als Richter oder Staatsanwälte eingesetzt. Schon im 1. Quartal 1946 begannen jedoch in jedem Lande der sowjetischen Besatzungszone die auf Grund einer Anordnung der SMAD[20] eröffneten Richterschulen mit der Ausbildung von Volksrichtern und Volksstaatsanwälten. Sie wurden zum Kern der Demokratisierung der Justiz. Ihre Bedeutung schätzte der Staatsrechtswissenschaftler Karl Polak im Jahre 1947 wie folgt ein: „Wie die Bodenreform dem reaktionären preußischen Junkertum die Basis seiner Existenz entzog, so treffen diese Institute (Volksrichter, Volksstaatsanwälte und Volksrichterschulen — d. Verf.) die alte Justizbürokratie mitten ins Herz und vernichten den verhängnisvollen Zwiespalt zwischen Volk und Justiz."[21] *Der damals in Deutschland erstmals beschrittene Weg wurde konsequent fortgesetzt. Er führte dazu, daß sich im Jahre 1960 Richter zur Wahl stellten, die in ihrer überwiegenden Mehrheit der Arbeiterklasse und der Klasse der werktätigen Bauern entstammten.*[22]

Sollten sich die Gerichte, die in den ersten Monaten des Aufbaus in dem von der SMAD verwalteten Gebiet geschaffen wurden, zu Organen der antifaschistischen Demokratie entwickeln, dann war es unerläßlich, die Werktätigen aktiv an der Rechtsprechung zu beteiligen. Ebenso wie die neuen demokratischen Verwaltungsorgane ihre Tätigkeit eng mit der massenorganisatorischen Arbeit unter der Bevölkerung verbanden, trugen auch die Gerichte zur Entfaltung der Bewußtheit und Aktivität der Volksmassen bei. Dem diente die Heranziehung der Werktätigen als Schöffen und Geschworene in der Strafrechtsprechung. Bereits in den ersten Gerichten, die nach der Befreiung gebildet wurden, wirkten ehrenamtliche Richter in der Strafrechtsprechung mit.

In den ersten Monaten des Neubeginns war die Teilnahme von Schöffen zwar noch nicht einheitlich geregelt. Bereits der vom Kontrollrats-Gesetz Nr. 4 gebotene Aufbau der Gerichtsorganisation erstreckte sich auch auf die einheitliche Auswahl und die Art und Weise der Mitwirkung von Schöffen und Geschworenen an der Strafrechtsprechung. *Mit der Neubildung der Gerichte im Jahre 1945 nahm die Entwicklung von ehrenamtlichen Richtern ihren Anfang, die zum Status des heutigen Schöffen führte, der als gleichberechtigter Richter in allen Zweigen der Rechtsprechung vom Vertrauen seiner Wähler getragen wird, mit den gewählten Berufsrichtern zusammenarbeitet und darüber hinaus in seinem Lebensbereich beratend, erzieherisch, rechtspropagandistisch tätig wird.*

20 Archiv des Ministeriums der Justiz, Reg.-Nr. 151/21; vgl. auch H. Benjamin, „Volksrichter", Staat und Recht, 5/1970, S. 726 ff.

21 K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 122.

22 Vgl. H. Benjamin, a. a. O., S. 727 ff.

Die Zerschlagung des faschistischen Strafprozeßrechts und die Entwicklung antifaschistisch-demokratischer Grundsätze des Strafverfahrens

„Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden."[23] Diesem politischen Grundsatz des Potsdamer Abkommens entsprechend, hoben Befehle der SMAD[24] und Kontrollratsgesetze[25] strafrechtliche, strafprozessuale und gerichtsorganisatorische Bestimmungen des faschistischen Unrechts auf.

Für die demokratische Erneuerung der Strafverfahrenspraxis war die Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 richtungweisend. Sie bestimmte unter Abschnitt I die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und verkündete in Abschnitt II Ziffer 4: „In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers."[26]

Unter diesen Gesichtspunkten hatten die Strafverfolgungsorgane die strafprozessualen Bestimmungen — soweit sie nicht schon ausdrücklich aufgehoben worden waren — daraufhin zu überprüfen, ob sie frei von faschistischem Ungeist waren und weiter angewandt werden konnten.

Damals forderten die KPD und später die SED noch keine sofortige Neukodifikation des Strafprozeßrechts, weil die im revolutionären Fluß befindliche gesellschaftliche Entwicklung, das Fehlen von darauf beruhenden Erkenntnissen der Strafprozeßrechtstheorie sowie das Nichtvorhandensein eines entwickelten demokratischen Rechtsbewußtseins bei der Mehrheit der Bürger dagegen sprachen[27]

23 Potsdamer Abkommen, a. a. O., S. 220, Abschn. III A Ziff. 4.

24 Vgl. „Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Zulassung antifaschistischer Parteien und Organisationen vom 10. 6. 1945", in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 54 f.; „Befehl Nr. 66 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Abschaffung der Sondergerichte und die Aufhebung der faschistischen Gesetze vom 17. 9. 1945", in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 156 f.; Befehl Nr. 79 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration über die Aufhebung der faschistischen Gesetze vom 29. 9. 1945", in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 161 f.; „Befehl Nr. 40 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration über die Aufhebung von strafgesetzlichen Bestimmungen vom 2. 2. 1946", in: Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Heft 2, Berlin 1946, S. 11 ff.

25 Vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 1 über die Aufhebung von Nazi Gesetzen vom 20 9. 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 1, S. 6 ff.); Kontrollratsgesetz Nr. 11 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts vom 30. 1. 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr. 3, S. 55 ff.).

26 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22.

27 Vgl. „Der Entwicklungsprozeß zum sozialistischen Strafrecht in der DDR", Staat und Recht, 7/1969, S. 1114 f.

Nach Beseitigung aller faschistischen Bestimmungen war die Anwendung der Strafprozeßordnung möglich. Der abstrakt gehaltene Wortlaut dieses Gesetzes ließ es zu, daß die demokratischen Justizkader die Normen zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Verhältnisse anwandten. Die politischen Hauptaufgaben dieser Zeit waren die völlige Entmachtung der Faschisten, die Demokratisierung und der Schutz des Neuaufbaus gegen alle Feinde der Demokratie. Nur soweit zur Erfüllung dieser Hauptaufgaben unaufschiebbare Veränderungen des Strafprozeßrechts notwendig waren, wurden während der antifaschistisch-demokratischen Periode gesetzliche Neuregelungen getroffen.

Von hervorragender politischer Bedeutung für die Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung war der am 16. August 1947 von der SMAD erlassene Befehl Nr. 201.[28] Personen, die der von den Hitlerfaschisten begangenen Verbrechen schuldig waren, sollten gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Nominelle Nazis, die fähig waren, mit der faschistischen Ideologie zu brechen, sollten die Möglichkeit erhalten, zusammen mit den demokratischen Schichten des Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Errichtung eines friedliebenden, demokratischen Deutschland teilzunehmen. Mit der Aburteilung der Naziaktivisten und der Einbeziehung der nur nominellen Mitglieder der Nazipartei in den demokratischen Aufbau galt es, jegliche Überreste der faschistischen, militaristischen Reaktion zu zerschlagen.

Zur Aburteilung der Hauptverbrecher waren die (eigens dafür geschaffenen) großen Strafkammern beim Landgericht mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, zur Aburteilung der übrigen faschistischen Verbrecher die (eigens dafür geschaffenen) kleinen Strafkammern beim Landgericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen zu besetzen.[29] Vorwiegend Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, also Demokraten, die aktiv gegen die Nazis gekämpft hatten oder von ihnen verfolgt worden waren, wurden damals Schöffen der nach Befehl 201 gebildeten Strafkammern und traten hier konsequent für die gerechte Bestrafung der faschistischen und militaristischen Verbrecher ein.

Bei der Durchführung der Verfahren gegen Naziverbrecher wurden dem Staatsanwalt weitgehende Befugnisse übertragen. Er führte die Aufsicht über die Untersuchungen und war verantwortlich für ihre beschleunigte Durchführung, die in einer bestimmten Frist abgeschlossen werden mußten. Die Einhaltung dieser Untersuchungsfrist überwachte der Staatsanwalt. Er bestätigte auch bei Vorliegen entsprechender Gründe den Beschluß über die Verlängerung der Untersuchungsfrist.

Dem Staatsanwalt oblag in diesem Verfahren auch die Bestätigung des Beschlusses über die Verhaftung, den das Untersuchungsorgan erließ. Ferner bestä-

28 Vgl. „Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Anwendung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38 über die Entnazifizierung vom 16. 8. 1947", in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 489 ff.

29 Vgl. Ziff. 16 a der Ausführungsbestimmungen Nr. 3 vom 21. 8. 1947 zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 201 vom 16. 8. 1947, (ZVOBl. 1947 S. 188).

tigte er die vom Untersuchungsorgan abgefaßte Anklageschrift.[30] *Einige dieser staatsanwaltschaftlichen Befugnisse (die Aufsicht über die Untersuchungen, die Untersuchungsfristen und die staatsanwaltschaftliche Kontrolle ihrer Einhaltung) wurden später in die Strafprozeßordnungen aus den Jahren 1952 und 1968 übernommen.*

Formen der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsorganen und demokratischen Organisationen sowie der Öffentlichkeit

Seit Beginn der antifaschistisch-demokratischen Ordnung waren die Partei der Arbeiterklasse und alle Antifaschisten bestrebt, im Rahmen der übernommenen Strafprozeßnormen antifaschistisch-demokratische Grundsätze und damit schrittweise (entsprechend dem jeweils erreichten materiellen und ideologischen Entwicklungsstand) den demokratischen Zentralismus im Strafverfahren zu verwirklichen.

In den Jahren nach 1945 waren die Volkskontrollausschüsse eine wichtige Form der Teilnahme der Werktätigen am Kampf gegen Spekulation und Schwarzhandel. Die Volkskontrollausschüsse halfen, den friedlichen Aufbau gegen Angriffe der gestürzten Klassen zu schützen. Zu ihren Erfolgen gehörte unter anderem auch die Aufdeckung zahlreicher Straftaten. Sie gaben Hinweise und Materialien an die Strafverfolgungsorgane und ermöglichten so in vielen Fällen die Verurteilung von Schiebern und Wirtschaftssaboteuren. Noch wirksamer wurde der Einfluß der Volkskontrolle auf die Überwindung von Wirtschaftsverbrechen mit der Bildung der Zentralen Kontrollkommission (ZKK) im Jahre 1948. Hier orientierte sich die Volkskontrolle auf die Durchführung der Wirtschaftspläne und der Produktionsverteilung, ferner auf den Kampf gegen Wirtschaftssabotage, Spekulation und Schiebertum. Zu vielen Gerichtsverhandlungen gegen Verbrecher dieser Art wurden Mitarbeiter der ZKK als Sachverständige hinzugezogen.

> Im September 1948 führte die Überprüfung von 13 Textilbetrieben des Kreises Glauchau-Meerane durch die ZKK, die sich dabei auf die Volkskontrollausschüsse stützte, zur Aufdeckung eines organisierten Widerstandes reaktionärer und faschistischer Elemente gegen den Halbjahresplan 1948 und gegen die Wirtschaftsplanung überhaupt. Die Verbrecher verursachten durch Warenverschiebungen, Kompensationsgeschäfte u. ä. Millionenschäden für die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone. Das gerichtliche Verfahren wurde vor einer breiten Öffentlichkeit (täglich nahmen annähernd 1 000 Personen als Zuhörer teil) durchgeführt.[31]

Kriminalitätsvorbeugend wirkten Volksrichter und Volksstaatsanwälte in jenen Jahren auch durch aufklärende Vorträge in den Dörfern über die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Ablieferungspflicht. In Gerichtsverhandlungen wegen schuldhafter Nichterfüllung der Ablieferungspflicht wurden häufig Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angehört. Oftmals fanden solche Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit am Wohnort des Angeklagten statt.

Vereinzelt fanden Hauptverhandlungen wegen Verletzung der Arbeitsschutz- oder der Brandschutzbestimmungen auch damals schon vor erweiterter Öffentlichkeit statt, um auf die Werktätigen aufklärend zu wirken.

30 Vgl. Ziff. 4, 10, 7, 9 a der Ausführungsbestimmungen vom 21. 8. 1947, a. a. O.
31 Vgl. H. Heinze, „Glauchau–Meerane", NJ, 1/1949, S. 5 ff.

Auch bei der Aburteilung der Naziverbrecher wurde nach Wegen gesucht, um mit Hilfe der gerichtlichen Hauptverhandlung die antifaschistisch-demokratischen Ideen in die Volksmassen hineinzutragen und die politische Atmosphäre von den Einflüssen der Naziverbrecher zu reinigen. Ein solcher Weg, der damals in Einzelfällen beschritten wurde, war das Auftreten von Volksanklägern in der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Vom 25. bis 28. September 1945 verhandelte das (gesetzlich zur Aburteilung dieser Strafsache berufene) Volksgericht in Dresden gegen fünf faschistische Verbrecher, die in den Jahren 1944/45 im Konzentrationslager Radeberg zahlreiche Morde und Gewalttaten an Gefangenen dieses Konzentrationslagers verübt hatten. In der Gerichtsverhandlung, die vor mehreren Hundert Zuhörern stattfand, trat neben dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen ein Volksankläger auf.[32]

Im Frühjahr 1948 verhandelte die nach SMAD-Befehl 201 gebildete 1. Große Strafkammer des Landgerichts Zwickau gegen vier ehemalige SS-Leute, die als Angehörige der Wachmannschaft des Konzentrationslagers Schloß Osterstein Antifaschisten auf das schwerste mißhandelt hatten. Die Hauptverhandlung wurde im großen Saal des Volkshauses in Zwickau drei Tage lang vor täglich tausend anderen Zuhörern aus allen Schichten der Bevölkerung durchgeführt. Neben dem Staatsanwalt trat ein vom Kreisvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes vorgeschlagener und vom Gericht zugelassener Volksankläger auf.[33]

In allen solchen Prozessen bestand der Hauptgrund für die Heranziehung eines Volksanklägers darin, eine breite Öffentlichkeit über die im Strafprozeß behandelten Verbrechen der Nazis aufzuklären und auf diese Weise Reste der faschistischen Ideologie zu bekämpfen. Die Volksankläger hatten Aktenkenntnis. Sie beteiligten sich in der Hauptverhandlung an der Befragung von Angeklagten und Zeugen, stellten Beweisanträge und plädierten selbständig. Nach der Hauptverhandlung wurden solche Prozesse in Einwohner- und Betriebsversammlungen ausgewertet. In ihnen traten die Volksankläger teils gemeinsam mit dem Staatsanwalt, teils allein auf.

Die Volksankläger in den genannten Prozessen waren langjährig erfahrene politische Kämpfer, Mitglieder der KPD sowie anerkannte Opfer des Faschismus. Ihre reichen Erfahrungen während eines jahrzehntelangen politischen Kampfes befähigten sie zu ihrem hervorragenden rechtspropagandistischen Auftreten. Insofern waren die Erfolge der Volksankläger vorwiegend durch ihre Persönlichkeit verbürgt.

Die wenigen Volksankläger in der damaligen Zeit und die heutigen zahlreichen gesellschaftlichen Ankläger sind nicht gleichzusetzen. Der Volksankläger wies zwar einige Ähnlichkeiten mit dem heutigen gesellschaftlichen Ankläger auf.

32 Die Zusammensetzung des Volksgerichts und die Einsetzung des Volksanklägers ergeben sich aus der „Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die Einsetzung eines Gerichtes zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher vom 22. 9. 1945", in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S 159 ff. Über den Prozeß berichtete die „Sächsische Volkszeitung" (Dresden) vom 2. 10. 1945.

33 Vgl. F. Thies, Der Prozeß Schloß Osterstein. Ein Tatsachenbericht über das Schutzhaftlager „Schloß Osterstein", hersg. im Auftrage des Kreisvorstandes der VVN Zwickau, Zwickau 1948; ders., Sporthalle Bermsgrün. Ein Tatsachenbericht über den Prozeß „Sporthalle Bermsgrün", Zwickau 1948.

Er konnte jedoch noch nicht (wie heute die gesellschaftlichen Ankläger) von zahlreichen Kollektiven hervorgebracht werden. Weder der Entwicklungsstand in der Wirtschaft noch der damalige Bewußtseinsstand der Volksmassen enthielt die Voraussetzungen für eine Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung in einer so hoch entwickelten und weitverbreiteten Organisationsform wie der des gesellschaftlichen Anklägers. Gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Kollektivvertreter, die in der heutigen Praxis differenziert in zahlreichen Strafverfahren auftreten, sind das Spezifikum der sozialistischen Rechtspflege von einem Reifegrad an, wie er in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus (nach dem VI. Parteitag der SED im Jahre 1963) erreicht wurde.

Die Kassationsgesetze in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)
Mit der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung wuchs die Bedeutung, die der Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller fünf Länder der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zukam. Von bewährten sowjetischen Erfahrungen ausgehend, erließen die fünf Länder im Jahre 1947 inhaltlich übereinstimmende Kassationsgesetze.[34] Sie dienten der Durchsetzung der einheitlichen demokratischen Gesetzlichkeit. Ihnen zufolge wurden bei den Oberlandesgerichten der fünf Länder Kassationssenate eingerichtet. Der Präsident des Oberlandesgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt (in Brandenburg nur der Generalstaatsanwalt) waren nunmehr befugt, beim Oberlandesgericht die Kassation eines rechtskräftigen Urteils *in Strafsachen* zu beantragen, wenn das Urteil auf der Verletzung (Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung) einer Rechtsnorm beruhte oder wenn das Urteil in der Strafzumessung offensichtlich der Gerechtigkeit widersprach. Der Antrag war innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des angegriffenen Urteils zulässig.

In Brandenburg und in Sachsen begann die Antragsfrist in den Fällen, in denen das Urteil in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tag des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes rechtskräftig geworden war, mit dem Tage des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes.

Die Kassation diente nicht einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie wurde als ein notwendiger, bleibender Bestandteil des Strafprozeßrechts auch nach der Gründung der DDR beibehalten und weiter ausgebaut.

34 Vgl. Brandenburg: Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. 9. 1947 (GVOBl. S. 23); Mecklenburg: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen (Kassationsgesetz) vom 18. 9. 1947 (Reg.Bl. S. 255); Sachsen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. 10. 1947 (VOBl. S. 445); Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 3. 10. 1947 über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 30. 9. 1948 (VOBl. S. 530); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. 5. 1947 (GVOBl. S. 84); Thüringen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. 10. 1947 (Reg.Bl. S. 81).

2.2. Die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der DDR

2.2.1. *Die Gründung der DDR und die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts*

Die Entstehung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat in Gestalt der Arbeiter-und-Bauern-Macht hatte großen Einfluß auf die Herausbildung des sozialistischen Rechts und damit auch auf die sozialistische Entwicklung des Strafprozeßrechts.

Von größter Tragweite für die Entwicklung des neuen Rechts und damit auch des Strafverfahrensrechts war die erste Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Abschnitt „Rechtspflege" sicherte die bisher erreichten Fortschritte bei der Demokratisierung der Justiz. Besondere Hervorhebung erfuhren die Institution des Volksrichters (Art. 129), die Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung (Art. 130), der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 127), der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art. 133), der Grundsatz der richterlichen Entscheidung über Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme (Art. 136). Über das bisher Erreichte hinausgehend, verankerte die Verfassung die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes und einer Obersten Staatsanwaltschaft der Republik (Art. 131).

Die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR

Dem bisher erreichten Aufbau der Gerichte und der Staatsanwaltschaften fehlte die Spitze, da sich die Organisation der Gerichte wie der Staatsanwaltschaften jeweils nur bis zur Länderebene erhob. Diese höchste Ebene wurde unmittelbar nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik durch das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) geschaffen. Hinsichtlich der Wahl und der Abberufung des Generalstaatsanwalts und der Mitglieder des Obersten Gerichts verwies das Gesetz auf Art. 131 und 132 der Verfassung, wonach allein die Volkskammer die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt wählen, aber auch abberufen kann. Die Funktion des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, jeder Rechtszersplitterung entgegenzuwirken und das Recht weiterzuentwickeln, bildete die unentbehrliche Ergänzung zur unumschränkten Gesetzgebungsbefugnis der jungen Republik.

Auch das genannte Gesetz vom 8. Dezember 1949 verband das Oberste Gericht noch nicht im Instanzenzug mit den Gerichten in den Ländern der Republik. Demzufolge gab es nur zwei Wege, auf denen das Oberste Gericht den anderen Gerichten in der Republik in richtungsweisender Rechtsprechung vorangehen konnte: die Kassationsrechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie die erst- und letztinstanzliche Rechtsprechung in solchen Strafsachen, wegen deren überragender Bedeutung der Generalstaatsanwalt der DDR Anklage vor dem Obersten Gericht erhob.

Berufungsgericht in Patentstreitsachen wurde das Oberste Gericht erst später (vgl. § 59 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. 9. 1950 – GBl. S. 989 – i. Verb. mit der Verordnung über die Errichtung des Patentgerichtes vom 21. 5. 1951 – GBl. S 483). Nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1951 (GBl. S. 1179) wurde beim Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsrechtssachen errichtet, der zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte zuständig war.

Bis dahin hatten sich die Oberlandesgerichte in den Ländern um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bemüht. Die Auswirkungen ihrer Kassationspraxis blieben jedoch auf die Strafrechtsprechung beschränkt und auch insoweit nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes. Mithin waren divergierende Rechtsauffassungen zwischen den einzelnen Ländern unausbleiblich und in der Praxis auch vorhanden. Deshalb oblag dem Obersten Gericht in seiner Kassationstätigkeit (die Kassationsgesetze der Länder waren aufgehoben worden) die Verantwortung, im gesamten Staatsgebiet die einheitliche Anwendung der geltenden Gesetze zu gewährleisten. Darüber hinaus hatte es, in seinen erst- und gleichzeitig letztinstanzlichen Verhandlungen und Entscheidungen in überragend bedeutenden Strafsachen, Rechtsprechungsgrundsätze zu entwickeln, die allen Gerichten in der DDR Hilfe und Anleitung gaben, sowie durch seine Strafrechtsprechung zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung beizutragen.

Vom Bestehen der DDR an folgte der Aufbau der Staatsanwaltschaft den Leninschen Prinzipien über die Staatsanwaltschaft. Danach hat die Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen. Diese Funktion verlangt vor allem die Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, zentralistisch aufgebauten, nur dem Zentrum unterstellten Staatsorgan zu entwickeln, das fähig ist, eine für die ganze Republik einheitliche Strafverfolgung und Gesetzesanwendung zu sichern. Das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft war zugleich der erste Schritt zur Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Von nun an hatten die Staatsanwälte der Länder den Anweisungen des Generalstaatsanwaltes der Republik Folge zu leisten. Der Generalstaatsanwalt war berechtigt, jedes bei den Staatsanwaltschaften schwebende Strafverfahren an sich zu ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hielt. Mit dem Kassationsantragsrecht gegen rechtskräftige Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen erhielt allein der Generalstaatsanwalt die Möglichkeit, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf diejenigen Rechtssachen zu lenken, die für die demokratische Rechtsentwicklung wesentlich waren. Kraft seines Anklagerechts vor dem Obersten Gericht bestimmte der Generalstaatsanwalt der Republik, welche Strafsache entsprechend der jeweiligen Klassenkampfsituation von so überragender Bedeutung war, daß sie vom Obersten Gericht entschieden werden mußte.

Die Oberste Staatsanwaltschaft war keine dem Obersten Gericht angegliederte Anklagebehörde, sondern sie war ein selbständiges Staatsorgan, dessen von der Volkskammer gewählter Leiter nur der höchsten Volksvertretung verantwortlich war. Jedoch waren die Staatsanwaltschaften der Länder organisatorisch nicht der

Obersten Staatsanwaltschaft angegliedert. Das geschah erst auf Grund der Verordnung der Regierung der DDR über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. S. 877). Damit wurden die Staatsanwaltschaften der Länder aus der Unterstellung unter die Länderregierungen herausgenommen und mit der Obersten Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, selbständigen, zentral vom Generalstaatsanwalt der DDR geleiteten Organ verbunden.

Die gleichlaufend mit dem Ausbau der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht erfolgende Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts

Bisher hatte der Staatsanwalt die einheitliche Anwendung der Gesetze in Strafsachen nur dadurch überwachen können, daß er gegen gerichtliche Entscheidungen, die die Gesetzlichkeit verletzten, Rechtsmittel einlegte oder beim Generalstaatsanwalt der DDR einen Kassationsantrag anregte. Seine Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit war demnach auf das gerichtliche Verfahren beschränkt. Seit dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MBl. S. 35) obliegt dem Staatsanwalt die Gesetzlichkeitsaufsicht bereits im Ermittlungsverfahren.

Aus der Untersuchungsaufsicht, die der Ministerratsbeschluß dem Generalstaatsanwalt übertrug, ergab sich die Pflicht des Staatsanwaltes, jede Strafsache vom Beginn der Untersuchung an kennenzulernen, den Verlauf der Ermittlungen zu verfolgen und (wenn erforderlich) durch konkrete Weisungen an die Untersuchungsorgane zu fördern. Mit der Ermächtigung des Generalstaatsanwaltes zur Festlegung von Ermittlungsfristen und der Kontrolle ihrer Einhaltung wurde der Verzögerung von Strafverfahren entgegengewirkt. Auf Grund dieser Untersuchungsaufsicht verantwortete der Staatsanwalt von da ab alle Fälle der vorläufigen Festnahme und Verhaftung von Bürgern. Seitdem mußte der Staatsanwalt von jeder vorläufigen Festnahme in Kenntnis gesetzt werden, und er mußte sich unverzüglich für den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Haftbefehls oder für die Freilassung des vorläufig Festgenommenen entscheiden. Der Staatsanwalt hatte auch zu prüfen, ob die Art und Weise des Strafvollzuges mit der Gesetzlichkeit und den Prinzipien des Strafvollzuges im Einklang steht.

Zwei Monate später, am 23. Mai 1952, erging das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 408). Es verankerte die Stellung der Staatsanwaltschaft als ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das allein dem Ministerrat untersteht. In § 1 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde als die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft bestimmt, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein, die Vollstreckung und den Vollzug der Strafen zu überwachen. Die oben erwähnten Regelungen, die das Strafverfahren betreffen, sind in das Staatsanwaltschaftsgesetz übernommen worden. Damit war eine einheitliche, nach Leninschen Prinzipien organisierte Staatsanwaltschaft geschaffen worden.

Das neue Jugendstrafverfahren

Die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse hatten auch in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug zu wesentlichen Veränderungen geführt. Um diesen neuen Inhalt auf strafrechtlichem, gerichtsorganisatorischem und strafprozessualem Gebiet in einem demokratischen Gesetz auszudrücken, war es notwendig geworden, an die Stelle des Reichsjugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1943 ein neues Jugendgerichtsgesetz zu setzen. Das Gesetz wurde am 23. Mai 1952 erlassen und trat am 1. Juni 1952 in Kraft. Es befand sich in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95), denn das neue Jugendgerichtsgesetz trug mit seinen spezifischen Mitteln zur Verwirklichung des Programms zur „Förderung der Jugend" in bezug auf hilfsbedürftige, weil ins Straucheln geratene Jugendliche bei.[35] Seine Aufgabe bestand darin, zum Schutz der Errungenschaften des demokratischen Staates beizutragen und jugendliche Strafrechtsverletzer zu vollwertigen Bürgern der demokratischen Ordnung erziehen zu helfen. Dabei war Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen.

Nicht nur der materiellrechtliche, sondern auch der verfahrensrechtliche Teil machte den auf die Förderung der Jugend gerichteten Grundgedanken des Gesetzes sichtbar. Vom allgemeinen Strafprozeßrecht abweichende Besonderheiten des Gesetzes waren z. B.: Die Stellung eines Beistandes für den Jugendlichen in allen Verfahren, in denen ihm kein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt wird; das Gebot der besonderen Beschleunigung des Verfahrens; Voraussetzungen für die erleichterte Einstellung des Verfahrens; Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am Verfahren; Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Jugendgerichte.

Die Verwaltungsreform im Jahre 1952
und ihre Auswirkungen auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Die II. Parteikonferenz der SED (1952) beschloß, in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig den Sozialismus aufzubauen.[36] Sie verlangte, daß der Staatsapparat nach seinen Arbeitsmethoden und seiner Struktur besser als bisher befähigt werden sollte, alle Werktätigen fest um die Arbeiterklasse zusammenzuschließen und mit ihnen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu schaffen. Zur Verwirklichung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED erging am 23. Juli 1952 das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613). An die Stelle der alten administrativen Einteilung setzte es die Gliederung der DDR nach der neuen Verwaltungsstruktur in 14 Bezirke und 217 Kreise.

Die nur formale Angleichung der Gerichtsbezirke und der Wirkungsbereiche der Staatsanwälte an die administrative Gliederung der DDR hätte die Gerichte und die Staatsanwaltschaft noch nicht zu wirksamen Hebeln beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus machen können. Die gleichen Prinzipien, die den Inhalt

35 Vgl. H. Nathan, „Das neue Jugendgerichtsgesetz", NJ, 6/1952, S. 246.
36 Vgl. Protokoll der Zweiten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 58.

des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe bestimmten, mußten auch in die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung eingehen. Deshalb wurden am 2. Oktober 1952 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. S. 983) und eine neue Strafprozeßordnung (GBl. S. 996; Ber. S. 1317) erlassen; auf dem Gebiete des Zivilrechts erging am 4. Oktober 1952 die Angleichungsverordnung (GBl. S. 988; Ber. S. 1227). Die früheren Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte waren beseitigt. Von nun an urteilten Kreis- und Bezirksgerichte nur noch unter Mitwirkung von Schöffen. Das Neue war nicht als äußerliche Änderung der Bezeichnungen, als eine Verschiebung der Zuständigkeiten oder als bessere arbeitstechnische Regelung zu begreifen. Es charakterisierte vielmehr die genannten Rechtspflegeorgane, daß jedes ihrer Glieder und jede ihrer Aufgaben dem durch den Aufbau des Sozialismus gestellten Ziel untergeordnet war, die Werktätigen stärker zur Mitarbeit heranzuziehen und die Rechtsprechung dem Volke noch näherzubringen.

Die erste sozialistische Strafprozeßordnung der DDR

Die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 war die erste Kodifikation des Strafverfahrensrechts unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das Gesetz löste die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen ab. Es brachte zum Ausdruck, wie das Strafverfahren gestaltet werden sollte, um wirksam zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus beizutragen.

Gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand zeichnete die neue Strafprozeßordnung aus, daß sie den Prozeß vereinfachte, ihn übersichtlich gestaltete. Von jetzt an war er klar erkennbar als eine Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat. Ausgehend von der Hauptaufgabe, die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen, spezifizierte § 2 der Strafprozeßordnung die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens. Es sollte „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen." Das Neue bestand weiterhin darin, daß auf die Zusammenarbeit des Gerichts, des Staatsanwalts, der Untersuchungsorgane mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen orientiert wurde, die Gerichtskritik geschaffen und die Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger garantiert wurde.

In Übereinstimmung mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz regelte die Strafprozeßordnung klar die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Organe: Von den Untersuchungsorganen wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt, der Staatsanwalt ist Leiter des Ermittlungsverfahrens, das Gerichtsverfahren unterliegt der Zuständigkeit der Gerichte.

Das widerspruchsvolle Rechtsmittelsystem der alten Strafprozeßordnung, das für einen Teil der Verfahren drei Instanzen, für einen anderen nur zwei Instanzen vorsah, wurde beseitigt. An seine Stelle trat ein übersichtliches Rechtsmittelsystem. Es verband das Oberste Gericht im normalen Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Bezirksgerichte, und es verband das Bezirksgericht im normalen Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Kreisgerichte seines Bezirkes. Von nun an konnten das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte

(soweit sie als zweitinstanzliche Gerichte tätig wurden) auch im Wege der zweitinstanzlichen Rechtsprechung die ihnen im Rechtsmittelzuge zugeordneten erstinstanzlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung anleiten.

Die neue Strafprozeßordnung half, das Strafverfahren von Rudimenten bürgerlichen Prozeßdenkens zu befreien und es eng mit dem sozialistischen Aufbau zu verbinden. Sie erleichterte es den Rechtspflegeorganen wesentlich, ihre Aufgaben zum Schutz und zur Förderung des sozialistischen Aufbaus zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchsetzung dieser Strafprozeßordnung begann auch die Herausbildung der sozialistischen Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR. Ihre Entstehung und Entwicklung wurde durch das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft gefördert, das als eine dem Ministerium der Justiz angegliederte zentrale wissenschaftliche Institution mit einer Anordnung des Ministerrats der DDR vom 27. März 1957 geschaffen wurde.

Die Bildung der Rechtsanwaltskollegien

Abgesehen von der Entfernung aktiver Nazis hatte sich nach dem 8. Mai 1945 die personelle und damit auch die soziale Zusammensetzung der Rechtsanwaltschaft nicht geändert. Auch ihre Struktur blieb im wesentlichen so erhalten, wie sie in der Rechstanwaltschaftsordnung von 1878 festgelegt worden war. Allerdings waren die Anwaltskammern weggefallen. Die Rechtsanwälte arbeiteten als Einzelanwälte nebeneinander.

> Noch im Jahre 1951 galt die Einschätzung, „daß in der Rechtsanwaltschaft von heute die innerhalb der Justiz langsamste Vorwärtsentwicklung, die unentwickeltsten Formen einer neuen Gestaltung festzustellen sind"[37].

Das Recht auf Verteidigung, wie es die Strafprozeßordnung vom Oktober 1952 gestaltete, die im gleichen Gesetz festgelegte Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Verteidiger gingen jedoch von einer zu sozialistischem Niveau heranwachsenden Rechtsanwaltschaft aus. Danach hatte der Rechtsanwalt seine gesamte berufliche Tätigkeit — einschließlich seiner Tätigkeit als Verteidiger — auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten und dadurch die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stärken. Das erforderte seine ständige politische und fachliche Qualifizierung sowie seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die unerläßliche Herausbildung bzw. Erhöhung eines sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Rechtsanwaltschaft, das ihre praktische Tätigkeit inhaltlich qualifizieren sollte, konnte nur im Zusammenhang mit der Schaffung einer der sozialistischen Gesellschaft gemäßen Organisationsform der Rechtsanwaltschaft erreicht werden.

In Übereinstimmung mit den Forderungen des fortschrittlichsten Teils der Rechtsanwaltschaft nach Einbeziehung der Rechtsanwälte in den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus wurde die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) erlassen. Von nun an entwickelte sich vor allem in den Kollegien eine sozialistische Rechtsanwaltschaft. Der Rechts-

37 H. Benjamin, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers", NJ, 2/1951, S. 51.

anwalt erfüllt seine Aufgaben auch als Verteidiger in der Gewißheit, daß seine Arbeit der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung dient.

Die Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts der sozialistischen Demokratie

Bis zur Mitte der fünfziger Jahre hatte sich die DDR zu einem gefestigten Staat des Friedens und des Sozialismus entwickelt, in dem der Kampf für den vollen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf die Tagesordnung gerückt war. Gescheitert waren die Versuche des Imperialismus, den Aufstieg der DDR zu verhindern. Im Zusammenhang mit der politischen und ökonomischen Aufgabenstellung der DDR im weltweiten Klassenkampf mit dem Imperialismus erläuterte der „Beschluß der 3. Parteikonferenz der SED über Maßnahmen zur breiteren Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik" vom März 1956 auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts für die Festigung der sozialistischen Demokratie.[38] Damit war auch die Aufgabe verbunden, mit dem Strafverfahren stärker zur sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Erfahrungen bei der Anwendung der StPO kritisch analysiert. Die auf Veranlassung der zentralen Justizorgane im Mai 1956 geschaffene Kommission zur Überprüfung der StPO erarbeitete eine Reihe von Vorschlägen, die überwiegend in die Anleitung zur Anwendung der StPO eingingen.

Die Diskussion über die Arbeitsergebnisse der Kommission wurde im Oktober 1957 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die StPO fünf Jahre in Kraft. Überprüfung und Diskussion ermöglichten eine Analyse, wie das Gesetz seit seiner Entstehung zur Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und damit der Rechtssicherheit gedient hatte. Mit Recht wurde festgestellt:

> „Das neue Gesetz hat sich in der Praxis voll bewährt, seine Grundzüge und Prinzipien haben dem Aufbau und der Entwicklung eines wahrhaft demokratischen Strafprozesses gedient, und alle seine Bestimmungen haben einen wesentlichen Anteil an der ständigen Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren."[39]

Am 11. Dezember 1957 beschloß die Volkskammer das Gesetz über die Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — (GBl. I S. 643). Das neue Gesetz war ein weiterer Schritt vorwärts in der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie. Es modifizierte wesentliche Teile des Strafrechts und führte als neue Strafarten die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel ein. Es zog damit die Konsequenz aus der gewachsenen Bewußtheit der Werktätigen bei der Bekämpfung von Straftaten. In gleicher Richtung befanden sich auch die vom StEG vorgenommenen Veränderungen des Strafverfahrensrechts.

Mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz wurden die Rechte der Schöffen im Strafverfahren erweitert. Sie hatten von nun an auch mitzuwirken

- bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,

38 Vgl. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1956, S. 1120.

39 „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO", NJ, 19/1957, S. 606.

- bei der Gewährung oder beim Widerruf bedingter Strafaussetzung für den Verurteilten,
- bei der nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit für den bedingt Verurteilten zu treffenden Feststellung, „daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt",
- bei der Umwandlung von böswillig nicht gezahlter Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Diese neuen Aufgaben der Schöffen im Strafverfahren trugen zu ihrer größeren Aktivität und insgesamt zur engeren Verbindung der Strafrechtspflege mit dem sozialistischen Aufbau bei.

In den vorangegangenen Jahren hatten die Gerichte das alte und zu eng gewordene Strafensystem des Strafgesetzbuches von 1871 den Bedürfnissen anzupassen versucht, in dem sie die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO) schon unmittelbar nach Verkündung des Urteils gewährten.

Wenn die Gerichte damals (was nach § 346 StPO zulässig war) die bedingte Strafaussetzung schon im Anschluß an die Verurteilung (also ohne Teilverbüßung der im Urteil festgelegten Freiheitsstrafe) gewährten, so gaben sie mit diesem Beschluß der im Urteil verkündeten Strafe praktisch den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug.

Mit der gesetzlichen Einführung der neuen Strafart „bedingte Verurteilung" wurde § 346 StPO auf seine ureigene Bedeutung zurückgeführt. Von nun an war die Gewährung bedingter Strafaussetzung nach § 346 StPO als einer strafprozessualen Vorschrift für die Strafvollstreckung erst nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe anwendbar.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 995) galt noch § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Ihm zufolge war bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Folgen der Tat das Strafverfahren einzustellen. Das Strafrechtsergänzungsgesetz regelte neu, in welchen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung auszuschließen war. Die neue Bestimmung beruhte auf dem materiellen Begriff der Straftat, wie er von der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft erkannt worden war. Entsprechend dem materiellrechtlichen Charakter der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Verhaltensweise eine Straftat oder eine Nichtstraftat war, lag jetzt dieser Entscheidung eine Strafrechtsnorm zugrunde. Damit wurde der bis dahin gültige § 153 der alten Strafprozeßordnung (aus dem Jahre 1877) überflüssig und dementsprechend aufgehoben.

Die Wahl der Richter durch die Kreis- und Bezirkstage

Auf der Grundlage des in den vergangenen Jahren in ökonomischer, politischer und ideologischer Hinsicht Erreichten beschloß der V. Parteitag der SED (1958), den Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Siege zu führen. Das erforderte, die staatlichen Organe zum entscheidenden Instrument der politischen Leitung der Massen und damit der weiteren sozialistischen Umgestaltung zu entwickeln.

Als Teil des sozialistischen Staatsapparates war und ist auch die Justiz in den Kampf der Gesellschaft um den Schutz und die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-

Macht, um die Durchsetzung der sozialistischen Moralauffassungen, um den Sieg des Sozialismus einbezogen. Darum konnten damals (und können auch heute) unsere Gerichte ihre Schutz- und Erziehungsfunktion nur dadurch in umfassender Weise ausüben, daß sie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit, die Aktivität der Volksmassen auf die Lösung der ökonomischen, politischen und ideologischen Aufgaben im jeweiligen Bereich richten und damit zugleich die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger fördern.

Schon das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 65) hatte rechtliche Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit geschaffen. Um die Organisation und Arbeitsweise des Staatsapparates an die bis zum Jahre 1958 weiter fortgeschrittenen Aufgaben und an die höhere Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen anzupassen, erging am 11. Februar 1958 das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117). Im Sinne dieser Gesetze bemühten sich die Justizorgane, ihre Arbeitsweise so zu vervollkommnen, daß die Justiz ihren Aufgaben als eine der mobilisierenden und organisierenden Kräfte des Kampfes der Volksmassen um die sozialistische Umwälzung weiterhin gerecht wurde.

Je besser es den Kreis- und Bezirksgerichten etwa seit dem Jahre 1958 gelang, ihre Tätigkeit in die von den örtlichen Volksvertretungen geleitete Entwicklung des Kreises oder Bezirkes einzuordnen, um so mehr festigte sich auf der Grundlage der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung die Verbindung zwischen den Gerichten und den Werktätigen. Nach einem mehrjährigen Wachstumsprozeß des Zusammenwirkens von Gerichten und örtlichen Organen der Staatsmacht und nach einem ebenso langen Prozeß der zunehmenden Heranziehung der Werktätigen an die Rechtsprechung waren im Jahre 1960 die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen herangereift, um auch in den Kreis- und Bezirksgerichten zur Wahl der Richter durch die Kreis- und Bezirkstage überzugehen. „Am 30. November 1960 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig in Deutschland eine alte Forderung der Arbeiterklasse und aller anderen demokratischen Kräfte erfüllt: Die Richter wurden durch Wahl in ihr verantwortungsvolles Amt berufen."[40]

Die Herausbildung und Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen bis zu ihrer Qualifizierung als gesellschaftliche Gerichte

Als die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu einer Massenbewegung wurde und sich in den sozialistischen Brigaden die Erziehung und Selbsterziehung am sichtbarsten in dem Schritt vom Ich zum Wir vollzog, galt es, die in den sozialistischen Brigaden wirkende gesellschaftliche Aktivität auch zur Bekämpfung der Kriminalität einzusetzen. Seit dem Jahre 1953 bestanden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Verwaltungen Konfliktkommissionen zur

40 „Zum Abschluß der Richterwahl 1960. Erklärung des Präsidiums des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland", NJ, 1/1961, S. 1.

Beseitigung von Arbeitsstreitfällen.[41] Im Januar 1959 schlug das Zentralkomitee der SED den Gewerkschaften vor, zu prüfen, wie die Konfliktkommissionen in Organe mit größerem Einfluß auf die Erziehung der Werktätigen zu sozialistischen Verhaltensweisen zu verwandeln wären. Nachdem die Gewerkschaften gemeinsam mit den zentralen Rechtspflegeorganen in einer Reihe von Betrieben Erfahrungen bei der versuchsweisen Übertragung größerer Rechte und Verantwortung an die Konfliktkommissionen gesammelt hatten[42], ergingen am 4. April 1960 die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen (GBl. I S. 347) und am 28. April 1960 die Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen (GBl. I S. 347). Die neuen Bestimmungen übertrugen den Konfliktkommissionen auch die Aufgabe, über Verletzungen von Strafgesetzen durch Werktätige zu entscheiden, soweit die Verletzungen wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Strafgerichten verhandelt wurden.

> Hierzu gehörten insbesondere geringfügige Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, Sachbeschädigung an gesellschaftlichem Eigentum, Diebstahl persönlichen Eigentums der Betriebsangehörigen, leichte Körperverletzung, Beleidigung von Angehörigen des Betriebes.
> In allen diesen Fällen erfolgte die Beratung nach vorheriger Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen. Die Konfliktkommissionen legten, wenn erforderlich, als Ergebnis ihrer Beratung Erziehungsmaßnahmen fest. War ein Schaden entstanden, so war durch die Beratung zu erreichen, daß sich der Werktätige freiwillig zum Ersatz des Schadens verpflichtete.

Aus Organen, die früher vorwiegend Arbeitsstreitigkeiten zu regeln hatten, waren jetzt die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung geworden. Die in den Konfliktkommissionen des Jahres 1960 erreichte Einheit von Demokratie und Zentralismus wurde in der Folgezeit in einer dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Weise weiterentwickelt, bis die Konfliktkommissionen im Jahre 1968 zum Niveau gesellschaftlicher Gerichte herangereift waren, die auf der Grundlage des GGG gebildet wurden.

Organe der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung existierten zunächst nur in der Form der Konfliktkommissionen. Die ersten Schiedskommissionen wurden erst im Jahre 1963 geschaffen. Vorläufer der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden waren die Schiedsmänner. Sie behandelten Beleidigungen und Verleumdungen mit dem Ziel, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung zwischen Streitbeteiligten zu versuchen,[43] was ihnen in etwa zwei Dritteln der Streitfälle auch gelang. Das Vertrauen, das sich die Schiedsmänner dadurch bei der Bevölkerung erworben hatten, gestattete es, den Sühne-

41 Vgl. Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. 4. 1953 (GBl. S. 695).

42 Vgl. M. Benjamin/R. Kranke, Aufgaben und Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, Berlin 1964, S. 6 ff.

43 Vgl. Anordnung über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 5. 1954 (GBl. S. 555).

stellen im September 1958 die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühneversuche wegen kleinerer einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern (Streitwert bis zu 100 DM) zu übertragen.[44] Mehr und mehr gingen die Schiedsmännner dazu über, die Ursachen und Bedingungen der an sie herangetragenen Streitfälle zu erforschen, um Einfluß auf eine progressive Veränderung der Lebensumstände zu nehmen, in denen die Streitfälle entstanden waren. Aus diesen Gründen zogen die Schiedsmänner auch Bürger zu ihren Beratungen hinzu. Gleichzeitig wuchs auch die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann und der Volksvertretung, die ihn gewählt hatte.

Damit begann ein Entwicklungsweg, auf dem sich (in anderer Weise und weit langsamer als die Konfliktkommissionen in den Betrieben) die Sühnestellen in Richtung der späteren gesellschaftlichen Gerichte in den Wohngebieten usw. zu verwandeln anfingen. Dieser Prozeß, in dem eine traditionelle Einrichtung inhaltlich neu gestaltet und in dem die mit den Konfliktkommissionen gewonnenen Erfahrungen genutzt wurden, führte bis zum Jahre 1966 zum schrittweisen Aufbau eines über die gesamte Republik sich ausdehnenden Netzes von Schiedskommissionen, die bis zum Jahre 1968 zu gesellschaftlichen Gerichten heranwuchsen.

Die Einführung neuer Formen der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren

Anfang der sechziger Jahre waren die Bedingungen geschaffen worden, die es gestatteten, die Kraft und Wirksamkeit der Gesellschaft stärker als bisher für die erzieherische Einflußnahme auf die Gesetzesverletzer zu nutzen. Die Zahl der gesellschaftlichen Kräfte, auf deren Mitarbeit die Justiz sich stützen konnte, hatte zugenommen. Der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erforderte tiefere Einsicht in das Wirken der Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich die Gesellschaft entwickelt. Daher war es notwendig geworden, immer mehr Bürger konkret an die staatliche Leitung heranzuziehen. Dieser Notwendigkeit war jedoch im Bereich der Rechtspflege nicht ausreichend entsprochen worden. Strafrechts- und Strafverfahrensrechtswissenschaft hatten ungenügend herausgearbeitet, wie die im Strafverfahren tätigen Organe die gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten hätten nutzen können, um das Strafverfahren stärker als bisher zu einem Lebensvorgang zu machen, an dem die Menschen lernen, die sozialistischen Lebensverhältnisse zu vervollkommnen und dabei sich selbst zu erziehen.[45]

Weiterführende Organisations- und Tätigkeitsformen eines qualifizierten Zusammenwirkens von Bürgern und Strafverfolgungsorganen waren notwendig geworden. Diese neuen Formen und Methoden mußten, vom seinerzeit erreichten Bewußtseinsstand der Werktätigen ausgehend und ihn fördernd, den Bürgern zu-

44 Vgl. Verordnung über die Sühnestellen – Schiedsmannsordnung – vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 690).

45 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsumtion der Unschuld – ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip", Staat und Recht, 11/1962, S. 1965 ff.; ders., „Die gesellschaftsorganisatorische Funktion des Straßprozeßrechts bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie", Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle, Ges.-Sprachw. XII/2, 1963, S. 167 ff.

sätzliche Möglichkeiten erschließen, mit den Strafverfolgungsorganen im Strafverfahren zusammenzuwirken.

In dem vom VI. Parteitag der SED (1963) beschlossenen Programm der SED wurden im Interesse der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung die Rechtspflegeorgane darauf orientiert, noch enger mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch stärker mit den Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu verbinden.[46] Das Programm forderte die breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsverhütung, eine vorbeugende Tätigkeit, die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Kriminalität und andere Gesetzesverletzungen. Es orientierte auf die strenge Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und proklamierte im Hinblick auf das Strafverfahren: „Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens."[47]

Die bald nach dem VI. Parteitag der SED im Bereich der Rechtspflege geschaffenen Normen konkretisierten die vom Programm der SED gegebenen Grundsätze. So wurden das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und das StAG neu kodifiziert. Die Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) wurde erlassen. Das Änd.Ges. enthielt wichtige strafprozessuale Neuregelungen.

Seit dieser Zeit wirken Vertreter der Kollektive sowie gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger im Strafverfahren aktiv mit. Ihre prozessuale Stellung ist bis heute unverändert geblieben. Mit dieser Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren war die sozialistische Demokratie im Strafverfahren auf eine höhere Ebene gehoben worden, um Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu fördern.

Die Gerichtskritik als ein Instrument der Organisierung des Kampfes zur Beseitigung der Ursachen von Straftaten konnte nun auf größerem Gebiet wirksam werden. Am Kritikbeschluß hatten jetzt Schöffen mitzuwirken. Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen und damit zusammenhängende Fragen wurden strafprozessual geregelt. Für die Bereiche, in denen Schiedskommissionen ihre Tätigkeit aufnahmen, wurden die Vorschriften über das Privatklageverfahren aufgehoben. Von nun an erhielten der Staatsanwalt des Bezirkes und der Bezirksgerichtsdirektor das Recht, die Kassation einer rechtskräftigen Kreisgerichtsentscheidung zu beantragen. Weitere das Kassationsverfahren betreffende Bestimmungen wurden präzisiert und die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die gewährte Strafaussetzung widerrufen konnte, erweitert. Alle diese Bestimmungen dienten dazu, die Mitwirkung der Bürger an der Erziehung von Rechtsverletzern zu verstärken und die Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

46 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1963, S. 372.

47 ebenda

2.2.2. *Die Schaffung der geltenden Strafprozeßordnung der DDR*

Ausarbeitung der neuen Strafprozeßordnung

Die Anfang der sechziger Jahre erreichte neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR — der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — war mit der Notwendigkeit verbunden, ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem zu schaffen. Deshalb wurde im Programm der SED auch die Aufgabe gestellt, die sozialistischen Rechtsnormen, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen regeln, zu vervollkommnen und auszubauen und „neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten"[48]. Demgemäß wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten gebildet, die sich unter Leitung des Ministers der Justiz am 5. Juli 1963 konstituierte.

Die Arbeit dieser Kommission wird ausführlich im Lehrbuch des Strafrechts behandelt. — Vgl. Strafrecht, allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 113 ff.

Eine ihrer neun Unterkommissionen arbeitete am Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung.

Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die mit ihnen zusammenhängenden Gesetze wurden hauptsächlich in der Periode zwischen dem VI. und dem VII. Parteitag der SED (1963—1967) ausgearbeitet. Kennzeichnend für die Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht in dieser Periode waren der Ausbau ihrer Souveränität, Erfolge bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit als wirksamste Form der gesellschaftlichen Arbeit im Sozialismus. Auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der einzelnen Bürger und Kollektive hatten sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen zueinander und zu ihrem Staat herausgebildet. Sie hatten bei der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts solche Gesetzgebungswerke wie das Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83), das FGB und nunmehr auch das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung mitgeprägt.

So wie die Grundsätze der Demokratie und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Verfassung gestaltet wurden, bildeten sie nach Inhalt und Form auch die Grundlage der strafrechtlichen Gesetzeswerke und bestimmten konzeptionell deren konkrete Regelungen. Auf diese Weise entstanden das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die damit zusammenhängenden Strafgesetze im Gleichklang mit der sozialistischen Verfassung — insbesondere mit den in Abschnitt IV der Verfassung für die gesamte Rechtspflege verkündeten Grundsätzen — zugleich als Bestandteil der revolutionären Umgestaltung des gesamten Rechts der DDR. Besonders in Artikel 99 der Verfassung sind die Grundsätze des Eintretens strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter strafrechtlicher und strafprozessualer Sicht festgelegt, wird die Zulässigkeit der Strafverfolgung von ihrer Übereinstimmung mit den Strafgeset-

48 a. a. O., S. 371

zen abhängig gemacht und schließlich die Einschränkung der Rechte der Bürger im Strafverfahren nur auf der Grundlage der Gesetze sowie des unumgänglich Notwendigen erlaubt. Diese Festlegungen zeigen, daß die Verfassung als grundlegendes Gesetz der politischen Lebensordnung unseres Volkes zugleich das staatsrechtliche Fundament unseres Strafrechts und unseres Strafprozeßrechts bildet.

Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die das sozialistische Strafrecht kennzeichnet, tritt auch als Inhalt der strafprozessualen Normen in Erscheinung. Sowohl das Straf- als auch das Strafverfahrensrecht dienen als Instrumente, mittels derer der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger verwirklicht und der Strafrechtsverletzer dahin geführt wird, sich in die sozialistische Gesellschaft einzuordnen. Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geben hierfür die Anleitung.

Zusammen mit dem Entwurf des Strafgesetzbuches wurde der Entwurf der Strafprozeßordnung im Februar und März 1967 mit den Werktätigen öffentlich diskutiert und gleichzeitig in allen Rechtspflegeorganen gründlich beraten. Beide Gesetzentwürfe standen als Sonderdruck in 35 000 Exemplaren den Teilnehmern der Diskussion zur Verfügung. In den Zeitschriften Neue Justiz, Der Schöffe, Staat und Recht sowie in weiteren Fachzeitschriften waren die verschiedenen Abschnitte der Gesetzentwürfe Gegenstand vieler Artikel. Zahlreiche Aussprachen mit der Bevölkerung über den Entwurf der Strafprozeßordnung, Diskussionen und Beratungen auf verschiedenster Ebene führten zu 1 600 Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Sie wurden in der Umarbeitung von 180 Paragraphen berücksichtigt.[49]

Am 12. Januar 1968 gab die Volkskammer dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung ihre Zustimmung und legte im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik das Inkrafttreten des StGB und der StPO am 1. Juli 1968 fest.

Das am 12. 1. 1968 von der Volkskammer beschlossene Gesetzeswerk umfaßte ferner das OWG sowie das SVWG. Andere Gesetze und Verordnungen ergänzten das StGB und die StPO. Dazu gehören das GGG, die KKO und die SchKO, ferner das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 273)und die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. 8. 1968 (GBl. I S 751).

Zugleich bestimmte § 1 EGStGB/StPO, daß die StPO von 1952, das Jugendgerichtsgesetz und weitere Gesetze außer Kraft treten.

Demokratische Prinzipien, die sich bereits in der Strafprozeßordnung von 1952 bewährt hatten, fanden auch in der neuen StPO ihre Ausgestaltung. Dazu gehörte, daß Urteile und andere für den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens bedeutsame Entscheidungen grundsätzlich nur von einem gerichtlichen Kollegialorgan getroffen werden dürfen. Jedes erstinstanzliche Urteil eines Kreis- oder Bezirksgerichts, eines Militär- oder Militärobergerichts kann durch Rechtsmittel angefochten wer-

49 Vgl. K.-H. Beyer, „Ergebnisse der Diskussion über die StPO-Entwurf", NJ, 21/1967, S. 675 ff.; vgl. auch H. Benjamin, „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – Beitrag zu einem einheitlichen Rechtssystem", in: Das neue Strafrecht – ein bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates, Berlin 1968, S. 12 ff.

den. Rechtskräftige Entscheidungen aller staatlichen Gerichte können – wenn ihre Kassation innerhalb der Kassationsfrist von den dazu Befugten beantragt wird – kassiert werden. Nur staatliche Gerichte besitzen das Recht, Kriminalstrafen auszusprechen.[50] Das Recht auf Verteidigung wurde erweitert und im Gesetz detaillierter geregelt.

Erstmals wurde das Verbot unbewiesener Schuldfeststellungen in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Als Konsequenz wurde der Freispruch mangels Beweises beseitigt. Als weitere Konsequenz aus der Präsumtion der Unschuld wurde die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug in der Strafprozeßordnung – unter Ablösung alter Gesetze – geregelt.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit brachte die Regelung von Grundsätzen der Beweisführung und die umfassende Darlegung aller Beweismittel.

Das Prinzip der Mitwirkung der Bürger wurde im Sinne differenzierter Einbeziehung der Werktätigen in das Strafverfahren ausgestaltet, so als

- Anhörung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen;
- Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern zur gerichtlichen Hauptverhandlung;
- Einladung solcher Werktätiger zur gerichtlichen Hauptverhandlung, die aus ihr für ihren Lebensbereich die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen und dazu beitragen müssen, Hemmnisse zu beseitigen, weiteren Straftaten vorzubeugen und Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Bereich zu erhöhen;
- Einführung der Bürgschaft der Kollektive der Werktätigen und ausnahmsweise einzelner zur Erziehung des Täters befähigter und geeigneter Bürger, um die erzieherische Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei bedingter Strafaussetzung auf Bewährung zu erhöhen.

Ferner wurden die Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Gerichten in der StPO festgelegt. Im Interesse der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität wurde die Pflicht zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen in die StPO aufgenommen.

Von dem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im neuen StGB ausgehend, war an die Stelle des früher die Strafvollstreckung regelnden Kapitels ein völlig neues Kapitel Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerückt, das – gemeinsam mit der (inzwischen aufgehobenen) 1. Durchführungsbestimmung zur StPO vom 5. 6. 1968 (GBl. II S. 392) – die Realisierung der einzelnen Maßnahmen sowie die Verantwortung staatlicher Organe für die Durchsetzung der genannten Maßnahmen regelte.

Zum StPO-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974

Die Strafprozeßordnung hat sich generell bewährt. Die seit dem VIII. Parteitag der SED (1971) erzielten Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialisti-

50 Soweit noch Verwaltungsorgane (wie Finanz- oder Zollorgane) dieses Recht ausüben durften, wurde es ihnen entzogen.

schen Gesellschaft, der erreichte Stand des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger und die wachsenden Anforderungen an seine weitere Entwicklung machten jedoch Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig. Seit dem Inkrafttreten der StPO am 1. Juli 1968 waren rund 6½ Jahre vergangen. Während dieser Zeit waren Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Anwendung des Gesetzes gewonnen worden. Diese wurden in den Hinweisen berücksichtigt, die die Partei- und Staatsführung zur wirksameren Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität gaben. Der VIII. Parteitag der SED stellte die perspektivische Forderung, daß die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft zur festen Gewohnheit werden müssen. Zu einem wichtigen Bestandteil der Kriminalitätsverhütung entwickelte sich die von der Arbeiterklasse geführte Bewegung für Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten.[51] Auch die Effektivität des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger sollte weiter erhöht werden. Es galt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu entwickeln, um die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen.[52] Die Regelungen, die auf eine zügige, rationelle und wirksamere Durchführung des Strafverfahrens gerichtet sind, bilden daher den Kern der StPO-Novelle. Kennzeichnend für sie ist: Um den Aufwand im Strafverfahren in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Strafsache zu bringen, befreite sie das Strafverfahren – wo es notwendig war – von unnötigen Ausweitungen, gewährleistete eine differenziertere und qualifiziertere Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und schuf die Voraussetzungen dafür, daß in bestimmten besonderen Verfahrensarten der Richter ohne Schöffen verhandeln und entscheiden kann.

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 19. Dezember 1974 erlassen und trat am 1. April 1975 in Kraft.

Literatur: K. Marx, „Der Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten (Verteidigungsrede)", in K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 240; K. Marx, „Enthüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln", in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 405; H. Benjamin, „Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus

51 Vgl. K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit konsequent weiterführen!", NJ, 11/1974, S. 318; ders., „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen", NJ, 14/1974, S. 413; H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterführung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen", NJ, 20/1974, S. 602; G. Jahn/S. Winkler, „Aufgaben der Gerichte bei der Förderung von Initiativen der Werktätigen im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit", NJ, 20/1974, S. 606.

52 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO", NJ, 4/1975, S. 97.

historischer Sicht", Staat und Recht, 5/1974, S. 779; H. Benjamin, „Volksrichter", Staat und Recht, 5/1970, S. 726; Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953; K.-H. Beyer, Das Strafverfahren in der DDR, Berlin 1967; K. Bittel, Der Kommunistenprozeß zu Köln 1852 im Spiegel der zeitgenössischen Presse, Berlin 1955; Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969; Fragen des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1954, R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957; R. Herrmann/A. Schmücking, „Die Ausnahmegerichte zur Unterdrückung der mitteldeutschen Märzkämpfer im Jahre 1921", NJ, 22/1958, S. 772, 810; R. Herrmann, „Geschichtliche Betrachtungen zur Richterwahl", Staat und Recht, 4/1960, S. 636; L. Jelowik, „Zur Geschichte der politischen Sondergerichte in Deutschland", Staat und Recht, 10/1966, S. 1642; Leitfaden des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1959; K. Polak, „Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern Macht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes", in: Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, Berlin 1960; H. Ranke, Der Schutz der Rechte der Bürger in der Gerichtsverfassung und im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1955; Strafprozeßrecht der DDR – Lehrkommentar zur StPO der DDR, Berlin 1968; Strafprozeßrecht der DDR, Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Rechtswissenschaft 1969, H. Benjamin/K. Görner/H. Anders, Zur Geschichte der Rechtspflege der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1949, Berlin 1976.

Kapitel 3
Die Grundsätze des Strafverfahrens in der Deutschen Demokratischen Republik

3.1. Wesen und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens
3.2. Wesen und Bedeutung der einzelnen Grundsätze des Strafverfahrens
3.2.1. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren
3.2.2. Die Feststellung der objektiven Wahrheit
3.2.3. Die Achtung der Würde des Menschen
3.2.4. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung
3.2.5. Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren
3.2.6. Die differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens

3.1. Wesen und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens

In diesem Kapitel werden die rechtspolitischen Grundsätze dargestellt, die dem gesamten Strafverfahren in der DDR zugrunde liegen, und es als ein wirksames Instrument des sozialistischen Staates zur gerechten Anwendung des Strafrechts der DDR charakterisieren. Sie sind der theoretische, konzentrierte allgemeine Ausdruck seines sozialistischen Wesens.

Da das Strafverfahren rechtlich geregelte Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und der anderen Verfahrensbeteiligten ist, haben auch seine Grundsätze im Recht Ausdruck gefunden. Sie basieren auf den sozialistischen Prinzipien staatlicher Leitungstätigkeit, wie sie in den Dokumenten der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in der Verfassung der DDR niedergelegt sind.

Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR sind gesetzlich fixierte rechtspolitische Leitsätze, die bei der Durchführung jedes Verfahrens, in jedem Verfahrensstadium und bei jeder prozessualen Maßnahme und Entscheidung strikt zu beachten sind. Ihre rechtliche Fixierung macht sie zu wesentlichen juristischen Garantien für die Verwirklichung der Aufgaben des Strafverfahrens in der DDR.

In gleicher Weise werden die Grundsätze von sowjetischen Strafprozessualisten bestimmt. Im Lehrbuch des Strafprozeßrechts von N. S. Alexejew u. a. heißt es: „Die Strafprozeßprinzipien sind juristisch verankerte Leitsätze, die die allgemeinsten und wesentlichsten Charakterzüge des sowjetischen Strafprozesses fixieren, die seine sozialistische Natur, sein demokratisches Wesen und seine Zielsetzung zum Ausdruck bringen."[1] M. S. Strogowitsch gibt in seinem Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses folgende Definition der Grundsätze: „Grundprinzipien des sowjetischen Strafprozesses sind solche besonders wichtigen und bestimmenden Rechtssätze, auf denen der sowjetische Strafprozeß aufgebaut ist, die ihn als ein wirksames Mittel des aktiven Kampfes gegen Angriffe auf den Sowjetstaat und die sowjetische Rechtsordnung charakterisieren und die die Verwirklichung des sozialistischen Demokratismus und der sozialistischen Gesetzlichkeit im sowjetischen Strafprozeß zum Ausdruck bringen."[2] Die Definition der Grundsätze von T. N. Dobrowolskaja enthält als Hauptelemente: 1. Die Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses sind durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung bedingt. 2. Sie sind die in der sowjetischen Gesetzgebung fixierten Leitsätze, die das Wesen der Organisation und Tätigkeit der sowjetischen staatlichen Organe hinsichtlich der Einleitung, Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bestimmen.[3]

Die Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR sind in der Verfassung sowie im StGB, im GVG, im StAG und in der StPO rechtlich fixiert. Die Art ihrer juristischen Fixierung ist unterschiedlich. Zumeist haben die Grundsätze in der Verfas-

1 Lehrbuch des Strafprozeßrechts. Red. N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch/P. S. Elkind, Moskau 1972, S. 64 (russ.).

2 M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 124 (russ.).

3 Vgl. T. N. Dobrowolskaja, Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses, Moskau 1971, S. 16 (russ.).

sung und in den ersten Kapiteln der Gesetze ihre ausdrückliche, wortwörtliche Fixierung erhalten.

So wird der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren in Art. 99 Verfassung wie auch in Art. 4 Abs. 3 StGB unmittelbar zum Ausdruck gebracht. Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren wird ausdrücklich in § 17 StAG und in § 8 StPO gefordert.
Die Gewährleistung der Würde und der Rechte des Menschen ist Inhalt der Art. 100 ff. Verfassung sowie des Art. 4 StGB, § 17 StAG, der §§ 3, 6 und 7 StPO. Das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens wird durch Art. 102 Verfassung garantiert. Es ist sowohl im StGB als auch im GVG und in der StPO verankert. Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist ausdrücklich in Art. 90 Verfassung, Art. 6 StGB, §§ 1, 15, 17 StAG und § 4 StPO fixiert. Die Forderung nach beschleunigter Durchführung des Strafverfahrens ist sowohl in § 18 StAG als auch in § 2 StPO enthalten.

Insgesamt finden die Grundsätze des Strafverfahrens stets in einem ganzen Komplex gesetzlicher Bestimmungen ihren Ausdruck. Sie durchziehen wie ein roter Faden die gesamte StPO. Dabei stehen die Grundsätze des Strafverfahrens in einem engen wechselseitigen Zusammenhang.

So ist z. B. die Feststellung der Wahrheit untrennbar mit dem Grundsatz verbunden, die Würde des Menschen im Strafverfahren zu achten.
Eine enge Verbindung besteht auch zwischen den Grundsätzen über die Feststellung der Wahrheit, der Wahrung der Würde des Menschen und der Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive im Strafverfahren. Die aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine wesentliche Garantie für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren. Zugleich sind Feststellung der Wahrheit und Wahrung der Würde des Menschen wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren. Hieraus ergibt sich, daß das Studium der Grundsätze sich nicht auf ein Studium der ersten Kapitel von StGB, GVG, StAG reduzieren läßt. Erst die Kenntnis der Gesetze in ihrer Gesamtheit, insbesondere der StPO, ermöglicht es, Inhalt und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens umfassend zu verstehen.

Als Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR werden nur solche gesetzlich fixierten Leitsätze angesehen, die für das *gesamte* Strafverfahren gelten, für alle Stadien charakteristisch sind. Deshalb bleiben hier solche Grundsätze ausgeklammert, die nur für *ein* Verfahrensstadium, z. B. für den gerichtlichen Verfahrensabschnitt, Geltung besitzen (vgl. dazu Kap. 8).

Es darf nicht übersehen werden, daß der Charakter und die spezifischen Aufgaben der verschiedenen Verfahrensstadien Einfluß auf die Verwirklichung der Grundsätze des Strafverfahrens haben. So ist z. B. die Mitwirkung der Bürger im Ermittlungsverfahren an bestimmte Bedingungen geknüpft, vor allem an den Stand der Aufklärung der Straftat. Dies erfolgt im Interesse einer erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung und der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten.

Die Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens konzentriert sich auf solche tragende Grundsätze staatlicher Leitungstätigkeit, die im Strafverfahren eine wesentliche Bedeutung besitzen und eine spezifische Ausgestaltung erfahren haben. Es erfolgt also nicht in jedem Falle eine nochmalige Darstellung der allgemeinen Grundsätze, die die Tätigkeit des Gerichts insgesamt charakterisieren. Von diesen Erwägungen ausgehend werden in diesem Lehrbuch folgende *sechs* Grundsätze des Strafverfahrens hervorgehoben:

1. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren;
2. Die Feststellung der objektiven Wahrheit;
3. Die Achtung der Würde des Menschen;
4. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung;
5. Die Mitwirkung der Bürger;
6. Die differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens.

In den bisherigen Publikationen hat die Lehre von den Grundsätzen des Strafverfahrens in der DDR eine unterschiedliche Ausgestaltung erfahren.[4]
Die vorgenommene Konzentration auf drei Grundsätze erwies sich als unzureichend, da sie nicht alle wesentlichen sozialistischen Charakterzüge des Strafverfahrens in der DDR ausdrücklich herausarbeitete. Sie gab der Praxis nur eine globale und unkonkrete Anleitung.

3.2. Wesen und Bedeutung der einzelnen Grundsätze des Strafverfahrens

3.2.1. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein grundlegendes Prinzip der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung. Sie „besteht in der wirksamen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse durch den Erlaß von Gesetzen und auf ihnen beruhenden Rechtsakten, die den Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck bringen, und deren einheitlicher, konsequenter Einhaltung und Verwirklichung durch alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger"[5]. Die Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit ergibt sich aus dem Wesen des sozialistischen Rechts als einem wichtigen Leitungsinstrument des sozialistischen Staates.

Die Leninschen Ideen über die sozialistische Gesetzlichkeit haben internationale Bedeutung. Sie gehören zum Grundbestand einer marxistisch-leninistischen Lehre über Staat und Recht.[6] Eine besondere Bedeutung hat das Prinzip der sozialistischen

4 Vgl. Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 5 ff.; Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 54 ff.; K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren, Berlin 1966; K. H. Beyer, Das Strafverfahren in der DDR, Berlin 1967; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrhefte für das Fernstudium, H. 1, Berlin 1964 und H. 1, Berlin 1966; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969.

5 Staat, Recht und Demokratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1974, S. 91. Vgl. auch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1975, S. 394.

6 Vgl. Marxistisch leninistische allgemeine Theorie des Staates und Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 81 f.

Gesetzlichkeit für die Beziehungen zwischen Staat und Bürger, insbesondere dann, wenn es um die Anwendung staatlichen Zwanges geht. Hier beinhaltet dieses Prinzip die Verpflichtung der entsprechenden staatlichen Organe, jegliche Rechtsverletzungen, von wem sie auch begangen sein mögen, zu unterbinden und den Täter unbedingt zur Verantwortung zu ziehen. Zugleich enthält es die Verpflichtung, alle Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage der Gesetze, bei strenger Beachtung der gesetzlich fixierten Rechte der Bürger vorzunehmen.

Diese besondere Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Grundlage dafür, daß die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit als ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR hervorgehoben wird. Für diese Hervorhebung sprechen vor allem zwei Argumente.

Im Strafverfahren erfolgt die Anwendung des materiellen Strafrechts, geht es im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger um die Verfolgung gesellschaftswidriger und gesellschaftsgefährlicher Handlungen (Straftaten) und die Feststellung sowie schließlich die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit hat hier zu gewährleisten, daß alle Strafrechtsverletzungen aufgeklärt und die Straftäter unvermeidlich zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden sowie zugleich zu garantieren, daß der staatliche Zwang sich nur gegen den Schuldigen richtet und verhindert wird, daß Unschuldige bestraft werden.

Mit dem Strafverfahren erfolgen ernsthafte Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Bürger, z. B. Inhaftierung, Vernehmung als Beschuldigter, Erhebung der Anklage usw. In seinem Ergebnis erfolgt der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Deshalb besteht eine *Spezifik des Strafverfahrens* im Vergleich zu anderen Formen staatlicher Tätigkeit in der besonders detaillierten rechtlichen Regelung, den besonders strengen gesetzlichen Anforderungen an seine Durchführung. Das Gesetz bestimmt bis ins einzelne Inhalt und Gang des Prozesses. Verletzungen der Gesetzlichkeit haben hier besonders schwerwiegende Folgen. Sie können z. B. dazu führen, daß Straftaten unaufgeklärt bleiben, eine ungerechte Entscheidung getroffen wird, Rechte von Verfahrensbeteiligten ungerechtfertigt eingeschränkt werden oder das Verfahren aus anderen Gründen unwirksam bleibt.

Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit beinhaltet also im Strafverfahren: Derjenige, der einer Straftat schuldig ist, darf der Verantwortlichkeit nicht entgehen. Derjenige, der das Gesetz nicht verletzte, darf nicht bestraft werden.

Das Strafverfahrensrecht weist die rationellsten und effektivsten Wege zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen. (Gerade aus diesem Grunde bedarf es der ständigen Vervollkommnung.) Es bestimmt hierfür eine feste Prozeßform. Die gesetzlich festgelegten Normen einzuhalten, bedeutet, das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wahren. Nur dann ist die erfolgreiche Bekämpfung von Straftaten — die unbedingte und beschleunigte Feststellung der Wahrheit sowie das Finden der gerechten und gesellschaftlich wirksamen Entscheidung — möglich. Diese Forderung kann nicht unter Berufung auf eine für zweckmäßiger gehaltene Verfahrensweise umgangen werden.

In seinem Beschluß „Über die strenge Beachtung der Gesetze bei der gerichtlichen Verhandlung von Strafsachen" vom 18. 3. 1963 führte das Oberste Gericht der UdSSR aus: „Keinerlei Verletzungen der Gesetzlichkeit können mit der Berufung darauf gerechtfertigt werden, daß dies angeblich zur Verstärkung der Kriminalitätsbekämpfung notwendig sei. Jede Strafsache muß, unabhängig vom Charakter und von der Schwere der begangenen Straftat, der dienstlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Beschuldigten, in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Straf- und Prozeßrechts entschieden werden."[7]

Konsequenter Schutz vor Straftaten, ihre unbedingte Ahndung, *und* Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren bilden eine dialektische Einheit. In Abwandlung eines Wortes von Karl Marx, daß auch der Weg zur Wahrheit wahr sein müsse, kann man hier sagen, daß der Kampf gegen Straftaten — als schwerste Rechtsverletzungen — nur unter strikter Einhaltung der Gesetze erfolgreich geführt werden kann.[8]

Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren bedeutet nicht nur die genaue Beachtung des Prozeßgesetzes. Sie betrifft alle Rechtsnormen, die im Rahmen eines Strafverfahrens Anwendung finden, so des materiellen Strafrechts, des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie anderer Rechtszweige, z. B. bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren.

Die Forderung, strikt die Gesetze einzuhalten, ist vor allem an die staatlichen Organe gerichtet, die den Kampf gegen die schwersten Rechtsverletzungen, die Straftaten, zu führen haben, d. h. die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane. Verletzen sie das Recht, untergräbt dies in besonderem Maße die Autorität der sozialistischen Rechtspflege, der sozialistischen Rechtsordnung. Es ist unzulässig, dem im staatlichen Gesetz fixierten Willen der Arbeiterklasse die individuelle Zweckmäßigkeitsentscheidung entgegenzustellen. Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren bedeutet also Anwendung aller gesetzlich *geforderten* Maßnahmen zur Untersuchung, Verhandlung, Entscheidung und Verwirklichung von Strafsachen. Zugleich ist damit gesagt, daß nur die gesetzlich *zulässigen* Maßnahmen getroffen werden dürfen. Das Gesetz läßt bei der Durchführung von Strafverfahren weder Passivität der Organe der Strafrechtspflege, noch die Verletzung der gesetzlich geschützten Rechte der Bürger zu. In der sozialistischen Gesellschaft bedeutet Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Kampf gegen Straftaten zugleich Gewährleistung der Rechte der Bürger, weil die Interessen der Gesellschaft mit den Grundinteressen der Bürger übereinstimmen. Sie ständig in Übereinstimmung zu bringen, ist ein Prinzip sozialistischer Staatspolitik. Es besteht also kein Antagonismus zwischen Rechtsverwirklichung und Entwicklung des Menschen. Der sozialistische Humanismus ist dem sozialistischen Recht immanent.

Diese Feststellung bedeutet nicht, daß keinerlei Widersprüche zwischen dem Kampf gegen Strafrechtsverletzungen und der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten und Angeklagten existieren. Sie können sich aus dem Verhalten des Strafrechtsverletzers ergeben, der zudem oft bemüht ist, seine Straftat zu verschleiern. Sie können auch durch einzelne Mängel

7 Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924—1973, Moskau 1974, S. 284 (russ.).

8 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 7.

des Gesetzes bedingt sein oder auch bei mangelnder Qualifikation eines Mitarbeiters der Untersuchungsorgane, eines Staatsanwalts, Richters oder Rechtsanwalts entstehen. Diese Widersprüche sind jedoch prinzipiell lösbar, weil die vom Gesetz vorgezeichnete Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Bekämpfung von Straftaten im Sozialismus zugleich die Wahrung der Grundinteressen jedes einzelnen bedeutet, alles für das Wohl des Menschen zu tun, Sinn des Sozialismus ist.[9]

Deshalb sind für die umfassende Gewährleistung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren auch eine Reihe juristischer Garantien geschaffen worden. Sie betreffen die detailliert geregelten rechtlichen Möglichkeiten für eine aktive Mitwirkung der Beteiligten im Strafverfahren, die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die Verfahrensbeteiligten über die Rechte zu informieren, die Regelungen, die eine Kontrolle der Maßnahmen und Entscheidungen durch übergeordnete Organe ermöglichen, z. B. Beschwerde, Protest, Berufung und Kassation, die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren, z. B. durch Vertreter der Kollektive, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung usw.

3.2.2. *Die Feststellung der objektiven Wahrheit*

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung besteht darin, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige – und nur der Schuldige – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Wiederholt hat W. I. Lenin auf den Zusammenhang zwischen Erfüllung dieser Aufgabe und echter Verbrechensprophylaxe hingewiesen.[10]

Die Strafprozeßordnung enthält in der Grundsatzbestimmung des § 8 die Verpflichtung, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist für eine gesetzliche und begründete Entscheidung im Strafverfahren und damit für die Realisierung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung unerläßlich.[11] Nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse über den Sachverhalt und die sonstigen Umstände der Straftat kann der Angeklagte zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen geführt werden. Im gesellschaftlichen Maßstab hängt davon, daß Urteile nur auf wahren Erkenntnissen beruhen, sehr wesentlich das Ansehen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ab, sowie der Grad, in dem das gerichtliche Urteil gesamtgesellschaftliche Anerkennung findet und so zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins, zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung beiträgt.

Dagegen kann eine falsche Erkenntnis, als subjektiv verzerrtes Abbild der Handlung oder einer strafrechtlich wesentlichen Seite, z. B. über die Identität des

9 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 19 ff.

10 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 399.

11 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9. 1970", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd, Berlin 1971, S. 63.

Täters mit dem Beschuldigten, zu einem unrichtigen und ungerechten Urteil führen, mit dem nicht nur ein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, sondern auch ein Schuldiger seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen kann.

Das Gesetz enthält die eindeutige und klare Forderung, der Entscheidung im Strafverfahren über die strafrechtliche Schuld eines Täters nur *wahre Aussagen* zugunde zu legen. Im Strafverfahren kommt es darauf an, über alle strafrechtlich relevanten Aspekte des Geschehens wahre Aussagen zu erlangen. Es gilt also, mit absoluter Zuverlässigkeit festzustellen, insbesondere *ob* eine Straftat vorliegt und wenn ja, *wer* sie begangen hat. Das „Für-wahr-Halten" oder die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" bilden keine geeigneten Grundlagen für die Erfüllung der der sozialistischen Rechtspflege gestellten Aufgaben. Selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit kann einen Irrtum und damit mögliche Fehlentscheidungen nicht ausschließen.

Damit ist nicht gesagt, daß das Wahrscheinlichkeitsgutachten eines Sachverständigen im Beweisführungsprozeß völlig bedeutungslos ist (vgl. Kap. 5).

Verurteilende Entscheidungen der Gerichte auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen sind also eindeutig gesetzwidrig.

Andere Entscheidungen sind auch bei nicht eindeutigen Feststellungen möglich, z. B. Einstellung des Verfahrens oder Freispruch, weil sich die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen hat (§§ 148, 244 StPO). Dies ist eine Konsequenz aus der Präsumtion der Unschuld (vgl. 3.2.3.).
Eine Besonderheit bildet die vorläufige Einstellung im Verfahren gegen Flüchtige (§ 267 StPO).

Die Rechtspflegeorgane der DDR gehen in ihrer Tätigkeit von der marxistischen Theorie der Wahrheit aus. Ihr Grundsatz ist strenge Wissenschaftlichkeit, die die Parteilichkeit einschließt. Die Parteilichkeit des Untersuchungsführers, Staatsanwalts und Richters kommt darin zum Ausdruck, daß diese an die Untersuchung eines strafrechtlich relevanten Geschehens vom Standpunkt der Arbeiterklasse und ihrer wissenschaftlichen Weltanschauung, vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus herangehen, und daß sie mit der Kraft ihrer ganzen Persönlichkeit um wahre Erkenntnisse ringen. Parteilichkeit im Strafverfahren bedeutet folglich das Ringen um die Gewinnung wahrer Erkenntnisse als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil auf marxistisch-leninistischer Grundlage der Erkenntnistätigkeit im Strafverfahren.

Was verstehen wir unter Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren?

Grundlage ist die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, daß Aussagen, Theorien usw. Widerspiegelungen der objektiven Realität sind, daß der Mensch mit seinen Sinnesorganen, der empirischen und theoretischen Erkenntnis die Wirklichkeit abbilden kann, also in der Lage ist, die objektive Wahrheit festzustellen, exaktes Wissen zu gewinnen.[12]

12 Vgl. H. Hörz, „Lenins Wahrheitstheorie in ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaften", Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität, Ges.-Sprachw. Reihe, 5/1970, S. 591 f.

In seinem Werk „Materialismus und Empiriokritizismus" schreibt W. I. Lenin: „Die objektive, d. h. vom Menschen und von der Menschheit unabhängige Wahrheit anerkennen heißt auf diese oder jene Weise die absolute Wahrheit anerkennen." Man muß „es verstehen, die Frage nach dem Verhältnis zwischen absoluter und relativer Wahrheit dialektisch zu stellen und zu lösen"[13]. „Die materialistische Dialektik von Marx und Engels schließt unbedingt den Relativismus in sich ein, reduziert sich aber nicht auf ihn, d. h., sie erkennt die Relativität aller unserer Kenntnisse an nicht im Sinne der Verneinung der objektiven Wahrheit, sondern in dem Sinne, daß die Grenzen der Annäherung unserer Kenntnisse an diese Wahrheit geschichtlich bedingt sind."[14] „Die menschliche Praxis beweist die Richtigkeit der materialistischen Erkenntnistheorie . . ."[15]

Einen gesonderten Wahrheitsbegriff für das Strafverfahren gibt es nicht. Auch der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht bilden im Verlaufe ihrer empirischen und theoretischen Tätigkeit im Strafverfahren in ihren Erkenntnissen einen speziellen Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebensprozesses – eine bereits begangene strafbare Handlung, ihre Umstände, die Persönlichkeit des Beschuldigten usw. – unter den für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Aspekten ab. Sie fixieren ihre so gewonnenen Erkenntnisse in den verschiedensten Prozeßdokumenten (Schlußbericht, Anklage, Urteil usw.). *Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren bedeutet die Übereinstimmung (Adäquanz) der Erkenntnis des Untersuchungsführers usw. (Abbild) mit dem (objektiv – außerhalb und unabhängig vom erkennenden Subjekt – existierenden) strafrechtlich relevanten Geschehen (Abgebildetes). Nur wenn diese Übereinstimmung besteht, können wir davon sprechen, daß die Wahrheit im Strafverfahren festgestellt worden ist.*

Die grundsätzliche Bedeutung der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren für die Bekämpfung von Straftaten wurde eingangs bereits betont. Ausgehend von prinzipiellen Thesen der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Erkennbarkeit der Welt ist auch die These berechtigt, daß wahre Feststellungen über *alle* strafrechtlich relevanten Geschehnisse möglich sind. Diese These betrifft nicht allein das äußere Tatgeschehen, z. B. die Art und Weise der Tatbegehung und die Folgen der Tat, obgleich die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch hier durch Verschleierungsversuche des Täters und andere Umstände nicht selten außerordentlich erschwert ist. Diese These betrifft auch die subjektive Seite, z. B. die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit, Motive u. a. Gewiß weist die Feststellung der subjektiven Elemente der Straftat spezifische Schwierigkeiten auf[16], aber die Möglichkeit der exakten Widerspiegelung besteht auch hier, und es besteht kein Anlaß, aus der Tatsache des gegenwärtig noch teilweise unzulänglichen Erkenntnisstandes auf eine Nichterkennbarkeit der subjektiven Seite der Straftat zu schließen.

13 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 127.
14 a. a. O., S. 132
15 a. a. O., S. 134
16 Vgl. E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 234; vgl. auch G. A. Slobin/B. A. Nikiforow, Der Vorsatz und seine Formen, Moskau 1972, S. 224 ff. (russ.).

Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren weist zwei Spezifika auf, die hervorgehoben werden müssen:

a) Der *Umfang* der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren ist gesetzlich bestimmt.
b) Die *Erkenntnisgewinnung* im Strafverfahren erfolgt in gesetzlich festgelegten Prozeßformen und im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Beweismittel.

Aus der obengenannten Grundthese dieses Abschnitts ergibt sich für den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren, daß allen für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers getroffenen Feststellungen wahre Aussagen zugrunde liegen müssen, d. h. alle für die strafrechtliche Entscheidung *notwendigen Feststellungen* müssen wahr sein.

Welche Feststellungen sind im Strafverfahren notwendig? Der Umfang der notwendigen Feststellungen ergibt sich aus den Aufgaben des Strafverfahrens, seinem konkreten Gegenstand. Er ist hieraus abzuleiten. Das Strafverfahren hat der Verwirklichung des Strafrechts, seiner gerechten Anwendung zu dienen. Die Untersuchungen im Strafverfahren betreffen daher Feststellungen über

- das Vorliegen einer konkreten Straftat, ihre unmittelbaren Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Folgen;
- ihre Begehung durch den Beschuldigten;
- den Grad seiner Verantwortlichkeit;
- die Notwendigkeit, bestimmte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden.

Hierzu gehören z. B. auch Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten bei Ausspruch einer Geldstrafe oder zum Verhalten des Angeklagten bei Auferlegung bestimmter Pflichten (§ 33 StGB) oder zur Persönlichkeit des Straftäters bei Festlegung einer besonderen Vollzugsart (§ 39 StGB) oder bei Festlegung besonderer Wiedereingliederungsmaßnahmen (§ 47 StGB).

Der Umfang der Feststellungen im Strafverfahren wird wesentlich von den Spezifika bestimmter Straftatenkategorien beeinflußt. Tatsachen, die bei einem Diebstahl von Bedeutung sind, können bei einem Sexualdelikt bedeutungslos sein. In der Praxis treten Probleme vor allem bei den Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit, zum Verhalten des Beschuldigten vor und nach der Tat sowie zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat auf. Wird die Einheit Tat – Täter bei der Untersuchung im Strafverfahren verletzt, so kann das zu einem ungerechtfertigten Untersuchungsaufwand führen. Das ist z. B. der Fall, wenn gewisse positive oder negative Seiten der Persönlichkeit des Beschuldigten einseitig überbetont oder Umstände in die Untersuchungen einbezogen werden, die weder in Beziehung zur Tat stehen noch einen Einfluß auf den Grad der Verantwortlichkeit des Täters und die strafrechtliche Maßnahme haben. Der im Strafverfahren zu investierende Aufwand ist jedoch keine selbständige Größe, sondern muß immer in Beziehung zu dem vom Gesetz festgelegten Ziel gesetzt werden. Es geht also keinesfalls darum, den Aufwand im Strafverfahren um jeden Preis zu verringern, sondern darum, die im Konkreten erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zieles richtig zu bestimmen.

Die Strafprozeßordnung fordert die Beachtung der *Allseitigkeit* bei der Wahr-

heitsfeststellung im Strafverfahren. Jede Einseitigkeit, d. h. jede einseitige Hervorhebung der belastenden Umstände unter Außerachtlassung der den Angeklagten entlastenden, seine Schuld mindernden Umstände ist ebenso unzulässig wie der Versuch, die entlastenden Umstände einseitig in den Vordergrund zu stellen.

Zugleich darf nicht übersehen werden, daß das Strafverfahren zwar ein wesentlicher, aber nicht der einzige Weg zur Feststellung der Ursachen von Straftaten ist. Vor allem wird die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts in der Richtung wirksam, Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten zu erkennen und auszuräumen. Es gilt, die gesetzlich fixierte Aufgabenstellung voll auszuschöpfen, das Strafverfahren weder auf eine formale Tatbestandssubsumtion zu reduzieren, noch es in Richtung allgemeiner Kriminalitätsvorbeugung auszuweiten (vgl. im einzelnen Kap. 7 und 8). In dieser Weise bestimmen die §§ 8, 101 und 222 StPO den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren.

Der Sicherung wahrer Feststellungen im Strafverfahren widmet das Strafverfahrensrecht der DDR besondere Aufmerksamkeit (§§ 22 ff. StPO). Es enthält eine Vielzahl exakter juristischer Garantien hierfür. Die gesetzliche Fixierung der Gesamtstruktur des Strafverfahrens ist ihrem Wesen nach eine solche Garantie, insbesondere die klare Bestimmung der Verantwortungsbereiche für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane. Diese Festlegung ist mit der Forderung nach eigenverantwortlicher Überprüfung der von den Untersuchungsorganen getroffenen Feststellungen durch den Staatsanwalt und das Gericht verbunden. Hierzu gehört auch die Bestimmung über die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (§ 22 StPO).

Für die Feststellungen im Strafverfahren bestimmt die Strafprozeßordnung eine feste Prozeßform. So hat z. B. die Beweisführung in gesetzlich streng geregelten Formen, ausschließlich auf der Grundlage gesetzlich zugelassener Beweismittel zu erfolgen (Gesetzlichkeit der Beweisführung § 23 StPO) und müssen Geschädigte, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte über ihre Rechte und Pflichten in bestimmter Weise informiert werden. In diesem Beweisführungsprozeß hat – wie § 23 StPO ausdrücklich bestimmt – kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Damit wendet sich die Strafprozeßordnung sowohl gegen eine Überbewertung bzw. Unterschätzung bestimmter Beweismittel, z. B. Geständnis des Beschuldigten, Sachbeweise u. a., als auch gegen formale Beweisregeln, die ohne inhaltliche Prüfung und Bewertung der Beweismittel den Beweis als geführt betrachten.

Die Strafprozeßordnung verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur *unvoreingenommenen* Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache (§§ 8, 9, 87, 101, 156, 222 StPO). Die unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung in Strafsachen wird auch dadurch gewährleistet, daß kein Richter, Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts in einem Verfahren mitwirken darf, an dessen Ausgang er möglicherweise ein Interesse hat (§ 7 GVG; §§ 157 ff. StPO; § 12 KKO, § 12 SchKO).

Die Gesetze nennen im einzelnen die Gründe für die Ausschließung und Ablehnung. Sie sollen gewährleisten, daß in einem Strafverfahren nur solche Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte tätig werden, bei denen keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.

Wegen der großen Bedeutung des Protokolls der gerichtlichen Hauptverhandlung im Beweisführungsprozeß des Rechtsmittelgerichts (§ 254 StPO) gelten die gleichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe auch für den Protokollführer (§ 163 StPO).

Eine wesentliche Garantie für die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren besteht auch in der Bestimmung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren als Subjekt prozessualer Rechtsverhältnisse, seinem Recht, vor Gericht gehört zu werden sowie in der Verpflichtung der Rechtspflegeorgane gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, die Würde des Menschen zu achten und das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten (Art. 102 Verfassung; §§ 11, 13 GVG; § 15 StPO).

Die Grundlagen für die Realität dieser gesetzlichen Forderungen sind die gesellschaftlichen Bedingungen des Sozialismus, die Aufhebung des Klassenantagonismus, die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse und die Auswahl sowie die klassenmäßige Erziehung und fundierte juristische Ausbildung der Kader in den Organen der Strafrechtspflege.

3.2.3. *Die Achtung der Würde des Menschen*

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verfolgt das hauptsächliche Ziel, die günstigsten materiellen und geistigen Bedingungen für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit zu schaffen.[17] Sie ist mit der weiteren Entfaltung des demokratischen Zentralismus verbunden.[18] Die schöpferische Aktivität der Bürger, ihre Mitwirkung an der Leitung gesellschaftlicher Prozesse, die volle Entwicklung ihrer Fähigkeiten, die Entfaltung ihrer Kräfte zum Wohle der Gesellschaft und zum eigenen Nutzen entfaltet die Freiheit und Würde der Persönlichkeit. Deshalb bestimmt Artikel 19 Verfassung, daß Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger ist. Dies verstärkt die Verpflichtung für alle, die in der Gesellschaft Verantwortung tragen, sich gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied aufmerksam und rücksichtsvoll, feinfühlig und höflich zu verhalten.[19]

Diese Forderungen gelten in vollem Umfange auch für das Strafverfahren (Art. 4 StGB; § 1 Abs 2 StPO). Sie gewinnen hier besondere Bedeutung, geht es im Strafverfahren doch um die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft und der Bürger vor Straftaten, die Verhütung weiterer Straftaten und die Erziehung des Rechtsverletzers, also um elementare Bedingungen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und die Wahrung der Rechte ihrer Bürger.

Die Organe der Strafrechtspflege sind gesetzlich verpflichtet, die Grundrechte und die Würde der Bürger im Strafverfahren strikt zu achten. Jeder Richter, Staatsanwalt und Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die im Strafverfahren

17 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm . . ., a. a. O., S. 8, 22.
18 Vgl. a. a. O., S. 34, 42.
19 Vgl. a. a. O., S. 42.

erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen (§ 3 StPO). In Verwirklichung seiner Gesetzlichkeitsaufsicht hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß die Würde des Bürgers im Ermittlungsverfahren gewahrt und kein Bürger unbegründet beschuldigt oder in seinen Rechten ungesetzlich eingeschränkt wird (§ 17 StAG; § 87 StPO).

Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder — außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen — in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden (§ 6 StPO). In der Verfassung und in anderen Gesetzen werden Einschränkungen der Rechte des Bürgers im Rahmen eines Strafverfahrens nur insoweit als zulässig erklärt, wie sie streng begrenzt, gesetzlich begründet und unumgänglich sind (Art. 30, 99–102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 8 GVG; §§ 17, 18 StAG, §§ 3, 5–7, 87, 123, 128 ff. StPO).

So hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß nach der Anordnung der Untersuchungshaft (sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden) eine Benachrichtigung der Angehörigen und anderer Personen erfolgt, sowie eine Sprecherlaubnis erteilt wird, daß bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für minderjährige oder pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge von anderen Personen, Kollektiven oder Einrichtungen übernommen wird, daß schließlich die zum Schutz des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Auch die menschliche Würde des durch die Straftat materiell oder moralisch Geschädigten und der Zeugen ist im Strafverfahren, z. B. bei ihrer Vernehmung in der gerichtlichen Hauptverhandlung, strikt zu wahren.

Von unmittelbarer Bedeutung sind diese Verpflichtungen der Organe der Strafrechtspflege auch für die Durchsuchung und Beschlagnahme bei unbeteiligten Personen (§ 108 Abs. 3 StPO) usw.

Diese gesetzlichen Vorschriften bilden Rechtsgarantien für die Gewährleistung der Würde des Menschen im Strafverfahren. Sie zeigen wiederum die enge Verbindung zum Prinzip der Gesetzlichkeit. Aber Wahrung der Menschenwürde ist mit dem Prinzip der Gesetzlichkeit nicht identisch. Hier geht es um die Verwirklichung sozialistischer Leitungsprinzipien, die die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft berühren und zutiefst von den Grundsätzen des realen Humanismus und der sozialistischen Gerechtigkeit durchdrungen sind. Sie enthalten die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die Untersuchungen und Verhandlungen unvoreingenommen, feinfühlig und taktvoll zu führen und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten (§ 8 GVG; Art. 5 StGB; § 5 StPO).

Aus den eingangs genannten Grundthesen wird deutlich, warum die Achtung der Menschenwürde in der sozialistischen Gesellschaft keine Ausnahme kennt. Es wird ausdrücklich auch die Menschenwürde der Bürger gewahrt, die einer Straftat verdächtig sind oder für schuldig befunden wurden. Die Achtung der Menschenwürde dieser Personen ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte, für die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsorgane sowie für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot (Art. 4 StGB; §§ 3, 5–7 StPO; § 3 SVWG). Die

Völkerrechtsnormen über die Rechte der Persönlichkeit vor willkürlicher Festnahme und Verhaftung oder vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Verfahren, fixiert insbesondere in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (GBl. II 1974 S. 57) und der Resolution 3218 vom 6. 11. 1974 der XXIX. UNO-Vollversammlung, finden in der Praxis der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungs- und der Strafvollzugsorgane der DDR strikte Verwirklichung.

Von der Notwendigkeit, in allen Phasen des Strafverfahrens die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten zu wahren, sich von der Achtung der Menschenwürde auch des Rechtsverletzers leiten zu lassen, gibt es keine Ausnahme, selbst dann nicht, wenn die Täter durch ihre Straftat zeigen, daß sie die menschliche Würde verloren haben. In dieser Haltung offenbart sich ein weiteres Mal der reale Humanismus, der der sozialistischen Gesellschaft immanent ist.

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens in der DDR stehen Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und damit die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit einem ihrer Mitglieder, gegen das begründeter Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben. Für das Strafverfahren in der DDR ist charakteristisch, daß es in aller Regel zur positiven Lösung des Widerspruchs zwischen dem straffällig gewordenen einzelnen und der Gesellschaft beiträgt. In allen Verfahren ist die Subjektstellung des Beschuldigten, die Anerkennung als Rechtssubjekt, sein Recht auf aktive Mitwirkung unbestritten. Der Beschuldigte verliert nicht seine grundsätzliche Rechtsstellung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft, wenn gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Die Wahrung der Würde des Beschuldigten bedeutet nicht, ihn von Verantwortung freizusprechen; sie gestattet auch keine kleinliche Gängelei. Menschenführung und gesellschaftliche Erziehung setzen stets eigene Aktivität des zu Erziehenden voraus. Die Förderung der eigenen Aktivität, das Ingangsetzen bzw. -halten des selbstkritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses beim Beschuldigten im Strafverfahren ist jedoch nur realisierbar, wenn dieser in allen Stadien des Verfahrens als Mensch behandelt und seine Würde geachtet wird. Unwürdige, den Menschen verletzende Behandlungsmethoden sind unzulässig, weil sie das Finden einer begründeten und gerechten Entscheidung und darüber hinaus die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung behindern.

Achtung der Menschenwürde des Beschuldigten und Gewährleistung seiner Rechte erfolgen also nicht nur um des Beschuldigten willen, so wichtig dies allein schon ist. Es sind zutiefst in der sozialistischen Gesellschaft wurzelnde humanistische Gründe, die die Achtung der Persönlichkeit des Beschuldigten, unabhängig von Nationalität, Dienststellung, Glaubensbekenntnis usw. im Strafverfahren verlangen. Die sozialistischen Grundrechte sind das Produkt der Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft.

Die Wahrung der Menschenwürde des Beschuldigten und Angeklagten wird wesentlich durch die gesetzlich fixierte *Präsumtion der Unschuld* garantiert.

Verfassung und Strafgesetzbuch enthalten in Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht den Grundsatz, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren

von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist (Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB; Art. 14 Ziff. 2 Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966 — GBl. 1974 II S. 57; Art. 11 Abs. 1 UN-Menschenrechtserklärung vom 10. 12. 1948).

Paragraph 6 StPO enthält ebenfalls ausdrücklich diesen Grundsatz und fügt ihm die bedeutsame Regel hinzu, daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden ist. Mit diesem Grundsatz *verbieten* die Strafgesetze der DDR, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, *die Vorwegnahme einer Schuldfeststellung und die Behandlung eines Beschuldigten oder Angeklagten als Schuldigen.* Damit gebieten sie vor allem die unvoreingenommene Untersuchung im Strafverfahren (§§ 8, 87, 101, 156, 222 StPO).

Das Vorliegen des begründeten Verdachts und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung rechtfertigen es, gegen einen Bürger ein Strafverfahren durchzuführen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, z. B. die Inhaftierung, vorzunehmen. Aber keine strafprozessuale Entscheidung *vor* der Entscheidung des staatlichen oder gesellschaftlichen Gerichts, weder die Anklage noch der Eröffnungsbeschluß des Gerichts, auch nicht die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, enthalten eine Schuldfeststellung.

Die Präsumtion der Unschuld betrifft also die Festlegung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren.
Im Urteil vom 8. 1. 1957 hat das Oberste Gericht ausgeführt, das das Wesen der Präsumtion der Unschuld darin besteht, daß ein Angeklagter solange nicht als schuldig angesehen werden darf, bis seine Schuld im gerichtlichen Hauptverfahren bewiesen und gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden ist.[20]
Die Orientierung der Beweisführung an dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Präsumtion der Unschuld verhindert Voreingenommenheit und parteiisches Vorgehen bei der Wahrheitsfindung.[21] Die Präsumtion der Unschuld orientiert also auf eine allseitige und unvoreingenommene Untersuchung der Strafsache. Sie bestimmt in entscheidendem Maße die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Die Präsumtion der Unschuld hat im Strafverfahren bedeutsame Konsequenzen. Hat sich z. B. die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1, § 244 StPO), so wird das *Ermittlungsverfahren* durch den Staatsanwalt eingestellt und der Angeklagte im *gerichtlichen Verfahren* freigesprochen. Solche Entscheidungen bedeuten in jedem Falle die volle strafrechtliche Rehabilitierung.

Weiterhin hat die Präsumtion der Unschuld auch entscheidende Konsequenzen für die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im *Beweisführungsprozeß.* So bestimmt § 8 Abs. 2 StPO eindeutig, daß Beschuldigte und Angeklagte das Recht haben, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, z. B. können sie Beweisanträge stellen. Es ist jedoch absolut unzulässig, ihnen eine Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

20 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 4. Bd., Berlin 1960, S. 202.

21 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsumtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip", Staat und Recht, 11/1962, S. 1965.

Diesen Grundsatz betont das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 11. 5. 1966. In diesem Verfahren ging es u. a. darum festzustellen, ob der Angeklagte eine bestimmte Verantwortung im Rahmen des Arbeitsschutzes zu erfüllen hatte. Das Bezirksgericht hatte dies bejaht und die Einwände des Angeklagten deshalb zurückgewiesen, weil er keinerlei Beweis angetreten habe. „Diese Auffassung des Bezirksgerichts", heißt es im Urteil des Obersten Gerichts, „steht im Widerspruch zu den Beweisregeln des sozialistischen Strafprozesses, wonach in jedem Fall dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte Straftat nachgewiesen werden muß, nicht aber der Angeklagte die Pflicht hat zu beweisen, daß er das ihm angelastete Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat."[22]

Aus der Präsumtion der Unschuld und dem Verbot, dem Beschuldigten und Angeklagten in irgendeiner Form die Beweisführungspflicht aufzuerlegen, folgt, daß im Ergebnis verbleibende Zweifel *zugunsten* des Beschuldigten und Angeklagten wirken. Wenn in einem Verfahren bei Ausschöpfung aller zulässigen Erkenntnisquellen nicht geklärt werden kann, ob der Bürger schuldig oder unschuldig ist, muß (im Zweifel) eine Entscheidung zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten getroffen werden (in dubio pro reo).

In seinem Urteil vom 12. 11. 1968 hat das Oberste Gericht folgenden prinzipiellen Rechtssatz aufgestellt: „Es verstößt gegen den Grundsatz der unvoreingenommenen Beweisführung, wenn der gerichtlichen Entscheidung von mehreren möglichen Varianten . . . die den Angeklagten am meisten belastende Variante zugrunde gelegt wird. In solchen Fällen muß zugunsten des Angeklagten von den ihn am wenigsten belastenden Varianten ausgegangen werden."[23]
In einem zugunsten des Angeklagten zu entscheidenden Zweifelsfall hat das Gericht diese Tatsache unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. Es hat in seiner Entscheidung darzulegen, „daß sich die Anklage insoweit nicht als begründet erwiesen hat und der Angeklagte deshalb freigesprochen werden mußte" bzw. daß die Beweisaufnahme ergeben hat, „daß die einzelne Handlung gegenüber Anklage und Eröffnungsbeschluß einen geringen Umfang hat oder nicht zugleich tateinheitlich mehrere Strafrechtsnormen, sondern nur eine Strafrechtsnorm verletzt."[24]

Die Präsumtion der Unschuld ist eine wesentliche Garantie auch für die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens. Denn nur dann, wenn im Strafverfahren anerkannt wird, daß vor der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Schuldfeststellung nicht erfolgt ist, kann das Recht auf Verteidigung verwirklicht werden.

3.2.4. *Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung*

Die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens ist ein Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 13 GVG; §§ 3, 15 StPO). Die Rechte, die sich aus dem Recht auf Verteidigung ergeben, sind in § 61 StPO zusammenfassend genannt; sie

22 „OG-Urteil vom 11. 5. 1966", NJ, 15/1966, S. 476.
23 Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 10. Bd., Berlin 1970, S. 121.
24 „OG-Urteil vom 17. 4. 1975", NJ, 17/1975, S. 517.

sind in den Kapiteln über das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren detailliert geregelt.

Das Recht auf Verteidigung bedeutet die Befugnis des Beschuldigten und Angeklagten – beim jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auch seines gesetzlichen Vertreters –, des Verteidigers und gesellschaftlichen Verteidigers, alles vorbringen zu können, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten mindern kann oder aus dem die Nichtbegründetheit der Beschuldigung zu schließen ist.

Das Recht auf Verteidigung wird insbesondere gewährleistet durch die gesamte Ausgestaltung des Strafverfahrens, die den konsequenten Demokratismus und Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum Ausdruck bringen. In allen Stadien des Strafverfahrens spiegelt sich wider, daß die Achtung des Menschen eine real gesicherte Grundlage hat und keine leere Phrase ist. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren ist stets die eines Prozeßsubjektes, eines Trägers von Rechten und Pflichten. Diese Stellung des Beschuldigten und Angeklagten streng zu beachten, ist für die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht eine gesetzlich verbindlich festgelegte Aufgabe.

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung besteht im Recht des Beschuldigten und Angeklagten, die Beschuldigung kennenzulernen und über die Beweismittel, vor allem die Zeugenaussagen, unterrichtet zu werden. Nur dann können alle Beschuldigten, und nicht nur diejenigen, die einen Verteidiger besitzen, sich sachgerecht verteidigen und das weitere Recht verwirklichen, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens im Interesse ihrer Verteidigung zu stellen. Solche Anträge, die noch vor Abschluß der Ermittlungen gestellt werden, helfen mit, das Ermittlungsergebnis zu vervollständigen, unnötige Rückgaben der Sache an den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung und damit Verfahrensverlängerung zu vermeiden.

Zum Recht auf Verteidigung gehört neben dem Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen (zur Stellung und zu den Aufgaben des Verteidigers im Strafverfahren vgl. Kap. 4), auch das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und auf die Bestellung eines Dolmetschers im Falle der Nichtbeherrschung der Gerichtssprache (§ 12 GVG; § 83 StPO). Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das ausdrückliche Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen. Hierzu gehört weiterhin das Recht, Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane einzulegen. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung trägt dazu bei, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu finden.

Das Recht auf Verteidigung läßt sich nur auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der sozialistischen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft theoretisch richtig erfassen. Es ist als Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten ausgestaltet, als rechtliche Befugnis zur Verwirklichung der mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmenden persönlichen Interessen des Beschuldigten und Angeklagten. Dieses Recht zu gewährleisten und real zu nutzen liegt im gesellschaftlichen Interesse *und* im Interesse des einzelnen. Die

sozialistische Gesellschaft gewährleistet das Recht auf Verteidigung, *weil* sie an der Aufklärung aller Straftaten und der Überführung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Diese Ziele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Wird dieses Recht verletzt, besteht die Gefahr von Fehlurteilen, wird die Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung und damit die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung gefährdet.

In seinem Urteil vom 28. 2. 1968 wies das Oberste Gericht auf die prinzipielle Bedeutung des Rechts auf Verteidigung hin. Es erklärte: „Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundprinzip des sozialistischen Strafprozesses. Es hat seine reale Grundlage in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Achtung und Wahrung des Rechts auf Verteidigung für jeden Angeklagten garantieren ... Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu beachten und zu sichern" (Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 9. Bd., Berlin 1971, S. 226). Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952 (vgl. auch Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 142). Der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung wird auch vom Obersten Gericht der UdSSR große Bedeutung beigemessen. In seiner Richtlinie vom 18. 3. 1963 betont es, daß die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung eine Erscheinungsform des sozialistischen Demokratismus darstellt, eine außerordentlich wichtige Garantie der Rechtsprechung und eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist (vgl. Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924–1973, Moskau 1974, S. 281 – russ.; vgl. auch N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch, Leninsche Ideen im sowjetischen Strafverfahren, Leningrad 1970, S. 149 – russ.).
In einer anderen Entscheidung übte das Oberste Gericht Kritik, weil das erstinstanzliche Gericht nicht auf die Teilnahme eines Verteidigers hingewirkt hatte, obwohl auf Grund der Sachlage erkennbar war, daß der Angeklagte aus Krankheitsgründen nicht in der Lage war, sich im Verfahren ausreichend zu verteidigen (vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 9. Bd. a. a. O., S. 103). Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952.

3.2.5. *Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren*

Im Recht der Bürger und ihrer Kollektive, am Strafverfahren gestaltend mitzuwirken, kommen das schöpferische Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts, sein Demokratismus und Humanismus überzeugend zum Ausdruck.

Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine Form, in der diese das Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten verwirklichen (Art. 19, 21 Verfassung). Sie ist eine bedeutsame Form, in der die Werktätigen politische Macht ausüben. Die Gewährleistung der Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Rechtspflege ist Verfassungsgebot (Art. 87, 90, 96 Verfassung; Art. 6 StGB; § 9 GVG; § 4 StPO). Ihre Einbeziehung trägt in besonderem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sowie eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung zu gewährleisten.

Die Mitwirkung der Bürger ist ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR,

weil sie eine notwendige Bedingung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen und für die erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sowie die Erziehung von Strafrechtsverletzern ist. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 Abs. 2 Verfassung). Die hierin zum Ausdruck kommende prinzipielle Interessenübereinstimmung ist auch die Grundlage dafür, daß die Bürger in steigendem Maße bereit sind, an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, der Erziehung von Rechtsverletzern und an der Verhütung weiterer Straftaten mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist Bestandteil einer breiten Bewegung, für Sicherheit und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sorgen.

Eine Gesellschaft, die sich zur Aufgabe stellt, die Kriminalität Schritt für Schritt zu beseitigen, kann die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nicht zur alleinigen Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane erklären. Der Erfolg des Kampfes gegen die Kriminalität beruht vor allem darauf, daß die Wachsamkeit und Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Straftaten vorgebeugt wird.

Die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren wird entsprechend den herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen und Aufgaben der sozialistischen Demokratie in differenzierter Weise verwirklicht.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist so zu gestalten, daß die Bürger ihre Tätigkeit in vollem Bewußtsein verwirklichen, politische Macht auszuüben. So ist die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zugleich eine bedeutsame Form der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen. Nur aus dieser umfassenden Sicht, dem Wesen und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, sowie von den hiervon abgeleiteten Aufgaben des Strafverfahrens kann das Prinzip der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren richtig verstanden und verwirklicht werden. Wird zum Beispiel die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte als dem Strafverfahren von außen hinzugefügte zusätzliche Aufgabe angesehen, sind Fehler unvermeidlich, wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung erheblich eingeschränkt.

Die StPO verankert die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren in umfassender Weise. Sie erstreckt sich über alle Verfahrensstadien; sie reicht von der Erstattung und Prüfung der Anzeige (§ 95 StPO) bis zu der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 4 StPO). Es geht um ein vielgliedriges System von Einrichtungen und Maßnahmen, das die Realisierung dieses Prinzips gewährleistet. Im weitesten Sinne erfaßt dieses Prinzip die Mitwirkung der Bürger

- als Schöffen sowie als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte (§§ 5 ff. GVG; § 52 StPO; § 1 GGG);
- als Vertreter von Kollektiven, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens (§§ 4, 36 ff., 197, 207, 227, 229, 238, 296 StPO);

- als Bürgen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 31 StGB; §§ 57, 256, 338 StPO);
- bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 19, 349 StPO; § 60 SVWG).

Der vom Bewußtsein gesellschaftlicher Verantwortung getragene, oft aufwendige und selbstlose Einsatz von Bürgern im Strafverfahren macht das Wesen sozialistischer Demokratie deutlich.

Für die Organe der Strafrechtspflege kommt es darauf an, Vertreter der Öffentlichkeit zielgerichtet und differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles und die realen Mitwirkungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und jeglicher Formalismus zu vermeiden. Insbesondere sollten die gesellschaftlichen Kräfte über den Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung hinaus in ihren jeweiligen Arbeits- und Wohnbereichen wirksam werden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch entscheidend davon abhängig,

- wie die Organe der Strafrechtspflege es verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen von Strafrechtsverletzungen aufzudecken und sie den Beteiligten sichtbar zu machen, so daß die mitwirkenden Bürger ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der Aufklärung und Vorbeugung von Straftaten erkennen;
- wie die Organe der Strafrechtspflege die Bürger bei ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren unterstützen (§§ 53, 54 StPO);
- wie sich bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die Erkenntnis durchsetzt, daß die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität Sache des ganzen Volkes und keine Ressortangelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane ist.

Die Mitwirkung im Strafverfahren ist ein Recht der Bürger und ihrer Kollektive. Die Organe der Strafrechtspflege und die Leiter bzw. Leitungen der Organe, Organisationen und Einrichtungen haben darauf hinzuwirken, daß dieses Recht mit dem höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie voll ausgeschöpft wird.

Dieser Grundsatz steht mit den anderen Grundsätzen des Strafverfahrens in engem wechselseitigem Zusammenhang. Die Mitwirkung der Bürger ist einerseits eine entscheidende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren; andererseits beeinflussen die Grundsätze, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen und die Würde des Menschen zu achten, Inhalt und Formen der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren entscheidend.

Ein Ausdruck und eine wesentliche Konsequenz des hier behandelten Grundsatzes ist die gesetzliche Festlegung, daß die gerichtliche Hauptverhandlung *öffentlich* durchgeführt wird (§ 10 GVG; analog § 10 GGG, §§ 9, 13 KKO und §§ 9, 13 SchKO). Diese grundlegende Bestimmung wird für die gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen in § 10 StPO inhaltlich charakterisiert.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat wesentliche Konsequenzen für die sachkundige und überzeugende Führung der

Hauptverhandlung wie auch für deren Vorbereitung. Um das mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bezweckte Ziel zu erreichen, verpflichtet die StPO das Gericht (§§ 201, 208 f. StPO) und auch den Staatsanwalt (§ 155 StPO), sorgfältig zu prüfen, welcher Personenkreis zur gerichtlichen Hauptverhandlung geladen werden sowie wo und wann die Hauptverhandlung stattfinden soll. Diese gesetzlichen Festlegungen bilden eine verstärkte Garantie für die reale Verwirklichung dieses bedeutsamen Grundsatzes. Eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen, zum Beispiel über die Kontinuität, Konzentration und Mündlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, über die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die unverzügliche Beratung und Verkündung der gerichtlichen Entscheidung wie über die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens insgesamt, dienen ebenfalls dem Ziel, diesen Grundsatz zu verwirklichen (§ 10, § 201 Abs. 3, § 214, §§ 216, 224 ff., 240, 245 f. StPO).

3.2.6. *Die differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens*

Auch für das Strafverfahren gilt das Prinzip, die vom Gesetz gestellten Aufgaben in möglichst kurzer Frist sowie bei geringstem Aufwand an Arbeitskraft, Material und Geld zu erfüllen.[25] Dies ist ein allgemeines Leitungsprinzip, das nicht nur in der Ökonomie, sondern für jede Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, für jede gesellschaftlich nützliche Tätigkeit der Menschen gilt.[26] Da Strafverfahren ganz verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand haben, ganz unterschiedliche Personen Beschuldigte und Angeklagte sind, ist es notwendig, die Struktur des Strafverfahrens gesetzgeberisch differenziert zu gestalten und das Verfahren entsprechend seinen konkreten Bedingungen differenziert durchzuführen. Diese Tatsache, sowie die Forderungen, die Untersuchungen und die strafprozessualen Dokumente auf das konkret Erforderliche zu konzentrieren und das Verfahren beschleunigt durchzuführen, finden in dem hier behandelten Grundsatz des Strafverfahrens ihren Ausdruck.

Dieser Grundsatz zielt ebenfalls – wie alle übrigen Grundsätze – darauf ab, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu gewährleisten. Er steht nicht isoliert neben anderen Grundsätzen. Die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung, die Feststellung der Wahrheit, die Mitwirkung der Bürger und die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten haben für die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens gleiche Bedeutung. Hier soll ein Grundsatz behandelt werden, der die rationelle Arbeitsweise der Organe

25 Vgl. G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!", NJ, 6/1973, S. 157; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO", NJ, 4/1975, S. 97; R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens – wichtiges Anliegen der StPO-Novelle", NJ, 6/1975, S. 155.

26 Vgl. W. G. Afanasjew, Wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft, Berlin 1969, S. 327 f.

der Strafrechtspflege besonders hervorhebt, um unter diesem Aspekt zur Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens beizutragen.

Ausgangspunkt jeder Überlegung für die Gestaltung und Durchführung des Strafverfahrens muß seine richtige Einordnung in die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft im allgemeinen und die richtige Bestimmung seiner Aufgaben im besonderen sein. Vor allem gilt es zu beachten, daß sich mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die demokratischen Grundlagen der Strafrechtspflege weiterentwickeln sowie auf ihrer Basis die Prozeßgarantien gefestigt und die Verfahrenskultur erhöht werden.

Zu Recht wird auch an die Organe der Strafrechtspflege die Forderung gestellt, die ihnen im Strafverfahren zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel „rationell", „wirtschaftlich" einzusetzen. Sie gilt für alle von ihnen zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Rechtspflegeorgane müssen die *optimale* Variante suchen, um die dem Strafverfahren gestellten Aufgaben zu lösen. Dazu gibt ihnen das Gesetz eine verbindliche Anleitung.

Das Gesetz legt Verfahrensstrukturen fest und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Hauptverfahren, ein beschleunigtes Verfahren, eine Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht usw. durchzuführen sind. Die StPO ist in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet, den Organen der Strafrechtspflege eine rationelle Arbeitsweise vorzugeben.

Bei aller Konkretheit des Gesetzes – die außerordentlich detaillierte gesetzliche Regelung ist ein spezifischer Charakterzug des Strafverfahrensrechts – wird die von ihm gegebene Anleitung notwendigerweise mit Hilfe der auf seiner Grundlage erarbeiteten Beschlüsse und Anweisungen der zentralen Rechtspflegeorgane ergänzt, die die Erkenntnisse der Strafprozeßtheorie und die Erfahrungen der Praxis in sich aufnehmen. Es ist Aufgabe der zentralen Rechtspflegeorgane, eine dem Wortlaut und dem Sinn entsprechende Anwendung des Gesetzes in der Praxis durchzusetzen. Dieses Bemühen liegt zahlreichen Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts, des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz zugrunde, die nach dem VIII. Parteitag der SED beschlossen worden sind.[27] Sie sollen erreichen, daß sich die Organe der Strafrechtspflege in ihrer prozessualen Tätigkeit darauf konzentrieren, die dem Verfahren gestellten Aufgaben in hoher Qualität und bei rationellem Kräfteeinsatz zu erfüllen.

Besondere Hervorhebung bedarf die Forderung des Gesetzes nach *beschleunigter* Durchführung des Strafverfahrens. Es wäre jedoch verfehlt, diese Forderung vornehmlich oder sogar allein aus den Bedürfnissen der Prozeßökonomie abzuleiten. Der Zeitfaktor spielt für die *gesamte* Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung eine hervorragende Rolle. Seine große Bedeutung wird sowohl im Gesetz als auch in der strafrechtswissenschaftlichen und kriminalistischen Literatur immer wieder hervorgehoben (§§ 2, 21 StPO). Dies erfolgt aus mehreren Gründen:

a) Der Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger vor Straftaten erfordert ganz unmittelbar die beschleunigte Aufklärung von Straftaten sowie die Feststellung

27 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973", NJ, 5/1973, Beilage 1.

und Überführung des Täters. Nicht selten setzt der unbekannt gebliebene Täter seine Straftaten fort oder begeht sogar schwerere Straftaten. Die Tatsache, daß der Täter nicht zur Verantwortung gezogen wurde, stimuliert labile Menschen, Straftaten zu begehen. Sie führt auch dazu, das Vertrauen der Bürger zur Justiz und damit eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung zu schwächen. Allgemein anerkannt ist der Satz, daß eine Strafe um so besser ihre Aufgabe erfüllt, je schneller sie der Straftat auf dem Fuße folgt.

b) Die Beschleunigung des Strafverfahrens ist auch für die Aufklärung der Straftat selbst von größter Bedeutung. Die Untersuchung des Geschehens, die Feststellung der Wahrheit hängen weitgehend davon ab, wie schnell das Verfahren durchgeführt wird. Zeitablauf verwischt Spuren und läßt dem Täter die Möglichkeit, die Beweisführung zu erschweren.

c) Schließlich bildet die schnelle Verfahrensdurchführung auch eine wichtige Garantie für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten und Angeklagten sowie anderer Verfahrensbeteiligter. So verkürzt sie die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, z. B. der Untersuchungshaft, und die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Strafsache. Sie ermöglicht eine rasche Entscheidung über die Wiedergutmachung des dem Geschädigten zugefügten Schadens usw.[28]

Das Gesetz orientiert deshalb vor allem in Verfahren, in denen die Untersuchungshaft angewandt wird sowie in Jugendstrafsachen auf eine beschleunigte Verfahrensdurchführung. Es enthält z. B. konkrete Fristen für die Ermittlungen und das gerichtliche Hauptverfahren sowie Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren als besondere Verfahrensart. So wichtig die beschleunigte Verfahrensdurchführung ist, so darf die Beschleunigung niemals zum Selbstzweck werden, darf die Beziehung zu den Aufgaben des Strafverfahrens insgesamt nicht verlorengehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschleunigung des Verfahrens stehen nicht isoliert neben denjenigen, die ebenfalls auf größtmögliche Garantie für die Wahrheitsfeststellung, die richtige Anwendung des Strafrechts und die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens, also auf seine hohe Qualität gerichtet sind, z. B. die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die Mitwirkung der Bürger, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht auf Verteidigung usw.

Mit diesen Bemerkungen wird noch einmal der wechselseitige Zusammenhang aller hier dargestellten Grundsätze des Strafverfahrens betont. In ihrer Gesamtheit widerspiegeln diese Grundsätze das Wesen des Strafverfahrens in der DDR, legen sie seine sozialistischen Charakterzüge dar, geben sie eine grundlegende Orientierung für die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Literatur. K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren, Berlin 1966; G. Häusler, „Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR", NJ, 12/1973, S. 340; H.-J. Heusinger, „20 Jahre Kollegien der Rechtsanwalte", NJ, 12/1973, S. 339; S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung

28 Vgl. A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970 S. 89 ff.

gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren", NJ, 5/1975, S. 130; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1975; R. Müller/ S. Stranovsky/H. Willamoswki, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens – wichtiges Anliegen der StPO-Novelle", NJ, 6/1975, S. 156; G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren", NJ, 17/1972, S. 508; H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren – Verwirklichung der sozialistischen Demokratie", Staat und Recht, 3/1975, S. 398.

Kapitel 4
Die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten

4.1. *Begriff der Beteiligten am Strafverfahren*
4.2. *Die für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe*
4.2.1. *Die gemeinsamen Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege*
4.2.2. *Das Gericht als Organ der Strafrechtspflege*
4.2.3. *Die Staatsanwaltschaft als Organ der Strafrechtspflege*
4.2.4. *Die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege*
4.3. *Die das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten*
4.3.1. *Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten*
4.3.2. *Die Stellung des Verteidigers*
4.3.3. *Die Stellung des Geschädigten*
4.3.4. *Die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers*
4.3.5. *Die Stellung des Vertreters des Kollektivs*
4.3.6. *Die Stellung der Organe der Jugendhilfe*
4.4. *Die weiteren am Strafverfahren Beteiligten, die keine Mitgestaltungsrechte besitzen*
4.4.1. *Die Stellung des Zeugen und des sachverständigen Zeugen*
4.4.2. *Die Stellung des Sachverständigen*
4.4.3. *Die Stellung des Protokollführers*
4.4.4. *Die Stellung des Dolmetschers*

4.1. Begriff der Beteiligten am Strafverfahren

Am Strafverfahren sind staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und Bürger beteiligt. Inhalt dieses Kapitels ist es, die prozessuale Stellung aller am Strafverfahren Beteiligten (Verfahrensbeteiligte), ihre Rechte und Pflichten und die sich hieraus ergebenden Beziehungen zwischen ihnen darzustellen.

Unter Verfahrensbeteiligten sind alle am Strafverfahren mitwirkenden Organe und Personen zu verstehen, durch deren Tätigkeit die strafprozessualen Rechtsverhältnisse gestaltet werden. Verfahrensbeteiligte haben die im Strafverfahrensrecht festgelegten Rechte und Pflichten sowie die dort bestimmten Aufgaben zu erfüllen.

Die gesetzlich fixierte Stellung der Verfahrensbeteiligten bestimmt die Struktur des Strafverfahrens. Die Erkenntnis der Verfahrensstruktur ist eine wesentliche Voraussetzung, die prozessuale Tätigkeit der Verfahrensbeteiligten in den Verfahrensstadien und die Folgerichtigkeit des Verfahrensablaufs richtig zu erfassen, so z. B., daß der Staatsanwalt der Leiter des Ermittlungsverfahrens ist. In ihrem Wesen wird die Stellung der Verfahrensbeteiligten durch die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bestimmt. Unmittelbar jedoch ist sie aus dem Wesen und den Aufgaben des Strafverfahrens abgeleitet. Mit dieser Regelung strebt das Gesetz eine optimale Erfüllung der dem Strafverfahren gestellten Aufgaben an.

Schon eine grobe Übersicht zeigt, daß die Verfahrensbeteiligten in ganz unterschiedlicher Weise im Strafverfahren tätig werden. Ohne die Einteilung zu verabsolutieren und die spezifische Stellung eines jeden einzelnen Beteiligten zu negieren, können wir *drei* Gruppen der am Strafverfahren beteiligten Organe und Personen unterscheiden:

Verantwortliche staatliche Organe für die Durchführung des Strafverfahrens in seinen verschiedenen Stadien sind

- das Gericht,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Untersuchungsorgane (sie werden in der StPO als Organe der Strafrechtspflege bezeichnet).

Mitgestaltende Beteiligte des Strafverfahrens sind

- der Beschuldigte und Angeklagte sowie die Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche und die gesetzlichen Vertreter eines volljährigen Angeklagten,
- der Verteidiger, einschließlich des Beistandes im Strafverfahren gegen Jugendliche,
- der Geschädigte,
- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger,
- der Vertreter des Kollektivs,
- die Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche.

Sonstige Beteiligte sind

- der Zeuge und der sachverständige Zeuge,
- der Sachverständige,

– der Dolmetscher,
– der Protokollführer.

Soweit es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Staatsorgane handelt, ist es erforderlich, in aller Kürze auch ihre staatsrechtliche Stellung zu skizzieren. Die Regelungen der StPO über die Stellung der Verfahrensbeteiligten müssen in untrennbarem Zusammenhang mit der Verfassung, dem GVG, dem StAG, der MGO und dem StGB studiert werden.

4.2. Die für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe

4.2.1. *Die gemeinsamen Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege*

Die Organe der Strafrechtspflege sind ein Teil des einheitlichen sozialistischen Staates. Über die Aufgaben der Rechtspflege heißt es in Art. 90 Abs. 1 der Verfassung der DDR: „Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen." Die spezifischen Aufgaben der Strafrechtspflege können nicht isoliert von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates gelöst werden. Die konsequente Einordnung ihrer Tätigkeit in diesen gesamtgesellschaftlichen Prozeß stellt eine grundlegende Voraussetzung für ihre Effektivität dar.

Als Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege hebt die StPO insbesondere hervor:

– die Pflicht, zur Erfüllung der einheitlichen Grundaufgabe des Strafverfahrens beizutragen (§§ 1, 2 StPO);
– die Pflicht zur Feststellung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur allseitigen unvoreingenommenen Aufklärung und Beweisführung sowie zur richtigen Anwendung der Gesetze (§§ 8, 22, 23, 101, 222 StPO);
– die Pflicht, die verfassungsmäßigen Grundrechte aller Bürger (Art. 4, 6 StGB, §§ 4 ff. StPO) und die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten, Angeklagten und Geschädigten zu wahren (§§ 15 ff., 61 ff. StPO);
– die Pflicht, die Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Organe zu veranlassen (Art. 3 StGB, § 19 GVG, §§ 2, 18, 19 StPO).

Es entspricht den grundlegenden Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, die – wenn auch in unterschiedlichen Stadien des Verfahrens und in differenzierter Art und Weise – von allen Organen der Strafrechtspflege zu lösen sind, daß die gemeinsamen Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege exakt herausgearbeitet werden. Die Festlegung der von allen Organen der Strafrechtspflege zu erfüllen-

den gemeinsamen Pflichten wird durch die ausführliche Regelung der speziellen Verantwortlichkeiten eines jeden Organs in den verschiedenen Stadien des Verfahrens ergänzt.

Grundsätzliche Bestimmungen hierfür sind
- § 2 Abs. 1, §§ 9–11 StPO für das Gericht,
- § 13 StPO für den Staatsanwalt,
- § 88 StPO für die Untersuchungsorgane.

Mit § 12 enthält die StPO auch eine grundsätzliche Bestimmung für die gesellschaftlichen Gerichte, obwohl deren Tätigkeit auf strafrechtlichem Gebiet von ihr nicht geregelt wird. Die StPO gestaltet nur
- die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte durch die Organe der Strafrechtspflege,
- die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den gesellschaftlichen Gerichten (§§ 58–60, 77, 97, 142, 149 und 191 StPO) sowie
- Normen über den Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte über strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 276, 277 StPO).

Eine derartige Beschränkung der StPO ist begründet, weil die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte – bei all ihrer Einordnung in das Gerichtssystem der DDR – nicht mit der der staatlichen Gerichte gleichgesetzt werden kann (§§ 1, 2, 24 GVG). Es darf dabei nie übersehen werden, daß die gesellschaftlichen Gerichte tatsächlich unmittelbar gesellschaftliche Organe sind, deren Tätigkeit von Nichtjuristen ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen:

a) Die Organe der Strafrechtspflege (staatliche Gerichte, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsorgane) sind ein Teil des einheitlichen sozialistischen Staates und tragen mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates bei.

b) Ungeachtet ihrer spezifischen Stellung und Verantwortung tragen alle Organe der Strafrechtspflege zur Erfüllung der einheitlichen Aufgabenstellung des Strafverfahrens bei. Wichtige strafprozessuale Pflichten sind für alle Organe der Strafrechtspflege einheitlich geregelt.

c) Die erfolgreiche Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens setzt eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege voraus.

d) Die StPO gilt nicht für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Sie regelt nur die Fragen der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen der Strafrechtspflege und den gesellschaftlichen Gerichten.

4.2.2. *Das Gericht als Organ der Strafrechtspflege*

Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts und seine Aufgaben

Das GVG regelt im Einklang insbesondere mit den Artikeln 92–96 der Verfassung sowohl die Stellung der Gerichte, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben als auch den Gerichtsaufbau. Hervorzuheben sind folgende grundsätzliche Regelungen:

a) Die Rechtsprechung in der DDR wird allein durch die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte ausgeübt. Kein anderes Organ darf diese Funktion wahrnehmen oder in die Rechtsprechung eingreifen (Art. 92 Verfassung, § 1 GVG).
b) Das geltende Recht ist die alleinige Grundlage der Rechtsprechung (Art. 93 Abs. 2, 96 Abs. 1 Verfassung).
c) Das Gerichtssystem der DDR besteht ausschließlich aus dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten, den Militärobergerichten und Militärgerichten sowie den gesellschaftlichen Gerichten. Ausnahmegerichte sind unstatthaft (Art. 92 Verfassung, § 1 GVG).
d) Die Leitung der Rechtsprechung wird durch das jeweils übergeordnete Gericht ausgeübt. Das Oberste Gericht, als das höchste Organ der Rechtsprechung in der DDR, das nur der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich ist, hat die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte zu sichern und damit ihre Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit zu gewährleisten (Art. 93 Verfassung; §§ 20, 29, 36 GVG; §§ 1, 15 MGO).
e) „Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt." (Art. 94 Abs. 1 Verfassung sowie §§ 44, 45, 49 GVG).
f) Die Richter (Berufsrichter und Schöffen) und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt und sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig, d. h. nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (Art. 94 Abs. 2, 95 und 96 Verfassung, § 5 GVG, §§ 16 ff. MGO, § 9 StPO). Sie haben ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Pflichten zu berichetn und können bei groben Pflichtverletzungen in der gesetzlich geregelten Form von ihrer Funktion abberufen werden (Art. 95 Verfassung, § 17 Abs. 2 u. 3, § 53 GVG, §§ 23, 27 MGO).

Die rechtsprechende Tätigkeit ist die wichtigste Form der Ausübung staatlicher Leitungstätigkeit durch die Gerichte. Rechtsprechung heißt Entscheidung bestimmter gesellschaftlicher Konflikte mittels des Rechts, in einer gesetzlich bestimmten Prozeßform. Dies ist — soweit erforderlich — mit der Anwendung staatlichen Zwangs verbunden. Ziel der Rechtsprechung ist, zur Sicherung und Förderung der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung, zur Erziehung der Menschen und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen (§ 3 GVG, § 2 MGO). Ein Spezifikum der Rechtsprechung besteht darin, daß die Gerichte generell nicht von sich aus Verfahren einleiten oder übernehmen, sondern als Voraussetzung ihres Tätigwerdens an Anträge der hierfür zuständigen Organe und Organisationen sowie der Bürger gebunden sind. So kann ein Strafverfahren vor einem staatlichen Gericht nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden, und ein Rechtsmittelverfahren findet nur dann statt, wenn Protest, Berufung oder Beschwerde eingelegt worden ist.

Diese Feststellungen zeigen die Problematik, aber auch die Notwendigkeit der Einordnung der Rechtsprechung und der gesamten gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit. In der Praxis verlangt dies von jedem

Richter ein exaktes und umfassendes marxistisch-leninistisches *und* juristisches Wissen, um die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Bedeutung jedes Einzelfalles richtig erkennen zu können und Entscheidungen zu treffen, die den Erfordernissen sowohl des Einzelfalles als auch der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden. Auf eine solche Gestaltung der Rechtsprechung ist ihre gesetzliche Regelung in § 3 GVG gerichtet. In ihm werden die generellen Aufgaben der sozialistischen Rechtsprechung und auch die im Strafverfahren zu beachtenden Anforderunge und Kriterien fixiert. H. Toeplitz hebt in diesem Zusammenhang hervor: „Als Teil der staatlichen Tätigkeit zur Führung der Gesellschaft gewinnt die gerichtliche Tätigkeit und besonders die Rechtsprechung in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf neue Weise an Bedeutung. Sie wird durch ihren Beitrag zur Aufdeckung von Problemen der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung und durch rechtzeitige Erkenntnis und Signalisierung neu auftretender, sich in den Rechtsverletzungen äußernder gesellschaftlicher Widersprüche in zunehmendem Maße ein wichtiger Faktor bei der weiteren inneren Festigung der DDR. Zugleich ist und bleibt sie ein notwendiges Element der mit ihrer Spitze primär nach außen, auf die Abwehr und Zerschlagung der verbrecherischen Umtriebe des friedenbedrohenden Imperialismus gerichteten Schutzfunktion des sozialistischen Staates. Die Notwendigkeit einer neuen Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung ergibt sich sowohl aus den inneren Entwicklungsbedingungen der DDR ... als auch aus den Erfordernissen des Klassenkampfes."[1]

Arbeit und Aufbau der Gerichte werden durch das grundlegende Entwicklungs-, Organisations- und Tätigkeitsprinzip des sozialistischen Staates, das Prinzip des demokratischen Zentralismus charakterisiert.

Der Gerichtsaufbau entspricht – mit Ausnahme der Militärgerichte, die nach militärischen Gesichtspunkten gegliedert, und der gesellschaftlichen Gerichte, die nach territorialen und betrieblichen Kriterien strukturiert sind – der territorialen Gliederung der DDR in Kreise und Bezirke, d. h. der Struktur der gewählten Volksvertretungen. Ausnahmsweise werden Kreisgerichte für mehrere Kreise gebildet (Beschluß des Staatsrates der DDR über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise vom 22. 9. 1975, GBl. I S. 661). Die strukturelle Gestaltung der Gerichte, die durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Gerichte der verschiedenen Stufen konkretisiert wird, erleichtert die einheitliche Leitung der Gerichte, die enge Verbindung mit den jeweiligen örtlichen Organen der Staatsmacht und die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit in den verschiedenen gesetzlich gestalteten Formen.

Die enge Verbindung der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung wird durch die Wahl der Richter und Schöffen sowie der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte, die Berichterstattung vor den Wählern über die Erfüllung der Pflichten, die verschiedenen Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit und die Öffentlichkeits-

1 Oberstes Gericht der DDR – höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 36.

arbeit der Gerichte ständig gewährleistet und entfaltet (Art. 7 StGB). So nehmen die örtlichen Volksvertretungen (Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen) Berichte der von ihnen gewählten Richter über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung sind die Volksvertretungen auch berechtigt, von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in ihrem Bereich Auskünfte und Informationen zu verlangen (§ 17 Abs. 2 GVG, §§ 34, 48, 68 GöV). Diese besonderen Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Gerichte nicht Organe der örtlichen Volksvertretungen sind. Sie sind untrennbar mit dem Prinzip der einheitlichen Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung verbunden.

Die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Gerichten entspricht der Gesamtverantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Durchsetzung der Staatspolitik in ihrem Territorium. Dabei trägt die Zusammenarbeit gleichzeitig wesentlich zur Qualifizierung der gerichtlichen Tätigkeit und zur Förderung der bestmöglichen Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben bei. Das Zusammenwirken beispielsweise der Kreisgerichte (§ 48 GöV), die die überwiegende Mehrzahl aller gerichtlichen Verfahren überhaupt durchzuführen haben, mit den Kreistagen bildet eine wichtige Grundlage für die Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesellschaftliche Gesamtentwicklung und für die wechselseitige Verwertung der Erkenntnisse bei der Lösung der komplexen Aufgaben der Gestaltung des jeweiligen Territoriums. Zur weiteren Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit insgesamt und insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität hob H. Toeplitz folgendes hervor:

„a) Es kommt darauf an, die vorbeugende Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu verstärken. Das erfordert die exakte Aufdeckung, Feststellung und Realisierung der Verantwortlichkeit jedes Rechtsverletzers und die Klärung der Ursachen und Bedingungen seines Handelns; weiter ist die Orientierung der gesellschaftlichen Kräfte und der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auf die Überwindung der festgestellten Wurzeln von Rechtsverletzungen und die weitere Erziehung des Rechtsverletzers notwendig ...

b) Die Rechtsprechung muß durch die Aufbereitung der in den einzelnen Verfahren erlangten Kenntnisse über die Ursachen und Zusammenhänge strafbarer Handlungen, anderer Rechtsverletzungen und gesellschaftlicher Konflikte und durch die Vermittlung dieser Erkenntnisse an die örtliche Volksvertretung und ihren Rat zu einer Materialbasis des Kampfes gegen die Kriminalität und für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts werden. Die systematische Nutzung dieser Möglichkeit setzt eine Vervollkommnung der analytischen und verallgemeinernden Tätigkeit der Gerichte voraus."[2]

2 a. a. O., S. 38

Die Aufgaben des Gerichts im Strafverfahren

Die Gerichte tragen im Strafverfahren eine große Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Sie entscheiden abschließend und rechtsverbindlich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen, über seine Schuld oder Nichtschuld.

Nur die Gerichte können die Präsumtion der Unschuld – Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung – (§ 6 Abs. 2 StPO) widerlegen, indem sie über die Schuld rechtsverbindlich entscheiden und – wenn erforderlich und begründet – Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 23 StGB) festlegen. Gemäß Art. 4 StGB sind die staatlichen Gerichte überhaupt die einzigen Organe in der DDR, die Strafen im Sinne des Strafrechts aussprechen dürfen. Allein sie sind berechtigt, über den Erlaß eines Haftbefehls (Art. 100 Verfassung, § 6 Abs. 3 und § 124 StPO) zu entscheiden; sie sind es auch, die über die Bestätigung einer Durchsuchung, einer Beschlagnahme oder eines staatsanwaltlichen Arrestbefehls zu entscheiden haben (§ 121 StPO). Das Gericht hat somit eine besondere Verantwortung im Strafverfahren. Das ist auch der Grund, warum es unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren tätig wird, d. h. bevor die Leitungsverantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens auf das Gericht übergegangen ist.

Im Ermittlungsverfahren wird das Gericht tätig, wenn es über die Notwendigkeit und zugleich über die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Rechte der Bürger durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Verhaftung – §§ 122 ff. StPO, Beschlagnahme und Durchsuchung – §§ 108 ff. StPO, sowie Arrestbefehl des Staatsanwalts – § 120 StPO) zu entscheiden gilt. Diese Regelung ist Ausdruck der besonderen Rolle des Gerichts bei der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger (§ 3 StPO) im Zusammenhang mit der Notwendigkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts sowie die für seine Tätigkeit geltenden strikten Formvorschriften qualifizieren es in besonderem Maße für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Mit der Einreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt wird eine Strafsache bei Gericht anhängig, geht die Verantwortung für die weitere Durchführung des Strafverfahrens auf das Gericht über (§ 187 Abs. 1 StPO). Das Gericht trägt damit die alleinige Verantwortung für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen. Hat das Gericht die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens beschlossen (§ 193 StPO), kann nur es selbst – und in der Regel nur nach Durchführung einer Hauptverhandlung – eine das Hauptverfahren endgültig abschließende Entscheidung treffen.

Die gerichtlichen, das Strafverfahren abschließenden Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit werden in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, im Ergebnis einer öffentlichen Hauptverhandlung, vom Gericht als Kollegialorgan, nach geheimer Beratung durch gewählte Richter (§ 6 GVG, §§ 9, 10 StPO, § 3 MGO) getroffen. Im Strafverfahren der DDR gibt es nur in Ausnahmefällen, so z. B. bei Erlaß eines Strafbefehls sowie in bestimmten Fällen beim beschleunigten Verfahren (§§ 257, 270 StPO) abschließende Entscheidungen eines Richters. In aller Regel wird also das Kollegialprinzip verwirklicht.

Eine weitere Besonderheit besteht beim gerichtlichen Strafbefehl (§§ 270 ff.

StPO). Hier wird keine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt; jedoch liegt es stets in der Macht des Betroffenen, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen (§ 274 StPO) und so eine gerichtliche Hauptverhandlung herbeizuführen.

Die gewählten Richter der Gerichte der DDR sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Niemand – ausgenommen das übergeordnete Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren – ist berechtigt, durch irgendwelche Weisungen die Tätigkeit und damit die Entscheidungen der Gerichte zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der DDR (Art. 96 Abs. 1 Verfassung) bedingen einander.

Den Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Richter im Strafverfahren gewährleisten besondere Bestimmungen des GVG und der StPO, und zwar

- die Ausschließung (kraft Gesetzes) und Ablehnung (Entscheidung auf Antrag beispielsweise des Angeklagten) von Richtern (§ 7 GVG, §§ 156 ff. StPO) und
- die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§§ 178 ff. StPO).

All diese Regelungen sind auf den Ausschluß subjektiver, parteiischer Einflüsse auf den Richter orientiert und sollen somit dazu beitragen, daß unvoreingenommene gesetzliche und gerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Gerichtliche Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit können nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise von einem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren bzw. im Wiederaufnahmeverfahren überprüft, geändert oder aufgehoben werden. Das übergeordnete Gericht ist im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren berechtigt, dem nachgeordneten Gericht in dem anhängigen Verfahren eine Weisung zu erteilen (§§ 303, 324 StPO).

Hat das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit über Schuld oder Nichtschuld getroffen, gibt es im Regelfall keine Möglichkeit für eine Korrektur dieser Entscheidung. Die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung, die von einem Gericht der DDR in Strafsachen erlassen worden ist, kann nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren (§ 14 Abs. 2, §§ 311 ff. bzw. §§ 328 ff. StPO) sowie in einigen Ausnahmefällen gemäß Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§§ 79 ff. StPO) erfolgen.

Eine erneute Strafverfolgung wegen des gleichen Sachverhaltes ist ausgeschlossen. Paragraph 14 Abs. 1 StPO legt im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich fest: „Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden."

Bedeutsame Aufgaben hat das Gericht auch im Stadium der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erfüllen. Das Gericht ist gemäß § 340 Abs. 2 StPO für die Einleitung aller gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der Kapitel 3 und 4 des Allgemeinen Teils des StGB zuständig. Darüber hinaus ist es unmittelbar für die Ver-

wirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig, z. B. bei Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), weil diese Maßnahmen im Einklang mit den Möglichkeiten und Aufgaben des Gerichts am rationellsten direkt von diesem verwirklicht werden können. Das gleiche gilt auch für die Strafaussetzung auf Bewährung.

4.2.3. *Die Staatsanwaltschaft als Organ der Strafrechtspflege*

Die staatsrechtliche Stellung und die Aufgaben des Staatsanwalts

Aufgaben und Stellung des Staatsanwalts sind in der Verfassung der DDR und im StAG geregelt. Artikel 97 der Verfassung bestimmt die Funktion der Staatsanwaltschaft in folgender Weise: „Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen die Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden."

Diese Verfassungs- und anderen Gesetzesbestimmungen über Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der DDR stehen im Einklang mit den von W. I. Lenin entwickelten Prinzipien über die Staatsanwaltschaft. Lenin forderte, die Staatsanwaltschaft habe darüber zu wachen, „daß sich eine wirklich einheitliche Auffasung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt . . ."[3]

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates in der gegebenen Entwicklungsetappe determiniert. Die Grundprinzipien der staatlichen Leitungstätigkeit gelten auch für die Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Die Besonderheiten ihrer Stellung und Arbeitsweise folgen aus der Notwendigkeit, die für alle Bereiche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einheitliche Gesetzlichkeit unbedingt zu gewährleisten. Die Staatsanwaltschaft ist ihrem Charakter nach ein Aufsichtsorgan. Sie besitzt gegenüber anderen Organen keine administrativen Machtbefugnisse und darf nicht unmittelbar in die Tätigkeit anderer Organe und Einrichtungen eingreifen. Die Aufsichtsfunktion und das Fehlen administrativer Befugnisse kennzeichnen die spezifische Stellung der Staatsanwaltschaft im einheitlichen System der Staatsorgane und bestimmen ihre Arbeitsweise. Leitungsbefugnisse gegenüber anderen Organen besitzt der Staatsanwalt nur im Ermittlungsverfahren gegenüber den Untersuchungsorganen und nur in bezug auf die Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

3 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350; vgl. auch F. Müller, „Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht – eine zuverlässige Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit", NJ, 10/1972, S. 277; ders. „Leninsche Prinzipien der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft", NJ, 8/1970, S. 232; H. Harrland, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht", NJ, 9/1973, S. 252.

Die Staatsanwaltschaft ist ein einheitliches, zentralgeleitetes Organ, für das das Prinzip der Einzelleitung gilt. Der von der Volkskammer gewählte Generalstaatsanwalt ist für die Gesamttätigkeit der Staatsanwaltschaft veranwortlich und der Volkskammer, sowie zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat, rechenschaftspflichtig (Art. 98 Verfassung). Dem Generalstaatsanwalt sind alle Staatsanwälte unterstellt. Der übergeordnete Staatsanwalt hat das Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Staatsanwälten. Andere Organe können einem Staatsanwalt keine verbindlichen Weisungen erteilen.

Die Gliederung der Staatsanwaltschaft entspricht der allgemeinen Struktur der staatlichen Organe der DDR. Die Militärstaatsanwaltschaft ist — wie auch die Militärgerichte —nach militärischen Gesichtspunkten gegliedert. Wie das Oberste Gericht die Tätigkeit der Militärgerichte leitet, so hat auch der Generalstaatsanwalt im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit die Militärstaatsanwälte zu leiten. Dem Generalstaatsanwalt untersteht als Leiter der Militärstaatsanwälte der Militäroberstaatsanwalt, der zugleich einer seiner Stellvertreter ist.

Die Gestaltung des Rechts, seine Durchsetzung und Weiterentwicklung sind im Sozialismus Aufgabe der gesamten Gesellschaft, aller Staatsorgane, aller gesellschaftlichen Organe und aller Bürger. Die Durchsetzung des sozialistischen Rechts, die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger sind Bestandteile der staatlichen Leitungstätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Jedes Organ und jede Einrichtung ist für die Durchsetzung des Rechts in seinem Tätigkeitsbereich verantwortlich, wie das auch im „Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft" vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313) zum Ausdruck kommt. Aufgabe des Staatsanwalts ist es, durch seine Aufsichtstätigkeit diese Verantwortung eines jeden staatlichen und gesellschaftlichen Organs sowie jeder Einrichtung zu stärken und mit durchzusetzen. Er arbeitet dabei eng mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen zusammen. Neben der Staatsanwaltschaft gibt es spezielle Aufsichts- und Kontrollorgane, z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, deren Aufgaben die strikte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit einschließt.[4]

Die Partei der Arbeiterklasse hat der Aufgabe, die sozialistische Gesetzlichkeit weiter zu festigen, stets große Aufmerksamkeit gewidmet. Ausgehend von dieser Forderung leitete der Generalstaatsanwalt der DDR J. Streit auf einer Tagung der Staatsanwaltschaft in Auswertung des VIII. Parteitages der SED die Notwendigkeit ab, die Arbeit der Staatsanwaltschaft in folgenden Bereichen zu verstärken:

„*Erstens* in der Aufsicht über die Ermittlungsverfahren, um zu gewährleisten, daß kein Strafrechtsverletzer seiner Verantwortung entgeht, eine gründliche Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten erfolgt und die strafprozessualen Vorschriften streng eingehalten werden ...

Zweitens in der Aufsicht über eine einheitliche Anklagepolitik und Rechtsprechung in allen Territorien der Republik.

4 Vgl. Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1974 (GBl. I S. 389).

Drittens in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Untersuchungshaft- und Strafvollzug sowie bei der Wiedereingliederung ...

Viertens in der Aufsicht über die Beachtung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ...

Fünftens in der qualifizierten Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden der Werktätigen zur konsequenten Sicherung ihrer Rechte und Interessen im Großen wie im Kleinen ...

Sechstens in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe, Institutionen, Betriebe und Genossenschaften entsprechend den Vorgaben in unseren zentralen Arbeitsplänen, wobei gesamtstaatliche Führungsaufgaben, wie sie in den Arbeitsplänen des Ministerrates enthalten sind, zugrunde gelegt werden."[5]

Umfangreiche Aufgaben, nicht nur im Strafverfahren, ergeben sich aus der Verantwortung des Staatsanwalts für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten (Art. 97 Verfassung). Jedoch darf diese nicht mißverstanden und unzulässig ausgedehnt werden. Die Leitung des Kampfes gegen Straftaten darf nicht als Leitung aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität aufgefaßt werden. Die entscheidende *Voraussetzung*, der Kriminalität und den anderen Rechtsverletzungen Schritt für Schritt den Boden zu entziehen, ist die ständig weitere Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Diese Entwicklung zu leiten, kann nur Aufgabe des sozialistischen Staates insgesamt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse sein. Der Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung kann somit auch nur Sache der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sein, wie es auch in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und in Art. 3 StGB festgelegt ist. Es ist nicht möglich, daß der Staatsanwalt allein die Verantwortung für die Verhütung und schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität trägt. Aus allen diesen Gründen kommt der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft – aber auch der anderen Rechtspflegeorgane – mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen besondere Bedeutung zu.[6]

Im Strafverfahren selbst hat der Staatsanwalt vor allem zu sichern, daß in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Gesetzes alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt, die einer Straftat Schuldigen ihrer gerechten Verantwortung zugeführt und Schlußfolgerungen im Interesse der Verhütung weiterer Rechtsverletzungen und der Stärkung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gezogen und durchgesetzt werden.

Vor allem aus den Feststellungen im Strafverfahren folgen die allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, z. B. der Protest und das Untersuchungsverlangen (§§ 38, 41 StAG), mit denen der Staatsanwalt die Beseitigung von Gesetzesverletzungen bindend verlangen kann.

5 J. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft", NJ, 22/1971, S. 664.

6 Vgl. J. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit", NJ, 16/1973, S. 465.

Als weitere Aufgaben des Staatsanwalts seien hervorgehoben:

- Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte (§ 69 KKO, §§ 54, 63 ff. SchKO);
- Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Volksvertretungen und ihren Organen (§§ 34, 48, 68 GöV);
- Verantwortung für die Analyse der Kriminalitätsentwicklung und die Führung der einheitlichen Kriminalitätsstatistik (§§ 34 ff. StAG)[7];
- Führung des Strafregisters als Aufgabe des Generalstaatsanwalts (§ 2 StRG);
- Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung (§§ 7, 66 ff. SVWG)[8].

Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt hohe Anforderungen an jeden einzelnen Staatsanwalt; d. h., der Staatsanwalt setzt sich vorbehaltlos für den Aufbau des Sozialismus ein, er übt Treue gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht, muß Lebenserfahrung, gute politische und fachliche Kenntnisse besitzen und sich ständig weiterbilden (§ 13 StAG).

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren ist Ausdruck seiner Verantwortung für die Gewährleistung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Die strafprozessuale Grundregelung bildet § 13 StPO. Die Absätze 1—4 enthalten eine chronologische Übersicht über die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts in den verschiedenen Stadien des Verfahrens. Diese Bestimmung zeigt zugleich, daß die Aufgaben des Staatsanwalts alle Stadien des Strafverfahrens erfassen, wenn auch seine Rechte und Pflichten in den verschiedenen Stadien unterschiedlich ausgestaltet sind. Paragraph 13 Abs. 5 StPO betont schließlich die Pflicht des Staatsanwalts, mögliche und notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen.

Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwalt leitet das von den Untersuchungsorganen durchzuführende Ermittlungsverfahren. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane aus. Er trägt damit die Hauptverantwortung für dieses Verfahrensstadium, in dem die Voraussetzungen für das gerichtliche Hauptverfahren geklärt und geschaffen werden. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt folgt konsequent aus seiner Gesamtverantwortung für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, für die Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die in § 13 Abs. 1 StPO festgelegten Aufgaben des Staatsanwalts werden in den §§ 87—91 StPO ausgestaltet und konkretisiert. Die Leitungsfunktion schließt das Aufsichts- und Weisungsrecht des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen hinsichtlich der Durchführung der Ermittlungsverfahren ein. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang folgende Rechte des Staatsanwalts anzuführen:

7 Vgl. Kriminalstatistik. Leitfaden, Berlin 1968, S. 31 ff.
8 Vgl. H. Szkibik, Sozialistischer Strafvollzug, Berlin 1969, S. 21 ff.

- das Recht, Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten, durchzuführen oder einzustellen;
- das Recht, einzelne Ermittlungen selbst durchzuführen;
- die Befugnis, Ermittlungen auch anderen staatlichen Organen im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu übertragen;
- das Recht, über Beschwerden gegen Ermittlungshandlungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane zu entscheiden;
- die ausschließliche Befugnis, bei Gericht den Erlaß eines Haftbefehls oder die Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen zu beantragen.

Generell gilt die Regel, daß im Interesse der Gewährleistung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren und der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Strafverfahren die Untersuchungsorgane nicht berechtigt sind, direkt mit dem Gericht im Strafverfahren zusammenzuarbeiten. Das Gericht wird im Strafverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts, nicht aber eines Untersuchungsorgans tätig. So kann das gerichtliche Hauptverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden. Bevor eine Strafsache zur Eröffnung des Hauptverfahrens zum Gericht kommt, haben also bereits grundsätzlich zwei Organe die Notwendigkeit und die Berechtigung der Durchführung eines Strafverfahrens geprüft. Diese Regelung trägt im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit dazu bei, eine unbegründete Weiterführung von Strafverfahren zu verhindern.

Schließlich gibt es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, die wegen ihrer Bedeutung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit nur vom Staatsanwalt, nicht aber von dem das Ermittlungsverfahren durchführenden Untersuchungsorganen getroffen werden können. Hierzu gehört z. B. die Entgegennahme der Sicherheitsleistung (§ 136 StPO)., die Bestätigung der besonderen Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten (§ 135 StPO), der Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120 StPO) sowie bestimmte Einstellungsentscheidungen (§ 141 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie § 152 StPO).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens schließt das Recht des Generalstaatsanwalts ein, generelle Weisungen für die Durchführung von Ermittlungsverfahren zu erlassen und Fristen z. B. für die Anzeigenprüfung (§ 95 Abs. 3 StPO) festzulegen. Dies setzt zugleich voraus, daß die zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane die Ermittlungen selbständig durchführen. Jedes Untersuchungsorgan ist für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse des Staatsanwalts und seine damit verbundenen Aufsichtsrechte betreffen nur die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane, nicht aber deren innere Struktur und deren Arbeitsorganisation.[9] Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt und eigenverantwortliche Durchführung durch die Untersuchungsorgane bedingen einander wechselseitig. Dem Staatsanwalt obliegt eine wesentliche Verantwortung für die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane und

9 Vgl. R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren", NJ, 8/1968, S. 231.

für eine einheitliche Durchsetzung der Normen des Straf- und Strafverfahrensrechts.

Allein der Staatsanwalt ist berechtigt, auf der Grundlage der Gesetze darüber zu entscheiden, wegen welcher, den hinreichenden Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen Anklage bei Gericht zu erheben ist (§ 154 StPO; § 2 Buchst. e und § 21 StAG).

(Im einzelnen wird die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren in Kap. 7 dieses Lehrbuchs behandelt.)

Der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren

Mit der Übergabe der Sache an das Gericht übernimmt dieses die Hauptverantwortung für die Weiterführung des Strafverfahrens, während der Staatsanwalt nunmehr zur Mitwirkung am weiteren gerichtlichen Verfahren berechtigt und verpflichtet ist (§ 14 GVG; § 214 Abs. 3, § 221 Abs. 4, § 238 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt vertritt vor Gericht die Anklage und hat im Einklang mit seiner Verantwortung für die Strafverfolgung und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gerichtlichen Verfahren vielfältige Antragsrechte, das Recht zum Schlußvortrag (Plädoyer) sowie zur Beantragung einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung (Verurteilung, Freispruch, Einstellung, Verweisung). Mit der Anklage bestimmt der Staatsanwalt den Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht (§ 187 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann nur über die als Straftaten angeklagten Handlungen im Strafverfahren entscheiden. Dagegen ist das Gericht an rechtliche Ausführungen des Staatsanwalts nicht gebunden. Es hat sich aber mit diesen auseinanderzusetzen.

So kann z. B. das Gericht eine vom Staatsanwalt rechtlich als Diebstahl zum Nachteil persönlichen Eigentums qualifizierte Handlung im Eröffnungsverfahren bzw. im Urteil anders – z. B. als Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums – rechtlich qualifizieren. (Dem entspricht die in Kap. 8 zu behandelnde „veränderte Rechtslage" gem. § 236 StPO). Das Gericht kann aber nicht von sich aus andere Handlungen, als die, auf die sich die Anklage bezieht, zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens machen. Hat z. B. die Anklage zwei Diebstahlshandlungen zum Gegenstand, kann das Gericht nicht von sich aus einen dritten Diebstahl oder eine andere Handlung hinzunehmen. Dazu bedarf es der Erweiterung der Anklage des Staatsanwalts gemäß § 237 StPO.

Mit der Einreichung der Anklageschrift, des Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls wird die Sache bei Gericht anhängig (§ 187 StPO). Die Leitungsverantwortung für die Durchführung des Verfahrens ist damit vom Staatsanwalt auf das Gericht übergegangen.

Das Gesetz gibt dem Staatsanwalt das Recht, die bei Gericht eingereichte Anklage zurückzunehmen, solange das Gericht noch keine Entscheidung im Eröffnungsverfahren getroffen hat. Darüber hinaus hat der Generalstaatsanwalt das Recht, in jeder Lage des Verfahrens die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Diese Regelung erweitert das Recht des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob gegen einen Bürger ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, festigt seine Verantwortung und hilft, unbegründete gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Hat der Staatsanwalt Anklage erhoben, kann nur das Gericht über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder die Einstellung entscheiden. Das Gericht kann aber andererseits eine Anklage nicht erzwingen. Ob Anklage erhoben wird oder nicht, hat allein der Staatanwalt auf der Grundlage des geltenden Rechts zu entscheiden. Jedes Organ der Strafrechtspflege hat seine Entscheidungen eigenverantwortlich zu finden.

Die Aufgaben des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren entsprechen seiner generellen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Der Staatsanwalt darf nicht einseitig als ein Funktionär gesehen werden, dessen Ziel allein auf die Verurteilung eines Beschuldigten gerichtet ist. Seine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren dient der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit auch der Garantie der Rechte des Angeklagten. Erweist sich im gerichtlichen Verfahren, daß der Angeklagte nicht schuldig oder aus anderen Gründen eine Verurteilung ausgeschlossen ist, hat der Staatsanwalt einen Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Es ist Aufgabe auch des Staatsanwalts, nicht nur die negativen Seiten im Verhalten des Angeklagten, sondern auch seine positiven Züge hervorzuheben, also ein objektives Bild des Verhaltens des Angeklagten zu geben.

Besondere Bedeutung kommt den umfassenden Rechtsmittelrechten des Staatsanwalts und seinem Recht zur Mitwirkung an allen gerichtlichen Rechtsmittelverfahren zu.

Dem Staatsanwalt stehen insbesondere folgende Rechtsmittelrechte zu, die mit den Rechtsmittelrechten der anderen am Verfahren Beteiligten korrespondieren:

- Die Beschwerde gemäß §§ 305 ff. StPO als Rechtsmittel gegen alle vom Gericht in erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit die Beschwerde nicht gesetzlich für unzulässig erklärt wird;
- der Protest gemäß § 287 StPO als Rechtsmittel gegen Urteile der Kreisgerichte und Militärgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Außerdem stehen dem Staatsanwalt eine Reihe von Rechtsbehelfen zu, so z. B.:

- das Einspruchsrecht gemäß § 276 StPO gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen,
- das Recht, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zu beantragen (§§ 328 ff. StPO) sowie
- das Recht des gesetzlich dazu befugten Staatsanwalts, die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu beantragen (§§ 311 ff. StPO, § 11 MGO).

Alle diese Rechte des Staatsanwalts im Strafverfahren stehen im Einklang mit entsprechenden Festlegungen in den §§ 22–24 StAG.

Der Staatsanwalt hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend seiner Verantwortung für die gerechte und einheitliche Anwendung der Gesetze zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten, Angeklagten oder eines anderen Betroffenen (z. B. eines zu Unrecht vom Gericht mit einer Ordnungsstrafe belegten Zeugen) Rechtsmittel einzulegen (§ 13 Abs. 3 StPO). Diese Befugnis des Staats-

anwalts ist seine gesetzliche Pflicht (§ 22 StAG). Deshalb ist z. B. die Auffassung falsch, ein Protest zugunsten des Angeklagten erübrige sich, wenn die bereits eingelegte Berufung begründet erscheint.[10]

Der Staatsanwalt
als Aufsichtsführender über den Vollzug der Untersuchungshaft
und über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung
von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die staatsanwaltschaftliche Aufsichtstätigkeit erstreckt sich auf alle Fragen der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft und bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die dafür zuständigen Organe (§§ 13, 338 ff. StPO). Ihr Ziel ist die schnelle und wirksame Durchsetzung dieser Maßnahmen unter Ausschluß von unberechtigten Eingriffen in die Rechte Inhaftierter, Verurteilter oder dritter Personen. Die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts bei der Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung sind in Kapitel VI StAG und in Kapitel IX SVWG festgelegt.

Der Staatsanwalt hat entsprechend seiner spezifischen Funktion weder die Durchsetzung rechtskräftiger Entscheidungen in Strafsachen einzuleiten – dies ist gemäß § 340 Abs. 2 StPO Aufgabe des Gerichts – noch ist er für die Verwirklichung auch nur einer der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständig (§ 339 StPO). Eine andere Regelung widerspräche der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsfunktion. Der Staatsanwalt hat die gesetzliche, gerechte und termingemäße Durchsetzung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu beaufsichtigen und die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen Organe und Einrichtungen zu kontrollieren.

4.2.4. *Die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege*

Die Untersuchungsorgane und ihre staatsrechtliche Stellung

Untersuchungsorgane im Sinne von § 88 StPO sind:
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
- die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

Hinzu kommen die den Untersuchungsorganen gemäß § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO gleichgestellten Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte. Eine Aufgabe des Ministers des Innern, des Ministers für Staatssicherheit und des Leiters der Zollverwaltung ist es, festzulegen, welche Organe in den Bereichen dieser Ministerien und der Zollverwaltung als Untersuchungsorgane mit den besonderen strafprozessualen Rechten und Pflichten tätig werden dürfen. Die StPO regelt dies nicht.

10 Vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz", NJ, 4/1970, S. 100.

Das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit und die Zollverwaltung der DDR haben bedeutend umfassendere Aufgaben zu erfüllen, als lediglich die im Rahmen eines Strafverfahrens. Die durch die StPO geregelten Aufgaben sind Bestandteil der Rechte und Pflichten dieser Organe bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und eines jeden Bürgers.

Im Bereich des Ministeriums des Innern beispielsweise werden die Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane von speziellen Organen der Volkspolizei wahrgenommen. Paragraph 7 VP-Gesetz regelt die strafverfahrensrechtlichen Aufgaben der Volkspolizei als ein Teil ihrer Gesamtaufgaben. In der Präambel dieses Gesetzes werden alle Aufgaben der Volkspolizei zusammengefaßt und ihre Tätigkeit in die einheitliche Gesamttätigkeit des sozialistischen Staates eingeordnet. Es heißt dort u. a.: „Dem Volke verbunden und vom Vertrauen des Volkes getragen, leistet die Deutsche Volkspolizei ... einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit ..."

Die Untersuchungsorgane arbeiten eng mit den übrigen Organen ihres Ministeriums bzw. der Zollverwaltung zusammen. Ihre Tätigkeit wird vielfach stark von den Aufgaben dieser anderen Organe beeinflußt, denn von diesen erhalten die Untersuchungsorgane vielfältige Materialien und Hinweise, die Anlaß für Ermittlungen, d. h. für ein strafprozessuales Tätigwerden sind. Das VP-Gesetz zeigt in seinem Teil „Aufgaben und Befugnisse" die Einheitlichkeit der Gesamtaufgaben und regelt in Zusammenhang damit die generellen und besonderen Befugnisse der Volkspolizei. Entsprechendes gilt für das Zollgesetz und für die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen.

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern

Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Abteilungen der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei (K) ist ein Dienstzweig der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentralgeleiteten Volkspolizei. Es gibt die Abteilungen (K) der Volkspolizeikreisämter und der Bezirksbehörden der Volkspolizei und die Hauptabteilung (K) des Ministeriums des Innern sowie Abteilungen (K) der Transportpolizeiämter und der Hauptabteilung Transportpolizei im Ministerium des Innern.

Generelle Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern haben anderen Organen der Volkspolizei bestimmte Untersuchungsbefugnisse übertragen. Dies gilt speziell für die Verkehrspolizei und die Abschnittsbevollmächtigten. Diese werden jedoch mit der Übertragung solcher Befugnisse nicht zu Untersuchungsorganen (§ 90 StPO).

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (Kap. 3 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen Jugend und Familie (Kap. 4 des Besonderen Teils des StGB);

- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (Kap. 5 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (Kap. 6 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (Kap. 7 des Besonderen Teils StGB);
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (Kap. 8 des Besonderen Teils des StGB).

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit – den Untersuchungsorganen der Bezirksverwaltungen und der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit – obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (Kap. 1 des Besonderen Teils des StGB);
- Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Kap. 2 des Besonderen Teils des StGB).

Das Ministerium für Staatssicherheit erfüllt damit äußerst wichtige Aufgaben zum Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und im Interesse der Erhaltung des Friedens; denn die imperialistischen Kräfte haben ihre aggressiven Ziele niemals aufgegeben und versuchen nach wie vor mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, die sozialistische Entwicklung zu hemmen und sie – wo sie nur können – zu schädigen.

Die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung

Dem Zollfahnungsdienst als dem Untersuchungsorgan der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Untersuchung von Zoll- und Devisenstrafsachen. Er wird tätig im Interesse des Schutzes der sozialistischen Volkswirtschaft und ihrer Währung. Die Zollverwaltung ist darüber hinaus für die Verfolgung aller Zoll- und Devisenverstöße, auch wenn sie nicht die Schwere einer Straftat erreichen, zuständig. Sie kontrolliert den gesamten Waren-, Devisen- und Geldverkehr zwischen der DDR und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der DDR sowie den grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte

Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind für die Untersuchung aller Militärstraftaten (§ 4 MGO und 1. DB zur MGO) i. S. des § 251 StGB zuständig, d. h. insbesondere für alle Straftaten von Militärpersonen (§ 251 Abs. 2 StGB). Sie sind Angehörige der Nationalen Volksarmee und unterstehen der Befehlsgewalt der Militärstaatsanwälte. Ihre Tätigkeit entspricht – wie die Arbeit der Militärstaatsanwälte – den spezifischen Fragen der Strafrechtspflege im militärischen Bereich, wo besonderen Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen werden muß und spezielle Sachkenntnisse notwendig sind.

Die Stellung der Untersuchungsorgane im Strafverfahren
Im Ermittlungsverfahren werden die Voraussetzungen für eine gerechte, überzeugende und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit geschaffen.

Die Hauptaufgabe der Untersuchungsorgane besteht in der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich ihrer Ursachen und Bedingungen. Ihre Tätigkeit dient sowohl der Bekämpfung als auch der Vorbeugung der Kriminalität.

Zur Lösung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben haben die Untersuchungsorgane weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Einleitung, Durchführung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Hervorzuheben sind zusammenfassend die Rechte und Pflichten

- zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen sowie zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 95 ff. StPO);
- zur allseitigen, unvoreingenommenen und fristgemäßen Aufklärung aller den Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen und ihrer Ursachen sowie zur Ermittlung und Überführung des Täters durch Auffindung, Überprüfung und Sicherung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel (§§ 101, 102, 22 ff. StPO) unter differenzierter Mitwirkung der Bürger;
- zur Durchführung notwendiger, gesetzlich zulässiger strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unter strikter Wahrung der Rechte der Bürger. Hierzu gehören Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108 ff. StPO), vorläufige Festnahme, Verhaftung (§§ 122 ff. StPO), Vorführung von Beschuldigten und Zeugen sowie Zuführung von Verdächtigen (§§ 31, 48, § 95 Abs. 2 StPO) und kurzfristige Festnahme zur Gewährleistung von Ermittlungshandlungen (§ 107 StPO);
- zur Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140 ff. StPO);
- zur Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte (§§ 58 ff., 97 und 142 StPO) sowie vor als auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

4.3. Die das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten

4.3.1. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten

Grundlagen der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten
Im Verfahren gilt es, über die Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten eine gerechte, der Wahrheit entsprechende, überzeugende und wirksame Entscheidung zu treffen.

Beschuldigter im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, gegen den der begründete Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben und gegen den deshalb ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Der *Angeklagte* ist eine Person, gegen die hinreichender Tatverdacht gegeben ist und gegen die die Eröff-

nung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen worden ist (§ 15 Abs. 4 StPO). Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Mitbeschuldigte und Mitangeklagte, d. h. für solche Personen, die im gleichen Verfahren beschuldigt oder angeklagt worden sind. Die StPO verwendet auch den Begriff des *Verdächtigen* (§ 95 Abs. 2 StPO). Verdächtiger im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, der im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein und gegen den sich bestimmte, vom Gesetz zugelassene Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen richten.

In der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beschuldigten und Angeklagten kommt das Wesen des sozialistischen Strafverfahrens unmittelbar zum Ausdruck. Die Stellung auch des Beschuldigten und Angeklagten entspricht grundsätzlich der Rolle des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft (Art. 2 Abs. 1 Verfassung). In der sozialistischen Gesellschaft wird der Kampf gegen die Kriminalität zu einer Angelegenheit, die alle Bürger betrifft. Er entspricht den objektiven Interessen aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft. Die humanistischen Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens bestimmen auch die Art seiner Durchführung. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung durch das Gericht hat das gesamte Verfahren in all seinen Stadien das humanistische Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates zum Menschen zur Grundlage. Auch mit der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit realisiert die sozialistische Gesellschaft ihre Verantwortung für den Menschen.

Im Strafverfahren geht es darum, die volle Einheit der individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herzustellen, indem Widersprüche, die in Konflikten Ausdruck finden, überwunden werden. Die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und nicht nur die individuellen Interessen eines Beschuldigten oder Angeklagten verlangen die unbedingte Verwirklichung seiner Rechte. Deshalb korrespondieren sie mit entsprechenden Pflichten der Organe der Strafrechtspflege.

Die wichtigsten Rechte des Beschuldigten und Angeklagten

Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren wird im einzelnen vor allem durch ihr Recht zur aktiven Mitwirkung charakterisiert. Die im aktiven Mitwirkungsrecht zusammengefaßten prozessualen Rechte gewährleisten, daß jeder Beschuldigte oder Angeklagte alle Fakten vorbringen kann, die seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen oder vermindern. Seine staatsbürgerlichen Grundrechte werden gewährleistet. Mit der selbständigen und freiwilligen Wahrnahme seiner Rechte nimmt der Beschuldigte oder Angeklagte gestaltend auf die Durchführung des Verfahrens Einfluß.

Das Recht auf Information

Die Information des Beschuldigten und Angeklagten über das Strafverfahren und ihre Rechte und Pflichten machen die aktive Mitwirkung überhaupt erst möglich. Die Organe der Strafrechtspflege haben die Rechte und Pflichten zu erläutern

sowie schriftliche bzw. mündliche Mitteilungen von Entscheidungen, Feststellungen, Terminen und anderen Fakten zu geben und auf diese Weise die Information zu sichern.

So enthält die StPO in den §§ 15, 61, 105 und 202 die Verpflichtung für die Organe der Strafrechtspflege, den Beschuldigten und Angeklagten z. B. über die Einleitung eines Strafverfahrens, die erhobene Beschuldigung und über die Beweismittel, auf die sich die Beschuldigung stützt, zu unterrichten. Weitere Pflichten beziehen sich auf die Unterrichtung des Beschuldigten und Angeklagten über die das Verfahren weiterführenden (z. B. Anklageerhebung, Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, Rechtsmitteleinlegung) und abschließenden Entscheidungen (z. B. Einstellung, Urteil). Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, dem Beschuldigten und Angeklagten verständlich zu erläutern, daß sie das Recht haben, Beweisanträge und andere Anträge zu stellen, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, in das Hauptverhandlungsprotokoll einzusehen sowie ein Rechtsmittel einzulegen (§§ 47, 91, 105, 159, 212, 217, 224, 230, 236, 246, 305 StPO).

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich eines Verteidigers zu bedienen

Das Recht auf Verteidigung umfaßt alle prozessualen Rechte des Beschuldigten und Angeklagten, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern.

Wegen seiner besonderen Bedeutung gehört das Recht auf Verteidigung zu den Grundsätzen des Strafverfahrens. In seinen wesentlichen Zügen ist es im 3. Kapitel dargestellt.

Das Recht, sich selbst zu verteidigen, umfaßt die freie, unbehinderte Wahrnehmung aller Mitwirkungsrechte. Das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, kann sowohl durch die *Wahl* eines Verteidigers (§ 62 StPO) als auch durch die *Bestellung* eines Verteidigers (§ 63 StPO) realisiert werden. Der Gewährleistung dieses Rechts dienen insbesondere die Vorschriften des § 65 und § 217 Abs. 2 StPO.

Zusätzliche Regelungen bestehen zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte eines *jugendlichen* Beschuldigten und Angeklagten. Gemäß § 72 StPO ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt oder ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, wenn er selbst oder der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt haben. Ein Jugendlicher muß also vor Gericht stets durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand vertreten sein.

Mit der Wahl oder der Bestellung eines Verteidigers wird das Recht eines Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, in keiner Weise eingeschränkt. Das Recht, sich selbst zu verteidigen, besteht also neben den Rechten des gewählten oder bestellten Verteidigers.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen

Das Beweisantragsrecht (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und § 224 Abs. 1 StPO) sowie die weiteren vielfältigen Antragsrechte (§ 159 Abs. 1, § 175, § 183 Abs. 1, § 212 Abs. 1, § 217 Abs. 1, § 234, § 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3 StPO) des Beschul-

digten und Angeklagten sind Ausdruck und Formen ihrer das Strafverfahren mitgestaltenden Stellung. Die Wahrnehmung dieser und weiterer ihnen zustehender Rechte trägt dazu bei, daß der Beschuldigte und Angeklagte aktiv an dem unter der Leitung der Organe der Strafrechtspflege durchgeführten Strafverfahren mitwirkt. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege ist es, dem Beschuldigten und Angeklagten Gelegenheit zur aktiven Ausübung dieser Rechte zu geben und sie dabei zu unterstützen. Die StPO verlangt die *unbedingte* Verwirklichung der Rechte aller Beteiligten und begnügt sich nicht mit einer formalen Statuierung.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten zur Stellungnahme

Das Recht, Stellung zu nehmen und Erklärungen abzugeben, ermöglicht es Beschuldigten und Angeklagten, im Verfahren ihre Auffassung zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung und zu allen mit der Durchführung des Verfahrens zusammenhängenden Fragen vorzubringen. Damit erhalten die Organe der Strafrechtspflege eine wichtige Möglichkeit, das Wissen, Denken, Fühlen und Handeln des Beschuldigten und Angeklagten kennenzulernen.

Der Gewährleistung ihres Rechts auf Stellungnahme dienen insbesondere folgende Vorschriften:

a) Paragraph 47 Abs. 2 StPO bestimmt, daß dem Beschuldigten und dem Angeklagten bei der Vernehmung zur Sache Gelegenheit zu geben ist, sich zusammenhängend zur erhobenen Beschuldigung zu äußern. Diese Vorschrift wird durch § 105 Abs. 4 und 5 StPO für das Ermittlungsverfahren ergänzt und konkretisiert. Dabei wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausräumung des Verdachts hingewiesen. Entsprechendes gilt für § 126 Abs. 2 StPO, der die richterliche Vernehmung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen regelt, und die nicht in einem bloßen Vorhalt eines Vernehmungsprotokolls des Untersuchungsorgans bestehen darf.
b) Paragraph 224 StPO ist auf die umfassende, unvoreingenommene Vernehmung des Angeklagten in der gerichtlichen Hauptverhandlung gerichtet, der besondere Bedeutung zukommt, weil das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme die einzige Grundlage der gerichtlichen Entscheidung darstellt.
c) Die §§ 230 „Befragung des Angeklagten", 238 „Schlußvorträge" und 239 „Letztes Wort" sichern dem Angeklagten in der Hauptverhandlung, in der über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtsverbindlich entschieden wird, das Recht, umfassend zu allen Fragen Stellung zu nehmen und schließlich auch als letzter zu sprechen, bevor sich das Gericht zur geheimen Beratung über die Entscheidung zurückzieht.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, Rechtsmittel einzulegen

Grundsätzlich sind alle für den Beschuldigten oder Angeklagten bedeutsamen erstinstanzlichen Entscheidungen anfechtbar, d. h., es besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung durch ein übergeordnetes Organ herbeizuführen. Die Rechtsmittelrechte des Beschuldigten und Angeklagten erweisen sich somit als wesentliche Mittel zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Verteidigung. Beschuldigter und Angeklagter (bzw. Verdächtiger und Verurteilter) haben das

- Recht auf Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§ 91 StPO);
- Recht auf Beschwerde gegen alle vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 305 StPO), sowie gegen Entscheidungen des Gerichts im Ermittlungsverfahren. Ferner Recht auf Beschwerde bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei Haftentschädigung;
- Recht auf Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO) und gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 276 StPO);
- Recht der Berufung gegen Urteile der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte erster Instanz.

Dieses Recht wird durch das gesetzliche Verbot des Ausspruchs einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 285 StPO) bei einem Rechtsmittel des Angeklagten bzw. bei einem Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten (Verbot der reformatio in peius, d. h. Verbot der Straferhöhung) besonders gefördert.

Die wichtigsten Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten

Während es in der grundsätzlichen Bestimmung des § 15 StPO über die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten keine Regelung von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten gibt, enthält die StPO in den weiteren Kapiteln einige direkte oder indirekte Vorschriften über drei Gruppen von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten sowie des strafrechtlich rechtskräftig durch das Gericht zur Verantwortung gezogenen Angeklagten, des Verurteilten:

- Pflicht des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Anwesenheit bei Vernehmung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung (§§ 4, 216 StPO); über die möglichen Folgen, z. B. die Vorführung bei unentschuldigtem Nichtbefolgen einer Ladung müssen der Beschuldigte und Angeklagte belehrt werden (§§ 48, 203 StPO);
- Pflicht des Beschuldigten und Angeklagten zur Duldung der gesetzlich zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (insbesondere Vorführung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Durchsuchung und Beschlagnahme, staatsanwaltlicher Arrestbefehl, Sicherheitsleistung und besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter);
- Pflicht des Verurteilten zur Mitwirkung an der Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Zahlung der rechtskräftig auferlegten Auslagen des Verfahrens.

Die Recht der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche

Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten soll hier lediglich auf einige spezielle Rechte der Erziehungsberechtigten hingewiesen werden. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten insgesamt gehen unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen weiter und werden in Kapitel 9 dieses Lehrbuches näher dargestellt. Aus der Tatsache, daß ein Jugendlicher noch nicht volljährig ist und seine Erzie-

hungsberechtigten im bestimmten Umfang auch dessen Rechte wahrnehmen können und müssen, folgt, daß sie neben dem Beschuldigten und Angeklagten das Recht haben, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird (§ 70 Abs. 2 StPO).

Die Rechte des gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten
Paragraph 68 StPO trägt der Tatsache Rechnung, daß sich gelegentlich auch entmündigte Bürger wegen der Begehung einer Straftat vor Gericht verantworten müssen. In der Praxis ist dies sehr selten, weil einmal die Zahl der Entmündigten in der DDR relativ gering ist, diese auch nur äußerst selten Straftaten begehen und zum anderen ein Entmündigter häufig wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Neben der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger (§ 63 Abs. 2 StPO) für den Fall, daß der Entmündigte oder sein gesetzlicher Vertreter keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat, gibt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter, nach seiner Zulassung durch Gerichtsbeschluß als Beistand, gewisse Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Verfahren. Der gesetzliche Vertreter ist auf sein Verlangen nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen. Er hat den Angeklagten in Wahrnehmung seiner Rechte im gesamten gerichtlichen Verfahren und vor allem in der Hauptverhandlung zu unterstützen. Dem Beistand stehen die Beweis- und sonstigen Antragsrechte des Angeklagten zu; er ist zu hören und hat das Recht, Rechtsmittel wie der Angeklagte bzw. Verurteilte einzulegen.

4.3.2. *Die Stellung des Verteidigers*

Grundlagen der Stellung des Verteidigers
Die Wahrnehmung der Funktion des Verteidigers im Strafverfahren ist eine der wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts. Die Rechtsanwaltschaft[11] ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie ist vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen unabhängig. Die Rechtsanwaltschaft der DDR wirkt vor allem am Prozeß der Rechtsverwirklichung mit, indem sie die berechtigten Interessen der Rechtsuchenden auf der Grundlage der Gesetze wahrnimmt. Sie trägt mit ihrer Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei. Der Rechtsanwalt wird stets im Auftrage eines Bürgers oder einer juristischen Person tätig, die er berät und vertritt. Er erfüllt jedoch mit seiner Tätigkeit zugleich eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Deshalb wäre es falsch,

11 Vgl. H.-J. Heusinger, „20 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte", NJ, 12/1973, S. 339; G. Häusler, „Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR", NJ, 12/1973, S. 340.

den Rechtsanwalt nur als Vertreter seines Mandanten, nicht aber zugleich als Angehörigen einer Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege zu betrachten.

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Tätigkeit des Verteidigers ist entweder der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigten bzw. Angeklagten oder der gerichtliche Beschluß über die Bestellung des Rechtsanwalts als Verteidiger.

Um die Stellung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Strafverfahren begreifen zu können, müssen wir sowohl die generelle Stellung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Gesellschaft als auch die Funktionen des sozialistischen Strafverfahrens sowie Wesen und Bedeutung des Rechts auf Verteidigung beachten.

Das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger in jeder Lage des Strafverfahrens (§ 15 und § 61 Abs. 1 StPO) ist ein Wesensbestandteil des verfassungsmäßig garantierten Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung (Art. 102 Abs. 2 Verfassung, Art. 4 StGB, § 13 GVG). Der Verteidiger leistet in Erfüllung seiner spezifischen Funktion einen eigenen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, indem er alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten ausschließenden oder mindernden Umstände vorbringt sowie die Beschuldigten und Angeklagten bei der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Rechte berät und unterstützt (§ 16 StPO). Hierdurch trägt der Rechtsanwalt als Verteidiger in Strafsachen zur Wahrheitsforschung und zur richtigen Gesetzesanwendung bei.[12]

Die Wahrnehmung seiner Rechte als Verteidiger ist gleichzeitig eine gesetzliche Pflicht für den Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten *und* der Gesellschaft. Der Verteidiger – ob gewählt oder bestellt – hat seine in § 64 StPO und in weiteren Bestimmungen geregelten Rechte und Pflichten in Realisierung seiner spezifischen Verantwortung voll wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Möglichkeit seiner Mitwirkung im Ermittlungsverfahren hinzuweisen (insbes. § 64 Abs. 2 StPO), die bisher von der Praxis noch nicht in ausreichendem Maße genutzt wird.

Gegen den Willen seines Mandanten darf der Verteidiger keine belastenden Fakten vorbringen. Jede andere Auffassung bedeutet eine Verkennung der Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger und damit eine Negierung des Rechts auf Verteidigung.[13] Niemals kann es Aufgabe des Verteidigers sein, die Schuld des Beschuldigten und Angeklagten zu beweisen oder von sich aus Umstände darzulegen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beschuldigten oder Angeklagten verschärfen würden.

Ausgehend von seiner Funktion hat der Rechtsanwalt eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über die Art und Weise der Führung der Verteidigung und der Wahrnehmung der einzelnen Verteidigungsrechte zu entscheiden. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann dem Verteidiger das Mandat entziehen, wenn

12 Vgl. H. Hinderer/V. Möbus/U. Wallstabe, „Über die Aufgaben der Strafverteidigung", NJ, 12/1968, S. 361; G. Pein, „Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit", NJ, 1/1963, S. 18.

13 Vgl. H. Luther, „Gerichtsethik", Staat und Recht, 8/1973, S. 1320.

er das Vertrauen zu ihm verloren hat. Die Vertrauensbasis zwischen Verteidiger und seinem Mandanten ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung. Deshalb darf der Verteidiger in keinem Falle zum Ankläger werden. Er darf Tatsachen und Umstände, die ihm der Beschuldigte oder Angeklagte anvertraut hat oder die er über die Sache oder die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten in belastender Hinsicht weiß, nicht verwerten.[14] Allerdings kann der Beschuldigte und Angeklagte dem Verteidiger keine verbindliche Weisung über die Führung der Verteidigung im einzelnen geben. Der Verteidiger hat insoweit eine selbständige Stellung.

Aus der Stellung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Rechtspflege folgt schließlich, daß er solche Wünsche seines Mandanten zurückzuweisen hat, deren Erfüllung eine Gesetzesverletzung bedeuten würde, z. B. Manipulierung von Beweismitteln, illegale Übermittlung von Post an Untersuchungshäftlinge. Besteht der Mandant auf einer Verletzung der Gesetze, so führt dies in der Praxis zur Ablehnung des Mandates bzw. zur Niederlegung der Verteidigung. Soweit es sich um keine Straftat handelt, für die nach § 225 StGB eine Anzeigepflicht besteht, fallen dem Verteidiger anvertraute oder bekannt gewordene Tatsachen unter sein Berufsgeheimnis, dessen Verletzung strafrechtliche Folgen hat (§ 136 StGB). Unter den Voraussetzungen des § 27 StPO ist der Verteidiger zur Aussageverweigerung berechtigt und verpflichtet.

Die Funktion des Verteidigers darf nicht mit der des gesellschaftlichen Verteidigers identifiziert werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie das Recht und die Pflicht haben, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände konsequent vorzubringen. Beide tragen zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens bei und handeln nicht nur im individuellen Interesse des Beschuldigten und Angeklagten, sondern zugleich im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen liegt darin, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger unmittelbar und berufsmäßig für den Angeklagten auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages bzw. einer bindenden gerichtlichen Entscheidung tätig wird, während der gesellschaftliche Verteidiger in unmittelbar gesellschaftlichem Auftrag eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, unabhängig vom Willen des Beschuldigten bzw. Angeklagten handeln kann. Folgerichtig finden die Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechtsanwalts generell und speziell als Verteidiger auf den gesellschaftlichen Verteidiger keine Anwendung. Die Mitwirkung des gesellschaftlichen Verteidigers als eine Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren trägt zur Verteidigung des Beschuldigten bzw. Angeklagten bei, ohne jedoch ein direkter Ausdruck des Rechts auf Verteidigung zu sein.[15] Der Beschuldigte bzw. Angeklagte hat keine gesetzliche Möglichkeit, die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers zu verlangen.

14 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren", NJ, 17/1972, S. 508.

15 Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren, Berlin 1966, S. 52 ff.

Nach § 62 StPO hat jeder Beschuldigte und jeder Angeklagte das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, hängt grundsätzlich von ihnen selbst ab. Nur in den in § 63 Abs. 1 StPO geregelten Fällen können sie nicht auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5 StPO). Die Verzichtsmöglichkeit ist ein Ausdruck des Rechts des Beschuldigten oder Angeklagten, selbst darüber zu entscheiden, ob er sich allein verteidigen möchte oder sich der Hilfe eines Verteidigers bedienen will. Die Organe der Strafrechtspflege empfehlen weder den Verzicht auf die Bestellung eines Verteidigers, noch raten sie von der Wahl eines Verteidigers ab, weil sie damit die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und Angeklagten beeinträchtigen würden. Der Beschuldigte und Angeklagte haben eigenverantwortlich und selbständig — nachdem sie von den Organen der Strafrechtspflege über ihre Rechte belehrt wurden (z. B. § 61 Abs. 2 StPO) — über die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte im Strafverfahren zu entscheiden.

Verteidiger wirken in der Praxis vor allem in schwerwiegenden oder komplizierten Strafsachen mit. In Strafsachen gegen Jugendliche wirkt stets ein Verteidiger — Rechtsanwalt oder Beistand — mit, weil ein jugendlicher Angeklagter in der Regel besonderer Unterstützung und Beratung bedarf.

Neben der Möglichkeit, sich selbst einen Rechtsanwalt als Verteidiger auszuwählen, dient die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht der konsequenten Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung und damit generell der Gewährleistung der Rechte der Bürger (§§ 63, 72 StPO). Die Bestellung eines Verteidigers hat eigenverantwortlich durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht zu erfolgen. Der Angeklagte und auch der Staatsanwalt können die Bestellung eines Verteidigers bei Gericht beantragen. Der Staatsanwalt soll — wenn erforderlich — gemäß § 63 Abs. 3 StPO einen derartigen Antrag schon im Ermittlungsverfahren stellen. Dieses Antragsrechts des Staatsanwalts entspricht sowohl der gesellschaftlichen Bedeutung der Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren als auch seiner eigenen, allseitigen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

In Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten (Militärobergerichten) und erster sowie zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht ist dem Angeklagten stets ein Verteidiger zu bestellen, sofern er sich selbst keinen gewählt hat (notwendige Verteidigung). In diesen Fällen kann der Angeklagte auch nicht rechtsverbindlich auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5 StPO). Dies folgt nicht zuletzt aus der Bedeutung der in diesen Verfahren zu behandelnden Strafsachen. Weiterhin hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert, d. h. wenn diese in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so kompliziert ist, daß der Angeklagte sich allein nicht im notwendigen Maße verteidigen kann. Es gilt also, die Persönlichkeit des betroffenen Angeklagten, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das Gesetz führt einige Fälle beispielhaft an, in denen das Gericht einen Verteidiger zu bestellen hat. Paragraph 63 Abs. 2 StPO sieht eine Bestellung insbesondere dann vor, wenn beim Angeklagten physische oder psychische Mängel vorliegen, z. B. wenn er taub, stumm oder blind ist oder wenn der Angeklagte die Sprache, in der das Verfahren durchgeführt wird,

nicht beherrscht. Unabhängig davon, ob es die konkrete Sache erfordert, ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ein Verteidiger zu bestellen (§ 63 Abs. 2 Satz 3, § 295 Abs. 3 StPO), wenn der Angeklagte inhaftiert ist und sein persönliches Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wird. Diese Regelung gewährleistet, daß der Angeklagte im gerichtlichen Hauptverfahren zweiter Instanz, selbst wenn er nicht anwesend sein kann, ordnungsgemäß vertreten ist.

Der gerichtliche Beschluß über die Bestellung als Verteidiger ist für den betreffenden Anwalt verbindlich. Eine Zustimmung des Rechtsanwalts zur Bestellung als Verteidiger ist nicht notwendig. Dies erfolgt aus dem Erfordernis, unbedingt das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Eine Beschwerde gegen den Bestellungsbeschluß ist unzulässig. Das Oberste Gericht der DDR hat in seinem Beschluß vom 22. Januar 1972 betont, daß das Gericht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen den bestellten Verteidiger von seinen Pflichten entbinden kann.[16] Solche begründeten Ausnahmefälle können sein: eine länger andauernde ernste Erkrankung; der Umzug des Verteidigers; die Tätigkeit des bestellten Verteidigers in einem anderen Verfahren, dessen Hauptverhandlungstermin vor der Bestellung bereits feststand; die Interessenkollision.

Die Tätigkeit des Verteidigers — ob gewählt oder bestellt — trägt wesentlich zur Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur Erhöhung der Autorität der Organe der Strafrechtspflege bei und fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger.[17]

Die Rechte und Pflichten des Verteidigers

Die wichtigsten Rechte des Verteidigers werden in § 64 StPO geregelt. Sie entstehen vom Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder Bestellung an. Im Interesse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ist die Wahrnehmung der Rechte des Verteidigers zugleich seine gesetzliche Pflicht. Besonders wird die Pflicht des bestellten, aber auch des gewählten Verteidigers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung in den Fällen der notwendigen Verteidigung geregelt (§ 65 StPO). Das Gesetz gibt die Möglichkeit, bei einer durch Säumnis des Verteidigers verursachten Unterbrechung der Hauptverhandlung, diesem die entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Die Rechte des Verteidigers korrespondieren mit Pflichten der Organe der Strafrechtspflege, die gemäß § 15 Abs. 2 StPO die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten und damit ihr Recht auf Verteidigung zu gewährleisten haben. Verletzungen des Rechts auf Verteidigung durch die Organe der Strafrechtspflege, speziell durch das Gericht, führen gemäß § 300 Ziff. 5 StPO im Rechtsmittelverfahren zwingend zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Im Strafverfahren können auch mehrere Verteidiger für einen Beschuldigten oder Angeklagten oder ein Verteidiger für mehrere Beschuldigte und Angeklagte mitwirken (§ 66 StPO). Mehrere Verteidiger eines Beschuldigten oder Angeklagten haben sich in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten abzustimmen und

16 Vgl. „Beschluß des OG vom 22. 2. 1972", NJ, 9/1972, S. 273 f.

17 Vgl. U. Roehl/E. Schöne, „Anmerkung zum OG-Urteil vom 28. 2. 1968", NJ, 12/1968, S. 375.

die Rechte ihres Mandanten gemeinsam zu vertreten. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter und Angeklagter durch einen Verteidiger ist nur zulässig, wenn keine Interessenkollision eintritt, d. h. die konsequente Verwirklichung der Verteidigungsrechte hinsichtlich des einen Mandanten nicht zur Benachteiligung des oder der anderen führt.

Das Recht des Verteidigers,
mit dem Beschuldigten und Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren,
zur Akteneinsicht und auf Zustellung von Prozeßdokumenten

Der Verteidiger kann seine Aufgabe im Strafverfahren nur lösen, wenn seine unmittelbare Verbindung mit dem Beschuldigten und Angeklagten gewährleistet wird. Dieser Kontakt dient der wechselseitigen Information, der Beratung des Beschuldigten und Angeklagten und der Herstellung des für die Ausübung der Verteidigungsfunktion wesentlichen Vertrauensverhältnisses zum Verteidiger. Der Verteidiger hat den Mandanten über alle seine Rechte, insbesondere sein Mitwirkungsrecht zu belehren. Dabei soll der Verteidiger darauf hinweisen, daß eine Mitwirkung generell im Interesse des Mandanten liegt, daß es aber keine Pflicht zur Mitwirkung für den Beschuldigten oder Angeklagten gibt und unser Recht auch keine Pflicht zum Geständnis oder zur Selbstanzeige kennt.

Pein weist jedoch zutreffend darauf hin, daß ein Verteidiger pflichtwidrig handelt, wenn er

- bewußt etwas Unwahres vorträgt,
- seinem Mandanten von einer beabsichtigen Selbstanzeige abrät,
- einem Mandanten rät, ein wahrheitsgemäßes Geständnis zu widerrufen,
- die Feststellung der Wahrheit bewußt verhindert.[18]

Gemäß § 64 Abs. 3 StPO hat der Verteidiger das Recht, selbst wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft oder wegen einer anderen Sache in Strafhaft befindet, die notwendige Verbindung mit dem Mandanten zu halten. Für die Dauer des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt Bedingungen für die Gespräche und die Korrespondenz des Verteidigers mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten festlegen, und zwar, wenn der Zweck der Untersuchung es verlangt. Die Bedingungen können im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, z. B. bei Straftaten mit mehreren Beteiligten, insbesondere bei Organisationsdelikten, festgelegt werden und den Besprechungsgegenstand sowie die Art und Weise des Gesprächs, z. B. Anwesenheit des Staatsanwalts, betreffen.

Der Verteidiger ist zum sorgfältigen Studium der Strafakten verpflichtet. Das Recht, die Strafakten einzusehen, hat der Verteidiger spätestens nach Abschluß der Ermittlungen, also noch vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht (§ 64 Abs. 2 StPO). Vor diesem Zeitpunkt darf das Recht zur Akteneinsicht nur verweigert werden, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert, also triftige Geheimhaltungsgründe vorliegen. Die Akteneinsicht schon im Ermittlungsverfahren ist auf die Sicherung einer aktiven Mitwirkung des Verteidigers im Interesse der

18 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit ...", a. a. O., S. 509.

allseitigen Aufklärung gerichtet. Diese Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren liegt somit im Interesse des Beschuldigten und der Gesellschaft selbst. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Möglichkeit des Verteidigers zu betrachten, an von ihm beantragten Beweiserhebungen, z. B. Vernehmungen, teilzunehmen.

Der Sicherung einer aktiven, auf exakter Sachkenntnis beruhenden Mitwirkung des Verteidigers am Strafverfahren dient auch sein Recht, wichtige Prozeßdokumente zu erhalten, so insbesondere die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, die Abschrift eines Schadensersatzantrages und der Protestschrift (§ 205 Abs. 2, § 288 Abs. 6 StPO).

Diese Rechte sind in jeder Lage des Verfahrens unbedingt zu gewährleisten. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 28. 2. 1968 dazu grundsätzlich ausgeführt: „Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung muß auch dem Verteidiger ausreichende Zeit zur Akteneinsicht und zur Rücksprache mit dem Angeklagten gesichert werden, weil er nur dadurch seine Aufgaben im Strafverfahren pflichtgemäß erfüllen kann."[19]

Das Recht des Verteidigers, Beweisanträge zu stellen

Das in § 64 Abs. 1 StPO hervorgehobene Beweisantragsrecht ist ein wesentliches Mittel in der Hand eines Verteidigers. Die begründete Beantragung von Beweiserhebungen aller Art, in entlastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder oder ausschließender Hinsicht, trägt wesentlich zur Wahrheitserforschung und Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei. Von diesem Recht soll der Verteidiger möglichst zeitig, d. h. möglichst schon im Ermittlungsverfahren Gebrauch machen. Werden Beweisanträge bewußt für das gerichtliche Verfahren „aufgespart", wird das Strafverfahren verzögert, werden die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten verletzt und unnötiger gesellschaftlicher Aufwand an Arbeitszeit usw. verursacht (z. B. durch Unterbrechung der Hauptverhandlung, Rückgabe der Sache zur Nachermittlung). Es ist dem Verteidiger nicht verboten, selbst mit einem Zeugen vor der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sprechen. Pein weist jedoch mit Recht darauf hin, daß dabei keinesfalls eine Zeugenbeeinflussung herbeigeführt oder die Arbeit der staatlichen Organe der Strafrechtspflege behindert werden darf.[20]

Das Recht des Verteidigers,
an der gerichtlichen Hauptverhandlung
und allen sonstigen mündlichen Verhandlungen
in Strafsachen mitzuwirken

Entsprechend der Bedeutung der gerichtlichen Hauptverhandlung für die endgültige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entstehen hier für den Verteidiger besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Hier stehen ihm alle Antragsrechte des Angeklagten selbständig zu. Die Mitwirkung in der Hauptverhand-

19 „OG-Urteil vom 28. 2. 1968", NJ, 12/1968, S. 374.
20 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit ...", a. a. O., S. 510.

lung gipfelt im sachlichen, wohlbegründeten und kämpferischen Schlußvortrag, der mit konkreten Anträgen hinsichtlich der vom Gericht zu treffenden Entscheidung verbunden ist. Der Verteidiger hat schließlich – wie auch der Angeklagte – das Recht auf Einsicht in das Protokoll über die Hauptverhandlung und hat erforderlichenfalls einen Antrag auf dessen Berichtigung zu stellen (§ 254 StPO).

Neben der Mitwirkung an gerichtlichen Hauptverhandlungen erster und zweiter Instanz ist das Recht des Verteidigers zur Mitwirkung an allen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen hervorzuheben.

Mündliche Verhandlungen sind möglich

- im Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§§ 276, 277 StPO);
- im Beschwerdeverfahren (§ 309 StPO);
- bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. § 344 StPO).

Das Recht des Verteidigers,
Rechtsmittel einzulegen und andere Anträge zu stellen
bzw. Anregungen zur Änderung von Entscheidungen zu geben

Der Verteidiger hat im Einvernehmen mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten alle gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Bewirkung der Korrektur einer nach seiner Überzeugung falschen Entscheidung oder Maßnahme zu nutzen.

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge oder Anregungen sind

- die Berufung (§ 287 ff. StPO);
- die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen (§§ 127, 305 ff., 359, § 375 Abs. 1 StPO);
- die Beschwerde gegen Entscheidungen der Untersuchungsorgane oder des Staatsanwalts (§ 91 und § 375 Abs. 2 StPO);
- der Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO);
- der Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Strafsachen (§§ 276, 277 StPO);
- die Kassationsanregungen;
- das Gesuch auf Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff. StPO, insbes. § 330).

Gegen den Willen des Mandanten (mit Ausnahme eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten) darf der Verteidiger kein Rechtsmittel einlegen. So ist z. B. das von einem Verteidiger nach einem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel unzulässig bzw. wird unzulässig, wenn der Angeklagte nach Einlegung des Rechtsmittels durch den Verteidiger auf ein Rechtsmittel verzichtet.[21]

Zur Rücknahme eines Rechtsmittels bedarf der Verteidiger einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung (§ 286 StPO). Auf Verlangen des Beschuldigten muß der Verteidiger ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel einlegen, auch wenn er es nicht für erfolgversprechend hält. Er hat jedoch stets den Beschuldigten oder

21 Vgl. „Beschluß des OG vom 12. 7. 1968", NJ, 16/1968, S. 537 f.

Angeklagten pflichtgemäß über die möglicherweise bestehenden Aussichten zu belehren. Die Möglichkeit, eine Kassation anzuregen, entbindet den Verteidiger nicht von seiner Pflicht, ein Rechtsmittel weisungsgemäß einzulegen bzw. den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Rechtsmitteleinlegung zu belehren. Die Kassation, die weder der Angeklagte noch sein Verteidiger beantragen kann, ist kein Ersatz für die Einlegung eines für notwendig gehaltenen Rechtsmittels.

Die StPO gestattet auch die Beauftragung eines Verteidigers erst im Rechtsmittelverfahren. Im Interesse der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Rechtsmittelverfahrens wurde 1974 eine Neufassung des § 288 Abs. 5 StPO vorgenommen. Diesen Gedanken hatte das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1971 betont und festgestellt: „Wird ein Verteidiger für den Angeklagten erst im Rechtsmittelverfahren tätig und beantragt er gleichzeitig mit Einreichung der Berufungsschrift Sprecherlaubnis, um nach Rücksprache mit dem Angeklagten die Berufungsbegründung ergänzen zu können, so ist ihm Sprecherlaubnis zu erteilen und eine angemessene Frist zu setzen.

Vor Ablauf dieser Frist ist eine Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet unzulässig."[22]

4.3.3. Die Stellung des Geschädigten

Die Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren dient sowohl dem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität als auch der Durchsetzung seiner Rechte. Der Hauptinhalt des Strafverfahrens ist Ausgangspunkt auch für die Gestaltung der Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren und für die Bestimmung seiner Rechte. Fehlerhaft wäre es, die Mitwirkung des Geschädigten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu reduzieren und anzunehmen, daß es bei der Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren nur um die Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche ginge.

Die Mitwirkung des Geschädigten stärkt das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und entspricht dem Wesen des sozialistischen Strafverfahrens. Ein aktives Auftreten des Geschädigten in der gerichtlichen Hauptverhandlung kann deren gesellschaftliche und individuelle Wirksamkeit wesentlich erhöhen. Die Organe der Strafrechtspflege sollen deshalb auch auf die Mitwirkung des Geschädigten hinwirken, obwohl es für ihn keine Verpflichtung zur Mitwirkung gibt. So ist es auch seiner Entscheidung allein überlassen, ob er eventuelle durch die Straftat begründete Schadenersatzansprüche geltend macht oder nicht.

Aus den in § 17 Abs. 1 StPO grundsätzlich und in weiteren Bestimmungen der StPO im einzelnen geregelten Mitgestaltungsrechten folgen entsprechende Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Recht des Staatsanwalts, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialisti-

22 „OG-Urteil vom 29. 10. 1971", NJ, 4/1972, S. 112.

schen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen (§ 198 StPO). Die Erfüllung der den Organen der Strafrechtspflege obliegenden Pflichten ermöglicht wiederum eine aktive Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren.

Paragraph 17 Abs. 3 StPO verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege insbesondere zur

- Feststellung des entstandenen Schadens im Rahmen der Prüfung und Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- Belehrung des Geschädigten über seine Rechte (einschließlich der Belehrung über Rechtsgrundlage und Höhe eines möglichen Schadensersatzanspruches);
- Unterstützung des Geschädigten in der Wahrnehmung seiner Rechte und
- Information über abschließende Entscheidungen.

Geschädigter im Sinne des § 17 StPO ist jede (auch juristische) Person, die durch eine (den Gegenstand des Strafverfahrens bildende) Straftat unmittelbar moralisch, physisch oder materiell verletzt worden ist. Im Falle eines Tötungsdeliktes sind auch die in § 339 ZGB genannten Personen Geschädigte.

Im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums sowie der beschleunigten und rationellen gerichtlichen Entscheidung sind dem Geschädigten solche Rechtsträger sozialistischen Eigentums — insbesondere sozialistische Betriebe, Sozialversicherung und Staatliche Versicherung der DDR — gleichgestellt, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.[23] Schadensersatzansprüche anderer Berechtigter müssen im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, weil sie eine gesonderte Prüfung verlangen. Diese Regelung gewährleistet, daß das Hauptanliegen des sozialistischen Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit — nicht in den Hintergrund tritt.

Ist im Strafverfahren die Höhe des Schadensersatzanspruches nicht ohne weiteres zu klären, kann das Gericht über einen Schadensersatzantrag nur dem Grunde nach entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe eines Schadensersatzanspruches an die zuständige Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtssachen bzw. den zuständigen Senat verweisen (§ 242 Abs. 5, § 271 Abs. 4 StPO).

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge im Strafverfahren, was beispielsweise bei Körperverletzungen recht häufig ist, so hat er selbstverständlich seiner Zeugenpflicht nachzukommen (§ 25 StPO). Aus der Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, die Rechte des Geschädigten zu wahren und ihn zu unterstützen, folgt, daß das Gericht die Vernehmung so durchzuführen hat, daß er auch seine Mitgestaltungsrechte als Geschädigter in der Hauptverhandlung wahrnehmen und beispielsweise die notwendigen Anträge stellen kann. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit — Vernehmung von Zeugen — verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5 StPO).

Ausgehend von dem grundlegenden Recht des Geschädigten, die Strafverfol-

23 Vgl. W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski, „Wirksamere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren", NJ, 15/1975, S. 443 f.

gung zu verlangen, also insbesondere Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag (§ 2 StGB) zu stellen, werden in § 17 Abs. 1 StPO *vier* Gruppen von Mitgestaltungsrechten des Geschädigten hervorgehoben:

a) *Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen*
Rechtliche Grundlage für die Schadensersatzansprüche bilden die Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- und LPG-Rechts. Die Fristen für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches sind in § 198 StPO geregelt.

b) *Recht auf Stellung von Beweisanträgen*
Dieses Recht bezieht sich insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und nicht nur auf einen möglichen Schadensersatzanspruch.

c) *Recht auf Information über abschließende Entscheidungen*
Hierzu gehören z. B. die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 59 Abs. 2 StPO), die Einstellung des Verfahrens (§§ 144, 151, § 248 Abs. 5 StPO), der Erlaß des gerichtlichen Urteils. Hierzu gehört auch das Recht des Geschädigten, vom Termin der Hauptverhandlung rechtzeitig unterrichtet zu werden (§§ 202, 292, 318 StPO). Wurde über einen Schadensersatzanspruch entschieden, muß die Entscheidung auszugsweise dem Geschädigten zugestellt werden.

d) *Beschwerderecht*
Das Beschwerderecht ist zusammenfassend in § 310 StPO geregelt.

Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann sich der Geschädigte im Strafverfahren auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird der Rechtsanwalt im Auftrag des Geschädigten tätig, so hat er auch das Recht zur Akteneinsicht, das dem Geschädigten selbst nicht zusteht. Ist eine juristische Person der Geschädigte oder übt ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums im oben dargelegten Sinne die Rechte des Geschädigten aus, so ist nur ein zur Vertretung gesetzlich Berechtigter zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren bevollmächtigt. Der berechtigte Vertreter kann auch einem Dritten Prozeßvollmacht geben, z. B. dem Justitiar oder einem Rechtsanwalt. (Das Recht des Staatsanwalts, selbständig Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist davon nicht betroffen).

4.3.4. Die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Grundlagen der Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger ist eine besondere Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (§ 4 StPO). Ihre Mitwirkung erfolgt vor allem dann, wenn die Interessen der in § 54 StPO genannten gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive durch den Gegenstand des Strafverfahrens unmittelbar und erheblich berührt worden sind. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sind unmittelbare und

selbständige Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive und treten in deren Auftrag auf. Nur diese sie beauftragenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive sind berechtigt, ihnen Weisungen für die Ausübung ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu erteilen. Staatsorgane oder einzelne Personen dürfen einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger nicht beauftragen, weil die Mitwirkung als *unmittelbar gesellschaftlicher Beauftragter* das Grundanliegen ihrer Tätigkeit bildet. Gesellschaftliche Ankläger dürfen deshalb nicht dem Staatsanwalt und gesellschaftliche Verteidiger nicht dem Verteidiger gleichgestellt werden. Sie haben weder deren Rechte noch deren Pflichten. Den Staatsanwalt und den Verteidiger können sie nicht ersetzen. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger werden ehrenamtlich tätig, während der Staatsanwalt und der Verteidiger im Strafverfahren ihre beruflichen Pflichten erfüllen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers erfolgt durch Beschluß des jeweiligen gesellschaftlichen Organs oder eines Kollektivs. Ein gesellschaftliches Organ oder Kollektiv kann in einem Verfahren für einen Angeklagten entweder einen gesellschaftlichen Ankläger *oder* einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen. Es muß sich also für die gesellschaftliche Anklage oder die gesellschaftliche Verteidigung entscheiden. Die Entscheidung, ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wird, ist allein Sache des beauftragenden gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs. Das Gericht ist beispielsweise gesetzlich verpflichtet, selbst dann einen gesellschaftlichen Ankläger zuzulassen, wenn es die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers für zweckmäßig hält, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Organs oder Kollektivs ist eine Tätigkeit nur in dem betreffenden Verfahren möglich; die Beauftragung ständiger gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger ist unzulässig. Das schließt jedoch nicht aus, daß ein und derselbe Bürger mehrfach beauftragt werden kann.

Beauftragt werden insbesondere vorbildliche Werktätige, die durch ihre Arbeits- und Lebensweise über besondere Autorität verfügen. Da die Tätigkeit eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Verfahren mit vielfältigen, gesetzlich geregelten Rechten und Aufgaben verbunden ist, bedürfen sie der Zulassung durch einen auf Antrag des beauftragenden Organs oder eines Kollektivs ergehenden Gerichtsbeschluß (§ 197 StPO).

Diese gerichtliche Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Hauptverfahren. Bei Beschlußfassung ist vom Gericht das Vorliegen des gesellschaftlichen Auftrages und die Geeignetheit des Beauftragten zu prüfen. Beispielsweise kann ein Vorbestrafter oder selbst in das Strafverfahren verwickelter Bürger nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger auftreten. Ein Bürger, der als Zeuge in der betreffenden Strafsache tätig werden muß, ist ebenfalls nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu beauftragen und zuzulassen.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1970[24] auch zu dieser Frage Stellung genommen und erklärt, daß die Zeugenpflicht vorgeht, wenn die Aussage eines als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragten Bürgers zur allseitigen Feststellung der Wahrheit notwendig erscheint. So hat das Oberste Gericht in dieser Entscheidung betont, daß das Gericht mit dem beauftragenden Kollektiv Verbindung aufnehmen kann, um die Aufhebung einer bereits erfolgten Beauftragung zu erreichen, und daß die Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers vor der Zeugenvernehmung erfolgen muß, da eine gleichzeitige Verwirklichung beider prozessualer Funktionen unzulässig ist. Strittig bleibt die Frage, ob das Gericht den Zulassungsbeschluß nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs aufheben kann (§ 197 Abs. 6 StPO) oder ob es ihn in diesem Fall auch ohne Antrag des beauftragenden Kollektivs aufheben kann, da die Zeugenpflicht kraft Gesetzes absoluten Vorrang hat.

Die Rechte gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger und damit ihre Stellung im Strafverfahren sind in § 54 StPO und in einer Anzahl weiterer Normen der StPO einheitlich gestaltet. Ausgehend von dieser einheitlichen prozessualen Stellung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger werden in den §§ 55 und 56 StPO die Unterschiede in ihrer Mitwirkung und die Spezifik ihrer prozessualen Funktionen herausgearbeitet. So soll ein gesellschaftlicher Ankläger beauftragt werden, wenn eine schwerwiegende Straftat begangen worden ist oder die straferschwerenden Umstände eindeutig überwiegen, während ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt werden soll, wenn eine weniger schwerwiegende Straftat begangen wurde oder die schuldmindernden Umstände besonders betont werden sollen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist also nicht von der Art und Schwere der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängig, die im gesellschaftlichen Auftrag beantragt werden sollen. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger beschränkt sich beispielsweise nicht auf Verfahren, die Verbrechen zum Gegenstand haben; andererseits ist die Tätigkeit gesellschaftlicher Verteidiger nicht auf Verfahren begrenzt, deren Gegenstand ein Vergehen bildet.

Im Mittelpunkt des Auftrages eines gesellschaftlichen Anklägers steht die Darlegung der belastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden oder verschärfenden Faktoren; der gesellschaftliche Verteidiger legt dagegen vor allem entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließende und mindernde Fakten dar. Beide müssen sich in ihrer Mitwirkung von den Grundsätzen der Wahrheit und der Sachlichkeit leiten lassen. Ihr Vorbringen soll das Ergebnis der Beratung im beauftragenden Kollektiv und selbstverständlich das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme berücksichtigen. Auch der gesellschaftliche Beauftragte ist an seinen Auftrag, d. h. an die Festlegung des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs gebunden. Werden in der gerichtlichen Hauptverhandlung wesentlich neue Fakten bekannt, die das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv bei seiner Entscheidung über die Beauftragung nicht berücksichtigen konnte, darf der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger seine Funktion nicht einfach wech-

24 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 4. 1970", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 219.

seln. Die §§ 55 und 56 StPO gewähren dem gesellschaftlichen Beauftragten die Möglichkeit, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, sofern in der Hauptverhandlung wesentliche neue Umstände festgestellt worden sind, die im Gegensatz zu seinem Auftrag stehen. Daß ein gesellschaftlicher Verteidiger die Funktion des gesellschaftlichen Anklägers übernimmt, ist nicht möglich.

Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organen und Kollektiven sowie die mit den Beauftragten wird von dem Grundsatz der Kameradschaftlichkeit und Hilfe, aber auch dem der unbedingten Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gremien charakterisiert. Paragraph 54 Abs. 3 StPO verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Interesse der aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und zu belehren, gibt diesen Organen jedoch keine Weisungsrechte.

Die wichtigsten Rechte des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers

Die gesetzliche Regelung der Rechte unter Verzicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung von Pflichten ist Ausdruck der Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger. Diese sind gegenüber dem beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv für die Erfüllung des erteilten Auftrages, nicht aber gegenüber dem Gericht oder einem anderen staatlichen Organ verantwortlich.

Die Recht zur Stellungnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie damit zusammenhängende Antragsrechte

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben weitreichende Rechte zur aktiven Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung. Sie ermöglichen Meinungsäußerungen zu allen Umständen der strafbaren Handlung, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Verantwortlichkeit, zu eventuell anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung. Hervorzuheben sind das

- Fragerecht (§ 229 Abs. 2 StPO);
- Beweisantragsrecht (§ 223 StPO);
- Antragsrecht auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Erweiterung der Anklage bzw. veränderter Rechtslage (§ 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3 StPO);
- Schlußvortragsrecht (§ 238 StPO);
- Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren (§ 296 StPO).

All diese Rechte haben der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger in Wahrnehmung ihrer jeweiligen spezifischen Funktion zu nutzen.

Das Recht auf Information und Belehrung

Die sachkundige Wahrnehmung der Rechte durch einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger setzt die gründliche Information über den vorliegenden Sachverhalt und die Belehrung über ihre Rechte durch die Organe der Strafrechtspflege voraus. Eine umfassende Information ist bereits Voraussetzung

für eine sachkundige Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs über die Beauftragung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers und stellt eine wichtige Bedingung für deren effektives Auftreten in der gerichtlichen Hauptverhandlung dar.

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 StPO sind besonders hervorzuheben

- die Pflicht aller Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Organe und Kollektive über den Sachverhalt, über die Voraussetzungen der Beauftragung und die Rechte und Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger zu unterrichten (§ 102 Abs. 3 und § 207 StPO);
- die Pflicht des Gerichts, dem gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger nach dessen Zulassung Akteneinsicht zu gewähren (§ 54 Abs. 3 StPO);
- die Pflicht des Gerichts zur Ladung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zur Hauptverhandlung erster Instanz unter Beifügung des Zulassungsbeschlusses und einer Belehrung über seine Aufgaben und Rechte (§ 207 StPO).
- die Pflicht des Gerichts, den gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zur Rechtsmittelverhandlung zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme durchführen will. Andernfalls ist der gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger von dem Termin rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 296 StPO);

Da der Ausgangspunkt für die Tätigkeit des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers und zugleich auch ihr Haupttätigkeitsfeld im Strafverfahren die gerichtliche Hauptverhandlung ist, kommt der Sicherung ihrer Teilnahme an dieser besondere Bedeutung zu. Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung eines vom Gericht zugelassenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist, um ihre aktive Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu gewährleisten, die Hauptverhandlung zu unterbrechen bzw. zu vertagen. Erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger nicht, ist der Gesichtspunkt der Wahrheitsfeststellung und Wirksamkeit des Strafverfahrens das entscheidende Kriterium für die Beschlußfassung über eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Hauptverhandlung. Nur wenn die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch die Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht wesentlich beeinträchtigt wird, darf die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden.[25] Besondere Sorgfaltspflichten obliegen dem Gericht dann, wenn bereits in Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung bekannt wurde, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an der Mitwirkung in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.[26]

Das Recht auf Mitwirkung an der Auswertung des Strafverfahrens

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger dient — ebenso wie auch die der Kollektivvertreter — nicht allein der Findung einer gerechten und

25 Vgl. „BG Dresden, Urteil vom 17. 2. 1969 (und Anmerkung von R. Schindler/H. Pompoes)", NJ, 13/1969, S. 411 f.

26 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 4. 1970", a. a. O., S. 221.

überzeugenden Entscheidung. Sie haben auch an der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, an der Erziehung von Rechtsverletzern und der Mobilisierung aller Bürger zum Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung mitzuwirken. Nach Abschluß der Hauptverhandlung sollen die Beauftragten vor ihrem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv – und erforderlichenfalls auch vor anderen Gremien – allein oder gemeinsam mit den Organen der Strafrechtspflege über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und dazu beitragen, daß entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit im jeweiligen Bereich verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen.

4.3.5. Die Stellung des Vertreters des Kollektivs

Die Tätigkeit der Vertreter von Kollektiven der Werktätigen ist – neben der der Schöffen – die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.[27]

Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive ist eine den Erfordernissen des Strafverfahrens am besten angepaßte Form. Zur Beauftragung von Vertretern sind Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten, wie Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a., berechtigt. Wurde ein Kollektivvertreter im Ergebnis der Beratung des Kollektivs beauftragt, so ist das Gericht verpflichtet, ihn zur Hauptverhandlung zu laden und in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Einer besonderen Zulassungsentscheidung des Gerichts bedarf es nicht. Der vom Kollektiv beauftragte Vertreter (§ 102 StPO) repräsentiert das ihn beauftragende Kollektiv vor Gericht. Seine Aussagen sind – soweit sie die Mitteilung von Tatsachen enthalten – zugleich Beweismittel, seine Tätigkeit ist mitentscheidend für die Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Schriftliche Beurteilungen der Betriebsleitungen und Vernehmungen sogenannter Zeugen zur Person (Leumundzeugen) hatten sich in der Strafrechtsprechung generell als unzureichend erwiesen. Sie waren vielfach nicht als Grundlage einer tatbezogenen, objektiven Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten geeignet. Ohne die Mitwirkung der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren war und ist es oft nicht möglich, zu klären, warum der Beschuldigte und Angeklagte so gehandelt hat. So leisten sie einen bedeutsamen Beitrag, um die wesentlichen Ursachen seines Handelns und die Umstände aufzuklären, die dieses Handeln begünstigt hatten.

Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die gerichtliche Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafver-

27 Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, a. a. O., S. 32 f.

fahrens und zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, insbesondere bei der Erziehung von Rechtsverletzern. In den Vorschriften der StPO über Stellung und Aufgaben des Kollektivvertreters (§§ 24, 36, 37, 53, 227 StPO) wird stets seine Doppelfunktion sichtbar. Sein Wirksamwerden ist eine besondere Form der aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und zugleich Beweismittel.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters im Strafverfahren darf jedoch nicht auf seine Aussagen in der Beweisaufnahme reduziert werden. Die Arbeitskollektive sind die Bereiche, in denen sich insbesondere die Entwicklung und Erziehung des sozialistischen Menschen vollzieht. Aufgabe der Kollektivvertreter ist es, die Kollektive auf die Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben zu orientieren und sie zu mobilisieren. Gegenwärtig werden oftmals noch die Aufgaben des Kollektivvertreters nach Verkündung der gerichtlichen Entscheidung unterschätzt. Die Organe der Strafrechtspflege, vor allem die Gerichte, müssen den Kollektivvertretern und über sie den Kollektiven helfen, ihrer Verantwortung insbesondere bei der Auswertung des Strafverfahrens und bei der Erarbeitung von Schlußfolgerungen für eine vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Betrieben gerecht zu werden. Die Mitwirkung der Kollektivvertreter in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist nur die Voraussetzung für die Erfüllung dieser umfassenden und komplizierten Aufgabenstellung.

Die Rechte des Kollektivvertreters beginnen mit seiner Beauftragung durch das Kollektiv. Im einzelnen sind hervorzuheben sein Recht auf

- Teilnahme an der Hauptverhandlung und auf Darlegung der Auffassung des Kollektivs zum bestehenden Tatverdacht und zur Persönlichkeit des Angeklagten. Dabei ist der Kollektivvertreter verpflichtet, an der gesamten Hauptverhandlung (einschließlich Urteilsverkündung) teilzunehmen und wahrheitsgemäß die auf Tatsachen beruhende Einschätzung des Kollektivs (§ 36 StPO) vorzutragen. Hinsichtlich der Ladung des Kollektivvertreters ist auf §§ 37 und 296 StPO zu verweisen. Das Nichterscheinen kann eine Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung notwendig machen. Kriterien für eine derartige Entscheidung sind die Erfordernisse der Wahrheitserforschung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens;
- Stellungnahme zu allen bedeutenden Fragen in der gerichtlichen Hauptverhandlung bis zum Schluß der Beweisaufnahme (§ 227 StPO);
- Mitwirkung an der Auswertung des Verfahrens verbunden mit der Pflicht zur Berichterstattung über die Ergebnisse des Strafverfahrens vor dem beauftragenden Kollektiv.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist gesellschaftliche Pflicht gegenüber dem beauftragenden Kollektiv. Ihm gegenüber ist der Kollektivvertreter rechenschaftspflichtig.

4.3.6. *Die Stellung der Organe der Jugendhilfe*

Die Organe der Jugendhilfe nehmen entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung der Jugend, insbesondere sozial fehlentwickelter Jugendlicher, im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besondere Stellung ein. Sie haben gegenüber den Organen der Strafrechtspflege eine unterstützende und beratende Funktion. Mit ihrer Teilnahme unterstützen sie

- die Feststellung der Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten und seiner Schuldfähigkeit;
- die Aufklärung und weitere Gestaltung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen;
- die Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren und die Findung erzieherisch wirksamer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 65 StGB, §§ 21, 71, 339 StPO).

Paragraph 71 StPO verfolgt den Zweck, die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe auf die sozialpädagogisch bedeutsamen Strafverfahren zu konzentrieren. Er regelt die prozessualen Rechte und Pflichten der Organe der Jugendhilfe und betont ihre Verpflichtung, auf Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege am Strafverfahren mitzuwirken und sachkundige Einschätzungen über die Entwicklung des Jugendlichen und seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse abzugeben. Einzelheiten über die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche werden im 9. Kapitel dieses Lehrbuches behandelt.

4.4. Die weiteren am Strafverfahren Beteiligten, die keine Mitgestaltungsrechte besitzen

In diesem Abschnitt werden die Stellung der Zeugen und sachverständigen Zeugen, der Sachverständigen, der Dolmetscher und der gerichtlichen Protokollführer im Strafverfahren behandelt. Alle diese Personen haben Rechte und Pflichten im Strafverfahren, gestalten es jedoch nicht. Sie besitzen keine den Gang des Strafverfahrens direkt beeinflussenden Antrags- und Rechtsmittelrechte. In Erfüllung ihrer Pflichten tragen sie zur wahrheitsgemäßen Aufklärung der Strafsache, zur Gesetzlichkeit des Verfahrens und zur Findung einer gerechten und wirksamen Entscheidung bei.

In den meisten Strafverfahren werden Zeugen vernommen und in nicht wenigen erfordert die allseitige Aufklärung die Beiziehung eines Sachverständigen. Ohne die Mitwirkung eines Protokollführers ist eine gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen undenkbar. Schließlich ist die Mitwirkung eines Dolmetschers am Strafverfahren unumgänglich, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte oder ein Zeuge nicht die Sprache beherrscht, in der das Verfahren durchgeführt wird. Das Strafverfahren erfordert also stets oder unter bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung all dieser Personen.

4.4.1. *Die Stellung des Zeugen und des sachverständigen Zeugen*

Zeugen sind Personen, die in einem nicht gegen sie (als Beschuldigte oder Angeklagte) durchgeführten Strafverfahren vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht zu Beweiszwecken vernommen werden, um über eigene Wahrnehmungen Aussagen zu machen. Ein Zeuge soll wahrheitsgemäß, d. h. unbeeinflußt von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen oder Wünschen Dritter, die Organe der Strafrechtspflege über seine Wahrnehmungen informieren.

Sachverständige Zeugen sind Personen, die Wahrnehmungen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht haben. Sie können nicht nur schlechthin das von ihnen Wahrgenommene wiedergeben, sondern sich infolge ihres speziellen Fachwissens zugleich sachkundig über das Wahrgenommene äußern (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden); z. B. ein Verkehrspolizist, der Zeuge einer Verkehrsstraftat wird. Sachverständige Zeugen haben im Strafverfahren die Stellung eines Zeugen; sie stehen ihnen gleich (§ 35 StPO).

Zeuge kann grundsätzlich jede Person — Erwachsener oder Kind, Staatsbürger der DDR, Ausländer oder Staatenloser — sein. Personen, die als Zeugen oder sachverständige Zeugen von den Organen der Strafrechtspflege benötigt werden, sind zur Aussage verpflichtet (§ 25 StPO); soweit sie nicht aus persönlichen oder beruflichen Gründen (§§ 26, 27 StPO) zur Aussageverweigerung berechtigt oder nach den allgemein anerkannten Normen des Strafrechts oder auf Grund internationaler Abkommen, z. B. Konsularverträge, nicht verpflichtet sind, Zeugenaussagen zu machen (§ 56 GVG) oder wegen Vorliegens einer vom Staat ausdrücklich anerkannten oder auferlegten Schweigepflicht einer besonderen Aussagegenehmigung (§§ 28, 29 StPO) bedürfen.

Die Aussagepflicht geht allen anderen Formen der Mitwirkung am Strafverfahren vor. Niemand ist berechtigt, die Erfüllung seiner Zeugenpflicht mit der Begründung zu verweigern, er sei bereits in einer anderen Funktion am Strafverfahren beteiligt, z. B. als Geschädigter, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger. Denn ein Zeuge ist grundsätzlich nicht ersetzbar und das Prinzip der unmittelbaren Beweisaufnahme gebietet, daß ein Zeuge seine Wahrnehmungen selbst wiedergibt.

Die Verletzung der Pflicht eines Zeugen, vor Gericht oder einem anderen Organ der Strafrechtspflege zu erscheinen, hat Rechtsfolgen. Gericht und Staatsanwalt können gemäß §§ 31, 86 StPO im Falle des schuldhaften Nichterscheinens eines Zeugen eine Ordnungsstrafe aussprechen. Diese kann wiederholt verhängt werden. Weiterhin kann ein Zeuge, der trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint, vorgeführt, also zwangsweise zum Ort der Vernehmung gebracht werden. Schließlich können einem Zeugen die infolge seines Ausbleibens verursachten Auslagen auferlegt werden.

Die Verletzung der Wahrheitspflicht hat strafrechtliche Folgen. Paragraph 230 StGB droht für den Fall einer vorsätzlich falschen Aussage eines Zeugen vor Gericht eine Strafe bis zu drei Jahren Freiheitsentzug an.

Eine Vereidigung findet im Strafverfahren der DDR nicht statt. Nur im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen kann eine Vereidigung von Zeugen erfolgen, wenn

diese nach den Bestimmungen, die für das zu ersuchende ausländische Organ gelten, notwendig ist (§ 12 EGStGB/StPO).

Die Rechte des Zeugen entsprechen seinen Pflichten. Der Zeuge ist durch die Organe der Strafrechtspflege auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Er ist vor Beginn der Vernehmung über den Gegenstand seiner Vernehmung zu unterrichten (§ 33 StPO), über Wahrheitspflicht (§ 32 StPO) und Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten (§§ 26 ff. StPO) zu belehren und auf seinen Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen (§ 34 StPO) hinzuweisen. Die beweisrechtlichen Probleme der Zeugenaussage werden im 5. Kapitel dieses Lehrbuches behandelt.

4.4.2. *Die Stellung des Sachverständigen*

Der Sachverständige hat — wie auch der Zeuge — durch seine Tätigkeit zur Erforschung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

Sachverständiger ist eine Person, die über die für eine Gutachtenerstattung notwendigen Spezialkenntnisse verfügt und im Verfahren, auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen seines Spezialgebietes, auf Anforderung der Organe der Strafrechtspflege, ein Gutachten erstattet. Auf der Grundlage und im Rahmen des von den Organen der Strafrechtspflege erteilten Auftrages (§§ 38 ff. StPO) hat der Sachverständige diese bei der Erforschung der Wahrheit dadurch zu unterstützen, daß er ihnen aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermittelt bzw. mit Hilfe seiner Sachkunde Tatsachenmaterial untersucht und Schlußfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung von Tat und Täter erarbeiten hilft. Sind zur Beurteilung oder Feststellung von Tatsachen im Strafverfahren Spezialkenntnisse notwendig, ist ein Sachverständigengutachten beizuziehen. Zu Recht betont Roehl, daß die Sachkunde des Gerichts nicht an die Stelle eines Gutachtens treten darf.[28] Diese Feststellung charakterisiert zugleich die Bedeutung der Mitwirkung von Sachverständigen am Strafverfahren. Die Rechte des Sachverständigen leiten sich aus seinem Auftrag zur Begutachtung ab (§ 42 StPO).

Die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren wird auch durch die Festlegung in § 38 StPO charakterisiert, wonach Sachverständige, über die Begutachtungspflicht hinausgehend, zugleich die sich aus ihrer Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen sollen.

Das Sachverständigengutachten ist eines der im Strafverfahren der DDR gesetzlich zulässigen Beweismittel. Hieraus ergibt sich auch das Verhältnis zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht.[29]

28 Vgl. U. Rochl, „Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten", NJ, 6/1973, S. 165 ff.

29 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 19 ff.

Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten wahrheits- und termingemäß sowie vollständig und in der Regel schriftlich zu erstatten (§ 40 StPO). Bei vorsätzlich falschen oder unvollständigen Darlegungen kann der Sachverständige gemäß § 230 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Erstattung von Gutachten ist eine staatsbürgerliche Pflicht, vergleichbar mit der Aussagepflicht des Zeugen.

Die Auswahl des Gutachters ist allein Sache des beauftragenden Organs der Strafrechtspflege. Paragraph 39 StPO orientiert auf die Anforderung von Gutachten bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen, weil diese generell am besten geeignet sind, objektive Gutachten zu erstatten. Privatpersonen können zur Begutachtung herangezogen werden, wenn es die besonderen Umstände des einzelnen Falles erfordern. Personen, die unmittelbar in die Strafsache verwikkelt bzw. an deren Entscheidung interessiert sind, dürfen nicht mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden, weil dies die Feststellung der Wahrheit in der Strafsache gefährden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 157 Ziff. 1–4 StPO gelten die Ausschließungsgründe für Richter auch für Sachverständige (§ 39 Abs. 4 StPO). Die StPO sieht jedoch kein Ablehnungsverfahren wegen Befangenheit eines Sachverständigen vor.

In den letzten Jahren sind von den zuständigen Organen vielfach im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Justiz Gutachterlisten veröffentlicht worden. Hinsichtlich ärztlicher Begutachtungen gilt die Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18. 12. 1973 (GBl. I 1974 S. 30). Gemäß dieser Anordnung wurden besondere Gutachterkommissionen geschaffen und Anforderungen an die begutachtende Tätigkeit des Sachverständigen fixiert.

In der Praxis hat sich die Konsultation mit Sachverständigen als nützlich erwiesen. Von ihr machen die Organe der Strafrechtspflege Gebrauch, um sachkundig über die Anforderung eines Gutachtens entscheiden zu können. Diese Konsultationen stellen jedoch keine Begutachtungen dar.

Für die Ladung des Sachverständigen und für den Fall des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Gutachtenerstattung gelten anlog die Vorschriften für Zeugen (§ 41 StPO). Nach § 228 StPO kann das Gericht den Sachverständigen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Verfahrens zur Hauptverhandlung laden oder die Verlesung des schriftlichen Gutachtens anordnen. Der Sachverständige hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (§ 46 StPO).

4.4.3. Die Stellung des Protokollführers

In jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hat ein Protokollführer mitzuwirken (§ 252 StPO). Seine Aufgabe besteht darin, das Protokoll der Hauptverhandlung zu führen. Das Protokoll hat – neben den im einzelnen vom Gesetz festgelegten Fakten – den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederzugeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachzuweisen. Es bildet also auch eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung der

erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.[30] Hieraus ist die Bedeutung der Tätigkeit des Protokollführers ersichtlich, obwohl er keine Rechte zur Gestaltung des Verfahrens hat. Seine Tätigkeit ist eine wesentliche Garantie für die Gesetzlichkeit des Verfahrens und damit für die Gewährleistung der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Nach § 163 StPO finden deswegen die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, insbesondere über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters, ebenfalls auf den Protokollführer Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Protokollführers hat das erkennende Gericht zu entscheiden.

4.4.4. *Die Stellung des Dolmetschers*

Die Mitwirkung eines Dolmetschers dient der Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung und insbesondere der Sicherung der Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten, wenn dieser der deutschen Sprache nicht mächtig ist und das Verfahren nicht in seiner Muttersprache geführt wird (§ 83 StPO, § 12 GVG). Ein Dolmetscher ist ferner hinzuzuziehen, wenn ein Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht. Analoge Anwendung finden diese Vorschriften auch auf Dolmetscher für Gehörlose und Stumme.

Ein Dolmetscher hat die Aufgabe, die entsprechenden Fragen und Antworten eines der deutschen Sprache nicht kundigen Zeugen zu übersetzen. Dem Angeklagten, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, hat er den gesamten Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen, damit dieser seine Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte voll wahrnehmen kann. Dabei ist es die Pflicht des Dolmetschers, gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu übersetzen (§ 84 StPO). Unter Berücksichtigung der großen Verantwortung eines Dolmetschers sieht § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Dolmetscher vor, der im Gericht vorsätzlich falsch übersetzt. Aus der Pflicht des Dolmetschers zur Anwesenheit und Übersetzung folgt sein Recht auf Entschädigung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 83 StPO).

Literatur: „Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom 1. Dezember 1970", NJ, 2/1971, Beilage; H. Harrland, „Für eine hohe Qualität der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht", NJ, 12/1975, S. 347; H. Luther, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren", NJ, 13/1973, S. 392; F. Müller/G. Müller, „Die Gesetzlichkeitsaufsicht – wirksamer Bestandteil der zentralen staatlichen Leitung zur Festigung der Gesetzlichkeit", NJ, 13/1975, S. 380; J. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft", NJ, 22/1971, S. 663.

30 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 10. 1970", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen, 12. Bd., Berlin 1972, S. 47 f.

Kapitel 5
Das Beweisrecht

5.1.	*Die Rolle des Beweisrechts im Strafverfahren der DDR*
5.2.	*Begriff, Aufgaben und Ziel der Beweisführung im Strafverfahren*
5.2.1.	*Die Wahrheit der gerichtlichen Erkenntnisse — Ziel der Beweisführung im Strafverfahren*
5.2.2.	*Gewißheit und Überzeugung des Richters als Voraussetzung für ein richtiges und erzieherisch wirksames Urteil*
5.2.3.	*Der Begriff der Beweisführung im Strafverfahren*
5.3.	*Der Begriff des Beweises im Strafverfahren und die Klassifizierung der Beweise*
5.3.1.	*Der Begriff des Beweises im Strafverfahren*
5.3.2.	*Die Beweiskraft*
5.4.	*Der Prozeß der Beweisführung*
5.4.1.	*Die Beweiserarbeitung*
5.4.2.	*Die Beweisprüfung*
5.4.3.	*Die Beweiswürdigung*
5.5.	*Die Grundsätze der Beweisführung*
5.5.1.	*Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung*
5.5.2.	*Der Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege*
5.5.3.	*Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme*
5.5.4.	*Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung*
5.6.	*Gegenstand, Umfang und Grenzen der Beweisführung*
5.7.	*Begriff und allgemeine Klassifizierung der Beweismittel*
5.7.1.	*Sachen (materielle Beweismittel) und Aussagen von Personen (ideelle Beweismittel) als Beweismittel*
5.7.2.	*Unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel*
5.7.3.	*Direkte und indirekte Beweismittel*
5.8.	*Die gesetzlich zulässigen Beweismittel*
5.8.1.	*Die Zeugenaussage*
5.8.1.1.	*Aussageverweigerungsrecht und Aussageverweigerungspflicht*
5.8.1.2.	*Beweiswert der Zeugenaussage*
5.8.1.3.	*Besonderheiten des sachverständigen Zeugen*
5.8.2.	*Die Aussagen des Kollektivvertreters*
5.8.3.	*Die Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten*
5.8.4.	*Beweisgegenstände*
5.8.5.	*Aufzeichnungen*
5.8.6.	*Das Sachverständigengutachten*

5.1. Die Rolle des Beweisrechts im Strafverfahren der DDR

Die Grundsätze und konkreten Einzelnormen des Beweisrechts bestimmen gesetzlich und allgemeinverbindlich wie, in welchem Umfang, durch wen und mit Hilfe welcher Beweismittel im Strafverfahren die Wahrheit festzustellen ist. Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Prozeßbeteiligten im strafprozessualen Beweisverfahren festgelegt. Das Beweisrecht der DDR konkretisiert den strafprozessualen Grundsatz der Wahrheitsfeststellung. Es gibt auch Auskunft darüber, wie dieser Grundsatz bei

- der Gewinnung wahrer Erkenntnisse,
- dem Nachweis ihrer Wahrheit (Beweis) und
- der Dokumentierung dieser beiden Prozesse

durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht verwirklicht werden muß. Mit diesem Grundsatz der Wahrheitsfeststellung erweist sich das Beweisrecht im Strafverfahren der DDR seinem Inhalt nach als Beweisrecht eines sozialistischen Staates.

> Diese hier zum Zwecke der Darstellung getrennten Elemente bilden in der Praxis der Beweisführung eine Einheit. Sie laufen nicht getrennt und nacheinander ab, sondern komplex und gleichzeitig. Sie durchdringen und bedingen einander in der Beweisführung.

Der Marxismus-Leninismus bildet als einzig wissenschaftliche Weltanschauung unserer Epoche die Grundlage jeglicher wahrer Erkenntnisse über Natur und Gesellschaft. Er ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, um alle gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu gestalten. Der Marxismus-Leninismus ist demzufolge auch die weltanschaulich-theoretische und methodologische Grundlage für das Beweisrecht und für den konkreten Erkenntnisprozeß der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts im Strafverfahren.

Das Beweisrecht soll die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht im Ergebnis ihres Erkenntnisprozesses zur objektiven Wahrheit führen. Dabei darf die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren nicht mit anderen Werten und gesetzlich geschützten Interessen der sozialistischen Gesellschaft kollidieren. Eine richtige Auslegung und Anwendung aller beweisrechtlichen Bestimmungen ist nur möglich, wenn in der praktischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts stets die Einheit zwischen dem in den Grundsätzen des Strafverfahrens bestimmten Ziel der Erkenntnis — der Feststellung der objektiven Wahrheit — und den in den einzelnen beweisrechtlichen Festlegungen vorgegebenen Gegenständen, juristischen Formen und Methoden der Erkenntnis hergestellt wird. Für das Verständnis der Rolle des Beweisrechts und seine richtige Anwendung ist der Gedanke von Karl Marx in seinen „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion" bedeutsam: „Zur Wahrheit gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahr-

heit muß selbst wahr sein, die wahre Untersuchung ist die entfaltete Wahrheit, deren auseinandergestreute Glieder sich im Resultat zusammenfassen."[1]

Im Sinne dieses Marxschen Gedanken weisen der *Marxismus-Leninismus in weltanschaulich-theoretischer sowie methodologischer Hinsicht und das Beweisrecht in juristisch-methodologischer Hinsicht den Weg, der das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht im sozialistischen Strafprozeß zur wahren Erkenntnis des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhalts führt.*

Für das sozialistische Strafverfahren reicht es jedoch nicht aus, daß die Untersuchungsorgane, der Staatsanwalt und das Gericht wahre Erkenntnisse über den strafverdächtigen Sachverhalt der Strafsache gewinnen. Wahrheit, Gerechtigkeit und Überzeugungskraft insbesondere des Urteils sowie anderer verfahrensabschließender Entscheidungen beruhen u. a. auch auf der überzeugenden Begründung der Richtigkeit der Sachverhaltserkenntnisse, die diesen Entscheidungen zugrundeliegen. Die Richtigkeit dieser Erkenntnisse muß mit Hilfe von Beweisen auch anderen Personen bewußt gemacht werden. Von der Möglichkeit, die Erkenntnisse nachzuprüfen, hängt ihre gesellschaftliche Anerkennung und damit ihre Wirksamkeit ab. Das Beweisrecht verlangt deshalb auch die sich an den Adressaten der Beweisführung wendende, dokumentarisch belegte Begründung, daß die Erkenntnisse mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache übereinstimmen.

5.2. Begriff, Aufgaben und Ziel der Beweisführung im Strafverfahren

Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß „jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird" (§ 1 StPO), ist es erforderlich, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen.

Eine Besonderheit dieser Erkenntnistätigkeit besteht darin, daß sie auf solche Prozesse, Handlungen und Umstände gerichtet ist, die in der Vergangenheit liegen und die deshalb keiner unmittelbaren Anschauung und analysierenden Betrachtung zugänglich sind. Diese Besonderheit stellt spezielle Anforderungen an die Erkenntnistätigkeit der Rechtspflegeorgane im Strafverfahren.

Um die in der Vergangenheit liegende Handlung in der Erkenntnis adäquat abzubilden, muß grundsätzlich von der Wechselwirkung zwischen handelndem Subjekt (Beschuldigter bzw. Angeklagter) und den Objekten seiner Handlung ausgegangen und der gesellschaftliche Charakter jeder individuellen und kollektiven Handlung beachtet werden. So läßt sich grundsätzlich jede individuelle oder kollektive Handlung rekonstruieren. Das ist möglich, weil das Handeln immer zu bestimmten gesellschaftlichen Ergebnissen führt, sich in ihnen manifestiert und

1 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 7.

objektiviert. Entsprechend der Erkenntnis des historischen Materialismus, tritt das Individuum durch jede seiner Handlungen in enge Wechselbeziehung zur Gesellschaft, sind auch individuelle Handlungen gesellschaftlich determiniert und rufen gesellschaftliche Wirkungen hervor. Diese Handlungen und ihre Umstände müssen aus den einzelnen Ergebnissen, die sie hinterlassen haben, rekonstruiert werden, ehe mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, daß eine strafbare Handlung vorliegt, wer sie schuldhaft begangen hat und welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sie nach sich ziehen soll.

Dazu ist es zunächst erforderlich, in der Beweisführung die verschiedensten Ergebnisse der zurückliegenden Handlungen und Prozesse festzustellen, zu sichern und daraus logische Schlußfolgerungen über die strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung und ihrer Umstände abzuleiten.

Strafprozeßordnung und Strafgesetz legen Ziel, Umfang und Methoden dazu genau fest. Es gilt deshalb, ständig von der StPO und den Tatbeständen des Strafgesetzes auszugehen und sich im strafprozessualen Erkenntnisprozeß auf die im Gesetz bezeichneten Erkenntnisobjekte zu konzentrieren, um die Effektivität des Strafverfahrens zu erhöhen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich bereits, daß sich die Beweisführung im Strafverfahren nicht auf die Sammlung von aus Beweismitteln hervorgehenden Informationen über das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten beschränkt. Erst im ständigen Vergleich der bewiesenen Erkenntnisse mit dem Gesetz und geleitet durch den gesetzlichen Tatbestand, dessen Anwendung erwogen wird, können die gesellschaftlich wesentlichen Zusammenhänge und Beziehungen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gefunden werden.

> Deshalb stellt M. A. Tschelzow für die Tätigkeit des Strafjuristen fest, daß „in diesem Sinne die Gerichtstätigkeit zur Feststellung der Wahrheit große Ähnlichkeit mit der Arbeit des Historikers hat, welcher auch nicht nur Fakten sammelt, sondern in ihrer richtigen Würdigung erst ihre richtige Verallgemeinerung findet"[2].

Die gedankliche Rekonstruktion von Handlungen und Umständen, unter denen sie stattfanden — der reproduktive Erkenntnisprozeß — ist damit wesentliche Grundlage des Strafverfahrens in allen Verfahrensabschnitten.

Die strafprozessualen Normen sind die methodische Grundlage, um diesen Prozeß gesellschaftlich zu leiten. Dabei kommt es im Strafverfahren — wie in allen Bereichen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — vor allem darauf an, daß nicht irgendwelche, sondern *wahre* Erkenntnisse über die *für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Elemente der Handlung* und über die entsprechenden *Umstände*, unter denen die Handlung stattfand, gewonnen werden.

2 Der Strafprozeß, Red. M. A. Tschelzow, Moskau 1969, S. 89 (russ.).

5.2.1. *Die Wahrheit der gerichtlichen Erkenntnisse — Ziel der Beweisführung im Strafverfahren*

Die exakte Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren ist für die Erfüllung der den Organen der Strafrechtspflege gestellten Aufgaben unerläßlich. Sie ist Voraussetzung einer gerechten und gesetzlichen Entscheidung der Gerichte über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten.

Wahre Erkenntnisse im Strafverfahren, als Grundlage gerechter und überzeugender Urteile, festigen das sozialistische Rechtsbewußtsein und tragen zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bei.

Die Gerechtigkeit des Urteils setzt die Wahrheit der ihm zugrundeliegenden Erkenntnisse unabdingbar voraus. Auch für den Erziehungserfolg ist eine Voraussetzung, daß dem Urteil nur *wahre* und alle für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters *erforderlichen* Erkenntnisse zugrundeliegen. Desgleichen müssen alle wahren und wesentlichen Erkenntnisse über die Ursachen und Bedingungen der konkreten Straftat unbedingt gewonnen werden.

Aus dem Gesagten können wir schlußfolgern, daß die Ziele für das Strafverfahren, die die Arbeiterklasse in der Verfassung der DDR festgelegt hat, nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse erreichbar sind. Darin kommt eine wesentliche Seite der Einheit von Wahrheit und Parteilichkeit im Strafverfahren zum Ausdruck, *denn auch im Strafverfahren setzt die Parteilichkeit* (d. h. die konsequente offene Parteinahme für die Sache der Arbeiterklasse und darin eingeschlossen für die objektive Wahrheit) *die Wahrheitsfeststellung voraus.* Der Standpunkt der Arbeiterklasse ergibt sich für den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt und das Gericht in weltanschaulich-methodologischer Hinsicht aus dem Marxismus-Leninismus und in juristisch-methodischer Hinsicht aus dem Gesetz. Allein auf dieser Grundlage läßt sich die adäquate Abbildung einer konkreten Straftat und ihrer Umstände erlangen. Das Gesetz bestimmt andererseits die für die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat *wesentlichen Elemente und Umstände der Handlung und die notwendigen konkreten Formen,* die bei der Gewinnung wahrer Erkenntnisse eingehalten werden müssen.

Die Parteilichkeit im Strafverfahren beinhaltet:

- Sicherung einer marxistisch-leninistischen Grundlage der Erkenntnistätigkeit im Strafverfahren,
- strenge Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und
- Ringen um die Gewinnung wahrer Erkenntnisse als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil.

Will man das Wesen der im Strafverfahren zu erforschenden Wahrheit bestimmen, so kann nur von den gesicherten Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus — hier insbesondere vom dialektischen und historischen Materialismus — ausgegangen werden. Ein gesonderter Wahrheitsbegriff für das Strafverfahren muß abgelehnt werden. Deshalb bildet die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, wonach die *Wahrheit* die objektive Eigenschaft der mensch-

lichen Erkenntnis ist, die objektive Realität adäquat abzubilden, den Ausgangspunkt aller beweisrechtlichen Überlegungen.[3]

Im Strafverfahren beruht die Wahrheit der Erkenntnis über ein Element oder einen Umstand einer konkreten Straftat nur darauf, daß sich diese Straftat tatsächlich so abgespielt hat, wie das in der Erkenntnis darüber widergespiegelt wird.

Die Anerkennung der Objektivität der Wahrheit bedingt auch für das Strafverfahren dessen materialistische Grundposition. „Materialist sein", schreibt Lenin, „heißt die objektive Wahrheit, die uns durch die Sinnesorgane erschlossen wird, anerkennen."[4] Der objektive Charakter der Wahrheit der im Strafverfahren zu gewinnenden Erkenntnisse muß deshalb Ausgangspunkt aller weiteren beweisrechtlichen Überlegungen sein.

Im Strafverfahren wird unter Wahrheit die objektive Eigenschaft der von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und letztlich dem Gericht gewonnenen Erkenntnisse verstanden, die konkrete Straftat und ihre Umstände unter den für das Strafverfahren wesentlichen Aspekten adäquat widerzuspiegeln.

Um zu garantieren, daß dem Urteil nur wahre Erkenntnisse zugrundegelegt werden, müssen diese Erkenntnisse verifiziert werden, d. h., die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Schlußfolgerungen müssen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Im Ergebnis dieser Überprüfung mit Hilfe von Beweisgründen, Argumenten, Fakten und Dokumenten muß die Wahrheit der Erkenntnisse bestätigt und so zugleich die gesellschaftliche Nachprüfbarkeit des Urteils ermöglicht werden.

Nur unwiderlegbar nachgewiesene Tatsachenfeststellungen dürfen eine der Voraussetzungen für die Verurteilung des Angeklagten sein. Der zweifelsfreie Nachweis ist notwendig, weil es vereinzelt im Strafverfahren vorkommt, daß für — mitunter sogar entscheidende — Elemente oder Umstände der strafbaren Handlung der Wahrheitswert (wahr oder falsch) nicht genau bestimmt werden kann. In diesen Fällen ergibt sich aus dem strafprozessualen Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit und dem daraus resultierenden Prinzip „im Zweifel zugunsten des Angeklagten" (vgl. 5.5.1.) die gerichtliche Verpflichtung, solche zweifelhaften Erkenntnisse dem Angeklagten nicht zur Last zu legen. Bei der Urteilsfindung muß das Gericht deshalb die zweifelhaften Erkenntnisse zugunsten des Angeklagten auslegen.

Der Freispruch erfolgt, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Das ist z. B. der Fall, wenn die Erkenntnis bewiesen wird, daß der Angeklagte nicht der Täter sein kann oder die juristische Bewertung die bewiesenen Erkenntnisse über die Tatumstände ergibt, daß keine strafbare Handlung vorliegt.

Zum Freispruch führt aber auch die wahre Erkenntnis, daß nicht bewiesen werden konnte, ob der Angeklagte die Straftat, wegen der er angeklagt war, begangen hat. Aus dem Umkehrschluß der Beweisführungspflicht der Untersuchungs-

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116 ff.; Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 194 ff.; Dialektischer und historischer Materialismus, Berlin 1974, S. 283 ff.

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, a. a. O., S. 127.

organe, des Staatsanwalts und des Gerichts ergibt sich, daß die genannte wahre Erkenntnis in bezug auf die gegen den Angeklagten erhobene Beschuldigung ausreicht, um ihn freizusprechen.

Im Interesse der Sicherung der Wahrheit sind im Strafverfahren in allen Phasen zwei Prozesse eng miteinander verbunden, und zwar der Prozeß der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und der Prozeß des Nachweises ihrer Wahrheit — des Beweises.

Dabei kommt es in der praktischen Tätigkeit der Beweisführung im Strafverfahren darauf an, beide Prozesse sowohl im Ermittlungsverfahren, wie auch im Protokoll der Hauptverhandlung und in der Urteilsbegründung umfassend und aussagekräftig zu dokumentieren, um sie nachprüfbar zu machen.

In § 8 Abs. 1 StPO wird ausdrücklich bestimmt, daß die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist. Die Wahrheitsfeststellung bezieht sich also ihrem Inhalt und Umfang nach (vgl. §§ 101 und 222 StPO) nur auf die Tatsachen, die zum Sachverhalt der Strafsache gehören, nicht aber auf deren juristische Qualifikation (Entscheidung über strafrechtliche Verantwortlichkeit, Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit). Demnach wird im Strafverfahren von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und den Gerichten nur Beweis darüber erhoben, ob die festgestellten Erkenntnisse mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmen. Die Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der im Strafverfahren nachgewiesenen sachverhaltsbezogenen Tatsachen und die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzusetzen sind, gehört nicht zum Gegenstand der Beweisführung.

5.2.2. *Gewißheit und Überzeugung des Richters als Voraussetzung für ein richtiges und erzieherisch wirksames Urteil*

Das Strafverfahrensrecht verlangt, daß dem Urteil nur als wahr nachgewiesene Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Deshalb muß die objektive Wahrheit der im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse selbst zum Gegenstand der Erkenntnis gemacht werden. Die objektive Wahrheit muß ihre Widerspiegelung letztlich im Bewußtsein des erkennenden Gerichts finden, denn das Urteil ist stets Ergebnis der subjektiven Erkenntnis des entscheidenden Gerichts. Diese Widerspiegelung der objektiven Wahrheit im Bewußtsein des erkennenden Subjekts findet im Strafverfahren ihren Ausdruck in der Überzeugung des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts. Die Überzeugung ist damit zunächst nichts anderes als ein subjektives Verhältnis zu einer Erkenntnis; ein Verhältnis, das darin besteht, daß sich der Überzeugte mit dieser Erkenntnis voll identifiziert. Diese Identifizierung des überzeugten Subjekts schließt auch ein, daß es diese Erkenntnis *für wahr hält*.[5] Diese Definition schließt zunächst auch die Möglichkeit der Verzerrung der objektiven Wahrheit im Prozeß der Überzeugungsbildung ein.

5 Vgl. H. Klotz, Der philosophische Beweis, Berlin 1967, S. 36 ff.

An die Überzeugungsbildung des Gerichts – aber auch des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts – müssen deshalb im Strafverfahren besondere Anforderungen gestellt werden. Der Prozeß der Beweisführung muß zu einer *wissenschaftlich begründeten Überzeugung* des Gerichts führen. In diesem Prozeß muß auf der Grundlage von Fakten, die von jedem, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, nachgeprüft werden können, und auf der Grundlage von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wahrheitswert jeder Erkenntnis mit eindeutiger, objektiver Bestimmtheit nachgewiesen werden.

Es muß im Ergebnis der Beweisführung *sicheres, zweifelsfreies und nachprüfbares Wissen* über die Wahrheit der Erkenntnis *entstehen – die Gewißheit.*[6]

Die Gewißheit kann jedoch letztlich nicht ausreichend durch die Erkenntnis eines einzelnen gesellschaftlich gesichert werden. Deshalb muß der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren als gesellschaftlicher Prozeß gestaltet und organisiert werden. Das erfolgt einmal dadurch, daß in den Erkenntnisprozeß im Strafverfahren differenziert und zielgerichtet gesellschaftliche Kräfte einbezogen werden (z. B. die Arbeitskollektive). Das geschieht aber auch, indem der Erkenntnisstand der gesamten Gesellschaft soweit wie möglich nutzbar gemacht wird (z. B. durch Sachverständigengutachten und Konsultationen mit sachverständigen Personen und Kollektiven).

Im Strafverfahren der DDR wird die Gewißheit aber vor allem dadurch erreicht, daß die Beweisführung in mehreren relativ unabhängig voneinander ablaufenden Abschnitten erfolgt.

So überprüft der Untersuchungsführer im Schlußbericht (§ 146 StPO) nochmals die Tragfähigkeit der von ihm zu den in § 101 StPO genannten Objekten geführten Beweise und deren Dokumentation.

Der Staatsanwalt überprüft vor Erhebung der Anklage die Schlüssigkeit des geführten Beweises und die Vollständigkeit der gewonnenen Erkenntnisse und dokumentiert in der Anklageschrift die bisherige Beweisführung (§§ 154, 155 StPO). Dieser Prozeß wird auch vom Gericht im Eröffnungsverfahren nochmals vollzogen.

In der abschließenden Hauptverhandlung muß das Gericht dann, auf der Grundlage der eigenen Anschauung der – in der Regel vom Untersuchungsorgan festgestellten und gesicherten – Beweismittel, eigenverantwortlich den Beweis zu den Erkenntnissen über die in § 222 StPO genannten Objekte der gerichtlichen Beweisführung erbringen. Die gerichtliche Beweisführung erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung als abschließende Phase des Gesamtprozesses der Beweisführung grundsätzlich durch ein Kollektivorgan. Erst nachdem das Gericht den strafverdächtigen Sachverhalt in seinen gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen exakt und zweifelsfrei festgestellt hat, kann auf der Grundlage der vom Gericht gewonnenen wahren Erkenntnisse eine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit getroffen werden.

Bestehen dann noch begründete Zweifel an der Wahrheit einzelner, das Urteil stützender Erkenntnisse – fehlt also die Gewißheit –, so sichern die Rechtsmittel (§§ 283, 287 StPO) und die Möglichkeit der Kassation (§ 311 StPO), daß die Gewißheit hergestellt wird.

Sollten trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt Fakten bekannt werden, die Anlaß zu berechtigtem Zweifel an der Wahrheit der dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse geben, so besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 328 StPO (vgl. Kap. 13).

6 Vgl. a. a. O., S. 17 ff.

Diese im Strafverfahrensrecht der DDR gegebenen gesetzlichen Garantien für die Sicherung der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Gerechtigkeit jedes Urteils. Sie entbinden den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt und das entscheidende Gericht jedoch nicht davon, sich ihre persönliche Überzeugung nur auf der Grundlage der Gewißheit zu bilden. Es widerspräche der Verantwortung eines sozialistischen Richters, wenn er eine Entscheidung ohne oder gar gegen seine innere Überzeugung treffen würde. Zum anderen hängt von der inneren Überzeugung des Gerichts sehr wesentlich die Überzeugungskraft des Urteils und damit dessen Wirksamkeit für die Erziehung des Straftäters und für die Entwicklung des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins ab.

Die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft wendet sich jedoch entschieden gegen bürgerliche Auffassungen, welche die richterliche Überzeugung zum Kriterium der Wahrheit erheben wollen.

> Mit der Auffassung, daß eine Erkenntnis dann wahr sei, wenn der Richter von ihr überzeugt ist, wird der materialistische Boden der Rechtswissenschaft verlassen; werden Positionen des subjektiven Idealismus eingenommen. In einer solchen Auffassung ist die Wahrheit nicht mehr objektiv in der Übereinstimmung (Adäquanz) zwischen Erkenntnisgegenstand und Erkenntnis gegeben. Sie hängt vielmehr von der subjektiven Stellung des Richters zu einer Erkenntnis ab, unabhängig davon, wie diese zustande gekommen ist. Das Wissen um die Übereinstimmung einer wissenschaftlich gewonnenen und bewiesenen Erkenntnis wird hier letzten Endes durch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Richters ersetzt.
>
> Ähnlich verhält es sich mit solchen bürgerlichen Auffassungen, die davon ausgehen, daß die Wahrheit im Strafverfahren nicht feststellbar sei und man sich deshalb mit einer möglichst hohen Wahrscheinlichkeit begnügen müsse, die dann die Grundlage der richterlichen Überzeugung sei.[7] Die Überzeugung selbst sei jedoch die einzige Voraussetzung für das Urteil.
>
> Solche Auffassungen sind ebenfalls das Produkt eines subjektiven Idealismus. Sie bestreiten letztlich zumindest für das Strafverfahren die Gültigkeit der materialistischen Grundthese, daß unser Denken in der Lage ist, uns ein adäquates Abbild der Welt zu geben. Damit ziehen sie die Erkennbarkeit der Welt zumindest für den Bereich des Strafverfahrens in Zweifel.

Diese hier beispielhaft angeführten Theorien widersprechen der Weltanschauung der Arbeiterklasse, weil sie immer zum Verlassen der materialistischen Position und zum Subjektivismus führen und so der Rechtswillkür im Strafverfahren Tür und Tor öffnen.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß derartige Auffassungen in der imperialistischen Beweistheorie und Rechtsprechung vertreten werden. Sie sind beispielsweise die gängige Auffassung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der BRD.[8] Sie erlauben, die vom bürgerlichen Klasseninteresse getragene Überzeugung der Richter zur einzigen bzw. zur entscheidenden Grundlage des Urteils zu machen und so in der Rechtsprechung pragmatisch nach dem jeweiligen Klasseninteresse der Bourgeoisie zu entscheiden. Zugleich kommt in diesem Stand-

7 Vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1973, Heidelberg 1974, S. 266 ff.
8 Vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1954, Heidelberg 1955, S. 152.

punkt die idealistische Grundposition des imperialistischen Strafprozeßrechts zum Ausdruck.

Im sozialistischen Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung das auf die Gewißheit gegründete Verhältnis des Richters zu den von ihm im jeweiligen Strafverfahren gewonnenen Erkenntnissen, die dem Urteil zugrunde gelegt wurden. Sie beinhaltet

- das auf die Beweisführung gegründete Wissen des Richters, daß die dem Urteil zugrunde gelegten Erkenntnisse die Straftat und ihre Umstände adäquat widerspiegeln und
- die persönliche Identifizierung des Richters mit diesen Erkenntnissen und dem Urteil.

Als ein Ergebnis des in den Prozeß der Beweisführung eingeschlossenen individuellen und kollektiven Erkenntnisprozesses im Strafverfahren ist die richterliche Überzeugung Ausdruck des schöpferischen Wirkens des Gerichts und bestimmt wesentlich die Qualität des konkreten Urteils.

5.2.3. *Der Begriff der Beweisführung im Strafverfahren*

Wie bereits dargestellt, besteht im Strafverfahren ein enger Zusammenhang zwischen dem Erkenntnisprozeß, dem Prozeß des Beweisens der gewonnenen Erkenntnisse und der Dokumentierung beider Prozesse. Er beruht im wesentlichen auf folgendem: Im strafprozessualen Erkenntnisprozeß kommen Untersuchungsorgane und Gericht zwar bereits in Berührung mit personellen und gegenständlichen Informationsträgern und gewinnen aus ihnen Erkenntnisse, ohne diese Informationsträger als Beweismittel zur Begründung der Wahrheit oder Falschheit der gewonnenen Erkenntnisse über den straftatverdächtigen Sachverhalt zu nutzen. Dagegen richtet sich der Prozeß des Beweisens auf die Verifizierung der bereits vorliegenden Erkenntnisergebnisse, wobei darüber hinaus auch weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, deren Wahrheit noch bewiesen werden muß. Erkenntnisprozeß und Beweisführung dürfen nicht miteinander identifiziert und beide Begriffe nicht synonym gebraucht werden.

> Gegen eine Identifizierung beider Prozesse wendet sich auch A. R. Ratinow, wenn er feststellt: „Obgleich jedoch auch die Untersuchungstätigkeit Forschungs- und Erkenntniscbarakter trägt, darf man die Begriffe Beweisführung und Erkenntnis nicht identifizieren und gleichsetzen. Sie decken sich nicht völlig."[9]

Die Dokumentierung beider Prozesse schafft die Voraussetzungen dafür, daß die verifizierten Erkenntnisse nicht nur dem Erkennenden bewußt sind, sondern Allgemeingut werden können.

So betrachtet, handelt es sich beim Beweisen um einen der Erkenntnisgewinnung entgegengesetzt verlaufenden Prozeß. Der Prozeß der Erkenntnis verläuft vom Objektiven (Erkenntnisobjekt) zum Subjektiven (Erkenntnis als subjektive Widerspiegelung eines Objekts), während der Prozeß des Beweisens vom Subjek-

9 A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970, S. 60.

tiven zum Objektiven verläuft, um eine objektive Eigenschaft der subjektiven Erkenntnis — die Wahrheit — nachzuweisen. Dabei stellt der Prozeß des Nachweises der Wahrheit nicht einfach eine Umkehrung des Erkenntnisprozesses dar, sondern bildet einen relativ selbständigen Prozeß. Dieser Prozeß setzt die Erkenntnis voraus und ist eine praktische Tätigkeit auf der Grundlage der bereits gewonnenen Erkenntnis. Mit dem Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis werden zugleich neue Möglichkeiten der Erkenntnis eröffnet. Beide Prozesse wirken so wechselseitig aufeinander ein, ohne miteinander identisch zu sein. Der Begriff der „Beweisführung im Strafverfahren" widerspiegelt den spezifischen einheitlichen Prozeß von Erkenntnisgewinnung, Beweisen und Dokumentieren in der praktischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts.

Ziel der Beweisführung im Strafverfahren ist es, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, diese Erkenntnisse zu beweisen, um damit Gewißheit über deren Wahrheit zu erlangen. In Strafverfahren wird aber auch ständig geprüft, ob die wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt im Sinne des strafrechtlichen Tatbestandes, dessen Anwendung erwogen wird, erheblich sind, und es erfolgt eine ständige Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Brauchbarkeit im Strafverfahren. Die Kriterien dafür, ob die in der Beweisführung festgestellten und gesicherten Fakten und Elemente des Sachverhalts Tatbestandsmerkmale des Strafgesetzes erfüllen, liefert allein das Gesetz. So wird (neben §§ 101 und 222 StPO) auch durch das Strafgesetz wesentlich bestimmt, welche Erkenntnisse für das Strafverfahren wesentlich und welche unwesentlich sind.

Unter *Beweisführung* im Strafverfahren ist somit die *praktische Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts für das Erbringen des Beweises zu den vom Strafrecht bzw. Strafverfahrensrecht benannten Objekten zu verstehen, in der sich auch der Erkenntnisprozeß und der Prozeß der Würdigung und Dokumentierung der einzelnen Beweise vollzieht.*

Nach Herrmann besteht damit die Beweisführung

- in der nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgenden Herbeischaffung von gesetzlich zulässigen Beweismitteln (Mitteilungsquellen) über den Sachverhalt, soweit er für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsam ist;
- in der in gesetzlicher Ordnung erfolgenden Erschließung dieser Beweismittel (Mitteilungsquellen) zur Gewinnung von Beweistatsachen (Argumenten, Gründen), die in Beziehung zu dem untersuchten Ereignis, das unter strafrechtlichen und kriminalitätsverhütenden Gesichtspunkten begrenzt ist, stehen;
- in der Überprüfung jeder Beweistatsache durch allseitige Untersuchung, durch Vergleich mit anderen Beweistatsachen sowie mit der Gesamtheit der vorliegenden Tatsachen;
- in dem mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Ableiten von Schlußfolgerungen aus den Beweistatsachen (Argumenten, Gründen) auf die Tatsachen, die den Sachverhalt der Strafsache in seinen für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsamen Grenzen bilden;
- in der Erarbeitung der objektiven Grundlagen für die Bildung der inneren Überzeugung des Untersuchungsführers davon, daß seine Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache wahr sind;

– in der sich an die Adressaten der Beweisführung wendenden Begründung, daß die Feststellungen des Untersuchungsführers mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache, den sie abbilden, übereinstimmen.[10]

5.3. Der Begriff des Beweises im Strafverfahren und die Klassifizierung der Beweise

Der Begriff „Beweis" wird in der Strafverfahrensrechtsliteratur in verschiedener Bedeutung verwendet, wobei er oft mit dem Begriff der Beweismittel identifiziert wird.[11]

Für eine einheitliche Begriffsbestimmung ist es zweckmäßig, ihn vom allgemeinen Beweisbegriff abzuleiten. Eine solche Ableitung liegt im Interesse der Herausbildung eines soweit wie möglich vereinheitlichten Begriffssystems der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, das die Verständigung zwischen den verschiedenen Einzelwissenschaften innerhalb der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere in bezug auf Grenzprobleme, sehr erleichtern würde.

Ausgehend von dem allgemeinen Beweisbegriff der marxistisch-leninistischen Philosophie, gilt es, die Spezifik des Beweises im Strafverfahren und die wichtigsten Arten des strafprozessualen Beweises zu bestimmen. Dabei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Grundformen des strafprozessualen Beweises alle logischen Formen des Beweises und der logischen Schlüsse in sich einschließen.[12] In der Praxis der Beweisführung müssen sie ständig beachtet werden, weil von ihnen wesentlich die Exaktheit des geführten strafprozessualen Beweises abhängt.

5.3.1. Der Begriff des Beweises im Strafverfahren

Ganz allgemein kann zunächst unter dem Beweis der Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis, einer Aussage, einer Theorie verstanden werden. Der Beweis dient dazu, uns Gewißheit über den Wahrheitswert einer Erkenntnis zu verschaffen.

Um das zu erreichen, muß der Beweis eine logische Beziehung zwischen der objektiven Realität und der Erkenntnis herstellen. Er besteht so in einer Folge von logischen Schlüssen auf der Grundlage von bereits in der bisherigen gesellschaftlichen Praxis bewiesenen Erkenntnissen, deren Wahrheitswert bekannt ist

10 Vgl. R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1974, S. 80.

11 Vgl. M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 287 (russ.); Sowjetischer Strafprozeß, Red. D. S. Karew, Moskau 1975, S. 109 (russ.); Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973, S. 197 f. (russ.).

12 Zu den logischen Formen des Beweises vgl. H. Klotz, a. a. O., S. 222 ff.

und solchen einfachen Erkenntnissen, von deren Wahrheit sich jeder, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, empirisch überzeugen kann (Fakten). Diese bereits gesicherten wahren Erkenntnisse (z. B. der Wissenschaft) und die konkreten Fakten stellen die *Beweisgründe* dar, auf welche die logischen Schlüsse aufgebaut sind. Die Beweisgründe müssen, wenn sie den Beweis tragen sollen, d. h., wenn sie beweiskräftig sein sollen, stets das Ergebnis der praktischen Tätigkeit sein; denn der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß allein die Praxis das Kriterium der Wahrheit einer Erkenntnis sein kann.[13]

So werden im Strafverfahren die Beweismittel in der praktischen Tätigkeit des Untersuchungsführers aufgefunden und gesichert. Zum Beispiel kann nur der praktische Vergleich zwischen dem am Tatort gefundenen Fingerabdruck und dem Vergleichsabdruck dessen Gleichheit in der Struktur und in den Details beweisen.

Im Strafverfahren sind die Beweismittel die eigentlichen Beweisgründe, aus denen erst andere Beweisgründe abgeleitet werden können. Sie sind in zweierlei Hinsicht Ergebnis der Praxis. Sie sind einmal durch das praktische Handeln des Täters entstanden und zum anderen durch die praktische Tätigkeit des Untersuchungsführers aufgefunden und gesichert worden.

Das ist leicht verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß ein Fingerabdruck dadurch entsteht, daß eine Person einen Gegenstand mit unbedeckten Händen berührt. In dem Papillarlinienabdruck objektiviert sich damit diese Handlung. Der objektiv vorhandene Abdruck wird aber erst dann zu einem möglichen Beweismittel, wenn er durch die kriminalistische Spurensuche und -sicherung aufgefunden und gesichert wird und so für den Beweis einer Erkenntnis im Strafverfahren nutzbar gemacht werden kann.

Im Unterschied zu den Beweismitteln, die als die vom Gericht selbst überprüfbaren Beweisgründe den Kern des Beweises bilden, stellen die logischen Schlüsse die Methode dar, mit der der Beweis geführt wird.

Beide Seiten — Inhalt und Methode — sind jedoch für die Beweisführung gleichermaßen bedeutsam. Erst in ihrer Einheit führen sie zu einem beweiskräftigen Beweis. Ein Mangel an Beweisgründen läßt ebensowenig einen beweiskräftigen Beweis zu, wie logische Fehlschlüsse zu einem solchen führen können.

Deshalb definiert Klotz den allgemeinen philosophischen Beweisbegriff wie folgt: **„Ein wissenschaftlicher Beweis ist ein bewußter, methodisch geleiteter Prozeß, in dessen Verlauf wir auf der Grundlage objektiver logischer Beziehungen den objektiven Wahrheitswert wissenschaftlicher Aussagen unter Ausnutzung von letztlich durch praktische Tätigkeit gewonnenen Beweisgründen mit objektiver Gewißheit bestimmen."**[14]

Die Spezifik des strafprozessualen Beweises ergibt sich daraus, daß der Beweis im Strafverfahren inhaltlich und methodisch vor allem durch das Strafverfahrensrecht geleitet wird. So dürfen im Strafverfahren nur solche Fakten als Beweisgründe angeführt werden, die entweder unmittelbar aus den gesetzlich zugelassenen Beweismitteln resultieren oder sogenannte offenkundige Tatsachen darstellen.

13 Vgl. Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 19 ff. Dialektischer und historischer Materialismus, a. a. O., S. 283 ff.

14 H. Klotz, a. a. O., S. 109.

Offenkundige Tatsachen sind solche Tatsachen, die allgemein- oder gerichtsbekannt sind; d. h., deren Kenntnis

- entweder zum Allgemeinwissen der Bevölkerung der DDR gehören oder
- deren Wahrheit durch das betreffende Gericht als Kollektivorgan in dem gegebenen oder einem mit diesem Verfahren in Beziehung stehenden Verfahren bereits nachgewiesen worden ist.[15]

Gesetzlich zugelassene Beweismittel sind nur die in § 24 StPO ausdrücklich genannten Beweismittel, und diese nur dann, wenn sie auf dem durch die Bestimmungen der StPO vorgeschriebenen gesetzlichen Wege erlangt wurden (vgl. 5.5.3.).

Damit kann, ausgehend von der allgemeinen Definition des Beweises, der Beweis im Strafverfahren wie folgt definiert werden:

Der strafprozessuale Beweis ist der durch das Straf- und Strafverfahrensrecht geleitete, auf der Beweisführung beruhende Prozeß, in dessen Verlauf mittels logischer Operationen der objektive Wahrheitswert der über die Straftat und ihre Umstände gewonnenen Erkenntnisse mit Hilfe der letztlich in der Praxis entstandenen und gesetzlich zulässigen Beweismittel sowie der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Gewißheit bestimmt wird.

5.3.2. *Die Beweiskraft*

Hinsichtlich der Beweiskraft kann zunächst wieder von der allgemeinen Definition der Beweiskraft ausgegangen werden. Klotz stellt fest: „Ein vorliegender Beweis ist dann beweiskräftig, wenn er uns Gewißheit über den Wahrheitswert des Beweissatzes vermittelt. Das ist dann der Fall, wenn man eben auf Grund des Beweises am Wahrheitswert des Beweissatzes nicht *sinnvoll* zweifeln kann."[16]

Davon ausgehend ist ein im Strafverfahren erbrachter Beweis dann beweiskräftig, wenn er uns Gewißheit über die Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse vermittelt. Das ist dann der Fall, *wenn man aufgrund des Beweises an der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse nicht sinnvoll zweifeln kann.*

Diese Definition stimmt mit der in Art. 99 Abs. 2 der Verfassung der DDR erhobenen Forderung überein, daß eine Tat nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen darf, wenn die Schuld des Täters *zweifelsfrei* festgestellt worden ist.

So ergibt sich für die Beweistheorie des Strafverfahrens die Notwendigkeit, den berechtigten Zweifel vom unberechtigten abzugrenzen. Dabei muß von der marxistisch-leninistischen Erkenntnis über die Konkretheit der Wahrheit ausgegangen werden.[17] Aus ihr folgt für das Strafverfahren, daß auch der Beweis über den Wahrheitswert einer Erkenntnis im Strafverfahren stets zu konkreten Erkenntnissen über konkrete Objekte geführt wird und sich auf konkrete Beweisgründe (also auf Beweismittel und aus ihnen abzuleitende Fakten) stützen muß.

15 Vgl. „BG Erfurt, Urteil vom 29. 4. 1969", NJ, 15/1969, S. 478.
16 H. Klotz, a. a. O., S. 40.
17 Vgl. Dialektischer und historischer Materialismus, a. a. O., S. 29 ff.

Der Zweifel muß dann ebenfalls konkret sein, da er sich ja auf den Wahrheitswert einer konkreten Erkenntnis bezieht. Demzufolge kann der Zweifel nur dann sinnvoll und berechtigt sein, wenn zu den angeführten Beweisgründen konkrete Gegengründe angeführt werden können, welche die Beweisgründe entkräften.

Der Zweifel ist damit nur dann sinnvoll, wenn zu den festgestellten Fakten und Beweistatsachen, mit denen die Wahrheit einer Erkenntnis begründet werden soll, weitere Fakten angeführt werden. Diese Fakten müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen geschlossen werden kann, daß der aus den zum Beweis angeführten Fakten gezogene Schluß falsch oder zumindest der Beweis unvollständig ist.

Der sich auf Fakten und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse stützende Beweis kann also nur dann sinnvoll angezweifelt werden, wenn

- der faktische Charakter bestimmter Erkenntnisse erschüttert oder
- die Fehlerhaftigkeit der gesichert geglaubten wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen wird oder
- neue Fakten hinzukommen, die zusammen mit den ersteren einen neuen, anderen Schluß zulassen.

So erschüttert z. B. ein nachprüfbares Alibivorbringen des Beschuldigten den faktischen Charakter der Erkenntnis, daß der Beschuldigte sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat, weil er dort von mehreren Zeugen gesehen wurde. Es ist nun der Schluß möglich, daß die Zeugen sich irren und er nicht der Täter ist. Es ist aber auch möglich, daß die Zeugen sich nur in bezug auf die Zeit irren, oder aber, daß der angenommene Tatort und die Tatzeit nicht mit der wirklichen Tatzeit und dem tatsächlichen Tatort übereinstimmen. Ebenso führt das Hinzukommen des neuen Fakts, daß der Beschuldigte ein am Tatort mit seinen Fingerspuren gefundenes Werkzeug wenige Tage vor der Tat von einer anderen Person entliehen, es aber vor der Tat zurückgegeben hatte, zu völlig neuen Schlußfolgerungen auf den möglichen Täter. Dazu sind noch die verschiedensten Möglichkeiten denkbar, die einen sinnvollen Zweifel begründen.

Allen Begründungen eines sinnvollen Zweifels ist gemeinsam, daß konkrete Fakten und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse nur auf der Grundlage von konkreten Fakten oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angezweifelt werden können.

Der Versuch, aus der Relativität der Wahrheit im gesellschaftlichen Erkenntnisprozeß — und damit auch im Erkenntnisprozeß im Strafverfahren — zu begründen, daß immer noch Beweisgründe gegen die angeführten konkreten Beweisgründe vorhanden sein können, die lediglich noch nicht erkannt sind, führt zum Relativismus und zum Verlassen des dialektisch-materialistischen Standpunktes.

So kann mit der Behauptung, daß die Zeugen, die den Täter identifiziert haben, sich irren, weil Menschen sich immer irren können, die Identität des Täters mit dem Beschuldigten nicht sinnvoll angezweifelt werden. Ebenso begründet die Behauptung keinen sinnvollen Zweifel, daß noch Umstände der Tat bestehen, die den Täter entlasten, die nur zur Zeit von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht noch nicht erkannt wurden. Es sei denn, daß diese Umstände konkret bezeichnet und so zum konkreten Gegenstand in der Beweisführung der Hauptverhandlung gemacht werden.

Von den dargestellten falschen Auffassungen, wie auch von der relativistischen Behauptung aus, daß das Gericht sich immer irren könne, weil es schon vorge-

kommen ist, daß sich ein Gericht geirrt hat, ist jede Erkenntnis prinzipiell unentscheidbar; d. h., ihr Wahrheitswert wäre dann in keinem Falle konkret nachweisbar. Damit würde, zumindest für das Strafverfahren, die Erkennbarkeit eines Teils der Welt – die Wahrheit einer Erkenntnis – in Frage gestellt.

Den Relativismus ablehnen und bekämpfen heißt für die sozialistische Beweistheorie und -praxis nicht, die **Möglichkeit** völlig abzulehnen, daß auch nach Rechtskraft des Urteils in Einzelfällen noch neue Beweisgründe bekannt werden können. Sollten nach Abschluß der Hauptverhandlung und nach Rechtskraft des Urteils neue Beweismittel oder Fakten bekannt werden, die einen begründeten Zweifel stützen, so ist im Interesse der Sicherung der Wahrheit im Strafverfahren in § 328 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen.
Um diese Möglichkeit jedoch weitestgehend auszuschließen, sind in allen Phasen der Beweisführung alle entlastenden Einwände des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu überprüfen.

5.4. Der Prozeß der Beweisführung

Der Prozeß der Beweisführung umfaßt die gesamte durch das Strafverfahrensrecht geleitete praktische Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts zur Gewinnung wahrer Erkenntsnisse über die Straftat und ihre Umstände. Mit der Gewinnung wahrer Erkenntnisse auf das engste verbunden sind der Nachweis des objektiven Wahrheitswertes dieser Erkenntnisse und die Dokumentierung.

Die Beweisführung ist damit an keine bestimmte Phase des Verfahrens gebunden. Sie bestimmt den Inhalt des Ermittlungsverfahrens ebenso, wie den Inhalt der Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz. Innerhalb der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens besitzt die Beweisführung allerdings eine unterschiedliche Gewichtung.

So nimmt die Beweisführung im Ermittlungsverfahren zweifellos den zeitlich größten Umfang ein. Demgegenüber ist der Prozeß der Beweisführung in der Hauptverhandlung – gerade aufgrund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen und bewiesenen Erkenntnisse – zeitlich wesentlich stärker konzentriert und gestrafft. Den größten Wert für das Urteil besitzt jedoch das Ergebnis der Beweisführung in der Hauptverhandlung, da dem Urteil nur die bewiesenen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden dürfen, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung gewonnen und bewiesen hat.

Der Prozeß der Beweisführung richtet sich in allen Phasen des Verfahrens darauf,

- die für die Bestimmung der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen und die dazu erforderlichen Beweismittel aufzufinden und zu sichern;
- den Wahrheitswert dieser Erkenntnisse mit objektiver Gewißheit zu bestimmen und
- den Erkenntnisprozeß wie den Beweis so zu dokumentieren, daß er für jeden, der über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, nachvollziehbar ist.

Gegenüber anderen Erkenntnis- und Beweisprozessen besitzt er die Besonderheit, daß er sich nur auf dem gesetzlich vorgegebenen Wege vollziehen und sich nur auf die Gewinnung, Sicherung und Verwertung der gesetzlich zulässigen, in § 24 StPO bestimmten Beweismittel stützen darf.

Im Prozeß der Beweisführung folgt die erkennende Tätigkeit der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege[18] dem gleichen Weg, wie ihn Lenin für jede erkennende Tätigkeit beschrieben hat, die sich auf der Grundlage des dialektischen Materialismus vollzieht. Von der lebendigen Anschauung steigt der Erkenntnisprozeß zur gedanklichen Abstraktion auf und geht von dort zur Praxis.[19] Dabei richtet sich der Prozeß der Beweisführung zunächst immer nur auf konkrete Ausschnitte der Handlung, über die unter den strafrechtlich relevanten Aspekten wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen. Er richtet sich gleichzeitig darauf, Beweise zu diesen konkreten Erkenntnissen zu erbringen.

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren verläuft — wie jeder andere menschliche Denkprozeß — vom Einfachen zum Komplizierten, von kausalen Zusammenhängen zur Wechselwirkung und von dort zu den *wesentlichen* Zusammenhängen der konkreten Straftat im universellen gesellschaftlichen Zusammenhang.[20] In diesem durch die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Erkenntnisprozesses vorgegebenen Rahmen lassen sich im wesentlichen drei voneinander abgrenzbare Teilprozesse unterscheiden. Sie verlaufen in der Beweisführung jedoch nicht nacheinander oder nebeneinander, sondern sie bedingen sich wechselseitig, durchdringen einander und wirken aufeinander ein. Es sind: die Beweiserarbeitung, die Beweisprüfung und die Beweiswürdigung.

5.4.1. Die Beweiserarbeitung

Die Beweiserarbeitung ist der Prozeß
- des Suchens, Auffindens und der Sicherung der Beweismittel;
- der Gewinnung von Erkenntnissen mit Hilfe logischer Operationen und
- der Schaffung von Beweisketten aus diesen Erkenntnissen.

In der Beweiserarbeitung vollzieht sich der wesentliche Teil des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren. In diesem Prozeß wird die Gesamtheit der sich empirisch darbietenden Erscheinungen, die zunächst in einem *wahrscheinlichen Zusammenhang* zu einer strafbaren Handlung stehen, analysiert. Es werden zunächst die Elemente aus der Gesamtheit der Erscheinungen herauskristallisiert, die für die Gewinnung von Erkenntnissen über die Straftat und ihre Umstände von Bedeutung sein könnten.

Erst danach werden im Prozeß der Synthese aus den einzelnen, in der Analyse gewonnenen Elementen die Erkenntnisse über die wesentlichen Seiten der Handlung und die Beweisgründe für die Wahrheit dieser Erkenntnisse gewonnen.

18 Vgl. A. Lutzke/W. Ebeling, „Zu einigen Fragen des Erkenntnisprozesses in der kriminalistischen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren", Forum der Kriminalistik, 1973, S. 16 ff.
19 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, Berlin 1970, S. 160.
20 Vgl. a. a. O., S. 213.

Analyse und Synthese erfolgen in diesem Prozeß jedoch nicht nacheinander, in zwei voneinander getrennten Teilprozessen. Sie bilden vielmehr im Erkenntnisprozeß des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts eine ständige dialektische Einheit. Sie bedingen sich dergestalt gegenseitig, daß zunächst die Analyse die Elemente schafft, die die Voraussetzungen für das synthetisierende Denken bilden. Das Ergebnis der Synthese gibt seinerseits neue Ausgangspunkte für die Fortsetzung und vertiefende Weiterführung der Analyse.

So gewinnt der Untersuchungsführer am Tatort zunächst aus der Analyse des sich ihm bietenden Gesamtbildes des Tatortes einzelne Informationen über den Ablauf der Handlung. Er stellt beispielsweise Schuhabdrücke fest, die vermutlich vom Täter stammen, sichert diese und synthetisiert aus ihrer Reihenfolge und Anordnung die vermutliche Bewegungsrichtung des Täters. Diese gewonnene Erkenntnis gibt ihm bereits weitere Hinweise, wo er nach weiteren Spuren der Handlung suchen muß.

Der Prozeß der Beweiserarbeitung wird im Strafverfahren zunächst und am umfangreichsten von den Untersuchungsorganen vollzogen. Diese richten ihre praktische Tätigkeit im Strafverfahren vor allem darauf, Beweismittel aufzufinden, zu sichern und, gestützt auf sie, die Wahrheit oder Falschheit von Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen überzeugend zu begründen. Der Erkenntnisprozeß des Gerichts stützt sich im wesentlichen auf die Beweismittel, die von den Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren gesichert wurden und deshalb in der Hauptverhandlung zu Verfügung stehen.

Das schließt aber nicht aus, daß sich auch das Gericht in der Hauptverhandlung, wenn auch nicht mit gleichem Aufwand, um das Auffinden neuer Beweismittel bemühen sollte, um so das von den Untersuchungsorganen erreichte Ergebnis ständig zu vervollkommnen.

Anhand der Beweismittel lassen sich zunächst kleinste Ausschnitte der Handlung oder ihrer Umstände entweder vom Untersuchungsführer, vom Staatsanwalt und vom Gericht selbst oder mit Hilfe eines Sachverständigen in einfachen Erkenntnissen widerspiegeln. Diese Erkenntnisse können dann unmittelbar durch den Vergleich mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, an deren Wahrheit keine Zweifel bestehen, empirisch bewiesen werden.

So läßt sich auf der Grundlage des heutigen Entwicklungsstandes der Daktyloskopie aus einem am Tatort vorgefundenen und gesicherten Fingerabdruck (Beweismittel 1) und einem vom Beschuldigten abgenommenen Vergleichsabdruck (Beweismittel 2) und dem darüber erstatteten Gutachten (Beweismittel 3) der Fakt ableiten, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte mit dem Spurenverursacher des am Tatort gefundenen Fingerabdruckes identisch ist. Das Gutachten stellt dabei faktisch die wissenschaftliche Anleitung dafür dar, wie sich das Gericht anhand der beiden Fingerabdrücke selbst empirisch von der Wahrheit dieser Erkenntnis überzeugen kann. Daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte den Fingerabdruck auch am Tatort verursacht hat, läßt sich jedoch erst als gesicherte wahre Erkenntnis ableiten, wenn aufgrund weiterer wahrer Erkenntnisse ausgeschlossen werden kann, daß der Fingerabdruck auf anderem Wege an den Tatort gelangt ist. Es muß deshalb darauf geachtet werden, daß in der Beweisführung eine Erkenntnis nicht voreilig als wahr angesehen und der Feststellung einer Tatsache zugrunde gelegt wird.

Aus mehreren Tatsachen, die festgestellt wurden, lassen sich dann auf logischem Wege wahre Erkenntnisse über größere Ausschnitte der Handlung und ihrer Umstände gewinnen. So läßt sich aus den Erkenntnissen, daß

- der Fingerabdruck am Tatort gefunden wurde (Fakt 1), und nicht auf anderem Wege als durch direkte Einwirkung des Verursachers auf den Spurenträger entstanden sein kann (Fakt 2);
- der Spurenträger sich zum Zeitpunkt der Handlung am Tatort befunden hat (Fakt 3);
- der Beschuldigte bzw. Angeklagte von einem oder mehreren Zeugen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde (Fakt 4);
- der Beschuldigte angibt, nie zuvor am Tatort gewesen zu sein (Fakt 5),

die umfassendere wahre Erkenntnis ableiten, daß der Beschuldigte am Tatort gewesen ist.

Mit einer im Einzelfall unterschiedlichen Menge von aus Beweismitteln hervorgegangenen wahren Tatsachenfeststellungen (Fakten) und weiteren Fakten läßt sich dann die Wahrheit der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts der Strafsache nachweisen.

Beispielsweise läßt sich aus dem Fakt, daß die Schilderung des Beschuldigten bzw. Angeklagten über die Begehung der Tat mit den vom Gericht anhand anderer Beweismittel erkannten Tatsachen zur Art und Weise der Begehung der Tat übereinstimmt, der Beweis für die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Schilderung der Art und Weise der Begehung der Tat ableiten. Nicht aus dem Geständnis allein, sondern auch aus dem Vergleich des Geständnisses mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, deren Wahrheit bestätigt wurde, gewinnt und beweist das Gericht die Wahrheit seiner Erkenntnis über den Sachverhalt der Strafsache.

Eine solche Beweiskette zu schaffen ist somit auch dann notwendig, wenn ein Geständnis vorliegt, um den Beweis für die Wahrheit der auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts erbringen zu können. Das Geständnis allein reicht in der Beweisführung nicht aus, da keinesfalls garantiert werden kann, daß die allein auf der Grundlage des Geständnisses gewonnen Erkenntnisse wahr sind. Die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Angaben über die Straftat und ihre Umstände muß nachgewiesen werden (vgl. 5.8.3.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, *daß im Prozeß der Beweiserarbeitung die Beweismittel gesucht sowie gesichert werden und aufgrund der in ihnen enthaltenen Informationen wahre Erkenntnisse über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt gewonnen werden müssen.*

Die Gewinnung der Beweise für die Wahrheit der Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat erfolgt durch die Schaffung von Beweisketten. In den Beweisketten bilden die unmittelbar aus den Beweismitteln gewonnenen und verifizierten Erkenntnisse von Tatsachen zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Erkenntnissen (z. B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) die Beweisgründe für die Wahrheit von Feststellungen strafrechtlich erheblicher Tatsachen.

Wenn die Wahrheit der Feststellung strafrechtlich relevanter Tatsachen direkt aus den Beweisergebnissen folgt, spricht man von einer *direkten* Beweisführung. Eine *indirekte* Beweisführung liegt vor, wenn die Wahrheit der Feststellungen erst durch weitere Schlußfolgerungen aus den bewiesenen Tatsachenfeststellungen (Fakten) begründet werden kann.

5.4.2. *Die Beweisprüfung*

Mit der Beweisprüfung wird zunächst überprüft, ob der Beweis, der für die Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis erbracht wurde, vollständig und in sich geschlossen ist. Diese Prüfung erfolgt nicht nur am Abschluß einer jeden Etappe oder Phase des Strafverfahrens, sondern ständig zu jeder gewonnenen Erkenntnis. Damit soll verhindert werden, daß durch falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweisführung in Frage gestellt wird.

Die Beweisprüfung im Strafverfahren erfordert darüber hinaus, die Zulässigkeit der Beweismittel ständig zu überprüfen. Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsführer diese Überprüfung bei jeder Beweiserhebung vorzunehmen. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens überwacht der Staatsanwalt, daß nur zulässige und in gesetzlicher Weise erlangte Beweismittel verwendet werden. Bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen Untersuchungsführer und Staatsanwalt nochmals die Vollständigkeit und Geschlossenheit des Ergebnisses der Beweisführung im Ermittlungsverfahren und die Gesetzlichkeit der Beweisführung exakt prüfen. Das Ergebnis der Beweisführung ist erst dann vollständig, wenn es die Wahrheit der Erkenntnis aller zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen (vgl. 5.6.) zweifelsfrei nachweist. Das Gericht ist verpflichtet, schon vor Eröffnung der Hauptverhandlung zu prüfen, ob die angebotenen Beweismittel zulässig sind und auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Diese Prüfung anhand der Unterlagen ist erforderlichenfalls in der Hauptverhandlung zu wiederholen. Damit muß das Gericht auch ständig die Gesetzlichkeit seiner eigenen Handlungen in der Beweisführung überprüfen.

Das ist in der Hauptverhandlung z. B. hinsichtlich der Zeugenaussagen nur insofern erforderlich, als der Vorsitzende des Gerichts eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung durchführen, rechtmäßig geltend gemachte Aussageverweigerungsrechte wahren, eine etwa vorliegende Aussageverweigerungspflicht berücksichtigen und sich an die gesetzlichen Bestimmungen für die Zeugenvernehmung halten muß. Eine Überprüfung der Erlangung einer Zeugenaussage durch die Untersuchungsorgane ist nur unter den Gesichtspunkten der Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege (§ 20 Abs. 2 StPO) notwendig. Auf die Zulässigkeit der Zeugenaussage vor Gericht und auf die Gesetzlichkeit ihrer Erlangung durch das Gericht hat es in der Regel keinen Einfluß, wie beide Erfordernisse bei der Vernehmung des gleichen Zeugen im Ermittlungsverfahren beachtet wurden (vgl. 5.5.3.).

Es gibt jedoch Fälle, in denen vorangegangene Vernehmungen eines Zeugen zum Gegenstand der Beweisführung gemacht werden (§ 225 Abs. 3 StPO) oder in Anwendung der in § 225 Abs. 1 und 2 StPO enthaltenen Ausnahmeregelungen Protokolle der Zeugenvernehmungen verlesen werden müssen. In diesen Fällen ist es erforderlich, zu überprüfen, ob diese Aussagen auf dem gesetzlich zulässigen Wege erlangt wurden (z. B. ob eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung protokolliert wurde). Nötigenfalls muß zu diesem Zweck der vernehmende Untersuchungsführer selbst als Zeuge vernommen werden.

Wenn Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht bzw. dem Gericht zu diesem Zweck vorgelegt werden, ist ebenfalls in der Beweisprüfung festzustellen, ob sie auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Dazu reicht es in der Regel aus, in das Beschlagnahme- bzw. Durchsuchungsprotokoll oder in das Protokoll über die Sicherung von Beweisgegenständen einzusehen. Werden jedoch vom Angeklagten oder seinem Verteidiger begründete Einwände gegen die

Gesetzlichkeit der Erlangung der entsprechenden Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen erhoben, so muß das Gericht den Beweis für die Gesetzlichkeit der Erlangung des Beweisgegenstandes bzw. der Aufzeichnungen erbringen.
Das ergibt sich als Konsequenz aus dem beweisrechtlichen Grundsatz der Beweisführungspflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts (§ 22 StPO), dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung (§ 61 StPO) und dem prozessualen Grundsatz der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Beweisprüfung ist nicht nur ein logischer Prozeß, sondern — zumindest für das Gericht — mitunter auch ein Prozeß unmittelbarer praktischer Erkenntnisgewinnung in der Hauptverhandlung. Dieser Prozeß kann erleichtert werden, wenn durch eine exakte Dokumentierung der Gewinnung der Beweismittel die Gesetzlichkeit ihrer Erlangung nicht in Frage gestellt bzw. jederzeit nachgewiesen werden kann. Die besondere Verantwortung des Gerichts liegt hier darin, durch eine genaue und exakte Prüfung

- der Vollständigkeit des Ergebnisses der bisherigen Beweisführung,
- der logischen Geschlossenheit der Beweisführung,
- der Zulässigkeit der Beweismittel und
- der Gesetzlichkeit ihrer Erlangung

die Wahrheit der Erkenntnisse, die dem Urteil zugrundegelegt werden und die Gesetzlichkeit ihres Zustandekommens zu sichern.

5.4.3. Die Beweiswürdigung

Der Teilprozeß der Beweiswürdigung ist der Prozeß, in dem die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse gegeneinander abgewogen und in ihrer Bedeutung für die Gesamterkenntnis der strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat gewertet werden.

Die Abwägung der Erkenntnisse gegeneinander, um daraus den weiteren Weg der Erkenntnis zu bestimmen, findet wiederum in allen Phasen des Verfahrens statt.

Bereits bei Bekanntwerden einer Handlung, bei der aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse der Verdacht begründet ist, daß durch sie ein Straftatbestand erfüllt wurde, muß der Untersuchungsführer die bisher bekannten Fakten danach würdigen, inwieweit sie Informationen über die Straftat und ihre Umstände vermitteln. Das ermöglicht ihm dann, die noch fehlenden Informationen zu bestimmen und zielstrebig nach ihnen zu suchen.

Obwohl die Beweiswürdigung in allen Phasen des Verfahrens große Bedeutung hat, so erfolgt doch die umfangreichste, endgültige und allgemeinverbindliche Beweiswürdigung in der Regel im erstinstanzlichen Urteil. Erst die exakte und verantwortungsbewußte Würdigung der Ergebnisse der Beweisführung durch das Gericht im Prozeß der Urteilsfindung macht es möglich, die Wahrheit der Erkenntnisse im konkreten Verfahren zu bestätigen und durch die richtige politische und strafrechtliche Wertung der wahren Erkenntnisse ein gerechtes Urteil für die konkrete strafbare Handlung zu finden.

Vom Prozeß der Beweiswürdigung werden im wesentlichen folgende Tätigkeiten des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts erfaßt:

1. die Würdigung der Beweismittel;
2. die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung

Die Würdigung der Beweismittel

Die Würdigung der Beweismittel ist darauf gerichtet, den Wert des jeweiligen konkreten Beweismittels für die Erkenntnisgewinnung und für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Strafverfahren zu bestimmen. Dabei können Beweismittel, die für die Erkenntnisgewinnung im gesamten Strafverfahren von großem Wert waren, für die Erkenntnisgewinnung und insbesondere für den Nachweis der Wahrheit in der Hauptverhandlung von geringem Wert sein. Das ist deshalb der Fall, weil bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weitaus bessere Beweismittel zur Verfügung stehen können.

Es kommt in der Beweisführung in der Hauptverhandlung und der Dokumentation dieser Beweisführung im Urteil nicht auf die Quantität der Beweismittel, sondern auf ihre Qualität an, d. h. darauf, welchen Wert sie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und den Nachweis ihres Wahrheitswertes besitzen.

So kann z. B. die Aussage eines mittelbaren Zeugen für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert gewesen sein, weil sie dem Untersuchungsführer einen Hinweis auf den möglichen Täter und weitere unmittelbare Zeugen gab. In der Hauptverhandlung ist sie jedoch so gut wie wertlos, wenn mittlerweile ausreichend unmittelbare Zeugen zur Verfügung stehen. Es wäre hier möglicherweise sogar uneffektiv und hieße unnötigen Aufwand betreiben, den mittelbaren Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen.

Es gilt deshalb, im Prozeß der Würdigung der Beweismittel genau zu bestimmen, welche Beweismittel erforderlich sind, um den Beweis führen zu können.

Gleichzeitig muß im Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch das Gericht jedes Beweismittel dahingehend bewertet werden, ob es den prozessualen Erfordernissen entspricht und deshalb für die Beweisführung verwendet werden kann. Zur Würdigung der Beweismittel gehört weiterhin die Einschätzung der Gutachten und Beweisgegenstände sowie der Aufzeichnungen usw.

So wird – aufgrund der Würdigung der Beweismittel auf dem jeweils erreichten konkreten Stand des Strafverfahrens – der konkrete Beweiswert der einzelnen Beweismittel im jeweiligen Strafverfahren bestimmt. Die Würdigung der Beweismittel ist damit Voraussetzung für viele andere Handlungen, die Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren sind, z. B. für die Sicherung weiterer Beweismittel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht insgesamt eine Bewertung der Beweismittel nach dem Kriterium ist, inwieweit diese für die Beweisführung über die Straftat und ihre Umstände geeignet sind.

Die abschließende Würdigung durch das Gericht ist dabei gleichzeitig eine Entscheidung darüber,

- welcher Wert dem Beweismittel für die Beweisführung beigemessen wird;
- ob es zum Nachweis der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse herangezogen werden soll;
- ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung

Der Prozeß der Würdigung der Beweisführung stellt faktisch die abschließende Handlung in einer bestimmten Stufe der Beweisführung dar. Er besteht im wesentlichen in der geistigen Verarbeitung des Beweismaterials durch den Untersuchungsführer (z. B. beim Erarbeiten des Schlußberichtes), den Staatsanwalt (bei der Erarbeitung der Anklage) und das Gericht (bei der Urteilsfindung). Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, daß die Beweisführung zu einzelnen Erkenntnissen auf bestimmten Stufen der Erkenntnis gewürdigt wird. Das ermöglicht es z. B. dem Untersuchungsführer, sich eine innere Position zu dem erreichten Erkenntnisstand zu verschaffen.

Im Prozeß der Würdigung der Beweisführung setzen sich der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und die Mitglieder des Gerichts mit den einzelnen Elementen der Beweisführung auseinander. *Sie prüfen, ob die auf der Grundlage der Beweismittel erfolgte Beweisführung keinerlei Zweifel daran läßt, daß die Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung mit der objektiv abgelaufenen Straftat und ihren Elementen und Umständen übereinstimmen.* Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Beweisführung und den Beweismitteln gelangen sie dann persönlich und kollektiv zur Gewißheit. Diese im Prozeß der Beweiswürdigung erlangte Gewißheit über den Wahrheitswert der gewonnenen Erkenntnisse bildet gleichzeitig die Grundlage für das persönliche, subjektive Verhältnis des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und der Mitglieder des Gerichts zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweisverfahrens ein:

- mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert und Gesetzlichkeit);
- mit der Quantität der Beweismittel (reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?);
- mit den daraus abgeleiteten Fakten (besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Fakten?);
- mit den zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (sind sie tatsächlich gesichert?);
- mit der Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?);
- mit der Vollständigkeit der Beweisführung (sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?);
- mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an den dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen.

5.5. Die Grundsätze der Beweisführung

Die Grundsätze der Beweisführung stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts für die Beweisführung im Strafverfahren dar. Sie bilden somit die allgemeinsten Regeln der Beweisführung im Strafverfahren. Die Anwendung und Auslegung der anderen gesetzlichen Bestimmungen des Beweisrechts ist deshalb nur im Rahmen dieser Grundsätze möglich und statthaft.

Ausgehend von den Zielen der Beweisführung im Strafverfahren haben diese Grundsätze in erster Linie die Aufgabe, die Wahrheit der den verfahrensabschließenden Entscheidungen zugrundeliegenden Erkenntnisse zu sichern und allgemein den Weg festzulegen, auf dem die Wahrheit festgestellt werden soll.

Sie bringen weiter den Grundgedanken des sozialistischen Strafverfahrens zum Ausdruck, daß für die Beweisführung im Strafverfahren nicht jeder mögliche Weg beschritten werden soll. In ihnen kommt das demokratische und humanistische Wesen des sozialistischen Strafverfahrensrechts zum Ausdruck, indem bei der Feststellung der Wahrheit unbedingt die Würde und die Rechte der Persönlichkeit im Strafverfahren zu beachten sind. Dazu ist es notwendig, streng die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Die Grundsätze des Beweisrechts sind somit Ausdruck der objektiven Anforderungen, die an die Beweisführung im sozialistischen Strafverfahren gestellt werden.

Für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts sind folgende Grundsätze der Beweisführung bestimmend:

1. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung;
2. Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege;
3. Gesetzlichkeit der Beweisführung und
4. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.[21]

5.5.1. *Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung*

In diesem Grundsatz findet die Auffassung des Marxismus-Leninismus über das Verhältnis von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit als Widerspiegelung eines objektiven Zusammenhanges in der sozialistischen Gesellschaft ihren Ausdruck. Er muß deshalb für das Beweisrecht aus dem allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens, der Feststellung und Zugrundelegung der objektiven Wahrheit, hergeleitet werden. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit ist in § 8 StPO ausdrücklich festgelegt. Er kann nur auf der Grundlage des tiefen Verständnisses der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit

21 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9. 1970", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 71.

im Strafverfahren der DDR und auf der Grundlage einer richtigen Bestimmung der Funktion des Strafverfahrensrechts der DDR durchgesetzt werden. Die Wahrheit der Erkenntnisse des Gerichts ist ihrerseits nur auf der Grundlage der Wissenschaftlichkeit der Gewinnung der Erkenntnisse zu sichern. Strenge Wissenschaftlichkeit in der Beweisführung ist so ebenfalls konkreter Ausdruck der Parteilichkeit – also des Verhältnisses der Arbeiterklasse zur Wahrheit – im Strafverfahren.

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren bedeutet

- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus;
- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse der Rechtswissenschaft;
- Anwendung und Ausnutzung der gesicherten Erkenntnisse aller anderen Wissenschaften, die für die exakte und vollständige Gestaltung des konkreten Erkenntnisprozesses und die Erbringung des Beweises zu Rate gezogen werden können (z. B. der Psychologie, der Logik, aber auch einzelner Naturwissenschaften).

Wissenschaftlichkeit heißt in unserer Epoche, von den weltanschaulich-theoretischen Positionen der Arbeiterklasse, von ihrer Theorie, dem Marxismus-Leninismus, auszugehen und bedeutet damit wiederum, eins zu sein mit dem Prinzip der Parteilichkeit.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Beziehung zur Unvoreingenommenheit. Wissenschaftlichkeit und Voreingenommenheit sind unvereinbare Gegensätze. Nur bei einem unvoreingenommenen Herangehen an die Untersuchung der konkreten Straftat können Verzerrungen der objektiven Realität im Erkenntnisprozeß vermieden weren. Das ist jedoch Voraussetzung, um wahre Erkenntnisse gewinnen und damit die von der Arbeiterklasse vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Unvoreingenommenheit ist damit gleichermaßen Bestandteil der Wissenschaftlichkeit, wie der Parteilichkeit im Strafverfahren.

Eine wissenschaftliche Beweisführung kann nur gesichert werden, wenn es gelingt, möglichst alle zur konkreten Sache zur Verfügung stehenden gesicherten Erkenntnisse dem Erkenntnisprozeß und dem gesamten Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren zugrundezulegen. Sie muß ferner exakt und lückenlos sein und alle im Prozeß der Beweisführung aufgetretenen Widersprüche klären.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsumtion der Unschuld. Beide resultieren gleichermaßen aus den Erfordernissen der Wahrheitssicherung und des Schutzes der Würde und der Rechte der Persönlichkeit. Das Prinzip der Präsumtion der Unschuld enthält das Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung.[22] „Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist" (§ 6 Abs. 2 StPO).

Dieses Prinzip ist Ausdruck des humanistischen Charakters der sozialistischen

22 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsumtion der Unschuld – ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip", Staat und Recht, 11/1962, S. 1965 ff.

Gesellschaft und bringt die Einstellung der Arbeiterklasse, ihrer Verbündeten und des sozialistischen Staates gegenüber solchen Mitgliedern der Gesellschaft zum Ausdruck, die aus den verschiedensten objektiven und subjektiven Gründen in den Verdacht geraten sind, eine Straftat begangen zu haben.

Das Prinzip der Präsumtion der Unschuld charakterisiert für das Strafverfahren die Stellung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten oder Angeklagten in dreifacher Hinsicht:

a) Der Verdächtige bzw. Beschuldigte oder Angeklagte darf von niemandem als schuldig behandelt werden, bevor seine Schuld rechtskräftig nachgewiesen ist.
b) Die Feststellung der Schuld darf der rechtskräftigen Verurteilung nicht vorweggenommen werden.
c) Kann dem Angeklagten eine strafrechtliche Schuld nicht nachgewiesen werden, so ist er als unschuldig, also so zu behandeln, als wäre er nie in Verdacht geraten.

Für das Beweisrecht resultiert aus diesem Prinzip die in § 6 Abs. 2 Satz 2 StPO enthaltene Beweisregel „in dubio pro reo" (im Zweifel zugunsten des Angeklagten). Die Anwendung dieser Beweisregel darf jedoch nicht leichtfertig erfolgen, sondern nur dann, wenn nach Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten Zweifel an der Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis berechtigt sind, d. h., wenn diese nicht bewiesen werden kann. Anderenfalls würde der gesellschaftliche Auftrag des Strafverfahrens nicht erfüllt werden können, weil es durch die etwaige Leichtfertigkeit eines mit der Erfüllung dieses Auftrages Befaßten einem Schuldigen gelingen könnte, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

5.5.2. *Der Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege*

Dieser Grundsatz steht im unmittelbaren Zusammenhang zum Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit und ist in seinem wesentlichen Inhalt ebenfalls auf das Prinzip der Präsumtion der Unschuld zurückzuführen. Er ist unmittelbar aus der Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege zur Feststellung der Wahrheit (§ 8 StPO) herzuleiten und beinhaltet

- die Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, alle Beweismittel und Fakten festzustellen und den Beweis zu führen,
- das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren mitzuwirken und
- das Verbot, dem Angeklagten bzw. Beschuldigten die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Die Organe der Strafrechtspflege haben im sozialistischen Staat die Pflicht, strafbare Handlungen aufzudecken und die Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit aber den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Verurteilten als Garantie für die Wahrheit der dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse voraussetzt, ist es ihre Aufgabe, den

Beweis zu führen und den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu erbringen.

Eine Abwälzung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten dergestalt, daß dieser seine Unschuld beweisen müßte oder am Nachweis seiner Schuld mitzuwirken hätte, wäre ein eklatanter Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Präsumtion der Unschuld. Die Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten wird deshalb in § 8 Abs. 2 StPO ausdrücklich verboten. Dieses Verbot gilt nicht nur für die Übertragung der Beweisführungspflicht im gesamten Verfahren, sondern auch für alle Detailfragen.

> Deshalb stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9. 1968 ausdrücklich fest: „Geht das Gericht im Urteil davon aus, der Angeklagte habe konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erbringen können, so verletzt es damit den Grundsatz der Beweisführungspflicht, weil es dem Angeklagten eine Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt."[23]

Mit diesem Grundsatz wird im sozialistischen Strafverfahren wesentlich dazu beigetragen, eine einseitige Orientierung auf die Verurteilung eines Beschuldigten bzw. Angeklagten zu verhindern.

Im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren wird gleichzeitig die volle Subjektstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten gesichert, indem in § 8 Abs. 2 Satz 1 StPO ausdrücklich sein Recht festgelegt ist, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Aus diesem Recht darf jedoch in keinem Fall eine Pflicht zur Mitwirkung abgeleitet werden.

Aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und aus dem Verbot der Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Angeklagten resultiert auch die Möglichkeit, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht äußert und jede Einlassung zur Sache verweigert. Dieser Umstand darf nicht als Fakt für den Beweis seiner Schuld verwendet werden.

Aus dem Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, an der Gewinnung wahrer Erkenntnisse mitzuwirken, und aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ergibt sich im Zusammenhang mit der Beweisregel „in dubio pro reo" eine Besonderheit für die den Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden Einlassungen. Diesen muß nämlich so lange Wahrheit unterstellt werden, bis von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege bewiesen wird, daß sie falsch sind. Es ist unzulässig, sie mit dem Begriff der Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne sie exakt zu widerlegen. Widerlegt ist ein Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten und Angeklagten nur dann, wenn der Beweis erbracht ist, daß es falsch ist. Der Begriff der „Schutzbehauptung" ist auch insofern kein Beweisgrund gegen die Wahrheit einer Behauptung des Beschuldigten oder Angeklagten, als es ihm im Strafverfahren unbenommen ist, zu seinem Schutz Behauptungen aufzustellen. Ihr Wahrheitswert muß auch in diesem Falle letztlich vom Gericht bewiesen werden. Das ist durchaus auch auf indirektem Wege möglich, wenn z. B. eine Alibibehauptung des Beschuldigten oder Angeklagten wider-

23 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968", NJ, 20/1968, S. 638.

legt wird, indem der Beweis erbracht wird, daß er sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat. Diese Möglichkeiten entbinden jedoch nicht von der Pflicht, die Behauptungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu prüfen und zu widerlegen.

Zur Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege gehört weiterhin, daß alle Erkenntnisse, die dem Urteil zugrunde gelegt werden, bewiesen werden müssen. Auch die Erkenntnisse über die entlastenden Umstände müssen also im Strafverfahren von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege und letztlich vom Gericht bewiesen werden. Hier gilt jedoch — als strafprozessualer Sonderfall — der Beweis schon dann als erbracht, wenn darauf verwiesen werden kann, daß trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten, die entlastenden Einwände des Beschuldigten nicht widerlegt werden konnten (vgl. 5.2.1).

Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht müssen den Beweis jeweils selbst im Rahmen ihrer strafprozessualen Zuständigkeit führen.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen wird der Beschuldigte über die vorliegenden Beweismittel unterrichtet (§ 105 Abs. 2 StPO), damit er Gelegenheit erhält, sich umfassend dazu zu äußern und sich rechtzeitig auf seine Verteidigung vorzubereiten. Die dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellte Anklageschrift informiert ihn über die wesentlichen Züge der bisherigen Beweisführung.

In den Strafverfahren, in denen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt oder die Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird, ist der Sachverhalt einfach und der Beschuldigte bestreitet die Straftat nicht. Hier überblickt der Beschuldigte die Beweisführung, obwohl keine Anklageschrift angefertigt wurde.

Dadurch wird er in die Lage versetzt, sachkundig in der Hauptverhandlung mitzuwirken, insbesondere Beweisanträge zu stellen, auf Mängel in der Beweisführung hinzuweisen und das Gericht bei der Gewinnung wahrer Erkenntnisse zu unterstützen.

In der Begründung des Urteils muß die Beweisführung unwiderlegbar und ins einzelne gehend dokumentiert sein. Von der Geschlossenheit der Beweisführung in der Urteilsbegründung hängt sehr wesentlich die Überzeugungskraft und damit auch die rechtspropagandistische Wirksamkeit des Urteils ab. Es dürfen nur solche Feststellungen zur Beweisführung verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die aus Beweismitteln resultieren, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Das gilt auch für solche Fakten, die als „offenkundige Tatsachen" nicht gesondert bewiesen werden müssen. Sie können zur Begründung des Urteils nur herangezogen werden, wenn sie vorher ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind.[24]

Stützt das Gericht seine Beweisführung z. B. auf schriftliche Gutachten oder frühere Aussagen des Beschuldigten oder der Zeugen, die in der Hauptverhandlung verlesen

24 Vgl. „BG Erfurt, Urteil vom 29. 4. 1969", a. a. O.

wurden, so müssen diese durch Beschluß ausdrücklich bezeichnet werden. Nur die tatsächlich verlesenen Teile der Protokolle bilden den Gegenstand der Beweisaufnahme und nur sie dürfen als Beweismittel im Urteil zitiert werden.

5.5.3. *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme*

Dieser Grundsatz ergibt sich aus der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, da dieses die endgültige Entscheidung über Schuld oder Unschuld und über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Das Gericht muß eigene Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen gewinnen und durch die Beweisführung die Wahrheit seiner Erkenntnisse bestätigt sehen. Es muß so aus eigener Anschauung die auf die Gewißheit gegründete Überzeugung der Wahrheit seiner Erkenntnisse gewinnen. In diesem Sinn findet der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme seinen Ausdruck in den Bestimmungen über den Umgang mit den Beweismitteln (vgl. insbes. §§ 50, 51, 224 ff. StPO).

Dazu gehören:

- das Gebot, den Angeklagten, die Zeugen, Kollektivvertreter, Sachverständigen, Eltern und andere Personen, deren Aussagen als Beweismittel herangezogen werden, grundsätzlich mündlich zu vernehmen;
- das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen oder (sofern das aufgrund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht möglich ist) wirklichkeitsgetreue Abbildungen von ihnen vorzulegen;
- das Gebot, Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen und
- das Verbot, die Aussagen von Zeugen, über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus (§ 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1 Ziff. 1—3, Abs. 2 und 3, § 228 Abs. 3 StPO), durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen.

Das Erfordernis, Personen grundsätzlich mündlich zu vernehmen, resultiert daraus, daß nur in der mündlichen Vernehmung der unmittelbare Kontakt zwischen dem Gericht und diesen Personen hergestellt werden kann. Erst so hat das Gericht die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu stellen, ihre Reaktionen zu beobachten, Personen direkt miteinander zu konfrontieren, um Widersprüche in ihren Aussagen zu klären sowie sich ein unmittelbares Bild vom Wahrheitswert der von ihnen vermittelten Informationen zu machen. Die Notwendigkeit der grundsätzlichen mündlichen Vernehmung ergibt sich zum anderen daraus, daß nur so der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit erhalten, Fragen an den Zeugen zu stellen und damit durch die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung zur Wahrheitsfindung beizutragen. Deshalb ist die Verlesung von Protokollen nur in den gesetzlich festgelegten Fällen statthaft.

Wird eine Zeugenaussage verlesen, sind nicht durch Verteidiger vertretene Angeklagte auf die Bedeutung und die Folgen der Verlesung hinzuweisen. Der gemäß § 225 Abs. 4 StPO erforderliche Gerichtsbeschluß muß exakt angeben, worauf die Notwendigkeit der Verlesung gestützt wird.

Im Interesse der Exaktheit der Beweisführung kann auch von der Möglichkeit der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter Gebrauch gemacht werden (§ 210 StPO).

Ähnlich verhält es sich auch mit der Notwendigkeit, Beweisgegenstände vorzulegen. Erst auf der Grundlage der eigenen Anschauung ist das Gericht in der Lage, den Beweiswert des konkreten Gegenstandes zu bestimmen. Die eigene Anschauung ist mitunter auch erforderlich, um einem Sachverständigengutachten über Beweisgegenstände mit Sachkunde folgen zu können. Letztlich ist die Vorlage der Beweisgegenstände überhaupt erst der Beweis für ihre tatsächliche Existenz, von der sich das Gericht hier selbst empirisch überzeugen kann. Die Existenz des Beweisgegenstandes und all dessen, was das Gericht selbst an ihm wahrnehmen kann, wird damit für das Gericht zum Fakt — zur Erkenntnis, deren Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt ist.

Auch Aufzeichnungen sind dem Gericht grundsätzlich im Original vorzulegen. Ist dieses aus Gründen, die die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege nicht zu vertreten haben, nicht möglich (wenn z. B. bei einem Film das Original nicht mehr abspielfähig ist), so kann ausnahmsweise eine Kopie zur Kenntnis gebracht werden.[25] In diesem Falle müssen jedoch in der Beweiswürdigung die Mittel und Methoden der Erlangung der Kopie dahingehend kritisch gewürdigt werden, ob irgendwelche Abweichungen der Kopie gegenüber dem Original entstanden sein können.

Bei der Vorlage von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen ist besonders darauf zu achten, daß sie wirklich im „erforderlichen Umfang" zur Kenntnis gebracht werden, d. h., in dem Umfang, der für ihre allseitige Würdigung als Beweismittel erforderlich ist und der ausreicht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu belegen.

5.5.4. Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung

Dieser für das Strafverfahren unmittelbar aus Art. 99 der Verfassung der DDR (insbes. Abs. 1, 3, 4) herzuleitende Grundsatz ist in § 23 StPO konkretisiert.

Für die Beweisführung sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung. *Erstens* ist die Beweisführung auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts gerichtet, indem sie als wesentlicher Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens der Bekämpfung der Kriminalität dient. *Zweitens* ist sie selbst Verwirklichung des sozialistischen Rechts und Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, weil im praktischen Prozeß der Beweisführung die für sie geltenden Rechtsnormen angewandt und genau eingehalten werden.

Parteilichkeit in der Beweisführung heißt unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als ein konkreter Ausdruck der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse.

25 Vgl. „BG Cottbus, Urteil vom 28. 7. 1969" und Anmerkung von H. Pompoes/R. Schindler, NJ, 4/1970, S. 123 f.

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergeben sich für die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege folgende Anforderungen:

a) Der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden.
b) Die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.
c) Kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.
d) Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene oder auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel dürfen für die Beweisführung nicht verwendet werden.

Entsprechend diesen Anforderungen muß deshalb davon ausgegangen werden, daß § 24 StPO eine vollständige Aufzählung der im Strafverfahren zulässigen Beweismittel gibt und andere Beweismittel für die Beweisführung nicht verwendet werden dürfen. Zur Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört ferner, daß die in den Beweismitteln jeweils enthaltene Information in Beziehung zu solchen Tatsachen steht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte und der Würde der Persönlichkeit. Das gilt für alle Phasen des Strafverfahrens gleichermaßen, nicht nur für das Ermittlungsverfahren oder die Hauptverhandlung erster Instanz. Dazu gehört die Einhaltung der Bestimmungen über die Zeugenvernehmung (§§ 25—37 StPO) oder über das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Verteidigung (§§ 61—68 StPO).

Das ist von besonderer Bedeutung für das Verbot, auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel zu verwenden. Dieses Verbot besagt, *daß der Erkenntnisprozeß von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht nicht auf Beweismittel aufgebaut werden darf, die auf ungesetzlichem Wege erlangt wurden und demzufolge der Beweis nicht mit Informationen geführt werden darf, welche aus diesen Beweismitteln stammen.*

So ist es z. B. ungesetzlich, eine im Ermittlungsverfahren gemachte Zeugenaussage zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (§ 225 Abs. 3 StPO).

Aus diesem Verbot ergibt sich als wesentliche Aufgabe der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts, daß sie sich von der Zulässigkeit der Beweismittel und der Art und Weise ihrer Erlangung überzeugt haben müssen, ehe sie mit diesen Beweismitteln die zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse beweisen.

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergibt sich auch, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 StPO). Über den Wert jedes einzelnen Beweismittels für die Beweisführung muß deshalb konkret in jedem Strafverfahren in der Beweiswürdigung entschieden werden. Das hat besondere Bedeutung für die Würdigung des Geständnisses (vgl. 5.8.3.).

Die genaue Prüfung der Beweismittel durch Vergleich mit den Informationen aus anderen Beweismitteln ist aber auch für die Würdigung aller anderen Beweis-

mittel notwendig, insbesondere für die Würdigung sich widersprechender Aussagen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten der Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten entgegensteht, aber aus weiteren Beweismitteln die Wahrheit der Angaben des Geschädigten bestätigt wird oder wenn zwei sich widersprechende Zeugenaussagen vorliegen, aber die Unwahrheit der einen Zeugenaussage anhand des Sachverständigengutachtens über einen Beweisgegenstand festgestellt wird oder wenn sich der Beschuldigte aufgrund hochgradiger Trunkenheit an nichts mehr erinnern kann, jedoch seine Straftat durch Zeugenaussagen bewiesen wird. Stehen keine anderen als das unzuverlässige Beweismittel zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung dessen, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, der Wahrheitswert der Aussagen nicht mit Gewißheit bestimmbar, und der Angeklagte muß in diesem Fall freigesprochen werden.
Dazu stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9. 1968 fest: „Steht trotz Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel die Aussage des Angeklagten gegen die Aussage des einzigen Tatzeugen (Geschädigten), so ist es verfehlt, von vornherein der Aussage dieses Zeugen eine höhere Beweiskraft beizumessen.
Belastende Aussagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie sind vielmehr im Zusammenhang mit allen weiter festgestellten Tatsachen in die Beweiswürdigung einzubeziehen."[26]

Wenn das Gericht im konkreten Verfahren zu der Erkenntnis gelangt, daß ein Beweismittel größere Beweiskraft hat, dann muß diese Erkenntnis auf der Grundlage konkreter Fakten bewiesen werden.

5.6. Gegenstand, Umfang und Grenzen der Beweisführung

Unter dem *Gegenstand der Beweisführung* versteht man jene Gesamtheit festzustellender Tatsachen, die vom Charakter der Straftat, von der Täterpersönlichkeit sowie von den Ursachen und Bedingungen der Tat bestimmt wird und die erst die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Bürgers ermöglicht.[27] Vom Gegenstand der Beweisführung müssen die *Grenzen der Beweisführung* unterschieden werden. Sie ergeben sich aus dem qualitativen und quantitativen Inhalt, den die aus den Beweismitteln hervorgehenden Informationen haben müssen, um auf ihrer Grundlage die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen feststellen zu können und damit sich die Entscheidenden von der Übereinstimmung ihrer Tatsachenfeststellungen mit der objektiven Realität überzeugen können. Der Umfang der Beweisführung ist identisch mit der Gesamtheit aller Beweiserhebungen, die notwendig sind, um durch die Nutzung von Beweismitteln über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen wahre Erkenntnisse zu gewinnen sowie ihre Wahrheit nachzuweisen.

26 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968", a. a. O.
27 Vgl. R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, a. a. O., S. 63.

Die Beweisführung muß so gestaltet werden, daß sie es ermöglicht, wahre Erkenntnisse über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu gewinnen, den lückenlosen Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse erbringt und dabei sowohl eine Isolierung der strafrechtlich relevanten Zusammenhänge von den anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch eine unzweckmäßige und unübersichtliche Ausdehnung der Beweisführung vermeidet. Im Interesse einer hohen Effektivität des Strafverfahrens muß die Beweisführung deshalb auf das Wesentliche konzentriert werden. Dazu ist es notwendig, den Gegenstand der Beweisführung festzulegen. Paragraph 101 Abs. 2 und § 222 Abs. 1 StPO nennen die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung, die in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären und mit Hilfe der erforderlichen Beweismittel zu verifizieren sind. Diese Elemente des Gegenstandes der Beweisführung tragen zunächst allgemeinen Charakter. Deshalb muß im konkreten Strafverfahren, in Abhängigkeit vom Sachverhalt und den anzuwendenden Strafrechtsnormen, von ihnen abgeleitet werden, welche Tatsachen den Gegenstand der Beweisführung in dem betreffenden Strafverfahren bilden. Der in der StPO allgemein beschriebene Kreis zu beweisender Tatsachen wird also unter strafrechtlicher Sicht konkretisiert

erstens durch den strafrechtlichen Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, dessen Anwendung auf den straftatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache erwogen wird;

zweitens durch diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die

- die Voraussetzungen des Eintritts bzw. Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung,
- die Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und
- die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten.[28]

Der Untersuchungsführer vergleicht bereits die ersten Erkenntnisse über den Sachverhalt mit dem Straftatbestand, dem die Tatsachenerkenntnisse zu entsprechen scheinen. So wird es ihm möglich, zu erwägen, welche strafrechtlichen Bestimmungen für die juristische Qualifizierung des Sachverhalts in Betracht kommen könnten. Die Tatbestandsmerkmale der Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf den Sachverhalt in Betracht kommt, geben dem Untersuchungsführer Hinweise zur Konkretisierung der allgemeinen Elemente der Beweisführung.
So ist es z. B. notwendig, wenn die Erkenntnis gewonnen wurde, daß ein Bürger Hetzlosungen angeschmiert hat, diese Erkenntnis mit dem Tatbestand des § 106 Abs. 1 StGB zu vergleichen, um die Zielsetzung des Täters als konkretes Element des Gegenstandes der Beweisführung zu bestimmen. Der Nachweis der in § 106 Abs. 1 StGB angegebenen Zielsetzung des Täters ist in diesem Fall eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die richtige juristische Qualifizierung seiner festgestellten Verhaltensweise als Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze.

Die Bestimmung dieser konkreten Elemente des Gegenstandes der Beweisführung liegt im Interesse einer rationellen und zielgerichteten Gestaltung der Beweisführung, um diese auf das Wesentliche — auf die strafrechtlich relevanten

28 Vgl. K.-H. Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens", NJ, 10/1971, S. 284 ff.

Bestandteile des Sachverhalts der Strafsache – zu konzentrieren. Die Feststellung dieser Tatsachen ermöglicht es, nach ihrem Vergleich mit dem Tatbestand des zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafgesetzes darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat.

Nachstehend wird auf die einzelnen Elemente des Gegenstandes der Beweisführung eingegangen.

Die Art und Weise der Begehung der Straftat

Sie umfaßt

- die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat;
- die äußeren Formen der Handlung (Tun oder Unterlassen);
- die bei der Durchführung der Straftat benutzten Mittel und die zur Verwirklichung der Straftat angewandten Methoden nach Umfang Art und Intensität;
- die Bedingungen von Zeit und Raum mit denen das Tatgeschehen in Zusammenhang stand und die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind.

Die Ursachen und Bedingungen der Straftat

Dazu gehören zunächst diejenigen Faktoren, die beim Täter zur Entscheidung für die Begehung einer Straftat geführt haben und diese somit ursächlich hervorbrachten. Hierzu gehören sowohl die negative Einstellung des Täters selbst, als auch solche Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und aktuelle Faktoren seines Lebens, die zu negativen Einstellungen führten, aus denen die Entscheidung zur Tat erwachsen ist. Dazu gehören aber auch die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, in denen der Täter lebt und arbeitet und die sich auf die Entscheidung zur Tat hemmend oder fördernd ausgewirkt haben.

Hierzu gehört z. B. eine ungenügende Kontrolle, die den Täter veranlaßte, anzunehmen, daß seine Tat unerkannt bleiben würde (bei Eigentumsdelikten wie Unterschlagung usw.); aber auch positive Bedingungen, z. B. regelmäßige und korrekte Belehrungen, die dazu geeignet waren, dem Täter die Pflichtwidrigkeit und Gefährlichkeit der zur Beurteilung stehenden Handlungen bewußt zu machen (z. B. bei fahrlässigen Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Straßenverkehrs).

Der entstandene Schaden

Hierunter ist die Gesamtheit der schädlichen Folgen sowohl für einzelne Bürger, wie für die gesamte Gesellschaft zu verstehen. Die Feststellung des entstandenen Schadens kann deshalb nicht auf die Feststellung des direkten Schadens beschränkt bleiben. Es ist vielmehr auch der Folgeschaden so weitgehend festzustellen, wie das bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung möglich ist (absehbarer Schaden). Die Einschränkung ist deshalb erforderlich, weil der Folgeschaden, z. B. bei fahrlässig verursachten Havarien, mitunter erst mehrere Jahre nach dem schädigenden Ereignis annähernd genau festgestellt werden kann.

Die mit der Beweisführung beauftragten Organe der sozialistischen Strafrechtspflege dürfen sich jedoch ihrerseits nicht auf die Feststellung beschränken, daß der Schaden nicht genau feststellbar ist, sondern müssen alle Anstrengungen unternehmen, um den Umfang des Schadens möglichst konkret zu bestimmen.

Das gilt auch für die Bestimmung ideeller bzw. gesundheitlicher Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden. Hier kann mitunter vom Sachverständigen bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht exakt angegeben werden, welche Schädigungen, z. B. als Dauerwirkung, zurückbleiben werden oder erst als Spätfolgen auftreten können.

Auch hier gilt der Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Beweisführung, so daß dann, wenn der Umfang der Folgen nur annähernd bestimmt werden kann, von der den Beschuldigten bzw. Angeklagten am wenigsten belastenden Variante – also vom Mindestmaß der absehbaren Folgen – ausgegangen werden muß.

Zu den schädigenden Folgen, die in der Beweiserhebung festgestellt und bewiesen werden müssen, gehören ferner auch Gefahren bzw. Gefahrenzustände und mögliche Folgen im Sinne von Wirkungen der Straftat, deren Eintritt unter den gegebenen Umständen objektiv und real möglich war ,die jedoch aufgrund anderweitiger Umstände verhindert wurden.

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten[29] ist nur insoweit Objekt der Beweisführung, wie sie in unmittelbarer Beziehung zur Tat steht.

„Unter dem Blickpunkt der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit läßt sich somit die Aufgabe der Persönlichkeitsanalyse in zweierlei Hinsicht kennzeichnen:

- Sie muß durch ihre Ergebnisse dazu dienen, die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung zu beantworten. In diesem Komplex sind Grad, Inhalt und Umfang des persönlichen Verschuldens als Kernstück der individuellen Verantwortlichkeit im Strafrecht besonders herauszuarbeiten.
- Sie muß sodann mit ihren Ergebnissen dazu dienen, diejenigen rechtlichen Wege und diejenigen Rechtsfolgen (Strafen oder Erziehungsmaßnahmen) zu bestimmen, die angesichts des sachlichen Umfangs der Tat, der eingetretenen oder möglichen Folgen notwendig sind, um die bewußtseinsmäßigen Ursachen, die dem subjektiven Entscheidungsprozeß zugrunde lagen und ihn bestimmten, im wahrsten Sinne des Wortes aufzuheben, d. h., um eine Veränderung zum positiven, gesellschaftsgemäßen Sozialverhalten herbeizuführen, anzuleiten, zu organisieren und zu kontrollieren."[30]

Es ist vor allem der geistige und soziale Entwicklungsstand der Persönlichkeit zum Zeitpunkt der Tat festzustellen, der Auskunft darüber gibt, inwieweit der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Einsicht in die Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit seines Handelns haben konnte und mußte, und darüber, inwieweit seine Tat einer verfestigten Einstellung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, ihrem Staat und seinem Recht entspringt, oder ob sie seinem sonstigen Verhalten widerspricht.

Die Grundlage für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Persönlich-

29 Hier kann auf diese Problematik nur unter einigen für die Beweisführung wesentlichen Aspekten eingegangen werden. Vgl. dazu E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 270 ff.

30 a. a. O., S. 279 f.

keit, insbesondere über ihre Einstellung zur Tat und zur sozialistischen Gesellschaft, wie auch für den Beweis dieser Erkenntnisse, bildet in jedem Falle das konkrete Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten, das sich in verschiedenen einzelnen Handlungen manifestiert.

Als Beweisgründe können im wesentlichen nur Handlungen angeführt werden, die auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der allgemeinen Normen der sozialistischen Gesellschaft gewürdigt werden müssen. Deshalb ist im Gesetz (§ 101 Abs. 2 Satz 1, § 222 Abs. 1 StPO) auch ausdrücklich das Verhalten des Täters vor und nach der Tat als Element der Beweisführung genannt. Es bildet jedoch in diesem Sinne kein selbständiges Element der Beweisführung, sondern ist lediglich ein Erkenntnisgegenstand, aus dem ein Beweisgrund für den Beweis der Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten abgeleitet werden kann.

Allerdings handelt es sich hier um einen besonders bedeutsamen Beweisgrund, da im Verhalten vor und nach der Tat sehr wesentlich die Beziehungen des Täters zur Tat und die Wirkungen erkennbar sind, die die Tat selbst auf die Entwicklung des Täters hatte. Ähnlich verhält es sich auch mit den im Gesetz besonders genannten Beweggründen (Motive) der Tat.

Die Art und Schwere der Schuld

Unter beweisrechtlichem Aspekt geht es hier vor allem darum,

- alle Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Bestimmung der Art und Schwere der Schuld erforderlich sind;
- aus diesen Erkenntnissen richtige Schlußfolgerungen über die durch die Handlung des Täters entstandenen Beziehungen zwischen Täter, Tat und sozialistischer Gesellschaft zu ziehen und
- die Wahrheit dieser Erkenntnisse zu beweisen.

Zu den hier erforderlichen Feststellungen gehören sowohl Umstände der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen, als auch Umstände der Tatbegehung, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben, Ursachen und Bedingungen, soweit sie die Pflichtwidrigkeit kennzeichnen, die Motive, Täter-Opfer-Beziehungen sowie Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat beeinflußt haben können.

Die Beweisführung muß genau den *Umfang* haben, der erforderlich ist, um, gestützt auf die gesammelten Beweismittel über alle Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung ausmachen, wahre Erkenntnisse gewinnen sowie ihren Wahrheitswert so nachweisen und dokumentieren zu können, daß über ihn Gewißheit besteht. Konkret hängt der Umfang der Beweisführung von der Tatbeschuldigung im Einzelfall und von den in Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab.

Die einer rationellen Beweisführung innewohnende Notwendigkeit, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, hat auch für den Umfang der Beweisführung wichtige Konsequenzen. Um mit dem für die Feststellung der Wahrheit notwendigen Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erreichen, muß in jeder Phase des Strafverfahrens danach gestrebt werden, nur

solche Beweise zu erheben, die zum Nachweis der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Tatsachen unabdingbar sind.

Die allgemeine Bestimmung des Umfangs der Beweisführung trifft ebenfalls auf das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren zu. Diese Formen dienen der Erhöhung der Effektivität des Strafverfahrens. Sie stellen jedoch keine geringeren Anforderungen an die Aufklärung des Sachverhalts oder an die Sicherung der Wahrheit. Es muß deshalb gesichert werden, daß an den dem Strafbefehl bzw. – im beschleunigten Verfahren – dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen kein begründeter Zweifel möglich ist und damit ihr Wahrheitswert mit objektiver Gewißheit bestimmt wurde.

Es gilt für den Umfang der Beweisführung gleichermaßen zu beachten, daß

- jeder Uferlosigkeit der Beweisführung entgegenzuwirken ist;
- Erhöhung der Effektivität der Beweisführung niemals einen Verzicht auf Feststellung der entlastenden Umstände bedeuten darf;
- die Beweisführung keinesfalls hinter den vom Gesetz gestellten Anforderungen (§§ 101, 222 StPO und in Strafverfahren gegen Jugendliche auch § 69 StPO) zurückbleiben darf.

Beispielsweise ergeben sich besondere Probleme für den Umfang der Beweisführung in Strafverfahren mit zwei oder mehr Beteiligten besonders dann, wenn diese mehrere Straftaten begangen haben. Hier besteht die Gefahr, wahre Erkenntnisse über die Handlungen der ganzen Gruppe auch schematisch als wahre Erkenntnisse über das Handeln jedes einzelnen Gruppenmitgliedes zu akzeptieren und sie auch der Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zugrunde zu legen. Die Wahrheit einer Erkenntnis ist jedoch immer konkret an den Gegenstand der Erkenntnis gebunden. Wahre Erkenntnisse, die sich auf die Gruppe bzw. auf eine Mehrzahl von Gruppentätern beziehen, müssen deshalb nicht auch als Erkenntnisse von Handlungen jedes einzelnen Gruppenmitgliedes zutreffen.
Das gleiche gilt auch für die Beweisführung über die Begehung von mehreren Straftaten durch einen oder mehrere Täter. Aus dem Nachweis, daß der Täter zwei oder mehr Straftaten begangen hat, darf nicht geschlossen werden, daß er auch weitere gleichartige Straftaten begangen hat, obwohl das noch nicht konkret nachgewiesen worden ist. Der Beweis zu den Elementen des Gegenstandes der Beweisführung muß hinsichtlich jedes einzelnen Täters und über jede einzelne seiner Straftaten erbracht werden.
Um eine hohe Effektivität der Beweisführung zu gewährleisten, können jedoch auch Formen gewählt werden, die nicht die Vernehmung jedes einzelnen zu jedem Detail erforderlich machen.
Dazu entschied das Oberste Gericht: „Bei Tatbeteiligung mehrerer kann es durchaus zweckmäßig und für die Beweisführung ausreichend sein, nur einen oder mehrere Angeklagte über die Einzelheiten des gesamten Tatgeschehens, d. h. zur Art und Weise der Tatbegehung nach Komplexen, zu vernehmen und dann die übrigen Angeklagten zu befragen, ob diese Aussagen zutreffend sind. Das ist aber nur zulässig, wenn hinsichtlich des einzelnen Täters alle objektiven und subjektiven Umstände seiner Tat, wie Art und Weise der Begehung, der Folgen und die Art und Schwere der individuellen Schuld, damit umfassend und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dazu ist außerdem gemäß § 230 StPO die Befragung jedes einzelnen Täters erforderlich."[31]
Bei der Beweisführung zu Problemen, die eine spezielle Sachkunde verlangen, ist ein Sachverständigengutachten nur zu den für die Entscheidung über die strafrecht-

31 „OG-Urteil vom 12. 3. 1971", NJ, 14/1971, S. 430.

liche Verantwortlichkeit relevanten Tatsachen anzufordern. Die Entscheidung wissenschaftlicher Streitfragen gehört weder zum Gegenstand der Beweisführung noch erstreckt sich der Umfang der Beweisführung auf sie. „Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, zu anderen Wissenschaftsbereichen allgemeine in Wissenschaft und Praxis zu verwirklichende Grundsätze aufzustellen."[32]

Gegenstand der Beweisführung und Grenzen der Beweisführung stehen in wechselseitigem Zusammenhang. Denn da der Gegenstand der Beweisführung die Gesamtheit der in der Strafsache gesuchten und zu beweisenden Tatsachen ist, weist er darauf hin, wie die Beweismittel nach Qualität und Quantität der in ihnen enthaltenen Beweisinformationen beschaffen sein müssen, damit sie geeignet und ausreichend zum Nachweis jener Tatsachen sind, deren Feststellung Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ist. Von der Qualität und Quantität der dem Beweismittel innewohnenden Informationen sowie von ihrer Verifizierbarkeit sind somit die Grenzen der Beweisführung abhängig. Sind die erreichbaren und gesetzlich zulässigen Beweismittel geeignet, die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu beweisen, ergeben sich daraus die Grenzen der Beweisführung.

Nachstehend wenden wir uns einzelnen Faktoren zu, die im konkreten Strafverfahren die Beweisführung begrenzen. Zunächst wird die objektive Möglichkeit der Beweisführung ganz allgemein durch den konkret-historischen Entwicklungsstand der Produktivkräfte bestimmt. Aus ihm ergibt sich, wieweit die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege erkennend in die Zusammenhänge, die den materiellen Erscheinungen der objektiven Realität innewohnen, eindringen können und wieweit sie in der Lage sind, die Wahrheit ihrer Erkenntnisse nachzuweisen.

So hat das Voranschreiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer mehr Möglichkeiten eröffnet, Erkenntnisse von Natur- und Gesellschaftswissenschaften für das strafprozessuale Beweisverfahren zu nutzen. Der Umfang dieser Möglichkeiten wird auch in Zukunft wachsen. Andererseits begrenzt der konkret-historische Entwicklungsstand der Produktivkräfte auch die Erkenntnismöglichkeiten erheblich und führt dazu, daß Beweismittel zur Zeit noch nicht erkannt und genutzt werden können, obwohl sie bereits als potentielle Beweismittel existieren.

Ein weiterer die Beweisführung begrenzender Faktor, der wie alle folgenden nur in den Grenzen des ersten allgemeinen Faktors wirkt, ist die unbedingte Notwendigkeit der *Sicherung der Wahrheit im Strafverfahren.* Damit wird festgelegt, daß die Beweisführung nicht mit der Gewinnung wahrer Erkenntnisse beendet ist, sondern in jedem Fall zum Nachweis des objektiven Wahrheitsgehaltes der Erkenntnis und zur Gewißheit führen muß.

Weiterhin wird die Beweisführung insbesondere in methodischer Hinsicht durch die ethischen Grundsätze der Arbeiterklasse begrenzt (z. B. durch den Grundsatz, daß die Würde der Persönlichkeit auch im Strafverfahren gewahrt werden muß). Diese ethischen Grundsätze finden ihren Ausdruck in der konkreten Ausgestaltung der strafprozessualen Normen, die exakt festlegen, welche Rechte und Pflichten

32 „OG-Urteil des Präsidiums vom 5. 1. 1972", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 27.

die Prozeßbeteiligten haben und unter welchen Bedingungen sowie in welchem Umfang Rechte von Prozeßbeteiligten eingeschränkt werden dürfen. Auch ist es hinsichtlich der Grenzen der Beweisführung im konkreten Strafverfahren wichtig, daß die gesetzlich zulässige Einschränkung von Rechten der Bürger nur in dem Maße erfolgen darf, in dem sie für die Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist (Art. 99 Abs. 4 Verfassung).

In der Praxis der Beweisführung darf auch ihre zeitliche Begrenzung nicht übersehen werden. Je länger die Zeitspanne ist, die zwischen dem straftatverdächtigen Ereignis und der Erarbeitung der Beweismittel verstreicht, um so größer ist die Gefahr, daß Beweismittel beiseite geschafft, verfälscht oder vernichtet werden oder sich ohne menschliches Zutun verändern oder verschwinden. Darum müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um möglichst ohne Zeitverluste die erforderlichen Beweismittel zu sammeln und zu sichern.

5.7. Begriff und allgemeine Klassifizierung der Beweismittel

Im Prozeß der adäquaten Widerspiegelung eines strafrechtlich relevanten Ereignisses und des Nachweises der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse haben die Beweismittel eine sehr wichtige Doppelfunktion.

a) Beweismittel sind wesentliche Elemente der Erkenntnisgewinnung, weil die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege aus ihnen die Informationen gewinnen, die sie für die Erlangung zusammenhängender Erkenntnisse über die Beweisobjekte des konkreten Strafverfahrens benötigen.
b) Beweismittel sind zugleich die wesentlichen Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse, da sich in ihnen Handlungen als praktische Verhaltensweisen aller an der Straftat aktiv oder passiv beteiligten Personen objektivieren.

Die Beweismittel stellen als Ergebnisse der Handlungen von Menschen ein vermittelndes Glied zwischen dem zeitlich zurückliegenden strafrechtlich relevanten Ereignis und den subjektiven Erkenntnissen im Strafverfahren dar. Um ihre Funktion und Bedeutung für die Beweisführung genau zu erfassen ist es deshalb erforderlich, ihre Entstehung genauer zu untersuchen.

Es muß davon ausgegangen werden, daß jede Handlung das Einwirken eines handelnden Subjekts auf mindestens ein Objekt darstellt. Dieses Objekt reagiert auf die Handlung mit einer mehr oder minder umfangreichen Veränderung seiner selbst. Über diese passive Reaktion hinaus kann das Objekt auf die Einwirkung auch dergestalt aktiv reagieren, daß eine Veränderung von mehr oder minder großem Ausmaß am eigentlichen Subjekt der Handlung hervorgerufen wird. In dieser Rückwirkung wird sichtbar, daß jedes Subjekt einer Handlung gleichzeitig mehr oder minder auch Objekt einer durch sein Handeln ausgelösten Gegenwirkung ist, – also eine Wechselwirkung erfolgt.

Schlägt z. B. ein Täter bei der Begehung einer strafbaren Handlung eine Glasscheibe ein, so können – unabhängig davon, daß er sich dabei verletzen kann – winzige Glassplitter in seiner Bekleidung hängen bleiben, welche dann später als materielle Beweismittel genutzt werden können.
Andererseits führt die Erfahrung des Rechtsbrechers mit einer für ihn besonders „erfolgreichen" Methode zu der Rückwirkung, daß er diese zur ständigen Methode der Begehung von strafbaren Handlungen macht. Die Art des Vorgehens – der modus operandi – bei einer strafbaren Handlung kann hier als Ergebnis ideeller Rückwirkungen ebenfalls zur Identifizierung des Täters genutzt werden.

Zunächst führt jede Handlung eines Subjekts als Ursache zu einer Veränderung des Objekts der Handlung als Wirkung.

Dabei sind im Strafverfahren nicht nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die unmittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es können auch die mittelbaren Wirkungen von Bedeutung sein, die im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind und das Handeln des Täters zur Ursache haben.

Wirkung und Rückwirkung spiegeln so in gewissem Maße die Handlung bzw. einzelne Elemente derselben wider, und ermöglichen einen Rückschluß auf die Handlung oder einzelne Elemente. Zwischen der Handlung des Täters und den verschiedenen durch sie hervorgerufenen Veränderungen besteht, wenn wir diesen Zusammenhang aus der universellen Wechselwirkung herauslösen, ein Kausalzusammenhang, der es uns ermöglicht, nach eingehender Analyse von der Wirkung auf die Ursache zurückzuschließen.

So wirkt der Straftäter als handelndes Subjekt z. B. durch das Aufbrechen eines Behältnisses mittels eines Werkzeuges auf das Behältnis und das Werkzeug als Objekte seiner Handlung ein und erzeugt als Wirkung seiner Handlung materielle Veränderungen am Behältnis und Werkzeug (Spuren). Diese Veränderungen werden bei großer Intensität, wie eben beim Aufbrechen eines Behältnisses, intensiver und ausgeprägter sein als bei geringerer Intensität der Einwirkung, z. B. bei einer einfachen Wegnahme. Aber auch bei einer einfachen Wegnahme ist als Wirkung mindestens eine besitzbestimmende Ortsveränderung vorhanden, abgesehen davon, daß auch Fingerspuren am Ort der Wegnahme und auf dem Gegenstand entstehen können.
Die Handlung erzeugt weiterhin als Wirkung ideelle Veränderungen im Bewußtsein des Täters, die mindestens dergestalt sind, daß die Widerspiegelung der wesentlichen Elemente der Handlung für eine gewisse Zeit als Erinnerung in seinem Bewußtsein gespeichert wird. Die Veränderung besteht zugleich darin, daß infolge der persönlichen Erfahrung eine bestimmte Einstellung des Täters zu einer Handlung – und zu strafbaren Handlungen überhaupt – entsteht oder gefestigt wird.
Wird der Täter bei der Handlung beobachtet, so entsteht auch im Bewußtsein von Zeugen, die das gesamte Handeln oder Teile beobachten, eine Veränderung, die mindestens den Umfang einer mehr oder minder ausführlichen Erinnerung hat. Häufig entsteht zugleich eine Wirkung auf die Erfahrungen und über diese auf die Einstellungen eines Zeugen zu der beobachteten Handlung.

Alle diese im Ergebnis der Handlung des Täters objektiv entstandenen materiellen und ideellen Veränderungen bilden die potentiellen Beweismittel. Sie müssen im Prozeß der Beweisführung gefunden, gesichert und in ihrem Informationsgehalt und Beweiswert erschlossen werden. Den Kern der Beweismittel bilden somit die objektiven Veränderungen, die in oder an den materiellen und ideellen

Objekten des Handelns des Täters bei der Begehung der Straftat herbeigeführt wurden.

Damit ist die Funktion und Bedeutung der Beweismittel im Strafverfahren jedoch keinesfalls erschöpft. Um die Persönlichkeit des Beschuldigten – insbesondere seine Stellung zur sozialistischen Gesellschaft, ihrem Staat und seinem Recht – einschätzen zu können, werden ebenfalls die Veränderungen genutzt, die sein Handeln hervorgerufen hat. Allein das Handeln des Menschen ermöglicht Rückschlüsse auf bestimmte Elemente und Zustände seines Bewußtseins. In ihm objektivieren sich die Einstellungen.

Deshalb leiten wir eben unsere Erkenntnisse über die Einstellungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Arbeit aus bestimmten Verhaltensweisen (z. B. Pünktlichkeit, Erfüllung der Arbeitsaufgaben, Aktivität, persönlicher Einsatz und Initiative usw.), als dem Allgemeinen und Wiederkehrenden in den Handlungen, ab. Diese Verhaltensweisen werden aber meist nicht von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege selbst beobachtet, sondern wieder aus den Veränderungen abgeleitet, die sie hervorgebracht haben. Dabei werden sowohl Veränderungen, die im materiellen Bereich entstanden sind (z. B. Arbeitsleistung) als auch Veränderungen im Bewußtsein anderer Personen (z. B. im Arbeitskollektiv, Wohngebiet usw.) berücksichtigt.

Es ist jedoch zu beachten, daß die im Ergebnis der Handlungen entstandenen Veränderungen nicht automatisch und von selbst Beweismittel werden. Sie sind vielmehr erst dann Beweismittel, wenn sie aufgefunden und gesichert werden und so Bestandteil der Beweisführung sind.

In der Praxis der Beweisführung entsteht hier das Problem, daß die objektiven Veränderungen an materiellen Objekten mit den modernen wissenschaftlichen Methoden der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften relativ umfangreich feststellbar und in ihrem Informationsgehalt eindeutig bestimmbar sind. Damit die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege sie vollständig auswerten können, ist aber mitunter noch ein Sachverständigengutachten als weiteres Beweismittel erforderlich.
Schwieriger ist jedoch die Feststellung der Veränderungen im Bewußtsein der Zeugen, des Beschuldigten, des Sachverständigen oder des Kollektivvertreters. Abgesehen von der Spezifik des Sachverständigengutachtens, ergibt sich hier die Besonderheit, daß die Persönlichkeit sich mit ihrer Aussage dieser Veränderung sprachlich entäußert. Dabei enthält die Zeugenaussage als konkretes Beweismittel immer die Kombination von Erinnerung (Informationsspeicherung) und Einstellung zur Tat und zum Beschuldigten. Es ist möglich, daß der Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um den Beschuldigten zu be- oder entlasten. Es ist jedoch ebensogut möglich, daß ihm Verzerrungen in der Darstellung nicht bewußt werden und er subjektiv seine Aussagen durchaus für wahr hält.
Die Wiedergabe der gespeicherten Informationen in der Aussage wird hier als Leistung der Persönlichkeit bewußt oder unbewußt gewertet und so mehr oder weniger beeinflußt. In der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb die Persönlichkeit des Aussagenden und seine erkennbaren Beziehungen zur Tat und zum Beschuldigten bzw. Angeklagten unbedingt beachtet werden.

Aus der Spezifik der Beweisführung im Strafverfahren ergibt sich weiter, daß nicht alle Möglichkeiten, Ergebnisse der Handlungen des Beschuldigten festzustellen und zu erschließen, strafprozessual zur Verwertbarkeit als Beweismittel führen. Die Beweismittel müssen vielmehr im Prozeß der Beweisführung auf dem gesetzlich zulässigen Wege gewonnen und in eine der in § 24 StPO genannten

Formen gebracht werden. Ferner müssen sie, sollen sie im Urteil als Beweisgründe verwendet werden, zum Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gemacht worden sein.

Ausgehend von den hier zum Begriff der Beweismittel dargelegten Problemen kann für das Strafverfahren der DDR zusammenfassend festgestellt werden:

Beweismittel sind die in § 24 StPO aufgezählten Informationsquellen und Beweisgründe, die als objektive Veränderungen materieller oder ideeller Objekte im Ergebnis des Handelns bzw. der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder des Handelns anderer Personen im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung entstanden sind, und die im Prozeß der Beweisführung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und Methoden festgestellt, gesichert und gewürdigt werden.

Ausgehend von einer solchen allgemeinen Bestimmung des Begriffs der Beweismittel können die Beweismittel nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert und systematisiert werden.

5.7.1. *Sachen (materielle Beweismittel) und Aussagen von Personen (ideelle Beweismittel) als Beweismittel*

Diese Klassifizierung der Beweismittel resultiert aus den unterschiedlichen Objekten, auf die der Täter durch sein Handeln eingewirkt hat und in denen sich so seine Handlungen auf verschiedene Weise widerspiegeln. Es handelt sich also um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Informationsträgern, deren Unterschiedlichkeit bei der Gewinnung von Informationen und bei der Würdigung der Beweismittel unbedingt beachtet werden muß.

Eine solche Klassifizierung der Beweismittel ist notwendig, weil für die Würdigung der Beweismittel die spezifischen Besonderheiten ihres Entstehens beachtet werden müssen, um einschätzen zu können, welchen Informations- bzw. Beweiswert sie im speziellen Fall haben und welche Gesichtspunkte von Bedeutung sind, um ihren konkreten Beweiswert zu bestimmen.

Der Informations- und Beweiswert ergibt sich aus der Stellung des konkreten Beweismittels im Prozeß der Beweisführung zu einer konkreten strafbaren Handlung. Diese ist wiederum determiniert durch die Entstehung des Beweismittels im Prozeß der Handlung des Täters und die speziellen Eigenschaften des Objekts, auf das der Täter mittelbar oder unmittelbar eingewirkt hat.

So hat ein einwandfreier Fingerabdruck für die Bestimmung der Identität seines Verursachers einen hohen Beweiswert, weil aufgrund der Individualität des Papillarlinienbildes und der guten Abbildung auf einer entsprechend glatten Fläche es mit großer Sicherheit möglich ist, den Verursacher zu bestimmen, falls der Vergleichsabdruck eines Verdächtigen vorliegt.
Weiterhin muß die unterschiedliche Wirkung, die der Zeitablauf und die Bedingungen des veränderten Objekts auf den Beweiswert der einzelnen Beweismittel haben, berücksichtigt werden. So werden auf einem Metallwerkzeug, das nach der Tat mehrfach benutzt wurde und längere Zeit der Witterung ausgesetzt war, kaum noch verwertbare Spuren der Benutzung bei der strafbaren Handlung festzustellen sein.

Es lassen sich jedoch allgemein zusammenfassende Aussagen für die beiden großen Gruppen der materiellen und der ideellen Beweismittel treffen.

Im folgenden werden nur noch diese Begriffe verwendet, da sie besser den wesentlichen Unterschied bezeichnen.

Materielle Beweismittel sind diejenigen, die als materielle Veränderungen eines materiellen Objekts durch das Handeln eines Täters unmittelbar oder mittelbar entstanden sind bzw. die solche Veränderungen in materieller Form abbilden und als Beweisgegenstände und Aufzeichnungen den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht als Informationsquelle und Beweisgrund zur Verfügung stehen.

Diese Beweismittel haben damit stets gemeinsam, daß sie

- durch das Handeln von Personen entstandene materielle Veränderungen darstellen und
- selbst materielle Form besitzen.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten – die immer beide gegeben sein müssen – bestehen jedoch auch Unterschiede, die bei der Würdigung der Beweismittel beachtet werden müssen.

Eine Gruppe von materiellen Beweismitteln sind unmittelbar durch das Handeln des Täters verursachte materielle Veränderungen. Sie sind allen Organen der Strafrechtspflege zugänglich. Dazu gehören z. B. Spuren, die mit dem Spurenträger dem Gericht vorgelegt werden können und lediglich Sicherungsverfahren unterzogen werden, die ihren Informations- und Beweiswert nicht beeinträchtigen (z. B. die Konservierung eines organischen Spurenträgers). Hier muß in der Beweiswürdigung nur die Eigenschaft des jeweiligen konkreten Objekts beachtet werden, unter bestimmten Bedingungen, auf bestimmte Einwirkungen in einer bestimmten Form zu reagieren. Dann kann von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache und damit auf das Handeln des Täters oder mindestens auf ein wesentliches Element geschlossen werden. Das Beweismittel ist hier relativ störungs- und verzerrungsfrei entstanden und es hat einen relativ hohen Informations- und Beweiswert, der im konkreten von den jeweiligen Methoden der Auswertung abhängt. In der Regel übersteigen jedoch die Kenntnisse, die erforderlich sind, um hier von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache zu schließen, die Kenntnisse, die der Richter, der Staatsanwalt und zum Teil auch der Kriminalist aufgrund seiner spezifischen Ausbildung besitzen kann. Für die Beweisführung gewinnt das Beweismittel so seinen Beweiswert erst im Zusammenhang mit einem weiteren ideellen Beweismittel, dem Sachverständigengutachten.

Deshalb müssen in der Würdigung der Beweismittel stets beide Beweismittel in engstem Zusammenhang gesehen und alle Probleme mit beachtet werden, die beim Sachverständigengutachten auftreten.

Diese Beweismittel bilden nur eine relativ kleine Gruppe. Viel häufiger ist die Gruppe von Beweismitteln, die zwar als materielle Veränderungen durch das Handeln des Täters entstanden sind, jedoch wegen ihrer Beschaffenheit nur dem Kriminalisten und eventuell noch dem Sachverständigen im Original zugänglich sind. Sie werden in Form materieller Abbilder gesichert und stehen dem Gericht

nur in dieser Form zur Verfügung. Hier kann aufgrund des Entwicklungsstandes der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften davon ausgegangen werden, daß die Abbildungen das Original wirklichkeitsgetreu wiedergeben.

Es muß jedoch beachtet werden, daß die oberflächliche Arbeitsweise eines einzelnen Kriminalisten Verzerrungen mit sich bringen kann, die den Informations- und Beweiswert erheblich beeinträchtigen können. Das ist z. B. bei Fotografien von dem durch die Straftat veränderten Tatort der Fall, der ja in der Regel nur auf diese Weise der Erkenntnis des Gerichts zugänglich ist.

Daraus resultiert die hohe Verantwortung der Kriminalisten bei der Sicherung der Beweismittel. Weiterhin ergibt sich daraus für das Gericht, bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, daß im Prozeß der Abbildung Fehler entstanden sein können und sich bei berechtigten Einwänden gegen solche Beweismittel nötigenfalls durch Gutachten oder Vernehmung des Kriminalisten Gewißheit über den Beweiswert des konkreten Beweismittels zu verschaffen.

Diese Gruppe von Beweismitteln liegt bereits an der Grenze zu den Beweismitteln, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es besteht kein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und dem Beweismittel, das dem Gericht vorliegt. Das Beweismittel ist hier in seiner endgültigen Form durch das Handeln einer weiteren Person entstanden. Daraus können sich eventuelle Verzerrungen ergeben.
Für die Gruppe der materiellen Beweismittel, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind, ist jedoch typisch, daß sie im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind, die das Handeln des Täters in Gang gesetzt hat. So können als mittelbare Wirkungen des Handelns des Täters, und damit als mittelbare Beweismittel bei einer Brandstiftung z. B. Abbildungen von verletzten oder getöteten Personen als materielle Beweismittel vorgelegt werden.
Sollen diese als Beweismittel für die Folgen (für den Schaden) einer strafbaren Handlung dienen, so ist bei ihrer Würdigung nur das zur vorangegangenen Gruppe Gesagte zu beachten, weil sie über den Schaden unmittelbar Auskunft geben. Sollen damit jedoch Erkenntnisse über die Art und Weise der Begehung der Straftat bewiesen werden, so ist unbedingt zu berücksichtigen, daß durch die vielen vermittelnden Glieder so viele Modifikationen des Ergebnisses der Handlung möglich sind wie Zwischenglieder aufgetreten sind, so daß Schlüsse auf die Handlung selbst bestenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens begründet werden können.

In der Praxis der Beweisführung wird es nie möglich sein, den Beweis zu allen Elementen des Gegenstandes der Beweisführung nur mit materiellen Beweismitteln zu führen. Das liegt daran, daß die materiellen Beweismittel meist nur geringe Ausschnitte des Gegenstandes der Beweisführung widerspiegeln, und daß gerade die Beweismittel, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten herangezogen werden können, in der Regel nicht materieller Art sind. Dazu kommt der bereits genannte Umstand, daß eine Reihe materieller Beweismittel ihre volle Beweiskraft erst mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erlangt. Deshalb bedarf es in der Beweisführung immer auch in bestimmtem Umfange ideeller Beweismittel.

Ideelle Beweismittel sind solche, die durch das Handeln eines Täters unmittelbar oder mittelbar als ideelle Widerspiegelung der Handlung entstanden sind, und die den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege in Form von Aussagen

zur Verfügung stehen. Sie entstehen als Veränderungen ideeller Objekte, durch die Widerspiegelung der Handlung oder ihrer materiellen oder ideellen Ergebnisse im Bewußtsein von Personen. Diese Veränderungen des Bewußtseins werden stets in Form von mündlichen oder schriftlichen Aussagen sprachlich entäußert.

Aufgrund der Spezifik der Entstehung und Entäußerung dieser ideellen Veränderungen muß bei allen ideellen Beweismitteln eine Reihe von Besonderheiten im Prozeß der Beweiswürdigung beachtet werden.

Die Widerspiegelung von Handlungen im Bewußtsein erfolgt nicht als einfache mechanische Wirkung einer bestimmten Handlung als Ursache, wie das bei der Entstehung materieller Beweismittel der Fall ist. Vielmehr wird die Ursache durch das subjektive Modell der Persönlichkeit in ihrem Wirken modifiziert, so daß recht unterschiedliche Widerspiegelungen ein und derselben Handlung mit einem sehr unterschiedlichen Grad von Verzerrungen und einem sehr unterschiedlichen Verhältnis von wesentlichen und unwesentlichen Elementen entstehen können.

So kann sich z. B. die Bewertung der Handlung durch den Aussagenden auf die Aussage auswirken, indem bestimmte Elemente der Handlung verstärkt und andere abgeschwächt werden. Auch die Stellung zum Beschuldigten bzw. Angeklagten wirkt sich auf die Aussage aus.

Ein zweites Moment, das sich auf die Widerspiegelung der Handlung oder bestimmter Elemente auswirkt, ist die unterschiedliche Beherrschung der Sprache und die Mehrdeutigkeit einer Reihe von Begriffen in der Alltags- oder Umgangssprache.

Für die Beweiswürdigung ist es deshalb unbedingt erforderlich, möglichst alle Elemente zu erfassen, die sich im speziellen Fall auf die Aussage ausgewirkt haben können.

Das ist um so notwendiger, je weniger Beweismittel vorhanden sind und je geringer die Möglichkeit ist, durch Vergleich der Aussagen mit anderen Beweismitteln ihren Gehalt an objektiver Wahrheit zweifelsfrei zu bestimmen. Bei besonders wichtigen Teilen von Aussagen ist zu sichern, daß keine Verzerrungen infolge von Mißverständnissen in der Kommunikation eintreten. Nötigenfalls sollte man den Aussagenden veranlassen, einen bestimmten Teil der Aussage mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen zu formulieren, um ihren Inhalt möglichst eindeutig bestimmen zu können.

Es ist deshalb in der Beweisführung ein Zusammenwirken materieller und ideeller Beweismittel anzustreben, indem die Informationen aus ideellen Beweismitteln durch Informationen aus materiellen Beweismitteln bestätigt werden und so die Beweismittel zu bestimmten Erkenntnissen übereinstimmen. Dieser Fakt der Übereinstimmung bildet im Zusammenhang mit den Beweismitteln den Beweis für die Wahrheit der jeweils gewonnenen Erkenntnis.

In der Praxis der Beweisführung entstehen aufgrund des engen Zusammenhanges materieller und ideeller Beweismittel Grenzfälle, die weder der einen noch der anderen Form eindeutig zugeordnet werden können.

Das ist z. B. der Fall, wenn Beweisgegenstände vorgelegt werden, die als Diebesgut aus strafbaren Handlungen stammen. Hier wird die eigentliche Veränderung, nämlich

die Orts- und Besitzveränderung des Gegenstandes, meist durch ein ideelles Beweismittel widergespiegelt. Es besteht in der Aussage desjenigen, der den Gegenstand beschlagnahmt hat oder derjenigen, die der Beschlagnahme als unbeteiligte Personen beiwohnten und dazu als Zeugen gehört werden können. Nur selten wird das Auffinden eines solchen Gegenstandes mittels einer Fotografie oder gar eines Films belegt. Das materielle Beweismittel selbst dient dann in der Hauptverhandlung lediglich als Beweisgegenstand für die Wahrheit der Aussage. In der Praxis wird daher häufig völlig auf die Vorlage dieser Beweismittel verzichtet und lediglich das Protokoll über die Beschlagnahme (also das ideelle Beweismittel) zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht.
Damit wird die Beweiskraft des Beweises nicht gemindert, aber die Effektivität des Strafverfahrens erhöht, falls gegen das Vorhandensein eines solchen Beweismittels seitens des Angeklagten oder seines Verteidigers keine Einwände erhoben werden.
Das gleiche gilt für Sachverständigengutachten, bei denen das materielle Beweismittel selbst nicht mehr vorgelegt wird, sondern das Gutachten als ideelles Beweismittel an die Stelle des materiellen Beweismittels tritt.

Eine besondere Stellung haben auch alle Arten von *Protokollen.* Sie sind zwar ihrer Form nach materielle Beweismittel, ihrem Inhalt nach jedoch ideelle Beweismittel, da sie Aussagen einer Person beinhalten. Für diese Protokolle müssen alle Aspekte beachtet werden, die für die Würdigung ideeller Beweismittel genannt wurden.

Von den Protokollen müssen die persönlichen Aufzeichnungen, wie Tagebücher, Briefe usw. unterschieden werden. Sie sind unmittelbares Ergebnis des Handelns des Täters, obwohl auch hier beachtet werden muß, daß der dargestellte Vorgang in seinem Bewußtsein gebrochen worden ist. Diese Aufzeichnungen können jedoch, z. B. für das Erkennen des Motivs einer Handlung, für die Beweisführung von ganz besonderer Bedeutung sein.

Anders verhält es sich bei Bild- und Tonaufzeichnungen, bei denen das Handeln des Täters unmittelbar widergespiegelt wird. Sie sind unmittelbare materielle Veränderungen, die durch das Handeln des Täters entstanden sind.

5.7.2. Unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel

Mit dieser Klassifizierung werden die Beweismittel nach der Stellung zum Handeln einer Person im Prozeß der Beweismittelentstehung unterschieden. *Unmittelbare Beweismittel sind diejenigen Beweismittel, die unmittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind und in denen sich die Handlung oder wesentliche Teile ohne Vermittlung widerspiegelt.* Die unmittelbaren Beweismittel enthalten so Primärinformationen über die Handlung des Täters und stehen in einem unvermittelten Kausalzusammenhang zur Handlung.

Bei der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb nur die Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Täter mit seinem Handeln auf ein materielles oder ideelles Objekt einwirkte, um von der Wirkung auf die Ursache schließen zu können. Dabei müssen sowohl die äußeren Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Täter auf das jeweilige Objekt eingewirkt hat, als auch die inneren Bedingungen des Objekts zum Zeitpunkt der Einwirkung.

So ist es für die Würdigung der Aussage eines Zeugen außerordentlich wichtig, festzustellen, in welcher Entfernung er sich zur beobachteten Handlung befand und welche Lichtverhältnisse zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort herrschten. Daraus können Rückschlüsse auf mögliche Fehler gezogen werden, welche die Aussage entstellend modifizieren. Gleichzeitig müssen die Persönlichkeitsstruktur des Zeugen, aber auch seine Stimmung und eventuelle Unzulänglichkeiten seiner Sinnesorgane beachtet werden (mangelndes oder besonders ausgeprägtes Hör- und Sehvermögen u. ä.).
Bei materiellen Veränderungen sind ebenfalls die äußeren Bedingungen zu beachten, da z. B. verschiedene Materialien bei verschiedenen Temperaturen einem Gegenstand unterschiedlichen Widerstand entgegensetzen, ihn unterschiedlich abbilden und unterschiedlich auf ihn zurückwirken können. Bei materiellen Beweismitteln spielt ebenfalls die innere Struktur des Objekts eine wesentliche Rolle, um von ihrer Veränderung auf die Art und Weise der Einwirkung schließen zu können.

Wesentlich komplizierter ist die Beweiswürdigung bei den *mittelbaren Beweismitteln*. Darunter sind alle die Beweismittel zu verstehen, die von den unmittelbaren Beweismitteln abgeleitet sind.

Sie werden deshalb auch als abgeleitete Beweismittel bezeichnet; d. h., sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der Handlung, die speziell Gegenstand der Beweisführung ist; z. B. Beweise aus zweiter oder dritter Hand, wie Abschriften, Zeugen vom Hörensagen usw.

Sie beinhalten so Sekundär- oder Tertiärinformationen, die aufgrund der mehrfachen Übertragung erheblichen Verzerrungen unterliegen können. Bei ihrer Würdigung muß unbedingt beachtet werden, auf welchem Wege sie abgeleitet wurden und wie groß die Möglichkeit der Brechung bzw. Verzerrung ist. Diese Gefahr ist besonders groß bei ideellen Beweismitteln, die von anderen ideellen Beweismitteln abgeleitet sind, da hier die Handlung selbst mindestens zweimal subjektiv gebrochen wird. Solche Beweismittel können zwar für den Kriminalisten von großem Wert beim Auffinden unmittelbarer Beweismittel sein, sie müssen jedoch in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit äußerster Vorsicht gewürdigt werden. Dabei ist stets zu beachten, welche Handlung hier Gegenstand der Erkenntnis und der Beweisführung ist.

So kann ein Beweismittel in bezug auf zwei Handlungen zweier verschiedener Personen zugleich unmittelbares und mittelbares Beweismittel sein. Die zeugenschaftliche Vernehmung eines Kriminalisten über die Vernehmung eines Beschuldigten ist z. B. mittelbares Beweismittel für die Beweisführung über die strafbare Handlung des Beschuldigten, die Gegenstand der ersten Vernehmung war. Sie ist jedoch unmittelbares Beweismittel in bezug auf die Beweisführung über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der ersten Vernehmung.

Der Wert mittelbarer Beweismittel besteht in ihrer Bedeutung für das Auffinden unmittelbarer Beweismittel und in der Möglichkeit, mit ihnen den Beweiswert bereits vorhandener unmittelbarer Beweismittel zu festigen, wenn diese mit ihnen übereinstimmen.

Bei der Beweisführung im konkreten Strafverfahren sollten jedoch soweit wie möglich unmittelbare Beweismittel verwendet werden. Bei Verwendung mittelbarer Beweismittel ist unbedingt das Verhältnis zu den unmittelbaren Beweismitteln zu beachten und sind Fehlerquellen zu berücksichtigen.

Die Verurteilung eines Angeklagten lediglich auf der Grundlage mittelbarer Beweismittel ist praktisch nicht möglich, da mit ihnen die Gewißheit nicht hergestellt werden kann.

5.7.3. Direkte und indirekte Beweismittel

Diese Klassifizierung erfolgt nach der Stellung zu den strafrechtlich relevanten Umständen und Elementen der Handlung bzw. zur Identität des Täters. *Direkte Beweismittel* vermitteln ohne Zwischenschlüsse Informationen über die Elemente des Gegenstandes der Beweisführung im konkreten Strafverfahren. Die ihnen innewohnenden Informationen bilden nach ihrer Verifizierung direkte Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse. Daraus ist jedoch keine pauschale Bewertung aller direkten Beweismittel abzuleiten. Von der Klassifizierung der Beweismittel kann nicht auf ihren konkreten Beweiswert geschlossen werden. In der Regel gestatten jedoch die direkten Beweismittel eine sehr effektive Erkenntnisgewinnung und verringern – da die Anzahl der erforderlichen Schlüsse geringer wird – die Möglichkeit ungenauer, falscher oder voreiliger Schlüsse.

Indirekte Beweismittel sind solche Beweismittel, die in ihrem Zusammenhang in einer Kette von Einzelschlüssen Beweistatsachen ergeben, selbst jedoch keine direkten Informationen über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung oder die Identität des Täters beinhalten. Sie stellen keine direkten Beweisgründe dar. Sie haben in der Beweisführung die Funktion von Hinweisen auf dem Wege der Erkenntnis, können deshalb aber (wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind, um eine logische Kette von Schlußfolgerungen zu bilden) ebenfalls zur Erkenntnis über die Verwirklichung einzelner Tatbestandsmerkmale oder zum Nachweis der Identität des Täters mit dem Beschuldigten führen.

So kann die Identität des Täters mit dem Beschuldigten bei einer Körperverletzung auch indirekt aus den Beweismitteln geschlossen werden, wenn der Täter vom Geschädigten nicht erkannt wurde und auch keine direkten Zeugen vorhanden sind. Ein solcher indirekter Identitätsbeweis ist aufgrund der Erkenntnisse z. B. möglich, wenn

- der Geschädigte vom Beschuldigten vorher in einer Gaststätte bedroht wurde (Beweismittel: Zeugenaussagen);
- der Beschuldigte Linkshänder ist (Beweismittel: Einlassungen des Beschuldigten, Ermittlungsprotokoll des Untersuchungsführers);
- der Beschuldigte erheblich größer ist als der Geschädigte (Beweismittel: die Person selbst);
- der Schlag mit einem Gegenstand von linksaußen geführt wurde (Beweismittel: Sachverständigengutachten);
- am Mantelaufschlag des Beschuldigten Blutspritzer der Blutgruppe des Geschädigten feststellbar waren (Beweismittel: der Mantel des Beschuldigten, Sachverständigengutachten);
- der Beschuldigte den Mantel am Tattage getragen hat (Beweismittel: Zeugenaussagen).

Alle diese Erkenntnisse wurden in diesem Falle aus indirekten Beweismitteln gewonnen, die für sich genommen nur Hinweise auf den Täter enthalten. Ein direkter Schluß auf die Identität des Täters ist deshalb aus den einzelnen Beweismitteln nicht möglich. Die Gesamtheit der Erkenntnisse aus diesen indirekten Beweismitteln (Indizien) führt jedoch zum Beweis der Erkenntnis, daß der Beschuldigte mit dem Täter identisch ist.

Mit der Schwierigkeit einer solchen Beweisführung kann jedoch keine pauschale Abwertung der indirekten Beweismittel begründet werden. Im Zusammenhang mit direkten Beweismitteln sind sie sehr oft dringend erforderlich, um im konkreten Fall einen unwiderlegbaren Nachweis zu Elementen des Gegenstandes der Beweisführung zu erbringen.

5.8. Die gesetzlich zulässigen Beweismittel

In § 24 StPO werden alle für die Beweisführung im Strafverfahren der DDR gesetzlich zulässigen Beweismittel vollständig aufgezählt. Aus dieser Aufzählung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ein Verbot, andere als die genannten Beweismittel für die Beweisführung im Strafverfahren zu verwenden.

So sind die Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger keine gesetzlichen Beweismittel. Sie dürfen nicht zum Nachweis der Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse, also als Beweisgründe, verwendet werden.

Es ist jedoch zusätzlich zu beachten, daß auch die in § 24 StPO genannten Beweismittel nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der in den speziellen begrenzenden Bestimmungen der StPO (z. B. §§ 26, 27, 28 StPO über Zeugnisverweigerungsrechte) festgelegt wird, und daß sie selbst auf gesetzlichem Wege erlangt sein müssen. Deshalb muß bei der Würdigung jedes Beweismittels geprüft werden,

- ob es sich unter die in § 24 StPO allgemein bezeichneten Beweismittel subsumieren läßt;
- ob seiner Verwertung andere einengende Bestimmungen des Strafverfahrensrechts entgegenstehen;
- ob es in der strafprozessual vorgeschriebenen Form erlangt wurde;
- ob seine Verwertung in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Prinzipien des Strafverfahrens sowie den Grundsätzen des Beweisrechts steht.

5.8.1. Die Zeugenaussage

Grundsätzlich ist jede Person, die fähig ist, Erscheinungen ihrer Umwelt in ihrem Bewußtsein abzubilden und in Aussagen zu formulieren, zeugnisfähig. Im konkreten Fall ergibt sich die Zeugnisfähigkeit erst im Zusammenhang der Erscheinungen, über welche in einer Aussage Informationen vermittelt werden sollen.

So ist z. B. bei Aussagen von Kindern unbedingt zu beachten, inwieweit sie die erforderliche geistige Reife besitzen, um den konkreten Gegenstand ihrer Aussage konkret widerzuspiegeln. Ähnlich verhält es sich bei Personen, die aufgrund erheblicher Schädigungen oder des Ausfalls einzelner Sinnesorgane (Blinde, Taubstumme) nur auf der Grundlage einer geringeren Menge von Empfindungen zu ideellen Abbildern gelangen,

die demzufolge unvollständig oder falsch sein können. Die Zeugnisfähigkeit dieser Personen ist zwar im Umfang beschränkt, jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im konkreten Strafverfahren sind diejenigen Personen als Zeugen ausgeschlossen, die im gleichen Prozeß als Richter, Schöffe, Staatsanwalt, Protokollführer, Verteidiger, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Vertreter des Kollektivs, Sachverständiger, Beistand, Dolmetscher fungieren. Bei den im Verfahren amtierenden Gerichtsmitgliedern, beim Protokollführer und bei Sachverständigen bestünde die Gefahr der Befangenheit, wenn sie außerdem noch als Zeuge auftreten würden. Darüber hinaus würde bei allen genannten Prozeßbeteiligten, die als Zeuge zeitweilig von ihrer ursprünglichen Funktion abwesend wären, die Wahrnehmung dieser Funktion beeinträchtigt werden.

Ein Funktionswechsel ist notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der nominierte Kollektivvertreter oder der vom Gericht zugelassene gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Verteidiger selbst Aussagen machen kann, die sich z. B. auf die Art und Weise der Begehung der Straftat erstrecken und zur Erkenntnisgewinnung unbedingt benötigt werden. In diesen Fällen muß die Aussage als Zeugenaussage protokolliert und ein anderer Kollektivvertreter oder gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger nominiert werden, da auch in diesem Falle das Verbot der Doppelfunktion innerhalb des Verfahrens gilt.

Auch ein Beschuldigter bzw. Angeklagter darf in dem gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden. Andernfalls würde die Beweisführungspflicht von den Strafverfolgungsorganen ganz oder teilweise auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten übergehen. Er wäre in diesem Falle gegen seinen Willen zu Aussagen gezwungen, die ihn selbst belasten, weil er als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet ist.

Das Verbot der Vernehmung als Zeuge entfällt, wenn das Verfahren gegen ihn als ehemaligen Mitbeschuldigten endgültig eingestellt wurde.

Bei der Zeugenaussage handelt es sich um eine in der Regel mündlich gegenüber dem Angehörigen eines Untersuchungsorgans, dem Staatsanwalt und dem Gericht getätigte Aussage in einem nicht gegen die aussagende Person durchgeführten Strafverfahren, in welcher sich diese Person über (eine oder mehrere) zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen äußert. Die Zeugenaussage ist ihrem Wesen nach ein subjektives Abbild eines objektiv erfolgten Ereignisses oder seiner Elemente, Umstände und Ergebnisse. In der Zeugenaussage äußert sich der Zeuge über Wahrnehmungen, die von ihm getroffen wurden. Dabei liegt immer eine bestimmte Stufe rationaler Verarbeitung der unmittelbaren Empfindungen und Wahrnehmungen des Zeugen bei dem Ereignis vor. Sie ist dadurch gegeben, daß die Zeugenaussage begrifflich gefaßt und sprachlich formuliert wird und so mindestens einen Abstraktionsprozeß durchläuft, in dem das objektive Ereignis subjektiv gebrochen wird.

In diese rationelle Verarbeitung der unmittelbaren Empfindungen und Wahrnehmungen zu einem subjektiven Abbild fließen oft Wertungen mit ein, die dem Zeugen nicht immer bewußt sein müssen. So bilden sich im Prozeß der Entstehung der Zeugenaussage eine Reihe subjektiver Modifizierungen des objektiven Geschehens heraus, die bei der Würdigung von Zeugenaussagen unbedingt zu beachten sind.

Wir können deshalb vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie die Zeugenaussage zunächst als *eine empirisch gewonnene Erkenntnis* bezeichnen, *die eine von der Erkenntnis unabhängige Handlung, deren Elemente, Umstände und Ergebnisse* zum Gegenstand hat.

Die Besonderheit der Zeugenaussage besteht darin, daß diese Erkenntnis mündlich als Aussage gegenüber einem Angehörigen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und in einer Vernehmung geäußert wird. An Stelle der Lautsprache kann bei Taubstummen auch die Zeichensprache treten, die von einer anderen Person übersetzt wird. Die Zeugenaussage ist immer an eine dieser Formen gebunden, da nur die mündliche Aussage den unmittelbaren Kontakt zum Vernehmenden und sofortige Fragestellungen ermöglicht, die für den Wahrheitswert der Aussage von großer Bedeutung sind.

Schriftliche Aussagen eines Zeugen, die besonders im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Rolle spielen können, müssen deshalb als Aufzeichnungen behandelt werden. Es ist in der Regel eine zusätzliche mündliche Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung erforderlich, in der insbesondere Unklarheiten der schriftlichen Aussage geklärt und zusätzliche Informationen erfragt werden können.

Es kann auch nur dann von einer Zeugenaussage gesprochen werden, wenn die Aussage Informationen über Tatsachen enthält, die zu den Elementen des Gegenstandes der Beweisführung gehören.

Die als Zeuge vernommene Person ist *verpflichtet, wahre Aussagen zu machen, die sich lediglich auf die Wiedergabe der unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang stehenden Ereignisse beschränken.* Der Zeuge soll sich dabei grundsätzlich jeder Kommentierung, Bewertung oder Meinungsäußerung enthalten, bzw. sie als solche kennzeichnen, wenn er sie für wesentlich und notwendig hält. Falsche Aussagen des Zeugen können strafrechtliche Sanktionen gemäß § 230 StGB zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Wahrheit der Zeugenaussage bezieht sich nur auf die Absicht des Zeugen und seinen Willen zur Wahrheit. Strafrechtlich bedeutsam ist also nur die *vorsätzlich* falsche Aussage.

5.8.1.1. Aussageverweigerungsrecht und Aussageverweigerungspflicht

Grundsätzlich ist jede zeugnisfähige Person auch aussagepflichtig. Als Ausnahme von der Aussagepflicht des Zeugen regelt das Strafverfahrensrecht das Aussageverweigerungsrecht (§§ 26, 27 StPO) und die Aussageverweigerungspflicht (§§ 28, 29 StPO).

Nach § 26 StPO haben der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkelkinder usw. und Eltern und Großeltern des Beschuldigten bzw. Angeklagten) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, ein Aussageverweigerungsrecht. Vor Beginn jeder Vernehmung müssen diese Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Nimmt der Zeuge daraufhin sein Recht in Anspruch, so ist es unzulässig, ihn über seine Motive hierzu zu befragen oder ihn zu einer Aussage zu drängen. In diesen Fällen dürfen auch frühere protokol-

lierte Aussagen nicht als Beweismittel (Aufzeichnungen) verwendet werden, weil damit der Sinn dieser gesetzlichen Regelung umgangen und das Zeugnisverweigerungsrecht durchbrochen werden würde.

Die Bestimmungen des § 26 StPO schützen einerseits besondere Beziehungen und Vertrauensverhältnisse innerhalb der sozialistischen Familie in gesellschaftlich vertretbarem Rahmen und sichern andererseits die Wahrheit der Zeugenaussagen. Die Entscheidung des Zeugen, gegen einen der genannten Familienangehörigen auszusagen und damit möglicherweise zu dessen Verurteilung beizutragen, führt die betreffenden Zeugen in besondere Konfliktsituationen, weil — insbesondere im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe — die gesamte Familie davon betroffen und unter Umständen sogar materiell benachteiligt sein kann. Wird der Zeuge in einer solchen Situation zu einer Aussage verpflichtet, so liegt die Möglichkeit nahe, daß er bewußt eine falsche Aussage macht, um den Angehörigen nicht zu belasten. Damit würde er selbst eine strafbare Handlung begehen. Das Aussageverweigerungsrecht eröffnet ihm die Möglichkeit, diesen Konflikt zu lösen.

Anders ist die Situation in den Fällen, in denen nach dem Strafgesetz eine *Anzeigepflicht* besteht (§ 26 Abs. 1 StPO). Erhält ein Angehöriger von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer in § 225 StGB genannten Straftat vor deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis, so ist er zur Anzeige verpflichtet. Daraus ergibt sich, daß er zu dieser Straftat auch kein Aussageverweigerungsrecht als Zeuge hat, unabhängig davon, ob er die Straftat angezeigt hat oder nicht. Damit soll eine rechtzeitige staatliche Reaktion zur Verhinderung der in § 225 StGB angeführten Straftaten bzw. zur Abwendung des mit der Straftat beabsichtigten Erfolges ermöglicht werden. Anders verhält es sich, wenn der Zeuge erst *nach* Beendigung der Straftat von einer solchen strafbaren Handlung erfährt. In diesem Falle besteht keine Anzeigepflicht. Deshalb kann er hier ein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

In ähnlicher Weise schützt § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO das besondere Vertrauensverhältnis, das in Ausübung verschiedener Berufe entsteht und für diese notwendig ist. Hier gilt allerdings die Einschränkung, daß der genannte Personenkreis die Aussage nicht verweigern darf, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit ist (§ 27 Abs. 2 StPO). Diese Verpflichtung kann nur derjenige aufheben, der vom jeweiligen Inhalt der Aussage betroffen ist (in der Regel der Beschuldigte oder Angeklagte selbst).

Das Gesetz fixiert auch absolut das Recht des Geistlichen, die Aussage über das zu verweigern, was ihm bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut wurde oder bekannt geworden ist (§ 27 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Das Vertrauensverhältnis zwischen den Abgeordneten und den Bürgern ist die unentbehrliche Grundlage des Zusammenwirkens zwischen den Volksvertretern und ihren Wählern. Darum sind die Abgeordneten der Volkskammer sowie die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Aussage zu verweigern (§ 27 Abs. 3 StPO i. Verb. mit Art. 60 Abs. 2 Verfassung bzw. mit § 18 Abs. 4 GöV).

Der Sicherung der Wahrheit und dem Schutz der Familienbeziehungen dient

auch § 27 Abs. 4 StPO. Hiernach steht jedem Zeugen das Recht zu, Aussagen zu verweigern, mit denen er sich selbst oder bestimmten Angehörigen einer strafbaren Handlung bezichtigen würde. Damit soll vor allem verhindert werden, daß der Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um selbst strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entgehen oder Familienangehörige zu schützen.

Die Aussageverweigerungspflicht eines Zeugen (§ 28 StPO) bezieht sich auf alle Aussagen, mit denen er eine ihm vom Staat ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde. Hier ist das Geheimhaltungsgebot von so großer Bedeutung, daß das prozessuale Interesse an der Wahrheitsfeststellung dahinter zurücktreten muß. Damit der Zeuge nicht in der falschen Annahme, er müsse alles aussagen, auch das zu Verschweigende bekundet, muß er vor seiner Vernehmung auf seine Aussageverweigerungspflicht hingewiesen werden. Nur wenn und nur insoweit wie das zuständige Organ den Zeugen von seiner Schweigepflicht befreit hat, darf er vernommen werden und muß er aussagen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Zeugenaussagen ist gemäß § 243 StGB strafbar. Mit einer Ordnungsstrafe darf nur die Erscheinungspflicht, nicht aber die Aussagepflicht durchgesetzt werden. Das Verbot, Zeugenaussagen zu erzwingen, dient der Feststellung der Wahrheit, weil mit Zwangsmitteln zwar eine Aussage, keineswegs jedoch immer eine wahre Aussage herbeigeführt werden kann. Vor allem resultiert dieses Verbot aber aus dem strafprozessualen Grundsatz der Wahrung der Würde der Persönlichkeit im Strafverfahren.

5.8.1.2. Beweiswert der Zeugenaussage

Der Beweiswert der Zeugenaussage ist (wie auch der jedes anderen Beweismittels) nur für konkrete Aussagen in einem konkreten Verfahren zu bestimmen. Die quantitative Bedeutung von Zeugenaussagen im Strafverfahren darf nicht zu Schlüssen auf die qualitative Bedeutung, ihren Informations- und Beweiswert führen. *Zeugenaussagen müssen der gleichen kritischen Würdigung unterzogen werden wie jedes andere Beweismittel.* Verzerrungen in der jeweiligen Widerspiegelung der Tatsache, die Gegenstand der Aussage ist, und daraus entstehende falsche oder teilweise falsche Aussagen sind möglich. Sie können — abgesehen von bewußt falschen Aussagen — die verschiedensten Ursachen haben:

— anlagenbedingte Mängel;

  Dazu gehören vor allem solche, die ihre Ursache in organischen Schäden der Sinnesorgane haben, aber auch Besonderheiten, wie sie sich aus einer einseitigen Orientierung und Beobachtung ergeben können.

— situationsbedingte Mängel;

  Dazu gehören vor allem solche Fehler, die durch den Standort des Zeugen zum Ereignis oder infolge der Geschwindigkeit des ablaufenden Geschehens hervorgerufen werden, die dann später durch spekulative Denkprozesse „vervollständigt" werden.

— ungenügende Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung des Ereignisses;

Das ist besonders dann der Fall, wenn dem Ereignis zum Zeitpunkt der Beobachtung vom Zeugen keinerlei Bedeutung beigemessen wurde. Der Zeuge wird sich dann nur an Teile erinnern können und es besteht sogar die Gefahr, daß er diese Erinnerungen mit anderen vermischt; eine Erscheinung, die besonders bei Personenbeschreibungen eine Rolle spielt.

– Charaktereigenschaften des Zeugen;

Hier spielen vor allem solche Erscheinungen eine Rolle, die dazu führen können, daß der Zeuge bewußt oder unbewußt zu seiner tatsächlichen Beobachtung etwas hinzufügt, um sich „wichtig zu machen".

– die Einstellung des Zeugen zur Tatsache, die Gegenstand der Zeugenaussage ist oder zur Person des Täters;

In diesem Fall spielen nicht nur die Einstellungen zur Straftat und zur Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sondern auch Einstellungen zu den Organen der Strafrechtspflege und ihren Angehörigen eine Rolle.

– die Einstellung des Zeugen zur sozialistischen Staats- und Rechtsordnung;

Hier können negative Einstellungen, aber auch die fehlerhafte Absicht, die Rechtspflegeorgane „besonders" gut zu unterstützen, zu falschen Aussagen führen.

Aus diesen Gründen müssen die Strafrechtspflegeorgane ihre Anstrengungen darauf richten, der Einseitigkeit, dem Irrtum, dem Subjektivismus in den Zeugenaussagen sowie bewußt falschen Zeugenaussagen entgegenzuwirken. Dazu dient vor allem die ständige Vervollkommnung der Vernehmungstaktik auf der Grundlage der Erkenntnisse der forensischen Psychologie.[33] Ferner gilt es bei der Würdigung der Zeugenaussage exakt ihren Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Dazu gehört, die Aussage auf ihre innere Logik, auf ihre Übereinstimmung mit den anderen Beweismitteln und auf mögliche Fehlerquellen im Prozeß ihrer Entstehung zu prüfen.

Zweifel an der Wahrheit der gesamten Zeugenaussage oder von Teilen daraus müssen auch hier immer konkret begründet sein. Das sind sie bereits dann, wenn eine Zeugenaussage vollständig oder in Teilen nicht mit den anderen Beweismitteln übereinstimmt. Können diese Zweifel im Prozeß der Beweisführung nicht ausgeräumt werden, so muß diese Aussage – bzw. der Teil, der begründet angezweifelt wurde – wie eine falsche Aussage behandelt werden.

Ein weiteres Problem in der Beweisführung bildet die Beweiskraft der Aussage des mittelbaren Zeugen. Hier handelt es sich z. B. um den Zeugen, der aussagt, eine weitere Person habe ihm erzählt, der Beschuldigte hätte ihr gegenüber erklärt, er habe die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen. Der Beweiswert einer solchen Zeugenaussage ist relativ gering, weil der objektive Wahrheitswert seiner Aussage entweder nicht bestimmbar (unentscheidbar) ist oder aber (wenn er bestimmbar ist) bereits die unmittelbaren Beweismittel zur Verfügung stehen. Dies mindert jedoch nicht die Bedeutung einer solchen Zeugenaussage für die Gewinnung von Erkenntnissen im Ermittlungsverfahren. So kann selbst die

33 Vgl. A. R. Ratinow, a. a. O., S. 217 ff.

Information eines mittelbaren indirekten Zeugen noch von großer Bedeutung für die Aufklärung der Straftat sein, weil sie dem Untersuchungsführer helfen kann, einen unmittelbaren Zeugen festzustellen oder ein anderes Beweismittel zu sichern.

5.8.1.3. Besonderheiten des sachverständigen Zeugen

Der sachverständige Zeuge ist entsprechend den Bestimmungen des § 35 StPO zunächst Zeuge und deshalb treffen auf ihn alle Bestimmungen der StPO über Zeugen zu. Gegenüber anderen Zeugen besitzt er jedoch aufgrund einer speziellen Qualifikation überdurchschnittliche Sachkunde zum Gegenstand seiner Aussage bzw. zu deren wesentlichen Teilen.

Er kann deshalb die von ihm wahrgenommenen Tatsachen sachkundig darlegen. Als Sachverständiger kann er nicht fungieren; er bleibt Zeuge besonderer Art. Jedoch kann er eng mit seinen eigenen Wahrnehmungen verbundene weitere Aufschlüsse begrenzten Umfanges geben (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden).

So kann ein Ingenieur aufgrund selbst gehörter anormaler Geräusche kurz vor der Havarie an einer Anlage möglicherweise zu relativ exakten Schlußfolgerungen für die Ursache der Havarie gelangen. Soweit er über die von ihm selbst wahrgenommenen Tatsachen aussagt, ist er Zeuge. Unter dem Gesichtspunkt jedoch, daß zur Wahrnehmung eines die bevorstehende Havarie ankündigenden Geräusches eine besondere Sachkunde notwendig ist, beobachtet er zielgerichteter als ein Laie das für den Vorgang Typische und kann als sachverständiger Zeuge Auskunft über Dauer, Stärke und Rhythmus des Geräusches sowie über dessen symptomatische Bedeutung Auskunft geben. Im Unterschied zum Sachverständigengutachten waren seine Beobachtungen, die Ausgangspunkt der von ihm geäußerten Erkenntnisse sind, nicht geplant und beabsichtigt und seine Anwesenheit am Ereignisort war in bezug auf das eingetretene Ereignis, das Gegenstand der Beweisführung ist, zufällig.

Der sachverständige Zeuge muß seine Aussage in der Hauptverhandlung unmittelbar mündlich machen. Er kann nicht gemäß § 39 Abs. 4 StPO abgelehnt werden. Seine Aussage besitzt als Zeugenaussage in der Regel einen großen Informations- und Beweiswert. Sie ist jedoch wie jede Zeugenaussage einer genauen Würdigung zu unterziehen. Bei der Beweiswürdigung muß besonders berücksichtigt werden, daß mitunter eine mehr oder minder enge Beziehung zu der strafbaren Handlung bestehen kann und sich daraus ebenfalls beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verzerrungen in der Aussage ergeben können.[34]

5.8.2. Die Aussagen des Kollektivvertreters

Der in einer Beratung des Kollektivs beauftragte Vertreter hat die Aufgabe, die Meinungen und Auffassungen des Kollektivs zur Straftat selbst, zu den Folgen,

34 Vgl. R. Herrmann/K. Moldenhauer, „Bei Finanzdelikten die Beweisführung rationell gestalten", Form der Kriminalistik, 1973, S. 398 ff.; H. Luther, „Zur prozessualen Stellung des Hauptbuchhalters im Strafverfahren", NJ, 6/1975, S. 175.

den Ursachen und Bedingungen und zur Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten darzulegen. Er legt vor allem Auffassungen und Wertungen dar, die nicht nur seiner persönlichen Meinung entsprechen, sondern kollektiv erarbeitet wurden. Insofern sind die Ausführungen des Kollektivvertreters keine Beweismittel (Umkehrschluß aus § 24 Abs. 2 StPO). Gemäß § 36 Satz 2 StPO ist er jedoch verpflichtet, „zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist". Damit sind in seinen Ausführungen auch Informationen über konkrete Verhaltensweisen enthalten, die als Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege angeführt werden können. Insoweit sind auch die Ausführungen des Kollektivvertreters ein Beweismittel.

So ist die Feststellung des Kollektivvertreters, der Angeklagte habe eine schlechte Arbeitsmoral, eine reine Wertung und kein Beweismittel. Die Angaben jedoch, daß das Kollektiv zu dieser Meinung kam, weil der Angeklagte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen ohne triftigen Grund der Arbeit fernblieb, die Arbeitszeit nicht effektiv nutzte und durch qualitativ und quantitativ unzureichende Arbeitsergebnisse die Planerfüllung des Kollektivs gefährdete, enthalten konkrete Informationen über das Verhalten des Angeklagten und seine gesellschaftliche Wirkung.

Macht der Kollektivvertreter in seinen Darlegungen konkrete Angaben, ist er ebenfalls zur Wahrheit verpflichtet. Da er jedoch nicht seine persönliche Meinung und seine persönlichen Erkenntnisse vorträgt, sondern an die kollektiv erarbeitete Meinung gebunden ist, kann er für falsche Angaben nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bewußt von der kollektiv erarbeiteten Meinung abweicht. Sollten in den Darlegungen Widersprüche zu dem in der Akte enthaltenen Protokoll über die Beratung des Kollektivs entstehen, so können ihm Vorhalte aus dem Protokoll gemacht werden, um diese Widersprüche zu klären. Um die volle gesellschaftliche Wirksamkeit des Kollektivvertreters zu sichern, und zu garantieren, daß die Meinung des Kollektivs auch zu Detailfragen vorgetragen werden kann, ist dem Kollektivvertreter die Möglichkeit zu geben, auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Stellt das Gericht während der Vernehmung des Kollektivvertreters fest, daß dieser auch Angaben zum Tathergang und zu anderen Einzelheiten der Straftat machen kann, so ist es möglich, ihn erforderlichenfalls als Zeugen zu vernehmen. In diesem Falle kann er jedoch nicht als Kollektivvertreter gehört werden, und das Kollektiv muß einen neuen Vertreter benennen. Die Umwandlung des Kollektivvertreters in einen Zeugen sollte deshalb nur in unbedingt erforderlichen Fällen erfolgen, da andernfalls die Effektivität des Strafverfahrens darunter leiden kann.

Wie die Zeugen, ist auch der Kollektivvertreter gemäß § 37 Abs. 2 StPO über seine Aufgaben, die Wahrheitspflicht und die Bindung an die kollektiv erarbeitete Meinung zu belehren. Im Unterschied zu den Zeugen kann jedoch seine Anwesenheit nicht erzwungen werden.

5.8.3. *Die Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten*

Bei den Aussagen des Beschuldigten bzw. Angeklagten – die mitunter auch als Einlassungen bezeichnet werden – handelt es sich um jene *Aussagen einer Person, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt wird, die sie in der Vernehmung gegenüber einem Angehörigen des Untersuchungsorgans, dem Staatsanwalt, einem Richter oder dem Gericht abgibt.* Sie beinhalten: Informationen über das straftatverdächtige Ereignis, Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten, Hinweise auf Beweismittel, Beweisanträge. Sie sind wie die Zeugenaussagen an die mündliche Form gebunden. Deshalb müssen eigenhändige Niederschriften des Beschuldigten, selbst wenn es sich um Geständnisse handelt, als Aufzeichnungen behandelt werden. Als Aussagen des Beschuldigten oder Angeklagten gelten nicht nur solche Angaben, die Informationen über zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen enthalten, sondern alle Aussagen, die der Beschuldigte bzw. Angeklagte gegenüber den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt, einem Richter oder dem Gericht macht. Damit ist auch die Aussage des Beschuldigten, daß er sich über die gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht äußern will, eine Beschuldigtenaussage und entsprechend § 106 StPO zu protokollieren.

Der Beschuldigte bzw. Angeklagte bringt mit seiner Aussage die Widerspiegelung von Tatsachen in seinem Bewußtsein zum Ausdruck. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Regel seine eigene Handlung oder mehrere eigene Handlungen auf sein Bewußtsein wirken und in seiner Aussage widergespiegelt werden. Seine Aussage enthält damit nicht nur wichtige Informationen für die Erkenntnisgewinnung über die Art und Weise der Begehung der Straftat, sondern immer zugleich Informationen zu seiner Person und über die Einstellung zu der strafbaren Handlung, die begangen zu haben er beschuldigt wird. Die Aussage kann deshalb auch als Beweisgrund für den Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse verwendet werden.

Es ist jedoch hier die subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens sowohl bei der Widerspiegelung seiner eigenen Handlung als auch der Handlungen aller anderen Personen, die in Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung stehen, besonders groß. Der Versuch, sich zu entlasten, kann hier von unbewußt verharmlosenden Darstellungen bis zur bewußten Lüge gehen. Andererseits kann ein übertriebenes Schuldgefühl bei fahrlässig begangenen Straftaten zu unbewußten Übertreibungen oder sogar zu falschen Selbstbezichtigungen führen.[35]

Die prozessuale Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten erfordert es, bei der Würdigung seiner Aussage einige weitere Besonderheiten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und dem Recht auf Verteidigung (§ 61 StPO), ist der Beschuldigte berechtigt, jedoch *nicht verpflichtet*, an der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren aktiv mitzuwirken. Dieses Recht ist ihm in § 8 Abs. 2 Satz 1 StPO ausdrücklich garantiert. Er kann jedoch, im Gegensatz zum Zeugen, auch jede

35 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 11. 1975", NJ, 4/1976, S. 110.

Aussage verweigern. Von einer solchen Aussageverweigerung darf jedoch in keinem Fall auf ein Eingeständnis der Schuld geschlossen werden.

Der mitunter vorgetragene Schluß, ein Unschuldiger habe nichts zu verbergen und daraus folge, daß aus dem Schweigen auf die Schuld geschlossen werden könne, ist ein Fehlschluß, da bereits die Prämisse falsch ist. Es ist durchaus denkbar und kommt auch vor, daß ein Unschuldiger aus Gründen, die außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen, etwas verbergen möchte.

Im Gegensatz zum Zeugen, der ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht wahrnimmt, darf jedoch auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten eingewirkt werden, um ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, an der Wahrheitsfeststellung mitzuwirken. Dabei sind alle Formen der Einwirkung zu vermeiden, mit denen ein unzulässiger Druck auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgeübt werden könnte. Jede Art von Aussagezwang ist auch hier verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Auch im Falle der Verweigerung der Aussage zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung bleibt es dem Beschuldigten bzw. Angeklagten unbenommen, konkrete Beweisanträge zu stellen (§ 61 Abs. 1 StPO).

Entschließt sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu einer Aussage zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, so kann diese grundsätzlich ein Geständnis bzw. auch ein Verteidigungsvorbringen enthalten. Jede Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten muß jedoch genauestens gewürdigt werden, da sie — gleich ob Geständnis oder Verteidigungsvorbringen — aus den unterschiedlichsten Gründen ganz oder teilweise falsch sein kann.

Die Aussage des Beschuldigten ist in jedem Falle mit den anderen Beweismitteln zu vergleichen, um ihren Wahrheitswert zu ermitteln. Unzulässig — weil im Widerspruch zur Beweisführungspflicht der Rechtspflegeorgane — ist es, das in seiner Aussage enthaltene Vorbringen des Beschuldigten oder Angeklagten zurückzuweisen, ohne zuvor zweifelsfrei das Gegenteil nachgewiesen zu haben.

Dieser Nachweis kann auch dergestalt erbracht werden, daß die Wahrheit der Erkenntnisse auf der Grundlage der anderen Beweismittel bewiesen und so indirekt das Verteidigungsvorbringen widerlegt wird.

Ist der Nachweis erbracht worden, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte gelogen hat, so kann auch von diesem Fakt nicht auf seine Schuld geschlossen werden. Die Motive für die bewußt falsche Aussage können, wie die Motive der Aussageverweigerung, außerordentlich verschieden sein. In jedem Falle muß auch ein Verteidigungsvorbringen widerlegt werden und darf nicht als „Schutzbehauptung" abgetan werden. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte würde sonst bereits als Schuldiger behandelt werden, bevor seine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Geständnis des Beschuldigten oder Angeklagten ist für die Wahrheitsfindung und die Erreichung der Aufgaben des Strafverfahrens von großer Bedeutung, weil es in vielen Fällen die Bereitschaft des Beschuldigten oder Angeklagten zum Ausdruck bringt, die Verantwortung für sein strafbares Handeln vor der Gesellschaft zu tragen und sein Verhalten wiedergutzumachen. Diese Tatsache darf jedoch nicht dazu führen, Geständnisse weniger kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und ihre Rolle für die Beweisführung zu überschätzen. Das Geständnis

besitzt keinen größeren Beweiswert als jedes andere Beweismittel (§ 23 Abs. 2 StPO).

Als Geständnis werden alle Aussagen bezeichnet, in denen der Beschuldigte bzw. Angeklagte die gegen ihn erhobene Beschuldigung bzw. Anklage ganz oder teilweise bestätigt (oder sich darüber hinaus weiterer Straftaten bezichtigt), wobei er über von ihm selbst wahrgenommene Tatsachen nachprüfbare Angaben macht (und evtl. zusätzlich Beweismittel nennt), aus denen sich ergibt, daß er die strafbare Handlung begangen hat.[36] Die Bedeutung des Geständnisses liegt vor allem darin, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte, wenn er der Täter ist, die umfangreichsten und detailliertesten Kenntnisse über die Straftat und ihre Umstände besitzt und sie zusammenhängend darlegt.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch die Möglichkeit besteht, daß aus den verschiedensten Gründen falsche Geständnisse abgegeben werden. Es ist deshalb unbedingt erforderlich (auch wenn der Beschuldigte gleich bei der ersten Vernehmung voll geständig ist), das Geständnis zu überprüfen und alle Beweismittel zu sichern. Dabei bietet gerade das Geständnis in den meisten Fällen eine gute Grundlage, um weitere Beweismittel zu erkennen, die dann entscheidende Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit des Geständnisses und der aus ihm gewonnenen Erkenntnisse der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege bilden. Ein Geständnis ist nur dann ein geeignetes Beweismittel, wenn sein Wahrheitswert eindeutig bestimmt worden ist.

Prinzipiell ist das Geständnis für den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht erforderlich, wenn auf der Grundlage der anderen Beweismittel Erkenntnisse zu allen Elementen der Beweisführung gewonnen und ihr Wahrheitsgehalt nachgewiesen werden kann. Das Geständnis erlangt jedoch besondere Bedeutung, wenn zwar wesentliche Erkenntnisse aufgrund anderer Beweismittel gewonnen werden konnten, die Beweiskette jedoch nicht völlig geschlossen werden kann. In diesem Falle ermöglicht erst das Geständnis und die darin enthaltenen zusätzlichen Informationen, zu neuen Beweismitteln zu gelangen, die Beweiskette zu schließen und ein lückenloses Bild über alle zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu erhalten.

Das darf jedoch nicht dazu führen, ein Geständnis unter allen Umständen erlangen zu wollen. Im Strafverfahren der DDR wird ausnahmslos jede Form der Geständniserpressung verboten und sogar in schweren Fällen unter Strafe gestellt.

> Es ist deshalb darauf zu achten, daß – insbesondere im Ermittlungsverfahren – jede Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten gewissenhaft protokolliert wird, damit ein Vorbringen des Angeklagten, auf ihn sei zur Erlangung des Geständnisses mit ungesetzlichen Methoden eingewirkt worden, widerlegt werden kann. Im übrigen ist jede Form der Vernehmung zu vermeiden, die den Anschein hervorrufen kann, einen Druck ausüben zu wollen, um ein Geständnis zu erlangen.

Das sozialistische Strafverfahren verzichtet auf alle Methoden der Geständniserlangung, die die Würde der Persönlichkeit verletzen und die Stellung des Angeklagten oder Beschuldigten als Prozeßsubjekt beeinträchtigen oder ausschalten.

36 Vgl. R. Herrmann, a. a. O., S. 116 ff.

Bei der Würdigung des Geständnisses und der damit verbundenen Bestimmung seines Wahrheitsgehaltes sind besonders zu beachten

- die Übereinstimmung mit den anderen Beweismitteln,
- die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten,
- die Art und die Umstände des Zustandekommens des Geständnisses,
- die Einstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu seinem eigenen Geständnis (Widerruf).

Ein besonderes Problem ergibt sich bei der Würdigung des widerrufenen Geständnisses.[37] Hat der Beschuldigte oder Angeklagte ein Geständnis widerrufen, so hat eine genaue Überprüfung des Wahrheitsgehalts dieser Aussagen zu erfolgen. Erst auf der Grundlage einer exakten Auseinandersetzung mit allen Beweistatsachen kann der Beweiswert des Geständnisses oder des Widerrufs beurteilt werden.

Beim Widerruf eines Geständnisses sind in diesem Sinne zwei Grundformen der Beweisführung möglich, die sich nach Qualität und Quantität der anderen vorhandenen Beweismittel richten. Sind ausreichend andere Beweismittel vorhanden, so kann auf das Geständnis zunächst verzichtet und der Beweis auf der Grundlage dieser Beweismittel geführt werden. Dann ergibt sich am Abschluß der Beweisführung auch die Möglichkeit, den Wahrheitswert des Geständnisses zu bestimmen. Liegen jedoch nicht genügend andere Beweismittel vor, so muß geprüft werden, inwieweit diese mit den wesentlichen Elementen des Geständnisses übereinstimmen. Dabei ist es besonders wichtig, festzustellen, wie der Beschuldigte bzw. Angeklagte zur Kenntnis der im Geständnis enthaltenen Einzelheiten kam.

Hier kann eine mangelhafte Vernehmungstaktik bei der Erlangung und Protokollierung des Geständnisses zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beweisführung in der Hauptverhandlung führen. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Beschuldigten Fotografien vom Tatort oder Gutachten gezeigt wurden, und er einwenden kann, daß ihm alle Einzelheiten von daher bekannt waren oder wenn bei der Protokollierung des Geständnisses ungenügend die Details festgehalten werden.

Insgesamt muß so auf der Grundlage der Übereinstimmung wesentlicher Elemente des Geständnisses mit den aus anderen Beweismitteln erlangten Erkenntnissen der Organe der Strafrechtspflege der Nachweis der Wahrheit der wesentlichen Elemente des Geständnisses geführt werden.

5.8.4. *Beweisgegenstände*

Beweisgegenstände sind die Gegenstände, die durch das Handeln des Täters verändert wurden oder materielle Abbilder dieser Veränderungen darstellen oder anderweitige Informationen über die Handlungen und ihre Umstände enthalten. Die Veränderungen umfassen von einfachen Ortsveränderungen (z. B. der Knopf

37 Vgl. „OG-Urteil vom 16. 5. 1972", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 14. Bd., Berlin 1975, S. 139 und „OG-Urteil vom 14. 11. 1973", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 15. Bd., Berlin 1976, S. 70.

am Mantel des Beschuldigten, der am Tatort gefunden wurde) bis zur materiellen Veränderung des Beweisgegenstandes selbst (etwa eine aufgebrochene Kassette) alle Arten materieller Veränderungen. Auch die Beschaffenheit eines Gegenstandes selbst kann wichtige Informationen über die Umstände der Handlung und die Handlung selbst vermitteln.

Beweisgegenstände sind in diesem Sinne nicht mit Spuren identisch. Sie sind vielmehr der materielle Träger der Spur oder ihre Abbilder, während die Spur die eigentliche Veränderung darstellt. Betrachten wir in diesem Sinne die Spur als Information, so ist der Beweisgegenstand der Informationsträger. Dabei soll aber nicht übersehen werden, daß die Spur in der Regel eine Reihe von Informationen beinhaltet.

Beweisgegenstände sind somit eine Form materieller Beweismittel und bei ihrer Würdigung sind alle Aspekte zu beachten, die bereits zu den materiellen Beweismitteln angeführt wurden.

Trotz des relativ hohen und relativ störungsfreien Informationsgehalts erlangen Beweisgegenstände ihren konkreten Beweiswert im Strafverfahren erst im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln. Sie sind deshalb stets zusammen mit diesen zu würdigen.

So erlangt ein vorgelegter entwendeter Gegenstand seinen Beweiswert erst im Zusammenhang mit dem Protokoll über seine Beschlagnahme beim Beschuldigten bzw. Angeklagten. Unexakte oder falsche Protokolle können hier nicht nur den Beweiswert der Beweisgegenstände erheblich mindern, sondern auch die Wahrheit der gesamten auf sie gegründeten Erkenntnisse erheblich gefährden, da hier der Informationsgehalt des Beweisgegenstandes selbst sehr gering ist. Das Vorlegen des Beweisgegenstandes beweist hier lediglich seine Existenz und seine Eigenschaften.

Das zweite Problem ergibt sich daraus, daß das Wissen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts in der Regel nicht ausreicht, um die mit der materiellen Veränderung entstandene Information zu gewinnen und für die Beweisführung nutzbar zu machen. Sie sind hier auf die „Übersetzung" des Sachverständigen als „Erkenntnismittler" im Strafverfahren angewiesen. Die Vorlage der Beweismittel ist häufig erforderlich, um den Ausführungen des Sachverständigen folgen zu können und ihren Beweiswert für das konkrete Strafverfahren exakt zu bestimmen. Obwohl Beweisgegenstände durchaus direkte Beweismittel sein können, lassen sich aus ihnen keine vollständigen Schlüsse auf die in § 101 StPO bzw. § 222 StPO genannten Elemente des Gegenstandes der Beweisführung für die konkrete Strafsache ziehen. Dazu ist immer ihre Würdigung im Gesamtkomplex mit den anderen Beweismitteln erforderlich.[38]

5.8.5. *Aufzeichnungen*

Als ein weiteres Beweismittel, das in materieller Form zur Verfügung steht, werden in § 24 StPO die Aufzeichnungen genannt.

Unter Aufzeichnungen sind *„... alle auf einem sachlichen Träger aufgezeich-*

38 Vgl. „OG-Urteil vom 13. 5. 1970", NJ, 18/1970, S. 555.

neten (fixierten) Zeichen oder allgemeinen Strukturen zu verstehen, denen in direkter Form ein Mitteilungsinhalt zugeordnet wurde. Die Aufzeichnung kann dabei in optischer oder anders wahrnehmbarer Form erfolgen (z. B. wie bei der Blindenschrift durch Tasten)."[39]

Demzufolge fallen unter Aufzeichnungen alle Ton- und Schriftaufzeichnungen, aber auch Lochkarten, Chromatogramme, Sonagramme, technische Zeichnungen, Datenträger usw.

Die einheitlich in materieller Form vorliegenden Aufzeichnungen können als Bild- oder als Tonaufzeichnungen durch das Handeln des Täters bei der Begehung der Straftat entstanden sein und diese ganz oder teilweise akustisch oder optisch widerspiegeln.

Das ist z. B. der Fall, wenn während der Tat ein Tonbandgerät alle entstehenden Geräusche aufzeichnete oder der Täter bei der Begehung der Tat fotografiert oder gefilmt wurde.

Alle diese Aufzeichnungen bilden die Handlung selbst direkt, unmittelbar und relativ störungsfrei als durch den Täter verursachte materielle Veränderung ab. Es handelt sich also um materielle Beweismittel. Bei ihrer Würdigung müssen lediglich die Mängel, die bei der Aufzeichnung selbst entstehen können, berücksichtigt werden.

Die zweite inhaltlich bestimmte Form der Aufzeichnungen betrifft solche, in denen *Aussagen* schriftlich niedergelegt bzw. auf Tonträger aufgezeichnet werden. Beiden Arten ist gemeinsam, daß die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte in der Darstellung der subjektiven Brechung unterliegen und sie ihrem Inhalt nach ideelle Widerspiegelung eines Sachverhalts sind. Es handelt sich also der Form nach um materielle, dem Inhalt nach jedoch um ideelle Beweismittel. Dies sind fraglos die häufigsten Formen von Aufzeichnungen. Aber auch hier muß differenziert werden. So kann es sich zunächst um Aufzeichnungen handeln, in denen der Handelnde selbst Aussagen über die begangene Handlung macht. Es muß aber nicht unbedingt die strafbare Handlung selbst Gegenstand der Aufzeichnung sein. Auch das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll wird z. B. in der Regel von demjenigen geschrieben, der die Durchsuchung durchführte. Solche Aufzeichnungen sind auch Briefe, Tagebücher und schriftliche[40] oder auf Tonband gesprochene Geständnisse des Beschuldigten bzw. Angeklagten, aber auch die eigenhändige Niederschrift einer Aussage durch den Beschuldigten (§ 105 Abs. 5 StPO). Die Besonderheit dieser Aufzeichnung besteht darin, daß die eigenhändige Niederschrift unter den Bedingungen der gemäß § 105 Abs. 2 StPO vorausgegangenen Belehrung des Beschuldigten entsteht.[41] Insofern unterscheidet sie sich zwar von anderen eigenhändigen Aufzeichnungen (z. B. Briefen, Tagebüchern usw.); sie ist aber unmittelbares Produkt des Beschuldigten und nur durch dessen Bewußtsein gebrochen.

39 C. Koristka, Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, Berlin 1968, S. 75.
40 Vgl. „OG-Urteil vom 2. 4. 1971", NJ, 14/1971, S. 432.
41 Vgl. Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Berlin 1971, S. 140–146.

Bei allen Aufzeichnungen muß die subjektive Brechung des Ereignisses insbesondere unter dem Aspekt des Zweckes, zu dem sie erfolgte, beachtet werden.

So kann die Schilderung einer strafbaren Handlung in einem Brief an einen Bekannten unter Umständen von der Absicht verzerrt sein, vor diesem zu prahlen. Dadurch können einige Elemente der Handlung stark übertrieben oder sogar die ganze Handlung erfunden sein. Andererseits wird ein Brief, in dem der Beschuldigte einen Angehörigen um Verständnis bittet, mitunter die wirklichen Ereignisse verharmlosen und so ebenfalls entstellen. Desgleichen entstellt die Darstellung in einem Tagebuch aus den unterschiedlichsten psychologischen Ursachen mitunter die tatsächlichen Ereignisse stark.

Deshalb müssen insbesondere Aufzeichnungen, die für die mit der Aufklärung der Straftat befaßten Organe bestimmt sind oder nach der Absicht des Aufzeichnenden für sie bestimmt sein sollen, mit besonderer Sorgfalt gewürdigt und dabei gründlich auf den Versuch einer Täuschung untersucht werden.

Ausnahmen sind hier lediglich möglich, wenn ein verstorbener oder nicht mehr erreichbarer wichtiger Zeuge seine Aussage schriftlich oder akustisch aufgezeichnet hat. In diesem Falle ist der konkrete Beweiswert jedoch genauestens zu prüfen.

Alle Aufzeichnungen müssen ebenso sorgfältig wie mündliche Aussagen überprüft und in der Regel durch letztere ergänzt werden.

Eine weitere sehr wesentliche Gruppe sind die — vor allem schriftlichen — Aufzeichnungen, in denen ein Angehöriger der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege die Aussage eines Zeugen oder Beschuldigten niederschreibt. Obwohl der Aussagende das Protokoll unterschreibt, liegt hier eine zweifache subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens vor. Sie ergibt sich schon aus der sprachlichen Formulierung bei der Niederschrift, und kann mitunter zu Verzerrungen führen. Der Beweiswert solcher Aufzeichnungen muß deshalb stets durch ihren Vergleich mit der mündlichen Aussage in der Hauptverhandlung endgültig gewürdigt werden. Das ist auch ein wesentlicher Grund für das Prinzip der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme.

Auch Protokolle können einen verschiedenen Inhalt und damit einen verschiedenen Beweiswert haben. Es können in ihnen Aussagen über Handlungen und Feststellungen der Angehörigen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, insbesondere der Untersuchungsorgane, von dem jeweiligen handelnden Angehörigen dieser Organe selbst niedergeschrieben werden. Oder Angehörige der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege können Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten protokollieren. Schließlich können Protokolle anderer Organe über bestimmte Sachverhalte (z. B. Inventurprotokolle) als Beweismittel Verwertung finden. Die dargelegten Besonderheiten müssen bei der Würdigung dieser Beweismittel im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln ihre Berücksichtigung finden.

5.8.6. Das Sachverständigengutachten

Der Sachverständige hat die Aufgabe, aufgrund des ihm erteilten Auftrages, seine Sachkunde in den Dienst der Wahrheitsfindung zu stellen, die Strafrechtspflegeorgane bei der Wahrheitsfeststellung in einer konkreten Strafsache zu unter-

stützen. Mit Hilfe seiner speziellen Sachkunde untersucht und analysiert er das ihm von den Strafrechtspflegeorganen zur Verfügung gestellte Tatsachenmaterial, zieht daraus Schlußfolgerungen auf zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen und sagt in seinem Gutachten über seine Tatsachenerkenntnisse wie über ihr Zustandekommen aus. Ferner teilt er in seinem Gutachten Erkenntnisse mit, die er, zwecks Beantwortung der von den Strafrechtspflegeorganen vorgegebenen Fragestellungen, durch *eigene* wissenschaftlich-sachkundige Beobachtungen erlangt hat. Er erläutert schließlich seine Schlüsse daraus in bezug auf die Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden. Erforderlichenfalls kann der Sachverständige in seinem Gutachten auch – mit Bezug auf den Prozeßstoff – allgemeine Erfahrungssätze aus seinem Wissensgebiet, über die das betreffende Strafrechtspflegeorgan nicht verfügt, mitteilen.

Soweit die vorgenommenen Beobachtungen dazu Anlaß bieten, soll der Sachverständige in seinem Gutachten auch Hinweise zur Kriminalitätsverhütung geben. Der Sachverständige stellt so einen Erkenntnisvermittler seiner auf Teile des Prozeßstoffes bezogenen Sachkunde an das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht dar, um diese Organe dabei zu unterstützen, wahre Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu gewinnen und gleichzeitig konkrete Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit ihrer gewonnenen Erkenntnisse zu schaffen.

Sachverständiger kann jeder Bürger sein, der nachweisbar auf einem wissenschaftlichen oder beruflichen Gebiet die spezielle Sachkunde besitzt, die notwendig ist, um die Strafrechtspflegeorgane durch die Erstattung eines Gutachtens bei ihrer Erkenntnisgewinnung zu unterstützen (§ 38 StPO). Seine Funktion erstreckt sich dabei lediglich auf die Hilfe bei der Beweisführung, nicht auf die Entscheidungsfindung und die rechtliche Würdigung der Erkenntnisse.[42]

Anders als der Zeuge (der seine Wahrnehmungen in der Regel schon vor Einleitung des Strafverfahrens und ohne Auftrag eines Strafrechtspflegeorgans gemacht hat) wird der Sachverständige aufgrund des Auftrages eines dafür zuständigen Strafrechtspflegeorgans an den Prozeßstoff einer konkreten Strafsache herangeführt. Er macht seine Beobachtungen planmäßig und methodisch innerhalb eines Bereiches, der ihm durch die exakt gestellten Fragen des ihn beauftragenden Strafrechtspflegeorgans zugewiesen wurde. Auf diese Weise ist er speziell auf diese Untersuchungen, die zu aufschlußgebenden Wahrnehmungen führen sollen, vorbereitet und grundsätzlich nicht auf zufällige situative Faktoren angewiesen. Darüber hinaus stehen ihm alle erforderlichen Untersuchungsergebnisse der Strafrechtspflegeorgane für seine Erkenntnisgewinnung zur Verfügung. Zusammen mit seiner speziellen Sachkunde wirken sich diese Ausgangsbedingungen positiv auf seine Arbeit aus.

Das Sachverständigengutachten stellt die Beantwortung von exakt vorgegebenen Sachfragen und die Erläuterung dieser Beantwortung durch einen (von einem dafür zuständigen Organ der Strafrechtspflege beauftragten) Sachverständigen,

42 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 6. 1975", NJ, 21/1975, S. 640 und „OG-Urteil vom 30. 9. 1975", NJ, 23/1975, S. 692.

auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Tatsachenmaterialien, und eventuell auch aufgrund zusätzlich, in eigener Initiative, erlangter Untersuchungsergebnisse in Form von Tatsachenerkenntnissen des Sachverständigen dar, wobei auch Erfahrungssätze aus dem Wissensgebiet des Sachverständigen in das Gutachten eingehen können. Das Guthaben enthält zugleich die Schlußfolgerungen, die der Sachverständige aus seinen Wahrnehmungen in bezug auf Teile des Gegenstandes der Beweisführung gezogen hat. Darüber hinaus soll es die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen. In der Regel wird ein Gutachten nicht alle aufgezählten Arten von Erkenntnissen gleichzeitig enthalten. Das ergibt sich aus der speziellen Fragestellung, die dem Sachverständigen zur Beantwortung vorgegeben ist und ferner daraus, daß seine Sachkunde meist auf ein spezielles Wissensgebiet begrenzt ist.

Der Informations- und Beweiswert des Gutachtens wird auch vom konkreten Erkenntnisstand der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin bestimmt sowie vom Stand der persönlichen Erkenntnisse des Sachverständigen zu dem Problem, das ihm durch die Fragestellung der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege oder den Sachverhalt vorgegeben ist. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Sachverständigen, in seinem Gutachten wahre Aussagen zu erstatten (§ 40 StPO), ist hier problematisch, daß der Sachverständige mitunter keine eindeutige Antwort auf die gestellten Fragen geben kann. Er äußert dann auf der Grundlage der gesicherten Erkenntnisse seiner Wissenschaftsdisziplin und seiner eigenen Erfahrung lediglich begründete Vermutungen, deren Wahrheitswert auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse nicht entscheidbar ist. Diese Gutachten werden in der Regel mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit erstattet.

Der Sachverständige wird in solchen Fällen seiner Verpflichtung zur Wahrheit völlig gerecht, wenn er in seinem Gutachten hervorhebt,

- welche Aussagen als wahr gesichert sind;
- welche Aussagen nur begründete Vermutungen darstellen;
- welchen Grad von Wahrscheinlichkeit die jeweiligen Vermutungen haben.

Des weiteren ist er verpflichtet, die Gründe darzulegen, die ihn zu diesen Aussagen veranlassen. Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, daß das Gutachten für den Prozeß der Beweisführung etwa wertlos sei. Hier ist es vielmehr letztlich Aufgabe des Gerichts, den Wahrheitswert einer Erkenntnis aus den sich aus der Gesamtheit der Beweismittel ergebenden Zusammenhängen zu bestimmen. Das Gutachten wird vom jeweiligen Sachverständigen unter dem Aspekt seiner Wissenschaftsdisziplin erstattet, es kann nicht seine Aufgabe sein, andere Beweismittel zu würdigen.

So kann der gerichtsmedizinische Gutachter aussagen, daß nach seinen Untersuchungen die als Beweismittel vorliegende Waffe mit großer Wahrscheinlichkeit diejenige ist, mit der die tödliche Verletzung verursacht wurde. Zusammen mit der Aussage von Tatzeugen, dem Geständnis des Beschuldigten und dem Gutachten eines anderen Sachverständigen über die Identität des Beschuldigten bzw. Angeklagten mit dem Verursacher der auf der Waffe gefundenen Papillarlinienspur kann hier das Gericht durchaus eine wahre Erkenntnis über die Identität der Tatwaffe mit dem vorliegenden Beweismittel gewinnen und der Wahrheitswert dieser Erkenntnis nachgewiesen werden.

Hier wird jedoch besonders sichtbar, daß das Sachverständigengutachten, wie jedes andere Beweismittel, im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Beweismittel eingehend auf seine Zuverlässigkeit und Richtigkeit überprüft und gewürdigt werden muß. Das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan hat das Gutachten danach zu prüfen.

- auf welchen tatsächlichen Unterlagen die Begutachtung beruht;
- welche Experimente, Erhebungen, Prüfungen und Untersuchungsmethoden angewandt worden sind und wie die Ergebnisse analysiert wurden;
- welche Erfahrungssätze angewandt wurden;
- wie der Sachverständige vom Standpunkt seines Spezialgebiets die festgestellten Fakten in bezug auf die ihm gestellten Fragen beurteilt.

Erst diese Prüfung versetzt das Strafrechtspflegeorgan in die Lage, zu beurteilen, ob das Gutachten gewissenhaft, gründlich und wissenschaftlich erarbeitet wurde und inwieweit seinem Ergebnis gefolgt werden kann. Auf diese Weise ist es dem Strafrechtspflegeorgan möglich, den Beweiswert gutachterlicher Darlegungen festzustellen, sich kritisch mit dem Gutachten auseinanderzusetzen, Zweifel zu erkennen oder zu beseitigen.[43]

Hat das betreffende Strafrechtspflegeorgan nach der Prüfung Zweifel an der Exaktheit des Gutachtens oder treten Widersprüche zwischen dem Gutachten und anderen Beweismitteln auf, deren Beseitigung mit einer Ergänzung oder Vervollkommnung des Gutachtens nicht zu erwarten ist, so kann es zur Klärung dieser Frage ein weiteres Gutachten beiziehen.[44]

Da es sich bei dem Sachverständigengutachten um ein Beweismittel handelt, ist das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan nach gewissenhafter Überprüfung und Würdigung dieses Beweismittels nicht gezwungen, dem Gutachten zu folgen, wenn sich aus der Gesamtheit der Beweismittel andere als wahr beweisbare Erkenntnisse ergeben. Es kann jedoch in diesem Falle das Gutachten nicht einfach ignorieren, sondern muß sich mit ihm auseinandersetzen.[45]

Erstattet der Sachverständige sein Gutachten endgültig und mündlich in der Hauptverhandlung, so kann er den Inhalt seines schriftlichen Gutachtens verlesen und es um die Erkenntnisse ergänzen, die er nach Erstattung des vorläufigen Gutachtens aufgrund weiterer Informationen (evtl. sogar aus der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung) gewonnen hat.

Es ist üblich, daß der Sachverständige sein Gutachten gegen Schluß der Beweisaufnahme erstattet. Jedoch ist bereits das ‚vorläufige Gutachten' ein vollwertiges Sachverständigengutachten. Mit dem Begriff ‚vorläufig' behält sich der Sachverständige lediglich vor, sein Gutachten nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens und auf der

43 Vgl. „OG-Urteil vom 22. 6. 1972", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 14. Bd., a. a. O., S. 144 f.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., a. a. O., S. 19.

44 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 11. 1968", NJ, 4/1969, S. 126.

45 Vgl. „OG-Urteil vom 11. 6. 1965", NJ, 17/1965, S. 554.

Grundlage der Informationen aus der Beweisaufnahme zu ergänzen und zu vervollständigen.[46]

Literatur: „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 19; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. 10. 1972", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., a. a. O., S. 10; Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957; W. Grahn, Probleme der Wahrheit im strafgerichtlichen Erkenntnisprozeß, Jurist. Dissertation, Potsdam-Babelsberg 1966; R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1974; R. Herrmann/H. Hinderer/U. Lehmann, Das Geständnis, Berlin 1967; C. Koristka, Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, Berlin 1968; Kriminalität und Persönlichkeit, hrsg. von H. Szewczyk, Jena 1975.

46 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 11. 1968", a. a. O.

Kapitel 6

Die strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen

6.1.	*Das Wesen strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen*
6.2.	*Die einzelnen Maßnahmen*
6.2.1.	*Die Untersuchungshaft*
6.2.1.1.	*Wesen und Voraussetzungen der Untersuchungshaft*
6.2.1.1.1.	*Dringende Verdachtsgründe*
6.2.1.1.2.	*Die einzelnen Haftgründe*
6.2.1.2.	*Die Verfahrensdurchführung*
6.2.1.2.1.	*Der Erlaß des Haftbefehls*
6.2.1.2.2.	*Richterliche Vernehmung*
6.2.1.2.3.	*Benachrichtigung Angehöriger*
6.2.1.2.4.	*Fürsorgemaßnahmen*
6.2.1.2.5.	*Vollzug der Untersuchungshaft*
6.2.1.2.6.	*Haftbeschwerde, Haftprüfung und Aufhebung des Haftbefehls*
6.2.2.	*Die vorläufige Festnahme*
6.2.3.	*Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter*
6.2.4.	*Die Sicherheitsleistung*
6.2.5.	*Die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter*
6.2.6.	*Die Zuführung Verdächtiger*

6.1. Das Wesen strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens können Eingriffe in die persönlichen Rechte von Bürgern – insbesondere von Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten – notwendig werden. Diese Eingriffe sind ihrem Charakter nach prozessuale Sicherungsmaßnahmen. Sie stellen keine vorweggenommenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Der Betroffene unterliegt – als noch nicht rechtskräftig verurteilter Bürger – nur solchen Beschränkungen, die zur Sicherung der Wahrheitsfeststellung und zur Gewährleistung der Realisierung der gegen ihn im Verfahren später auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerläßlich sind. Die Strafprozeßordnung sieht als prozessuale Sicherungsmaßnahmen vor:

- Untersuchungshaft (§§ 122 ff. StPO);
- vorläufige Festnahme (§ 125 StPO);
- besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO);
- Sicherheitsleistung (§ 136 StPO);
- Vorführung Beschuldigter und Angeklagter (§§ 48, 203 und 295 StPO);
- Zuführung Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO).

Die Strafprozeßordnung regelt darüber hinaus eine Reihe weiterer prozessualer Zwangsmaßnahmen. So können Personen, die Ermittlungshandlungen des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich Anordnungen dieser Organe widersetzen, bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, aber nicht über den folgenden Tag hinaus in Gewahrsam genommen werden (§ 107 StPO). Zeugen, die einer Ladung keine Folge leisten, können zur Vernehmung vorgeführt (§ 31 StPO) und Angeklagte, um zu verhindern, daß sie sich aus der Hauptverhandlung entfernen – insbesondere bei einer Unterbrechung der Hauptverhandlung – in Gewahrsam genommen werden (§ 216 StPO). Diese und andere im Strafverfahren notwendig werdende Beschränkungen, so des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (z. B. Durchsuchung und Beschlagnahme, §§ 108 ff. StPO), sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Sie werden in den Kapiteln 7 und 8 dieses Lehrbuches behandelt, da sie in engem Zusammenhang zur Durchführung des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens stehen.

Strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der dem Strafverfahren gestellten Aufgaben und damit der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere der wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Straftaten. Die Regelungen der StPO über ihre Anwendungsvoraussetzungen sind darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß sie nur dann und nur so lange angewendet werden, wie sie für die Durchführung des Strafverfahrens unbedingt erforderlich sind (§ 3 StPO). Die StPO sieht ein differenziertes System von Sicherungsmaßnahmen vor, die in unterschiedlich schwerem Grade in die Rechte der Bürger eingreifen.

Strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen können im Interesse der vollständigen und raschen Aufklärung von Straftaten sowie der unverzüglichen Realisierung der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit dann erforderlich werden, wenn die reale Gefahr, d. h. der begründete Verdacht besteht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte
- sich dem Verfahren oder der späteren Vollstreckung der Strafe entzieht,
- Beteiligte warnt oder ihnen zur Flucht verhilft,
- Verdunklungsmaßnahmen ergreift und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts vereitelt oder wesentlich erschwert oder
- weitere Straftaten begehen wird.

Diese Gefahr sieht die StPO vor allem dann als begründet an, wenn
- ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist,
- die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, einen grob disziplinwidrigen Charakter trägt und deshalb mit Haftstrafe oder
- als Militärstraftat – mit Strafarrest bedroht *und* eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit genau geregelt, welche strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, welche Voraussetzungen für ihre Anordnung vorliegen müssen, wer für ihre Anordnung zuständig ist und welche Formvorschriften bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen zu beachten sind. Dabei wird insbesondere davon ausgegangen, daß
- strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen nur anzuwenden sind, wenn dies zur Erreichung des Verfahrenszwecks *unumgänglich* ist;
- der weniger schwerwiegenden Maßnahme gegenüber einer schwerwiegenderen der Vorrang zu geben ist, wenn dadurch der Zweck des Verfahrens gleichermaßen gewährleistet bleibt.

6.2. Die einzelnen Maßnahmen

6.2.1. Die Untersuchungshaft

6.2.1.1. Wesen und Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist eine gerichtlich angeordnete Maßnahme strafprozessualer Freiheitsbeschränkung, welche die Verhaftung und die Unterbringung des Beschuldigten oder des Angeklagten in einer Untersuchungshaftanstalt umfaßt. Sie ist mit der Isolierung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Außenwelt verbunden, kann sich über mehrere Wochen oder Monate erstrecken und ist die schwerwiegendste prozessuale Sicherungsmaßnahme. Die Untersuchungshaft greift mit ihren dem Beschuldigten oder Angeklagten auferlegten Beschränkungen tief in dessen Leben ein. Sie hat darüber hinaus Auswirkungen auf dessen Familie und Arbeitskollektiv. Unser sozialistischer Staat ist, als zutiefst humanistischer

Staat, daran interessiert, daß sich Inhaftierungen auf unumgängliche Fälle beschränken und nur so lange andauern, wie sie zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig sind (Art. 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30, 99 und 100 Verfassung sowie § 3, § 6 Abs. 3 und § 123 StPO).

Diese Begrenzung verlangt keineswegs, von notwendigen Inhaftierungen Abstand zu nehmen, da das den Erfolg des Verfahrens in Frage stellen und das Vertrauen in die Konsequenz der Strafverfolgung beeinträchtigen könnte.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind in den §§ 122, 123 StPO geregelt. Es müssen Tatsachen vorliegen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 der StPO entsprechen *und* die Notwendigkeit der Inhaftnahme für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Paragraph 123 StPO hebt die Pflicht der Organe der Strafrechtspflege hervor, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger verantwortungsbewußt zu prüfen. Das Vorliegen der gesetzlichen Merkmale des § 122 StPO *allein* berechtigt das Gericht nicht, einen Haftbefehl zu erlassen. Diese prozessuale Zwangsmaßnahme muß, unter Beachtung der in § 123 StPO genannten Gesichtspunkte, zur Durchführung des Strafverfahrens *unumgänglich* sein. Als ein wichtiges Merkmal, das bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft — außer der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seines Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner Familienverhältnisse — zu beachten ist, hebt das Gesetz die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung hervor. Stets ist davon auszugehen, daß erst die *zusammenhängende Prüfung aller* in den §§ 122 und 123 StPO enthaltenen Haftvoraussetzungen eine richtige Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft ermöglicht. Bei Jugendlichen ist auch § 135 StPO und bei Beschuldigten und Angeklagten, die nicht Bürger der DDR sind, § 136 StPO zu beachten.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn in der Sache mit einer Freiheitsstrafe gerechnet werden muß. In anderen Fällen stünde die strafprozessuale Freiheitsbeschränkung grundsätzlich außer Verhältnis zu der zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ergeben die Ermittlungen bei einem inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten, daß die Tat weniger schwerwiegend ist als ursprünglich angenommen und in der Sache mit keiner Freiheitsstrafe mehr gerechnet zu werden braucht, ist der Haftbefehl aufzuheben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Diese beziehen sich auf Sachlagen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte trotz zu erwartender Strafe ohne Freiheitsentzug der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verbergen zu entziehen suchen wird. Hier muß im Interesse wirksamer Kriminalitätsbekämpfung mit besonderer Konsequenz vorgegangen werden. Das betrifft Fälle, in denen der Beschuldigte oder Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat bzw. sich unangemeldet in der DDR aufhält (§ 122 Abs. 2 Ziff. 3 StPO), sowie Fälle, bei denen Fluchtpläne oder Fluchtversuche des Beschuldigten oder Angeklagten bekannt geworden sind.

Eine Inhaftnahme ist immer unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden wird.

6.2.1.1.1. *Dringende Verdachtsgründe*

Grundvoraussetzung jeder Inhaftnahme ist, daß gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten dringende Verdachtsgründe vorliegen. Es müssen Tatsachen bekannt sein, aus denen unter Beachtung aller bisher festgestellten be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder Angeklagte als Täter oder Teilnehmer eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Betracht kommt. Die Feststellung dieser Tatsachen muß auf gesetzlich zulässigen Beweismitteln fußen und in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Anders als beim hinreichenden Tatverdacht (§ 187 Abs. 2 StPO) kann dringender Tatverdacht auch bei noch vorhandenen Lücken in der Beweislage gegeben sein. Die vollständige Aufklärung ist vielfach erst dadurch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft genommen wird und so außerstande ist, die Sachaufklärung zu behindern. Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundig gemachten Beweismittel voraus.

6.2.1.1.2. *Die einzelnen Haftgründe*

Fluchtverdacht

Beim Fluchtverdacht müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Nicht notwendig ist, daß das Bestehen einer Fluchtabsicht positiv nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis ist meistens nicht möglich. Es genügt bereits das Bekanntwerden von Fakten, die eine Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten in hohem Grade wahrscheinlich machen, z. B. entsprechende Äußerungen von seiner Seite oder bekannt gewordene Fluchtpläne.

Paragraph 122 Abs. 2 StPO nennt in den Ziffern 2—4 Umstände, bei denen Fluchtverdacht gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Fälle, in denen Beschuldigte oder Angeklagte im Falle ihrer Nichtinhaftierung erfahrungsgemäß flüchtig werden oder sich verbergen.

Fluchtverdacht liegt hiernach vor, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte

- sich nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
- keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der DDR aufhält;
- nicht Bürger der DDR ist, keinen festen Wohnsitz in der DDR besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

Verdunklungsgefahr

Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entweder

- Spuren der Straftat vernichtet,

- Beweismaterial beiseite schafft,
- Zeugen oder Mitbeschuldigte zu einer falschen Aussage verleitet oder
- Zeugen dazu verleitet, sich der Zeugenpflicht zu entziehen (§ 122 Abs. 3 StPO).

Aus dem Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß sich der begründete Verdacht ergeben, daß er versucht oder versuchen wird, die Aufklärung der Straftat oder die Feststellung von Beteiligten zu verhindern. Das bloße Bestreiten der Tat oder die Abgabe unwahrer Erklärungen oder das Verweigern von Aussagen begründet für sich noch keine Verdunklungsgefahr. So müssen Gründe für die Annahme vorliegen, es seien noch ungesicherte Beweismittel vorhanden oder bereits gesicherte könnten durch Gegenmanipulationen des Beschuldigten oder Angeklagten, z. B. Überreden von Belastungszeugen zur Rücknahme ihrer Aussagen, ihren Beweiswert verlieren. Außerdem muß der Fall so gelagert sein, daß für den Beschuldigten oder Angeklagten Verdunklungsmöglichkeiten bestehen, zumindest, daß solche nicht offenkundig ausgeschlossen sind.

Bei nur kurzfristiger Verdunklungsgefahr besteht oft die Möglichkeit, diese durch Vorführung des Beschuldigten (§ 48 Abs. 2 StPO) und parallel dazu vorgenommene Ermittlungshandlungen – wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen, sofortige Vernehmung von Zeugen oder Mitbeschuldigten – abzuwenden.

Schließlich muß nach Lage der Umstände der Verdacht begründet sein, der Beschuldigte oder Angeklagte werde, falls er weiter auf freiem Fuße verbleibt, seine Freiheit tatsächlich zu Verdunklungsmaßnahmen ausnutzen.

Die Tat wurde z. B. in besonderem Maße raffiniert begangen oder verschleiert; der Beschuldigte weigert sich hartnäckig, die offensichtlich vorhandenen Komplizen anzugeben; er ergreift nach Begehung der Tat aktive Verdunklungsmaßnahmen; er sucht Zeugen unter Druck zu setzen oder Beweismaterialien zu vernichten.

Es können auch in der *Person* des Beschuldigten oder Angeklagten Umstände vorliegen, die eine Verdunklungsgefahr begründen.

Geschädigte oder Belastungszeugen stehen z. B. zum Beschuldigten in einem Hörigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnis; der Beschuldigte ist von früheren Straftaten her als ein Täter bekannt, der raffinierte Verdunklungsmaßnahmen ergreift, oder der Beschuldigte macht ernst zu nehmende Rachedrohungen gegenüber Anzeigenden oder Belastungszeugen, um sie zur Rücknahme oder Änderung ihrer Aussage zu beeinflussen.

Verbrechen und schwere fahrlässige Vergehen als Verfahrensgegenstand

Nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist die Anordnung der Untersuchungshaft zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte im dringenden Verdacht steht, ein *Verbrechen* oder ein *schweres fahrlässiges Vergehen* begangen zu haben.

Im Interesse der strikten Gewährleistung der Rechtssicherheit müssen die Organe der Strafrechtspflege der vollständigen und raschen Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten größte Aufmerksamkeit widmen und das Verfahren gegen alle Versuche sichern, die Aufklärung zu vereiteln oder zu erschweren. Diesem Haftgrund liegt die Erkenntnis zugrunde, daß Täter insbesondere von Ver-

brechen nur in seltenen Fällen gewillt sind, die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe auf sich zu nehmen. Solche Täter vermögen es zudem besonders häufig, ihre Flucht- und Verdunklungsabsichten geschickt zu tarnen, so daß Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr schwer nachzuweisen ist.

Unter „Verbrechen" i. S. des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO sind Straftaten entsprechend § 1 Abs. 3 StGB zu verstehen. Steht der Beschuldigte oder Angeklagte in dem dringenden Verdacht einer Straftat, die entsprechend der gesetzlichen Strafdrohung sowohl ein Verbrechen als auch ein Vergehen sein kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob nach Lage der Umstände mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren gerechnet werden muß. Hierdurch wird vermieden, daß Personen, bei denen schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über Beantragung oder Erlaß des Haftbefehls erkennbar ist, daß die Tat ein Vergehen darstellt, in falscher Anwendung des Haftgrundes in Untersuchungshaft genommen werden.

Bei schweren fahrlässigen Vergehen kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten hat. Mit der Inhaftnahme sollen hier, im Hinblick auf die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe — bis zu acht Jahren — jegliche Flucht- und Verdunklungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Sorgfältig muß geprüft werden, ob die Inhaftnahme im konkreten Verfahren unumgänglich ist. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Täter seine Pflichten in besonders gewissenloser Weise verletzte und einen großen Schaden verursachte.

Wiederholungsgefahr

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr erfordert, daß die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten, deren er dringend verdächtig ist, eine erneute, erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und die reale Gefahr der Verübung einer weiteren Straftat gegeben ist. Die Anwendung dieses Haftgrundes setzt die Begehung mindestens einer selbständigen Straftat *vor der* Strafrechtsverletzung voraus, wegen der der Haftbefehl erlassen werden soll. Eine bereits erfolgte Bestrafung wegen der Vortat ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Vortat Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist.

Eine erhebliche Mißachtung der Strafgesetze liegt nur vor, wenn auch wegen der erneuten Straftat eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Die Erheblichkeit der Mißachtung der Strafgesetze kann in der Schwere der Straftaten oder in der Ignorierung der eindringlichen Lehren bestehen, die dem Beschuldigten oder Angeklagten in einem früheren Strafverfahren erteilt wurden.

Reale Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn die Straftaten Ausdruck einer fortbestehenden negativen Grundhaltung des Beschuldigten oder Angeklagten zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung sind und deshalb begründet befürchtet werden muß, daß er noch während des Strafverfahrens weitere Straftaten begehen wird. Wesentliche Bedeutung haben z. B. die Rückfallhäufigkeit und die Größe der Rückfallintervalle, der Zusammenhang zwischen den Vortaten, bekannt gewordene Vorhaben zur Begehung weiterer Straftaten usw.

Haftstrafe und Strafarrest

Untersuchungshaft kann schließlich auch angeordnet werden, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende Tat mit Haftstrafe oder — als Militärstraftat — mit Strafarrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Die Haftgründe Haftstrafe und Strafarrest entsprechen den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nach entschiedener sofortiger Reaktion auf bestimmte minderschwere Straftaten mit rowdyhaftem oder grob disziplinwidrigem Charakter gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, die Persönlichkeit oder die militärische Disziplin und Ordnung. Sie sollen die schnelle und störungsfreie Durchführung des Strafverfahrens sichern und gewährleisten helfen, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Tat besonders rasch — und damit nachhaltig disziplinierend — auf dem Fuße folgen. Die Haftgründe Haftstrafe und Strafarrest finden daher nur Anwendung, wenn die Tat einen derartigen Grad von Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringt, daß gegen den Beschuldigten oder Angeklagten tatsächlich der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Auch in einem solchen Falle ist aber stets zu prüfen, ob die Anordnung der Untersuchungshaft zur Sicherung der disziplinierenden Wirkung des Strafverfahrens notwendig ist.

6.2.1.2. Die Verfahrensdurchführung

6.2.1.2.1. Der Erlaß des Haftbefehls

Um in hohem Maße zu garantieren, daß Untersuchungshaft nur dann angeordnet wird, wenn dringender Tatverdacht und einer der Haftgründe des § 122 StPO vorliegen, sowie die sofortige Isolierung des Beschuldigten oder Angeklagten für die Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist, darf diese schwerwiegende prozessuale Sicherungsmaßnahme nur von einem Organ der Strafrechtspflege verfügt werden, das weder an den Ermittlungen beteiligt war, noch das Ermittlungsverfahren geleitet hat. Im Ermittlungsverfahren ist der Richter des zuständigen Kreisgerichts, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht hierfür zuständig.

Die Verhaftung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Haftbefehls. Sie ist im Ermittlungsverfahren nur dann zulässig, wenn der Staatsanwalt — als Leiter des Ermittlungsverfahrens — nach einer sorgfältigen Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Im gerichtlichen Verfahren kann der Haftbefehl entsprechend § 124 Abs. 1 StPO nach Anhören des Staatsanwalts auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag erlassen werden. Als Verantwortlicher für diesen Verfahrensabschnitt ist das Gericht in der Lage, aus eigener Initiative die ihm notwendig scheinenden Maßnahmen zu verfügen.

Der Haftbefehl muß alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Kennzeichnung des zu Verhaftenden, der Beschuldigung und des Haftgrundes erforderlich sind. Er muß enthalten: den Familiennamen, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf

und Wohnanschrift der Beschuldigten oder Angeklagten; bei Ausländern auch deren Staatsangehörigkeit. Danach ist in knapper Form die Tat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, mit Angabe der verletzten Strafgesetze aufzunehmen. Es ist ferner anzugeben, welcher Haftgrund nach § 122 StPO gegeben ist und aus welchen Fakten er hergeleitet wird.
Eine Begründung des dringenden Tatverdachts – d. h. die Benennung der bisher bekannt gewordenen Verdachtsfakten und Beweismittel – ist im Haftbefehl nicht vorzunehmen, da dieser unübersichtlich werden und zudem auch die Gefahr hervorgerufen würde, daß der Beschuldigte bei der Verlesung des Haftbefehls vorzeitig über den Stand der Ermittlungen informiert wird. Den Schluß des Haftbefehls bildet die Rechtsmittelbelehrung.

6.2.1.2.2. Richterliche Vernehmung

Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Gericht zur Vernehmung vorzuführen (Art. 100 Abs. 1 Verfassung, § 126 Abs. 1 StPO). Die Vernehmung dient der Klärung, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten und zu vollstrecken ist. Sie soll dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern und Beweiserhebungen zu beantragen (§ 126 Abs. 2 StPO). Das setzt voraus, daß der Richter dem Beschuldigten oder Angeklagten zu Beginn der Vernehmung den Grund der Verhaftung mitteilt und daß er ihn über die ihm zustehenden Rechte belehrt. Es setzt weiter voraus, daß dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, die ihm wesentlich erscheinenden Fakten in Ruhe und mit genügender Konzentration vorzutragen. Das Gericht hat auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Betroffenen den Haftbefehl eigenverantwortlich zu überprüfen, so daß sich die Vernehmung nicht auf die bisherigen polizeilichen Ermittlungen allein beschränken darf.

Unabhängig davon, ob der Beschuldigte oder Angeklagte die Tat zugibt oder bestreitet, ist ihm auch Gelegenheit zu geben, zu dem *Haftgrund* Stellung zu nehmen. Er muß schon während der richterlichen Vernehmung die Möglichkeit haben, etwaige Einwände gegen die Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Inhaftnahme vorzubringen; z. B. warum nach seiner Ansicht irrtümlich von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr ausgegangen wird. Keinesfalls darf der Richter aber in der Weise vorgehen, daß er dem Beschuldigten durch ungeschickte Fragestellungen den Stand der Ermittlungen kund gibt und auf diese Weise die Untersuchungstaktik durchkreuzt.

Die vom Beschuldigten und Angeklagten gemachten Angaben und Beweisanträge sind exakt zu Protokoll zu nehmen. Dabei hängt die Länge des Protokolls von dem Umfang der Aussagen und der Art der Einwendungen des Beschuldigten und Angeklagten ab.

Es ist möglich, daß z. B. bei einem geständigen Beschuldigten im Protokoll nur angegeben wird, daß sich der Beschuldigte auf die bei dem Untersuchungsorgan gemachten Aussagen beziehe, die Tat nach wie vor zugebe, weitere als die bereits gemachten Angaben nicht zu machen im Stande sei und auch keinerlei Beweisantrage stelle.

Im Protokoll ist auch zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder Angeklagten und welche weiteren Personen (zusätzlich oder anstelle Angehöriger) von der Verhaftung benachrichtigt werden sollen. Der Richter sollte sich in der Vernehmung erkundigen, ob und welche Fürsorgemaßnahmen gemäß § 129 StPO in der Sache veranlaßt werden müssen und ob diese bereits mit dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan abgesprochen sind. Stellt der Beschuldigte oder Angeklagte entsprechende – bisher mit dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan noch nicht abgesprochene – Ersuchen, sollten diese mit zu Protokoll genommen werden.

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten oder Angeklagten bestehenden dringenden Tatverdacht und das Vorliegen (mindestens) eines Haftgrundes des § 122 StPO, wird der Haftbefehl durch Verlesung verkündet. Der Beschuldigte oder Angeklagte hat die Bekanntgabe unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen (§ 124 Abs. 3 StPO). Über sein Recht, Haftbeschwerde einzulegen, ist er zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken (§ 127 StPO).

Gelangt der Richter des Gerichts, das den Haftbefehl erlassen hat, zu der Überzeugung, daß kein dringender Tatverdacht vorliegt oder kein Haftgrund gemäß § 122 StPO gegeben ist, hebt er den Haftbefehl durch begründeten Beschluß auf (§§ 132, 177 StPO). Der Staatsanwalt kann den Beschuldigten oder Angeklagten nach Aufhebung des Haftbefehls vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den Beschluß des Gerichts Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb von 24 Stunden in der Sache zu entscheiden hat. Das Rechtsmittelgericht erläßt daraufhin entweder Haftbefehl oder weist die Beschwerde des Staatsanwalts als unbegründet zurück. Im letzteren Falle ist der Beschuldigte oder Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen.

Ergibt die richterliche Vernehmung, daß ein anderer als der im Haftbefehl angegebene Haftgrund vorliegt, ist der Haftbefehl durch einen selbständigen Beschluß abzuändern, wobei der Beschuldigte oder Angeklagte nach Bekanntgabe des Abänderungsbeschlusses über sein Recht auf Beschwerde gegen diesen Beschluß zu belehren ist.

Wird der Beschuldigte oder Angeklagte nach seiner Ergreifung einem anderen Gericht als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt, nimmt dieses die richterliche Vernehmung vor.

> Beispielsweise kann der Beschuldigte oder Angeklagte auf der Grundlage eines vom Kreisgericht Rostock-Stadt erlassenen Haftbefehls im Kreis Apolda ergriffen werden und wird dem Kreisgericht Apolda vorgeführt.

Dadurch wird ein nicht zu vertretender Zeitverlust vermieden. Dem Gericht obliegt hier eine erhöhte Verantwortung, da es nicht im Besitze der Akte ist und somit die Beschuldigung nur aus dem Haftbefehl kennt. Die richterliche Vernehmung wird sich aus diesem Grunde als ganz besonders gründlich auszeichnen müssen, und auch das Protokoll der richterlichen Vernehmung wird relativ ausführliche Darlegungen enthalten. Der Richter hat dem zuständigen Gericht das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls zuzustellen; Gründe, die gegen

die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken (§ 126 Abs. 3 StPO). Da der Richter nicht dazu berechtigt ist, den Haftbefehl selbst aufzuheben, hat er das zuständige Gericht unverzüglich über die Gründe zu informieren, die gegen die Verhaftung sprechen. Diese Information kann in eiligen Fällen fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen, damit der Haftbefehl – nach Anhören des Staatsanwaltes – gegebenenfalls sofort aufgehoben werden kann.

Beispielsweise kann das der Fall sein, wenn der Beschuldigte nicht flüchtig ist, sondern im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, dem er vorgeführt wurde, seinen Jahresurlaub verlebt.

Wird der Haftbefehl während der gerichtlichen Hauptverhandlung oder im Anschluß an die Verkündung des Urteils erlassen, bedarf es keiner gesonderten richterlichen Vorführung und Vernehmung. Das ergibt sich daraus, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausreichend zur Sache gehört worden ist, so daß die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 StPO ohnehin voll gewahrt sind. Gleiches gilt, wenn der Haftbefehl auf der Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde vom Rechtsmittelgericht erlassen wird.

6.2.1.2.3. Benachrichtigung Angehöriger

Von der Verhaftung sind durch den Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden nach der richterlichen Vernehmung Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle zu benachrichtigen (Art. 100 Abs. 3 Verfassung, § 128 Abs. 1 StPO).

Damit sind nur Arbeitsstellen innerhalb des Territoriums der DDR gemeint. Inwieweit auch Betriebe oder Dienststellen anderer Staaten oder Territorien von der Verhaftung benachrichtigt werden, ist Sache des Einzelfalls.
Mit der Benachrichtigung Angehöriger wird vermieden, daß diese über den Aufenthalt des Beschuldigten oder Angeklagten im Ungewissen bleiben. Die Benachrichtigung der Arbeitsstelle ermöglicht es dieser, den Arbeitsablauf so einzurichten, daß der Ausfall des Beschuldigten oder Angeklagten keine Schäden hervorruft.
Hat der Beschuldigte oder Angeklagte keine Angehörigen, ist eine andere Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn die Angehörigen zur Zeit nicht erreichbar sind oder wenn der Beschuldigte oder Angeklagte triftige Gründe angibt, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, nicht die Angehörigen, sondern andere Personen zu benachrichtigen.
Hat der Beschuldigte oder Angeklagte an der Benachrichtigung weiterer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu unterrichten, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist (§ 128 Abs. 2 StPO).

Um Gerüchten vorzubeugen, sollte die Benachrichtigung – von bestimmten Fällen der Verdunklungsgefahr abgesehen – darüber Auskunft geben, welcher Deliktsart der Beschuldigte oder Angeklagte bezichtigt wird. Benachrichtigungen müssen, soweit damit nicht der Flucht von Komplizen oder der Verdunklung des Sachverhalts Vorschub geleistet wird, rasch erfolgen. Das gilt insbesondere, wenn es um eine Benachrichtigung Angehöriger oder an deren Stelle bekannter Personen geht, die auf den Beschuldigten oder Angeklagten warten und nicht in die Sache verwickelt sind.

In eiligen Fällen können mündliche oder fernmündliche Benachrichtigungen erfolgen oder die volkspolizeilichen Fernschreibe- oder sonstigen Nachrichtennetze genutzt werden.

Es kann auch geboten sein, die Benachrichtigung vorübergehend auszusetzen. Das trifft im wesentlichen auf Fälle der Agententätigkeit, der staatsfeindlichen Gruppenbildung, auf weitverzweigte Wirtschafts- oder Hehlereidelikte und auf ähnliche Sachverhalte zu. Das Aussetzen der Benachrichtigung soll verhindern helfen, daß die Verhaftung vorzeitig bekannt wird und die noch nicht ergriffenen Komplizen des Beschuldigten entfliehen können oder Beweismittel vernichtet werden. Nach Wegfall der Gründe ist die Benachrichtigung sofort nachzuholen.

Im Interesse einer exakten Nachprüfbarkeit sind die Benachrichtigungen sowie das Aussetzen der Benachrichtigung und dessen Gründe aktenkundig zu machen.

6.2.1.2.4. Fürsorgemaßnahmen

Es entspricht den humanistischen Auffassungen der sozialistischen Gesellschaft, unnötige Härte gegenüber dem Verhafteten und seinen Angehörigen zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist in § 129 StPO vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane dafür Sorge zu tragen haben, daß

- minderjährige und pflegebedürftige Personen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten oder Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge von Verwandten oder anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden;
- Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können sehr unterschiedliche sein. Zu ihnen können auch gehören: Einsatz eines Treuhänders; Stornierung von Warenlieferungen; Bezahlung laufender Verbindlichkeiten aus Mitteln des Inhaftierten, wie Mietgelder, Gas-, Strom- und Telefongebühren, Unterhalts- und Ratenzahlungen; Kündigung von Verträgen, Beitreibung von Forderungen; Ersuchen um Stundungen oder Vertragsänderungen; Versorgung von Zierfischen, Haustieren usw.

Die notwendigen Maßnahmen sind mit dem Verhafteten zu beraten, und er ist über das Veranlaßte zu unterrichten. Der Verhaftete kann Personen seines Vertrauens benennen, die diese Fürsorgemaßnahmen für ihn wahrnehmen sollen.

6.2.1.2.5. Vollzug der Untersuchungshaft

Der sozialistischen Gesellschaft ist eine menschenunwürdige Behandlung von inhaftierten Personen fremd. Deshalb werden ihnen nur die Beschränkungen auferlegt, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern (§ 130 Abs. 1 StPO). Der Verhaftete trägt – von den Ausnahmefällen abgesehen, wenn er als Ausbrecher bekannt ist oder aus der Untersuchungshaft zu entfliehen suchte – Zivilkleidung, so daß er sich auch äußerlich von einem Strafgefangenen unterscheidet. Wo es die räumlichen Verhältnisse ge-

statten, wird ihm auf seinen Wunsch Gelegenheit zu produktiver Arbeit gegeben. Er erhält die Möglichkeit, das politische Tagesgeschehen zu verfolgen, sich kulturell zu betätigen und sich weiterzubilden. Ferner ist ihm gestattet, sich aus eigener oder von anderen Personen eingezahlter Gelder, zusätzlich zur Grundversorgung verpflegung Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu kaufen. Auch Päckchen und Pakete kann er empfangen. In welchem Maße Beschränkungen auferlegt werden, hängt wesentlich vom Haftgrund ab. So ist beispielsweise die Frage, ob und mit welchen Bürgern der Inhaftierte korrespondieren darf, maßgebend davon abhängig, ob in der Sache Verdunklungsgefahr besteht. Gleiches gilt bezüglich Art und Häufigkeit von Besucherempfang. Auch die Tatsache, ob der Inhaftierte in Einzelhaft, in Gemeinschaft oder in Einzelunterbringung findet, ist wesentlich vom Haftgrund abhängig.

> Die Einzelhaft bildet unter sozialistischen Verhältnissen eine nur ausnahmsweise gefügte Maßnahme, da sie für den Inhaftierten mit starken Beschränkungen verbunden ist. Aus ihr folgt, daß der Verhaftete allein in einer Zelle untergebracht wird und ihm keinerlei Kontaktaufnahmen mit anderen Häftlingen möglich sind.

Der Inhaftierte erhält ausreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte auf Verteidigung. Verfahrensdokumente werden ihm unverzüglich nach Eingang zugeleitet, und auf seinen Wunsch hin Schreibgeräte, Schreibpapier und Gesetzblätter zur Verfügung gestellt. Schreiben des Verhafteten an Untersuchungsorgan oder Gericht werden ungeöffnet weitergeleitet. Gleiches gilt bezüglich der Korrespondenz zwischen ihm und seinem Verteidiger, von bestimmten Fällen akuter Verdunklungsgefahr im Ermittlungsverfahren abgesehen (§ 148 StPO). Die Aussprachen mit dem Verteidiger erfolgen ohne Gegenwart dritter Personen, soweit der Staatsanwalt in bestimmten Fällen für das Stadium des Ermittlungsverfahrens nichts anderes verfügt hat.

Inhaftierte sollen von Strafgefangenen, Jugendliche von erwachsenen Häftlingen getrennt untergebracht werden (§ 130 Abs. 2 StPO). Auch damit wird argumentiert, daß der Untersuchungshäftling kein rechtskräftig verurteilter Straftäter ist, und es wird auch negativen Einwirkungen auf ihn vorgebeugt.

Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft erteilt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; diese bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder Gerichts (§ 130 Abs. 4 StPO).

6.2.1.2.6. *Haftbeschwerde, Haftprüfung und Aufhebung des Haftbefehls*

Gegen den Haftbefehl steht dem Beschuldigten und Angeklagten gemäß § 304 das Recht der Beschwerde zu. Diese ist bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, binnen einer Woche seit Verkündung des Haftbefehls schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder durch einen Rechtsanwalt einzulegen (§ 306 Abs. 1 StPO). Wird die Haftbeschwerde innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist eingelegt, hat das erstinstanzliche Gericht auf der

der Akten sofort zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Befindet sich die Strafsache noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens, ist zu diesem Zweck unverzüglich der Ermittlungsvorgang anzufordern. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hebt es den Haftbefehl nach Einholung der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme durch Beschluß selbst auf (§ 132 Abs. 1 StPO). Gibt das erstinstanzliche Gericht der Beschwerde nicht statt, hat es diese – zusammen mit der Akte – innerhalb von drei Tagen seit ihrem Erhalt dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 3 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet nunmehr rechtskräftig, ob der Haftbefehl aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Das Recht zur Einlegung der Haftbeschwerde besteht bezüglich des gleichen Haftbefehls nur einmal.

Wird der Haftgrund nach Entscheidung über die Beschwerde abgeändert, steht dem Beschuldigten und dem Angeklagten erneut ein Beschwerderecht zu, denn die getroffene Entscheidung kann unrichtig sein. Ein Fall der Abänderung des Haftgrundes liegt z. B. vor, wenn der Haftgrund „Verdunklungsgefahr" nach Wegfall der Verdunklungsgründe in den Haftgrund „Verbrechen" verändert wird. Ihrem Wesen nach unterscheidet sich die Abänderung des Haftgrundes nicht vom Erlaß eines neuen – nunmehr auf andere Gründe gestützten – Haftbefehls.

Legt der Inhaftierte trotzdem mehrfach Haftbeschwerde ein, ist das Gericht nicht verpflichtet, diese ebenfalls als Haftbeschwerde zu bearbeiten. Damit wird vermieden, daß die Akten wiederholt der Beschwerdeinstanz übergeben werden müssen und der Abschluß des Verfahrens verzögert wird. Selbstverständlich sind auch solche Schreiben des Inhaftierten Anlaß, die Fortdauer der Untersuchungshaft – oder, wenn sich die Beschwerde gegen die Dauer der Untersuchungshaft richtet, die Möglichkeit einer zügigeren Weiterbearbeitung des Verfahrens – zu prüfen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß ein Inhaftierter sich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist entschließt, Haftbeschwerde einzulegen. Für diesen Fall ist gesetzlich festgelegt (§ 127 StPO), daß auch verspätet eingelegte Haftbeschwerden zur Haftprüfung verpflichten. Im Stadium des gerichtlichen Verfahrens ist das Gericht verpflichtet, auch eine solche verspätet eingelegte Haftbeschwerde, der nicht abgeholfen wird, dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

Haftbeschwerden sind, wie Rechtsmittel überhaupt, nur gegen Haftbefehle erstinstanzlicher Gerichte zulässig (§ 305 Abs. 1 StPO). Ein Haftbefehl, der im Verfahren zweiter Instanz ergeht, ist daher nicht beschwerdefähig. Gleiches trifft auf Haftbefehle zu, die im Kassationsverfahren erlassen werden.

Um zu gewährleisten, daß Haftbefehle sofort aufgehoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft weggefallen ist, sind der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen (§ 131 Abs. 1 StPO). Auch das Untersuchungsorgan ist in seinem Stadium des Verfahrens verpflichtet zu prüfen, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, hat das Untersuchungsorgan sofort den Staatsanwalt zu unterrichten (§ 131 Abs. 3 StPO).

Haftprüfungen erfolgen insbesondere bei Entscheidungen des Staatsanwalts über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 131 Abs. 2 StPO), bei der Anklageerhebung des Staatsanwalts, bei gerichtlichen Eröffnungsentscheidungen (§§ 188, 194 StPO), bei Fristüberschreitungen zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 201 Abs. 3 StPO), bei längere Zeit in Anspruch nehmenden Begutachtungen durch Sachverständige und bei längeren Vertagungen von Hauptverhandlungen.

Stellt der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren als Leiter dieses Verfahrensabschnitts bei Gericht Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, hat das Gericht den Haftbefehl ohne jegliche weitere Prüfung aufzuheben. Der Staatsanwalt kann in diesem Falle schon vor der Entscheidung des Gerichts die Haftentlassung anordnen (§ 133 StPO) Damit vermeidet er, daß der Beschuldigte grundlos bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Haftbefehls weiter in Untersuchungshaft verbleibt; z. B. wenn das Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt wegen mangelnder Begründetheit der Beschuldigung eingestellt wurde.

Der Verhaftete ist nach Aufhebung des Haftbefehls sofort zu entlassen (§ 132 StPO). Wird z. B. der Haftbefehl nach der Urteilsverkündung aufgehoben, ist der Angeklagte unmittelbar im Gerichtssaal zu entlassen. Ist der Staatsanwalt mit der Aufhebung des Haftbefehls nicht einverstanden, hat er — sofern die Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls nicht rechtskräftig ist — das Recht, den Angeklagten vorläufig festzunehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt (§ 132 Abs. 3 StPO). Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Verfahren endgültig eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abgelehnt, steht dem Beschuldigten oder Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu (vgl. Kap. 16).

Gemäß § 132 Abs. 2 StPO *kann* ein Haftbefehl, der auf den Haftgrund „Verbrechen" oder „schwere fahrlässige Vergehen" gestützt ist, auch dann aufrechterhalten bleiben, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde und die Aufrechterhaltung unter Berücksichtigung des § 123 StPO gerechtfertigt ist. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, den Haftbefehl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechtzuerhalten und die Strafvollstreckung unmittelbar im Anschluß an die Untersuchungshaft einzuleiten. Damit wird die erzieherische Wirksamkeit der Strafverfolgung erhöht und vermieden, daß der ohnehin zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Urteilsverkündung für kurze Zeit entlassen wird und nach Rechtskraft des Urteils zum Strafantritt geladen werden muß. Die Erfahrungen mit früheren gesetzlichen Regelungen haben ergeben, daß der Verurteilte in der kurzen Zeit, die er bis zur Strafvollstreckung auf freien Fuß gesetzt wurde, nicht die Möglichkeit hatte, sich — z. B. durch Aufnahme eines kontinuierlichen Arbeitsverhältnisses — in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, was sich dann nachteilig auf den Erziehungsprozeß insgesamt auswirkte. Da in jedem Fall die Untersuchungshaft auf die Zeit der Strafhaft — Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug — angerechnet wird (§ 341 StPO), wird auch eine Schlechterstellung dieser Inhaftierung vermieden.

...digkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft ist stets unter Be... von Art und Schwere der Straftat sowie der anderen in § 123 ... genannten Gesichtspunkte zu prüfen. Hat beispielsweise das Gericht auf... Wegfalls von Erschwerungsgründen eine geringere Freiheitsstrafe aus... und strebt der Verurteilte mit seiner Berufung die Verurteilung ohne ...antrag an, wird von der Kann-Vorschrift des § 132 Abs. 2 StPO kein ... zu machen sein.

...achten ist auch, daß sich § 132 Abs. 2 StPO ausschließlich auf Fälle einer ...haft bezieht. Der Beschluß des Gerichts über die Aufrechterhaltung der ...haft gemäß § 132 Abs. 2 StPO bedeutet inhaltlich eine *Abänderung* ...Urteils. Er wird am Schluß der Hauptverhandlung verkündet. Gegen die... Beschluß kann der Verurteilte Beschwerde einlegen. Über sie hat das Rechts... *unverzüglich* zu entscheiden.

Die vorläufige Festnahme

Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen ... eines Haftbefehls

...Reihe von Fällen sehen sich der Staatsanwalt oder das Untersuchungs... entscheidenden Situationen gegenüber, die es nicht gestatten, vor der Er... eines Verdächtigen oder Beschuldigten beim Gericht einen Haftbefehl ...beantragen, beispielsweise weil der Verdächtige oder Beschuldigte infolge des ...mit der Erwirkung eines Haftbefehls verbundenen Zeitverlustes Gelegenheit er... wird, flüchtig zu werden, Beweismittel zu vernichten, Mitbeteiligte zu ...oder seine Straftat fortzusetzen. Liegt in diesem Sinne, wie es in § 125 ...StPO heißt, „Gefahr im Verzuge" vor und sind die Voraussetzungen zum ...eines Haftbefehls gegeben (§§ 122, 123 StPO), sind der Staatsanwalt und das ...sorgan berechtigt, den Verdächtigen oder Beschuldigten vorläufig ... nehmen. Die vorläufige Festnahme setzt also insbesondere voraus, daß sorgfältig geprüft wurde, ob dringender Tatverdacht besteht.

Die Ergreifung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Verfügung des ...anwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans. Der Haftbefehl wird ...über nach Ergreifung und Vernehmung des Verdächtigen oder Beschul...

... Festnahme durch jedermann

...eine solche Situation, daß auch eine Ergreifung durch den Staatsanwalt ...Untersuchungsorgan nicht abgewartet werden kann, hat nach § 125 ... unter bestimmten Voraussetzungen jeder Bürger das Recht zur Fest... ...Verdächtigen. Voraussetzung ist, daß

...auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird; z. B. wenn Passanten ...unverzüglich hinterhereilen, um ihm das Diebesgut abzunehmen und ...der nächsten VP-Dienststelle zuzuführen, *und*

– dieser Täter entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

Der Gesetzgeber hat das Recht zur vorläufigen Festnahme durch jedermann bewußt auf die obengenannten Fälle begrenzt. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bürger ohne zwingende Gründe in ihrer Freiheit beschränkt werden. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch verboten, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im Verhältnis zum Widerstand oder in offensichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

Da der Sinn und Zweck der vorläufigen Festnahme durch jedermann in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens besteht, ist unter „Tat" i. S. des § 125 Abs. 1 StPO grundsätzlich nur eine Straftat zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Handlung ein Antragsdelikt oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt darstellt. Allerdings kann von demjenigen Bürger, der sich der Eilsituation gegenübersieht, nicht erwartet werden, daß er in jedem Falle weiß, ob die Handlung tatsächlich die Voraussetzungen einer Straftat aufweist.

So z. B., ob die Handlung in diesem Stadium ihrer Durchführung bereits unter Strafe steht; ob sie ein Vergehen oder lediglich eine Verfehlung ist; ob der Täter zurechnungs- bzw. schuldfähig ist usw.

Zumindest muß es sich um eine so erhebliche Rechtsverletzung handeln, daß der vorläufig festnehmende Bürger Grund zur Annahme hat, es läge eine Straftat vor.[1] Entsprechend ihrem Zweck endet die vorläufige Festnahme mit der Zuführung zu einem der staatlichen Strafverfolgungsorgane.

Die Verfahrensdurchführung

Um zu gewährleisten, daß die Frage, ob der Festgenommene in Untersuchungshaft zu nehmen ist, ohne jede Verzögerung entschieden wird, hat der Gesetzgeber sehr kurze Höchstfristen bezüglich einer richterlichen Vorführung des vorläufig Festgenommenen festlegt. Entsprechend § 126 Abs. 4 StPO ist der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht schon vorher freigelassen wird, mit dem Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Haftbefehls *unverzüglich*, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem Kreisgericht *vorzuführen*. Dort ist er *unverzüglich*, spätestens am Tage nach der Vorführung, richterlich zu *vernehmen*. Für die richterliche Vernehmung gelten die gleichen Grundsätze wie für die richterliche Vernehmung Verhafteter. Gleiches gilt bezüglich des Beschwerderechts des Staatsanwalts und des Beschuldigten.

6.2.3. *Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter*

Wesen und Voraussetzungen

Mit der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO) übernehmen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Verpflichtung, dafür zu sorgen,

1 Vgl. H. Bein, „Das Ermittlungsverfahren", Kriminalistik, Kleine Fachbuchreihe, H. 1, Berlin 1968, S. 159 ff.

daß sich der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird. Sie stellt ihrem Charakter nach eine prozessuale Bürgschaft dar und ermöglicht, in bestimmten Fällen von Untersuchungshaft abzusehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur besonderen Aufsicht kann bestätigt werden, wenn Gegenstand des Strafverfahrens ein Vergehen ist, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht vorliegen und die Gewähr besteht, daß der Einfluß der Erziehungsberechtigten die Flucht des Jugendlichen verhindern kann.

Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, den Jugendlichen nicht aus seiner bisherigen Umgebung, die einen positiven Einfluß ausgeübt hat, herauszureißen, sondern im Elternhaus und gegebenenfalls im Kollektiv so auf ihn einzuwirken, daß er die Schädlichkeit seiner Handlung bereits vor der Hauptverhandlung erkennt und entsprechende Lehren zieht.

Die Praxis ist dazu übergegangen, den § 135 StPO analog anzuwenden, wenn zwar kein Fluchtverdacht vorliegt, wohl aber Wiederholungsgefahr und hier nach Lage der konkreten Umstände anzunehmen ist, daß weitere Straftaten des Jugendlichen durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter verhindert werden können.

Verfahrensdurchführung

Für die Bestätigung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter sind im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht zuständig. Liegen die Voraussetzungen dieser Maßnahme vor und sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, die Aufsicht auszuüben, sind sie über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten, und es sind mit ihnen Maßnahmen zur Realisierung der Verpflichtung zu beraten (§ 135 Abs. 3 StPO).

Der Staatsanwalt oder das Gericht geben den Erziehungsberechtigten Hinweise, wie sie sich in der Zeit des Strafverfahrens gegenüber dem Jugendlichen verhalten sollen, damit eine Flucht oder erneute Straftat vermieden werden kann. Im Zusammenhang damit können auch Maßnahmen abgesprochen werden, die den Umgang und die Freizeitgestaltung des Jugendlichen in der Zeit des Strafverfahrens und die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Schule, Betrieb, Arbeitskollektiv oder anderen Institutionen betreffen.
Die festgelegten Maßnahmen und entsprechenden konkreten Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich der Jugendliche bei Übernahme und Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht in Untersuchungshaft, wird der Haftbefehl aufgehoben und der Jugendliche nach Bekanntgabe der Verpflichtungen auf freien Fuß gesetzt. Andernfalls wird auf den Erlaß eines Haftbefehls verzichtet. Der Jugendliche hat das Recht, gegen die Anordnung der besonderen Aufsicht bei Gericht bzw. beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einzulegen (§ 137 Abs. 2 StPO). Sie kann sich dagegen richten, daß die besondere Aufsicht festgelegt wurde. Sie kann auch gegen einzelne inhaltliche Punkte der Verpflichtungserklärung gerichtet sein. Schließlich kann von ihm und seinen Erziehungsberechtigten auch dagegen Beschwerde erhoben werden, daß die Verpflichtung zur besonderen Auf-

sicht Erziehungsberechtigter vom Staatsanwalt oder Gericht nicht bestätigt und der Jugendliche in Haft gelassen wurde.

Für die Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten ist keine Sanktion vorgesehen.

6.2.4. *Die Sicherheitsleistung*

Wesen und Voraussetzungen

Die StPO geht davon aus, daß Beschuldigte und Angeklagte, die nicht Bürger der DDR sind und in der DDR keinen festen Wohnsitz haben, nur in unumgänglichen Fällen inhaftiert werden. Diese besondere Situation begründet also nicht generell Fluchtverdacht. Aber auch dort, wo die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, ein Vergehen oder nicht erheblich gesellschaftsgefährliches Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und Fluchtverdacht nach § 122 Abs. 2 Ziff. 1 oder 4 StPO begründet ist, gibt es in einer Reihe von Fällen Möglichkeiten, die Fluchtgefahr auf weniger schwerwiegende Weise als mit einer Inhaftnahme des Beschuldigten oder Angeklagten auszuschalten oder wesentlich herabzumindern. Dem trägt § 136 StPO Rechnung. Er bestimmt, daß von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden kann, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

Paragraph 136 StPO findet auf Bürger anderer sozialistischer Staaten keine Anwendung, da diese die Strafverfolgung im eigenen Lande garantieren.

Entzieht sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren oder leistet er den Ladungen unbegründet keine Folge, gehen die hinterlegten Vermögenswerte, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, auf Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über (§ 136 Abs. 3 StPO).

Verfahrensdurchführung

Die Sicherheitsleistung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zulässig. Sie kann, wenn die Sachlage es gestattet, schon am Tage der Beschuldigtenvernehmung erfolgen. Art und Umfang der Sicherheitsleistungen werden vom Staatsanwalt und — nach Erhebung der Anklage — vom Gericht festgelegt (§ 136 Abs. 2 StPO). Staatsanwalt und Gericht sind also berechtigt, andere als die ihnen zur Hinterlegung angebotenen Vermögenswerte zu fordern oder die Freilassung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Hinterlegung höherer Vermögenswerte abhängig zu machen. Die hinterlegten Vermögenswerte können sowohl Geldbeträge als auch Wertgegenstände sein. Unerheblich ist, wer die Vermögenswerte für den Beschuldigten oder Angeklagten hinterlegt und wem sie gehören. Aus diesem Grunde schreibt § 136 Abs. 2 StPO vor, daß die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung zu unterrichten ist. Sie hat so die Möglichkeit, von der Hinterlegung Abstand zu nehmen, wenn ihr das im Hinblick auf Art und Ausmaß der Beschuldigung ratsam erscheint.

Vom Staatsanwalt oder Gericht ist eine schriftliche Verfügung bzw. ein richterlicher Beschluß zu erlassen, wonach die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Annahme der angebotenen Vermögenswerte erfolgen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten ist die Entscheidung bekanntzugeben (§ 136 Abs. 2 StPO). Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben. Wird die Freilassung oder Nichtinhaftierung gegen Sicherheitsleistung abgelehnt, bedarf es auch hierüber einer begründeten Entscheidung des Staatsanwalts oder Gerichts. Nur bei einem solchen Vorgehen ist auch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte von dem ihm gemäß § 137 Abs. 2 StPO zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte den Ladungen Folge geleistet und sich dem Verfahren nicht entzogen, werden die hinterlegten Vermögenswerte mit Abschluß des Strafverfahrens freigegeben, d. h. bei Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug mit der Befolgung der Ladung zum Strafantritt, bei Ausspruch einer Geldstrafe mit deren Bezahlung.

6.2.5. Die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter

Wesen und Voraussetzungen

Bei der Vorführung i. S. des § 48 Abs. 2, des § 203 Abs. 1 und des § 295 Abs. 2 StPO wird ein bislang auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter oder Angeklagter, zum Zwecke seiner Vernehmung oder Anwesenheit in der gerichtlichen Verhandlung zwangsweise vor das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht gebracht.

Hiervon zu unterscheiden sind
- die Vorführung Festgenommener oder Verhafteter zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§ 126 StPO);
- die auf der Grundlage eines richterlichen Vorführersuchens an die Haftanstaltsleitung erfolgende Vorführung inhaftierter Angeklagter oder Verurteilter zur gerichtlichen Verhandlung;
- die im beschleunigten Verfahren vom Staatsanwalt veranlaßte Vorführung verhafteter oder festgenommener Beschuldigter zur Hauptverhandlung (§ 259 Abs. 3 StPO).

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Festnahme-, Verhaftungs- oder Strafvollzugsgewahrsams des Betroffenen. Da sie keinen über diesen Gewahrsam hinausgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten darstellen, werden sie an dieser Stelle nicht mitbehandelt.

Die Vorführung ist zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte Ladungen unentschuldigt keine Folge leistet und die Vorführung für diesen Fall in der Ladung angekündigt war (§ 48 Abs. 1, § 203 Abs. 1 StPO). Das können Ladungen im Ermittlungsverfahren, solche zur Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung, als auch zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 338 ff. StPO) sein.

Das betrifft auch die Fälle, in denen der Angeklagte nach ordnungsgemäßem Erscheinen unerlaubt den Gerichtssaal verläßt und deshalb ein neuer Verhandlungstermin angesetzt werden muß.

Für die Anordnung der Vorführung eines in der **Rechtsmittelinstanz** unbegründet ausgebliebenen Angeklagten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, bildet § 295 Abs. 2 StPO die gesetzliche Grundlage.

Mit der Vorführung wird gewährleistet, daß der unentschuldigt ausgebliebene Beschuldigte oder Angeklagte bei der erneut angesetzten Vernehmung oder Verhandlung zugegen ist und das Verfahren nicht weiter verschleppen kann.

Die Vorführung ist weiterhin zulässig, wenn eine Ladung des Beschuldigten oder Angeklagten infolge von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr unzweckmäßig ist, aber keine Notwendigkeit zum Erlaß eines Haftbefehls besteht. In diesen Fällen kann die Vorführung *ohne vorherige Ladung* erfolgen (§ 48 Abs. 2 StPO). Sie betrifft Fälle einer nur kurzfristigen Flucht- und Verdunklungsgefahr im Ermittlungsverfahren, die im Wege sofortiger Vernehmung des Beschuldigten sowie parallel dazu vorgenommener anderer Ermittlungshandlungen (wie sofortige Durchsuchung, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen u. a.) ausgeräumt werden kann. Sie kann sich weiter auf bestimmte Fälle der unmittelbar im Anschluß an die Beschuldigtenvernehmung erfolgenden gerichtlichen Verhandlung im beschleunigten Verfahren erstrecken (§ 259 Abs. 3 StPO). Schließlich kann sie sich auch auf Fälle des Fluchtverdachts im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beziehen, z. B. wenn das Gericht Gründe für die Annahme hat, eine Ladung zur Verhandlung über den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung könne den Verurteilten veranlassen, zu entfliehen oder sich zu verbergen.

Formvorschriften

Vorführungen erfolgen auf der Grundlage einer schriftlichen Anordnung des Untersuchungsorgans, Staatsanwalts oder Gerichts.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Untersuchungsorgan überraschend auf einen verdächtigen stößt und diesen zwecks Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Beschuldigtenvernehmung ohne Verzögerung zur Dienststelle bringen muß. Hier gestattet die Eilsituation keine schriftliche Anordnung.

Sie werden durch die Deutsche Volkspolizei – im Ermittlungsverfahren auch durch das Untersuchungsorgan – vollzogen. Weigert sich der Beschuldigte oder Angeklagte, kann die Vorführung erzwungen werden.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Schädigung des Ansehens des Betroffenen ist beispielsweise ein Anlegen von Handschellen – anders als bei Festnahmen und Verhaftungen – nur zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte zu entfliehen sucht oder tätlichen Widerstand leistet. Da sich die Vorführung qualitativ von der Festnahme und Verhaftung unterscheidet, ist es nicht zulässig, den Vorgeführten in eine Untersuchungshaftanstalt einzuliefern oder in Zellen einzuschließen. Der Vorgeführte ist nach der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zu entlassen, es sei denn, daß Umstände eintreten, die seine Festnahme, Verhaftung oder Einlieferung in die Strafvollzugsanstalt notwendig machen.[2]

2 Vgl. a. a. O., S. 125.

6.2.6. *Die Zuführung Verdächtiger*

Während die Vorführung Beschuldigter oder Angeklagter dem Zweck dient, die Durchführung von Vernehmungen oder die Anwesenheit des Angeklagten in der gerichtlichen Verhandlung zu sichern, ist die Zuführung darauf gerichtet, die *Befragung* eines Verdächtigen zu ermöglichen. Sie ist bei der Verfolgung von Straftaten nur im Stadium der Anzeigenprüfung zulässig (§ 95 Abs. 2 StPO). Sie kann auch bei der Untersuchung von Verfehlungen erfolgen (§ 100 StPO). Die Organe der Volkspolizei sind darüber hinaus auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 VP-Gesetz zur Zuführung insbesondere auch dann berechtigt, wenn dies zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

Befragungen können notwendig werden, weil

- mit dem Anhören des Rechtsverletzers geklärt werden soll, ob die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt ist, z. B. bei nicht erheblich gesellschaftswidrigem Verhalten;
- das Untersuchungsorgan durch Anhören des Verdächtigen klären will, ob der auf diesem ruhende Verdacht begründet oder unbegründet ist.

Zuführungen dürfen nur in unumgänglichen Fällen erfolgen. So, wenn es unzweckmäßig ist, den Verdächtigen an Ort und Stelle zu befragen und die Befragung eben zu diesem Zeitpunkt aber notwendig ist, z. B. weil die Gefahr besteht, daß der Verdächtige belastende Materialien vernichtet, Ausreden ersinnt oder weil ohne Kenntnis seiner wirklichen Personalien der Verdächtige dem Untersuchungsorgan letztlich unbekannt bleibt.

Literatur: H. Bein, Das Ermittlungsverfahren, Berlin 1968; „Haftbefehlsbegründung und Information des Beschuldigten über die Beweismittel", NJ, 12/1968, S. 364; F. Mühlberger, „Zu den Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls", NJ, 1968, S. 591; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Begründung von Haftbefehlen", NJ, 16/1970, S. 487; R. Schindler/H. Pompoes, „Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts", NJ, 6/1971, S. 178; W. Siemann/D. Henseler/F. Mühlberger, „Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft", Forum der Kriminalistik, 1/1969, S. 30.

Kapitel 7
Das Ermittlungsverfahren

7.1.	*Begriff, Zweck und Aufgaben des Ermittlungsverfahrens*
7.2.	*Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt*
7.3.	*Das Stadium der Anzeigenprüfung*
7.3.1.	*Anzeigen und Mitteilungen sowie die Grundsätze ihrer Entgegennahme*
7.3.2.	*Anzeigenprüfung*
7.3.3.	*Entscheidungen*
7.4.	*Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren*
7.4.1.	*Vertreter der Kollektive*
7.4.2.	*Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger*
7.5.	*Die Fristen des Ermittlungsverfahrens*
7.6.	*Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens*
7.6.1.	*Die Zeugenvernehmung*
7.6.2.	*Die Beschuldigtenvernehmung*
7.6.3.	*Die körperliche Untersuchung*
7.6.4.	*Die Untersuchung des Geisteszustandes Beschuldigter*
7.6.5.	*Leichenschau und Leichenöffnung*
7.6.6.	*Die Durchsuchung*
7.6.7.	*Die Beschlagnahme*
7.6.8.	*Die Beschlagnahme von Postsendungen*
7.6.9.	*Die Vermögensbeschlagnahme*
7.6.10.	*Der Arrestbefehl*
7.6.11.	*Richterliche Bestätigung*
7.6.12.	*Das Festnahmerecht bei Störung von Ermittlungshandlungen*
7.7.	*Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens*
7.7.1.	*Die abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans*
7.7.2.	*Die abschließenden Entscheidungen des Staatsanwalts*

7.1. Begriff, Zweck und Aufgaben des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist der erste Hauptabschnitt des Strafverfahrens. Für diesen Abschnitt ist charakteristisch, daß staatliche Untersuchungsorgane bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat, in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, unter der Leitung des Staatsanwalts, eigenverantwortlich tätig werden, um den Sachverhalt aufzuklären, die Schuldigen zu ermitteln, ihre gerichtliche Bestrafung oder gesellschaftlich-erzieherische Beeinflussung zu ermöglichen und im Zusammenhang damit die Voraussetzungen für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch staatliche Organe und gesellschaftliche Kräfte schaffen zu helfen.

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit dem Erlaß einer schriftlichen, begründeten Verfügung durch den Staatsanwalt oder den dazu berechtigten Mitarbeiter des Untersuchungsorgans. Es endet, je nach dem Ergebnis der Ermittlungen, mit der Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, mit der Übergabe der Sache durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an ein gesellschaftliches Gericht, mit der Beantragung eines gerichtlichen Strafbefehls durch den Staatsanwalt oder mit der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung vor Gericht.

Dem Ermittlungsverfahren geht das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens voraus. In diesem Stadium wird auf der Grundlage der Überprüfung der Anzeige oder sonstiger Informationen darüber entschieden, ob die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens notwendig ist. Wegen des engen Zusammenhanges dieses Vorprüfungsstadiums mit dem Ermittlungsverfahren hat es der Gesetzgeber mit allen Konsequenzen für seine Durchführung und Leitung ebenfalls im 3. Kapitel der StPO – Ermittlungsverfahren – geregelt.

Im Ermittlungsverfahren werden staatliche Organe tätig, die in beharrlicher und oft mühevoller Kleinarbeit, unter Anwendung naturwissenschaftlich-technischer und kriminaltaktischer Untersuchungsmethoden, den Sachverhalt Stück für Stück erhellen, um es im Falle des tatsächlichen Vorliegens einer Straftat zu ermöglichen, den wahren Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Von der Qualität der im Ermittlungsverfahren geleisteten Arbeit ist entscheidend der Erfolg des Verfahrens in seiner Gesamtheit abhängig. Je gewissenhafter im Ermittlungsverfahren gearbeitet wird, um so besser können die Aufgaben des Strafverfahrens insgesamt realisiert werden. Solche Prinzipien kriminalistischer Arbeitsweise, wie

- rascher, zielstrebiger Beginn der Untersuchungen, unabhängig davon, bei welchem Dienstzweig oder bei welcher Dienststelle die Anzeige erstattet wurde;
- Gewährleistung der für die Aufklärung der Staftat notwendigen Breite des ersten Angriffs sofort nach Bekanntwerden der Straftat;
- sorgfältige, gründliche, auf gewissenhafte Suche und Sicherung von Spuren gerichtete Arbeit am Tatort;
- disziplinierte Anwendung und Auswertung der kriminalistischen Registraturunterlagen, insbesondere exakter Straftatenvergleich zwecks Ermittlung der

Täter, sowie weiterer Straftaten und zwecks rechtzeitiger Erkennung örtlicher oder sachlicher Kriminalitätsbrennpunkte;
- rechtzeitige Einleitung des Ermittlungsverfahrens und planmäßige, den operativen Erfordernissen Rechnung tragende Neben- und Aufeinanderfolge der Untersuchungshandlungen;
- umfassende und kluge Anwendung der modernen wissenschaftlichen Methoden und technischen Mittel bei der Untersuchung;
- exakte Beweisführung zur Straftat und zum Täter, einschließlich exakter Beweissicherung;
- unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und strikte Beachtung der Grundsätze sozialistischer Menschenführung bei jeder Maßnahme und Untersuchungshandlung;
- volle Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere durch differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Kriminalitätsaufdeckung, -aufklärung und -verhütung;
- systematische Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen der kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit für die Verbesserung der vorbeugenden Arbeit,

sind entscheidend für die Qualität der Arbeit des Ermittlungsverfahrens.

Der Zweck des Ermittlungsverfahrens ist unmittelbar mit dem Zweck des gesamten Strafverfahrens verbunden. Das Ermittlungsverfahren hat das Ziel, den den Verdacht einer Straftat begründenden Sachverhalt aufzuklären, sämtliche an der Begehung der Straftat beteiligten Personen zu ermitteln und entsprechend ihren konkreten Tatbeiträgen zu überführen, ferner die Ursachen und Bedingungen der Straftat in dem gesetzlich geforderten Umfang (§ 101 StPO) zu erforschen und – gestützt auf die Kraft der Werktätigen – Bedingungen zu schaffen, die die weitere Begehung von Straftaten ausschließen helfen. In diesem Zusammenhang soll das Ermittlungsverfahren auch gewährleisten, daß Bürger, die auf der Grundlage trügerischer Umstände in den Verdacht der Begehung von Straftaten gelangten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt rehabilitiert werden, ehe ihnen ungerechtfertigte Nachteile entstehen konnten. Ebenso müssen solche Umstände, die die strafrechtliche Verfolgung eines Rechtsverletzers ausschließen würden (z. B. infolge Strafverfolgungsverjährung) frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Im Ermittlungsverfahren werden also nicht nur die Voraussetzungen geschaffen, um den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten die in der Einzelsache notwendige und gerechte Entscheidung zu ermöglichen und den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften entsprechende Mittel zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat in die Hände zu geben. Es werden auch diejenigen Sachverhalte ausgesondert, bei denen sich das Fehlen der Voraussetzungen einer Behandlung durch das staatliche Gericht oder die Konflikt- oder Schiedskommission ergibt. Dadurch werden unnötige gerichtliche Verhandlungen sowie Beratungen vor Konflikt- oder Schiedskommissionen vermieden.

Das erfordert im Ermittlungsverfahren
- jede, den Verdacht einer Straftat begründende Handlung unvoreingenommen zu untersuchen;

- in der Einzelsache vorhandene belastende und entlastende Beweismaterialien zu sammeln und zu sichern;
- Bestrebungen bestimmter Rechtsverletzer, sich ihrer Verantwortung durch Flucht oder Verdunklung des Sachverhalts zu entziehen oder in der Zeit der Durchführung des Strafverfahrens erneut Straftaten zu begehen, entgegenzuwirken;
- Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter zu ergreifen;
- diejenigen gesellschaftlichen Kräfte festzustellen, die die Umerziehung des Rechtsverletzers gewährleisten oder unterstützend in den Umerziehungsprozeß einbezogen werden können;
- Maßnahmen, die zur Überwindung der aufgedeckten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beitragen sollen, frühzeitig zu veranlassen.

7.2. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt dem Staatsanwalt. Mit ihr verwirklicht er eine der grundlegenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Unter strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß

- alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird;
- die Bestimmungen der StPO über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens unbedingt eingehalten werden;
- die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
- die Bürger in differenzierter Weise im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken (§ 87 Abs. 2 StPO).

Zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren stehen dem Staatsanwalt folgende Rechte zu (§ 89 Abs. 2 StPO):

- Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren (oder den Stand einer Fahndung) anzufordern (oder sich an Ort und Stelle die erforderlichen Informationen einzuholen);
- die Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;

– ungesetzliche (oder unbegründete) Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

Der Staatsanwalt hat das Recht, Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten oder einzustellen und Ermittlungshandlungen selbst vorzunehmen.

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit in allen Stadien der Untersuchung aus. Sie erstreckt sich auf alle Beteiligten an der Untersuchungstätigkeit. Die Aufsicht erfaßt die Gesetzlichkeit der Anzeigenaufnahme und -prüfung, der Einleitung von Strafverfahren, der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen sowie der zur Beseitigung der festgestellten Ursachen getroffenen Maßnahmen, der Heranziehung von Personen als Beschuldigte, der Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen und des Abschlusses der Untersuchungen.

Die Untersuchungsorgane führen die Ermittlungen auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem für die Leitung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Staatsanwalt. Diese Abstimmung, die Ausdruck einer engen, kameradschaftlichen und kritischen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsorgan ist, hat sich in der Praxis bewährt und zu einer höheren Qualität des Ermittlungsverfahrens, seiner beschleunigten und konzentrierten Bearbeitung geführt.

Der Staatsanwalt verwirklicht seine Leitung im Ermittlungsverfahren durch Aktivitäten vielfältiger Art. Die Tätigkeit des Staatsanwalts im einzelnen Ermittlungsverfahren hängt von der Kompliziertheit der Strafsache, von der Schwere der Tat, der gesellschaftlichen Bedeutung der Strafsache oder ihren Auswirkungen in der Öffentlichkeit oder von der Eigenart der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und schließlich auch von der Person des Täters ab. Der Staatsanwalt entscheidet, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt.

Die StPO bestimmt, daß einige Entscheidungen nur durch den Staatsanwalt getroffen werden können. Es handelt sich in der Regel um solche Entscheidungen, die empfindlich in die Rechte von Bürgern eingreifen (§§ 109, 120, 124, 135–139 StPO).

So gehört zu den notwendigen Entscheidungen des Staatsanwalts die Beantragung eines Haftbefehls sowie die Aufsicht über die vorläufige Festnahme. Ermittlungsverfahren, in denen Personen inhaftiert wurden, sind besonders beschleunigt zu bearbeiten. Sie gehören zu den Ermittlungsverfahren, die der speziellen Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt unterliegen. Im Rahmen dieser Kontrolle erfolgt auch die Prüfung der Notwendigkeit, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Die auf Antrag des Staatsanwalts vom Gericht vorgenommene Inhaftierung führt zu weiteren Aufgaben des Staatsanwalts. Er muß Angehörige und die Arbeitsstelle des Inhaftierten benachrichtigen und insbesondere Fürsorgemaßnahmen gegenüber minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen einleiten, die infolge der Inhaftierung ohne Aufsicht bleiben.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Verlängerung der Bearbeitungsfrist für das Untersuchungsorgan im Zusammenhang mit der Anzeigenprüfung und der

Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Die Prüfung der Gründe für die beantragte Fristverlängerung verbindet der Staatsanwalt u. a. damit, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zu kontrollieren. Notwendige Hinweise für die weitere Führung der Untersuchungen können sich dabei insbesondere auf die Vervollständigung der Beweisführung, die exakte juristische Bestimmung des Gegenstands des Ermittlungsverfahrens, auf die Ermittlung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen und ihre Beseitigung, auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit u. a. beziehen.

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt schließt auch ein, daß nur er für die Bearbeitung und Entscheidung von Beschwerden über Maßnahmen der Untersuchungsorgane zuständig ist (§ 91 StPO). Die Analyse derartiger Beschwerden kann helfen, Mängel in der Arbeit der Untersuchungsorgane aufzudecken. Oft ist aus derartigen Beschwerden zu erkennen, daß die Entscheidung, obwohl richtig, ungenügend begründet worden war. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die gewissenhafte Anzeigenaufnahme und die zügige Anzeigenprüfung durch die Untersuchungsorgane aus.

Er hat insbesondere darauf zu achten, daß bereits in diesem Stadium des Verfahrens alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt und die für die Entscheidung in diesem Stadium notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden.

Mit einer entsprechenden Verfügung des Generalstaatsanwalts wurde festgelegt, daß das Untersuchungsorgan dem zuständigen Staatsanwalt die Durchschrift der Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln hat. Wurden Anzeigen an den Staatsanwalt direkt gerichtet oder hat dieser im Wege seiner Gesetzlichkeitsaufsicht Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die den Verdacht einer Straftat begründen können, erteilt der Staatsanwalt in der Regel dem Untersuchungsorgan den Auftrag zur Prüfung des Sachverhalts. Solche Aufträge haben für das Untersuchungsorgan verbindlichen Charakter. Das Ergebnis ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.

In bestimmten Fällen ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts möglich. Schwere und Kompliziertheit des Sachverhalts können dazu führen, daß der Staatsanwalt sich die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorbehält.

Bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens konzentriert sich der Staatsanwalt insbesondere auf

a) *die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung aller im Verfahren notwendigen Beweise*

Wichtig dabei ist die Sicherung vorhandener Beweise, die durch Einsatz der Kriminaltechnik gewährleistet werden muß. Bei bestimmten Strafverfahren nimmt der Staatsanwalt selbst an der Tatortarbeit teil, z. B. bei Tötungsdelikten, schweren Verkehrsunfällen, Brandstiftungen, Havarien u. a. Bei diesen Strafsachen und auch in anderen von ihm bestimmten Fällen nimmt er durch Teilermittlungen Einfluß auf die Beweisführung, beispielsweise durch Vernehmung oder durch Teilnahme an Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldig-

ten. Er wirkt darauf ein, daß in den notwendigen Fällen im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert oder als Sachverständige in die Ermittlungen einbezogen werden. Die Entscheidung über die Heranziehung eines Gutachters erfolgt oftmals in gemeinsamer Abstimmung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsorgan. Sie wird besonders bei komplizierten Strafsachen gegen die Volkswirtschaft oder zum Nachteil des sozialistischen Eigentums notwendig, aber auch bei der Entscheidung darüber, ob bestimmte Erscheinungen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder der Schuldfähigkeit eines jugendlichen Beschuldigten begründen und damit die Beiziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens erforderlich wird.
Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, hat der Staatsanwalt darauf Einfluß zu nehmen, daß dieses durch weitere Fakten bestätigt oder vervollständigt wird (§ 23 Abs. 2 StPO).

b) *die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte*
Hier hat der Staatsanwalt vor allem darauf zu achten, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens organisiert wird und die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Forderungen des § 102 Abs. 2 StPO rechtzeitig informiert werden.
Hinsichtlich der Kollektivaussprache und der Wahl eines Kollektivvertreters ist der Einfluß des Staatsanwalts besonders darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß das Kollektiv über den gegebenen Sachverhalt in seinen wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen ausreichend informiert wird, so daß es wirksam am Strafverfahren, bei der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers und bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen tätig sein kann.
In notwendigen Fällen nimmt der Staatsanwalt (nach Information des Untersuchungsorgans) selbst an der Aussprache im Kollektiv teil. Darüber hinaus wird er verschiedene Formen seiner Öffentlichkeitsarbeit dazu nutzen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen Sinn und Zweck solcher Kollektivaussprachen zu erläutern, damit sie in eigener Verantwortung für eine hohe Qualität der Aussprachen sorgen können.
Vielfach hat der Staatsanwalt auch dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit über den Stand der Ermittlungen informiert wird, so insbesondere, wenn durch die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit eingetreten ist. Aber auch bei Fahndungs- und anderen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten kann die Information der Öffentlichkeit notwendig sein, weil ihre Einbeziehung vielfältige Möglichkeiten der Hilfe für die Untersuchungsorgane eröffnet.

c) *die Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat*
Der Staatsanwalt hat hierbei darauf zu achten, daß diejenigen Ursachen und Bedingungen aufgeklärt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen und daß Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden (§ 19 StPO). Dabei ist eine Abstimmung zwischen Untersuchungsorgan und Staatsanwalt zweckmäßig.
Beispielsweise wird das Untersuchungsorgan bei Feststellung von Rechtsver-

letzungen, ihrer Ursachen und auch Bedingungen den Staatsanwalt informieren. Dieser kann dann von der Möglichkeit des Protestes oder einer anderen Maßnahme der Gesetzlichkeitsaufsicht nach den §§ 38 ff. StAG Gebrauch machen. Auf alle Fälle gilt dies bei wiederholten oder schweren Rechtsverletzungen, wenn eine weitere Tätigkeit des Untersuchungsorgans die Beseitigung der festgestellten Rechtsverletzungen nicht herbeiführen kann.

Bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens bedient sich der Staatsanwalt verschiedener Mittel und Methoden. Eines dieser Mittel ist die *Verfügung*. Sie ist an keine Form gebunden, wird aber in der Regel schriftlich abgefaßt. Sie dient dazu, den Auftrag oder die Entscheidung des Staatsanwalts in eindeutiger und verbindlicher Weise zu fixieren. Mit ihrer Hilfe beeinflußt der Staatsanwalt den Gang der Ermittlungen im Sinne der allseitigen und konzentrierten Aufklärung, der rationellen Beweisführung in hoher Qualität sowie der wirksamen Einbeziehung der Bürger im Ermittlungsverfahren.

Eine Verfügung hat konkrete Festlegungen zu enthalten und muß eindeutig und klar sein. Sie betrifft immer den Gegenstand eines bestimmten Ermittlungsverfahrens. In der Verfügung können dem Untersuchungsorgan auch sachbezogene Empfehlungen für die Durchführung der Ermittlungen gegeben werden. In diesem Falle muß aus der Verfügung genau zu ersehen sein, welche Forderungen verbindlichen Charakter tragen und welche als allgemeine Empfehlungen angesehen werden müssen. Schließlich hat die Verfügung im Interesse ihrer Kontrollfähigkeit auch konkrete Termine zu enthalten. Der Erlaß einer Verfügung ist in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens möglich.

Durch Verfügung kann der Staatsanwalt die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt (§ 90 StPO). Eine generelle Übertragung dieser Befugnis erfolgte durch den Generalstaatsanwalt an die Abteilung Verkehrspolizei, Abschnittsbevollmächtigte der VP sowie den Steuerfahndungsdienst.

Ein weiteres Mittel zur Leitung des Ermittlungsverfahrens bildet die Teilnahme des Staatsanwalts an Teilermittlungen.

Als besonders effektiv hat sich in der Praxis die Anwesenheit des Staatsanwalts am Tatort bei schweren Verkehrsunfällen sowie bei Bränden und Havarien erwiesen. Hier kann er unmittelbar auf die Ermittlung Einfluß nehmen (z. B. Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung einer Person und der eingetretenen Folgen) und auch operativ über den Einsatz von Sachverständigen (Gerichtsmediziner, Verkehrssachverständiger u. a.) entscheiden.

Zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit werden die von den Untersuchungsorganen in eigener Verantwortung getroffenen Entscheidungen, so die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Einstellung des Verfahrens, vom Staatsanwalt periodisch überprüft und etwaige fehlerhafte Entscheidungen korrigiert. Die regelmäßige Analyse derartiger Überprüfungen und der Ermittlungstätigkeit sowie die Auswertung von Erfahrungen in Gerichtsverhandlungen sind wichtige Methoden der Tätigkeit des Staatsanwalts bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren.

7.3. Das Stadium der Anzeigenprüfung

7.3.1. Anzeigen und Mitteilungen sowie die Grundsätze ihrer Entgegennahme

Die Anlässe für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane in Strafsachen sind im Gesetz (§ 92 StPO) genau bezeichnet. Damit gibt das Gesetz den Untersuchungsorganen eine klare Orientierung, wann sie Prüfungshandlungen zwecks Feststellung der Begründetheit oder Unbegründetheit des Verdachts einer Straftat vornehmen dürfen. Solche Anlässe können sein

- eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane (z. B. Ertappen eines Täters auf frischer Tat durch Angehörige der Kriminalpolizei);
- Aufträge des Staatsanwalts (wenn dieser z. B. bei Ausübung seiner Gesetzlichkeitsaufsicht Anhaltspunkte in Erfahrung bringt, die auf das Vorliegen einer Straftat hinweisen);
- Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
- Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion;
- Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
- Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
- Selbstbezichtigungen;
- Tod unter verdächtigen Umständen.

Dies ist gegeben, wenn entweder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder die Todesart nicht aufgeklärt ist, oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wurde (§ 94 StPO).
Zu beachten ist, daß auch Ärzte verpflichtet sind, Personen, die bei ihnen in einem auf eine strafbare Handlung gegen das Leben hindeutenden Zustand ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, unverzüglich zu melden (Anordnung über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967, GBl. II S. 360). Ferner besteht die Verpflichtung zur Meldung, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Gesundheit begründet ist, soweit es sich bei den Geschädigten um Kinder oder hilflose Personen handelt.

Der häufigste Anlaß zu kriminalistischer Prüfungstätigkeit ist der Eingang einer Strafanzeige. Unter einer *Anzeige* ist jede mündliche, schriftliche oder telefonische Mitteilung an den Staatsanwalt oder ein anderes zur Entgegennahme von Strafanzeigen befugtes Organ zu verstehen, in der auf das tatsächliche oder mögliche Vorliegen einer Straftat, mit Strafe bedrohten Handlung oder Verfehlung aufmerksam gemacht wird. *Mitteilungen* i. S. des § 92 StPO betreffen demgegenüber Sachverhalte allgemeiner Natur. Bei ihnen wird ein Sachverhalt zur Kenntnis gegeben, von dem der Mitteilende annimmt, daß er polizeilich von Interesse ist, ohne daß auf seiten des Mitteilenden der Verdacht oder die Vermutung einer Straftat oder Verfehlung vorliegen muß.[1]

1 Vgl. H. Weidlich, „Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung", Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 2/2, Berlin 1969, S. 30 f.

Das kann z. B. die Meldung eines Unglücksfalles mit Todesfolge sein, eines Selbstmordes, eines Brandausbruches, eines Waffen- oder Munitionsfundes, des Vermißtseins eines Bürgers.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Mitteilung" deshalb mit in das Gesetz aufgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch Sachverhalte, bei denen der Mitteilende nicht von der unbedingten Annahme des Vorliegens einer strafrechtlich relevanten Handlung ausgeht, entgegengenommen und überprüft werden müssen. Da für Anzeigen und Mitteilungen die gleichen Bearbeitungsgrundsätze gelten, wird im folgenden auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

Die Anzeigenerstattung ist in aller Regel ein Ausdruck des Vertrauens des Anzeigenden zum sozialistischen Staat und zu seinen Organen. Sie ist eine wichtige Form der Teilnahme der Bürger an der Leitung unseres Staates und trägt in erheblichem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen sowie Unzulänglichkeiten, Mißstände und andere Hemmnisse in der gesellschaftlichen Entwicklung zu überwinden.[2] Unser Staat ist daran interessiert, daß *jeder* Bürger Anzeige erstattet, der von einer den staatlichen Organen noch unbekannten Straftat Kenntnis erhält oder Wahrnehmungen macht, die auf die mögliche Begehung einer Straftat schließen lassen. Dies ist ein wichtiger Faktor, um die latente Kriminalität auf ein Minimum zurückzudrängen und nach Möglichkeit alle Personen zur Verantwortung zu ziehen, die die Gesetze des sozialistischen Staates mißachten.

Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche hat sich gegenüber dem Anzeigenden höflich, feinfühlig und taktvoll zu verhalten und das Anliegen des Anzeigenden aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sind die in der Persönlichkeit des Anzeigenden liegenden Besonderheiten sowie die aus der Art des anzuzeigenden Sachverhalts (z. B. Sexualdelikt) resultierenden Umstände zu berücksichtigen. Es sind ferner jegliche unnötigen Wartezeiten und Wege für den Anzeigenden zu vermeiden.[3] Um Störungen auszuschalten, die den Anzeigenden ablenken oder daran hindern könnten, frei und offen zu sprechen, sollte der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche — von den Ausnahmefällen abgesehen, in denen der Anzeigende die Anwesenheit anderer Personen wünscht — bei der Aufnahme der Anzeige mit dem Anzeigenden möglichst allein im Zimmer sein.

Nach § 95 Abs. 1 StPO sind die Angehörigen der Untersuchungsorgane (und der für die Entgegennahme von Anzeigen berechtigten anderen VP-Dienstzweige) zur Entgegennahme und Überprüfung jeder Anzeige, deren Sachverhalt strafrechtlich relevant sein kann, verpflichtet. Eine Berufung auf sachliche oder örtliche Unzuständigkeit ist unzulässig. Ein solches Verhalten hieße die Rechte der Bürger zu negieren, an der Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten mitzuwirken.

Ebenso unzulässig ist die Zurückweisung der Anzeige mit der Begründung, der Anzeigende sei mit seinem Verdacht im Unrecht und neige in der Sache zu über-

2 Vgl. Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972.
3 Vgl. K. Griep/G. Papenfuß, Die Anzeige und ihre Überprüfung, Aschersleben 1968 S. 19 f.

triebenem Mißtrauen oder Argwohn. Der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, demgegenüber die Anzeige erstattet wird, hat den Vorfall, der beim Anzeigenden Verdacht erregte, nicht selbst wahrgenommen. Er ist aus diesem Grunde in aller Regel außerstande, ohne Nachprüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts zu erkennen, ob der Anzeigende mit seinem Verdacht im Recht ist.

Es kommt allerdings vereinzelt vor, daß Sachverhalte angezeigt werden, bei denen *offensichtlich* ist, daß die Vermutung des Anzeigenden, es könne eine Straftat vorliegen, auf einem Irrtum beruht. Hier wäre es formalistisch, von den Untersuchungsorganen die Aufnahme einer Anzeige zu fordern. Da sich hinter solchen Vorgängen jedoch häufig Mißstände — wie Schlendrian, mangelnde Kontrolle u. a. — verbergen, kann es u. U. notwendig sein, die verantwortlichen Leiter auf die festgestellten Mängel aufmerksam zu machen. Handelt es sich allerdings um sogenannte Querulanten, die aus krankhaften Vorstellungen heraus fortgesetzt Bürger der Begehung von Straftaten bezichtigen, genügt ein kurzer Vermerk im Tätigkeits- oder Nachweisbuch.

Weiterhin ist es unzulässig, die Anzeige eines Vergehens wegen der angeblich geringen Gesellschaftswidrigkeit zurückzuweisen. Der die Anzeige Entgegennehmende allein ist in der Regel nicht berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die Handlung strafrechtlich bedeutsam ist oder nicht.

Schließlich ist es auch unzulässig, eine Anzeige aus dem Grunde zurückzuweisen, weil es sich bei dem Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung um ein Kind oder eine zurechnungsunfähige Person handelt. Entsprechend § 99 StPO haben die Untersuchungsorgane auch mit Strafe bedrohte Handlungen dieser Personen aufzuklären.

Diese Aufklärung dient dem Ziel, festzustellen,

- ob die Handlung tatsächlich von einem Kinde oder einer zurechnungsunfähigen Person begangen wurde;
- ob sich in der Sache — trotz Begehung der Handlung durch ein Kind oder einen Zurechnungsunfähigen — Personen strafbar gemacht haben (z. B. als mittelbare Täter, als Hehler oder wegen einer schweren Verletzung ihrer Erziehungs- oder Aufsichtspflichten);
- welche Umstände die Entstehung der mit Strafe bedrohten Handlung bewirkten oder ihre Ausführung erleichterten und welche Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Fehlentwicklung des Kindes oder zur Verhütung erneuter mit Strafe bedrohter Handlungen des Zurechnungsunfähigen in die Wege zu leiten sind.

Einer Aufnahme der Anzeige bedarf es in diesem Falle nur dann nicht, wenn der Sachverhalt erkennen läßt, daß eine geringfügige Verletzung von Strafgesetzen vorliegt. War die mit Strafe bedrohte Handlung von einem bereits schulpflichtigen Kind begangen, hat eine Erfassung im Tätigkeitsbuch zu erfolgen und ist in geeigneter Weise auf sie zu reagieren, z. B. Herantreten an die Eltern, die Schule, die Pioniergruppe oder das Klassenelternaktiv, damit diese erzieherisch auf das Kind einwirken können.

Betrifft eine Anzeige oder Mitteilung eine Eingabe, sind die Angaben formlos aufzunehmen und entsprechend ihrem Inhalt entweder durch die Dienststelle der

VP zu bearbeiten oder an das zuständige staatliche Organ weiterzuleiten, so, wenn Mißstände oder andere Unzulänglichkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen mitgeteilt werden. Dem Mitteilenden ist die Entscheidung unter Hinweis auf die Gründe bekanntzugeben. In gleicher Weise sollte verfahren werden, wenn eine zur Anzeige gebrachte Handlung zwar keine Strafrechtsverletzung, wohl aber eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nicht selten wenden sich Bürger mit zivil-, familien-, arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Angelegenheiten an die Volkspolizei, in der irrigen Annahme, der Sachverhalt erfülle ein Strafgesetz. Ist der Sachverhalt eindeutig strafrechtlich irrelevant, ist eine Entgegennahme als Anzeige nicht gerechtfertigt. In solchen Fällen ist das entsprechende Organ jedoch verpflichtet, dem Bürger Rat und Unterstützung zu gewähren, indem es ihm z. B. den zuständigen Rechtsweg weist und erforderlichenfalls auch Anschrift und Sprechzeiten des Organs mitteilt, dem die Behandlung der Sache obliegt. Im Interesse der Nachprüfbarkeit der Berechtigung zur Abweisung der Anzeige ist ein kurzer Vermerk in das Tätigkeits- oder Nachweisbuch aufzunehmen.

Jede Anzeige ist auf dem Formular KP 81 aufzunehmen und sorgfältig zu protokollieren. In den Anzeigeprotokollen müssen, neben den genauen Personalien des Anzeigenden, alle Fakten festgehalten werden, die in der Sache Bedeutung haben können. Dabei muß der Inhalt des Anzeigeprotokolls dem entsprechen, was der Anzeigende tatsächlich aussagt. Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche darf also keine Fakten aussondern, die der Anzeigende für wesentlich hält. Vor der protokollarischen Niederlegung seiner Angaben ist der Anzeigende gründlich zum Sachverhalt zu befragen. Diese Befragung ist notwendig, weil der Anzeigende in vielen Fällen nicht dazu imstande ist, von sich aus zu erkennen, welche Umstände in der Sache für das Untersuchungsorgan wesentlich sind. Die Richtung der Befragung hängt wesentlich von der Art des mitgeteilten Sachverhaltes ab.[4] Hat der Anzeigende die von ihm mitgeteilten Umstände nicht selbst wahrgenommen, so muß aus dem Protokoll klar ersichtlich sein, aus welchen Quellen das Wissen des Anzeigenden stammt.

Das Protokoll der Strafanzeige soll enthalten[5]

- die genauen Personalien des Anzeigenden;
- ausführliche Darlegungen zum angezeigten Geschehen (Delikt);
- Tatzeit bzw. Feststellung der Tat durch den Anzeigenden bzw. andere Personen;

4 Vgl. R. Förster, „Anzeigenerstattung. Sofortmaßnahmen und Überprüfung der Anzeige bei Raubdelikten", Forum der Kriminalistik, 2/1968, S. 25 ff.; A. Forker, Kraftfahrzeugdelikte, Berlin 1966; W. Kaiser, „Zur Sachverhaltsprüfung bei vorgetäuschten Straftaten", Forum der Kriminalistik, 2/1968, S. 88 ff.; W. Graichen, „Die Qualität der Anzeigenaufnahme erhöhen", Forum der Kriminalistik, 8/1972, S. 336 ff.; H. Haufschild, „Zur Anzeigenaufnahme und zur Suche und Sicherung von Spuren bei Vergewaltigungen", Forum der Kriminalistik, 12/1968, S. 509 ff.; W. Hellmann, „Einbruchsdiebstähle und ihre Bekämpfung (Abschnitt: Die Anzeigenaufnahme)", Forum der Kriminalistik, 3/1969, S. 112 ff.

5 Vgl. G. Feix, Kleines Lexikon für Kriminalisten, Berlin 1965„S. 36.

- die genaue Bezeichnung des Tatortes, seine Lage, die vorgefundene Situation usw.;
- die vom Anzeigeerstatter am Tatort vorgenommenen Veränderungen, wen er am Tatort gesehen oder gesprochen hat, welche Maßnahmen er selbst einleitete (Arzt oder Krankentransport verständigt usw.);
- Hinweise auf den Täter bzw. auf Tatverdächtige sowie deren Beschreibung;
- Angabe über die Beziehungen des Anzeigenden zum Täter bzw. Verdächtigen und Geschädigten;
- konkrete Angaben zum eingetretenen Schaden und den sonstigen Folgen der strafbaren Handlung, z. B. genaue Beschreibung und Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände;
- die Personalien des Geschädigten; Antrag bzw. Verzicht auf Schadenersatz;
- Hinweise auf Personen, die zusätzliche Angaben machen bzw. die Ausführungen des Anzeigeerstatters bestätigen können;
- kriminalitätsbegünstigende Bedingungen, die dem Anzeigenden in der Sache bekannt sind;
- Angaben zur Charakterisierung der Täterpersönlichkeit (z. B. dessen Entwicklung, gesellschaftliches Verhalten, Stellung im Kollektiv, Umgang, Gewohnheiten, Neigungen, Eigenheiten, Familienverhältnisse o. ä.).

Die genaue Erfragung und Fixierung des Wissens des Anzeigenden in der Sache ist deshalb so wichtig, weil die Anzeige wesentlich bei der Festlegung der notwendigen Richtung der auszulösenden Ermittlungstätigkeit helfen kann. Auf diese Weise können die Ermittlungen von Anfang an zielstrebig durchgeführt, kann unproduktive Ermittlungsarbeit vermieden und darüber hinaus verhindert werden, daß den Strafverfolgungsorganen wichtige Tatsachen unbekannt bleiben. Eine sorgfältig entgegengenommene und protokollierte Strafanzeige ermöglicht zudem, zu erkennen, ob und welche Sofortmaßnahmen in der Sache veranlaßt werden müssen.

Bei der Protokollierung von Anzeigen ist darauf zu achten, daß Vermutungen des Anzeigenden sowie Angaben zu Wahrnehmungen und zu Vermutungen anderer Personen im Protokoll als solche gekennzeichnet werden.

Weisen die Umstände darauf hin, daß der Verdacht einer Straftat vorliegt, die gemäß § 2 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt werden kann, muß der Berechtigte[6] auf die Notwendigkeit der Abgabe eines Strafantrages hingewiesen werden (§ 93 Abs. 1 StPO). Bei minderjährigen Geschädigten sind Antragsberechtigte die Erziehungsberechtigten.

Ist zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung nicht erkennbar, ob eine Handlung ein Offizial- oder Antragsdelikt darstellt (z. B. Kraftfahrzeugdiebstahl oder unberechtigte Kfz-Benutzung), ist der Berechtigte auf die Möglichkeit eines „vorsorglichen" Strafantrages hinzuweisen. Der Berechtigte hat in der Anzeige ausdrücklich zu Protokoll zu geben, ob er Strafantrag stellt oder darauf verzichtet. Ist er mit dem Geschädigten nicht identisch, muß sich das Untersuchungsorgan umgehend mit dem Geschädigten in Verbindung setzen, um dessen Strafantrag bzw. An-

6 Vgl. H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte", NJ, 16/1968, S. 493 ff.

tragsverzicht einzuholen. Der Berechtigte hat das Recht, den Strafantrag bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückzunehmen (§ 2 Abs. 3 StGB). Er ist auf dieses Recht bei Abgabe des Strafantrages hinzuweisen.

Trotz Rücknahme eines Strafantrages kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, die Ermittlungen weiterzuführen. Das trifft insbesondere auf Fälle unbefugter Kfz-Benutzung durch unbekannte Täter zu. Hier sind die Eigentümer meist zufrieden, wenn das Kraftfahrzeug gefunden und wieder ausgehändigt wird. Es geht aber nicht nur um das Auffinden des Fahrzeuges, sondern auch um die Ermittlung des Täters. Erst wenn er festgestellt und überführt ist, kann in der Mehrzahl der Fälle erkannt werden, ob an der Verfolgung der Straftat ein öffentliches Interesse besteht. Die meisten Delikte unbefugter Kfz-Benutzung sind Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder unter Alkoholeinfluß. Anderen Fällen liegt eine Straftatenhäufung des gleichen Rechtsverletzers zugrunde. Hier besteht ein unbedingtes Interesse der sozialistischen Gesellschaft, die Täter zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Das Protokoll ist in Anwesenheit des in der Dienststelle erschienenen Anzeigenerstatters anzufertigen und sowohl von diesem als auch von dem, der die Anzeige entgegennimmt, zu unterzeichnen. Enthält die Anzeige Fakten, die für die Beweisführung von Bedeutung sein können, sind dabei die für Zeugenvernehmungsprotokolle geltenden Formvorschriften zu beachten. Dadurch kann die Aussage ordnungsgemäß als Zeugenaussage verwertet und Doppelarbeit, d. h. die nochmalige Vernehmung des Anzeigenden als Zeuge im Ermittlungsverfahren, vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anzeigenden gründlich zum Sachverhalt befragt und daß alle wesentlichen Angaben protokolliert werden. Es setzt weiter voraus, daß — bei mehrseitigen Anzeigen — jede einzelne Seite und jede Abänderung, Streichung oder Ergänzung vom Anzeigenden unterschriftlich bestätigt wird. Der Anzeigende ist über sein Recht, Ergänzungen, Abänderungen, Streichungen oder Berichtigungen zu verlangen, zu belehren. Das Protokoll muß außerdem den Hinweis enthalten, daß der Anzeigende über seine Aussagepflicht sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen Aussage belehrt und zur Wahrheit ermahnt wurde und daß er seine Angaben zum Gegenstand seiner Zeugenvernehmung macht.

Steht dem Anzeigenden ein Aussageverweigerungsrecht zu, ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zeuge benannt werden kann und in diesem Falle zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist. Die Belehrung sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Ist der Täter zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung noch unbekannt, muß der Anzeigende sofort über sein Recht zur Aussageverweigerung informiert werden, nachdem feststeht, daß ihm in bezug auf den inzwischen ermittelten Täter ein Aussageverweigerungsrecht zusteht; in diesem Falle ist ein gesondertes Protokoll erforderlich, das erkennen läßt, ob der Anzeigenerstatter von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will.

Eine erhebliche Anzahl von Anzeigen wird *schriftlich* erstattet. Hier wird in aller Regel eine ergänzende Befragung des Anzeigenden notwendig, weil der Anzeigende nur selten so spezifische juristische und kriminalistische Kenntnisse be-

sitzt, um bei der Formulierung seiner Anzeige zu wissen, welche Fakten für das Untersuchungsorgan von Interesse sind. Hinzu kommt, daß aus ihnen oft nicht exakt entnehmbar ist, woher das Wissen des Anzeigenden stammt und welche Angaben Tatsachen, welche dagegen nur Vermutungen enthalten. Schriftliche Anzeigen sind sogleich bei ihrem Eingang mit dem Eingangsdatum zu versehen, damit geprüft werden kann, ob die Anzeige zügig bearbeitet und die Anzeigenprüfungshöchstfrist gewahrt wurde.

Bei *fernmündlichen* Anzeigen ist es in aller Regel nicht möglich, den Anzeigenden schon im Moment der Anzeigenerstattung so gründlich zu befragen, wie dies bei der persönlichen Befragung eines Anzeigenden der Fall ist. Zudem werden fernmündliche Anzeigen zumeist nur bei Sachverhalten erstattet, bei denen ein sofortiges Aufsuchen des Ereignisortes durch das Untersuchungsorgan geboten ist. Es ist daher erforderlich, sich in kurzen Zügen den wesentlichen Sachverhalt schildern zu lassen und mit dem Anzeigenden einen Termin zu vereinbaren, zu dem er zwecks Vernehmung aufgesucht werden oder in der Dienststelle erscheinen kann. Besteht die Gefahr einer Vernichtung von Spuren, muß der Anzeigende darauf hingewiesen werden, daß er am Ereignisort nichts berühren und nichts verändern, ihn nach Möglichkeit sogar vor dem Eintreffen des Vertreters des Untersuchungsorgans nicht mehr betreten soll.

Beruht der zur Kenntnis gelangte Sachverhalt auf *eigenen Wahrnehmungen* des Mitarbeiters des Untersuchungsorgans, tritt dieser als Anzeigenerstatter auf. Das Protokoll wird nur von ihm unterschrieben. Auch in den Fällen, in denen VP-Angehörigen in Ausübung ihrer operativen Tätigkeit von Bürgern wichtige Vorkommnisse oder auffällige Wahrnehmungen mitgeteilt werden, wird die Anzeige von Amts wegen erstattet. Wichtig ist hier jedoch, in der Anzeige zu vermerken, von welchem Bürger der Angehörige der Volkspolizei die Information erhalten hat, da der eigentliche Anzeigenerstatter oft ein wichtiger Zeuge ist.

Bittet ein Bürger um *vertrauliche Behandlung* seiner Anzeige, ist diesem Ersuchen zu entsprechen. In diesem Falle wird das Original der Anzeige mit dem Vermerk „vertraulich" versehen und der Akte in einem verschlossenen Kuvert beigefügt. Der Name des Anzeigenden tritt im Verfahren nicht in Erscheinung. Im Anschluß an die Protokollierung der vertraulichen Anzeige ist eine Anzeige von Amts wegen anzufertigen. Diese Anzeige sollte in Gegenwart dessen, der die vertrauliche Anzeige erstattete, aufgenommen und diesem zum Lesen gegeben werden, damit er sich davon überzeugen kann, daß er als Urheber der Information nicht erkennbar wird.

Legt der Anzeigende Wert darauf, daß *einzelne Angaben vertraulich behandelt werden* (z. B. Hinweise auf Personen, die nach seiner Ansicht am ehesten als Täter in Betracht kommen könnten, bestimmte Angaben hinsichtlich kriminalitätsbegünstigender Bedingungen, Angaben zur Charakterisierung der Persönlichkeit des Verdächtigen), sind diese auf einem besonderen Blatt aufzunehmen und der Anzeige mit dem Vermerk „vertraulich" in einem Umschlag beizufügen. Sie dürfen außer den Angehörigen des Untersuchungsorgans (und dem Staatsanwalt) keinerlei anderen Bürgern zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Die Methode der vertraulichen Behandlung einzelner Angaben empfiehlt sich, wenn ein Anzeigender

Hemmungen hat, dem Untersuchungsorgan über den in der Anzeige geschilderten Sachverhalt hinaus sachdienliche Hinweise zu geben.

In einigen Fällen werden Anzeigen *anonym* oder *pseudonym* erstattet. Eine anonyme Anzeige ist eine Anzeige ohne Angabe des Namens und der Adresse des Verfassers. Bei einer pseudonymen Anzeige wird dagegen ein falscher Name (und meist auch noch zusätzlich eine falsche Anschrift) angegeben. Der falsche Name kann ein frei erfundener sein, aber auch der Name eines Bürgers, der keinerlei Kenntnis davon hat, daß ihn ein anderer als Verfasser der Anzeige ausgibt. Anonyme und pseudonyme Anzeigen sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Sie führen zu einer *formlosen Nachprüfung*, wenn die Anzeige nachprüfbare Tatsachen oder exakte Beweisquellen enthält.

Auch bei anonymen und pseudonymen Anzeigen besteht eine Pflicht zur Entgegennahme, da im Augenblick des Einganges der Anzeige nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Anzeigende wahre Tatsachen mitteilt. An Stelle der Personalien eines Anzeigenden ist im Protokoll der Vermerk: „Anonym (bzw. pseudonym) wird angezeigt (bzw. mitgeteilt)" aufzunehmen. In den Fällen, in denen anonyme oder pseudonyme Anzeigen mit hetzerischem oder verleumderischem Inhalt erstattet werden oder dem Untersuchungsorgan eine Straftat vorgetäuscht wird (§ 299 StGB) *müssen* Anstrengungen zur Ermittlung des Anzeigenden unternommen werden, damit er für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Ergibt die Überprüfung einer anonymen oder pseudonymen Anzeige, daß diese wahre Tatsachen enthält, und gelingt es, den Verfasser dieser Anzeige zu ermitteln, sollte er dazu bewegt werden, ordnungsgemäß — zum mindesten aber vertraulich — Anzeige zu erstatten. Seine Vernehmung ergibt in aller Regel weitere in der Sache wichtige Fakten.

Anzeigen durch Kinder werden in Berichtsform protokolliert, wobei es notwendig sein kann, bestimmte Redewendungen und Ausdrücke wörtlich zu protokollieren. Die Anzeige wird lediglich vom Mitarbeiter des Untersuchungsorgans unterschrieben. Von der Anzeige des Kindes sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren, soweit diese nicht durch die Anzeige selbst belastet werden. Erscheinen die Eltern (oder andere Personen, zu denen das Kind engere Beziehungen hat, z. B. Klassenlehrer) mit einem geschädigten Kind auf der Dienststelle, um eine Anzeige aufzugeben, werden diese als Anzeigeerstatter gehört.

In vielen Fällen wird es notwendig sein, den Anzeigenden nach Aufnahme der Anzeige darüber zu unterrichten, welche zuständige Dienststelle die Sache zur weiteren Bearbeitung erhalten wird und ihm Hinweise für sein weiteres Verhalten zu geben, z. B. daß über die Erstattung der Anzeige vorerst gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren ist oder wie er sich verhalten soll, falls er dem Verdächtigen (oder Täter) wieder begegnet.

Es gilt zu beachten, daß die Protokollierung der Anzeige keinesfalls die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Verhinderung oder Beschränkung schädlicher Folgen verzögern darf. So ist unbedingt erforderlich, sogleich mit Aufklärungsmaßnahmen (z. B. Tatortbesichtigung und -untersuchung, Spurensuche und -sicherung, Verfolgung des Täters, Auslösung von Fahndungsmaßnahmen u. a.) zu beginnen, wenn die vorherige Protokollie-

rung der Angaben des Anzeigenden zu einem nicht zu vertretenden Zeitverlust führen würde. In diesen Fällen ist die Protokollierung nachträglich vorzunehmen.[7]

Jede Anzeige ist im Anzeigentagebuch zu registrieren. Dies ist für die analytische Tätigkeit sowie zur Überprüfung des Verbleibs der Anzeige durch den Staatsanwalt und die übergeordneten Untersuchungsorgane unerläßlich. Ist die entsprechende Dienststelle für die Bearbeitung der Anzeige sachlich oder territorial unzuständig, muß die Anzeige ohne jede Verzögerung dem zuständigen Untersuchungsorgan übermittelt werden. Ebenso sind in den Fällen einer „Gefahr im Verzuge" aus eigener Initiative notwendige Sofortmaßnahmen der Spuren- oder Tatortsicherung, der Verhinderung der Flucht eines Täters oder einer in Vorbereitung oder im Gang befindlichen Straftat zu veranlassen.

7.3.2. *Anzeigenprüfung*

Vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgt die Prüfung, ob die in der Anzeige oder Mitteilung enthaltenen Tatsachen den Verdacht der Begehung einer Straftat begründen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (§ 98 Abs. 1 StPO). Unter *Verdacht* i. S. des § 98 StPO ist die durch Tatsachen gerechtfertigte Vermutung der Begehung einer Straftat seitens bekannter oder noch unbekannter Täter zu verstehen, d. h. *die auf Tatsachen begründete Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat.*

Mit der Forderung, daß jede Anzeige oder Mitteilung überprüft werden muß und daß ein Ermittlungsverfahren nur auf der Grundlage eines (durch Tatsachen begründeten) Verdachts eingeleitet werden darf, werden mehrere rechtspolitisch bedeutsame Ziele verfolgt:

a) Es wird ein Maximum an Gewähr dafür gegeben, daß auch solche Anzeigen und Mitteilungen, die nur geringfügige Verdachtsfakten aufweisen, auf das mögliche Vorliegen einer Straftat überprüft werden und keine zur Anzeige gebrachte Straftat latent bleibt.
b) Es wird bewirkt, daß intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen in Fällen unterbleiben, bei denen schon auf der Grundlage sorgfältigen Studiums der Anzeige oder des Vornehmens weniger formloser Prüfungshandlungen erkennbar ist, daß keine Straftat vorliegt.
c) Schließlich können intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen auch dann unterbleiben, wenn die Prüfungshandlungen den Verdacht der Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens bestätigen und die Voraussetzung für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen.

Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendige *Verdacht* bezieht sich auf tatsächliche und auf rechtliche Umstände. Vom Tatsächlichen her müssen in der Einzelsache Umstände bekannt sein, die darauf hinweisen, daß sich das

7 Vgl. W. Graichen, a. a. O., S. 356.

strafrechtlich bedeutsame Geschehen tatsächlich ereignet hat; z. B. daß die als gestohlen gemeldete Sache tatsächlich gestohlen oder die auf der Straße aufgefundene Fahne tatsächlich von einem Provokateur herabgerissen worden sein kann. Die Handlung muß für den Fall ihrer Begehung einen Straftatbestand erfüllen. Ist offensichtlich, daß sie keinen Gesetzestatbestand erfüllt oder daß ein eindeutiger Fall der Notwehr (§ 17 StGB), des Notstandes (§ 18 Abs. 1 StGB) oder ein anderer strafloser Sachverhalt gegeben ist, so mangelt es an den Voraussetzungen des Verdachts einer Straftat. Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person (gegen *Bekannt*), so müssen darüber hinaus konkrete Tatsachen bekannt sein, die auf diese spezifische Person als den Täter (oder Beteiligten) hinweisen.

Der Verdacht gemäß § 98 Abs. 1 StPO setzt voraus, daß in der Einzelsache *mindestens ein konkreter Anhaltspunkt* vorhanden ist, der für die Richtigkeit der Schlußfolgerung des Untersuchungsorgans spricht. Die vorhandenen Anhaltspunkte müssen auf *Quellen* fußen, die eine gewisse Gewähr an Zuverlässigkeit bieten.

Die Anzeigenprüfung erstreckt sich auch auf die *gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung*. Zu den Umständen, die die Strafverfolgung ausschließen, gehören:

- Verjährung der Strafverfolgung (§ 82 ff. StGB);
- Amnestie und Begnadigung (Art. 74 Verfassung);
- Fehlen der Ermächtigung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Verfolgung einer durch Ausländer außerhalb des Territoriums der DDR begangenen Straftat, die nach § 80 Abs. 3 StGB ausnahmsweise vom Geltungsbereich des DDR-Strafrechts miterfaßt ist;
- Verbot der doppelten Strafverfolgung (§ 14 Abs. 1 StPO);
- Fehlen oder Rücknahme eines erforderlichen Strafantrages (§ 2 Abs. 3 StGB);
- Immunität des Verdächtigen gemäß Art. 60 Abs. 2 Verfassung;
- Immunität des Verdächtigen gemäß § 56 GVG;
- Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten.

Da es im Strafverfahren um die Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers geht, ist bei *Tod* des Verdächtigen oder Beschuldigten das Verfahren automatisch beendet.

Zu dem Personenkreis, der der Rechtsprechung der Gerichte der DDR gemäß § 56 GVG nicht unterliegt, gehören die Leiter der in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen anderer Staaten und das Personal dieser Vertretungen. Das gleiche gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder der Leiter und des Personals. Gegenüber diesen Personen dürfen in keinem Falle Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Festnahmen, Verhaftungen, Zuführungen oder Vorführungen verfügt werden. Die Räumlichkeiten der Mission (Botschaft, Gesandschaft, Militärmission, Handelsmission, Generalkonsulat u. dgl.), die Wohnungen der Diplomaten, die darin befindlichen Gegenstände, die Verkehrsmittel sowie die Archive und Dokumente der Mission, die Korrespondenz, die Papiere und das Vermögen der Diplomaten sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt oder gepfändet werden und unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.

Zum Kreis der Diplomaten und ihnen gleichgestellten Personen gehören außerdem

- ausländische Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Parlamentspräsidenten und andere hohe staatliche Repräsentanten;
- Personen, die Inhaber ausländischer Diplomatenpässe sind und denen – falls erforderlich – ein Diplomatenvisum erteilt wurde;
- Mitglieder von Sonderkommissionen (z. B. Regierungsdelegationen, von internationalen staatlichen Fach- und Expertenkommissionen usw.);
- schließlich auch Amtspersonen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, denen die DDR angehört, und die Beamten der UNO, die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gehören zu dem vorgenannten Personenkreis auch Angehörige ausländischer Truppeneinheiten und ausländischer Kriegsschiffe (soweit die Handlung im Bereich der Truppeneinheit oder an Bord des ausländischen Kriegsschiffes begangen wird). Bei Verletzung der Gesetze der DDR durch Angehörige dieses Personenkreises wird über diese Frage auf diplomatischem Wege entschieden.

Schließlich genießen auch Personen, die sich auf der Grundlage eines *Staatsvertrages* in der DDR befinden, bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit Immunität. Hierunter fallen einmal die in der DDR tätigen *Konsuln* fremder Staaten. Diese unterliegen bezüglich ihrer *dienstlichen* Tätigkeit in keinem Falle der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Amtsräume, die Wohnungen der Konsuln, die Konsulararchive sowie der amtliche Schriftwechsel unterliegen nicht dem Zugriff der Staatsorgane des Empfangsstaates. Ist bilateral vereinbart, daß der Konsul hinsichtlich seiner Immunität die Rechte eines Diplomaten genießt, unterliegt er auch für die außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit begangenen Straftaten nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Immunität bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit genießen auch das Verwaltungs- und technische Personal der diplomatischen Vertretungen, Konsulate, Sondermissionen usw. sowie das dienstliche Hauspersonal. Voraussetzung ist, daß diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind. Auch hier kann bilateral vereinbart sein, daß solche Personen hinsichtlich ihres Schutzes Diplomaten gleichgestellt sind, so daß auch sie dann in keinem Falle der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterliegen.

Als *Prüfungshandlungen* sind nur solche Maßnahmen zulässig, die die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger unangetastet lassen. Die möglichen Prüfungshandlungen sind sehr vielgestaltig. Im Einzelfalle kommen jedoch meist nur wenige in Betracht. Unproblematisch sind die Fälle, bei denen der Täter auf frischer Tat gestellt wurde. Ist die Sachlage dagegen so kompliziert, daß der Verdacht einer Straftat nur im Wege einer Vielzahl von Prüfungshandlungen begründet werden kann, so daß die Prüfungstätigkeit den Charakter einer intensiven kriminalistischen Ermittlungstätigkeit annehmen würde, kann von einer auf wenigen unproblematischen Prüfungshandlungen beruhenden Anzeigenprüfung keine Rede mehr sein. Bei dieser Sachlage ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Einleitung eines gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens notwendig.

Die wesentlichsten Prüfungshandlungen sind:

- Befragung des Anzeigeerstatters und Protokollierung seiner Aussagen (einschließlich notwendiger Rückfragen bei Anzeigenden und Geschädigten);
- Ermittlung von Zeugen und Geschädigten;
- Befragung von Bürgern;
- Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern der Volkspolizei und anderer Untersuchungsorgane (wie Personenkartei, Täterlichtbildkartei, Vergleichsreihen, Fünffingerabdrucksammlungen, Register über vermißte Personen und unbekannte Tote sowie Unterlagen des Paß-, Melde- und Erlaubniswesens);
- Einholung von Auskünften bei staatlichen Dienststellen, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen oder Betrieben;
- Veranlassung von Revisions- oder Kontrollmaßnahmen durch die genannten Organe und Institutionen und Auswertung der Ergebnisse;
- Erteilung von Auflagen an bestimmte Geschädigte (z. B. zur Beibringung eines ärztlichen Attestes, von Urkunden, für die Überprüfung benötigter Gegenstände u. ä.);
- Besichtigung des Ereignisortes und von Gegenständen;
- Spurensuche und -sicherung, unter Umständen verbunden mit formlosen Sicherstellungen;
- Einholung gutachtlicher Stellungnahmen sowie Anforderung und Auswertung bestimmter Sachverständigengutachten;
- Vornahme von Untersuchungsexperimenten und Rekonstruktionen, soweit der Verdächtige nicht hinzugezogen werden muß;
- Anordnung von Blutalkoholuntersuchungen;

  Hier besteht eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Untersuchungshandlungen im Stadium der Anzeigenprüfung nicht erzwingbar sind. Diese Ausnahme ist notwendig, weil es insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrskriminalität eine Vielzahl von Fällen gibt, bei denen der Verdacht der Begehung einer Straftat erst auf dem Wege der Blutalkoholuntersuchung begründet werden kann. Da sich der Blutalkoholspiegel sehr schnell verändert, muß eine sofortige Untersuchung erfolgen.

- Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 44 Abs. 4 StPO), z. B. die Einholung von Proben zur vergleichenden Untersuchung sowie bestimmte Maßnahmen zur Identifizierung von Personen;
- Vernehmung von Zeugen;

  Diese ist zweckmäßig, wenn die Aussagen für das weitere Verfahren sofort gesichert werden müssen oder erst auf der Grundlage einer ausführlichen protokollierten Zeugenaussage klar erkannt werden kann, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben sind. Die Vernehmung als Zeuge ist nur auf freiwilliger Grundlage zulässig, so daß in keinem Falle die in § 31 StPO für Zeugen des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens beschriebenen Zwangsmaßnahmen angedroht oder angewendet werden dürfen (§ 95 Abs. 2 StPO).

- Befragung Verdächtiger;

  Die Notwendigkeit der Befragung Verdächtiger kann sich außer bei Verfehlungen bei solchen Strafsachen ergeben, bei denen damit gerechnet werden kann, daß die Vor-

aussetzungen einer Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht – ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – gegeben sein können. Eine derartige Befragung kann sich ausnahmsweise auch bei der Prüfung des Verdachts einer nicht geringfügigen Straftat als zweckmäßig erweisen. So in den Fällen, in denen Umstände darauf hinweisen, daß auf seiten des Anzeigenden ein Mißverständnis vorliegen kann (z. B. der angebliche Täter war zu seinem Handeln berechtigt; der Anzeigende hat unbewußt Äußerungen oder Verhaltensweisen des Verdächtigen falsch oder entstellt erfaßt oder gedeutet u. ä.). Die Befragung kann schließlich auch notwendig sein, wenn geklärt werden muß, wer von mehreren Verdächtigen als Beschuldigter, wer dagegen als Zeuge in Betracht kommt (z. B. bei Verkehrsunfällen mit verschiedenen Beteiligten; bei Havarien, bei bestimmten Schlägereien u. a.). Die Befragung hat den Charakter einer Aussprache oder eines zwanglosen Gesprächs. Sie beschränkt sich auf wenige, besonders wichtige Fragen und ist von wesentlich geringerem Zeitaufwand als eine Beschuldigtenvernehmung.

– Zuführung Verdächtiger.

Als Verdachtprüfungshandlungen unzulässig sind Handlungen, die in erheblichem Maße in die Rechte der Bürger eingreifen, wie Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (außer in den Sonderfällen der §§ 99 und 100 StPO), körperliche Untersuchungen – es sei denn, daß sich ein Geschädigter freiwillig einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, Gegenüberstellungen zum Zwecke der Identifizierung Verdächtiger, erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung, Festnahmen, Verhaftungen, Vorführungen, Veranlassung von Sicherheitsleistungen oder der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter, Untersuchung des Geisteszustandes, psychiatrische und psychologische Begutachtung Jugendlicher, Arrest, Postbeschlagnahme und Vermögensbeschlagnahme. Diese Maßnahmen müssen ihres einschneidenden Charakters wegen dem Ermittlungsverfahren vorbehalten bleiben.

Die *Anzeigenprüfungsfrist* beträgt sieben Tage. Sie kann von dazu berechtigten Mitarbeitern des Untersuchungsorgans um sieben Tage verlängert werden. In Ausnahmefällen, in denen zeitaufwendige Prüfungsmaßnahmen, z. B. Revisionen, Kontrollinventuren, Expertisen durch Sachverständige notwendig sind, ehe begründete prozessuale Entscheidungen getroffen werden können, kann der zuständige Staatsanwalt die Anzeigenprüfungsfrist bis auf drei Monate verlängern. Diese Fristen sind auf der Grundlage des § 95 Abs. 3 StPO vom Generalstaatsanwalt festgelegt worden.

Die Sieben-Tage-Prüfungsfrist ist keine Frist, die für jede Überprüfung unabhängig von der Kompliziertheit des Sachverhalts gilt und unbedingt ausgeschöpft werden muß. Vielmehr sind vom Untersuchungsorgan konkrete Fristen für die Anzeigenprüfung festzulegen. Die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen werden.

Die Untersuchungsorgane haben gemäß § 99 StPO auch mit Strafe bedrohte *Handlungen strafunmündiger sowie zurechnungsunfähiger Personen* aufzuklären. Um die Aufklärung im erforderlichen Umfang zu sichern, dürfen auch hier die sonst im Anzeigenprüfungsstadium zulässigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Strafunmündige Personen werden in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe gehört. Darüber hinaus können Durch-

suchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Besteht der Verdacht, daß sich Personen im Zusammenhang mit der Handlung des Kindes oder Geisteskranken strafbar gemacht haben, ist je nach Sachlage ein gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen Strafunmündiger oder Zurechnungsunfähiger dürfen notwendige Sicherungsmaßnahmen in den seltenen Fällen, in denen sie wegen des besonders schwerwiegenden Charakters der Handlung akut werden, nur von den dafür zuständigen staatlichen Organen angeordnet werden. So kann z. B. die vorläufige Unterbringung eines Kindes nur durch die Organe der Jugendhilfe auf der Grundlage der JHVO veranlaßt werden.

Weiterhin haben die Organe der Deutschen Volkspolizei *Verfehlungen* zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Dabei sind nur die in § 100 Abs. 3 StPO genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zulässig.

7.3.3. Entscheidungen

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO). Diese Entscheidung fordert, vor allem wenn der Täter unbekannt ist, eine verantwortungsbewußte Würdigung aller während der Prüfungshandlungen festgestellten Tatsachen. Ein voreiliges Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter fälschlicher Berufung darauf, daß die Straftat von geringer gesellschaftlicher Bedeutung sei, kann zur Verschleierung von Kriminalität führen.

Wird von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem *Anzeigenden* und *Geschädigten* ist ein begründeter Bescheid zu erteilen, wobei die Mitteilung auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen kann. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen (§ 96 Abs. 2 StPO).

In bestimmten Fällen kann die Notwendigkeit bestehen, auch den *Verdächtigen* vom Ergebnis der Anzeigenprüfung zu unterrichten. Das trifft zu, wenn der Verdächtige Kenntnis von der Anzeige und den veranlaßten Prüfungsmaßnahmen erlangt hat. Aus diesen Gründen hat der Generalstaatsanwalt der DDR in einer Anweisung festgelegt, daß der Verdächtige über das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens dann zu informieren ist, wenn

- er zu der vorliegenden Anzeige sachdienlich befragt oder zu diesem Zweck zugeführt wurde;
- bei ihm eine Blutalkoholbestimmung vorgenommen oder erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlaßt wurden;
- Zeugen zur Klärung des Sachverhalts vernommen oder gehört wurden.

Mit dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darf die Arbeit des Untersuchungsorgans nicht in jedem Falle als beendet angesehen werden. Es kann notwendig sein, staatliche oder gesellschaftliche Organe bzw. Institutionen auf Bedingungen in ihrem Bereich aufmerksam zu machen, die die Entstehung von Straftaten begünstigen können.

Die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht

Unter den Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 StGB und § 58 Abs. 1 StPO kann das Untersuchungsorgan die Strafsache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (§ 97 StPO).

Die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zulässig, wenn der Sachverhalt in der für eine Strafanzeige vorgesehenen Prüfungsfrist eindeutig aufgeklärt werden kann, ohne daß strafprozessuale Zwangsmaßnahmen oder Vernehmungen von Rechtsverletzern erforderlich werden. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht zu einer oberflächlichen Arbeit auf dem Gebiet der Beweissicherung führen. Die Übergabe erfolgt im Wege einer schriftlichen, begründeten, dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellenden Entscheidung (vgl. Kap. 10).

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Diese Einleitung hat *unverzüglich* nach Feststellung der für ihre Notwendigkeit vorliegenden Voraussetzungen zu erfolgen. Sie erfolgt durch eine schriftliche, begründete Verfügung des Staatsanwalts oder eines dazu berechtigten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans. Der Staatsanwalt ist von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 98 Abs. 2 StPO); ihm ist eine Durchschrift der Einleitungsverfügung zuzustellen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann gegen *Bekannt*, d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtstatsachen belastete Person, und gegen *Unbekannt* erfolgen. Im letzteren Falle sind die Hauptanstrengungen — je nach den vorliegenden Besonderheiten des Falles — entweder auf die Klärung des Geschehnisses selbst (z. B. vorsätzliche Tötung oder selbstverschuldeter Unglücksfall), oder auf die Ermittlung des unbekannten Täters bzw. auf beide Umstände gleichermaßen gerichtet. Ergeben sich im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, ist ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt einzuleiten.

7.4. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

Um die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu sichern, ist es unerläßlich, daß die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte schon im Ermittlungsverfahren gesell-

schaftliche Kräfte einbeziehen. Dabei geht es um eine differenzierte, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Mitwirkung.

7.4.1. Vertreter der Kollektive

Besteht der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, ist die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung, in deren Verantwortungsbereich der Beschuldigte tätig ist, vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu ersuchen, für die Einschätzung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters Sorge zu tragen (§ 102 StPO). Von dem Ersuchen dürfen der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese sind aktenkundig zu machen. Wichtige Gründe für ein Absehen von dem Ersuchen liegen insbesondere vor, wenn

- die Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder die notwendige Geheimhaltung von Tatsachen keine öffentliche Verhandlung der Strafsache zulassen;
- die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden kann;
- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);
- der Alters- oder Gesundheitszustand des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung der Sache in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen läßt;
- das Ansehen des Beschuldigten unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen bisherigem vorbildlichen Verhalten und einer relativ geringfügigen Straftat).[8]

Gleiches gilt, wenn keine Kollektive vorhanden sind, die den Beschuldigten einzuschätzen vermögen.

Beabsichtigt der Staatsanwalt, einen Strafbefehl zu beantragen, ist von dem Ersuchen ebenfalls Abstand zu nehmen.

Die Kollektive haben jederzeit die Möglichkeit, aus *eigener Initiative* am Strafverfahren mitzuwirken. Ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans ist nicht Voraussetzung ihrer Mitwirkung. Es ist jedoch wichtig, eine differenzierte, verfahrensgerechte Mitwirkung zu gewährleisten.

Liegt ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vor, sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen *verpflichtet*, für die Beratung eines Kollektivs und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen (§ 102 Abs. 3 StPO).

Zu den Pflichten der Leitung gehört es, das Kollektiv in der Beratung – in

8 Vgl. R. Biebl/H. Pompoes, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren", NJ, 17/1968, S. 521; S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren", NJ, 5/1975, S. 130; H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren – Verwirklichung der sozialistischen Demokratie", Staat und Recht, 3/1975, S. 398.

geeigneten Fällen – auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft hinzuweisen. Ebenso auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers. Die Leitungen haben ferner zu gewährleisten, daß über die Beratung des Kollektivs, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und über die Übernahme einer Bürgschaft oder über die Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ein Protokoll angefertigt wird. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan unverzüglich zu übermitteln und von diesen dann zu den Akten zu nehmen.

Zur Vermeidung formaler Mitwirkungen räumt § 102 Abs. 3 StPO den Kollektiven das Recht ein, bei Vorliegen wichtiger Gründe auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zu verzichten. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn

- der Beschuldigte erst kurze Zeit im Betrieb arbeitet, das Kollektiv deshalb zur Aufklärung seiner Persönlichkeit und Straftat nichts Sachdienliches beitragen kann und nach Abschluß des Verfahrens keine gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten erforderlich scheint oder möglich ist;
- sich das Kollektiv bereits mit dem Beschuldigten wegen früher begangener Straftaten gründlich auseinandergesetzt hat, deshalb keine neuen Gesichtspunkte zu seiner Person und Straffälligkeit vorbringen kann und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen des Kollektivs keinen Erfolg versprechen.

Der Vertreter des Kollektivs muß den Beschuldigten aus gemeinsamer Arbeit, gesellschaftlicher Tätigkeit, Freizeitgestaltung oder gemeinsamem Zusammenleben kennen, um sachkundig auftreten zu können. Er darf zudem nicht selbst in die Strafsache verwickelt sein oder mit dem Beschuldigten in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen und er darf in der Sache auch nicht als Zeuge oder als Sachverständiger benötigt werden.

Ist der Beschuldigte berufstätig, genügt es zumeist, wenn ein Vertreter des *Arbeitskollektivs* beauftragt wird. Ein Vertreter aus dem Wohngebietskollektiv, einer gesellschaftlichen Organisation oder der Interessensphäre des Beschuldigten (z. B. Sport- oder Siedlergemeinschaft) sollte insbesondere dann mitwirken, wenn der Beschuldigte keinem Arbeitskollektiv angehört oder wenn er nicht unmittelbar innerhalb eines Kollektivs tätig ist (z. B. einzelne Monteure im Außendienst).

Neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs eines berufstätigen Beschuldigten kann *ausnahmsweise* auch die Mitwirkung eines Vertreters aus dem Wohnkollektiv oder aus einer gesellschaftlichen Organisation zweckmäßig sein. Das trifft insbesondere zu, wenn

- die Straftat oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Beschuldigten eine erzieherische Einwirkung auch außerhalb des Arbeitskollektivs erfordert;
- Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb der Einflußsphäre des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte im Lebensbereich des Täters erforderlich sind;
- das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, sein Verhalten nach der Arbeitszeit jedoch im krassen Widerspruch dazu steht.

Der Beschuldigte hat – wenn er sich auf freiem Fuße befindet, ein *Recht* auf Anwesenheit in der Beratung. Dadurch ist er in der Lage, sich selbst davon zu überzeugen, wie das Kollektiv ihn und sein Verhalten einschätzt. Er kann Erklärungen hierzu abgeben oder Einwände erheben. Das Kollektiv wiederum kann so zu einer gründlichen und umfassenden Einschätzung gelangen. Es wird ihm z. B. ermöglicht, den Beschuldigten in bezug auf Dinge zu befragen, die für die richtige Bewertung seiner Person und seines Verhaltens notwendig sind.

Eine *Pflicht* zur Teilnahme des Beschuldigten an der Beratung kann aus der StPO nicht hergeleitet werden. Es geht in einer solchen Beratung nicht darum, daß der Beschuldigte dem Kollektiv wegen der ihm zur Last gelegten Handlung Rede und Antwort stehen soll, sich also vor diesem für sein Verhalten zu verantworten hat. Eine solche vorweggenommene „Gerichtsverhandlung" widerspräche gröblich dem Prinzip der Präsumtion der Unschuld, da der Beschuldigte in diesem Falle so behandelt würde, als sei dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits rechtskräftig festgestellt.

Bleibt der Beschuldigte der Beratung fern oder stört er in derart grobem Maße die kollektive Meinungsbildung, daß das Kollektiv ihn von der Beratung ausschließen muß, ist diese ohne ihn durchzuführen. Im Protokoll der Beratung sollte in diesen Fällen vermerkt werden, daß – und soweit bekannt – aus welchem Grunde der Beschuldigte nicht zugegen war.

Ist der Beschuldigte *nicht geständig*, sollte die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan hierauf hingewiesen werden. Die Beratung hat sich in diesem Falle – von der Beauftragung des Kollektivvertreters abgesehen – auf eine objektive Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seines bisherigen Verhaltens im Kollektiv zu beschränken.

Zu den Pflichten des Untersuchungsorgans und Staatsanwalts gehört es ferner, die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung zur Gewährleistung einer differenzierten Mitwirkung zu unterstützen. Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind gemäß § 102 Abs. 2 StPO verpflichtet, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung von *jedem* Verfahren zu informieren, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht. Eine Information erfolgt auch, wenn in der Sache kein Ersuchen um Beratung durch das Kollektiv und Beauftragung eines Kollektivvertreters ergeht; z. B. weil ein Strafbefehl beantragt oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden soll.

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind außerdem verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Kollektive, insbesondere über den Zweck der kollektiven Beratungen und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung der Kollektive am Strafverfahren zu unterrichten (§ 102 Abs. 4 StPO). Erforderlichenfalls haben der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an der Beratung teilzunehmen. Ein solches Erfordernis kann gegeben sein, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge des Strafverfahrens zu erläutern oder Grundsätze der Strafpolitik zu vermitteln sind;
- bestimmte rechtliche Probleme erläutert werden müssen;

- es sich um einen komplizierten Sachverhalt handelt, dessen schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre;
- aufgrund der Straftat und unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit eine wirksamere längere Einflußnahme des Kollektivs auf den Täter notwendig ist;
- das Kollektiv bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (z. B. der Übernahme bestimmter Bürgschaftsverpflichtungen) unterstützt werden muß;
- der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um die Teilnahme ausdrücklich ersucht haben.

Bei der Beratung muß der in ihrem Ergebnis beauftragte Kollektivvertreter in jedem Fall mit zugegen sein. Nur in diesem Falle ist gewährleistet, daß er in der Hauptverhandlung die vom Kollektiv erarbeitete Stellungnahme mit genügender Sachkenntnis vortragen und an ihn vom Gericht oder von anderen Prozeßbeteiligten gestellte Fragen richtig beantworten kann. Der Kollektivvertreter muß zudem sein Einverständnis zur Beauftragung geben, da seine Funktion eine freiwillig übernommene gesellschaftliche Verpflichtung ist. Er ist im Beratungsprotokoll mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

7.4.2. *Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger*

Es muß gewährleistet sein, daß dem Gericht schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bekannt ist, ob und welche Bürger von welchem Kollektiv oder Organ als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger benannt werden. Das Untersuchungsorgan hat deshalb im Ermittlungsverfahren entsprechende Vorarbeiten zu leisten. So hat es die Kollektive darüber zu unterrichten, daß sie das Recht haben, eines ihrer Mitglieder als gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen. Untersuchungsorgane und Staatsanwalt haben dabei das Recht, dem Kollektiv oder Organ zu erläutern, daß und aus welchen Gründen es sinnvoll erscheint, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und welche spezifische Teilnahmeform die angebrachteste wäre. Sie sind jedoch nicht berechtigt, das Kollektiv oder entsprechende Organe *anzuweisen*, daß und welche Teilnahmeform es vorzuschlagen hat.

Wird von der Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers Gebrauch gemacht, muß aus der Beratungsniederschrift hervorgehen, wer als gesllschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wurde, welche Gründe das Kollektiv für die personelle Auswahl hatte und welche Aufträge dem gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vom Kollektiv erteilt worden sind. Die Beratungsniederschrift hat gleichzeitig den nach § 54 Abs. 1 StPO erforderlichen Antrag an das Gericht auf Zulassung zu enthalten.

7.5. Die Fristen des Ermittlungsverfahrens

Um zu gewährleisten, daß jedes Ermittlungsverfahren zielstrebig durchgeführt und jeder gesellschaftlich nicht vertretbare Zeitaufwand vermieden wird, sieht § 103 Abs. 1 StPO vor, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Frist von *höchstens drei Monaten* abzuschließen sind. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen. Entsprechend § 103 Abs. 2 StPO hat der Generalstaatsanwalt der DDR für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen festgesetzt.

In Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern beträgt die Bearbeitungshöchstfrist der Untersuchungsorgane *vier Wochen*. Der für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens Verantwortliche hat jedoch für jede Ermittlungssache eine individuelle, in der Regel kürzere Bearbeitungsfrist festzulegen, die dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles Rechnung trägt. So ergibt sich insbesondere in Fällen, die für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens geeignet sind, die Möglichkeit und Notwendigkeit, das Ermittlungsverfahren innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Anzeige abzuschließen. Auch in anderen einfach gelagerten Strafsachen ist in der Regel die Möglichkeit zu besonders raschem Abschluß der Ermittlungen gegeben. Ähnliches gilt für Strafsachen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden sollen oder bei denen der Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls in Frage kommt. Bei den genannten Strafsachen ist der Sachverhalt zumeist so unkompliziert, daß die Überführung des Täters im Wege weniger Ermittlungshandlungen möglich wird.

Kann der Vorgang in Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern nicht innerhalb der vierwöchigen Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden, nimmt der zuständige Staatsanwalt nach sorgfältiger Prüfung der Ermittlungsakten eine Fristverlängerung vor. Der Kreisstaatsanwalt zum Beispiel kann eine Frist bis zu *drei Monaten* (einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungsfrist, die für ihn zwei Wochen beträgt) festsetzen.

Läßt sich das Ermittlungsverfahren ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen Schwierigkeiten der Ermittlungen auch nach drei Monaten noch nicht abschließen, hat der Staatsanwalt des Bezirks das Recht, in allen Strafsachen nach gründlicher Prüfung eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr zu gewähren. Fristverlängerungen über ein Jahr kann nur der Generalstaatsanwalt vornehmen.

Anträge auf Fristverlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Aus dem Antrag müssen der Inhalt und der Umfang der noch zu führenden Ermittlungshandlungen ersichtlich sein. Wo es notwendig ist, hat der Staatsanwalt dem Untersuchungsorgan in Verbindung mit der Fristverlängerung *Weisungen* hinsichtlich der Art noch vorzunehmender Ermittlungshandlungen oder hinsichtlich der Überprüfung bislang außer Acht gelassener oder ungenügend berücksichtigter Versionen zu erteilen.

Bei Ermittlungsverfahren mit unbekannten Tätern ist der Vorgang, falls er bis dahin noch nicht vorläufig eingestellt ist, *acht Wochen* nach Erlaß der Einleitungs-

verfügung dem Staatsanwalt vorzulegen, damit über eine Fristverlängerung entschieden werden kann. Das Untersuchungsorgan hat darzulegen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen zu führen sind. Der Staatsanwalt prüft in diesem Falle, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat genutzt und alle Beweismittel ausgeschöpft wurden. Soweit notwendig, gibt er auch hier konkrete Weisungen für die weiteren Ermittlungen. Eine Fristverlängerung über drei Monate kann nur der Staatsanwalt des Bezirks gewähren.

7.6. Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens

7.6.1. Die Zeugenvernehmung

Die Vernehmung von Zeugen ist die häufigste aller Ermittlungshandlungen. Sie wird in nahezu allen Ermittlungsverfahren notwendig, unabhängig davon, ob diese gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtet sind. Das liegt daran, weil bei fast jeder Straftat Bürger vorhanden sind, die als Außenstehende wesentliche Angaben machen können. Oft sind die Angaben von Zeugen sogar die einzigen Beweismittel, die — neben den Aussagen des Beschuldigten — in einer Strafsache zur Verfügung stehen. Die Aussagen von Zeugen können beliebige, für das Strafverfahren wesentliche Fakten und Umstände betreffen. Sie können sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht bedeutsam sein.

Gemäß § 30 StPO ist der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu laden. Dabei ist eine spezielle Form der Ladung nicht vorgesehen. Die Art und Weise, wie das Untersuchungsorgan den Zeugen vorlädt, kann jedoch Einfluß auf dessen Aussagebereitschaft und auf andere Umstände haben. Deshalb ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine persönliche Vorladung günstiger als eine schriftliche ist. Sind Möglichkeiten zum persönlichen Vorladen gegeben, sollten diese genutzt werden. In bestimmten Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, auf eine Ladung zur Dienststelle zu verzichten und den Zeugen — nach vorheriger Absprache — in seiner Wohnung oder seinem Betrieb zu vernehmen.

Es ist darauf zu achten, daß für den Zeugen keine unnötigen Wartezeiten entstehen und bei der Vernehmung Störungen möglichst unterbleiben. Bleiben Zeugen einer Ladung des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts unbegründet fern, besteht die Möglichkeit, das Erscheinen zu erzwingen. Dem Zeugen können in diesem Falle die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe, die bis zu 150 Mark betragen darf (§ 86 StPO), auferlegt werden (§ 31 Abs. 1 StPO). Neben diesen Maßnahmen sowie an ihrer Stelle ist die *Vorführung* des Zeugen — schon im Falle erstmaligen Ausbleibens — zulässig (§ 31 Abs. 1 StPO). Da die Vorführung eine zeitweise Freiheitsbeschränkung des Zeugen beinhaltet, erzwungen werden und zudem zu einer Beeinträchtigung des Ansehens des Zeugen führen kann, wird sie nur gegenüber Zeugen angeordnet, die Ladungen des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts *böswillig* keine Folge leisten.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Zeugen um Bürger handelt, die in der Regel nicht in eine Strafsache verwickelt sind, ist das Recht zur Anordnung der Vorführung von Zeugen sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen und Auslagen ausschließlich *dem Staatsanwalt vorbehalten* (§ 31 Abs. 3 StPO).

In besonders gelagerten Fällen kann die *Vernehmung eines Zeugen zur Nachtzeit* (Zeit zwischen 21 und 6 Uhr) erforderlich werden. Hier bedarf es stets einer sorgfältigen Prüfung, ob die Vernehmung zu diesem Zeitpunkt *unumgänglich* ist. Vernehmungen zur Nachtzeit dürfen selbst bei Beschuldigten nur unter Vorliegen besonderer *Ausnahmeumstände* vorgenommen werden.

In noch stärkerem Maße gilt dies bezüglich Zeugenvernehmungen. Eine Zeugenvernehmung zur Nachtzeit ist nur vertretbar, wenn

- der Zeuge von sich aus nachts auf der Dienststelle erscheint, um Aussagen zu machen;
- sich die Zeugen bei Eintreffen des Untersuchungsorgans noch am Ereignisort aufhalten;
- die Straftat in der Nacht begangen oder entdeckt wurde, erhöhte Bedeutung besitzt und die Umstände so gelagert sind, daß sofort nach Zeugen gesucht werden muß, damit deren Angaben sogleich verwertet und gesichert werden können;
- die Vernehmung zur sofortigen Überprüfung eines Alibis notwendig ist;
- aus anderen Gründen Gefahr im Verzuge besteht, z. B. weil der Aufenthalt eines geflohenen Täters sofort ermittelt werden muß oder es um die Verhinderung einer bevorstehenden Straftat geht.

Sind Vernehmungen zur Nachtzeit erforderlich, muß größtmögliche Rücksicht genommen und die Vernehmung so durchgeführt werden, daß keine Härten eintreten. Überall dort, wo es ohne Gefährdung der Aufklärung möglich ist, ist der Zeuge unmittelbar am Orte seines Antreffens (z. B. in seiner Wohnung) oder im Dienstfahrzeug zu vernehmen. Wo es ohne die Aufklärung zu gefährden möglich ist, hat sich das Untersuchungsorgan darauf zu beschränken, die *wesentlichsten* Angaben zu erfragen und zu protokollieren.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Zeugen vernommen werden sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese ihre Aussagen unbeeinflußt von den Angaben anderer Personen machen können. Um dies zu gewährleisten, schreibt § 32 Abs. 1 StPO vor, daß *jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen* ist. Gegegebenenfalls müssen sogar Maßnahmen veranlaßt werden, die verhindern, daß die Zeugen vor Beendigung der Vernehmung miteinander in Verbindung treten und ihr Wissen untereinander austauschen.

Zu Beginn der Vernehmung sind die Personalien des Zeugen festzustellen. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, in welcher Sache er als Zeuge vernommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist er auf seine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren (§ 32 Abs. 2 StPO). Er ist außerdem nach verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten zu befragen. Darüber

hinaus kann es notwendig sein, dem Zeugen Fragen zu stellen, die eine Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit ermöglichen, z. B. nach bestimmten Vorstrafen (§ 33 Abs. 1 StPO).

Steht dem Zeugen wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zum Beschuldigten ein *Aussageverweigerungsrecht* zu, ist er darauf aufmerksam zu machen (§ 26 Abs. 2 StPO). Der Hinweis muß im Protokoll vermerkt werden. Ebenso ist im Protokoll zu vermerken, ob der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht geltend macht oder ob er darauf verzichtet. Er darf nur vernommen werden, wenn er erklärt, daß er aussagen will. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechts kann im Laufe der Vernehmung jederzeit widerrufen werden. Macht der Zeuge von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, darf er nicht weiter vernommen, und seine bisher gemachten Aussagen dürfen nicht als Beweismittel verwertet werden.

Verzichtet der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht, hat er trotzdem das Recht, bezüglich *einzelner Angaben* die Aussage zu verweigern. In diesen Fällen ist im Protokoll zu vermerken, bezüglich welcher Fragen sich der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Bei Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht des § 27 StPO zusteht, bedarf es keiner Belehrung, da ihnen ihr Recht zur Verweigerung der Aussage ohnehin bekannt ist. Zeugen, denen eine Schweigepflicht (§§ 28 und 29 StPO) obliegt, dürfen nur bei Vorlage einer Aussagegenehmigung vernommen werden.

Dem zur Aussage verpflichteten (bzw. gewillten) Zeugen ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich *im Zusammenhang* zu äußern (§ 33 Abs. 2 StPO). Die zusammenhängende Darstellung ermöglicht es dem Zeugen, Umstände mitzuteilen, die dem Vernehmenden noch unbekannt sind oder die bereits bekannte Fakten in einem anderen Licht erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt zudem, daß ein Zeuge im Falle zusammenhängender Darstellung weniger Fehler begeht und weniger Auslassungen macht, als wenn er von vornherein nur Fragen zu beantworten hat. Selbst wenn der Zeuge stockt oder nicht genügend flüssig redet, muß ihm Zeit gelassen werden, sein Wissen ohne Ablenkung oder ungeduldige Zwischenfragen zu offenbaren. Der Zeuge muß durch taktisch richtiges Auftreten des Vernehmenden die sichere Überzeugung haben, daß der Vernehmende ihn aufmerksam anhört und tatsächlich gewillt ist, ihm Zeit und Gelegenheit zur Mitteilung all dessen zu geben, was dem Zeugen in der Sache wichtig erscheint. Ist es in Ausnahmefällen notwendig, so darf der Vernehmende in taktisch kluger Form eingreifen, z. B. um einen übermäßig weitschweifigen Zeugen auf den Kern der Sache hinzulenken, einen besonders aufgeregten Zeugen zu beruhigen oder einen Zeugen, der sich – etwa als Geschädigter eines Sexualdelikts – geniert, wichtige Einzelheiten mitzuteilen, durch feinfühlig gestellte Zwischenfragen zur Fortführung seiner Aussage zu veranlassen.

Am Schluß der Darstellung werden dem Zeugen zur Ergänzung und Präzisierung seiner Aussagen und zur Klärung etwaiger Widersprüche Fragen gestellt. Diese Fragen müssen unvoreingenommen formuliert sein. Sie dürfen keinesfalls den Charakter von Suggestivfragen tragen. In diesem Falle könnte das Erinnerungsbild des Zeugen verfälscht und eine unbewußt falsche Aussage bewirkt wer-

den. Bei labilen Zeugen besteht sogar die Möglichkeit, daß sie – in dem Glauben, dem Vernehmenden eine Gefälligkeit zu erweisen, oder aus der Sorge heraus, ihn bei anderem Verhalten zu verärgern – bewußt Falsches aussagen.

Suggestivfragen sind Fragen, die in verhüllter oder unverhüllter Form bereits die für den Vernehmenden wünschenswerte Antwort enthalten.[9] In unverhüllte Form sind sie gekleidet, wenn sie so gestellt sind, daß der Vernommene merken soll, welche Antwort von ihm erwartet wird. Fragen dieser Art wären Zeichen einer Voreingenommenheit des Vernehmenden. Sie würden den gesamten Wert der Aussage in Zweifel ziehen, wenn z. B. gefragt würde: „Nicht wahr, der Täter war doch grauhaarig?" In verhüllte Form sind Suggestivfragen gekleidet, wenn sie dem Vernommenen eine bestimmte Antwort nahelegen, ohne daß dies für ihn offen sichtbar wird. Fragen dieser Art sind im Unterschied zu unverhüllten Suggestivfragen zumeist nicht in der Absicht gestellt, den Zeugen zu einer bestimmten Antwort zu veranlassen. Sie sind meist Ausdruck ungeschickter Formulierungsweise eines noch nicht genügend erfahrenen Kriminalisten, wenn z. B. gefragt wird: „War der Täter grauhaarig?", statt daß gefragt wird: „Welche Haarfarbe hatte der Täter?"

In Ausnahmefällen für zulässig gehalten werden dagegen *Fangfragen*.[10] Sie können dann sinnvoll sein, wenn der Vernehmende nach den konkreten Umständen in der Sache davon ausgehen muß, daß der Vernommene bewußt falsche Aussagen macht. Fangfragen werden plötzlich und für den Vernommenen unerwartet gestellt, um ihn zum Eingeständnis einer geleugneten Handlung oder eines geleugneten Faktes zu bewegen. Ihre Verwendung setzt hohe kriminalistische Fähigkeiten des Vernehmenden voraus. Ungeschickte Fragestellungen können zu einer suggestiven Beeinflussung des Vernommenen und dadurch zu falschen Aussagen führen.

Die Aussagen des Zeugen sind in der ersten Person („Ich"-Form) und in seiner Ausdrucksweise – soweit diese nicht verletzend oder unverständlich ist – zu Protokoll zu nehmen. Mundartliche, nicht allgemein verständliche Ausdrücke, oft auch berufliche Fachtermini bedürfen einer Erläuterung. Die Niederschrift muß in jedem Falle so erfolgen, daß eine anderweitige Auslegung der Aussagen unmöglich ist. Ob der Kriminalist die Form der Frage-Antwort-Protokollierung, der geschlossenen Protokollierung oder eine Mischform (bei der neben den Aussagen des Zeugen Komplexfragen mit aufgenommen werden) wählt, ist Sache des Einzelfalles. Die Form hat in der Regel auf Qualität und Aussagekraft des Protokolls keinen Einfluß. Da die Protokollierung der Angaben des Zeugen zumeist erst im Anschluß an die Vernehmung (auf der Grundlage von Notizen des Vernehmenden) erfolgt oder im Anschluß an die Vernehmung zu einem bestimmten Komplex, ist meist die Form der geschlossenen Protokollierung bzw. eine Mischform zwischen geschlossener und Frage- und Antwort-Protokollierung gebräuchlich. Dort, wo es dagegen darauf ankommt, daß das Protokoll den genauen Ablauf

9 Vgl. Die Vernehmung, Berlin 1960, S. 80.

10 Vgl. G. Feix, a. a. O., S. 158, 425; Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Berlin 1971, S. 40. Die Verfasser lehnen Fangfragen grundsätzlich ab.

der Vernehmung und die genaue Reihenfolge und Formulierungsweise der vom Kriminalisten gestellten Fragen erkennen läßt, wird die Form der Frage-Antwort-Protokollierung gewählt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Fragen und Antworten auf Magnettonband aufzunehmen.

Nach Beendigung der Vernehmung ist dem Zeugen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf seinen Wunsch vorzulesen (§ 106 Abs. 2 StPO). Danach hat der Zeuge jede einzelne Seite – dicht unter der jeweils letzten Zeile – zu unterschreiben. Er hat das Recht, Veränderungen und Streichungen vornehmen zu lassen oder persönlich vorzunehmen. Alle Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind vom Zeugen unterschriftlich zu bestätigen. Aus dem Protokoll muß ferner ersichtlich sein, ob es der Zeuge selbst gelesen hat oder ob es ihm auf sein Verlangen hin vorgelesen wurde. Anstelle der nichtssagenden Abschlußformulierung: „selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben" empfiehlt sich, die Klausel aufzunehmen: „Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. Es entspricht in allen Teilen den von mir gemachten Angaben. Meine Worte sind darin richtig wiedergegeben." Dadurch wird der Zeuge eher veranlaßt, sich das Protokoll in Zweifelsfällen vor der Unterschriftsleistung noch einmal dahingehend durchzulesen, ob es Auslassungen oder mißverständliche Formulierungen enthält.

Fand die Vernehmung unter Teilnahme eines *Dolmetschers* statt (§ 83 Abs. 3 StPO), sollte auch dieser die einzelnen Seiten des Protokolls mit unterschreiben. In jedem Falle muß das Protokoll den durch die Unterschrift des Dolmetschers bestätigten Vermerk enthalten, daß der Dolmetscher über seine Pflichten und über seine Verantwortlichkeit für eine wissentlich falsche Übersetzung belehrt wurde.

Haben an einer Vernehmung weitere Personen als der Zeuge und der Vernehmende teilgenommen, empfiehlt sich, daß auch sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift bestätigen (z. B. die Eltern eines Jugendlichen, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Psychologen, Verteidiger, Arbeitsschutzinspektoren usw.). Angaben von Kindern sind nur von dem Vernehmenden und den sonst anwesenden erwachsenen Personen (z. B. Eltern) zu unterschreiben. Diese bestätigen durch ihre Unterschrift, daß das Kind die Aussagen in ihrer Gegenwart so gemacht hat, wie sie im Protokoll niedergelegt worden sind.

Ist ein Zeuge wegen körperlicher Gebrechen (z. B. Erblindung, Lähmung o. a.) außerstande, das Protokoll zu unterzeichnen, muß es vom Vernehmenden mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Jedes Protokoll ist vom Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 StPO).

Übersendet ein Zeuge dem Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt nach seiner Vernehmung ergänzende schriftliche Aussagen, sind diese der Akte beizufügen. Gegebenenfalls ist eine ergänzende Zeugenvernehmung durchzuführen. Das gilt vor allem, wenn die schriftlich eingesandten Aussagen wesentliche neue Fakten enthalten oder wenn sie in wesentlichen Punkten von den protokollierten abweichen. In jedem Falle ist der Eingang der ergänzenden schriftlichen Aussagen gegenüber dem Zeugen zu bestätigen.

In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, nach der Vernehmung eines

Zeugen einen besonderen Aktenvermerk abzufassen. Das trifft zu, wenn der Vernehmende Hinweise hat, deren Kenntnis für diejenigen Organe wichtig sein kann, die sich nachfolgend mit der Sache zu befassen haben; beispielsweise wenn der Zeuge in schwerkrankem Zustand vernommen werden mußte, wenn ein Zeuge erst nach langem Bestreiten oder vielen Ausflüchten die Wahrheit sagte, wenn Anzeichen vorhanden sind, die auf eine geistige Erkrankung oder auf erhebliche alkoholische Beeinflussung des Zeugen hinweisen u. ä.

7.6.2. Die Beschuldigtenvernehmung

Die Vernehmung des Beschuldigten ist eine Maßnahme, die ausschließlich im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt angewendet werden kann und ein gegen den Vernommenen eingeleitetes Ermittlungsverfahren voraussetzt. Sie soll dem Untersuchungsführer oder Staatsanwalt Gelegenheit geben, vom Beschuldigten Kenntnis über wesentliche Fakten zu erhalten. Der Beschuldigte ist derjenige Verfahrensbeteiligte, der am ehesten weiß, ob die erhobene Beschuldigung zutrifft. Er weiß — von hier nicht zu behandelnden Ausnahmefällen abgesehen — positiv, ob er schuldig oder nichtschuldig ist, unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln er im Falle seiner Schuld die strafbare Handlung begangen hat, welche Motive ihn zur Tat veranlaßten, ob er sich zur Unterstützung Komplizen bedient hat, wer diese sind, wie sein bisheriges Leben verlief usw. Von ihm kann also der Vernehmende, falls der Beschuldigte die Wahrheit sagt und sein Wissen offenbart, Tatsachen erfahren, die wesentlich für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens sind.

Die Vernehmung ist gleichzeitig vom Standpunkt des Beschuldigten her gesehen ein wichtiges Mittel seiner Verteidigung. Dem Beschuldigten wird hier Gelegenheit gegeben, sich zu dem auf ihm ruhenden Verdacht zu äußern und dabei alle ihm bekannten Umstände vorzubringen, die eine Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern. Untersuchungsorgane und Staatsanwalt sind dadurch in der Lage, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, so daß etwaige ungerechte Bestrafungen vermieden werden können.

Um den Beschuldigten in den Stand zu versetzen, sich in richtiger Weise zu äußern und gegen die erhobene Beschuldigung verteidigen zu können, ist ihm vor Beginn der Vernehmung *die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung mitzuteilen* (§ 105 Abs. 2 StPO).

> Wird die Einleitungsverfügung später abgeändert, eingeschränkt oder erweitert, ist der Beschuldigte im Interesse wirksamer Verteidigung davon zu unterrichten; z. B. wenn das wegen Raubes eingeleitete Ermittlungsverfahren auf Vergewaltigung, Hehlerei und unerlaubten Waffenbesitz erweitert wird.

Das bedeutet, daß ihm mitzuteilen ist, daß und von welchem Organ gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, welcher Straftat er beschuldigt wird und gegen welche Strafrechtsnorm diese verstößt.

Der Beschuldigte wird z. B. darüber unterrichtet, daß die Abteilung K des VPKA in P. gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, weil er in dem Verdacht steht, in den Jahren 1972–1975 in P. und anderen Orten eine größere Anzahl von Bürgern durch Betrug an ihrem Vermögen geschädigt und sich dadurch des verbrecherischen Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 178, 181 StGB) schuldig gemacht zu haben.

Im Interesse der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist der Beschuldigte auch über die ihm im Ermittlungsverfahren zustehenden Rechte zu belehren (§ 105 Abs. 2 StPO). Diese *Belehrung* erstreckt sich darauf, daß der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren – neben dem Recht über die erhobene Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden –, das Recht hat,

- in der Vernehmung alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel – d. h. im Ermittlungsverfahren Beschwerden bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt – einzulegen;
- spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet zu werden.

Die Mitteilungen über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Bekanntgabe der Beschuldigung und die Belehrung über die Rechte sind aktenkundig zu machen. Es empfiehlt sich, sie in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen und vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigen zu lassen. Bei der Belehrung über die Rechte muß davon ausgegangen werden, daß sich der Beschuldigte mit den in der Strafprozeßordnung verwandten Begriffen und den in ihr enthaltenen Formvorschriften nicht immer auskennt. Deshalb darf die Belehrung nicht formal erfolgen, sondern muß auf die Persönlichkeit des Beschuldigten abgestellt sein.

Der Beschuldigte ist rechtlich *nicht dazu verpflichtet*, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Er besitzt hierzu lediglich ein unbedingt zu respektierendes Recht. In einer Vielzahl von Fällen – insbesondere bei Vergehen von Ersttätern – machen die Beschuldigten auch ohne weiteres von diesem Recht Gebrauch, so daß sie, nachdem ein vertrauensvoller Kontakt zum Untersuchungsführer hergestellt ist, bereit sind, ihr Wissen zu offenbaren.

Es gibt jedoch auch Täter, die unter keinen Umständen gewillt sind, wahre Angaben zu machen. Es ist selbstverständlich, daß es auch in solchen Fällen – unabhängig von der Art und der Schwere der betreffenden Straftat – unzulässig wäre, von Mitteln Gebrauch zu machen, die mit sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen unvereinbar sind. Obwohl der sozialistische Staat entschieden Wert auf die unbedingte Aufdeckung der Wahrheit legt, ist er Feind einer Wahrheitsfindung um jeden Preis, da ein solches Herangehen dem humanistischen Charakter des sozialistischen Staates, ja der marxistisch-leninistischen Weltanschauung

überhaupt, zutiefst zuwiderläuft. Lenin hat wiederholt generell die Notwendigkeit betont, daß die Organe des sozialistischen Staates beispielgebend und vorbildlich arbeiten und auch auf das Erfordernis der Fairnis und Sauberkeit der von ihnen anzuwendenden Methoden hingewiesen.[11] Die sozialistischen Strafrechtspflegeorgane unseres Staates lehnen Untersuchungsmethoden ab, die mit der Würde des Menschen unvereinbar sind. Nicht zuletzt dieser Umstand hat zur ständigen Festigung des Vertrauens der Werktätigen in die Arbeitsweise der Untersuchungsorgane beigetragen. Dabei sehen die Organe der Strafrechtspflege zu Recht nicht allein Methoden der physischen Gewaltanwendung und der Bedrohung als menschenunwürdig an, sondern alle Methoden, die darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten (oder auch Zeugen) auszuschalten oder wesentlich einzuschränken.

Aufdeckung der Wahrheit und Achtung der Würde des Menschen bilden also im sozialistischen Staat eine Einheit, wie auch die Ziele des sozialistischen Strafverfahrens insgesamt der Würde des Menschen entsprechen. Das heißt jedoch nicht, daß sich der Untersuchungsführer passiv verhalten dürfte, wenn ein Beschuldigter schweigt oder unwahre Angaben macht. Ein solches Verhalten wäre eine Verletzung der Aufklärungspflicht. Der Untersuchungsführer muß vielmehr bemüht sein, alle *gesetzlichen* Möglichkeiten auszunutzen, um zu erreichen, daß die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet werden; z. B. indem er den Beschuldigten auf dessen moralische Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, hinweist; indem im Verlaufe der Vernehmung zum jeweils geeigneten Zeitpunkt Sachbeweise, Gutachten oder andere Gegenstände vorgelegt werden, damit der Beschuldigte zu ihnen Stellung nimmt; indem Gegenüberstellungen mit Zeugen, Geschädigten oder Mitbeschuldigten veranlaßt oder die nicht oder falsch beantworteten Fragen zu einem späteren Zeitpunkt oder in weiteren Vernehmungen erneut behandelt werden usw. Das taktische Vorgehen hängt dabei vom Einzelfall ab. Die Vernehmung hat um so größere Aussicht auf Erfolg, je umfassenderes und stichhaltigeres Beweismaterial der Vernehmende in Händen hält und je geschickter er es versteht, den jeweiligen belastenden Fakt oder das jeweils belastende Beweismittel in der jeweils geeigneten Art und Weise und zum geeignetsten Zeitpunkt zu offenbaren.[12]

Die gesetzliche Forderung nach allseitiger und unvoreingenommener Erforschung des Sachverhalts setzt voraus, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle Umstände vorzutragen, die seiner Entlastung oder der Minderung seiner Schuld dienen. Ihm ist in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen (§ 105 Abs. 4 StPO). Die Vernehmung darf aus diesem Grunde nicht so gestaltet sein, daß der Beschuldigte nur Fragen zu beantworten hat. Dem Beschuldigten muß auch Gelegenheit gegeben werden, alles, was *ihm* wesentlich

11 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 208; Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 545 ff., 592; vgl. auch W. I. Lenin und die WTschK. Sammlung von Dokumenten (1917–1922), Moskau 1975, S. 114 f., 125 f., 130 f. (russ.).

12 Vgl. Die Vernehmung, a. a. O., S. 119–175.

erscheint, an Fakten vorzutragen, ohne daß der Untersuchungsführer ungeduldig werden oder dem Vernommenen das Wort abschneiden darf. Selbstverständlich ist, daß sich der Untersuchungsführer in der Vernehmung eines sachlichen Tones zu bedienen hat, daß er Diskreditierungen des Beschuldigten vermeidet und daß er keinerlei Unbeherrschtheit zeigen darf.

Gesteht der Beschuldigte die Tat, muß der Vernehmende bemüht sein, Einzelheiten mit zu erfragen, über die der Beschuldigte nur im Falle seiner Täterschaft richtige Auskünfte zu geben vermag. Das gilt insbesondere, wenn nicht sicher ist, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat bzw. dieser nicht ohnehin durch andere Beweismittel der Begehung der Straftat eindeutig überführt ist. Diese Methode hat mehrere Vorteile:

a) In hohem Maße wird unrichtigen Geständniswiderrufen vorgebeugt.
b) Bei falschen Geständniswiderrufen ist das Gericht imstande, dem Angeklagten schon anhand der von ihm beim Untersuchungsorgan gemachten (im Protokoll exakt festgehaltenen) Aussagen nachzuweisen, daß die seinerzeitigen (vom Untersuchungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüften) Aussagen den Tatsachen entsprachen.
c) Die Untersuchungs- und Justizorgane sind eher imstande, falsche Geständnisse zu erkennen. Der nicht Schuldige muß notwendigerweise solche ergänzenden Details erdenken, so daß deren Unrichtigkeit meist schon im Ermittlungsverfahren feststellbar ist.

Jedes Geständnis ist durch weitere Ermittlungshandlungen auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In einem richtig durchgeführten Ermittlungsverfahren darf die Beschuldigtenvernehmung daher nicht die letzte Untersuchungshandlung sein, sollen Fehler, Irrtümer, mühselige Nachermittlungen und unnötige Prozeßverzögerungen vermieden werden.[13] Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Sachverhalt schon vor Abgabe des Geständnisses aufgeklärt war und die Aussagen des Beschuldigten lediglich das dem Untersuchungsorgan ohnehin schon Bekannte bestätigen.

Alle wesentlichen Aussagen des Beschuldigten sind, ebenso wie bei Zeugenvernehmungen, nach Möglichkeit wörtlich, in der ersten Person, zu *Protokoll* zu nehmen. Auch hier darf die Ausdrucksweise des Beschuldigten nicht durch die Ausdrucksweise des Vernehmenden ersetzt werden. Ebenso unstatthaft ist es, Worte des Beschuldigten durch juristische Termini zu ersetzen. Dadurch kann die Beweisfähigkeit des Protokolls zweifelhaft werden, zum anderen aber auch ein Protokollinhalt, der in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Beschuldigten abweicht, die Folge sein.

Stellt der Beschuldigte im Verlaufe der Vernehmung *Beweisanträge*, sind diese ausnahmslos zu Protokoll zu nehmen; denn zu diesem Zeitpunkt kann in aller Regel noch nicht eingeschätzt werden, welcher Beweisantrag des Beschuldigten sich im weiteren Verlauf der Untersuchung als bedeutsam erweisen wird. Es kann sogar notwendig sein, daß der Untersuchungsführer dem sprachlich unbeholfenen Beschuldigten bei der Formulierung der Beweisanträge Hilfe gewährt. Den Be-

13 Vgl. Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, a. a. O., S. 168 ff., insbes. S. 182 ff.

weisanträgen ist nachzugehen, wenn sie für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein können und nicht über den in § 101 StPO geforderten Umfang der Ermittlungen hinausgehen.

Das Protokoll muß – ebenso wie das Protokoll einer Zeugenvernehmung – genaue Auskunft über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vernehmung geben. Um Einwänden vorzubeugen, sollte bei länger dauernden Vernehmungen aus dem Protokoll ersichtlich sein, welche Pausen eingelegt wurden und ob der Beschuldigte Gelegenheit hatte, während der Vernehmung oder in den Pausen Speisen und Getränke zu sich zu nehmen (bzw. ob ihm solche angeboten wurden, er sie aber ablehnte).

Soweit möglich, sollte aus dem Protokoll auch der Ablauf der Vernehmung ersichtlich sein. Ist die Darstellung des Vernehmungsablaufes zu zeit- oder arbeitsaufwendig oder beeinträchtigt sie die Übersichtlichkeit des Protokolls, sollte dem Protokoll in notwendigen Fällen eine *Anlage* beigefügt werden. Aus dieser sollte ersichtlich sein, mit welchen Beweismitteln der Beschuldigte in der Vernehmung vertraut gemacht wurde (unter genauer Bezeichnung des Beweismittels und der Blatt- und Seitenzahlen, wo dieses in der Akte zu finden ist), ob es in der Vernehmung besondere Vorkommnisse gab und – insbesondere, falls mit der Möglichkeit eines Geständniswiderrufes gerechnet werden muß – zu welchem Zeitpunkt der Vernehmung und auf der Grundlage welchen Beweismittels oder Vorhaltes der Beschuldigte die Tat eingestand.

Der Beschuldigte hat sich nach Abschluß der Vernehmung davon zu überzeugen, ob die von ihm gemachten Angaben in der Weise, wie er sie ausgesagt hat, in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen wurden. Es gelten hier die bereits bei der Zeugenvernehmung behandelten Grundsätze. Schreibfehler sollte der Beschuldigte eigenhändig korrigieren, um späteren Einwänden, er habe das Protokoll nur oberflächlich gelesen oder infolge Aufregung oder Übermüdung nicht verstanden, vorzubeugen. Erklärt er sich mit der Abfassung oder dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden, steht ihm das Recht zu, entsprechende Zusätze, Streichungen oder Abänderungen zu verlangen bzw. diese selbst vorzunehmen oder diese zu diktieren. Verweigert ein Beschuldigter die Unterschrift, darf sich der Vernehmende nicht mit dem bloßen Vermerk begnügen, daß sie abgelehnt wurde. Er hat den Beschuldigten aufzufordern, eine Erklärung über die Gründe der Unterschriftsverweigerung abzugeben und diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Wurde die Vernehmung ganz oder teilweise auf *Magnettonband* fixiert, sind folgende Grundsätze zu beachten, die sinngemäß auch für Zeugenaussagen gelten:

a) Auch bei der Magnettonaufzeichnung einer Vernehmung ist die Anfertigung eines Schriftprotokolls erforderlich.
b) Das schriftliche Protokoll muß – wie üblich – Zeit, Dauer und Ort der Vernehmung angeben, ebenso die Personalien der Vernommenen sowie Name und Dienstbezeichnung des Vernehmenden.
c) Protokoll oder Magnettonaufzeichnungen müssen die Erklärung des Vernommenen aufweisen, ob er von der Fixierung seiner Aussage auf Magnettonband in Kenntnis gesetzt worden war.

Werden Aussagen von Kindern auf Magnettonband festgehalten, ist die Erklärung von dem mitanwesenden Erziehungsberechtigten oder Mitarbeiter der Jugendhilfe abzugeben.

d) Aus dem Protokoll oder aus der Magnettonaufzeichnung muß hervorgehen, daß dem Vernommenen die Magnettonaufzeichnung nach Beendigung seiner Aussage vorgespielt worden ist und daß er sie als richtig erkannt hat.

e) Die Magnettonaufzeichnung muß am Anfang und am Schluß jedes Bandes und jeder Seite die mit Magnetstift vollzogenen Unterschriften des Vernommenen und des Vernehmenden aufweisen;

f) die Zusammengehörigkeit von Protokoll und Magnettonaufzeichnung muß gesichert werden. Das kann geschehen, indem
   - jedes einzelne Band durch Aufkleben eines Virgoplaststreifens – welcher Tagebuchnummer, Name und Vorname des Vernommenen sowie Bandnummer und Vernehmungsdatum enthält – gekennzeichnet wird;
   - diese Daten auch unmittelbar auf jedem einzelnen Band – sei es mündlich oder mittels Magnetstiftes – durch den Vernehmenden fixiert werden;
   - im Protokoll angegeben wird, welche Teile der Vernehmung auf welchem Band fixiert sind;
   - die Bänder in einem besonderen Kassettenfach der Akte verwahrt werden. Finden diese im Kassettenfach keinen Platz, müssen sie in einem entsprechend gekennzeichneten Päckchen, zusammen mit der Akte, aufbewahrt werden.

Wird ein Beschuldigter mehrmals vernommen, muß über jede Vernehmung ein Protokoll angefertigt werden. Auf jedem Protokoll ist zu vermerken, um die wievielte Vernehmung des Beschuldigten es sich handelt. Nur dadurch ist u. a. nachprüfbar, ob die Akte sämtliche Vernehmungsprotokolle enthält. Nicht zulässig wäre, Vernehmungsprotokolle vor Weiterleitung der Akte an den Staatsanwalt oder das Gericht aus der Akte zu entfernen.

Gemäß § 105 Abs. 5 StPO kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden die eigenhändig niedergelegten Aussagen Bestandteil der Akte. In das Vernehmungsprotokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Erscheint dem *Untersuchungsführer* eine eigenhändige Niederlegung der Aussagen des Beschuldigten zweckmäßig, kann er den Beschuldigten aus eigener Initiative dazu anregen. Eigenhändige Niederlegungen von Aussagen erfolgen in aller Regel erst *nach* Vernehmung des Beschuldigten und *nach* Fertigstellung des Vernehmungsprotokolls. Nicht notwendig ist, daß die Ausführungen in Gegenwart des Untersuchungsführers niedergelegt werden. Sie können auch in Gegenwart anderer Personen, allein oder außerhalb der Dienststelle – z. B. in der Untersuchungshaftanstalt – verfaßt werden. Ergeben sich aus den eigenhändig niedergelegten Ausführungen wesentliche Abweichungen zu den protokollierten, ist eine ergänzende Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu klären sind. Leitet ein Beschuldigter dem Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt aus *eigener Initiative eigenhändige Niederlegungen* zu, werden auch diese Bestandteil der Akte.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die Beweismittel zu unterrichten; die Unterrichtung ist im Protokoll zu vermerken (§ 105 Abs. 2 StPO). Diese Regelung geht davon aus, daß es in einer Reihe von Fällen aus kriminaltaktischen Gründen unzweckmäßig ist, den Beschuldigten schon während seiner Vernehmung über alle in der Sache vorhandenen Beweismittel zu unterrichten. Sie trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, daß der Vernehmung eines Beschuldigten in aller Regel weitere Ermittlungshandlungen folgen, die nicht selten neues, in der Vernehmung noch nicht zur Verfügung stehendes Be- oder Entlastungsmaterial ergeben. Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, rechtzeitig begründete Einwände gegen das Ergebnis der Ermittlungen erheben und gegebenenfalls frühzeitige ergänzende Beweisanträge stellen zu können, ist er in jedem Falle noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens über die verschiedenen Beweismittel und ihren Inhalt zu unterrichten. Die Bekanntgabe sollte vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigt werden. Dabei sollte das Protokoll oder der entsprechende Aktenvermerk angeben, wo, wann und von wem der Beschuldigte über die Beweismittel unterrichtet wurde, mit welchen Beweismitteln er konkret vertraut gemacht wurde, und in welcher Form das geschah (z. B. durch Verlesen, durch Mitteilung des wesentlichen Inhaltes, indem die Beweismittel vorgelegt bzw. dem Beschuldigten bestimmte Protokolle — mit Angaben der Blattzahlen — oder die gesamte Akte zum Lesen gegeben wurden).

7.6.3. Die körperliche Untersuchung

Die körperliche Untersuchung kann sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt angeordnet werden. Sie ist sowohl gegenüber Beschuldigten als auch gegenüber Zeugen und Geschädigten zulässig. Im Unterschied zur körperlichen *Durchsuchung*, die mit dem Ziel vorgenommen wird, Gegenstände, die in der Kleidung, in Prothesen oder an der Körperoberfläche verborgen sind, aufzufinden, kann die körperliche *Untersuchung* dazu dienen:

- beweiserhebliche Merkmale, Zustände, Veränderungen, Eigenschaften des menschlichen Körpers selbst festzustellen, z. B. die Blutgruppe, Verletzungen, Wundnarben, die Beschaffenheit der Zähne, des Körperzustandes, einer Krankheit, des Blutalkoholspiegels;
- Tatspuren am Körper des Beschuldigten oder Geschädigten festzustellen, z. B. Blutflecken, Pulverschmauchspuren, Chemikalien, Schmutzteilchen des Tatortes;
- Gegenstände, die im Körperinneren — z. B. im Magen, im Geschlechtsteil einer Frau oder in einer Zahnfüllung — verborgen sind, aufzufinden.

Diese klare Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil bei einer körperlichen Untersuchung in aller Regel medizinische Spezialkenntnisse erforderlich sind, so daß sie — anders als bei der körperlichen Durchsuchung — von Ärzten oder anderen medizinisch ausgebildeten Kräften vorzunehmen ist. Eine Ausnahme gilt für solche Fälle, bei denen die körperliche Untersuchung nur mehr oder weniger

die Form einer Besichtigung aufweist, wie etwa die Feststellung einer Körpertätowierung.

Die körperliche Untersuchung des *Beschuldigten* – einschließlich der Entnahme von Blutproben – darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind (§ 44 Abs. 1 StPO). Hierbei kann es sich – im Unterschied zu den später behandelten Fällen des § 44 Abs. 2 StPO – um beliebige für das Verfahren bedeutsame Tatsachen handeln.

Voraussetzung ist, daß die im einzelnen vorgenommene Untersuchungsmaßnahme in der Sache *notwendig* ist. Es müssen Umstände vorhanden sein, die darauf schließen lassen, daß mit ihr für das Verfahren bedeutsame Tatsachen festgestellt werden können. Beispielsweise wäre nicht zulässig, Beschuldigten Blutproben zu entnehmen, obwohl offensichtlich ist, daß eine derartige Maßnahme für die Aufklärung keinerlei Nutzen erbringen kann.

Wird der entblößte Körper eines Menschen untersucht oder besichtigt, dürfen außer dem Arzt oder sonstigem medizinischem Personal keine Personen des anderen Geschlechts mit zugegen sein. Bei der körperlichen Untersuchung dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die die Gesundheit des zu Untersuchenden gefährden, mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die Würde des Menschen verletzen.

Im Unterschied zu Beschuldigten dürfen *andere Personen* ohne ihre Einwilligung nur dann untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob am Körper – von *Zeugen* oder *Geschädigten* – eine Spur oder Folge einer Straftat vorhanden ist (§ 44 Abs. 2 StPO). Beispielsweise wenn die Art und Schwere der erlittenen körperlichen Verletzungen, das mögliche Vorhandensein von Blut-, Sperma- oder Speichelflecken des Täters am Körper des Geschädigten oder der Eintritt einer Geschlechtskrankheit oder Schwangerschaft als mögliche Folge eines Sexualdelikts ermittelt werden müssen. Erklärt sich ein Zeuge oder Geschädigter einverstanden, kann er auch zu anderen als den in § 44 Abs. 2 StPO benannten Zwecken körperlich untersucht werden; wenn es beispielsweise den Grad der Seh- oder Hörminderung oder der alkoholischen Beeinflussung eines wichtigen Zeugen festzustellen gilt und dieser seine Zustimmung gibt.

Die Anordnung der körperlichen Untersuchung steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und – bei Gefahr im Verzuge – auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 44 Abs. 3 StPO).

Über die körperliche Untersuchung und die bei ihr gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen muß – wie bei jeder beweiserheblichen Untersuchungshandlung – ein Protokoll aufgenommen werden. Haben Ärzte an der Untersuchung mitgewirkt, ist das Protokoll auch von ihnen zu unterzeichnen.

In einer Reihe von Fällen ist die körperliche Untersuchung mit nachfolgenden Expertisen durch Sachverständige verbunden. In diesen Fällen muß außer dem Protokoll ein Sachverständigengutachten angefertigt und ein diesbezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werden.

7.6.4. *Die Untersuchung des Geisteszustandes Beschuldigter*

In einer Reihe von Fällen kann es im Ermittlungsverfahren notwendig werden, eine Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu veranlassen. So vor allem, weil die Art und Weise der Begehung einer Straftat darauf schließen läßt, daß das Untersuchungsorgan einen geisteskranken Täter vor sich hat, weil eine sogenannte Straftat ohne Motiv vorliegt, weil ermittelt worden ist, daß der Beschuldigte an epileptischen Anfällen oder den Folgen einer früheren Kopfverletzung leidet oder sich in nervenärztlicher Behandlung befand, weil der Beschuldigte in besonderem Maße auffällige Abweichungen in seiner Persönlichkeitsentwicklung aufweist, die darauf schließen lassen, daß wesentliche Gründe oder Mitbedingungen der Straftat im psycho-pathologischen Bereich zu suchen sind, weil ein abnormes Verhalten des Beschuldigten nach Begehung der Tat die Aufmerksamkeit des Untersuchungsführers oder Staatsanwalts erregt, oder weil der Eindruck, den das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt von dem Beschuldigten in der Vernehmung erlangt, Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hervorrufen. Auch andere Umstände, z. B. Häufung von Geisteskrankheiten unter nahen Verwandten, mehrfache Selbstmordversuche in der Vergangenheit des Beschuldigten, sexuell abnormes Verhalten usw. können Hinweise auf möglicherweise vorhandene geistige Erkrankungen oder psycho-pathologische Störungen sein.

Bestehen an der Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten Zweifel oder weisen die Umstände auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit hin, haben die Untersuchungsorgane dies dem Staatsanwalt mitzuteilen, der die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet.[14] In diesen Fällen können bereits zu Beschuldigtenvernehmungen psychiatrische Sachverständige hinzugezogen werden. Das gilt vor allem, wenn der Staatsanwalt oder Untersuchungsführer im Zweifel darüber ist, ob eine Begutachtung erforderlich wird. So ist der Sachverständige häufig in der Lage, sofort zu erkennen, ob eine entsprechende Untersuchung vorgenommen werden muß. Auf diese Weise können einerseits unnötige Gutachten vermieden, andererseits Fälle echter geistiger Störungen leichter erkannt und berücksichtigt werden.

Hält es der Sachverständige für ausreichend, kann die Untersuchung des Geisteszustandes auf dem Wege einer sogenannten ambulanten Expertise vorgenommen werden. Der Sachverständige verzichtet hier auf die Unterbringung des Beschuldigten in eine psychiatrische Klinik und nimmt die Begutachtung nach Vorladung des Beschuldigten vor. In den anderen Fällen wird auf Antrag des Sachverständigen angeordnet, den Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen und dort zwecks Vorbereitung des psychiatrischen Gutachtens zu

14 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 19 ff.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. 10. 1972", in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., a. a. O., S. 10 ff.

beobachten. Zur Anordnung einer derartigen Einweisung ist im Ermittlungsverfahren ausschließlich der Staatsanwalt berechtigt. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 43 StPO).

7.6.5. Leichenschau und Leichenöffnung

Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Besichtigung und Untersuchung menschlicher Leichname oder menschlicher Leichenteile. Sie werden immer vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Mensch durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden anderer den Tod fand, d. h. bei Verdacht auf Tötung durch fremde Hand, ebenso bei Auffinden unbekannter Toter (§ 94 StPO). In anderen Fällen – bei Tod durch Unfall, durch Selbstmord oder bei ungeklärter Todesursache – ist es dagegen Sache des Einzelfalles, ob der Staatsanwalt eine derartige Maßnahme verfügt. Auf jeden Fall müssen ihm Vorkommnisse dieser Art vom Untersuchungsorgan unverzüglich mitgeteilt werden, damit er über die Notwendigkeit einer Leichenschau oder Leichenöffnung entscheiden kann.

Die *Leichenschau* besteht in einer Besichtigung und äußeren Untersuchung des Leichnams. Sie wird am Fundort der Leiche durchgeführt, da die Beschaffenheit des Fundortes wertvolle Rückschlüsse darüber zu geben vermag, ob der Verstorbene auf gewaltsame Weise ums Leben kam. Weist z. B. der Fundort Spuren eines Kampfes zwischen Personen auf, zeigt seine Beschaffenheit, daß sich der Verstorbene nicht selbst erhängt haben kann, oder zeigen Fußspuren Dritter oder Schleifspuren, daß der Aufgefundene erst nach seinem Tode zum Fundort gebracht worden ist, so können das wichtige Anhaltspunkte für den Statsanwalt und das Untersuchungsorgan sein. Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt, unter Hinzuziehung eines Arztes vorgenommen (§ 45 Abs. 1 StPO). Läßt sich die Todesursache schon durch die Besichtigung des Leichnams und Fundortes eindeutig klären, wird nach Aufnahme eines Leichenbesichtigungsprotokolls von einer späteren Leichenöffnung abgesehen. Gegebenenfalls werden dem Protokoll zusätzlich Lichtbilder und Fundortskizzen beigefügt, um seine Aussagekraft zu erhöhen.

Die *Leichenöffnung* muß durchgeführt werden, wenn die Todesursache durch die Leichenschau nicht sicher festgestellt werden kann oder wenn sich während einer Verwaltungssektion Anhaltspunkte für Tötung durch fremde Hand ergeben.

> Unter Verwaltungssektionen sind Leichenöffnungen zu verstehen, die auf der Grundlage der Anordnung über die ärztliche Leichenschau durch die Abteilung Gesundheitswesen verfügt werden; beispielsweise bei ungeklärter Todesursache, bei Selbstmord, bei Totgeborenen oder bei Verstorbenen unter einem Jahr, bei tödlich Verunglückten, bei verstorbenen Schwangeren, bei Tod infolge einer Geschwulsterkrankung oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit. Verwaltungssektionen werden von Fachärzten für pathologische Anatomie oder gerichtliche Medizin vorgenommen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bezirksarztes auch durch andere Fachärzte, sofern diese auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahren sind.

Die Leichenöffnung wird im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befin-

den muß, vorgenommen. Dabei sieht § 45 Abs. 1 StPO im Interesse einer unvoreingenommenen Untersuchung ausdrücklich vor, daß Ärzten, die den Verstorbenen während einer dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, die Leichenöffnung nicht übertragen werden darf. Da der behandelnde Arzt in vielen Fällen wertvolle Hinweise aus der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen geben kann, kann ihn der Staatsanwalt auffordern, der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die Leichenöffnung muß – ebenso wie die Leichenschau – einwandfreies und erschöpfendes Material für die Beantwortung aller Fragen ergeben, die künftig in bezug auf die Leiche auftreten können. Aus diesem Grunde muß ein genaues, ausführliches Protokoll angefertigt werden, das alle wesentlichen Wahrnehmungen, Feststellungen und ärztlichen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Zustandes und der Beschaffenheit der Leiche, des Todeszeitpunktes, der Todesursache zu enthalten hat. Bei unbekannten Toten müssen darüber hinaus – neben photographischen Aufnahmen der Leiche – alle Merkmale mit angegeben werden, die einer späteren Identifizierung dienlich sein können.[15]

Entsteht erst nach Bestattung eines Verstorbenen der Verdacht, daß eine strafbare Handlung Todesursache gewesen sein kann, kann der Staatsanwalt zum Zwecke ihrer Besichtigung oder Öffnung die Ausgrabung der Leiche anordnen; bei eingeäscherten Leichen kann deren Urne geöffnet werden (§ 45 Abs. 2 StPO).

In allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (d. h. durch Unfall, Selbstmord oder fremde Hand), ist die Bestattung des Leichnams gemäß § 94 StPO nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig. Eine Feuerbestattung bedarf einer ausdrücklichen staatsanwaltlichen Genehmigung. Der Staatsanwalt wird diese nur erteilen, wenn die Todesursache eindeutig geklärt und der Tote zudem identifiziert ist. Die genannten Grundsätze gelten auch, wenn die Todesart eines Menschen nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

7.6.6. Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, Personen ausfindig zu machen und zu ergreifen, Beweismaterial aufzufinden und zu beschlagnahmen oder Gegenstände einzuziehen.

Die Durchsuchung kann auch auf die Auffindung vermißter Personen gerichtet sein; z. B. bei Kindesentführung. Auf diese Fälle sind die §§ 108 ff. StPO analog anzuwenden. Unter Beweismaterial in diesem Sinne sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen i. S. des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zu verstehen. Ebenso sind auch Leichen hierunter zu erfassen.

Im einzelnen werden folgende Durchsuchungsarten unterschieden:

Nach dem *Durchsuchungsgegenstand*, die körperliche Durchsuchung (Leibesvisitation), die Sachdurchsuchung (z. B. von Gepäckstücken, Handtaschen, Kraft-

15 Vgl. H.-J. Schulz, Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle, Berlin 1965.

fahrzeugen), die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Grundstücken (z. B. von Wohnungen, Wohnzelten, Dienst- und Arbeitsräumen, Läden, Hotels, Gaststätten, Schuppen, Häusern, Schiffen, Bootskabinen sowie von umfriedeten Grundstükken). Alle weiteren Durchsuchungen, z. B. die des freien Geländes, von Bahnhofshallen, öffentlichen Wartesälen, öffentlichen Verkehrsmitteln u. ä. werden vom Gesetz nicht erfaßt, da dies keinen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechte darstellt. Sie bedürfen daher keiner staatsanwaltschaftlichen Anordnung und keiner richterlichen Bestätigung.

Nach dem *Betroffenen*, die Durchsuchung bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen.

Schließlich kennt das Gesetz noch den Spezialfall der *Durchsuchung zur Nachtzeit*.

Die Anordnung von Durchsuchungen trifft der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge sind auch die Untersuchungsorgane zuständig (§ 109 Abs. 1 StPO). Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann vom Untersuchungsorgan — weil es sich um eine unerläßliche Maßnahme handelt — ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109 Abs. 2 StPO).

Die *Durchsuchung bei Verdächtigen* (§ 108 Abs. 2 StPO) setzt einmal voraus, daß der von der Durchsuchung Betroffene in dem begründeten Verdacht steht, *Täter oder Teilnehmer* einer Straftat zu sein.[16]

Eine Durchsuchung kann also nicht mit dem Ziel angeordnet werden, zu klären, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Komplizierter ist die Situation, wenn eine Sachlage gegeben ist, bei der eine von mehreren am Ereignisort angetroffenen Personen in ihrer Kleidung einen vom Untersuchungsorgan gesuchten Gegenstand verborgen hat und nicht bekannt ist, um wen der Anwesenden es sich konkret handelt. Hier besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes zu veranlassen und die Leibesvisitation auf denjenigen zu beschränken, der sich beharrlich weigert, der Bitte des Untersuchungsorgans zu entsprechen. Erklärt der Untersuchungsführer den anwesenden Personen die Gründe, die ihn zu dem Ersuchen um freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes veranlassen, erweckt es bei denjenigen, die mit der Tat (z. B. einem Schmuckdiebstahl) nichts zu tun haben, das entsprechende Verständnis und die erforderliche Bereitwilligkeit.

Weiterhin muß die Vermutung bestehen, daß bei dem Verdächtigen *Beweismaterial oder gesuchte Personen* aufgefunden werden können. Dabei ist nicht notwendig, daß die gesuchte Person mit dem Verdächtigen identisch ist und daß das Beweismaterial den Beschuldigten selbst belastet. So kann z. B. in der Wohnung eines Beschuldigten eine Durchsuchung notwendig werden, um einen dorthin geflüchteten Komplizen zu ergreifen, auch wenn der Beschuldigte seinerseits schon ergriffen ist. Es kann auch eine Durchsuchung veranlaßt werden, obgleich der Verdächtige Materialien verborgen hält, die lediglich einen Komplizen belasten usw.

16 Vgl. K. Griep/G. Papenfuß, „Die Durchsuchung und Beschlagnahme", Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 8, Berlin 1968, S. 17.

Dabei braucht im Unterschied zur Durchsuchung bei unverdächtigen Personen kein direkter Anhaltspunkt dafür vorzuliegen, daß sich die Person oder die Gegenstände bei dem Verdächtigen befinden. Es genügt, wenn sie nach Lage der Umstände bei ihm – z. B. an seinem Körper, in seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, seiner Wohnung, seinem Grundstück – sein *können*.

Die Durchsuchung bei Verdächtigen kann sich sowohl auf die körperliche Durchsuchung (einschließlich der am Körper getragenen Kleidung), als auch auf die Durchsuchung ihrer Sachen und Räumlichkeiten beziehen. Da der Verdächtige häufig nicht alleiniger Inhaber von Wohnungen, Grundstücken oder anderen Räumlichkeiten usw. ist, kann sich die Durchsuchung auch auf Objekte erstrekken, die von anderen Personen mitbewohnt werden. Das betrifft nicht Räumlichkeiten, die von anderen Personen allein bewohnt werden. Steht z. B. ein Vermieter in dem Verdacht, in seiner Wohnung Diebesgut verborgen zu haben, so erstreckt sich die Durchsuchungsbefugnis nicht auf das Zimmer des Untermieters. Befinden sich in der betreffenden Räumlichkeit jedoch Behältnisse, die ausschließlich von dem Beschuldigten benutzt werden – z. B. ein nur von dem Vermieter benutzter verschlossener Wohnzimmerschrank – dürfen auch diese durchsucht werden. Für diese weitergehende Durchsuchung ist jedoch eine spezielle Durchsuchungsanordnung notwendig. Bei der Frage, welche Gegenstände im einzelnen durchsucht werden dürfen, sind Eigentumsverhältnisse unerheblich. Es genügt, daß der Beschuldigte die entsprechenden Gegenstände bei sich führt oder daß er sie in seinen Räumlichkeiten aufbewahrt oder nutzt.

Liegt der Verdacht der Begehung einer nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat vor, ist die Durchsuchung grundsätzlich nur zulässig, wenn

- die Aufklärung der Straftat auf andere Weise nicht möglich ist bzw. wesentlich erschwert würde;
- Gefahr im Verzuge ist oder
- Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte weitere Straftaten (z. B. eine Kette kleinerer Diebstähle in Selbstbedienungsläden) begangen hat.

Die *Durchsuchung bei anderen Personen* (§ 108 Abs. 3 StPO) bezieht sich auf Bürger, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie in die Strafsache verwickelt sein könnten (Ausnahme: straflose Begünstigung durch Angehörige Beschuldigter). Sie ist sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt, als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig, z. B. wenn sich Rechtsverletzer in Räumlichkeiten oder Grundstücken unbeteiligter Personen aufhalten oder sie ohne deren Wissen Beweismaterialien oder der Einziehung unterliegende Gegenstände bei diesen versteckt haben. Bei einer solchen Durchsuchung muß – im Unterschied zur Durchsuchung Verdächtiger – in jedem Falle ein *direkter Anhalt* dafür bestehen, daß mit ihrer Hilfe eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt müssen demzufolge konkrete Hinweise haben, die dafür sprechen, daß sich die gesuchte Person oder der Gegenstand speziell bei dem bestimmten Bürger befinden können.

Bei der Durchsuchung dieser Personen muß dem Betroffenen vor Beginn der Durchsuchung der Zweck dieser Maßnahme bekanntgegeben und die Entscheidung,

mit der die Durchsuchung angeordnet ist, vorgewiesen werden (§ 110 Abs. 1 StPO). Dadurch wird Mißverständnissen vorgebeugt. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Durchsuchung einer im Winter vom Besitzer nicht benutzten Laube oder bei Ergreifung einer auf frischer Tat verfolgten Person, hat die Unterrichtung nachträglich zu erfolgen.

Die Durchsuchung ist eine Maßnahme, die wie jede andere Untersuchungshandlung zwangsweise durchgesetzt werden kann. Das Untersuchungsorgan ist befugt, gegen den Willen des Betroffenen die Wohnung oder sonstigen Räumlichkeiten zu betreten oder den Betroffenen und seine Sachen zu durchsuchen. Der Untersuchungsführer hat das Recht, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen bis zum Abschluß der Durchsuchung zu verbieten, den Durchsuchungsort zu verlassen sowie nach außen, z. B. telefonisch, oder untereinander Verbindung aufzunehmen. Der Untersuchungsführer ist zudem befugt, die Personalien aller Personen, die sich am Durchsuchungsort befinden oder ihn betreten wollen, festzustellen. Weisen die Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen vor oder während der Durchsuchung heimlich Gegenstände an sich genommen hat, ist eine Leibesvisitation und eine Durchsuchung ihrer Sachen zulässig. Wurden Gegenstände verschluckt, ist die entsprechende Person unverzüglich einer Klinik zuzuführen.

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Durchsuchung nicht in allen Fällen notwendig sein. So kann der Untersuchungsführer in geeigneten Fällen die Betroffenen auffordern, die gesuchten Gegenstände herauszugeben oder ihm deren Versteck bzw. Verwahrungsstelle zu zeigen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, kann nach Beschlagnahme der Gegenstände von einer Durchsuchung abgesehen werden, es sei denn, daß das Untersuchungsorgan Gründe für die Annahme hat, daß am Durchsuchungsort noch weitere belastende Materialien verborgen sind und somit der Durchsuchungszweck noch nicht erfüllt ist.

In bestimmten Fällen hat der Untersuchungsführer zu gewährleisten, daß bei der Durchsuchung festgestellte persönliche Umstände des Betroffenen oder anderer Personen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, sofern diese Umstände in keiner Beziehung zur Untersuchung stehen. Auf diese Weise können ungerechtfertigte Härten vermieden werden.

Bei der *Durchsuchung von Räumlichkeiten* (nicht also bei der Leibesvisitation oder Sachdurchsuchung) müssen zwei unbeteiligte Zeugen anwesend sein, es sei denn, der Staatsanwalt ist bei der Durchsuchung zugegen (§ 113 Abs. 1 StPO). Die Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen ist einmal deshalb notwendig, damit Zeugen vorhanden sind, die im Falle etwaiger späterer Einwände des Betroffenen bestätigen können, daß die im Beschlagnahmeprotokoll verzeichneten Gegenstände mit den bei der Durchsuchung vorgefundenen identisch sind. Zum anderen soll die Hinzuziehung von vornherein verleumderischen Behauptungen den Boden entziehen. Gleichzeitig stellt die Heranziehung unbeteiligter Zeugen eine Form der Einbeziehung der Bürger in das Ermittlungsverfahren dar. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß § 113 Abs. 1 StPO die Klausel enthält, daß die hinzugezogenen unbeteiligten Personen nicht Angestellte

eines Untersuchungsorgans sein dürfen. Diese Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auf alle Organe der Volkspolizei, der Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

Gilt die Durchsuchung ausschließlich dem Ziel der *Ergreifung einer Person*, sind unbeteiligte Zeugen nicht erforderlich (§ 113 Abs. 3 Ziff. 1 StPO). Im Falle der Hinzuziehung würden sie möglicherweise einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein. Zum anderen müssen derartige Durchsuchungen schnell, entschlossen und unter Vermeidung jeglichen Aufhebens erfolgen, damit dem Gesuchten die Möglichkeit genommen wird, zu entfliehen oder Widerstand zu leisten. Soll sowohl eine Person ergriffen als auch Beweismaterial beschlagnahmt werden, sind die Zeugen nach Ergreifung der gesuchten Person zur Teilnahme an der Durchsuchung der Räumlichkeiten hinzuziehen.

Aus den gleichen Erwägungen fordert das Gesetz, daß auch der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände — zusätzlich zu den unbeteiligten Zeugen — bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Er soll sich, ebenfalls wie die Zeugen, u. a. davon überzeugen, daß die Untersuchungshandlung unter Wahrung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Ist der von der Durchsuchung Betroffene abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar an seiner Stelle hinzugezogen werden. Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs (§ 113 Abs. 2 StPO).

Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände vorgefunden, die beschlagnahmt werden sollen, sind sie den anwesenden Personen zu zeigen, damit diese sich ein Bild über Aussehen und Beschaffenheit der Gegenstände machen können. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierin muß — falls die Durchsuchung erfolgreich verlief — genau vermerkt werden, welche Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Haben die Beteiligten Erklärungen, beispielsweise zur Herkunft aufgefundener Gegenstände oder über den Eigentümer abzugeben, sollten auch diese mit zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll ist von den unbeteiligten Personen mit zu unterschreiben (§ 113 Abs. 1 StPO).

Die Praxis räumt zu Recht auch dem Betroffenen und seinem Vertreter das Recht ein, das Protokoll mit zu unterschreiben.

Sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, ist dem Betroffenen (im Falle von dessen Abwesenheit seinem Vertreter) ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände (gegen Empfangsbestätigung) auszuhändigen (§ 110 Abs. 2 StPO). Das gilt auch, wenn der Beschlagnahme keine Durchsuchung voranging.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen werden nur in seltenen Fällen zur Nachtzeit vorgenommen. In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112 StPO). Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn durch das Warten bis zum

anderen Morgen angenommen werden muß, daß die Durchsuchung erfolglos verläuft. Die Gründe für diese Annahme sind in der Durchsuchungsanordnung konkret anzugeben.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen zur Nachtzeit sind außerdem im Falle des § 48 Abs. 2 und 3 StGB zulässig, d. h., wenn es sich bei dem Inhaber der Räumlichkeiten um eine Person handelt, gegen die das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit im Urteil zusätzlich auf Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei erkannt hat.

7.6.7. Die Beschlagnahme

Unter einer Beschlagnahme ist die vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen, Aufzeichnungen oder Vermögen für Verfahrenszwecke zu verstehen, so daß darüber weder vom Eigentümer, noch vom bisherigen Gewahrsamsinhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann. Sie ist eine Maßnahme der Sicherung von Beweismitteln oder einziehungsfähigen Gegenständen.

Sie kann gleichzeitig ein wichtiges Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit sein. So dient beispielsweise die Beschlagnahme einer Mordwaffe nicht nur Beweisführungszwecken, sondern gleichzeitig dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger. Der Beschlagnahme unterliegen:

a) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).* Hierzu gehören alle Gegenstände oder Aufzeichnungen, die Aufschluß darüber geben können, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wer diese, warum und auf welche Weise begangen hat oder an ihr beteiligt war und welche Folgen durch sie eingetreten sind. Es genügt, wenn der Gegenstand den Umständen entsprechend mit der Begehung der Straftat zusammenhängen *kann*, weil in vielen Fällen erst im Zuge weiterer Ermittlungen oder im Wege kriminaltechnischer Untersuchungen geklärt werden kann, ob der Gegenstand tatsächlich für die Untersuchung von Bedeutung ist.

b) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).* Das betrifft insbesondere Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden (z. B. Hieb- oder Stichwaffen, Einbruchswerkzeuge, Fahrzeuge zum Abtransport von Diebesgut), sowie Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat erlangt (z. B. Diebesgut noch unbekannter Geschädigter) oder hervorgebracht (z. B. Falschgeld, gefälschte Urkunden) wurden (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Bestimmte Gegenstände — z. B. Schußwaffen, Schund- und Schmutzliteratur u. a. — werden demgegenüber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort polizeilich eingezogen. In diesen Fällen muß aber dafür Sorge getragen werden, daß die eingezogenen Gegenstände dem Gericht zur Verfügung stehen, wenn diese für Beweiszwecke benötigt werden.

In nicht wenigen Fällen wird ein Gegenstand sowohl zu Beweis- als auch

zu Einziehungszwecken beschlagnahmt; beispielsweise eine gefälschte Urkunde, ein Tatwerkzeug, oder ein Schreiben hetzerischen Inhalts. Hier muß aus der Beschlagnahmeanordnung hervorgehen, daß die Beschlagnahme auf beide Gründe gestützt ist. Andernfalls können in nicht eindeutigen Fällen Fehler eintreten; z. B. eine irrtümliche Freigabe eines Gegenstandes, der zwar für Beweiszwecke entbehrlich wird, aber dennoch im Ergebnis des Verfahrens eingezogen werden muß.

c) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung vorgefunden werden und auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten (§ 111 Abs. 2 StPO).* Die Beschlagnahme erfolgt hier zu Beweiszwecken. Sie ist notwendig, um der Gefahr vorzubeugen, daß der unvermutet vorgefundene Gegenstand vernichtet oder beiseitegeschafft wird, ehe das Untersuchungsorgan dazu in der Lage war, ein weiteres Ermittlungsverfahren einzuleiten; z. B. wenn bei einer Haussuchung nach Diebesgut überraschend Spionagematerialien mit aufgefunden werden.

Die Beschlagnahme erfolgt meist im Zusammenhang mit einer Durchsuchung. Sie kann aber auch selbständig vorgenommen werden. Insbesondere, wenn dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan bekannt ist, bei welchem Bürger sich der Gegenstand befindet und dieser ihn nach Vorweisen der Beschlagnahmeanordnung herausgibt.

Von der Beschlagnahme ist die in der StPO nicht geregelte *Sicherstellung* zu unterscheiden. Diese besteht in einer formlosen Ansich- und Inverwahrnahme einer Sache. Das sind zumeist Gegenstände, die

- im Freien aufgefunden und für Verfahrenszwecke gesichert werden (z. B. von flüchtigen Tätern weggeworfenes Diebesgut);
- nach einer Tatortuntersuchung zum Zwecke der Sicherung und Auswertung von Spuren benötigt werden und gegen deren Mitnahme kein Einspruch erhoben wird (etwa ein vom Täter in der Eile zurückgelassenes Tatwerkzeug, ein im Verlaufe des Handgemenges mit dem Opfer abgerissener Knopf, ein vom Täter am Tatort aufgestemmtes Türschloß);
- vom Verfügungsberechtigten dem Untersuchungsorgan aus eigener Initiative mit der Erklärung übergeben werden, auf das Eigentum an ihnen zu verzichten bzw. sie für die gesamte Dauer des Strafverfahrens den Organen der Strafrechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Diese Fälle unterliegen nicht den Formvorschriften der StPO. Sie sind deshalb aus den Vorschriften über die Beschlagnahme ausgeklammert, weil sie keinerlei Elemente prozessualen Zwanges enthalten und zudem auch keinen Eingriff in fremde Vermögensrechte darstellen. Es muß jedoch auch hier ein ordnungsgemäßes Protokoll verfaßt werden, in dem die sichergestellten Gegenstände genau bezeichnet sind und erklärt wird, wann, wo, durch wen und unter welchen Umständen die Sicherstellung erfolgte. Sind die Gegenstände bei einer Tatortuntersuchung sichergestellt worden, genügt es, die Angaben in den Tatortbefundsbericht und im Protokoll über die kriminaltechnische Tatortarbeit aufzunehmen.

Die *Anordnung einer Beschlagnahme* erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen vorzuweisen ist (§ 110 Abs. 1 StPO). Im Ermitt-

lungsverfahren trifft sie der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch das Untersuchungsorgan (§ 109 Abs. 1 StPO).

Die *Beschlagnahme beweglicher Sachen* geht in der Weise vor sich, daß der Gewahrsamsinhaber unter Vorlage der Beschlagnahmeanordnung um die Herausgabe ersucht wird.

Der Gewahrsamsinhaber hat so Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß die Beschlagnahme rechtmäßig erfolgt. Zugleich wird vermieden, daß beschlagnahmefähige Gegenstände zwangsweise weggenommen werden, wenn ein Bürger gewillt ist, die Sache auf Aufforderung hin vorzulegen und herauszugeben.

Auf die Behandlung der in nur seltenen Fällen akut werdenden Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken wird unter Verweis auf § 114 StPO verzichtet.

Der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen herauszugeben (§ 110 Abs. 3 StPO). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Sache weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Die *Vollziehung der Beschlagnahme* einer beweglichen Sache geschieht in der Weise, daß der Gegenstand in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt und durch Siegel als beschlagnahmt kenntlich gemacht wird (§ 111 Abs. 1 StPO). Die letztere Form wird angewandt, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht, den beschlagnahmten Gegenstand mitzunehmen. Beispielsweise ist es ohne Gefährdung des Beschlagnahmezweckes möglich, ein Kraftfahrzeug als beschlagnahmt gekennzeichnet in der Werkstatt zu belassen, in die es der Eigentümer zu Reparaturzwecken geschafft hat. Dadurch werden auch Kosten und überflüssiger Arbeitsaufwand gespart.

Zur Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuzuziehen, falls nicht der Staatsanwalt zugegen ist (§ 113 Abs. 1 StPO). Von der Hinzuziehung unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

- Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt (§ 113 Abs. 3 Ziff. 2 StPO), oder
- der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan (oder Staatsanwalt) vom Besitzer von sich aus überbracht wird (§ 113 Abs. 3 Ziff. 3 StPO).

Um Irrtümer, Verwechslungen oder sogar Schadensersatzansprüche zu vermeiden, müssen die beschlagnahmten Gegenstände im Protokoll genau bezeichnet werden. So sind z. B. die Titel beschlagnahmter Bücher, in bestimmten Fällen sogar Erscheinungsjahr, Auflage und Verlag anzugeben. Bei beschlagnahmten Maschinen, Kraftfahrzeugen werden die genaue Typenbezeichnung, Baujahr, technische Daten, Zubehörteile — in bestimmten Fällen auch noch andere Dinge, wie polizeiliche Kennzeichen, Fahrzeugladung, Beschaffenheit der Reifen — aufgeführt. Bei Beschlagnahme von Waren sind Gewichts- bzw. Mengenbezeichnungen mit anzugeben; bei Sachen müssen Angaben über Größe, Form, Farbe, Beschädigungen, Reparaturstellen, Materialbeschaffenheit, ob neu oder gebraucht usw. enthalten sein. Niemals dürfen ungenaue Bezeichnungen, wie „ein Sack Mehl", „ein Korb mit Wäsche", „ein Ballen Stoff", „eine Kiste mit Werkzeugen" exakte An-

gaben ersetzen. Bei Metallen, besonders bei vermutetem Edelmetall, darf im Interesse der Vermeidung von Irrtümern kein Werturteil über die physikalische oder chemische Beschaffenheit, wie etwa „ein goldener Herrenring", „ein Platinring mit 12 Rubinen" abgegeben werden. Vielmehr sind die Farbe des Metalls, die Anzahl und Farbe der Steine, besondere Formeigentümlichkeiten sowie etwaige Gravierungen anzugeben. Das Protokoll wird von dem Betroffenen oder seinem Vertreter, den unbeteiligten Zeugen (bzw. dem Staatsanwalt) sowie den Angehörigen des Untersuchungsorgans unterschrieben. Der Betroffene oder sein Vertreter erhalten gemäß § 110 Abs. 2 StPO eine Durchschrift, sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird.

Die *Wirkung* der Beschlagnahme besteht darin, daß jede Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand gegenüber der DDR unwirksam ist. Auch gegenüber Geschädigten sind derartige Verfügungen unwirksam, wenn die Beschlagnahme zu ihren Gunsten erfolgte (§ 117 Abs. 1 StPO). Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2 StPO).

Die *Verwahrung* der beschlagnahmten Gegenstände muß so erfolgen, daß die Gegenstände jederzeit greifbar und eine Vermischung, Beschädigung oder ein Abhandenkommen oder Verderb ausgeschlossen sind. Beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten (z. B. Lebensmittel), oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern (§ 118 Abs. 1 StPO). Zeit und Ort der Veräußerung sind, soweit möglich, dem Beschuldigten oder Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitzuteilen (§ 118 Abs. 2 StPO).

Da die Beschlagnahme nur eine vorläufige Maßnahme ist, muß hinsichtlich des endgültigen Verbleibs der Gegenstände eine *abschließende Entscheidung* getroffen werden. Handelt es sich bei ihnen um einziehungsfähige Gegenstände, wird ihre Einziehung im Urteil des Gerichts verfügt. In den übrigen Fällen ist die Beschlagnahme im Ergebnis des Verfahrens aufzuheben. Die Aufhebung muß spätestens bei rechtskräftigem Freispruch des Angeklagten, bei Verurteilung des Angeklagten ohne ausdrücklich vom Gericht angeordnete Einziehung des Gegenstandes sowie bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens durch Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht (und bei rechtskräftiger Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses) erfolgen (§ 119 Abs. 1 StPO). Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Strafsache vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wird.

Beschlagnahmen sind auch dann aufzuheben, wenn — trotz Fortführung des Strafverfahrens — keine Notwendigkeit zu ihrer Fortdauer besteht (§ 119 Abs. 2 StPO), so, wenn sich ergibt, daß bei einem beschlagnahmten Gegenstand entgegen der ursprünglichen Annahme die Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorliegen (z. B. weil beschlagnahmte Gegenstände vom Beschuldigten legal erworben waren) oder wenn beschlagnahmte Gegenstände für Beweiszwecke entbehrlich geworden sind. Bei Aufhebungen von Beschlagnahmen ist die Sache entweder dem

Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. dem Geschädigten, wenn dieser Eigentümer ist) zurückzugeben.

Zuständig für die Aufhebung einer Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren ausschließlich das Prozeßgericht (§ 119 Abs. 4 StPO). Wurde die Beschlagnahme vom Untersuchungsorgan angeordnet, ist nach Weiterleitung der Akten an den Staatsanwalt allein dieser für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig.

7.6.8. *Die Beschlagnahme von Postsendungen*

Unter einer Beschlagnahme von Postsendungen ist das Einbehalten bestimmter Briefe, Telegramme, Pakete oder anderer Sendungen, die sich auf dem Postwege befinden für Verfahrenszwecke zu verstehen (§ 115 StPO). Ihre Anordnung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts, bei Gefahr im Verzuge durch schriftliche Verfügung des Untersuchungsorgans. Die Postbeschlagnahme wird angeordnet, wenn Postsendungen zu Beweis- oder Einziehungszwecken einbehalten werden müssen. Das Gesetz kennt folgende Arten einer Postbeschlagnahme:

Die *generelle Beschlagnahme von Sendungen.* Diese ist nur gegenüber Beschuldigten zulässig. Bei ihr wird die *gesamte, an den Beschuldigten gerichtete Post* zurückgehalten, gesichtet und gegebenenfalls einbehalten. Sie wird nur sehr selten veranlaßt, da sie einen erheblichen Eingriff in die Interessensphäre des Beschuldigten und der Versender der Briefe usw. darstellt, äußerst arbeitsaufwendig ist, und zumeist andere Untersuchungsmaßnahmen ausreichen, um in den Besitz zu beschlagnahmender Gegenstände gelangen bzw. den unklaren Fakt klären zu können.

Die Beschlagnahme einzelner Sendungen. Voraussetzung ist, daß der Verdacht besteht, die jeweilige Sendung *stamme von dem Beschuldigten oder sei für ihn bestimmt.*

Diese Art der Beschlagnahme darf nur erfolgen, wenn aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Inhalt der einzelnen Sendung für die Untersuchung Bedeutung hat.

Zur Durchführung von Postbeschlagnahmen leiten der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan dem zuständigen Post- und Fernmeldeamt eine schriftliche Verfügung zu, in der sie darum ersuchen, bestimmte Sendungen anzuhalten. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt mitgeteilt, an dem der Staatsanwalt oder der entsprechende Vertreter des Untersuchungsorgans erscheinen und die zurückgehaltenen Sendungen besichtigen wollen. Ergibt sich nach Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, wird sie der Post wieder ausgehändigt (§ 115 Abs. 2 StPO). Diese leitet ihrerseits ohne jede Verzögerung die Sendung dem Empfänger zu.

Die von einer Postbeschlagnahme Betroffenen sind zu benachrichtigen. Das gilt nicht nur, wenn Sendungen einbehalten wurden, sondern auch dann, wenn ihre Überprüfung ergab, daß sich bei ihnen keinerlei einzubehaltende Gegenstände

oder auch Sendungen insgesamt befanden. So werden dem Betroffenen die Gründe für den ausnahmsweisen Eingriff in sein nach Artikel 31 der Verfassung der DDR garantiertes Recht auf Wahrung von Post- und Fernmeldegeheimnissen deutlich. Zum anderen wird nicht zuletzt Gerüchten vorgebeugt. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann (§ 115 Abs. 4 StPO). Von diesem Zeitpunkt an ist es auch zulässig, dem Empfangsberechtigten Abschriften derjenigen Teile einbehaltener Sendungen zuzustellen, die für die Untersuchung ohne Bedeutung sind (§ 115 Abs. 3 StPO).

7.6.9. Die Vermögensbeschlagnahme

Das Vermögen eines Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens i. S. des § 57 Abs. 1 StGB verdächtig ist, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Die Vermögensbeschlagnahme soll sichern, daß das Vermögen des Beschuldigten noch in seiner vollen Höhe vorhanden ist, falls im Ergebnis des Strafverfahrens auf Einziehung erkannt wird. Sie ist somit eine Maßnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung. Die Vermögensbeschlagnahme umfaßt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Beschuldigten, einschließlich solcher Vermögenswerte, die erst während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme — vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens — erworben werden (§ 116 Abs. 1 StPO); z. B. Lotteriegewinne, Erbschaften. Von der Vermögensbeschlagnahme nicht erfaßt sind Gegenstände, die unpfändbar sind und dringend für den Lebensunterhalt des Beschuldigten und der von ihm zu unterhaltenden Personen benötigt werden. Die Vermögensbeschlagnahme wird vom Staatsanwalt — unter Angabe des Tages und der Stunde — durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung angeordnet (§ 109 Abs. 1, § 116 Abs. 1 StPO). Nur bei Gefahr im Verzuge darf diese schwerwiegende Maßnahme auch vom Untersuchungsorgan verfügt werden.

Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme hat dieselben *Wirkungen* wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Daraus folgt, daß von diesem Zeitpunkt an Verfügungen über das beschlagnahmte Vermögen oder über Teile desselben gegenüber der DDR unwirksam sind. Die Vermögensbeschlagnahme ist dem Beschuldigten durch Zustellung der Anordnung bekanntzumachen. Darüber hinaus wird ein Exemplar an der Gerichtstafel ausgehängt (§ 116 Abs. 3 StPO). Ein gutgläubiger Erwerb ist von diesem Zeitpunkt ab ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2 StPO).

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen. Sie haben ihn bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abzugeben (§ 116 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können Ermittlungen bei Banken und Sparkassen nach vorhandenen Konten oder Schließfächern notwendig werden, ebenso Erkundigungen bei VP-Dienststellen nach Kraft- oder Wasserfahrzeugen des Beschuldigten, bei Versicherungsanstalten nach abgeschlossenen Versicherungen, beim Liegenschaftsdienst bei den örtlichen

Räten hinsichtlich des Besitzes von Grundstücken, Grundstücksrechten oder Pfandrechten an Grundstücksrechten usw. Gegebenenfalls muß darüber hinaus nach Kunstgegenständen oder anderen Wertgegenständen geforscht werden oder nach Vermögensteilen, die der Beschuldigte versteckt oder anderen Personen zur Aufbewahrung übergeben hat.

Der Staatsanwalt hat dafür zu sorgen, daß Guthaben oder Schließfächer des Beschuldigten sofort gesperrt oder entsprechende Einträge in Grundbüchern oder anderen Registern vorgenommen werden. Wurden Grundstücke beschlagnahmt, ist der Rat des Kreises aufzufordern, einen Vermögensverwalter zu bestellen (§ 114 Abs. 3 StPO). Dieser hat die beschlagnahmten Vermögensteile sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Der *Vollzug* der Beschlagnahme ist Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein genaues Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände anzufertigen. Das Vermögensverzeichnis ist umgehend dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser es prüfen und dem Untersuchungsorgan erforderlichenfalls weitere Weisungen und Hinweise geben kann.

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 119 Abs. 3 StPO). Die Entscheidung wird dem Beschuldigten zugestellt. Außerdem wird sie an der Gerichtstafel durch Aushang bekannt gemacht (§ 116 Abs. 3 StPO).

7.6.10. Der Arrestbefehl

Nach § 120 StPO können das Vermögen oder Teile des Vermögens eines Beschuldigten durch Arrestbefehl gesichert werden. Zuständig für den Erlaß eines Arrestbefehls ist im Ermittlungsverfahren allein der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht. Der Erlaß eines Arrestbefehls ist *zulässig*, wenn zu befürchten ist, daß sonst entweder

- die Vollstreckung einer nicht unerheblichen Geldstrafe,
- die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder
- die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches

wesentlich erschwert würden. Das gilt insbesondere dann, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte oder dessen Angehörige das vorhandene Vermögen noch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aufbrauchen.

Die *Vollziehung* des Arrestbefehls in bewegliches Vermögen — einschließlich Bank-, Sparkassen- oder ähnlicher Guthaben — erfolgt auf dem Wege der Pfändung durch den zuständigen Gerichtssekretär; bei Grundstücken durch Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch.

Im Arrestbefehl ist der zu sichernde Geldbetrag genau zu bezeichnen (§ 120 Abs. 2 StPO).

Zur Sicherung geringfügiger Geldbeträge darf kein Arrestbefehl erlassen werden (§ 120 Abs. 1 StPO), weil in solchen Fällen immer die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Forderungen in anderer Weise zu realisieren.

Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts bzw. auf Beschluß des Gerichts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

7.6.11. Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen – einschließlich Post- und Vermögensbeschlagnahmen – sowie Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen, mit Ausnahme der in § 109 Abs. 2 StPO genannten Fälle, der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist durch den Staatsanwalt bei dem Kreis- oder Prozeßgericht innerhalb von 48 Stunden – seit Durchführung der Maßnahme – einzuholen (§ 121 StPO). Die Bestätigung bezieht sich auf die *sachliche* Berechtigung der Maßnahmen. Das Gericht darf sie daher nur verweigern, wenn – abgesehen von den Fällen der §§ 99, 100 StPO – kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist oder es an den sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme – z. B. der Beschlagnahme eines bestimmten Gegenstandes – mangelt. Sind bei der Durchführung sachlich gerechtfertigter Maßnahmen Formfehler gemacht worden, hat der Richter das Mittel der Gerichtskritik anzuwenden (§ 20 StPO).

Sowohl der durch die Maßnahme Betroffene als auch der Staatsanwalt haben das Recht, gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einzulegen (§ 305 StPO). Der Betroffene kann Beschwerde erheben, wenn er die *Bestätigung* der Maßnahme durch das Gericht für sachlich ungerechtfertigt hält.

> Hält der Betroffene die **Art und Weise der Durchführung** für ungesetzlich, steht ihm das Recht der Beschwerde bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zu (§ 91 StPO).

Der Staatsanwalt dagegen legt Beschwerde ein, wenn er mit der *Ablehnung* einer richterlichen Bestätigung nicht einverstanden ist. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche bei dem Gericht, das die Bestätigung vorgenommen oder abgelehnt hat, einzulegen (§ 306 Abs. 1 StPO). Gibt das Gericht ihr nicht statt, hat es die Beschwerde innerhalb von 3 Tagen der nächsthöheren Instanz (dem Beschwerdegericht) vorzulegen, die nach Anhören des Staatsanwalts endgültig entscheidet (§ 306 Abs. 3, § 308 StPO). Im Falle rechtskräftiger Ablehnung einer richterlichen Bestätigung sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben (§ 121 StPO).

7.6.12. Das Festnahmerecht bei Störung von Ermittlungshandlungen

Es kommt vereinzelt vor, daß Bürger vorsätzlich Ermittlungshandlungen stören oder sich Anordnungen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans beharrlich widersetzen, z. B. wiederholten Aufforderungen, den Ort einer Ermittlungshandlung zu verlassen, keine Folge leisten oder Anstrengungen unternehmen, die Durchführung oder Beendigung einer Ermittlungshandlung durch tätliches Einwirken auf die Kriminalisten zu verhindern. In solchen Fällen sind der Staats-

anwalt und das Untersuchungsorgan befugt, den Störer festzunehmen, wobei dieser je nach Lage der Umstände unmittelbar am Orte der Durchführung der Ermittlungshandlung, in dessen unmittelbarer Nähe (z. B. im Einsatzfahrzeug, in einem besonderen Raume) oder unmittelbar auf der Dienststelle — nach entsprechender Zuführung — in Gewahrsam gehalten werden kann. Die Festnahme dauert bis zur Beendigung der Ermittlungshandlungen an. In Ausnahmefällen darf sie länger, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, andauern, z. B. wenn ein Störer zum Zwecke seiner Ausnüchterung auf der Dienststelle behalten werden muß (§ 107 StPO).

7.7. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren endet je nach den Ergebnissen der Untersuchungs- und Ermittlungstätigkeit mit der

- Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht,
- vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
- Erhebung der Anklage oder Beantragung eines Strafbefehls bei Gericht.

Ausgehend von dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten staatlichen Organe überträgt das Gesetz in den §§ 140 ff. StPO den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt die selbständige Befugnis zur Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens. Beide Organe entscheiden eigenverantwortlich, ob das Verfahren einzustellen, vorläufig einzustellen, einem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben oder fortzuführen ist. Allerdings ist dem Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Untersuchungsorgane übertragen. Er kann gemäß § 89 StPO die Entscheidung des Untersuchungsorgans aufheben, abändern oder Weisungen für die weitere Führung der Untersuchungen erteilen.

7.7.1. Die abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans

Gemäß § 140 StPO kann das Untersuchungsorgan die Ermittlungen abschließen, indem es das Verfahren

- einstellt,
- an das gesellschaftliche Gericht übergibt,

  Da sich bei Übergaben an gesellschaftliche Gerichte auf der Grundlage des § 142 StPO keine Besonderheiten gegenüber den Darlegungen unter 7.3.3. ergeben, wird auf eine nochmalige Behandlung verzichtet.

- vorläufig einstellt oder
- an den Staatsanwalt übergibt.

Jeder dieser Entscheidungen muß eine gewissenhafte Prüfung vorausgehen, vor allem, ob die Ermittlungen den gesetzlichen Erfordernissen genügen und das Gesamtergebnis die jeweilige abschließende Entscheidung ausreichend begründet und rechtfertigt.

Die Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist zur selbständigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens befugt, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 141 Abs. 1 StPO).

Das gilt nicht für Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2 StPO).

Der *erste* Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen in einem gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahren festgestellt wird, daß keine Straftat verübt wurde und somit ein strafloses Geschehnis vorliegt. Diese Umstände müssen *eindeutig festgestellt worden sein.* Konnte vom Untersuchungsorgan nicht geklärt werden, ob eine Straftat vorliegt, muß die Sache an den Staatsanwalt abgegeben werden. Das gilt auch dann, wenn das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gerichtet ist. Der Staatsanwalt überprüft, ob die Sache bei diesem noch offenen Stand der Aufklärung tatsächlich einstellungsreif ist. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung stellt er das Ermittlungsverfahren dann seinerseits vorläufig oder endgültig ein oder gibt Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.

> R. Herrmann und D. Ley führen z. B. einen Fall an, bei dem nach Abbrennen einer Mühle nicht geklärt werden konnte, ob der Brand durch Heißlaufen einer Welle oder durch verbotswidriges Zigarettenrauchen entstanden war. Ebenso einen Fall, wo ein Toter aus einem Fluß geborgen wurde, zwar keine Anzeichen einer gewaltsamen Tötung festgestellt werden konnten, aber nach den besonderen Umständen in der Sache nicht ausgeschlossen war, daß der Aufgefundene in stark angetrunkenem Zustand von unbekannten Tätern beraubt und in den Fluß gestoßen worden war.[17]

Unter die Bestimmung des § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO fallen auch diejenigen Sachverhalte, bei denen die Handlung entsprechend § 3 Abs. 1 StGB zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. War das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet, schließt dessen Einstellung eine Verfolgung der Handlung als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit nicht aus (§ 3 Abs. 2 StGB). Die Sache ist in diesem Falle dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten oder dem gesellschaftlichen Gericht bzw. Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung zu übergeben.

17 Vgl. R. Herrmann/D. Ley, Die Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren, Berlin 1969, S. 74 f.

Der *zweite* Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen festgestellt ist, daß zwar eine Straftat verübt wurde, aber von einer anderen Person als dem Beschuldigten, gegen den das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Er bezieht sich demzufolge ausschließlich auf Ermittlungsverfahren gegen Bekannt. Da die Aufgabe des Untersuchungsorgans, den wirklichen Täter zu ermitteln, mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den bisherigen Beschuldigten in der Regel noch nicht gelöst ist, muß nach der auf der Grundlage des § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO vorgenommenen Einstellung ein gegen einen anderen Bürger oder gegen Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Der *dritte* Einstellungsgrund bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Er wird in der Regel erst *mit der Ermittlung des Täters* akut. Ausnahmen können sich ergeben, wenn festgestellt wurde, daß die Handlung trotz der nicht gelungenen Täterermittlung eindeutig unter eine inzwischen ergangene Amnestie fällt, daß sie verjährt ist, daß ein erforderlicher Strafantrag von dem Berechtigten zurückgenommen wurde oder daß sie von Kindern, die im einzelnen nicht ermittelt werden konnten, verübt wurde.

Die vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens kann sich ergeben, daß

- der Täter nicht ermittelt werden konnte,
- der Beschuldigte abwesend ist,
- der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist (§ 143 StPO).

Bei diesen Verfahrenshindernissen stellt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren *vorläufig* ein. Der Vorgang wird getrennt von den übrigen aufbewahrt und mit Wiedervorlagefristen versehen. Wird die vorläufige Einstellung vorgenommen, weil die Möglichkeiten zur *Feststellung eines unbekannten Täters* erschöpft sind, ist in jedem Falle unverzüglich der Staatsanwalt zu unterrichten. Ergibt sich, daß das Untersuchungsorgan in der Sache noch vorhandene Möglichkeiten zur Feststellung des unbekannten Täters ungenutzt ließ, hebt der Staatsanwalt dessen Entscheidung auf und erteilt konkrete Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.

Wird ein Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt, weil der Beschuldigte abwesend ist, d. h. insbesondere, weil sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, muß geprüft werden, ob eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder bei flüchtigen Beschuldigten zur Fahndung erforderlich wird.

Ein vorläufig eingestelltes Ermittlungsverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind (§ 145 StPO).

Begründung und Benachrichtigung

Sowohl die Einstellung als auch die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind schriftlich zu begründen und dem *Anzeigenden* und dem *Geschädigten* mitzuteilen (§ 144 Abs. 1 und 2 StPO). Die Mitteilung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Werden Anzeigende oder Geschädigte von einer *vorläufigen Ein-*

stellung gemäß § 143 Ziff. 1 StPO benachrichtigt, empfiehlt es sich, sie darum zu ersuchen, mit dem Untersuchungsorgan Verbindung aufzunehmen, falls sie in den Besitz von Hinweisen gelangen sollten, die zur Ermittlung des unbekannten Täters führen können. Das Gesetz fordert außerdem, daß von einer Einstellung auch der *Beschuldigte* in Kenntnis zu setzen ist (§ 141 Abs. 3 StPO), der ein Recht darauf hat, zu erfahren, was aus dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren geworden ist. Mit der Mitteilung von der Einstellung erhält er die Gewißheit, daß gegen ihn in der Sache keine weiteren Ermittlungen geführt werden. Er erfährt gleichzeitig die Gründe der Einstellung. Stellt die Handlung eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder einen Disziplinarverstoß dar und soll die Sache dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten, dem gesellschaftlichen Gericht oder dem Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung übergeben werden, sollte dies dem Beschuldigten bei der Benachrichtigung über die Verfahrenseinstellung mitgeteilt werden. Wurden in ein Ermittlungsverfahren *Kollektive* einbezogen, sind auch sie von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen (§ 144 Abs. 3 StPO). Über alle Benachrichtigungen ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Die Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser eine der in § 147 StPO bezeichneten Entscheidungen treffen kann. Diese Übergabe erfolgt in der Regel nach Abfassung eines Schlußberichts (§ 146 Abs. 1 StPO). Verzichtet der Staatsanwalt auf einen Schlußbericht — z. B. weil er selbst an den Ermittlungsarbeiten beteiligt war und deren Ergebnisse daher ohnehin gut kennt — oder liegt ein einfacher und hinsichtlich seiner Beweisführung unkomplizierter Sachverhalt vor, kann das Verfahren dem Staatsanwalt *ohne Schlußbericht* übergeben werden (§ 146 Abs. 2 StPO). Diese Regelung dient der Einsparung unproduktiver Schreibarbeit und der zügigen Weiterführung des Verfahrens. So ist insbesondere in Fällen des beschleunigten Verfahrens und des Strafbefehlsverfahrens der Sachverhalt meist so unkompliziert und überschaubar, daß sich der Staatsanwalt auch ohne Schlußbericht schnell über das Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel unterrichten kann. In diesen Fällen erfolgt vom Untersuchungsorgan eine Übergabeverfügung, in der die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung und die verletzten Strafvorschriften genannt werden.

Der *Schlußbericht* dient dem Zweck, den Staatsanwalt über das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten. Er soll ihm einen präzisen, zusammenfassenden Überblick über die vom Untersuchungsorgan getroffenen Feststellungen vermitteln, insbesondere über die wesentlichen Umstände der Tat, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Persönlichkeit des Beschuldigten, die in der Sache vorhandenen Beweismittel und die juristische Beurteilung der Sache durch das Untersuchungsorgan. Soweit notwendig, hat er auch Vorschläge und Hinweise an den Staatsanwalt zu enthalten.

Obwohl das Gesetz bezüglich des Schlußberichts keine spezielle Form vor-

schreibt, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, ihn ähnlich wie eine Anklageschrift aufzubauen. Anders wird nur dann verfahren, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt die Einstellung oder vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorschlägt. Der Schlußbericht enthält grundsätzlich einen einleitenden Teil, die Benennung der Beweismittel, die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses sowie einen Abschnitt „Besondere Bemerkungen". Bei Strafsachen mit vielen Beschuldigten, die vielfältiger Straftaten beschuldigt werden, können dem Schlußbericht Tabellen oder Übersichtsskizzen beigefügt werden. Dadurch wird sowohl dem Staatsanwalt als auch später dem Gericht der Überblick über die Sache, das Erkennen der wechselseitigen Verzahnungen zwischen den Handlungen der verschiedenen Beschuldigten und das rasche Auffinden der jeweiligen Fundstellen der umfangreichen Akte erleichtert.

Im einleitenden Abschnitt des Schlußberichts sind die genauen Personalien des (oder der) Beschuldigten, Vorstrafen sowie der Ort und die Dauer einer Untersuchungshaft (einschließlich eines vorläufigen Festnahmegewahrsams) mitzuteilen. Weiterhin sind die festgestellten Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung entsprechen, Ort und Zeitpunkt der Begehung der Straftat sowie die in Betracht kommenden Strafgesetze anzugeben.

In einem weiteren Abschnitt des Schlußberichts wird der Staatsanwalt mit genauer Bezeichnung der einzelnen Beweismittel (mit Angabe der jeweiligen Fundstelle in der Akte) darüber unterrichtet, daß alle wesentlichen Fakten durch Beweismittel gestützt sind. Liegen mehrere Straftaten vor, muß erkennbar sein, auf welche Straftat sich das jeweilige Beweismittel bezieht.

In welcher Reihenfolge die Beweismittel zum jeweiligen Beweisthema aufgeführt werden, ist unerheblich.

Der Abschnitt „Wesentliches Ermittlungsergebnis" soll dem Staatsanwalt sofort das Wesentliche der Sache vermitteln. Das erfordert inhaltlich

- Angaben zur Charakterisierung der Person des Beschuldigten, soweit diese Einfluß auf die nachfolgende Entscheidung des Staatsanwalts haben können oder Fakten betreffen, die Einfluß auf die Strafzumessung haben können. Eine gestraffte Darstellung der wesentlichsten Daten aus dem Lebenslauf des Beschuldigten ist in aller Regel nicht nötig, da der Lebenslauf ohnehin aus der Akte erkennbar ist. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen die Entstehungsursachen der Straftat erst aus der Charakterisierung des bisherigen Lebens des Beschuldigten erkennbar werden;
- die präzise Darlegung der Straftat, der Umstände ihrer Begehung, der sie auslösenden Bedingungen (Anlässe), der Motive und der die Schuldart charakterisierenden Umstände sowie des Schadens. Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, muß der Tatbeitrag jedes einzelnen herausgearbeitet werden. Das gleiche gilt in bezug auf die oft unterschiedlichen Motive der verschiedenen Beteiligten;
- die Beurteilung der Beweisergebnisse durch das Untersuchungsorgan. Hierzu ist in der Regel kein besonderer Unterabschnitt erforderlich, da bei der Schilderung der wesentlichen Fakten angegeben werden kann, auf welchem Beweismittel sie fußen. Einer ausdrücklichen Beweiswürdigung bedarf es nur,

wenn der Beschuldigte die Begehung der Tat bestreitet oder zwischen Beweismitteln in bezug auf wesentliche Tatsachen Widersprüche zu verzeichnen sind.

Die vom Untersuchungsorgan gemachten Angaben müssen auf exaktem Tatsachenmaterial beruhen und sämtlich durch Beweise gestützt sein. Es versteht sich, daß Mutmaßungen, unbewiesene Behauptungen und voreilige Schlußfolgerungen nicht statthaft sind, zumal sie zu Fehlern führen. Ob die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses mit Fragen der Persönlichkeit des Beschuldigten, mit der Schilderung der Straftat – einschließlich ihrer Anlässe, Auswirkungen usw. – oder der Situation, in der die Straftat verübt wurde, begonnen wird, ist Sache des Einzelfalls. Die unterschiedliche Kompliziertheit der Strafsachen hat auch eine differenzierte Abfassung des Schlußberichts zur Folge.

Der Abschnitt „Besondere Bemerkungen" wird nur notwendig, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt Hinweise, die nicht in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufgenommen werden konnten, zu geben hat. Es kann sich dabei je nach Sachlage handeln um

- Angaben in bezug auf Schadensersatzanträge oder Strafanträge Geschädigter; besondere Vermögensverhältnisse Beschuldigter (z. B. Grundbesitz, wertvolle Sammlungen, Sparvermögen); den Verbleib beschlagnahmter Gegenstände, die Rückgabe von Sachen an Geschädigte, die momentane Verhandlungsunfähigkeit von Beschuldigten oder Zeugen; Anträge auf Erlaß eines Arrestbefehls oder einer Vermögensbeschlagnahme; Vorschläge zur Aufhebung eines Haftbefehls, zur Heranziehung geeigneter Dolmetscher, zur Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens; Angaben über Einstellungen, vorläufige Einstellungen oder Übergaben an gesellschaftliche Gerichte, die vom Untersuchungsorgan gegenüber Mitbeschuldigten veranlaßt wurden;
- Angaben über kriminalitätsbegünstigende Bedingungen in der Strafsache, die nicht unmittelbar in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufgenommen werden konnten. Angaben darüber, ob und mit welchem Erfolg das Untersuchungsorgan Schritte zur Beseitigung solcher Bedingungen in die Wege geleitet hat, Hinweise, welche zusätzlichen Maßnahmen das Untersuchungsorgan – z. B. durch den Staatsanwalt – für noch erforderlich hält;
- Angaben darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte bereit sind, am Strafverfahren mitzuwirken, wer als Vertreter des Kollektivs beauftragt oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger vorgeschlagen wurde und ob das Kollektiv zur Bürgschaftsübernahme bereit ist;
- Vorschläge zur späteren Auswertung des Verfahrens oder Hinweise zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (z. B. zum Ort der Durchführung der Hauptverhandlung oder zum als Zuhörer einzuladenden Personenkreis);
- Hinweise in bezug auf die Beschaffenheit oder Glaubwürdigkeit bestimmter Beweismittel.

Diese Bemerkungen bedeuten nicht, daß dem Schlußbericht ein breiter Anhang beigefügt werden muß. Das Untersuchungsorgan hat sich jedoch bei jeder Sache Gedanken darüber zu machen, ob und welche wesentlichen Hinweise dem Staatsanwalt gegeben werden müssen.

7.7.2. *Die abschließenden Entscheidungen des Staatsanwalts*

Nach Übergabe des Ermittlungsverfahrens an den Staatsanwalt hat dieser Vollständigkeit und Qualität der Ermittlungen zu prüfen, insbesondere ob

- die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung einen Straftatbestand erfüllt;
- die Straftat rechtlich richtig gewürdigt wurde;
- die Ermittlungen ausreichend und unvoreingenommen geführt wurden und der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist;
- der Geschädigte auf sein Recht zur Stellung des Schadensersatzantrages hingewiesen wurde oder ob die Notwendigkeit besteht, Schadenersatzansprüche selbständig geltend zu machen;
- eine angeordnete Untersuchungshaft oder andere prozessuale Zwangsmaßnahmen weiter aufrechterhalten werden müssen;
- die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gesichert wurde;
- die Ursachen und Bedingungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen aufgedeckt und mit welchem Erfolg Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind;
- Gründe für eine Einstellung oder die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen;
- welches Gericht sachlich und örtlich für die Anklageerhebung oder die Beantragung des Strafbefehls zuständig ist.

Nach erfolgter Prüfung trifft er eine der im § 147 StPO genannten Entscheidungen.

Nicht behandelt werden hier Entscheidungen des Staatsanwalts, die im Verhältnis zu denen der Untersuchungsorgane inhaltlich keine Besonderheiten aufweisen.

Die Anklageschrift ist das offizielle Dokument des Staatsanwalts, mit dem in der Regel das gerichtliche Verfahren gegen einen Beschuldigten angestrebt wird (§ 155 StPO). Unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das gerichtliche Verfahren werden an ihre Abfassung hohe Anforderungen gestellt.

Die Anklageschrift hat die genauen *Personalien* des Beschuldigten zu enthalten. Ungenaue oder unrichtige Angaben bereiten im Verlaufe des Strafverfahrens und auch später bei der Strafvollstreckung Schwierigkeiten. Der Staatsanwalt muß deshalb die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und die polizeilichen Ermittlungen genau überprüfen. Festgestellte Ungenauigkeiten in den Personalien sind mit Hilfe der zuständigen Organe zu klären.

Weiterhin ist festzustellen, seit wann der Angeklagte sich nicht mehr in Freiheit befindet. Diese Angaben sind notwendige Grundlagen insbesondere für die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Bei der Anklageerhebung muß der Strafregisterauszug vorliegen, um genaue Angaben über die Vorstrafen zu haben. Sofern es für die Bewertung der Schwere der Tat bzw. für die Bestimmung der erschwerenden Umstände der Rückfalltat notwendig ist, sind die Vorstrafakten beizuziehen und als Beweismittel anzugeben.

Im *Tenor* der Anklage wird der Beschuldigte genau bestimmt und die ihm zur Last gelegte Straftat juristisch qualifiziert. Nur die im Tenor der Anklageschrift genannten Straftaten des Beschuldigten können zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Die vorhandenen und gesicherten Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

In der Anklageschrift ist das *wesentliche Ermittlungsergebnis* in genauer und konzentrierter Form wiederzugeben. Es sind die Umstände anzuführen, die den Sachverhalt klar wiedergeben und seine rechtliche Beurteilung ermöglichen. Bei Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, ist der gestellte Strafantrag anzuführen und seine Rechtswirksamkeit zu bestimmen. Die Anklageschrift muß das Mindestmaß dessen enthalten, was in der Hauptverhandlung zu erörtern ist. Bei umfangreichen Strafsachen ist wegen der besseren Übersichtlichkeit auch die Seitenzahl anzugeben, wo die einzelnen in der Anklage angegebenen Ergebnisse der Ermittlungen im Vorgang zu finden sind.

Entscheidet sich der Staatsanwalt zur Anklageerhebung, hat er auch zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für ein *beschleunigtes Verfahren* (§ 257 StPO) vorliegen und es aus Gründen einer schnellen und wirksamen Reaktion des Staates notwendig ist, diese Verfahrensart zu nutzen.

In diesem Falle kann der Staatsanwalt die Anklage auch mündlich erheben. Dies geschieht in der Regel dann, wenn der Angeklagte dem Gericht vorgeführt wird. Inhaltlich werden an die mündlich vorgetragene Anklage die gleichen Anforderungen wie an eine Anklageschrift gestellt.

Weiterhin kann der Staatsanwalt beim Gericht den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen (§ 270 StPO).

Der Antrag erfolgt (unter Verwendung eines Formulars) schriftlich und enthält die Personalien des Beschuldigten, die Bezeichnung der verletzten Strafgesetze sowie kurze Angaben zur Straftat. Der Staatsanwalt beantragt den Ausspruch einer bestimmten Strafe (§ 270 Abs. 1 StPO) und — soweit ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wurde — die Verurteilung zum Schadenersatz.

Die Befugnisse des Staatsanwalts, ein Ermittlungsverfahren einzustellen, sind weitergehend als die des Untersuchungsorgans.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat als nicht begründet erwiesen hat (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Dieser Einstellungsgrund hat mehrere Alternativen. Sie sind gegeben, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.

Nach den ersten beiden Gründen kann auch das Untersuchungsorgan die Einstellung vornehmen. Der Staatsanwalt stellt hiernach ein, wenn das Untersuchungsorgan fehlerhaft die Einstellung unterlassen hat oder die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten ist (§ 141 Abs. 2 StPO), bzw. wenn er selbst das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist, gibt er das Verfahren dem Untersuchungsorgan zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt oder einen Dritten zurück.

Im dritten Fall steht die Einstellung nur dem Staatsanwalt zu. Er hat zu prüfen, ob das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten zur Klärung der Sache ausgeschöpft hat. Kann trotzdem nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem in § 6 StPO enthaltenen Grundsatz der Präsumtion der Unschuld die Einstellung des Verfahrens.

Weiterhin kann ausschließlich der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Dieser Einstellungsgrund kommt z. B. dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 25 StGB vorliegen. Die Einstellung auf dieser besonderen Grundlage wurde dem Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als staatlicher Ankläger vorbehalten. Ihr liegen Sachverhalte zugrunde, die zu einem gerichtlichen Schuldspruch führen können, aber bereits im Ermittlungsverfahren so eindeutig geklärt sind, daß es nicht erforderlich ist, das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erst im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung auszusprechen.

Des weiteren kann ausschließlich der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Eine Einstellung aus diesem Grunde erfolgt, wenn der Täter einer Straftat geringeren Ausmaßes beschuldigt wird, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bereits wegen einer anderen erheblich schwerwiegenderen Straftat verurteilt worden ist. Da in solchen Fällen keine oder nur eine unbedeutende Veränderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten erfolgen würde, kann der Statsanwalt die Entscheidung treffen, das Verfahren einzustellen.

Nicht behandelt werden hier die besonderen, dem Staatsanwalt vorbehaltenen Fälle der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Literatur: Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Berlin 1971; Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972; G. Felx, Kleines Lexikon für Kriminalisten, Berlin 1965; K. Griep/G. Papenfuß, Die Durchsuchung und die Beschlagnahme, Berlin 1968; R. Herrmann/D. Ley, Die Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren, Berlin 1969; O. Mayer, „Hohe Wirksamkeit der Strafverfolgung – ein Grundanliegen sozialistischer Rechtspflege", NJ, 17/1972, S. 505; F. Müller, Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht, Berlin 1971; R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren", NJ, 8/1968, S. 231; J. Streit, „Entwicklung und Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft", NJ, 19/1969, S. 590; J. Streit, „Gesetzlichkeitsaufsicht im Leninschen Sinne", Forum der Kriminalistik, 1972, S. 292; H. Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, Berlin 1969; G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!", NJ, 6/1973, S. 157; G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!", NJ, 23/1975, S. 671; R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens", NJ, 7/1976, S. 193.

Kapitel 8
Das gerichtliche Verfahren erster Instanz

8.1.	*Allgemeine Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren*
8.1.1.	*Die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit*
8.1.2.	*Die Zuständigkeit der Gerichte*
8.1.3.	*Gerichtliche Entscheidungen*
8.1.3.1.	*Einteilung der gerichtlichen Entscheidungen*
8.1.3.2.	*Beratung und Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen*
8.1.3.3.	*Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen*
8.2.	*Die Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und die Vorbereitung der Hauptverhandlung*
8.2.1.	*Das Eröffnungsverfahren*
8.2.2.	*Die Vorbereitung der Hauptverhandlung*
8.3.	*Die Durchführung der Hauptverhandlung*
8.3.1.	*Allgemeine Grundlagen*
8.3.2.	*Psychologische Probleme der Leitung der Hauptverhandlung*
8.3.3.	*Der Beginn der Hauptverhandlung*
8.3.4.	*Die Beweisaufnahme*
8.3.5.	*Schlußvorträge*
8.3.6.	*Das letzte Wort des Angeklagten*
8.3.7.	*Der Abschluß der Hauptverhandlung*
8.4.	*Das Urteil erster Instanz*
8.4.1.	*Das verurteilende Urteil*
8.4.1.1.	*Die Urteilsformel*
8.4.1.2.	*Die Begründung des Urteils*
8.4.2.	*Der Freispruch*
8.4.3.	*Zur rationellen Gestaltung des Urteils*
8.5.	*Die gerichtliche Verfahrenseinstellung und die Verweisung*
8.5.1.	*Entscheidungen über Verfahrenseinstellung*
8.5.2.	*Die Verweisung der Strafsache an ein anderes Gericht*
8.6.	*Zur Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls*
8.7.	*Die erneute Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz*
8.8.	*Die Auswertung des Verfahrens*
8.9.	*Besondere Arten des Strafverfahrens*
8.9.1.	*Das beschleunigte Verfahren*
8.9.2.	*Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende*
8.9.3.	*Der gerichtliche Strafbefehl*
8.9.4.	*Das Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen Eigentumsverfehlung*
8.9.5.	*Das Verfahren bei selbständiger Einziehung*

8.1. Allgemeine Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren legen jeden zur Strafrechtsprechung gehörenden Akt des Gerichts sowie die Rechte und Pflichten der Prozeßbeteiligten in diesem Verfahrensteil fest. Wie für das gesamte gerichtliche Verfahren, so ist es auch für das gerichtliche Verfahren erster Instanz wesentlich, daß in ihm die Verfahrensleitung und die Entscheidungsbefugnis an das staatliche Rechtsprechungsorgan übergegangen ist. Es ist ein Organ, das

- in seiner Rechtsprechung unabhängig ist,
- grundsätzlich als Kollegialorgan über die Strafsache verhandelt und entscheidet,
- als gesetzlicher Richter zur Verhandlung und Entscheidung der Strafsache berufen ist,
- als staatliches Gericht zur Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht aus eigener Initiative, sondern nur nach Anrufung durch die Staatsanwaltschaft (Ausnahmen bestehen nur nach §§ 276 und 279 StPO) in der betreffenden Strafsache tätig wird.

Das Gericht realisiert seine Rechtsprechungsfunktion im gerichtlichen Verfahren erster Instanz ohne an Anträge der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein. Es gestaltet auf gesetzlicher Grundlage einen die Erfüllung der Verfahrensaufgaben fördernden Prozeßablauf. In Anwendung des sozialistischen Rechts auf die zur Verhandlung und Entscheidung stehende Strafsache spricht es in seiner Entscheidung (Urteil oder Beschluß), mit der es das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren beendet, aus, was es für Recht erkannt hat. Alle gerichtlichen Prozeßhandlungen, die der Herbeiführung der Entscheidung erster Instanz dienen, binden die Prozeßbeteiligten.

8.1.1. Die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

Um in der Strafsache gerecht entscheiden zu können, muß das Gericht unvoreingenommen an ihre Untersuchung und an die strafrechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts herangehen. Nicht subjektive Wünsche, Neigungen, Meinungen usw. dürfen das Gericht in seiner Untersuchungs- und Entscheidungstätigkeit lenken. Jede Voreingenommenheit führt zu Einseitigkeit und verengt das Blickfeld. Es würden dann nur solche Tatsachen wahrgenommen, die sich in die subjektivistisch festgelegte Auffassung über die Strafsache einordnen. Tatsachen, die dem widersprächen, würden dadurch nicht erkannt oder als unwesentlich übergangen. Ferner beeinträchtigt die Voreingenommenheit die richtige Anwendung des Strafgesetzes.

Als ein bestimmendes Merkmal der gerichtlichen Tätigkeit veranlaßt die Unvoreingenommenheit das Gericht, in seinen Erkenntnissen die objektive Realität adäquat widerzuspiegeln und auch bei ihrer strafrechtlichen Beurteilung die Gesetze genau einzuhalten. Die Sachlichkeit des Gerichts drückt sich auch in der vollen Achtung des Grundsatzes aus, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt

werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt worden ist. Die Feststellung der objektiven Wahrheit und die mit dem sozialistischen Strafgesetz übereinstimmende Beurteilung des Sachverhalts setzen notwendigerweise die sozialistische Parteilichkeit des Gerichts voraus. Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit sind unerläßliche Bestandteile der wissenschaftlichen Untersuchung von Strafsachen und der Entscheidung über sie. Ohne Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit ist eine auf wahren Sachverhaltsfeststellungen und strikter Einhaltung der Gesetze beruhende gerechte Entscheidung der Gerichte nicht möglich.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit (§§ 156–162 StPO) tragen wesentlich dazu bei, die Feststellung der Wahrheit und die gerechte Anwendung des Strafrechts zu sichern. Sie sollen verhindern helfen, daß ein Richter (Berufsrichter oder Schöffe) in einer Strafsache Recht spricht, wenn persönliche Beziehungen des Richters zu dieser Strafsache bestehen, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner Unbefangenheit aufkommen zu lassen oder wenn seine frühere Tätigkeit in demselben Prozeß mit der jetzigen richterlichen Aufgabe unvereinbar ist. Dabei werden zwei wichtige Voraussetzungen für die Gerechtigkeit und das Ansehen der sozialistischen Rechtsprechung erfüllt:

1. Die Entscheidungen werden nur von Richtern gefällt, die auch in der betreffenden Strafsache objektiv sind.
2. Die Prozeßbeteiligten und die Öffentlichkeit sehen ihr Vertrauen in die sozialistische Rechtsprechung dadurch gerechtfertigt, daß selbst der Anschein einer Einseitigkeit des rechtsprechenden Gerichts entfällt.

8.1.2. Die Zuständigkeit der Gerichte

Nach der Verfassung der DDR (Art. 92) und dem GVG (§ 1 Abs. 1) obliegt die Ausübung der Rechtsprechung dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten, den gesellschaftlichen Gerichten und in Militärstrafsachen dem Obersten Gericht, den Militärobergerichten und den Militärgerichten.

Die Verteilung der einzelnen Rechtssachen zur Rechtsprechung durch die zahlreichen Gerichte (im Sinne von gerichtsorganisatorisch selbständigen Einheiten) und darüber hinaus auf die Prozeßgerichte (das sind die jeweils für Rechtssachen bestimmter Rechtszweige zuständigen Kammern der Kreisgerichte, Senate der Bezirksgerichte, Senate des Obersten Gerichts usw.) wird durch die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen festgelegt. Für die Strafrechtsprechung ist die Zuständigkeit im GVG, in der StPO, in der MGO und im GGG geregelt.

Der demokratische Zentralismus als objektiv bedingter Wesenszug des sozialistischen Staates ist zugleich grundlegendes Prinzip des Aufbaus, der Organisation und Tätigkeit des sozialistischen Staatsmechanismus,[1] so auch der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung der Gerichte. Die gesetzliche Zuständigkeit schafft die Vorbedingungen dafür, daß ein bestimmtes Gericht rechtmäßig zur Verhandlung und

1 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1975, S. 322 ff.

Entscheidung in einer Strafsache verpflichtet ist. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen sachlicher, allgemeiner und örtlicher Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit

Durch die gesetzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit werden Strafsachen unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen Schwere, Schwierigkeitsgrade und Tragweite auf die verschiedenen erstinstanzlichen Gerichte (Oberstes Gericht, Bezirksgericht, Kreisgericht, gesellschaftliches Gericht, Militärobergericht, Militärgericht) verteilt. Von der Verteilung auf die erstinstanzlichen staatlichen Gerichte ist dann auch abhängig, welche Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung der jeweiligen Strafsachen im Rechtsmittelverfahren zuständig sind. Unabhängig von der Zuständigkeit im Instanzenzug wird die sachliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte für die Verhandlung und Entscheidung über Kassationsanträge festgelegt.

Als *erstinstanzliche* Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung sind im Strafverfahren die Kreisgerichte, die Bezirksgerichte, das Oberste Gericht, die Militärgerichte, die Militärobergerichte zuständig. Ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich im einzelnen aus den entsprechenden Gesetzen.

Als *zweitinstanzliche* Gerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig:

- Die Bezirksgerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte;
- die Militärobergerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Militärgerichte;
- das Oberste Gericht über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Als *Kassationsgerichte* sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig:

- Das Präsidium des Bezirksgerichts über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk;
- das Militärobergericht über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereichs;
- die Strafsenate des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte;
- das Präsidium des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Kassationsentscheidungen der Präsidien der Bezirksgerichte und der Militärstrafsenate der Militärobergerichte. Es ist weiterhin für die Entscheidung zuständig, im Ausnahme-

fall zugunsten eines Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils zu beschließen, wenn die Kassationsfrist verstrichen ist.

Die sachliche Zuständigkeit ist so geregelt, daß

- die Unterschiede der Strafsachen nach Schwierigkeit und Tragweite berücksichtigt werden;
- das geeignetste Glied der Gerichtsorganisation zur gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Verhandlung und Entscheidung berufen wird;
- die günstigsten Bedingungen zur umfassenden Mitwirkung der Werktätigen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorhanden sind;
- die Leitung der Strafrechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und die Leitung der Strafrechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte gefördert wird.

Allgemeine und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte

Allgemeine Zuständigkeit (§ 4 MGO)

Die MGO verwendet den Begriff Militärgerichte unter zwei verschiedenen Aspekten. Erstens bezeichnet dieser Begriff die aus dem Militärkollegium des Obersten Gerichts, sämtlichen Militärobergerichten und sämtlichen Militärgerichten bestehende Gesamtheit der Militärgerichtsorganisation. In seiner zweiten Bedeutung bezieht sich der Begriff Militärgerichte auf die Grundstufe der Militärgerichtsorganisation (§ 7 Abs. 1 MGO).

Der Rechtsprechung der Militärgerichte (gemeint sind Militärgerichte aller Stufen) unterliegen:

- Militärpersonen, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;
- Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder Reservistenwehrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind;
- Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;
- Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;

Unter den zuletzt genannten drei Voraussetzungen kann bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn die Strafsachen vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden (§ 4 Abs. 2 MGO).

- Personen, die an strafbaren Handlungen einer Militärperson beteiligt sind.

Nach Trennung der zusammenhängenden Strafsache kann in der abgetrennten Strafsache gegen die an der Straftat einer Militärperson beteiligten Zivilpersonen bei den Kreis- und Bezirksgerichten Anklage erhoben und verhandelt werden, wenn die abgetrennte Strafsache vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurde (§ 4 Abs. 3 MGO).

Sachliche Zuständigkeit im erstinstanzlichen Verfahren

Die MGO legt unter den Gesichtspunkten a) Art der Straftat, b) Dienstgrad bzw. Dienststellung des Beschuldigten, c) Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache fest, ob das Militärgericht oder das Militärobergericht oder Militärkollegium des Obersten Gerichts die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Strafsache besitzt (§ 8, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 MGO). Das zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung angerufene Militärgericht muß für die betreffende Strafsache unter den drei genannten Aspekten zuständig sein. Bezieht sich die Rechtsprechungsbefugnis z. B. eines Militärgerichts (hier als Rechtsprechungsorgan der untersten Ebene der Militärgerichtsorganisation) zwar auf die Art der Straftat sowie auf die Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache, jedoch nicht auf den Dienstgrad bzw. die Dienststellung des Beschuldigten, so muß die Strafsache (je nach dem Dienstgrad bzw. der Dienststellung des Beschuldigten) bei einem Militärobergericht, wenn nicht gar beim Militärkollegium des Obersten Gerichts anhängig gemacht werden.

Die örtliche Zuständigkeit

Der territoriale Bereich, innerhalb dessen ein Kreisgericht, ein Bezirksgericht, das Oberste Gericht im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit in Strafsachen tätig wird, stimmt absolut mit der territorialen Gliederung der DDR überein. Das gilt jedoch nicht für Militärgerichte; ihre Zuständigkeit wird nach militärischen Gesichtspunkten bestimmt. In personeller Hinsicht erstreckt sich die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen auf alle Bürger, die nicht der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen. Im Hinblick auf die territorial nebeneinander bestehenden Gerichte gleicher Art (je ein Kreisgericht für jeden Kreis bzw. Stadtkreis, je ein Bezirksgericht für jeden Bezirk) bedarf es einer gesetzlichen Ordnung, wonach die Strafsachen unter die vielen für sie sachlich zuständigen Gerichte gleicher Art aufzuteilen sind. *Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit regeln unter örtlichen Gesichtspunkten, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten gleicher Art dasjenige Gericht ist, das sich in erster Instanz mit der Strafsache zu befassen hat.*

Im Unterabschnitt „Örtliche Zuständigkeit der Gerichte" (§§ 169—175 StPO) bestimmt das Gesetz, welche Beziehungen der einzelnen Strafsachen zu einem territorialen Bereich für die Ermittlung des örtlich zuständigen Gerichts maßgebend sein sollen. Für die wahlweise Festlegung des örtlich zuständigen Gerichts kommen folgende gesetzlich genannte Kriterien in Betracht: der *Tatort* (§ 169 StPO), der *Wohnsitz des Beschuldigten* in der DDR zur Zeit der Erhebung der Anklage (hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der DDR), der *Ort der amtlichen Unterbringung des Beschuldigten* (§ 170 StPO). Schon bei der Anklageerhebung sollte der Staatsanwalt als besonders wichtige Gesichtspunkte für die Auswahl des örtlich zuständigen Gerichts berücksichtigen,

- daß zwar die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach dem Tatort für die Aufklärung und Auswertung der Strafsache vorteilhaft ist,
- daß aber in Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten

ist (insbesondere wenn Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 StGB zu erwarten sind), die günstigsten Beziehungen zu den Kollektiven der Werktätigen genutzt und entwickelt werden sollen, um die höchste gesellschaftliche Effektivität des Verfahrens zu gewährleisten.[2]

8.1.3. Gerichtliche Entscheidungen

8.1.3.1. Einteilung der gerichtlichen Entscheidungen

Die gerichtliche Entscheidung ist ein Akt der Ausübung der Staatsmacht, mit dem das Gericht unter Anwendung des sozialistischen Rechts auf den Einzelfall in verbindlicher Form zum Ausdruck bringt, welche bestimmte Rechtsfolge es für Recht erkannt hat, um das Strafverfahren der Erfüllung seiner (in den §§ 1 und 2 StPO genannten) Aufgaben entgegenzuführen. Entscheidungen können in allen Stadien des Strafverfahrens erlassen werden. Das Gesetz (§ 176 StPO) teilt sie in *Urteile* und *Beschlüsse* ein.

Urteile sind diejenigen Entscheidungen, mit denen das Gericht

- mit Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Verurteilung und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Verurteilung und Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder auf Freispruch erkennt;
- mit Abschluß der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung erkennt, ob das in erster Instanz erlassene, nicht rechtskräftig gewordene Urteil aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erkennt, ob die mit dem Kassationsantrag angefochtene rechtskräftige Entscheidung aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist;
- mit Abschluß der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erkennt, ob das rechtskräftige Urteil, gegen das sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, aufrechtzuerhalten ist oder ob unter Aufhebung dieses Urteils anderweitig in der Sache zu erkennen ist.

Das Urteil ist die wichtigste Entscheidung im Strafverfahren. In ihm wird über das Tatgeschehen geurteilt. Es ergeht immer auf Grund einer Hauptverhandlung, wird in ihr feierlich verkündet und schließt entweder einen Verfahrensabschnitt oder das gesamte gerichtliche Verfahren ab.

Verfahrensabschnitt bedeutet in diesem Fall das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren oder das Kassationsverfahren oder das Wiederaufnahmeverfahren.

Form und Inhalt des Urteils sind eingehend gesetzlich geregelt (§§ 241—245, 299—303, 321—325, 335 StPO). *Es ist stets zu begründen.*

Nicht rechtskräftige Urteile dürfen nur im Rechtsmittelverfahren aufgrund des

2 Vgl. H. Weber/H. Wolf, „Die Erreichung einer hohen Effektivität der Strafen ohne Freiheitsentzug", Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 57, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 24.

in einer zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ergangenen Urteils abgeändert oder aufgehoben werden.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß außer dem kreisgerichtlichen Urteil im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung alle Urteile der Kreisgerichte bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig sind. Auch die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte, der Militärgerichte und der Militärobergerichte sind bei ihrem Erlaß noch nicht rechtskräftig.

Rechtskräftige Urteile dürfen nur auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Kassationsverfahren erlassenen Urteils abgeändert oder aufgehoben oder auf Grund des in einer Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren erlassenen Urteils aufgehoben werden.

Beschlüsse unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie das Urteil und sind leichter als Urteile abzuändern oder aufzuheben. Sie können während des gesamten Strafverfahrens ergehen. In der Regel geht ihnen keine Hauptverhandlung voraus. Jedoch gibt es auch Beschlüsse, die in einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Auch wenn Beschlüsse in einigen Fällen anders bezeichnet werden, ändert die besondere sprachliche Bezeichnung für diese Entscheidung nichts an ihrem Charakter.

Hierher gehören z. B.: Vorführungsbefehl nach § 48 Abs. 2 StPO; Arrestbefehl, der im gerichtlichen Verfahren nach § 120 Abs. 5 StPO vom Gericht erlassen wird; richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung, eines Arrestbefehls nach § 121 StPO; Haftbefehl, § 124 StPO.

Beschlüsse können Entscheidungen über eine einzelne Prozeßhandlung sein; sie können das gerichtliche Verfahren erster oder zweiter Instanz fördern oder abschließen oder das gerichtliche Verfahren insgesamt beenden. Das Gericht kann Beschlüsse auch im Ermittlungsverfahren (Haftbefehl, richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen), ferner in den Verfahrensabschnitten „Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" und „Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug" erlassen.

Bei der Aufgliederung der gerichtlichen Entscheidungen in Urteile und Beschlüsse erwähnt § 176 StPO nicht den gerichtlichen Strafbefehl. Der gerichtliche Strafbefehl (§ 272 StPO) ist der Form nach ein Beschluß. Der im noch nicht rechtskräftig gewordenen Strafbefehl enthaltene Ausspruch über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und evtl. über die Verpflichtung des Angeklagten zum Schadensersatz beendet das gerichtliche Verfahren erster Instanz (und damit das gerichtliche Verfahren überhaupt), wenn der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt. Der gerichtliche Strafbefehl wird dann rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil. (Zum gerichtlichen Strafbefehl vgl. 8.9.3.).

Gerichtskritik-Beschlüsse (§§ 19, 20 StPO) sind ihrem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit den hier behandelten Beschlüssen, weil die Gerichtskritik-Beschlüsse keine Entscheidungen in materieller oder strafprozessualer Hinsicht treffen.

Gerichtskritik-Beschlüsse bedürfen auch nicht der vorherigen Stellungnahme des Staatsanwalts oder anderer Verfahrensbeteiligter.

Beschlüsse, die während einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen (§ 177 StPO). Es entspricht dem Wesen der Hauptverhandlung als einer vom Gericht geleiteten mündlichen Erörterung des Prozeßstoffes mit den Beteiligten, daß diejenigen Beteiligten, die von einem in der Hauptverhandlung zu erlassenden Beschluß sachlich betroffen werden können, vor Erlaß des Beschlusses angehört werden. Wenn die Beteiligten in Wahrung ihrer berechtigten Interessen und der Staatsanwalt zwecks richtiger Gesetzanwendung zu der zu entscheidenden Frage Stellung nehmen, tragen sie dadurch zur allseitigen Unterrichtung des Gerichts über den der Beschlußfassung unterliegenden Vorgang bei. Das Gesetz verpflichtet deshalb das Gericht, den Beteiligten in der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß des Beschlusses zu äußern.

Zu den in der Hauptverhandlung anzuhörenden Beteiligten gehört immer der Staatsanwalt, wenn er an der Hauptverhandlung teilnimmt. Bleibt er trotz ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung fern, so entfällt damit die Pflicht des Gerichts, seine Erklärung einzuholen. Falls jedoch vom nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwalt eine schriftliche Stellungnahme zu dem zu erlassenden Beschluß vorliegt, so muß diese Erklärung in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Die Stellungnahme ist möglicherweise auch aus einem von ihm vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag ersichtlich, mit dem er die in Frage stehende Beschlußfassung verlangte.

Ist ein Beschluß vor oder nach der Hauptverhandlung zu erlassen, so ist die Anhörung der Beteiligten nicht vorgeschrieben. Aus der Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren (§ 13 StPO) folgt jedoch, daß der Staatsanwalt vor dem Erlaß des Beschlusses zu Wort kommen muß. Deshalb verpflichtet das Gesetz das Gericht, die mündliche oder schriftliche Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Das ist nicht notwendig, wenn der Staatsanwalt den Beschluß selbst beantragt hat; denn in diesem Fall ist dem Gericht die Erklärung des Staatsanwalts aus dem Inhalt seines Antrages bekannt.

Seiner Form nach besteht der Beschluß aus dem Beschlußtenor und den Gründen. Der Tenor enthält die in dem Beschluß getroffene Entscheidung in einer kurzen Formel. Paragraph 182 StPO schreibt vor, daß durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen versehen werden müssen. Die an die Gründe zu stellenden Anforderungen regelt das Gesetz nur beim Haftbefehl (§ 124 Abs. 2 StPO) und beim Eröffnungsbeschluß (§ 194 StPO). Damit der vom Beschluß Betroffene die Bedeutung des Beschlusses für seine prozessuale Lage erkennen kann und damit dem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren die Gründe des nachgeordneten Gerichts zugänglich werden, muß aus ihnen hervorgehen, wie und womit das Gericht seine Entscheidung rechtfertigt.

Werden Beschlüsse in einer Hauptverhandlung erlassen, so sind sie zu protokol-

lieren. Nicht in einer Hauptverhandlung ergehende Beschlüsse müssen gesondert niedergeschrieben werden.

Beschlüsse, gegen die das Gesetz eine Beschwerde zuläßt, können durch das erstinstanzliche Gericht selbst abgeändert oder aufgehoben werden, wenn es einer gegen den Beschluß eingelegten Beschwerde abhelfen will (§ 306 Abs. 3 StPO). Kommt es aufgrund einer gegen einen Beschluß eingelegten Beschwerde zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, so erfolgt hier die Entscheidung über die Beschwerde nicht in einer Hauptverhandlung, sondern in der Regel ohne mündliche Verhandlung oder nach mündlicher Verhandlung (§§ 308, 309 StPO).

Von den genannten gerichtlichen Entscheidungen sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (z. B. Auswertung in der Öffentlichkeit, Gerichtskritik) sowie technisch-organisatorische oder prozeßleitende Verfügungen während des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung oder Vertagung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung von Zeugen usw.) zu unterscheiden.

8.1.3.2. *Beratung und Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen*

In unseren Strafverfahren gilt der Grundsatz der Kollektivität des Gerichts. Der einzelne kann bei der Beurteilung einer Erscheidung nur von seinen individuell begrenzten Erfahrungen ausgehen. Die Diskussion einer Frage bietet größere Gewähr, daß die einzelnen Gerichtsmitglieder ihre Erkenntnisse erweitern und präzisieren, so daß richtige Entscheidungen getroffen werden können.

Beratung und Abstimmung sind Mittel zur kollektiven Willensbildung der zur Entscheidung berufenen Richter. Damit die Richter unbeeinflußt von außergerichtlichen Einwirkungen und unbefangen ihre Entscheidungsgründe vorbringen, gründlich prüfen und gegenseitig abwägen können, verlangt das Gesetz, daß die Richter während der Beratung und Abstimmung im Beratungszimmer unter sich sind (§ 179 Abs. 1 StPO) und daß das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird (§ 178 Abs. 2 StPO). Erst nach vollzogener Willensbildung der kollektiv zur Entscheidung berufenen Richter kann der Protokollführer zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung hinzugezogen werden (§ 179 Abs. 2 StPO). Mittels ihrer geheim und räumlich abgesondert von Beteiligten und Zuhörern erfolgenden Beratung und Abstimmung wird die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung verstärkt.

Da Beratung und Abstimmung für alle kollegialgerichtlichen Entscheidungen erforderlich sind (§ 178 Abs. 1 StPO), würde es auch bei einfach erscheinenden Beschlüssen gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Gerichtsmitglieder die geheime und abgesonderte Beratung und Abstimmung durch eine gegenseitige Verständigung ersetzen würden, die mittels Flüstern und Gebärden im Verhandlungsraum unter Anwesenheit von Prozeßteilnehmern oder Zuhörern erfolgen würde. Das würde auch die Gefahr hervorrufen, daß die Schöffen nicht entsprechend ihrer Bedeutung in der Beratung und Abstimmung in Erscheinung treten.

Beratung und Abstimmung sind eine innere Angelegenheit des Gerichts. Ihre gegenüber den Prozeßbeteiligten und der Öffentlichkeit geheime und abgesonderte

Durchführung weist darauf hin, daß sie hauptsächlich gesetzlichen Regelungen unterliegen, die nicht für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht gelten. Ergibt sich in einer Hauptverhandlung die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung, muß diese unterbrochen werden. Im Protokoll über die Hauptverhandlung wird nur ihre Unterbrechung zum Zwecke der Beratung und Abstimmung fixiert.

Beratung und Abstimmung sind Bestandteil des jeweiligen Hauptverfahrens, wenn sie durch die jeweilige Hauptverhandlung notwendig werden. Ergibt sich ihre Notwendigkeit unabhängig von einer Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren (z. B. im Eröffnungsverfahren oder wegen einer nicht im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zu ergehenden Entscheidung über Einstellung und Verweisung nach § 251 StPO), so sind sie Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens. Im Ermittlungsverfahren und bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind sie Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit in diesen Verfahrensabschnitten.

In der Beratung, die der Vorsitzende leitet (§ 180 Abs. 1 StPO), hat er für eine solche Aufgliederung des komplexen Beratungsgegenstandes in einzelne Fragen zu sorgen, daß eine logische, strafprozessual und strafrechtlich einwandfreie Klärung der Sach- und Rechtslage gesichert ist. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand oder die Reihenfolge der Fragen, so entscheidet darüber das gesamte Gericht. Alle Gerichtsmitglieder haben ihre Auffassungen zu den Einzelheiten des Beratungsgegenstandes zu äußern, an die sie das geordnete Fragensystem heranführt. Über auftretende Meinungsverschiedenheiten ist zu diskutieren. Erst wenn nach dem Stand der Diskussion klar ist, welche Meinungsverschiedenheiten nicht überwunden werden können und in welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht, ist der Zeitpunkt zur Abstimmung herangereift. Während der Beratung entscheidet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er das Wort erteilt (§ 181 StPO gilt nur für die Abstimmung).

Auch in der *Abstimmung* richten sich der Inhalt und die Reihenfolge der Fragen, über die zu entscheiden ist, in strafrechtlicher, prozessualer und logischer Hinsicht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Soweit nicht vom Gesetz anders festgelegt, ist es Aufgabe des die Abstimmung leitenden Vorsitzenden, eine geordnete Fragenaufstellung vorzuschlagen, nach der verfahren wird. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 180 Abs. 2 StPO).

Der bei der Entscheidung einer Frage überstimmte Richter hat in den weiteren Fragen mitzustimmen. Da die Entscheidung als Ergebnis einer kollektiven Willensbildung des gesamten Gerichts ergehen muß, hat der Überstimmte die Mehrheitsentscheidung zu respektieren und darf nicht die Fortsetzung der kollektiven Entscheidungsfindung dadurch verhindern, daß er die Abstimmung über weitere Fragen verweigert (§ 180 Abs. 4 StPO).

Der überstimmte Richter ist aber berechtigt, seine *abweichende Meinung* schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung (Sondervotum), die verschlossen zu den Akten zu nehmen ist, informiert das später mit der Strafsache befaßte Gericht über die in der Minderheit gebliebene abweichende Meinung (§ 180 Abs. 3 StPO).

In Interesse der Unbefangenheit und Selbständigkeit jedes Richters bei der Abstimmung ist die Reihenfolge der Stimmabgabe gesetzlich geregelt. Je größer die Autorität des jeweils Abstimmenden (z. B. als Vorsitzender gegenüber den anderen Richtern, als älterer gegenüber dem jüngeren Richter, als Berufsrichter gegenüber den Schöffen) ist, um so später stimmt er ab; der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 181 StPO). Dadurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sich ein jüngerer dem älteren Richter, die Schöffen den Berufsrichtern anschließen. In Gerichten für Militärstrafsachen geht die Abstimmung so vor sich, daß der Richter mit dem höheren Dienstgrad nach dem mit einem niedrigeren Dienstgrad abstimmt. Die Militärschöffen stimmen vor den Berufsrichtern ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 7 Abs. 4 EGStGB/StPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder gerichtlichen Entscheidung in allen Stadien des Strafverfahrens.

8.1.3.3. *Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen*

Hinsichtlich jeder im Prozeß zu entscheidenden Frage muß ein Punkt erreicht werden, von dem an die getroffene gerichtliche Entscheidung endgültig, d. h. rechtskräftig ist. Der rechtskräftige Beschluß muß durchgeführt, das rechtskräftige Urteil durchgesetzt werden. Die Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung während des noch laufenden Strafverfahrens verbindlich für alle Prozeßbeteiligten und später für alle Organe, Dienststellen und Bürger, die mit der Strafsache befaßt werden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Rechtskräftig ist eine gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Demnach tritt die Rechtskraft ein

- bei solchen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen, die nach dem Gesetz keiner Anfechtung mit einem Rechtsmittel unterliegen; bei gerichtlichen Entscheidungen, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen; bei Entscheidungen im Kassationsverfahren;
- nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme.

Die wichtigste Wirkung der Rechtskraft besteht in der grundsätzlichen *Unabänderlichkeit* der gerichtlichen Entscheidung. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darf nicht widerrufen werden, soweit nicht im Falle einer Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79 StPO) oder im Kassationsverfahren (§§ 311 ff. StPO) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 328 ff. StPO) ihre Rechtskraft beseitigt wurde.

Mit der Rechtskraft einer das Verfahren nicht abschließenden gerichtlichen Entscheidung – z. B. Eröffnungsbeschluß oder Beschlüsse zu Beweisanträgen – erhalten die Beteiligten Gewißheit, welche Rechtsfolge im Hinblick auf den einzelnen Verfahrensvorgang oder auf einen Verfahrensteil grundsätzlich unabänderlich festgelegt wurde.

Die Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung steht grundsätzlich der Fortsetzung des strafprozessualen Erkenntnisvorganges über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Angeklagten und über das Strafmaß entgegen.

Hierzu gehören beispielsweise ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluß über die endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein Beschluß über die Verwerfung eines Rechtsmittels.

Auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die das gerichtliche Verfahren abschließende rechtskräftige Entscheidung fehlerhaft ist, kann das Gericht sie (abgesehen von Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren oder abgesehen von der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis) nicht mehr abändern. Die aus der Rechtskraft folgende grundsätzliche Unabänderlichkeit der gerichtlichen Entscheidung findet ihre Erklärung im Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger an der Rechtssicherheit. Urteile, in denen auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt worden ist, versieht die Rechtskraft mit der Wirkung ihrer Durchsetzbarkeit; d. h., mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Urteile sind die zuständigen Organe (§ 339 StPO) verpflichtet, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen.

Eine weitere Wirkung der Rechtskraft ist die Ausschließlichkeit. Sie wirkt über das Strafverfahren hinaus. *Ausschließlichkeitswirkung* besitzen solche rechtskräftigen Urteile, die keine Zurückverweisung der Sache an ein erstinstanzliches oder zweitinstanzliches Gericht enthalten, ferner rechtskräftige Beschlüsse über die endgültige Einstellung des Verfahrens und schließlich nicht mehr anfechtbare Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte über eine Straftat. Sie verhindert, daß dieselbe Person wegen derselben Handlung erneut zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden kann. Das straftatverdächtige Verhalten eines Bürgers, über das vom Gericht Recht gesprochen wurde, ist durch die Rechtskraft dieser Entscheidung für eine erneute strafrechtliche Verfolgung in dem Umfang unberührbar geworden, in dem das Gericht verpflichtet ist, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht auszuschöpfen.

Die Ausschließlichkeitswirkung entspricht dem in § 14 StPO ausgesprochenen *Verbot doppelter Strafverfolgung*. Hatte die Strafverfolgung zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Freisprechung oder zu einem rechtskräftigen Beschluß über die endgültige Verfahrenseinstellung geführt, so ist für ein erneutes Strafverfahren über den gleichen Gegenstand der Strafverfolgung ein Hindernis entstanden. Dieses Hindernis steht auch dem Tätigwerden eines gesellschaftlichen Gerichts entgegen.

Das so geregelte Verbot doppelter Strafverfolgung gibt dem Bürger Gewißheit, daß er wegen ein und derselben Handlung nicht mehrfach bestraft oder nicht mehrfach einer Straftat schuldig erklärt werden kann. Der Grundsatz geht noch weiter. Auch wenn der Bürger rechtskräftig freigesprochen wurde oder wenn das Gericht das Strafverfahren gegen ihn durch einen rechtskräftigen Beschluß endgültig eingestellt hat oder wenn ein gesellschaftliches Gericht das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Bürgers mit einer rechtskräftig gewor-

denen Entscheidung verneint hat, schließt das Verbot der doppelten Strafverfolgung grundsätzlich aus, daß noch einmal ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder ein Untersuchungsorgan wegen derselben Handlung strafverfolgend vorgehen darf. (Andere Staatsorgane sind nicht befugt, einen Bürger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit heranzuziehen.)

Die Kassation oder die gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens *beseitigen* die vorausgegangene, das Verfahren rechtskräftig abschließende gerichtliche Entscheidung. Sie werden durch das Verbot der doppelten Strafverfolgung nicht berührt. Bei der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis (§ 79 StPO) geht die Rechtskraft rückwirkend verloren. Der gleiche Grundgedanke gilt für die Befugnis des Staatsanwalts, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts über eine Straftat Anklage zu erheben, und zwar, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit oder eine Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat ergibt.

Die Ausschließlichkeitswirkung, die § 14 StPO konkretisiert, tritt nur ein, wenn ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (aber kein ausländisches Gericht) die erwähnten Entscheidungen erlassen hat (§ 80 Abs. 2 StGB).

Soweit eine gerichtliche Entscheidung Tatsachen feststellt, für die das Strafregistergesetz eine Eintragungspflicht vorsieht, entsteht mit der Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung die Gewährleistungspflicht des Generalstaatsanwalts zur strafregisterlichen Eintragung dieser Entscheidung. Solche eintragungspflichtigen Tatsachen sind nicht nur die rechtskräftigen Erkenntnisse eines Gerichts über Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern z. B. auch die mit rechtskräftigem Gerichtsbeschluß erfolgte vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens.

8.2. Die Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und die Vorbereitung der Hauptverhandlung

8.2.1. Das Eröffnungsverfahren

Die Bedeutung des Eröffnungsverfahrens

Eine gerichtliche Hauptverhandlung darf aufgrund der Anklageerhebung nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Gegen den Angeklagten muß ein vom Gericht festgestellter hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat gegeben sein;
- es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen;
- die Strafsache muß für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ungeeignet sein;
- die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (z. B. Ladungsfristen, Ladungen) müssen eingehalten worden sein.

Das Eröffnungsverfahren verhindert weitgehend, daß Strafsachen zur Hauptverhandlung gelangen, die entweder im Ermittlungsverfahren nicht vollständig aufgeklärt worden sind, in denen die Ermittlungsergebnisse keinen hinreichenden Tatverdacht begründen, in denen eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder für deren Beratung und Entscheidung die gesellschaftlichen Gerichte zuständig sind. Die Nichtzulassung solcher Strafsachen zur Hauptverhandlung trägt zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bei und bewahrt ihn vor unnötigen Belastungen. Das Gesetz (§ 188 Abs. 1 Ziff. 1—4 StPO) schreibt für solche Strafsachen ein anderes prozessuales Vorgehen als die gerichtliche Hauptverhandlung vor. So wird auch die Prozeßökonomie gefördert und zugleich einer Abwertung der Hauptverhandlung vorgebeugt, die eintreten kann, wenn die Hauptverhandlung infolge von Mängeln, die schon vorher hätten erkannt werden können, unterbrochen werden muß.

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht anhängig (§ 187 Abs. 1 StPO). Ab jetzt befaßt sich allein und erstmalig das Prozeßgericht mit dem *gesamten* Ermittlungsergebnis, um in eigener Verantwortung über den weiteren Verlauf oder die Beendigung des Verfahrens zu entscheiden. Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (ausgenommen in kreisgerichtlichen Verfahren bei selbständigen Einziehungen und in Verfahren vor dem Obersten Gericht) werden unter Mitwirkung von Schöffen getroffen (§ 188 Abs. 3 StPO).

Im Unterschied zur gerichtlichen Hauptverhandlung prüft und entscheidet das Gericht im Eröffnungsverfahren nur auf Grund der Akten. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Wenn das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, trifft es keine Entscheidung vorweg, die der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbehalten ist. Mit seinem Eröffnungsbeschluß stellt das Gericht fest, daß gegen den Angeklagten hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat vorliegt; d. h., daß das Verfahren die Sachreife erlangt hat, von der die Möglichkeit der allseitigen und unvoreingenommenen Untersuchung und Entscheidung in der Hauptverhandlung abhängt, in der sich der Angeklagte zu verantworten hat.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Staatsanwalt die Anklage zurücknehmen (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4 StPO). Ausschließlich der Generalstaatsanwalt der DDR ist befugt, die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Die Rücknahme der Anklage wird z. B. erforderlich sein, wenn sich in dem Zeitraum nach Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nachträglich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen oder daß die erhobene Beschuldigung nach den Ergebnissen einer — gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO im Eröffnungsverfahren gerichtlich angeordneten — Nachermittlung nicht mehr begründet ist. Im gerichtlichen Verfahren nimmt der Staatsanwalt nur durch die Stellung von Anträgen an das Gericht auf das weitere Verfahren Einfluß.

Der Umfang der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren

Alle Beratungen und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren erfolgen in geschlossener Sitzung. An ihr nehmen nur die zur Entscheidung berufenen

Richter des zuständigen Kollegialgerichts (im kreisgerichtlichen Eröffnungsverfahren bei selbständigen Einziehungen nur der zuständige Richter) teil. Das Gericht nimmt keine Ermittlungshandlungen vor, sondern prüft die vom Staatsanwalt in den Akten dargelegten Ermittlungsergebnisse. Die im Anklagetenor bezeichneten Straftaten begrenzen in tatsächlicher Hinsicht den Prüfungsbereich des Gerichts. Andere Prozeßgegenstände als diejenigen Lebensvorgänge, die der Anklagetenor in persönlicher und sachlicher Hinsicht anführt, darf das Gericht nicht einbeziehen. Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses und in der nachstehenden Reihenfolge prüft das Gericht (§ 187 Abs. 2 StPO),

- ob es für die Strafsache zuständig ist,
- ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht,
- ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen.

Ein unzuständiges Gericht ist nicht befugt, über die Sache zu verhandeln oder in ihr zu entscheiden. Bevor daher das Gericht die inhaltliche Berechtigung der Anklage prüft, hat es klarzustellen, ob es für die Verhandlung und Entscheidung der Sache sachlich und örtlich zuständig ist. Stellt es eine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit fest, so muß es jede weitere Bearbeitung der Sache unterlassen. Es hat die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben. Sie ist dann nicht mehr bei Gericht anhängig.

Das Kernstück des Eröffnungsverfahrens bildet die nach § 187 Abs. 2 Ziff. 2 StPO vorzunehmende eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts, ob das Ermittlungsverfahren den hinreichenden Tatverdacht für die im Anklagetenor erhobene Beschuldigung ergibt. Nach dem Gesetz (§ 187 Abs. 3 StPO) liegt hinreichender Tatverdacht vor, wenn die Ergebnisse der (§ 101, § 102 Abs. 3 und bei Strafsachen gegen Jugendliche auch § 69 StPO) vollständig geführten Ermittlungen den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat. Im Hinblick auf die Entscheidung darüber, ob die für eine Hauptverhandlung gebotene Sachreife des Verfahrens gegeben ist, heißt das mit anderen Worten: Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn das Gericht im Eröffnungsverfahren die im Ermittlungsverfahren gesammelten *Beweise* als ausreichend und geeignet ansieht, um *unter der Voraussetzung ihrer Bewährung in der gerichtlichen Hauptverhandlung* und auf ihnen fußend, in der Lage zu sein,

- den Sachverhalt in erforderlichem Umfang nachzuweisen,
- die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu erkennen,
- die angemessenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung durch die Werktätigen mit zu verstärken.

Demnach muß sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auf folgende Fragen erstrecken:

a) Erfüllt die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Strafgesetzes?
b) Kommt der Beschuldigte als Täter dieser Handlung in Betracht?
c) Wurden im Ermittlungsverfahren die Begehungsweise der Straftat, ihre Ur-

sachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten nach der Tat (in Strafverfahren gegen Jugendliche auch die in § 69 angeführten Umstände) in be- und entlastender Hinsicht und in einem Umfang, wie es als Voraussetzung zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung erforderlich ist, aufgeklärt?

d) Wurde im Ermittlungsverfahren für die differenzierte Mitwirkung der Werktätigen i. S. des § 102 Abs. 3 und 4 StPO Sorge getragen, soweit dem nicht wichtige und aktenkundig gemachte Gründe entgegenstanden?

e) Reichen die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel aus, um (im Hinblick auf den Gegenstand der Anklage) alle rechtlich erheblichen Tatsachen feststellen zu können?

Nur wenn die Prüfung der Ermittlungsergebnisse zur bejahenden Beantwortung dieser Fragen führt, ist hinreichender Tatverdacht gegeben.

Wie aus obiger Fragestellung hervorgeht, erstreckt sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auch auf die Beweismittel. Das Gericht prüft, ob und wofür Beweismittel vorhanden sind und ob die vorhandenen Beweismittel nach ihrem Thema und insgesamt eine vollständige Grundlage für den hinreichenden Tatverdacht bilden. Einander widersprechende Informationen aus Beweismitteln, ungenügend nachgewiesene Tatsachen können erhebliche Zweifel hervorrufen. Beziehen sich diese Zweifel auf rechtlich erhebliche Tatsachen, so darf das Gericht keinen hinreichenden Tatverdacht bejahen. Der Staatsanwalt war verpflichtet, solche Widersprüche im Ermittlungsverfahren aufklären zu lassen und ein lückenloses Beweismaterial vorzulegen, das den hinreichenden Tatverdacht trägt. Das Gericht darf sich nicht darauf verlassen, daß die auf Beweislücken usw. beruhenden Unzulänglichkeiten etwa in der Hauptverhandlung überwunden werden könnten. Die zur Aufklärung notwendigen Beweismittel müssen vor der Hauptverhandlung vorliegen.

Der Beschuldigte ist angeklagt, einen Fotoapparat gestohlen zu haben. Der Fotoapparat lag auf dem Schreibtisch in dem allein von dem Geschädigten benutzten Arbeitszimmer und wurde während einer viertelstündigen Abwesenheit des Geschädigten entwendet.

Zeugen haben gesehen, daß der Beschuldigte während dieser Zeit in das unverschlossene Zimmer des Geschädigten gegangen ist. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Der Fotoapparat wurde nicht bei ihm gefunden. Das Zimmer des Geschädigten will der Beschuldigte nur betreten haben, um über eine dienstliche Angelegenheit zu sprechen. Er habe einige Minuten vergeblich auf den Geschädigten in dessen Zimmer gewartet und es dann verlassen. Ob der Fotoapparat noch auf dem Schreibtisch lag, will der Beschuldigte nicht beobachtet haben.

In diesem Fall ergibt sich aus dem Beweismaterial nicht eindeutig, daß der Beschuldigte der Täter ist. Die Wegnahme des Fotoapparates ist von den Zeugen nicht beobachtet worden. Das Beweismaterial schließt nicht aus, daß auch eine andere Person als der Beschuldigte das Zimmer betreten und den Fotoapparat an sich genommen haben kann. Hinreichender Tatverdacht kann nicht bejaht werden.

Die gerichtliche Prüfung der Beweismittel im Eröffnungsverfahren darf jedoch nicht zu ihrer detaillierten und endgültigen Würdigung führen. Diese bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten. Wenn die aus den vorliegenden Beweismitteln

stammenden Informationen nicht offensichtlich unrichtig sind, muß sich das Gericht im Eröffnungsverfahren allein auf die Prüfung beschränken, ob die Tatsachen, die durch die Beweismittel belegt werden sollen, relevant und vollständig sind.

Beispiel: Der Zeuge hat in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er habe den ihm seit langem bekannten Beschuldigten beim Diebstahl überrascht. Der Beschuldigte sei beim Hinzukommen des Zeugen geflüchtet. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Die polizeiliche Vernehmung des Zeugen genügt zur Bejahung des hinreichenden Tatverdachts. Ob der Zeuge sich geirrt haben kann, ob der Aussage des Zeugen mehr Glaubwürdigkeit als der des Beschuldigten beizumessen ist, prüft das Gericht nicht anhand der Protokolle, sondern erst in der Hauptverhandlung.

In einigen Fällen kann das Gericht schon im Eröffnungsverfahren feststellen, daß einzelne belastende Umstände durch entlastende Umstände widerlegt werden.

Ein Zeuge will den Beschuldigten bei der Straftatbegehung zur Nachtzeit gesehen und als den ihm bekannten Bewohner aus seinem Nebenhaus erkannt haben. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Er behauptet, er habe in der betreffenden Nacht im Elektrizitätswerk seinen Dienst versehen. Zum Beweis dessen hat er die Kontrollkarte vorgelegt, auf der das Betreten und Verlassen des Elektrizitätswerkes nach Zeit abgestempelt worden ist. Ferner bezeugen zwei Arbeitskollegen seine Anwesenheit während der Nachtschicht für die gleiche Zeit, in der die Straftat außerhalb des Werkes geschah. In diesem Fall ist die Aussage des „Tatzeugen" widerlegt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzulehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 192 Abs. 1 StPO).

Eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt, wenn eines der nachstehend – beispielhaft – aufgezählten Prozeßhindernisse vorliegt: Immunität des Beschuldigten; die angeklagte Straftat ist bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils eines staatlichen Gerichts der DDR oder einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts gewesen; die Strafverfolgung ist verjährt; die Straftat wird durch eine Amnestie erfaßt; Nichtvorliegen der Ermächtigung zur Strafverfolgung für eine der in § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB angeführten Straftaten; Nichtvorliegen des erforderlichen Strafantrages für die Verfolgung eines Antragsdeliktes.

Das Gericht muß deshalb die Strafsache auch unter diesem Gesichtspunkt prüfen. Hier geht es darum, ob (unabhängig vom Tatverdacht) überhaupt eine strafprozessuale Untersuchung gegen einen straftatverdächtigen Bürger stattfinden bzw. fortgesetzt werden darf. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sind ihrem Charakter nach Prozeßzulässigkeitsbedingungen. Erst mit ihrem Hinzutreten zum Tatverdacht wird das Recht zur Durchführung eines Strafverfahrens begründet. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß eine gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung fehlt, so darf es den dadurch unzulässig gewordenen Prozeß nicht fortsetzen, sondern muß sofort beschließen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Weiterhin muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob der Staatsanwalt die Handlung des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht richtig gewürdigt hat, denn die richtige juristische Qualifikation der Handlung ist von großer Bedeutung im Hinblick auf die Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Verfahrens und der in ihm ergehenden Entscheidungen. Das Gericht ist an die recht-

liche Beurteilung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht gebunden. Es entscheidet eigenverantwortlich darüber, welcher Straftat der Beschuldigte hinreichend verdächtig und welches Gesetz im Eröffnungsbeschluß für die Tat zu nennen ist.

Das Gericht prüft die Strafsache in rechtlicher Hinsicht auch daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO). Besteht hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat und bejaht das Gericht außerdem das Vorliegen der in § 58 StPO angeführten Voraussetzungen, so eröffnet es das Hauptverfahren nicht, sondern übergibt die Sache an das zuständige gesellschaftliche Gericht.

Die Pflicht des Gerichts, Gerichtskritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt (§ 20 Abs. 2 StPO), führt im Eröffnungsverfahren zur gerichtlichen Prüfung, ob aus dem Aktenmaterial die Nichteinhaltung gesetzlicher Verfahrensvorschriften hervorgeht.

Beispiele: Das Untersuchungsorgan hat die in § 26 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Belehrung eines Zeugen über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht unterlassen. Aus dem Aktenmaterial geht nicht hervor, daß das Untersuchungsorgan den Beschuldigten vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet hat (§ 105 Abs. 2 StPO). Für eine Beschlagnahme ist keine richterliche Bestätigung eingeholt worden (§ 121 StPO).

Wenn aus den Akten nicht hervorgeht, daß der Staatsanwalt gegen solche oder ähnliche Gesetzesverletzungen Maßnahmen eingeleitet hat, muß das Gericht einen Kritikbeschluß erlassen. Eine solche Maßnahme ist, im Hinblick auf die zukünftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das kritisierte Organ erzieherisch bedeutsam.

Schließlich erstreckt sich die gerichtliche Prüfungspflicht auf die Fragen:

- ob Gründe für eine Verfahrenseinstellung (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1–3 StPO) oder für eine vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 150 Ziff. 1–4 StPO) vorliegen;
- ob ein Haftbefehl (§ 131 Abs. 1 StPO), eine Beschlagnahme (§ 119 Abs. 2 und 3 StPO), ein Arrestbefehl (§ 120 Abs. 5 StPO) aufrechterhalten werden müssen; denn die Beschränkung der Rechte der Bürger darf nur so lange andauern, wie es der Untersuchungszweck erfordert;
- ob der Antrag auf Schadenersatz zulässig ist (§ 198 StPO);
- ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zuzulassen ist (§ 197 StPO).

Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Jede Anklageerhebung führt zum Eröffnungsverfahren, in dem das Gericht mit seiner Entscheidung entweder das Verfahren beendet oder ihm Fortgang gibt.

Ausnahmen: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, § 271 StPO; Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens, § 259 StPO.

Entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren trifft das Gericht durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen:

- vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 1 StPO),

- endgültige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 3 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO),
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 191 StPO),
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192 StPO),
- Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193 StPO).

Wurde die Anklage vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen, so beendet das Gericht seine Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren und stellt das Verfahren nach § 189 Abs. 2 Ziff. 4 StPO endgültig ein.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193 StPO) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung mit dem Staatsanwalt übereinstimmt, so kann es im Eröffnungsbeschluß auf die Anklage Bezug nehmen. Wird das gerichtliche Verfahren nach einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Strafgesetz oder nur teilweise eröffnet, so ist ein besonderer Eröffnungsbeschluß anzufertigen.

8.2.2. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

An den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses schließt sich die Vorbereitung der Hauptverhandlung an. In den Fällen, in denen das Hauptverfahren eröffnet wird, bilden Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Deshalb dient das dem Eröffnungsbeschluß vorausgehende Aktenstudium auch der späteren Vorbereitung der Hauptverhandlung. Bereits von hier an beginnt der Richter systematisch mit Aufzeichnungen, die ihm später bei der Ausarbeitung des Verhandlungsplanes und in der Hauptverhandlung selbst nützen. Weil die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind, den Erfolg der späteren Hauptverhandlung mitbestimmen, müssen sie auf der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden Strafsache beruhen. Jede Strafsache hat ihre Besonderheiten. Die Herausarbeitung dieser Besonderheiten während der Hauptverhandlung verlangt entsprechend sorgfältige Berücksichtigung in der Vorbereitung.

Für die richtige Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten ist es unerläßlich, während der Hauptverhandlung seine Persönlichkeit und die ihm zur Last gelegte Tat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit sichtbar zu machen. Um das zu erreichen, muß schon bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung vorausblickend erwogen werden, welche Beweismittel sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht zur Hauptverhandlung herangezogen und wie sie zum Nachweis bestimmter Tatsachen erschlossen werden können.

Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung ist zu berücksichtigen, daß

der Effektivität der Hauptverhandlung in Einheit mit ihrer rationellen Gestaltung große Bedeutung zukommt. Das Gericht ist deshalb schon in diesem Verfahrensabschnitt bemüht, mit Hilfe differenzierter und rationeller Maßnahmen die Hauptverhandlung so zu gestalten, daß sie ohne überflüssigen Arbeitsaufwand den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich dazu beiträgt, die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch eine gerechte und schnelle staatliche Reaktion auf die Tat zu erhöhen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Der Termin zur Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 204 StPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

b) Nicht alle Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, müssen zur Hauptverhandlung geladen werden. Gibt es zum gleichen Beweisthema mehrere Zeugenaussagen, die sich decken, so reicht es in der Regel (wenn der Angeklagte den Umstand, wie ihn die Zeugen darstellen, nicht bestreitet) aus, diejenigen Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden, deren Aussagen den höchsten Informationsgehalt erwarten lassen.

c) Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten abgegeben haben, sind nur dann zur Hauptverhandlung zu laden, wenn Zweifel an der Vollständigkeit oder an der ausreichenden Grundlage des Gutachtens bestehen und eine schriftliche Ergänzung des Gutachtens bis zur Hauptverhandlung aufgrund der Prozeß- und Beweissituation nicht angebracht ist. Ein Zweitgutachten wird erforderlich, wenn trotz Ergänzung des Erstgutachtens die Fragen des Gerichts nicht ausreichend beantwortet sind.

d) In einfachen Strafsachen kann bei Vorliegen eines Geständnisses dann auf die Ladung von Zeugen verzichtet werden, wenn die Richtigkeit des Geständnisses durch andere vorliegende Beweismittel, z. B. Sachbeweise, in der Hauptverhandlung bestätigt werden kann.

Bei jeder Vorbereitung einer Hauptverhandlung muß das Gericht erwägen, ob es die Eigenheiten der Strafsache notwendig machen, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung solche Werktätigen zur Teilnahme aufzufordern, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit von der Sache berührt werden oder die im gleichen Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten wirken (§ 209 StPO). Diese Bürger sollen so dazu veranlaßt werden, die Lehren aus der Hauptverhandlung in das Leben umzusetzen.

Nicht jede Strafsache verlangt in gleicher Weise die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte. Der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative muß in einem richtigen Verhältnis zur Art und Schwere der Tat und zu den realen Möglichkeiten stehen, zur Erziehung des Täters und zu kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen in seinem Lebensbereich beizutragen. Werden die gesellschaftlichen Kräfte *differenziert unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles* zur Hauptverhandlung herangezogen, trägt ihre unmittelbare Mitwirkung optimal dazu bei, die Exaktheit der in der Hauptverhandlung durchgeführten Untersuchungen, die Überzeugungskraft der hier gefällten Entscheidungen, die Aktivität der Werktätigen gegen kriminalitätsfördernde Einflüsse und rückständige Auffassungen zu erhöhen.

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung muß auch festgelegt werden, wo die Hauptverhandlung stattfinden soll (im Gerichtsgebäude oder im Tatbereich — § 201 StPO); soll die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung verlangt werden (§ 214 Abs. 3 StPO); welche gesellschaftlichen Kräfte sind zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zuzulassen (§ 197 StPO) usw.

Jedes Versäumnis bei ihrer Vorbereitung kann sich während der Hauptverhandlung als ein Hindernis auswirken, das Zeitverlust und Kosten verursacht sowie ihre Gesellschaftswirksamkeit herabsetzt. *Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sind keineswegs nur organisatorischer Art. Sie werden wesentlich von politisch-juristischen Erwägungen bestimmt, um in einer konzentrierten Hauptverhandlung unter differenzierter Mitwirkung der Werktätigen die Wahrheit festzustellen, gerechte Entscheidungen zu treffen und eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung herbeizuführen.*

8.3. Die Durchführung der Hauptverhandlung

8.3.1. Allgemeine Grundlagen

Die Bedeutung der Hauptverhandlung erster Instanz

Die Hauptverhandlung erster Instanz ist die mündliche Verhandlung, die das Gericht mit dem Ziel durchführt, in ihr über die Strafsache durch ein Urteil zu entscheiden. Relativ selten liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das erstinstanzliche Gericht die Hauptverhandlung mit einem Beschluß über die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht beenden muß.

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führt das Gericht eine selbständige Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts durch, den es rechtlich würdigt, um daraufhin seine Entscheidung zu fällen und darüber hinaus Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung zu veranlassen. Kennzeichnend für die Hauptverhandlung ist, daß das Gericht die Sache unmittelbar mit den Beteiligten mündlich und öffentlich in der gesetzlich festgelegten Weise erörtert, wobei die am Ausgang des Verfahrens interessierten Beteiligten anwesend sind, das Gesprochene hören, selbst angehört werden und die volle Möglichkeit besitzen, ihre mit den Verfahrensaufgaben im Einklang stehenden Rechte und Pflichten zur Vertretung ihres Standpunktes zu realisieren. Sie nehmen diese Möglichkeiten wahr, indem sie Anträge und Fragen stellen sowie eigene Ausführungen im Rahmen des Gesetzes machen. Auf diese Weise wird gleichzeitig das Recht, vor Gericht gehört zu werden, verwirklicht (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Die Mitwirkung der Beteiligten besagt jedoch nicht, daß sie Umfang, Richtung und Tiefe der Hauptverhandlung bestimmen. Das Gericht ist in seiner Tätigkeit weder durch das von den Beteiligten Vorgebrachte begrenzt noch daran gebunden.

Das Gericht verschafft sich durch eigene Wahrnehmungen aufgrund der in der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmungen sowie der allseitigen Anhörung der Verfahrensbeteiligten in den Grenzen des Prozeßgegenstandes, ferner durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung vorgezeigter sachlicher Beweismittel und schließlich durch die Schlußvorträge sowie das letzte Wort des Angeklagten seine eigenen Eindrücke und das Wissen darüber,

- welcher Sachverhalt bewiesen wurde,
- ob der bewiesene Sachverhalt eine Straftat ist,
- welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angemessen sind,
- ob der Angeklagte freizusprechen ist oder ein Beschluß über die endgültige oder vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erlassen werden muß.

Gegenstand der Hauptverhandlung ist der vom Eröffnungsbeschluß (ggf. auch vom Einbeziehungsbeschluß nach § 237 Abs. 1 StPO – vgl. 8.3.4.) erfaßte straftatverdächtige Sachverhalt. *Nur soweit dieser Prozeßstoff in der Hauptverhandlung erörtert wurde, darf er zur Urteilsfindung herangezogen werden* (§ 241 Abs. 2 StPO). Demgegenüber hat der außerhalb der Hauptverhandlung entstandene Akteninhalt nur insofern Bedeutung, als er dem Gericht eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungsplanung und für die Prozeßleitung gibt oder durch Verlesen einzelner Teile zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird.

Die vom Gesetz bestimmten Formen, in denen die Hauptverhandlung abläuft, garantieren, daß das in seiner Rechtsprechung unabhängige Gericht auch alle zur Verteidigung des Angeklagten geeigneten Beweismittel heranzieht, diese sowie seine Erklärungen und Argumente ebenso unvoreingenommen prüft und würdigt, wie es die gegen den Angeklagten sprechenden Umstände untersucht und einschätzt.

Die Hauptverhandlung ist ein wichtiger Bestandteil des Strafverfahrens. Das Denken aller mit der Hauptverhandlung angesprochenen Bürger soll so beeinflußt werden, daß sie Lehren für ihr zukünftiges Verhalten ziehen können. Daher besteht eine wichtige Voraussetzung für den maximalen Erfolg der in der Hauptverhandlung erfolgenden Einwirkung auf alle Prozeßbeteiligten und auf die Zuhörer darin, daß das Gericht alle seine Prozeßhandlungen auf die Feststellung der Wahrheit, auf eine gerechte Entscheidung und in untrennbarem Zusammenhang damit auf eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Verhandlung richtet.

Die erzieherische Aufgabe
und die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung

Karl Marx hat als den entscheidenden Faktor, der die Menschen gestaltet, ihre eigene gesellschaftliche Tätigkeit bezeichnet. In der dritten These über Feuerbach hat er den Weg der Erziehung der Menschen im Verlauf des revolutionären Kampfes mit folgenden Worten charakterisiert: „Das Zusammenfallen des Ändern(s) der Umstände und der menschlichen Tätigkeit oder Selbstveränderung kann nur als *revolutionäre Praxis* gefaßt und rationell verstanden werden."[3]

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6.

Mit der progressiven Veränderung ihrer Umwelt, mit dem Wachstum des Bewußtseins und der allseitigen Informiertheit der Bevölkerung, entfalten sich die Menschen immer mehr zu sozialistischen Persönlichkeiten. „Nichts bringt die Persönlichkeit so zur Entfaltung, wie eine aktive Haltung im Leben, ein bewußtes Verhalten gegenüber der gesellschaftlichen Pflicht, wenn die Einheit von Wort und Tat zur alltäglichen Verhaltensnorm wird. Eine solche Haltung herauszubilden ist *Aufgabe der moralischen Erziehung.*"[4] Alle gesellschaftsorganisatorische Kraft unseres Staates ist darauf gerichtet, daß im umweltgestaltenden und zugleich bewußtseinsbildenden Handeln der Werktätigen die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verwirklicht wird.

Die Herbeiführung der gerechten Entscheidung in einer Strafsache muß in diesen Prozeß eingebettet sein. Das heißt, die gerichtliche Untersuchung und Feststellung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gewährleisten nur dann den maximalen erzieherischen Einfluß auf ihn und seine Umgebung, wenn sie von ihrem Beginn bis zu ihrer Beendigung als ein Akt der fortschrittlichen, umweltverändernden Praxis verstanden werden. In jedem Stadium des Strafverfahrens und in jeder Prozeßhandlung wird die Wahrheitsfeststellung und die Anwendung des sozialistischen Rechts mit dem Ziel der Erziehung verbunden. Soweit sich dieser Erziehungsprozeß innerhalb des Strafverfahrens verwirklicht, stellt die Hauptverhandlung seinen Höhepunkt dar.

Der damalige Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR, Michail Iwanowitsch Kalinin, führte im Jahre 1934 über die gerichtliche Hauptverhandlung aus: „Der Richter muß es nicht nur verstehen, sich in einer gegebenen konkreten Angelegenheit und in der Umgebung, in welcher sich diese Angelegenheit zugetragen hat, politisch zu orientieren, er muß nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnahmen, richtig zu bewerten, zu erkennen, alle Triebfedern jeder gegebenen Angelegenheit, ihren Klassenhintergrund und ihr Wesen zu enthüllen, sondern er muß es außerdem verstehen, dies so überzeugend zu tun, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern auch alle im Gericht Anwesenden sich in dieser Sache klar werden und die Richtigkeit der vom Gericht getroffenen Entscheidung verstehen."[5]

Ob Angeklagte, Zeugen, Geschädigte, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, Vertreter von Kollektiven — der Einfluß der Hauptverhandlung auf sie vollzieht sich vornehmlich nicht über passive Kenntnisnahme vom Ablauf der Hauptverhandlung. Hauptsächlich ihre aktive, vom Gericht geleitete Mitarbeit bei der Feststellung des Sachverhalts wie der Ursachen und Bedingungen der Straftat vermittelt ihnen die Erkenntnis des Konflikts, der sich in der Straftat äußerte. Über die vom Gericht geleitete Mitarbeit der Beteiligten soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von der Stufe des Erkennens der Ursachen und Bedingungen

4 XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 95.

5 M. J. Kalinin, „Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften", NJ, 9/1954, S. 253.

zur Stufe des verantwortungsbewußten initiativreichen Kampfes gegen straftatbegünstigende Faktoren in ihrem Lebensbereich vorzudringen.

Die Hauptverhandlung verändert nicht unmittelbar die Umstände, unter deren Wirken die Straftat verübt und von denen sie begünstigt wurde. Aber sie macht für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden sowie für alle, die durch die Urteilsauswertung oder durch die Massenmedien usw. über die Hauptverhandlung informiert wurden, die Ursachen und Bedingungen der Straftat sichtbar und erklärt die Notwendigkeit wie die Möglichkeit zu ihrer Beseitigung. *Mit der Einwirkung der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse auf das Bewußtsein des Angeklagten und auf alle durch die Hauptverhandlung angesprochenen Bürger sowie mittels der Impulse, die diese Erkenntnisse den Menschen zur progressiven Veränderung ihrer Umwelt geben, ist die Hauptverhandlung ein Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.*

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Erfolg des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen beruht wesentlich darauf, daß die Werktätigen die Ursachen und Bedingungen von Gesetzesverletzungen kennen und erkennen und sie aktiv und bewußt bekämpfen. Unter dieser Aufgabenstellung ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung wichtig. Kalinin sagte zu dieser Frage: „Indem das Volksgericht jedesmal die konkrete Aufgabe der Überführung und entsprechenden Bestrafung derjenigen Personen, die schuldig an diesem oder jenem Verbrechen sind, erfüllt, führt es auf diese Weise zur gleichen Zeit eine riesige Massenaufklärungsarbeit durch, mobilisiert die Anwesenden zur Selbstkontrolle, zur Verbesserung ihrer eigenen Arbeit, zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten, zur Einhaltung der sozialistischen Disziplin."[6]

In der öffentlichen Hauptverhandlung wird – zugleich als ein Beispiel für die Öffentlichkeit – der auch im Straf- und Strafverfahrensrecht ausgedrückte einheitliche Staatswille auf die Bedingungen angewandt, die durch die einzelne Strafsache gegeben sind.

Die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Werktätigen. Sie trägt dazu bei, die Verbindung zwischen dem Gericht und den Werktätigen zu festigen, das Vertrauen der Werktätigen zum Gericht zu stärken und so dessen Autorität zu erhöhen.

Zugleich gewährleistet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung die breite politisch-ideologische Einwirkung des Gerichts. Je zielbewußter das Gericht dafür sorgt, daß an der Hauptverhandlung Bürger als Zuhörer teilnehmen, die die Lehren des Prozesses bei ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam umsetzen können, um so fruchtbringender werden die Ergebnisse der Hauptverhandlung auf den Kampf gegen die Kriminalität sein.

Gesetzlich wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in § 10 GVG, §§ 10, 211 StPO fixiert. Danach darf die Öffentlichkeit nur dann von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Verhandlung

6 a. a. O S. 253 f.

die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit oder die Sicherung des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert oder wenn Nachteile für die Erziehung jugendlicher Angeklagter zu befürchten sind. Sie kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Wahrheitsfeststellung zeitweise ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird aber die Öffentlichkeit nach der Vernehmung des Kindes über das Ergebnis unterrichtet (§ 233 StPO).

Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ununterbrochene Anwesenheit

Das Gericht urteilt aufgrund desjenigen Prozeßstoffes, der in der Hauptverhandlung in gesetzlich zulässiger Weise mündlich, in Anwesenheit der Beteiligten, erörtert wurde und zu unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts bei den Beweiserhebungen, bei den Fragen und Stellungnahmen der dazu berechtigten Beteiligten in der Hauptverhandlung geführt hat (§ 241 Abs. 2 StPO).

Hierzu zählen Vernehmungen, Verlesung von Urkunden, Erörterung der Eigenschaften von Beweisgegenständen, mündliche Verhandlung bei Besichtigung von Orten und Gegenständen, die mündliche Beantwortung von Fragen, mündliche Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen, die Schlußvorträge, das letzte Wort des Angeklagten.

Praktisch folgt aus dem Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz die Notwendigkeit der Gegenwart des Gerichts und bestimmter Beteiligter während der gesamten Hauptverhandlung, damit das Gericht einen lebendigen Eindruck von allen Ergebnissen der Hauptverhandlung erhält und damit diesen Beteiligten volles gerichtliches Gehör zuteil wird (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, so verletzt dieser Verfahrensverstoß die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Gehörs. Außerdem wurde die Wahrheitsfeststellung sowie das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt. Wegen dieser Gefährdung wichtiger Garantien im Strafverfahren sieht § 300 Ziff. 3 StPO vor, daß ein in einer solchen Hauptverhandlung erlassenes Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden muß.

Von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung muß das *vollbesetzte erkennende Gericht* zugegen sein. Allein diejenigen Richter und Schöffen, die in dieser Eigenschaft während der gesamten Hauptverhandlung zugegen waren, dürfen das Urteil fällen oder eine andere die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung treffen. Damit verbietet das Gesetz eine Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einem Berufsrichter oder Schöffen, der nicht vom Aufruf des Angeklagten an in der Hauptverhandlung dieser Strafsache als zu deren Verhandlung und Entscheidung berufener Richter oder Schöffe anwesend war. In einem solchen Fall muß die Hauptverhandlung von vorn begonnen werden. Kein Beschluß, der anläßlich der Hauptverhandlung vor dem Richterwechsel erlassen wurde, gilt über den Richterwechsel hinaus auch für die wiederholte Hauptverhandlung. Die zur Urteilsfindung berufenen Richter müssen ein vollständiges, durch eigene unmittelbare Wahrnehmung erworbenes Wissen von allen Einzelheiten der Hauptverhandlung haben, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können. Deshalb ist der Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit verletzt, wenn ein Richter auch nur kürzeste

Zeit von der Hauptverhandlung fernbleibt. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung der ununterbrochenen Anwesenheit der Richter bedeutet eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Ist unter diesen Umständen ein Urteil ergangen, gegen das ein frist- und formgerechtes Rechtsmittel eingelegt worden ist, so muß das Urteil auch dann aufgehoben werden (§ 300 Ziff. 1 StPO), wenn es sonst keine Mängel aufweist.

Um einer Wiederholung der Hauptverhandlung vorzubeugen, ist zu empfehlen, bei voraussichtlich längerer Dauer einer Hauptverhandlung Ergänzungsrichter (Berufsrichter und Schöffen) hinzuziehen (§ 214 Abs. 2 StPO). Wurden diese bei Beginn der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter vorgestellt (§ 221 Abs. 2 StPO) und haben sie ununterbrochen der Hauptverhandlung beigewohnt, können im Fall der Verhinderung eines Berufsrichters oder Schöffen der zur Ergänzung vorgesehene Berufsrichter oder Schöffe während der weiteren Hauptverhandlung und während der Beratung und Abstimmung für das abwesende Gerichtsmitglied eingesetzt werden.

Da der *Protokollführer* den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung unmittelbar nach Wahrnehmung der einzelnen Prozeßhandlungen schriftlich fixiert und selbst keine Entscheidungen trifft, erlaubt das Gesetz den Wechsel des Protokollführers während der Hauptverhandlung. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Niederschrift muß jedoch während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung *ein* Protokollführer ununterbrochen anwesend sein. War das nicht der Fall, so hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§ 214 Abs. 1 StPO).

Nicht für jede Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Staatsanwalts vorgeschrieben. Er „soll an der Hauptverhandlung teilnehmen", verlangt das Gesetz (§ 214 Abs. 3 StPO). Nur in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche, ferner, wenn das Gericht spätestens mit der Ladung zum Termin die Teilnahme des Staatsanwaltes an der Hauptverhandlung verlangt hat, gehört der Staatsanwalt zu den Beteiligten, deren ununterbochene Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes während der Hauptverhandlung ist jedoch möglich.

Aus der Notwendigkeit, den Sachverhalt in der Hauptverhandlung vollständig festzustellen, ferner aus der Tatsache, daß die Hauptverhandlung Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat, und schließlich aus dem Recht des *Angeklagten* auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren folgt, daß er grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung zugegen sein muß. Ohne den Angeklagten darf die Hauptverhandlung nicht begonnen werden.

> Es sei denn, es wird gegen ihn eine als besondere Verfahrensart geregelte Hauptverhandlung gegen Flüchtige durchgeführt.

Der Angeklagte hat kein Recht, sich aus der Hauptverhandlung zu entfernen. Wo das zu befürchten ist, kann der Vorsitzende den Angeklagten (insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung) in Gewahrsam halten lassen (§ 216 Abs. 1 StPO). Hat sich der Angeklagte entfernt, muß das Gericht die Hauptverhandlung für die Zeit der Abwesenheit des Angeklagten unterbrechen. Damit

der Angeklagte durch sein eigenmächtiges Fernbleiben die Weiterführung der Hauptverhandlung nicht vereiteln und damit seine Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erschweren kann, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten vor. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung darf in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn dadurch die Feststellung der Wahrheit nicht gefährdet ist. Gesetzliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Hauptverhandlung ist, daß das Gericht den Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache bereits vernommen hat und außerdem seine Anwesenheit (im Hinblick auf die Wahrheitsfeststellung und die Wahrung des Rechts auf Verteidigung) nicht mehr für erforderlich hält (§ 216 Abs. 3 StPO). Stets bleibt jedoch das Gericht befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen oder seine Vorführung (§ 48 StPO) zu erzwingen.

Sind vom Gericht die Bestimmungen über die Anwesenheit des Angeklagten verletzt worden, so hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt.

Eine zeitweilige Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung gestattet das Gesetz nur,

- wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde (§ 231 Abs. 1 StPO),
- bei ordnungswidrigem Benehmen des Angeklagten (§ 231 Abs. 2, StPO),
- wenn angesichts der Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen oder durch andere Beweiserhebungen in Gegenwart eines jugendlichen Angeklagten Nachteile für dessen Erziehung zu befürchten sind (§ 232 Abs. 1 StPO).

In diesen Fällen muß der Angeklagte nach Rückkehr von seiner zeitweiligen Ausschließung darüber unterrichtet werden, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, damit er seine Verteidigung darauf einstellen kann.

In allen Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 63 Abs. 1 und 2, § 72 StPO) gehört der bestellte oder gewählte Verteidiger zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderlich ist. Bleibt in den genannten Strafverfahren der bestellte oder gewählte Verteidiger völlig oder teilweise von der Hauptverhandlung fern oder hat er die Verteidigung niedergelegt, so hat das Gericht sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Um die Verteidigung zu gewährleisten, hat das Gericht in diesen Fällen auf Antrag des Angeklagten oder des neu bestellten Verteidigers die Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung zu beschließen (§ 65 Abs. 1 StPO). Wurde in Fällen der notwendigen Verteidigung die Hauptverhandlung ganz oder teilweise ohne einen bestellten oder gewählten Verteidiger durchgeführt oder fortgesetzt, so hat sie in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, der nach dem Gesetz ununterbrochen anwesend sein mußte.

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so hat das Gericht beim vorübergehenden oder völligen Fernbleiben des gewählten Verteidigers oder wenn dieser die Verteidigung niederlegt, auf Antrag des Angeklagten zu prüfen,

ob die Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist (§ 65 Abs. 2 StPO).

In der Hauptverhandlung können auch mehrere Verteidiger mitwirken (§ 215 StPO).

Für den Beistand des jugendlichen Angeklagten (§ 72 Abs. 3 StPO) gilt hinsichtlich seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung das gleiche wie für den bestellten Verteidiger.

Das Mitwirkungsrecht des *Geschädigten* und des ihm gleichgestellten *Rechtsträgers sozialistischen Eigentums, auf den kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind,* schließt das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung ein. Jedoch gehören sie nicht zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung vom Gesetz gefordert wird.

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge, so darf er bis zu seiner Vernehmung während der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht anwesend sein. In diesem Fall hat das Gericht zu gewährleisten, daß die Rechte des Geschädigten auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Gerichtsvorsitzenden zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5 StPO).

Das Gesetz zählt gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und *Kollektivvertreter* nicht zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit während der Hauptverhandlung in jeder Strafsache erforderlich ist. Sie haben das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung (§§ 54, 55, 56, 221 Abs. 2 StPO). Erscheinen sie nicht oder bleiben sie zeitweise der Hauptverhandlung von sich aus fern, so muß das Gericht von Fall zu Fall entscheiden, ob es ohne sie in der Hauptverhandlung die Grundlagen einer gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Entscheidung erlangen kann (§ 217 Abs. 3 StPO).

Konzentration der Hauptverhandlung

Damit die zur Urteilsfindung berufenen Richter den in der Hauptverhandlung allseitig zu erschöpfenden Prozeßstoff bis zur Urteilsfindung im Gedächtnis behalten und geistig beherrschen können, aber auch, damit im Interesse der Beteiligten die Entscheidung beschleunigt herbeigeführt wird, soll die Hauptverhandlung möglichst nicht, und wenn, dann nur kurz unterbrochen werden. Darum ist die Gesamtdauer der Unterbrechungen gesetzlich beschränkt (§ 218 Abs. 3 StPO). Auch die zur Vorbereitung der Urteilsverkündung zulässige Unterbrechungsfrist bis zu drei Tagen (§ 246 Abs. 3 StPO) soll nur in Anspruch genommen werden, soweit das unvermeidbar ist. Die Summe der Unterbrechungen, die jede für sich genommen mehr als drei Tage dauerten, darf insgesamt zehn Tage nicht überschreiten, andernfalls muß die Hauptverhandlung neu begonnen werden. Der Hauptverhandlungstag, an dem die Unterbrechung angeordnet bzw. beschlossen sowie der Tag, an dem die Hauptverhandlung fortgesetzt wurde, zählen bei der Berechnung der Gesamtunterbrechungsdauer nicht mit (§ 78 Abs. 1 StPO).

Das Gericht verhandelte in einer Strafsache
a) am 24. und 25. Juli,
b) am 29. und 30. Juli,
c) am 4. und 5. August,
d) am 7. August
e) am 11. August.
Die Unterbrechungen betrugen:
Zwischen a) und b) = 3 Tage
zwischen b) und c) = 4 Tage
zwischen c) und d) = 1 Tag
zwischen d) und e) = 3 Tage
insgesamt 11 Tage.
Aber nach dem Gesetz fällt nur die Unterbrechung zwischen b) und c) = 4 Tage ins Gewicht.
Im gleichen Verfahren darf das Gericht, das die Hauptverhandlung am 11. August unterbrochen hat, die Hauptverhandlung am 19. August nicht fortsetzen. Zwischen dem 11. und dem 19. August liegt eine Unterbrechung von 7 Tagen. Die nach dem Gesetz zu zählenden Unterbrechungen würden 4 + 7 = 11 Tage betragen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer solchen Unterbrechung ist gesetzlich unzulässig. Am 19. August muß das Gericht die Hauptverhandlung neu beginnen.

Der Gegenstand der Hauptverhandlung

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Die Hauptverhandlung erstreckt sich nur auf die im Eröffnungsbeschluß (ggf. auch auf die im Einbeziehungsbeschluß nach § 237 StPO) bezeichnete Tat und auf den im Eröffnungsbeschluß genannten Angeklagten. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gericht den Verhandlungsgegenstand selbständig zu untersuchen, allein nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den strafrechtlichen Sachverhalt festzustellen, ihn strafrechtlich zu würdigen, Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzulegen und Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu veranlassen.

Verfahrensrechtlich ist unter der im Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat nicht allein der wörtlich dargestellte Ausschnitt aus der Verhaltensweise des Angeklagten zu verstehen, sondern der gesamte, historisch-einheitliche Lebensvorgang, den der Beschluß bezeichnet; selbst wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Einzelheiten dieses einheitlichen Lebensvorganges anders geschehen sind als erwähnt. Demzufolge ist die Identität der Tat gewahrt, wenn das Gericht ein vom Eröffnungsbeschluß nicht erwähntes anderes Tun, das aber die vom Beschluß erfaßte Straftat darstellt, in seine Verhandlung und Entscheidung einbezieht. Ebenso hat das Gericht in der Hauptverhandlung über solche Wirkungen desselben Lebensvorganges mit zu verhandeln und mit zu entscheiden, die die wesentlichen Seiten der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat kennzeichnen, aber in ihm nicht ausdrücklich dargestellt wurden.

Die Identität des Prozeßgegenstandes bleibt beispielsweise in folgenden Fällen erhalten:
Bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, entwendete der Angeklagte nicht nur 4 000 Mark (wie im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern 5 000 Mark.

Der Angeklagte ist bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, nicht durch das Fenster eingestiegen (wie in der Anklageschrift dargestellt und im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern er hat mit einem Nachschlüssel die Wohnungstür geöffnet.

Die Straftat wurde nicht (wie in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß erwähnt) am 5. April, sondern erst am 6. April verübt.

Anklage wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhoben. Dementsprechend lautete auch der Eröffnungsbeschluß. Nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ist der Verletzte an den Folgen der gleichen Körperverletzung verstorben.

Der Erstickungstod des Säuglings war nicht durch das Bedecken seines Gesichts mit einem Kissen herbeigeführt worden (wie es in der Anklageschrift dargelegt wurde und wie es auch der Eröffnungsbeschluß erwähnte), sondern der an Keuchhusten erkrankte Säugling hatte sich im Bett übergeben und war an dem Erbrochenen erstickt. Die Angeklagte hatte dem Vorgang tatenlos zugesehen. Erst nach dem eingetretenen Erstickungstod wurde der Säugling gereinigt, in sein Bett zurückgelegt und mit einem Kissen bedeckt, um eine falsche Todesursache vorzutäuschen.

Die Leitung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung muß – im Hinblick auf die Entscheidungsaufgabe – als eine auf gesetzlicher Grundlage planmäßig geleitete Untersuchung aller mit der Strafsache zusammenhängenden Faktoren verstanden werden, in der das Gericht

- für eine klare Herausarbeitung der für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Tatsachen und Zusammenhänge sorgt,
- Unerhebliches ausschaltet,
- die Mitwirkung der Beteiligten ihren prozessualen Funktionen entsprechend entfalten hilft, sie in den Verhandlungsablauf zweckentsprechend einordnet und auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt,
- das Fortschreiten des Prozesses zielbewußt fördert,
- alle Störungen fernhält und prozeßverschleppende Akte unterbindet,
- durch den Verhandlungsablauf die Beteiligten und die Zuhörer zum Mitdenken veranlaßt und ihnen das Verständnis über die Strafsache vermittelt,
- die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts auf die Strafsache und das Veranlassen folgerichtiger kriminalitätsverhütender Maßnahmen zum Ziel seiner sachgemäßen Erörterung des Prozeßstoffes macht,
- die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts wahrt.

In diesem Sinne regelt § 220 StPO *die Verhandlungsleitung als die planmäßige Gestaltung der Hauptverhandlung durch die Gesamtheit gerichtlicher Anordnungen, Maßnahmen, Entschließungen, mittels deren darauf hinzuwirken ist, daß der Ablauf der Hauptverhandlung dem Gesetz entspricht, die aktive Mitwirkung der Beteiligten (insbesondere des Angeklagten) an der Hauptverhandlung gefördert, die gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten beschleunigt herbeigeführt sowie geeignete Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung veranlaßt werden.* Dabei hat die Verhandlungsleitung die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts zu wahren.

Damit die Hauptverhandlung – entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten – wirksam zur sozialistischen Menschenführung beitragen kann, müssen durch

die Art und Weise, in der die Grundlagen für die Entscheidung in der Strafsache erarbeitet werden, die in der Hauptverhandlung Mitwirkenden als Persönlichkeiten anerkannt und behandelt werden. Unter Berücksichtigung seiner Individualität trifft diese Forderung auch auf den Angeklagten zu. Die Verhandlungsleitung muß darauf gerichtet sein, bei den Bürgern das Verständnis für die Gerechtigkeit der Entscheidungen herbeizuführen, gleichzeitig aber auch Erkenntnisse über die eigenen notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung zu vermitteln und die Bereitschaft zum entsprechenden Handeln zu wecken.

Mit seinen zielklaren Fragen muß das Gericht (differenziert entsprechend der Einzelstrafsache) das Wissen jeder Beweisperson über die strafrechtlich relevanten Einzelheiten des Tatgeschehens, über die Persönlichkeit des Angeklagten, über seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand, über die Kraft des Kollektivs erschließen. Das sollte, soweit möglich, mit dem Ziel geschehen, daß der Vernommene durch die Fragestellung wie durch seine Antwort zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Straftat, aber auch zur Erkenntnis kriminalitätsverhütender Maßnahmen geführt wird.

Damit das Gericht die Erwägungen tatsächlicher Art und die weiteren Argumente nicht einseitig (z. B. nur vom Standpunkt der Strafverfolgung oder vom Standpunkt der Verteidigung aus) erfährt, sondern jeden Fakt und jedes Argument kennenlernen kann, muß es die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Rechte voll wahrnehmen können. Die Leitung der Hauptverhandlung muß gewährleisten, daß die Beteiligten ihre Mitwirkung voll entfalten und daß sie auch Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung der Erforschung des Sachverhalts und einer gerechten Entscheidungsfindung nicht dienlich sind.

Der große Vorzug der Hauptverhandlung besteht darin, daß das Gericht aus den Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter, aus den Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, des Geschädigten usw. lebendige Eindrücke erhält. Durch Fragen an die Beweispersonen, durch die Gegenüberstellung von Angeklagten und Zeugen können Tatsachenerkenntnisse ergänzt, berichtigt, Mißverständnisse geklärt werden. Der Angeklagte und (mit Ausnahme der anderen Beweispersonen) alle unter der Leitung des Gerichts in der Hauptverhandlung Mitwirkenden können zu den Beweisergebnissen Stellung nehmen; sie können Beweisanträge stellen. Das alles trägt zur unmittelbaren Erkenntnis des Sachverhalts und zur allseitigen Erörterung der zu klärenden Probleme während der Hauptverhandlung bei. Im Interesse einer vollständigen und möglichst geradlinigen Aufklärung des Sachverhalts muß sich das Gericht darum bemühen, die Befangenheit derjenigen Personen zu überwinden, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Dabei richten sich die Methoden nach der Persönlichkeit des Bürgers, der dem Gericht gegenübersteht. Einheitlich ist nur das Ziel: Vertrauen zu erwekken, die Ungewohntheit der Umgebung für den Aussagenden vergessen zu machen, einen möglicherweise beim Aussagenden vorhandenen Abwehrkomplex abzubauen, die Gedächtnisleistung der Beweisperson gleichzeitig zu versachlichen und zu forcieren.

Eine sachliche Verhandlungsleitung ist weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit. Sie verlangt Korrektheit und Feingefühl des Vorsitzenden, der mit Geduld und Umsicht den Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt. Dem Sinn des Rechts auf gerichtliches Gehör wird durch die Verhandlungsleitung nicht schon dadurch entsprochen, daß sich der Bürger vor Gericht äußern darf, sondern das Gericht muß ihn auch tatsächlich anhören, d. h. aufmerksam seinen Ausführungen folgen, sie sorgfältig abwägen und prüfen, welche Schlußfolgerungen sich aus ihnen in bezug auf die gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung muß sich die hohe Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und die rationelle Verfahrensweise des Gerichts zu einer Einheit verbinden. Sowohl in komplizierten und umfangreichen Verfahren als auch in einfachen Strafsachen muß die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung gewährleisten, daß der staatliche und gesellschaftliche „Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben ..."[7] Um die Hauptverhandlung in *komplizierten und umfangreichen* Verfahren ebenso zügig wie instruktiv zu gestalten, ist es vor allem hier notwendig, die Verhandlungsleitung zu planen. Das Oberste Gericht stellt dazu u. a. fest: „Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen sollen, soweit es die Beweisaufnahme betrifft, enthalten:

- Die beweisrechtlichen Probleme des Strafverfahrens und die Skizzierung der Wege zu ihrer Lösung.
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit der Beweisaufnahme und hoher Sachkunde des Gerichts.
- Hervorhebung der Aspekte der Beweisführung, die für eine hohe Effektivität der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung und die Auswertung des Strafverfahrens wichtig sind.

Bei der Arbeit mit Verhandlungsplänen bzw. -konzeptionen ist jede Vorwegnahme des Beweisergebnisses ebenso unzulässig wie eine ungenügende Berücksichtigung der Beweissituation, der Anträge und des Verteidigungsvorbringens des Angeklagten und seines Verteidigers in der Hauptverhandlung."[8]

Solche Verhandlungspläne und -konzeptionen erleichtern es, die schon beim Aktenstudium erkannten Probleme bereits während der Vorbereitung der Hauptverhandlung mit den Schöffen im Hinblick auf die Durchführung der Hauptverhandlung zu besprechen. Sie fördern das systematische Vorgehen in der Hauptverhandlung bei der Klärung dieser Probleme, die mit der Wahrheitsfeststellung, der Tatbestandsmäßigkeit, mit der Festlegung und inhaltlichen Ausgestaltung richtiger Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und mit der Veranlassung

7 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973", NJ, 5/1973, Beilage S. 1.

8 „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9. 1970", NJ, 21/1970, Beilage 5, Ziff. 4.1.

von kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen im Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zusammenhängen.[9] Ferner ermöglichen sie, komplexweise zu verhandeln, sich auf das wesentliche zu konzentrieren und ständig den Überblick zu behalten.

Jedoch sind Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen nicht unumstößlich. Das Gericht hat sich bei seiner Verhandlungsleitung nicht nur von der Gefahr einer Beeinflussung durch den Akteninhalt freizuhalten, sondern es muß sich auch jeder Veränderung der Verhandlungsergebnisse gegenüber dem Akteninhalt sofort anpassen und den Verhandlungsplan bzw. die -konzeption entsprechend jeder neuen Erkenntnis in der Hauptverhandlung variieren.

Vom Aufruf des Angeklagten bis zur Rechtsmittelbelehrung nach der Urteilsverkündung liegt die Verhandlungsleitung in der Hand des Vorsitzenden. Er darf sie sich weder indirekt aus der Hand nehmen lassen, noch darf er sie einem anderen Gerichtsmitglied übertragen. Zur Verhandlungsleitung gehört die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung durch solche Anordnungen wie die Eröffnung und Schließung der Sitzung, kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag (§ 218 Abs. 2 StPO) oder die Anordnung der Reihenfolge der Beweiserhebungen. Bestandteil der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden sind ferner seine Maßnahmen, mit denen er unmittelbar auf die Erforschung des Sachverhalts und auf die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß nimmt. Hierzu gehören insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, die Aufnahme weiterer Beweise, die Zulassung und Zurückweisung von Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, an Vertreter von Kollektiven, an Sachverständige. Schließlich umfaßt die Verhandlungsleitung die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Hauptverhandlung. Ungehörigkeiten muß der Vorsitzende konsequent unterbinden.

An der Verhandlungsleitung nimmt das gesamte Gericht in der Weise teil, daß es sämtliche Leitungsakte des Vorsitzenden überwacht und bei deren Beanstandung durch einen Beteiligten über die Aufrechterhaltung, Zurücknahme oder Änderung des beanstandeten Leitungsaktes beschließt.

Zur Rechtskultur des Gerichts bei seiner Tätigkeit während der Hauptverhandlung[10]

Die sowjetische Rechtswissenschaft hat die Rechtskultur der Sowjetgesellschaft „als den ideologisch-rechtlichen Zustand in einer bestimmten Etappe der historischen Entwicklung" definiert„ „der in den politisch-rechtlichen Anschauungen, in der Unumschränktheit und Garantie der Rechte der Werktätigen, in der Vollkommenheit der geltenden Gesetze (nach Inhalt und Form), in der Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Normsetzungs- und Rechtsanwendungstätigkeit der staatlichen Organe, in der Effektivität des Schutzes der festgelegten Rechte, in der

9 Vgl. H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen", NJ, 12/1972, S. 345 ff.

10 Vgl. K. Ziemen, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit", NJ, 19/1973, S. 559 ff. und 20/1973, S. 591 ff.

Stabilität der Rechtsordnung sowie in dem Niveau der juristischen Bildung und Erziehung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt"[11].

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert aktive sozialistische Persönlichkeiten. Damit das Strafverfahren die in ihm mitwirkenden und die von ihm angesprochenen Menschen im Sinne der Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten beeinflussen kann, haben die Regeln sozialistischer Menschenführung und sozialistischer Lebensweise ihren spezifischen Ausdruck auch in der Strafprozeßordnung gefunden. Die strafprozessualen Grundsätze, wie die mit sozialistischer Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit verbundene Feststellung der Wahrheit oder die Präsumtion der Unschuld oder der Grundsatz der Notwendigkeit einer differenzierten Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren und andere Grundsätze spiegeln die sozialistische Rechtskultur wider. Den strafprozessualen Grundsätzen sind somit Rechtsanschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werktätigen immanent.

Wie die Strafprozeßordnung insgesamt, so widerspiegeln und fixieren auch die einzelnen strafprozessualen Normen, die sich auf die gerichtliche Tätigkeit während der Hauptverhandlung beziehen, die sozialistische Rechtskultur. Daher sind die Anforderungen, die diese Normen an das Gericht stellen, zugleich rechtskulturelle Anforderungen. Das Gesetz regelt sowohl die Leitung der Hauptverhandlung als auch die einzelnen gerichtlichen Akte während der Hauptverhandlung so, daß das Gericht verhandelnd und entscheidend zu strikter Achtung der Würde des Menschen, zur Unvoreingenommenheit, zum unbeirrbaren Suchen nach der Wahrheit, zur angemessenen Heranziehung der Prozeßbeteiligten an die Lösung der Verfahrensaufgaben, zu rationeller Arbeitsweise angehalten wird. Die vom Gericht durchgeführte Hauptverhandlung kann also nur dann prozeßordnungsgemäß sein, wenn das Gericht auch die dem Gesetz innewohnende rechtskulturelle Konzeption verwirklicht. Daraus ergibt sich: Um das Auditorium auf die beste Weise im Sinne sozialistischer Persönlichkeitsbildung zu beeinflussen, muß das Gericht so sachkundig, parteilich und anschaulich vorgehen, daß die Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als Eigenschaften seiner Rechtsprechungstätigkeit für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden leicht faßlich, fest einprägsam und überzeugend werden. Das Vermeiden weitschweifiger Vernehmungen zur Person des Angeklagten, Ablehnen von Beweiserhebungen zu bereits geklärten Fragen, Nichtzulassen von Zwischenplädoyers hilft, die Hauptverhandlung auf das Wesentliche und Notwendige zu konzentrieren, sie übersichtlich und verständlich zu gestalten und so ihre Gesellschaftswirksamkeit zu erhöhen. Eine rationell gestaltete Hauptverhandlung ist das Ergebnis ihrer geistigen Durchdringung, ihrer planmäßigen Vorbereitung, Leitung und Durchführung. Insoweit ist die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung zugleich Ausdruck sozialistischer Rechtskultur. Große Bedeutung für die Kultur der Hauptverhandlung hat auch eine gepflegte Sprache des Gerichts. Sie muß klar und einprägsam sein. Das Gericht muß mit seinen Worten genau die Gedanken

11 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 86.

ausdrücken, die es zu übermitteln beabsichtigt, um damit auf den Prozeßbeteiligten einwirken zu können. Damit das Gericht vom Prozeßbeteiligten auch begriffen wird, muß die Sprache des Gerichts dem Verständnis des jeweiligen Kommunikationspartners angemessen sein. Vulgarismen und Jargon sind aus der Ausdrucksweise eines Gerichtsmitgliedes ebenso auszuschließen wie ein unhöflicher oder plump vertraulicher Ton.

Sowohl die Strafprozeßordnung als auch eingebürgerte Regeln enthalten „zeremonielle Elemente" der Hauptverhandlung.

So ist beispielsweise der Beginn der Hauptverhandlung mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen gesetzlich geregelt. Nicht gesetzlich geregelt, aber üblich ist es, daß das Gericht die Urteilsformel stehend verkündet, nachdem sich alle Anwesenden von den Plätzen erhoben haben..

Weil die „zeremoniellen Elemente" die Bedeutung bestimmter gerichtlicher Tätigkeiten in der Hauptverhandlung eindrucksvoll hervorheben, sind sie wichtige Bestandteile der Verhandlungskultur. Eine solche Arbeitsweise des Gerichts trägt nicht nur zu einer Atmosphäre bei, in der ihm hohe Achtung entgegengebracht wird, sondern die so wachgerufene Aufmerksamkeit des Auditoriums für den betreffenden Akt ist zugleich Veranlassung für die ebenso objektive wie geduldige Untersuchung der zur Verhandlung stehenden Strafsache. Gerade eine solche Atmosphäre unterstützt die erzieherische Wirkung der Rechtsprechung.

Zur Kultur der gerichtlichen Tätigkeit gehört auch die Verhaltensweise der Richter und Schöffen im Umgang mit den Prozeßbeteiligten. Nervosität, Unbeherrschtheit, Ungeduld, Gesten der Verärgerung usw. zerstören das Vertrauen zum Gericht. Die Kultur des Benehmens ist untrennbarer Bestandteil sozialistischer Menschenführung. Richter und Schöffen dürfen sich in der Hauptverhandlung nicht durch Stimmungen, Meinungen usw. leiten lassen; sie müssen ihre Gefühle bis hin zum Mienenspiel beherrschen. Auch innerlich haben sie sich jeder endgültigen Meinungsbildung zu enthalten, bis alle Beweise untersucht und alle Erklärungen des Angeklagten aufmerksam angehört und geprüft worden sind.

8.3.2. Psychologische Probleme der Leitung der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung, die unter unmittelbarer Mitwirkung zahlreicher Verfahrensbeteiligter und in aller Regel öffentlich durchgeführt wird, in der also das gesprochene Wort, das Verhalten der Menschen zueinander eine entscheidende Bedeutung haben, spielen psychologische Probleme eine große Rolle. Damit die gerichtliche Hauptverhandlung ihre Aufgaben — Feststellung der Wahrheit und erzieherische Wirksamkeit — erfüllen kann, müssen sich Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger der psychologischen Bedeutsamkeit ihres Auftretens stets bewußt sein und in ihrem Handeln die Erkenntnisse der Psychologie beachten.

Jede gerichtliche Hauptverhandlung findet unter bestimmten Bedingungen statt, die insbesondere auf den Angeklagten, aber auch auf andere Verfahrensbeteiligte und Zuhörer psychologische Auswirkungen haben.

Die Hauptverhandlung ist — aus psychologischer Sicht — ein soziales Feld,

in dem vielfältige Beziehungen zwischen Individuen ablaufen. Hierin sind nicht nur solche eingeschlossen, die der Sachverhaltsaufklärung dienen, sondern zum Beispiel auch Haltungen, Einstellungen, Meinungen und Gefühle. Diese Faktoren können das Kommunikationsgeschehen während der gerichtlichen Hauptverhandlung erheblich beeinflussen.

Die psychologisch bedeutsamen Spezifika ergeben sich aus dem Charakter, den Aufgaben und dem Gegenstand der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafsachen. Der Hauptverhandlung liegt die sachlich und zeitlich konzentrierte Untersuchung eines schwerwiegenden Konflikts zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft zugrunde. Hieraus ergeben sich nicht selten psychologische Spannungen und Versuche – vor allem des Angeklagten – das Untersuchungsergebnis zu verzerren. Die psychologische Belastung kann aber auch bei Geschädigten, Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter und anderen Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielen. In der Hauptverhandlung sind komplizierte und vielgestaltige Fragen zu untersuchen und zu entscheiden. In ihr treffen in der Regel einander unbekannte Personen mit oftmals erheblich verschiedenartigen Zielstellungen, Interessen und Motivationen aufeinander. Der gesamte Prozeßablauf sowie die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten sind gesetzlich detailliert geregelt. Es herrscht eine strenge Prozeßform.

Diese Tatsache macht deutlich, daß eine komplizierte sozialpsychologische Konstellation vorhanden ist. Die in der Hauptverhandlung Beteiligten reagieren in gewissem Maße personenspezifisch. Mehr oder weniger bewußt berücksichtigt jeder – ausgehend vom Ersteindruck – persönliche Besonderheiten der anderen Kommunikationspartner. Davon abhängig wird das Verhalten, eingeschlossen das Aussageverhalten, unterschiedlich oder doch unterschiedlich akzentuiert sein.

Insbesondere der Angeklagte befindet sich in der Hauptverhandlung in einer ihm ungewohnten, ihn emotionell belastenden Situation.

> „In der Regel steht der Angeklagte den übrigen Prozeßbeteiligten das erste Mal gegenüber. Daraus folgen zahlreiche Einstellungs- und Kontaktprobleme ... Auf den Angeklagten wirken zusätzlich eine Anzahl von Faktoren ein, die eine schnelle Einstellung auf die neue Umgebung beeinträchtigen können, so z. B. die Wirkung der begangenen Straftat und der zu erwartenden Strafe, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Zielstellungen der Prozeßbeteiligten, die Anzahl der ihm gegenüberstehenden Personen."[12]

Hieraus können sich Redehemmungen, Furcht und Passivität, Hilflosigkeit, Trotz- oder Gleichgültigkeitsreaktionen ergeben. Der Einfluß dieser Faktoren darf bei der Einschätzung von Aussagen und Verhaltensweisen nicht übersehen werden.

> Es kommt jedoch noch „oft genug vor, daß die stockende, leise, ja stotternde Aussage eines Zeugen deshalb für weniger glaubwürdig gehalten wird, weil fälschlicherweise die Hemmungen als Auswirkung von Gewissensregungen und Konflikten interpretiert werden, während er in Wahrheit unter dem Druck der sozialen Situation Wortfindungsschwierigkeiten hat? Aus ähnlichen Gründen werden auch dem Angeklagten bisweilen

12 E.-H. Berwig/H.-J. Glück, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung", NJ, 23/1969, S. 729.

falsche Tendenzen unterstellt; aus zögernden, geflüsterten Sätzen schließt mancher allzu schnell auf zugrunde liegende Reuegefühle."[13]

Um die Wirkungen der „forensischen Veränderung" kompensieren zu können, muß in erster Linie im gesamten Verlauf der Hauptverhandlung ein richtiges Verhältnis aller Verfahrensbeteiligten zum Angeklagten hergestellt werden. Dem die Hauptverhandlung leitenden Richter kommt hierbei die wichtige Aufgabe zu, Befangenheit, Verlegenheit, Voreingenommenheit, Abwehrhaltungen usw. abzubauen, ihnen entgegenzuwirken und — nach Möglichkeit — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den Beteiligten herzustellen. Hiervon hängt in entscheidendem Maße die Einwirkungsfunktion des Richters, des Gerichts und des gesamten Prozesses überhaupt ab.

Die einwirkende Funktion des Gerichts und der Hauptverhandlung hat u. a. zum Ziel, bewußtseins- und verhaltensändernde Wirkungen bzw. entsprechende stabilisierende Effekte (z. B. beim Angeklagten, bei den übrigen Verfahrensbeteiligten und bei den Zuhörern) hervorzurufen. Methoden der Einwirkung in der Hauptverhandlung durch Gericht und Staatsanwalt sind z. B. Vermittlung von Einsichten, Überzeugungen, Erfahrungen, sind Erklärungen, Feststellungen, Vorhalte, Sachverhalts- und Verhaltensbewertungen, das Plädoyer und vor allem die gerichtlichen Entscheidungen (z. B. Urteil und Urteilsbegründung, Gerichtskritik, Empfehlungen). Um die Effektivität der Hauptverhandlung zu gewährleisten, muß der Richter Grundregeln der sozialistischen Menschenführung beherrschen und ständig praktizieren. Deshalb sind Barschheit, Unhöflichkeit, Überheblichkeit, verletzende oder herabsetzende Bemerkungen, fehlender Takt und Mangel an Feingefühl, Inkonsequenz, Ungeduld, Laxheit, überspitzte Forderungen, Unterstellungen, Fangfragen, Suggestionen unbedingt zu vermeiden bzw. solchen Erscheinungen ist konsequent entgegenzutreten.

Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten, um forensische Sachverhalte erfolgreich aufklären zu können:

a) Um den Forderungen des Gesetzes nach unvoreingenommener Untersuchung gerecht zu werden, muß der Richter ein realistisches, differenziertes Menschenbild besitzen und die Persönlichkeit des Vernommenen achten.

   Im Prinzip gelten alle Ausführungen — unter Beachtung ihrer besonderen prozessualen Stellung — auch für Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger.

   Hierzu gehört, daß der Richter ein hohes Maß an Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zu Selbstkritik besitzt. Läßt er sich von Vorurteilen, Voreingenommenheit, ungerechtfertigten Erwartungen, von Mißtrauen oder Leichtgläubigkeit, Sympathie oder Antipathie in seinem Verhalten oder seinen Beurteilungsmaßstäben leiten, so verbaut er sich den Weg zur richtigen Erkenntnis. Eine ständige Selbstkontrolle ist also unbedingt notwendig.

b) Zur Achtung der Persönlichkeit des Aussagenden gehört, daß man für ihn und seine Lage ein gewisses Verständnis aufbringt, bereit ist, geduldig die Aussagen anzuhören.

13 H. D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung", in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 120.

Eine Voraussetzung für das Verstehen ist die Sachkenntnis. Sie hat sich sowohl auf die Aussagegegenstände objektiver und subjektiver Art als auch auf die Persönlichkeit des Aussagenden, seine Einstellungen, Haltungen, Motivationen, Verhaltensweisen usw. zu erstrecken.

c) Eine weitere Voraussetzung für das erforderliche Verständnis ist ein hohes Maß an individuellem Einfühlungsvermögen. Der Richter muß versuchen, sich in die Lage seines Gegenüber zu versetzen. So dürfen die eigene Persönlichkeit des Richters, seine Denk- und Gefühlsweise nicht unbedingt und allein (weil hier eine subjektiv begrenzte Erfahrung gegeben ist) zum Maßstab des Vergleichs mit dem anderen genommen werden. Das — möglicherweise erhebliche — Anderssein des zu Vernehmenden darf nicht zum Nichtverstehenkönnen, zu Abwertung oder Nichtachtung führen. Der Aussagende muß stets das Gefühl haben, daß man ihm mit Sachkenntnis, Verständnis und Achtung entgegentritt. Um dieser Forderung gerecht zu werden, bedarf der Richter eines guten sozialen Kontaktes und einer guten Anpassungsfähigkeit.

d) Das gesamte Verhalten des Richters während der gerichtlichen Vernehmung — sowie davor und darüber hinaus — sollte von unbedingter Sachlichkeit gekennzeichnet sein. Affektive Aufladung und Abreaktion, Unbeherrschtheit, moralisierende Bewertungen, spöttische oder zynische Bemerkungen, Ungeduld, Gereiztheit, hektische Atmosphäre, verdeckte Drohungen und herabsetzende Äußerungen sind unbedingt zu unterlassen.

e) Der Richter muß sein mimisches, gestisches, motorisches und phonetisches Ausdrucksgeschehen in voller Kontrolle haben, um zu verhindern, daß dadurch der Aussagende in irgendeiner Richtung ungewollt beeinflußt wird (z. B. durch Erwartungsanpassung, Suggestion) oder Informationen erhält, die sein Aussageverhalten „taktisch" beeinflussen könnten.

f) Es gehört zum Wesen der richterlichen Vernehmung, daß der Richter Aussagen zu prüfen und zu bewerten hat. Deshalb ist es richtig, daß er über Beurteilungstendenzen und Beurteilungsfehler von Aussagen und von Aussagenden informiert ist. Er muß diese Tatsachen bei der Aussagebeurteilung in Rechnung stellen.

Was das letzte Problem betrifft, so hat die empirische Sozialforschung eine Reihe von systematischen Fehlertendenzen, d. h. von regelhaft bei vielen Menschen mehr oder weniger auftretenden, vielfach nicht bewußten Aussageveränderungen feststellen können, die auch für die gerichtliche Hauptverhandlung von Bedeutung sind:

- der Normenanpassungs-Effekt,
- der Logik-Effekt,
- die Neigung zu Pauschalurteilen,
- der Hof-Effekt,
- die Neigung zu Extremurteilen,
- der Kontaktfehler[14].

14 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1974, S. 81 ff.

Beim Normenanpassungs-Effekt besteht die Tendenz, sich in seinen Aussagen den Erwartungen, die die herrschenden Moralnormen an einen jeden sozial gut integrierten Bürger stellen, anzupassen. Die verbale Anpassung an die Erwartungen des Gesetzes, der Moral, des Richters (als Repräsentanten) führt zur Kundgabe sozial positiver, wünschenswerter Verhaltensweisen, Motive, Einstellungen, Meinungen usw. Die Bereitschaft, sich den Erwartungen von sozialen Normen, die z. B. durch Vertreter der Staatsmacht personell repräsentiert werden, anzupassen, wächst um so mehr, je „öffentlicher" das Verhalten ist (z. B. Gerichtsverhandlung). Diese Anpassung an die Erwartungen anderer braucht jedoch nicht echt zu sein (Scheinanpassung z. B. während des Strafvollzuges).

Aufgrund der relativ schmalen Urteilsgrundlage bei Vernehmungen, des schwierigen Zugangs zu psychischen Sachverhalten (z. B. Motiven) und der beschränkten Möglichkeit zur Überprüfung fällt es oftmals schwer, den tatsächlich vorhandenen Grad von Einsicht und Bewußtsein von lediglich verbalen, erwartungsangepaßten Äußerungen (sog. Lippenbekenntnissen) zu unterscheiden. Es muß sich hierbei nicht um eine bewußte, wohlgezielte Technik im Sinne des Lügens handeln, es können auch weniger bewußte, gewohnheitsmäßige Aussagetendenzen sein.

Eine spezielle Form der Erwartungsanpassung liegt vor, wenn sich der Vernommene den — vermeintlichen oder echten — Erwartungen des Richters anpaßt. Mit der Möglichkeit, daß der Vernommene sich intuitiv aufgrund seiner Menschenkenntnis und Beobachtungsfähigkeit auf die Besonderheiten und Erwartungen des Gerichts einstellt, ist zu rechnen. Der Richter muß sich also bemühen, Erwartungshaltungen nicht erkennbar werden zu lassen, seine Strategie und Taktik, seine Persönlichkeitsbesonderheiten, Vorlieben und Schwächen nicht zu zeigen. Auf keinen Fall darf seine Verhandlungsführung (durch Suggestion) die Tendenz fördern, daß der Aussagende dem Richter nach dem Munde redet.

Aber auch das Gegenteil zur Erwartungsanpassung — die Abwehrhaltung — kann zur Aussageverfälschung führen. Besteht eine oppositionelle oder Abwehrhaltung gegen den Vernehmungsgegenstand, gegen die Verhandlung selbst oder gegen den Richter, so wird z. B. nicht freimütig, umfassend und offen ausgesagt. Die Abwehrhaltung kann auch — besonders wenn sie generalisiert ist — zu einem negativeren Bild von der Persönlichkeit des Aussagenden und der Qualität seiner Aussage führen, als es tatsächlich gerechtfertigt ist. Mitunter legen es Zeugen und Angeklagten direkt darauf an, mit ihren Aussagen den Richter oder andere Verfahrensbeteiligte zu schockieren oder zu provozieren. Die hierbei mitbeteiligten Affekte (beim Aussagenden und beim Gericht) müssen vom rationalen Aussageinhalt geschieden werden. Ist z. B. ein Vernommener unschuldig, so können seine aus einer Kränkung heraus bewirkte Aggressivität, sein aus Abwehr motiviertes verstockfes Schweigen, seine übertriebenen Beteuerungen seiner Lauterkeit, Anständigkeit und moralischen Integrität beim Gericht — ungerechtfertigterweise — den Schuldverdacht bestärken, sofern es sich nicht über die Reaktionsmöglichkeiten und psychologischen Zusammenhänge klar ist.

Als Logik-Effekt bezeichnet man die Erscheinung, daß Schilderungen eines Sachverhalts mit vermeintlichen logischen Erwägungen, Urteilen und Schlußfol-

gerungen verbunden werden. Hierbei werden teilweise unberechtigte „logische" Verknüpfungen vorgenommen. So vermutet man beispielsweise bei einem gutmütigen Menschen, daß er auch vertrauensselig sei, einem sympathisch wirkenden Menschen unterstellt man auch leicht einen ordentlichen Charakter und gute Intelligenz, bei einem wort- und redegewandten Menschen vermutet man eher eine hohe Intelligenz als bei einem, der sich nur unbeholfen ausdrücken kann usw. Diese „logischen" Kombinationen sind jedoch nicht immer auch „psycho-logisch". Außerdem folgt die Logik des Denkens von aussagenden Zeugen oder Angeklagten nicht immer logischen Gesetzen und allgemein-psychologischen Gesichtspunkten.

Der Richter sollte einen möglichen Logik-Effekt nicht nur bei Aussagenden beachten, sondern sich auch selbst davon frei halten, weil in der Lebenswirkkeit viele Dinge, Verhaltensweisen und Begründungen nicht sinnvoll, logisch oder rationell ablaufen. Er muß also auch mit „unlogischen" Erklärungen, „sinnlosen" Verhaltens- und Reaktionsweisen und abwegigen Denk-, Gefühls- und Motivationsprozessen bei Aussagenden rechnen, ohne daß damit psycho-pathologische Erscheinungen verbunden sein müssen. So kann ein heftiger Affekt zu einem persönlichkeitsfremd anmutenden Verhalten führen, eine komplizierte Lebenslage kann zeitweise das Aufgeben von grundlegenden Lebensprinzipien bewirken, auch besonnene Menschen können im Konflikt unbesonnen handeln usw.

Eine Reihe von Menschen neigt zu Pauschalurteilen (Tendenz zum summarischen Urteil). Ohne ausreichende Urteilsgrundlage werden einzelne, vielleicht sogar sehr oberflächliche Merkmale wahrgenommen und schon ist für sie der Sachverhalt — aufgrund ihres Vor-Urteils — „völlig klar". Wahrnehmung, Erinnerung, Erklärung, Reproduktion erfolgen nach einem vorgeformten Schema. Erscheinungen, die nicht ins Schema zu passen scheinen, werden ignoriert oder so umgeformt, daß sie dem Schema gerecht werden. Diese undifferenzierte Betrachtungs-, Denk- und Erklärungsweise bedient sich mit Vorliebe der Etikettierung. Sie führt dazu, daß aus einzelnen negativ bewerteten Erscheinungen, z. B. lange Haare, finsterer Blick, ungepflegtes Äußeres, allgemeine Schlüsse gezogen werden.

Die Tendenz zur unzulässigen Verallgemeinerung einzelner festgestellter Merkmale oder von Einzelbeobachtungen wird in der Psychologie als Hof-Effekt bezeichnet. Ausgehend von einem globalen Gesamteindruck werden auch spezielle Teilurteile in der gleichen Richtung abgegeben, obwohl sie gar nicht belegt sind. So kann z. B. eine Gesetzesverletzung oder auch eine moralische Entgleisung Anlaß sein, einen negativen „Hof" um diesen Menschen zu bilden. Alles wird nun im Licht „des Straftäters" oder „des unmoralischen Menschen" gesehen und entsprechend bewertet.

Eine andere Tendenz besteht in der Neigung zu Extremurteilen. Auch hier herrscht eine undifferenzierte Denk- und Urteilsweise vor. Sowohl Übertreibungen, Übersteigerungen als auch Bagatellisierungen und Beschönigungen gehören, wenn sie extrem formuliert werden, in diesen Zusammenhang.

Machen Personen Angaben über ihnen nahestehende, gut bekannte und vertraute Personen (Kinder, Ehepartner, Freunde, Geschwister), so besteht die Möglichkeit eines Kontakt-Fehlers. Das spezifische Verhältnis zu der gut bekannten

Person (Gefühle, Interessen, Rücksichten) färbt auch auf die Angaben ab; die Subjektivität ist sehr stark, die Objektivität der Angaben also fraglich. Alles wird durch die „Brille der Einstellung zum anderen" gesehen.

Die Beachtung psychologischer Erkenntnisse und Prinzipien ist Voraussetzung einer effektiven Verhandlungsführung. Sie im konkreten Strafverfahren anzuwenden, ist eine in erster Linie dem Richter zufallende Aufgabe.

8.3.3. *Der Beginn der Hauptverhandlung*

Als „Beginn der Hauptverhandlung" wird die Gesamtheit der Prozeßhandlungen bezeichnet, die den Gang der Hauptverhandlung vor der Beweisaufnahme einleiten. Das Gesetz (§ 221 StPO) bestimmt diese Prozeßhandlungen, die zu protokollieren sind, und ihre Reihenfolge, die genau einzuhalten ist. Während des Beginns der Hauptverhandlung verschafft sich das Gericht Klarheit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorliegen und ob die Voraussetzungen für einen konzentrierten Ablauf der Hauptverhandlung gegeben sind.

8.3.4. *Die Beweisaufnahme*

Aus der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ergibt sich als Regel:

a) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten, deren Anwesenheit das Gesetz verlangt.
b) Von mehreren Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht, d. h.,
   - das ursprüngliche Beweismittel genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten Beweismittel;
   - soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich die Person zu vernehmen.[15]

Die Beweisaufnahme dient der *gerichtlichen* Aufklärung und Feststellung aller Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über das straftatverdächtige Verhalten des Angeklagten erheblich sind. Weil das Gericht in der Beweisaufnahme den Sachverhalt selbständig feststellt, also nicht an Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren gebunden ist und nur die in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen die Grundlage für das Urteil bilden (§ 222 Abs. 3 StPO), ist die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung.

In Verwirklichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schöpft das Gericht sein Wissen aus eigenen Beweiserhebungen. Es nutzt in der vom Gesetz gebotenen

15 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 4. Bd., Berlin 1960, S. 72 ff.

Form die systematisch herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweiszwecken. Aufgrund kritischer Verwertung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen sowie von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht und schließlich aufgrund logischer Schlußfolgerungen verschafft sich das Gericht während der Beweisaufnahme begründete Erkenntnisse über alle zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen.

Das Gericht trägt die Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit. Daraus ergibt sich seine Pflicht zur Erhebung aller erforderlichen Beweise. Es leitet die Beweisaufnahme. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt allseitig erfassen zu können, unterstützt das Gericht diejenigen Beteiligten, denen zur Realisierung ihrer Verfahrensfunktionen Beweisantragsrechte übertragen worden sind. Aber es darf sich nicht auf die Erhebung ihm angebotener Beweise beschränken. Auch ohne Antragstellung der Berechtigten, u. U. sogar gegen ihren Willen, muß das Gericht die für die Wahrheitsfeststellung erforderlichen Beweise erheben.

Lassen sich erforderliche Beweiserhebungen nicht sofort durchführen, so ist das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, damit die notwendigen Beweise zur Verfügung gestellt werden können. Es kann zu diesem Zweck auch die Sache dem Staatsanwalt zurückgeben und ihn mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die gerichtliche Pflicht zur Wahrheitsfeststellung endet zeitlich erst mit dem Beginn der Verkündung seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Wird bis dahin auf Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Wahrheitsfeststellung erheblich sein können, so muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

Das kann z. B. durch die Schlußvorträge oder durch das letzte Wort des Angeklagten oder während der Urteilsberatung oder noch unmittelbar vor der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung geschehen.

Die rationelle Gestaltung der Beweisaufnahme

Paragraph 222 Abs. 1 StPO führt folgende Sachverhaltselemente an, die vom Gericht in be- und entlastender Hinsicht festzustellen sind:

die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat.

Unter prozessualem Gesichtspunkt drückt § 222 Abs. 1 StPO das Gemeinsame aus, das in den verschiedenen Seiten, Eigenschaften, Beziehungen des Inhalts und Umfangs der spezifischen Beweisführung innerhalb jeder Einzelstrafsache existiert.

Wie § 222 Abs. 1 StPO in der Beweisaufnahme differenziert anzuwenden ist, muß entsprechend der Spezifik der Einzelstrafsache entschieden werden. Differenzierte Anwendung der allgemein gefaßten Regelung heißt nicht, es sei zulässig, bei der Beweisaufnahme in einer bestimmten Hauptverhandlung einzelne Elemente des allgemeingültigen Beweiserhebungsumfanges unberücksichtigt zu lassen. *In jeder Hauptverhandlung muß sich als Voraussetzung für die Entscheidung*

über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten die Beweisführung auf alle in § 222 Abs. 1 StPO dargestellten Grundbestandteile des Sachverhalts erstrecken. Falsch verstanden wird die Forderung einer differenzierten und rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme aber auch dann, wenn diese Forderung im Sinne einer Beweisführungspflicht ausgelegt wird, die dazu veranlasse, so viele Beweise als in der Strafsache überhaupt erreichbar und möglich sind, zu erheben. Bestrebungen, die dahin gehen „auf alle Fälle" entweder den Nachweis jeder zum Sachverhalt gehörenden Tatsache durch alle erreichbaren Beweismittel „abzusichern" oder für jedes Element des Sachverhalts den Beweis so breit, so tief, so subtil wie möglich zu führen, gefährden nicht nur die Übersichtlichkeit der Beweisführung, sondern weiten den Arbeitsaufwand unnütz aus und vermindern so die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung.

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme werden nicht allein aus strafprozessualer, sondern *auch aus strafrechtlicher Sicht gestaltet.* Wie das Strafverfahren insgesamt, so dient auch die Beweisaufnahme der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Demzufolge richtet sich die Beweisführung in der Hauptverhandlung auf die Prüfung, ob solche Tatsachen vorliegen, in denen die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch den Angeklagten erkannt werden kann.

Aus dem Erfordernis, Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme sowohl aus verfahrens- als auch aus strafrechtlicher Sicht zu betrachten, ergibt sich:

a) Der Sachverhalt der Strafsache ist nach Inhalt und Umfang so zu beweisen, daß die Sachverhaltsfeststellung eine angemessene Grundlage für die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bildet.

b) Mit welchem Aufwand jeder Grundbestandteil des Sachverhalts der Strafsache bewiesen werden muß, um diesen Sachverhalt unter strafprozessualen und strafrechtlichen Aspekten vollständig nachzuweisen, hängt sowohl von der konkreten Straftat (in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen) als auch vom Schwierigkeitsgrad der Beweislage im betreffenden Verfahren ab.

Bei Wahrung der allgemeingültigen Kriterien für den Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme muß angesichts der unterschiedlichen Schwere von Straftaten sowie unter Berücksichtigung der Kompliziertheit des straftatverdächtigen Sachverhalts die Beweisführung inhaltlich und umfangmäßig *differenziert* gestaltet werden.

Da die Beweisaufnahme einen erheblichen Teil der Hauptverhandlung beansprucht, kommt ihrer effektiven Gestaltung große Bedeutung zu. Ein differenziertes und rationelles Herangehen ermöglicht es, den erforderlichen Arbeitsaufwand so zu begrenzen, daß die Beweisaufnahme nach Inhalt und Umfang der Straftat angemessen ist, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich die Wirksamkeit des Verfahrens durch eine schnelle staatliche Reaktion auf die Straftat erhöht.

Dazu gibt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973 insbesondere folgende Hinweise (vgl. auch 8.2.2.):

- Unrationelle und zeitaufwendige Beweiserhebungen werden vermieden, wenn das Gericht nicht sämtliche Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, lädt. Gibt es *zu einem Beweisthema* mehrere Zeugen, deren Aussagen sich decken, so reicht es aus, denjenigen Zeugen zu laden und zu vernehmen, dessen Aussage den höchsten Informationsgehalt hat.
- War der Angeklagte geständig und bestehen zu den wesentlichen Tatumständen an der Richtigkeit des Geständnisses keine Zweifel – weil der Vergleich des Geständnisses mit den in der Hauptverhandlung außerdem vorhandenen Beweismitteln (z. B. Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten, ärztliche Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen) dessen Richtigkeit bestätigte – so bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Beweiserhebung.
- Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich der Sachverständige in seinem Gutachten klar und eindeutig äußert. Bei Unklarheiten oder Zweifeln ist der Sachverständige durch das Gericht in der Regel zur schriftlichen Ergänzung bzw. zur Präzisierung seines Gutachtens aufzufordern. Reicht dies nicht aus, ist der Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden, um in der Beweisaufnahme sein Gutachten mündlich zu ergänzen.
- Zur Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten erörtert das Gericht in der Hauptverhandlung nur die tatbezogenen Umstände (Umstände straftatbegünstigender Natur oder Umstände, die auf die Tatschwere Einfluß haben oder Umstände, die sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind).[16]

Die Hinweise des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens dürfen keinesfalls als Vorwand für einen Verzicht auf erforderliche Beweiserhebungen mißverstanden werden. Jede Entscheidung zur rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme muß im Zusammenhang mit der Funktion des Strafverfahrens (dem Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte der Bürger durch Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu dienen), getroffen werden. Die Effektivität des Strafverfahrens wird nicht erhöht, sondern herabgesetzt, wenn in unrichtiger Auslegung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit z. B. auf die dem Charakter der Strafsache angemessene Feststellung der Täterpersönlichkeit oder auf die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.[17]

16 Vgl. NJ, 5/1973, Beilage 1.

17 Vgl. A. Forker/W. Ney, „Hohe Effektivität der Untersuchung von Strafsachen mit unbekannten Tätern – wesentliches Kriterium eines wirksamen Kampfes gegen die Kriminalität", Forum der Kriminalistik, 7/1972, S. 311 ff.

Der Beweisantrag

Wenn das Gericht auch verpflichtet ist, aus eigener Initiative die erforderlichen Beweise zu erheben, so gibt doch das Gesetz einer Reihe von Beteiligten das Recht, Beweisanträge zu stellen, und so auf die Beweisaufnahme Einfluß zu nehmen.

Das Recht, Beweisanträge zu stellen, haben der Staatsanwalt (§ 13 StPO), der Angeklagte (§ 61 Abs. 1 StPO), der Verteidiger (§ 64 Abs. 1 StPO), die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger (§ 54 StPO), der Geschädigte (§ 17 Abs. 1 StPO), der dem Geschädigten gleichgestellte Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf den kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind (§ 17 Abs. 2 StPO), der Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten (§ 70 Abs. 2 StPO), der als Beistand zugelassene Vertreter eines volljährigen Angeklagten (§ 68 StPO), der gerichtlich bestellte Beistand eines jugendlichen Angeklagten (§ 72 Abs. 3 StPO).

Diese Einflußnahme ist zwar nicht bestimmend, denn allein das Gericht entscheidet über die Durchführung der beantragten Beweiserhebung: gibt es aber dem Beweisantrag statt, so geht es auf das Verlangen des Antragstellers ein, die Beweisaufnahme auf solche von ihm vermuteten oder für möglich gehaltenen Tatsachen auszudehnen, deren Prüfung das Gericht vor der Antragstellung nicht für erforderlich gehalten hatte.

Einem Beweisantrag hat das Gericht zu entsprechen, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein *kann* (§ 223 Abs. 1 StPO). Mit der Nutzung seines Beweisantragsrechts nimmt der Antragsteller sein Mitwirkungsrecht und sein Recht auf gerichtliches Gehör wahr (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Ein gestellter Beweisantrag darf nicht stillschweigend übergangen werden. Entweder hat das Gericht den beantragten Beweis zu erheben oder es muß in einem begründeten Beschluß darlegen, warum es die Beweiserhebung ganz oder teilweise ablehnt (§ 223 Abs. 3 StPO). Das muß spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme geschehen, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

Ein Beweisantrag ist die von einem dazu berechtigten Verfahrensbeteiligten an das Gericht gestellte Forderung, unter Verwendung eines vom Antragsteller benannten Beweismittels über eine vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache Beweis zu erheben, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sein kann. Der Beweisantrag soll zwar die Tatsache bezeichnen, über die Beweis zu erheben ist, sowie das Beweismittel angeben und möglichst erkennen lassen, warum die festzustellende Tatsache erheblich ist, jedoch kann das Gericht die Anforderungen an einen Beweisantrag keineswegs überspannen, sondern soll bei seinem Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit des Beweisantrages auch den Antragsteller und die Sachlage berücksichtigen. Es kommt nicht in erster Linie auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn des Beweisantrages an. Eine formale Behandlung der Beweisanträge würde es Antragstellern, die Nichtjuristen sind, erschweren, ihr Mitwirkungsrecht voll auszuschöpfen.

Abgelehnt werden müssen alle Beweisanträge, die für die Feststellung der Wahrheit unerheblich sind. Das ist der Fall, wenn die behauptete Tatsache weder unmittelbar noch mittelbar zum Gegenstand der Beweisführung gehört. Hierunter fallen auch alle Beweisanträge, die nach ihrem Thema verboten sind.

Das wäre z. B. der Fall, wenn eine wegen Verleumdung Angeklagte unter dem Schein einer Beweiserhebung den Zweck verfolgt, den verleumdeten Zeugen erneut bloßzustellen.

Abzulehnen sind auch Beweisanträge, wenn

- *das beantragte Beweismittel verboten ist* (z. B. Vernehmung eines Zeugen, der von seinem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat oder eines Zeugen, dem die Aussagegenehmigung nicht gegeben worden ist oder die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage abgelehnt hat oder die Vernehmung eines Mitarbeiters eines Untersuchungsorgans über die Aussage eines Zeugen, der später ebenfalls berechtigt die Aussage verweigert hat oder die Verlesung eines Protokolls, das infolge von Protokollmängeln keine Beweiskraft besitzt);
- *das beantragte Beweismittel unerreichbar ist* (z. B. die Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der sich im Ausland in Strafhaft befindet);
- *das beantragte Beweismittel durch unzulässige Beweisführungsmethoden* erlangt wurde (z. B. durch Nötigung zu einer Aussage – § 243 StGB);
- *die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon bewiesen ist;*
- *das Gericht die erforderliche Sachkunde schon besitzt oder sich verschafft hat* (jedoch muß das gesamte erkennende Gericht die Sachkunde haben);
- *die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit oder Gerichtskundigkeit* der im Beweisantrag erwähnten Tatsache überflüssig ist (darüber muß Einstimmigkeit unter allen Mitgliedern des erkennenden Gerichts bestehen).

Die Vernehmung des Angeklagten

Weil die dem Angeklagten zur Last gelegte Verhaltensweise im Zentrum der Beweisaufnahme steht und er immer wieder zur Auskunfterteilung und Stellungnahme veranlaßt wird, erreicht die vom Gericht geleitete kollektive Erörterung einen Höhepunkt in der Vernehmung des Angeklagten. Das Gericht hat die Vernehmung des Angeklagten in erster Linie auf die Feststellung des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhalts zu richten. Wie der Wahrheitsfeststellung und der Findung einer gerechten Entscheidung dient die Vernehmung des Angeklagten zugleich seiner Erziehung und der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens. Deshalb hat das Gericht bei der Vernehmung des Angeklagten

- die sozialistische Ideologie gegenüber der in der Straftat manifestierten rückständigen oder feindlichen Vorstellung durchzusetzen;
- dem Angeklagten an Hand der Untersuchung und Feststellung der Tatsachen, aus denen sich seine individuelle Schuld ergibt, vor Augen zu halten, wie seine Straftat der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenstand;
- dem Angeklagten wie allen Anwesenden zu verdeutlichen, daß in unserem sozialistischen Staat keine Strafrechtsverletzung ohne staatliche oder gesellschaftliche Reaktion bleibt;
- dem Angeklagten aber auch begreiflich zu machen, daß er fähig ist, bei der Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft seine eigene Perspektive zu finden.

Gerade die Formen, in denen der Angeklagte an der Beweisaufnahme mitwirkt,

sind geeignet und müssen dazu genutzt werden, bewußtseinsbildend auf den Angeklagten und zugleich auf die in der Hauptverhandlung Anwesenden einzuwirken. Je deutlicher aus der Vernehmung des Angeklagten und aus anderen Formen seiner Mitwirkung an der Beweisaufnahme der Grad des Gegensatzes zwischen dem objektiv notwendigen Handeln und der Verhaltensweise des Angeklagten, einschließlich deren Ursachen und Bedingungen, sichtbar wird, um so stärker wird die Erziehungswirkung der Beweisaufnahme auf den Angeklagten und auf alle Anwesenden. Bestreitet der Angeklagte die Begehung der Straftat oder gibt er sie nicht in vollem Umfang zu, so ist ihm in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, ausführlich auch die Argumente darzulegen, die für seine Unschuld oder ein geringeres als das in der Anklage behauptete Maß seiner Schuld sprechen. Wird ein Geständnis ganz oder teilweise widerrufen, so müssen auch die Umstände Gegenstand der Vernehmung werden, die den Angeklagten zum Widerruf veranlaßten.

Die Vernehmung des Angeklagten ist Sache des Vorsitzenden. Erst nach Beendigung der Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden erhalten die beisitzenden Richter und sodann die dazu berechtigten Beteiligten das Wort, um Fragen an den Angeklagten zu stellen.

Die Vernehmung von Zeugen

Zeugen sind grundsätzlich in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen (Ausnahmen regelt § 225 StPO). Die Vernehmung ist Sache des Vorsitzenden. Der Ablauf der Zeugenvernehmung während der Beweisaufnahme wird in den §§ 32, 33 StPO geregelt. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, erhalten die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu stellen.

Das Gericht darf die Vernehmung von Zeugen nicht allein auf die von ihnen wahrgenommenen Ereignisse über den Ablauf der Straftat beschränken. Dort, wo es im Wissen der Zeugen liegen kann, muß das Gericht durch zielklare Fragen das Wissen des Zeugen über die Ursachen und Bedingungen der Straftat, über die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand erschließen. Das muß so geschehen, daß der Zeuge durch die Vernehmung selbst zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Strafsache geführt wird. Auf diese Weise dient auch die Zeugenvernehmung der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens.

Damit die Zeugen auch zur Verfügung stehen, wenn ihre Aussagen als Beweismittel zu Tatsachen benötigt werden, über die zu einem späteren Zeitpunkt der Beweisaufnahme verhandelt werden soll, dürfen sich die Zeugen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Der Vorsitzende entläßt die Zeugen oder erteilt ihnen die Genehmigung zur zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung erst, nachdem er den Staatsanwalt, Verteidiger und den Angeklagten dazu gehört hat (§ 234 StPO).

Die Vernehmung des Sachverständigen

Liegt ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen vor, und wird dieses als vollständig und als ausreichende Grundlage betrachtet, so ist in der Regel das

Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht notwendig. Gibt aber ein schriftliches Gutachten nicht eindeutig Auskunft über alle die Sache betreffenden wesentlichen Umstände, und wurde diesem Mangel auch nicht durch eine vor der Hauptverhandlung erfolgende schriftliche Ergänzung des Gutachtens abgeholfen, so muß der Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen werden.

Die Vernehmung des Sachverständigen ist Sache des Vorsitzenden. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, dürfen die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Fragen an den Sachverständigen stellen.

Damit sich der Sachverständige in der Hauptverhandlung gutachtlich auch zu solchen in sein Gebiet fallende Fragen äußern kann, die ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren, und damit er Gelegenheit hat, soweit erforderlich an den Angeklagten und an die Zeugen noch während der Beweisaufnahme Fragen zu stellen, hat er das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Außerdem darf er sich auch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Vor der Entlassung des Sachverständigen oder vor Erteilung der Genehmigung zu einer zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung müssen der Staatsanwalt, der Verteidiger sowie der Angeklagte gehört werden. Das ist notwendig, um ihnen die Möglichkeit zu geben, bei einer späteren Erörterung bestimmter Tatsachen während der Beweisaufnahme Fragen an den Sachverständigen zu stellen (§ 234 StPO).

Die Verlesung bzw. Wiedergabe von Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen

Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip folgt, daß das Gericht in der Beweisaufnahme den Angeklagten, die Zeugen, den Kollektivvertreter, den Sachverständigen selbst anhört, um aus ihren Aussagen Kenntnisse über strafrechtlich relevante Tatsachen zu schöpfen. Weil sich dieser Grundsatz nicht immer verwirklichen läßt und auch mittelbare Beweismittel zur Feststellung der Wahrheit führen können, läßt das Gesetz unter besonderen Bedingungen als Ausnahme die teilweise oder vollständige Verlesung bzw. Wiedergabe solcher Vernehmungsprotokolle und anderer Aufzeichnungen zu, die in § 224 Abs. 2, und § 225 StPO genannt werden; soweit erforderlich, erlaubt ferner § 228 Abs. 3 StPO die Verlesung schriftlich vorliegender früherer Gutachten. Die Verlesung bzw. Wiedergabe ist auf diejenigen Abschnitte der betreffenden Aufzeichnung zu beschränken, die für die Sachaufklärung von Bedeutung sind. *Mit der Verlesung bzw. Wiedergabe ist nicht der Inhalt des Verlesenen bzw. Wiedergegebenen bewiesen, sondern nur in die Beweisaufnahme eingeführt worden. Er wird damit erst zum Gegenstand der mündlichen Erörterungen in der Beweisaufnahme und ist wie jedes andere Beweismittel zu würdigen.*

Die Verlesung bzw. Wiedergabe ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§ 226 StPO). Aus dem Protokollvermerk muß ersichtlich sein, welche Teile der Aufzeichnung verlesen bzw. wiedergegeben worden sind. Ausdrücklich verlangt § 225 Abs. 4 StPO auch die Angabe des Grundes der Verlesung bzw. Wiedergabe (z. B. daß ein Widerspruch mit Hilfe der vorliegenden unmittelbaren Beweismittel nicht behoben werden konnte).

Von der Verlesung bzw. Wiedergabe ist der jederzeit zulässige *Vorhalt* zu unterscheiden. Das Gericht ist befugt, eine Aussageperson durch einen mündlichen Vorhalt, der sich auf den Akteninhalt stützt, zu einer Äußerung zu veranlassen. Zweck des Vorhalts ist allein die Herbeiführung von Erklärungen der Aussageperson, an die der Vorhalt gerichtet wird. Daher wird weder der Vorhalt noch der dazu vorgehaltene Akteninhalt zum Gegenstand der Beweisaufnahme. Erst die Antwort, die von der Aussageperson aus Anlaß des Vorhaltes gegeben wurde, kann ein Beweismittel sein, das in die Beweisaufnahme eingeführt wird.

Die Verlesung bzw. Wiedergabe kommt in Betracht:

a) Als Hilfsmittel bei der mündlichen Vernehmung *anwesender* Angeklagter und *anwesender* Zeugen.

Soll die Aussage des Angeklagten, die in einem Protokoll über seine frühere Vernehmung enthalten ist (§ 224 Abs. 2 StPO), oder die Aussage eines anwesenden Zeugen, die in einem früheren Vernehmungsprotokoll enthalten ist (§ 225 Abs. 3 StPO), zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, so geschieht das durch die diesem Zweck dienende (formgemäße) Verlesung. Die Verlesung ist nur dann zulässig, wenn die frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan oder einen Staatsanwalt oder einen Richter geführt worden war und wenn ferner das Protokoll den Anforderungen des § 106 StPO entspricht.

Hatte der Beschuldigte im Rahmen seiner nach § 105 StPO erfolgten Vernehmung im Ermittlungsverfahren seine Ausführungen (gem. § 105 Abs. 5 StPO) in schriftlicher Form aufgezeichnet, so ist diese eigenhändige Niederschrift ebenso Bestandteil der Vernehmung wie die protokollierten Darlegungen im Rahmen des § 105 Abs. 4 StPO. Soweit erforderlich (§ 224 Abs. 2 StPO) kann diese eigenhändige Niederschrift des früheren Beschuldigten und jetzigen Angeklagten in der Hauptverhandlung verlesen werden. Auch wenn die Ausführungen des Beschuldigten nach § 105 Abs. 5 StPO in einer Schallaufzeichnung fixiert und so Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung wurden, ist – soweit es erforderlich wird – die Wiedergabe dieser Schallaufzeichnung in der Hauptverhandlung zulässig.[18]

Sofern eine Schallaufzeichnung zusätzlich als Anlage zu einem Schriftprotokoll über eine Vernehmung angefertigt wurde (§ 106 Abs. 2 und 3 StPO), ist es unter den Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 StPO zulässig, die Schallaufzeichnung von der früheren Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung wiederzugeben. Das gleiche trifft unter den Voraussetzungen des § 225 Abs. 3 StPO auf die Schallaufzeichnung einer früheren Zeugenvernehmung zu.

Sowohl die erwähnten Schriftprotokolle über frühere Vernehmungen des Angeklagten oder Zeugen als auch die Schallaufzeichnungen, die im Rahmen der Vernehmungen nach §§ 32, 33, 105, 106 StPO angefertigt wurden, sind mittelbare Beweismittel. Ihre Verlesung bzw. Wiedergabe stellt eine Ausnahme

18 Vgl. E. Linder, „Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz", NJ, 17/1972, S. 511 ff.

vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme dar. Sofern sie das Gericht unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 oder des § 225 Abs. 3 StPO in der Hauptverhandlung verlesen bzw. wiedergeben will, hat es darüber einen Beschluß zu erlassen.

b) Als Ersatz für die mündliche Vernehmung *abwesender* Zeugen und Mitbeschuldigter.

Nur unüberwindbare oder schwer überwindbare Hindernisse berechtigen das Gericht, in der Hauptverhandlung die Vernehmung eines *abwesenden* Zeugen oder eines *abwesenden* Mitbeschuldigten durch die teilweise oder vollständige Verlesung von Protokollen über ihre Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1 StPO). Ferner ist das Gericht nur unter diesen Voraussetzungen zur Wiedergabe von Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie zur Wiedergabe von eigenen Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten berechtigt (§ 225 Abs. 2 StPO). Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise zulässige Wiedergabe der genannten Vernehmungsprotokolle und anderer Aufzeichnungen ergeben sich aus § 225 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 StPO.

Mitbeschuldigter im Sinne des § 225 StPO ist eine Person, die an der Straftat mitgewirkt hat, ohne aber in der zur Verhandlung stehenden Strafsache zur Zeit Angeklagter zu sein (weil das gegen den Mitbeschuldigten eingeleitet gewesene Ermittlungsverfahren eingestellt oder er bereits verurteilt worden ist oder weil die Strafsache nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn oder auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben worden ist). Da es sich bei den in § 225 Abs. 1 und 2 StPO genannten Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen um mittelbare Beweismittel handelt, muß ihre Verlesung bzw. Wiedergabe als eine Ausnahme von dem in der Hauptverhandlung dominierenden Unmittelbarkeitsgrundsatz ausdrücklich durch einen Gerichtsbeschluß angeordnet und begründet werden (§ 225 Abs. 4 StPO).

c) Bei schriftlich vorliegenden früheren Sachverständigengutachten. Sie können zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden (§ 228 Abs. 3 StPO), wenn das von dem anwesenden Sachverständigen erstattete Gutachten von seinem eigenen, früher abgegebenen schriftlichen Gutachten abweicht oder wenn der Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist. Auch diese Verlesung ist zu protokollieren (§ 253 Abs. 3 StPO).

Bei den hier geschilderten Fällen handelt es sich um die Verwertung von Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen, die als mittelbare Beweismittel zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Wenn aber der gedankliche Inhalt einer Aufzeichnung *unmittelbar* auf eine rechtserhebliche Tatsache hinweist bzw. die Straftat mittels dieser Aufzeichnung begangen worden ist (z. B. Erpresserbrief, staatsfeindliche Hetzschrift), so ist diese Aufzeichnung ein unmittelbares Beweismittel, das in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen ist (§ 51 Abs. 2 StPO). Ihre Einführung in die Hauptverhandlung, um sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, ist ein Akt der unmittelbaren Beweisführung. Ein Gerichtsbeschluß ist dazu nicht erforderlich. Wohl aber ist die zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Aufzeichnung im Hauptverhandlungsprotokoll zu bezeichnen (§ 253 Abs. 3 StPO).

Unmittelbare Beweismittel sind auch die Aufzeichnungen, die der Beschuldigte vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens niedergeschrieben hat oder die von ihm zwar während des Ermittlungsverfahrens, aber außerhalb einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung angefertigt wurden. Auch sie sind in der Hauptverhandlung zur Kenntnis zu bringen.[19] Dazu bedarf es keines Gerichtsbeschlusses. Stehen nicht die Originale, sondern nur Abschriften, Fotokopien u. ä. von solchen Aufzeichnungen zur Verfügung, so sind es mittelbare Beweismittel. Zur Beweisführung mit solchen mittelbaren Beweismitteln in der Hauptverhandlung bedarf es eines vorhergehenden Gerichtsbeschlusses.

Beurteilungen, die entsprechend § 38 GBA und der Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA[20] ausgearbeitet und mit dem Beurteilten besprochen wurden, sind Aufzeichnungen und unmittelbare Beweismittel. Sie können auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden.[21]

„Es verstößt gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn Kollektivbeurteilungen verlesen werden und darauf verzichtet wird, den Vertreter des Kollektivs zu vernehmen."[22] Grundsätzlich ist der Kollektivvertreter oder derjenige in der Hauptverhandlung als Zeuge zu vernehmen, der die Beurteilung über den Angeklagten abgegeben hat.

Die Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ist der Kollektivvertreter auf seine Pflichten hinzuweisen, die im Kollektiv vorgenommene Einschätzung zum Verhalten und zur Person des Angeklagten wahrheitsgemäß wiederzugeben. Nur über das unmittelbare Anhören des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme darf die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Eine Verlesung des Protokolls über die Beratung im Kollektiv (§ 102 Abs. 3 StPO) ist kein zulässiges Beweismittel. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung hilft dem Gericht, die entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden. Sie sichert, daß dem Angeklagten, wenn er verurteilt wird, kollektive Hilfe bei seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung zuteil wird.

Das Gericht darf sich bei seiner Vernehmung des Kollektivvertreters nicht allein auf die Feststellung der Wahrheit beschränken. Die Hauptverhandlung muß auch

19 Vgl. § 51 Abs. 2 StPO; ferner H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren", NJ, 18/1972, S. 545 f.

20 Vgl. Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werktätigen — vom 28. 9. 1966 (GBl. II S. 707).

21 Vgl. A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz", NJ, 12/1971, S. 354 ff.; H. Pompoes, a. a. O., S. 546.

22 „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9. 1970", NJ, 21/1970, Beilage 5, S. 16.

dem Kollektiv Hilfe zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben geben. Mit Menschenkenntnis und Takt muß das Gericht die Vernehmung des Kollektivvertreters dazu nutzen, um über ihn auf das Kollektiv dahingehend einzuwirken, daß es im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Angeklagten vorhandene ideologische oder sachliche Mängel in ihren Auswirkungen auf sein Verhalten erkennt. Die Vernehmung des Kollektivvertreters soll auch dazu beitragen, das Verständnis des Kollektivs dafür zu erschließen, sich zur Überwindung solcher Mängel verpflichtet zu fühlen.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme, insbesondere seine Vernehmung, bleibt also in der Regel nicht ohne günstige Auswirkungen auf den Angeklagten. Es ist für ihn sehr bedeutsam, wenn er aus dem Auftreten des Kollektivvertreters erfährt, daß das Kollektiv ihn trotz seiner Schuld nicht aufgeben wird. Gelingt es dem Gericht, diese Tatsache mit der Vernehmung des Kollektivvertreters sichtbar zu machen, beeinflußt das positiv die Bereitschaft des Angeklagten zu seiner Erziehung und Selbsterziehung.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme soll somit Hilfe für das Gericht, für das Kollektiv und für den Angeklagten sein. Sie umfaßt daher mehr als nur die Vernehmung des Kollektivvertreters. Er hat das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, auch vor und nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen (§ 227 StPO).

Die Besichtigung von Beweisgegenständen

Damit sich das Gericht eigene sinnliche Wahrnehmungen von dem Beweisgegenstand verschaffen kann, um sich auf dieser Grundlage von einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, müssen Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorgelegt werden (§ 51 Abs. 1 StPO). Läßt sich der Beweisgegenstand im Original nicht bis zur Hauptverhandlung unverändert erhalten oder erfordert seine Verwertung Untersuchungsmethoden, die sich nicht in der Hauptverhandlung durchführen lassen, oder würde die unmittelbare Beweiserhebung unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein, so dürfen anstelle des Originals auch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen von dem Beweisgegenstand Objekt der Besichtigung durch das Gericht sein.

Der Begriff „Besichtigung" läßt zwar scheinbar nur auf die Wahrnehmung durch das Auge schließen. Jedoch kann Gegenstand der Besichtigung alles sinnlich Wahrnehmbare (jede Sache ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand und jeder Vorgang) sein. *Die Besichtigung des Beweisgegenstandes durch das Gericht ist die Prozeßhandlung, mittels derer das Gericht während der Beweisaufnahme an Hand von Beweisgegenständen (Objekten der Besichtigung) Beweis erhebt.*

Das Fragerecht der Beteiligten

Aus der Verantwortung, die jedem Gerichtsmitglied für alle Entscheidungen des Gerichts obliegt, ergibt sich das gleiche Recht und die gleiche Pflicht jedes Richters, an die Vernommenen nach deren Vernehmung durch den Vorsitzenden Fragen zu richten. Paragraph 229 StPO ist die gesetzliche Grundlage für das Fragerecht, das

gleichzeitig auch die Stellung der Schöffen als gleichberechtigte Richter unterstreicht.

Wenn das Gericht keine Fragen mehr an den Vernommenen hat, dürfen die dazu berechtigten Beteiligten — in der im Gesetz angegebenen Reihenfolge — direkt Fragen an den Vernommenen stellen. Das Fragerecht besitzen außer den in § 229 StPO genannten Beteiligten die Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagten (§ 70 StPO), die Organe der Jugendhilfe (§ 71 StPO), der als Beistand zugelassene gesetzliche Vertreter des volljährigen Angeklagten (§ 68 StPO). Aus § 42 Abs. 2 StPO geht hervor, daß der Sachverständige während der Beweisaufnahme berechtigt ist, im Rahmen seiner Aufgabe direkt Fragen an die Vernommenen zu stellen. Die Strafprozeßordnung erwähnt kein Fragerecht eines Zeugen, Geschädigten oder Kollektivvertreters. Sie können den Vorsitzenden um die Stellung bestimmter Fragen ersuchen. Erachtet er es als zweckmäßig, kann der Vorsitzende entweder die Frage selbst stellen oder dem Ersuchenden die direkte Fragestellung gestatten.

Das Fragerecht muß auch dann gewährt werden, wenn die mündliche Vernehmung von Zeugen, Mitbeschuldigten oder Sachverständigen durch die Verlesung von Schriftstücken oder die Wiedergabe anderer Aufzeichnungen ersetzt worden ist. In diesen Fällen sind die Gerichtsmitglieder und die Beteiligten berechtigt, Fragen zum Inhalt des Verlesenen an den Angeklagten, die Zeugen, die Kollektivvertreter, den Sachverständigen zu stellen.

Nachdem der Vorsitzende eine Beweisperson vernommen hat, dauert das Fragerecht bis zu deren Entlassung bzw. bis zum Schluß der Beweisaufnahme an. Unabhängig davon, ob die Berechtigten ihr Fragerecht schon einmal ausgeübt haben, können sie es bis zum Schluß der Beweisaufnahme geltend machen. Tritt das Gericht nach Schluß der Beweisaufnahme erneut in die Beweisaufnahme ein, so lebt das Fragerecht des Berechtigten gegenüber allen nicht entlassenen Beweispersonen wieder auf.

Die Aufgabe des Vorsitzenden, die Hauptverhandlung so zu leiten, daß die Beweisaufnahme auf ebenso zuverlässigem wie kurzem Wege zur Wahrheitsfeststellung führt, verpflichtet ihn, jede ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Frage zurückzuweisen (§ 229 Abs. 3 StPO). Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die zur Fragestellung Berechtigten die Entscheidung des Gerichts anrufen. Dieses entscheidet nach geheimer Beratung durch Beschluß endgültig über die Zulassung der Frage.

Das Gericht soll das Fragerecht als Bestandteil des Mitwirkungsrechts der Beteiligten am Strafverfahren nicht nur gewähren, es soll vielmehr die Hauptverhandlung so leiten, daß die Berechtigten auch Gebrauch vom Fragerecht machen, und so ein vielseitiges Zusammenwirken des Gerichts mit den Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts während der Beweisaufnahme zustande kommt.

Die Befragung des Angeklagten

Nach jeder Vernehmung einer Beweisperson, nach jeder Wiedergabe einer Aufzeichnung, nach jeder Besichtigung eines Beweisgegenstandes muß der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe (§ 230 StPO). Diese Befragung des Angeklagten hat unabhängig davon zu erfolgen, ob er im Zusammenhang mit

der betreffenden Beweiserhebung von seinem Fragerecht Gebrauch gemacht hat. Dadurch wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich sofort nach jeder Beweiserhebung, wenn seine Erinnerung noch frisch ist, mit Erklärungen zu dieser Beweiserhebung zu äußern. Die Wahrung des Rechts auf Verteidigung, die Pflicht zur Wahrheitsfeststellung und zur richtigen Entscheidungsfindung verlangen die genaue Beachtung dieser Vorschrift.

Die Mitwirkung des Geschädigten und des ihm Gleichgestellten

Grundsätzlich soll der Geschädigte (bzw. der ihm nach § 17 Abs. 2 StPO Gleichgestellte) seinen Antrag auf Schadenersatz bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens stellen. Jedoch ist die Antragstellung auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Entscheidung des Gerichts über seine nachträgliche Einbeziehung in das Verfahren noch spätestens bis zum Schluß der Beweisaufnahme möglich (§ 198 Abs. 1 StPO). Der durch die Straftat moralisch, physisch oder materiell Geschädigte vermag dem Gericht wertvolle Hilfe bei der Untersuchung und Feststellung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu geben. Seine aktive Mitwirkung hat nicht nur für die Realisierung seines Schadensersatzanspruches Bedeutung, sondern sie verdeutlicht auch den Zusammenhang zwischen der Straftat und ihren Folgen und hat darüber hinaus große erzieherische Wirkung. Damit der Geschädigte imstande ist, in der Beweisaufnahme seine Mitwirkungsrechte praktisch auszuüben, hat ihn das Gericht, sofern er in der Hauptverhandlung anwesend ist, über seine Rechte zu belehren (§ 17 Abs. 3 StPO).

Fragerecht und Beweisantragsrecht des Geschädigten kennzeichnen sein Mitwirkungsrecht. Um durch sachdienliche Mitwirkung in der Beweisaufnahme seine Rechte geltend zu machen, ist es dem Geschädigten gestattet, den Vorsitzenden zu ersuchen, bestimmte Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs, den Sachverständigen zu stellen. Die Fragen (die der Vorsitzende auf Ersuchen des Geschädigten stellt oder die zu stellen er dem Geschädigten erlaubt) können sich auf alle Tatsachen erstrecken, die für die Feststellung der Straftat erheblich sein können, durch die dem Geschädigten ein moralischer oder physischer oder materieller Schaden zugefügt worden ist. Auch die vom Geschädigten zu stellenden Beweisanträge können sich auf alle Tatsachen beziehen, die das strafverdächtige Verhalten des Angeklagten betreffen, soweit es den moralischen oder physischen oder materiellen Schaden hervorgerufen hat. Sonstigen sachlichen Hinweisen des Geschädigten hat das Gericht aufgrund des § 222 StPO nachzugehen.

Veränderte Rechtslage

Weil der gesamte Lebensvorgang, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat ausmacht, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung gestellt ist, muß ihn das Gericht voll ausschöpfen. Daraus ergibt sich, daß das Gericht alle rechtlichen Gesichtspunkte, unter die der Sachverhalt subsumiert werden kann, erwägen muß. Das Gericht ist in der Hauptverhandlung nicht an die im Eröffnungsbeschluß vertretene Rechtsauffassung gebunden. Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die im Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat voraussichtlich einen anderen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt als den im Eröff-

nungsbeschluß genannten, so muß das Gericht (bei unveränderter Identität des Lebensvorganges, auf den der Eröffnungsbeschluß hinweist) die Tat auch unter den neu aufgetauchten rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Der Angeklagte darf nicht erst aus dem Urteil erfahren, daß er nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand verurteilt worden ist. Damit er sein Recht auf aktive Mitwirkung in der Hauptverhandlung voll ausnutzen und sich unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten verteidigen kann, muß er auf die veränderte Rechtslage hingewiesen werden (§ 236 Abs. 1 StPO). Ohne diesen Hinweis wäre auch das in der Verfassung garantierte Recht auf gerichtliches Gehör verletzt. Artikel 102 Abs. 1 der Verfassung garantiert, daß keine gerichtliche Entscheidung ergehen darf, ohne daß diejenigen Bürger, die diese Entscheidung als unmittelbar davon Betroffene oder als gesetzlich zur Mitwirkung berufene Kollektive oder Bürger angeht, die Möglichkeit gehabt haben, mit ihrem Vorbringen vor Gericht gehört zu werden.

Beispiele: 1. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) eröffnet worden. Während der Hauptverhandlung wird festgestellt, daß der Verletzte zwei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung an den Folgen der Körperverletzung verstorben ist. In diesem Fall muß das Gericht den Angeklagten darauf hinweisen, daß seine Tat auch unter den Gesichtspunkten der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) beurteilt werden kann.
2. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 188 StGB) einer Mühle eröffnet worden. In der Hauptverhandlung wurde nachgewiesen, daß der Angeklagte während der Arbeit in der Mühle geraucht hatte. Jedoch ist nicht nachgewiesen, daß der Mühlenbrand durch eine brennende Zigarette entstanden war. Es blieb also die Möglichkeit offen, daß die elektrische Anlage der Mühle den Brand verursacht hatte. Das Gericht muß den Angeklagten darauf hinweisen, daß die Möglichkeit besteht, ihn wegen Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB) zu verurteilen.

Beim Übergang von einem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Straftatbestand auf einen anderen oder bei Hinzuziehung eines weiteren Straftatbestandes, den dieselbe Tat ebenfalls erfüllt oder bei Veränderung der Schuldform, der Teilnahmeform, des Entwicklungsstadiums einer Straftat, einer wesentlich verschiedenen Begehungsform oder bei Annahme eines ausdrücklich im Gesetz als straferschwerend angeführten Tatbestandsmerkmales ist demzufolge der Angeklagte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen. Der Angeklagte muß die Möglichkeit erhalten, sich auch mit Argumenten gegen die Nichtanwendbarkeit einer milderen Rechtsnorm zu wenden, um einer von ihm für ungerecht gehaltenen Verurteilung vorzubeugen.

Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage kann unter Umständen zur Folge haben, daß der Angeklagte nicht in der Lage ist, sich sofort unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten zu verteidigen oder daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der neu gegebenen rechtlichen Situation nicht sofort ihre prozessualen Funktionen fortsetzen können. Neue Beweisanträge oder neue rechtliche Argumente könnten erforderlich werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung helfen. Deshalb sieht § 236 Abs. 2 StPO die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung oder sogar der Anberaumung einer neuen Haupt-

verhandlung vor, wenn die veränderte Rechtslage eine besondere Vorbereitung erfordert. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Verteidigers oder des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers eine Unterbrechung der Hauptverhandlung beschließen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen. Das Gericht muß die Beteiligten über ihr Recht, einen solchen Antrag zu stellen, belehren.

Erweiterung der Anklage

Über die Grenzen, die der Eröffnungsbeschluß dem Gegenstand der Hauptverhandlung in tatsächlicher Hinsicht setzt, darf das Gericht nicht aus eigener Initiative hinausgehen. Von sich aus darf das Gericht keinen anderen als den im Eröffnungsbeschluß bezeichneten einheitlichen Lebensvorgang in die Hauptverhandlung einbeziehen. Allein ein vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung gestellter Antrag, weitere Straftaten des Angeklagten, auf die der Staatsanwalt die Anklage erweitert, in das Verfahren einzubeziehen, berechtigt das Gericht, diese selbständigen Straftaten zusätzlich zu den im Eröffnungsbeschluß genannten Straftaten zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen. Eine Erweiterung der Anklage ist dann notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, daß der Angeklagte weitere Straftaten begangen hat (§ 237 Abs. 1 StPO).

Beispiele: 1. Das Hauptverfahren ist eröffnet worden, weil der Angeklagte hinreichend verdächtig ist, eine Körperverletzung begangen zu haben. In der Hauptverhandlung sagt der Geschädigte als Zeuge aus, daß ihn der Angeklagte am Abend vor dem Hauptverhandlungstermin in seinem Garten aufgesucht und ihm gedroht habe, er werde ihm eines Abends Salzsäure ins Gesicht schütten, wenn er vor Gericht dasselbe wie in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung aussagen würde. Die im Zuhörerraum anwesende Ehefrau des Zeugen hatte die Bedrohung mit angehört. Sie war jedoch vom Angeklagten nicht bemerkt worden, weil sie sich in der Laube befand. Wegen der Bedrohung (§ 130 StGB) als einer weiteren Straftat des Angeklagten kann der Staatsanwalt Nachantragsklage in der Hauptverhandlung erheben. Das Gericht kann beschließen, diese Anklage in das Verfahren einzubeziehen.
2. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß der als Zeuge geladene und erschienene Bürger C. Mittäter bei der Straftat des Angeklagten war.
Der Zeuge C. ist nicht angeklagt. Seine Straftat ist keine „weitere Straftat des Angeklagten". Darum kann der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage nicht erweitern.

Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage, so entscheidet das Gericht über ihre Einbeziehung in das Verfahren. Mit der Einbeziehung der weiteren Straftat in die Hauptverhandlung darf weder die Gründlichkeit der gerichtlichen Untersuchung gefährdet noch das Mitwirkungsrecht der gesellschaftlichen Kräfte und des Angeklagten reduziert werden. Deshalb berücksichtigt das Gericht bei seiner Entscheidung, ob die weitere Straftat ohne Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten auf Verteidigung, ohne Einengung der Rechte der differenziert mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte in der Hauptverhandlung umfassend untersucht und beurteilt werden kann. Bestehen nach Ansicht des Gerichts keine derartigen Gefahren, ist das Gericht auch sachlich und örtlich für die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Straftat zuständig und entspricht die erweiterte Anklage den Vorschriften des § 155 Abs. 1 StPO, so beschließt das

Gericht ihre Einbeziehung in das Verfahren. Die Einbeziehung dieser weiteren Straftat dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, weil es insoweit keines Ermittlungs- und Eröffnungsverfahrens sowie keiner Vorbereitung der Hauptverhandlung bedarf.

Zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Hauptverhandlung der Staatsanwalt seine Anklage erweitert, ist nicht vorgeschrieben. Jedoch kann der Staatsanwalt die Anklage nicht mehr erweitern, wenn der Vorsitzende mit der Urteilsverkündung oder mit der Verkündung einer anderen, die erstinstanzliche Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung begonnen hat.

Hat das Gericht weitere Straftaten des Angeklagten in das Verfahren einbezogen, so besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der veränderten Rechtslage die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn im Interesse der Verteidigung oder der gesellschaftlichen Anklage oder Verteidigung eine besondere Vorbereitung erforderlich ist.

8.3.5. Schlußvorträge

Die Beweisaufnahme wird ausdrücklich durch den Vorsitzenden geschlossen. Damit ist sie beendet. Mit den Schlußvorträgen wird die Hauptverhandlung als eine weitere mündliche Erörterung der Strafsache fortgesetzt. Sie verdeutlichen nochmals, wie in der vom Gericht geleiteten Hauptverhandlung die verschiedenen Beteiligten dahin geführt wurden, aktiv zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

Alles, was Gegenstand der bisherigen Hauptverhandlung gewesen ist, kann unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in den Schlußvorträgen erörtert werden. Jeder Vortragende nimmt in Verwirklichung seiner prozessualen Rechte jeweils von seinem Standpunkt aus zu den Beweisergebnissen Stellung. Weil so in den Schlußvorträgen von verschiedenen Richtungen her zur Wahrheitsfindung und zur Rechtsanwendung gesprochen wird, helfen die Schlußvorträge dem Gericht, bei seiner inneren Überzeugungsbildung von allseitigen Erwägungen auszugehen. Es ist ein Hauptzweck der Schlußvorträge, dem Gericht Anregungen zum neuen Durchdenken der Probleme zu geben. Darum darf sich das Gericht nicht darauf beschränken, zu den Schlußvorträgen lediglich das Wort zu erteilen. Es sichert das Recht auf gerichtliches Gehör erst dann, wenn jeder Richter die Schlußvorträge mit der inneren Bereitschaft anhört, sich von ihnen überzeugen zu lassen, wenn sie richtig sind.

Das Gericht ist nicht berechtigt, von vornherein die Redezeit eines Vortragenden zu begrenzen. Der Vorsitzende darf den Vortragenden jedoch unterbrechen und ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen, wenn dessen Ausführungen unnötige Wiederholungen oder Weitschweifigkeiten enthalten oder einen Mißbrauch des Schlußvortrages darstellen. Eine Wortentziehung wird nur in den seltensten Fällen (wenn Ermahnungen nichts fruchten) erforderlich sein. Werden solche prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet darüber das Gericht.

Die im Gesetz angegebene Reihenfolge der Schlußvorträge (§ 238 Abs. 1 und 2 StPO) ist verbindlich. Jeder zum Schlußvortrag Berechtigte hat das Recht auf Erwiderung. Die Zahl der Erwiderungen ist nicht beschränkt.

Auch nach den Schlußvorträgen ist eine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme auf Antrag oder allein auf Initiative des Gerichts *möglich.* Erst wenn der Vorsitzende begonnen hat, die Entscheidung zu verkünden, mit der die Hauptverhandlung abgeschlossen wird, kann keine Wiedereröffnung der Hauptverhandlung mehr erfolgen. Sind in einem Schlußvortrag Anträge gestellt worden, über die nur in einer Beweisaufnahme entschieden werden kann (Beweisanträge, Antrag, eine weitere Straftat des Angeklagten in die Hauptverhandlung einzubeziehen), oder erkennt das Gericht an Hand der Schlußvorträge, daß die Strafsache in der zurückliegenden Beweisaufnahme noch nicht bis zur Entscheidungsreife untersucht worden ist, so muß es die Beweisaufnahme erneut eröffnen. Nach Abschluß der erneuten Beweisaufnahme hat das Gericht wiederum zu den Schlußvorträgen das Wort zu erteilen, damit die dazu berechtigten Beteiligten auch zu den Ergebnissen der erneuten Beweisaufnahme Stellung nehmen können.

Die Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers
und des gesellschaftlichen Verteidigers

Grundlage für die Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers sind der ihnen vom Kollektiv bzw. gesellschaftlichen Organ erteilte Auftrag und die Ergebnisse der Beweisaufnahme.

Der gesellschaftliche Ankläger soll auf dieser Grundlage die belastenden bzw. die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhenden Fakten in den Mittelpunkt seiner Ausführungen rücken. Daher wird er in erster Linie zur Schwere der Straftat, zu dem verursachten Schaden, zur Strafe und zur Verhütung weiterer Straftaten Stellung nehmen, Vorschläge unterbreiten bzw. Anträge stellen. Unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 StPO ist er berechtigt, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

Der gesellschaftliche Verteidiger soll zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, zu den entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umständen, zur anzuwendenden Strafe, zu den erforderlichen kriminalitätsverhütenden Maßnahmen Stellung nehmen. Er soll Vorschläge unterbreiten, Anträge stellen und die Bereitschaft des Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme vortragen. Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StPO ist er berechtigt, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

Das Plädoyer des Staatsanwalts

Der Schlußvortrag des Staatsanwalts enthält seine Ausführungen zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme, seine rechtlichen Darlegungen, seine Anträge. Das Plädoyer muß den Widerspruch zwischen der Straftat und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, zwischen dem Täter und der Gesellschaft sichtbar machen. Es muß auf der Grundlage des anzuwendenden Strafgesetzes allen an der Verhandlung Teilnehmenden die Notwendigkeit der staatlichen Reaktion auf den konkreten Widerspruch überzeugend darlegen. Es zeigt die Faktoren auf, die

innerhalb des Milieus des Angeklagten die Straftat begünstigten und wie diese überwunden werden können. In dem Maße, wie dies dem Staatsanwalt gelingt, wird das Plädoyer zu einem Akt sozialistischer Menschenführung.

Alle Erörterungen des Staatsanwalts über den Sachverhalt müssen exakt den Ergebnissen der Beweisaufnahme entsprechen. Dabei wiederholt er nicht etwa die gesamten Ergebnisse der Beweisaufnahme, sondern hebt die hauptsächlichen und charakteristischen Züge der Ergebnisse, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren, hervor. Sein Schlußvortrag aber beschränkt sich nicht auf den Tathergang, sondern umfaßt auch die in der Beweisaufnahme festgestellten subjektiven und objektiven Faktoren des Falles, die zeitlichen, örtlichen und sonstigen Bedingungen der Straftat. Der Extrakt der Sachverhaltsdarstellung durch den Staatsanwalt muß den Anwesenden eindeutig vermitteln, wie die sozialistische Arbeits- und Lebensweise im betreffenden Bereich infolge solcher Konflikte, wie sie in der untersuchten Straftat ihren Ausdruck fanden, gehemmt wird. Mit dem Eingehen auf die Ursachen und Bedingungen trägt er dazu bei, die Voraussetzung zur Heranführung der Werktätigen an die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu vervollkommnen.

Nur wenn bewiesen ist, daß der Angeklagte die Straftat begangen hat, darf der Staatsanwalt eine Verurteilung beantragen. Er darf keine Behauptung aufstellen, die sich nicht auf unwiderlegbare Ergebnisse der Beweisführung stützt; aber auch keine Tatsachen vortragen, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Unterlaufen dem Staatsanwalt insoweit Fehler, so beeinträchtigt das die überzeugende und erzieherische Wirkung des Plädoyers. Der Staatsanwalt darf auch nicht Beweisgründe verschweigen, die der von ihm vertretenen Version widersprechen. Er muß sie entweder widerlegen oder sie anerkennen. Übergeht er sie, so handelt er gegen seine Pflicht, zur Wahrheitsfeststellung beizutragen. Er darf sich nicht darauf beschränken, nur die den Angeklagten belastenden Beweismittel hervorzuheben, sondern er muß auch die Beweismittel einschätzen, die zugunsten des Angeklagten sprechen. Nur mit einem unvoreingenommenen Plädoyer kann der Staatsanwalt das Gericht, den Angeklagten und die Zuhörer überzeugen. Deshalb hat er sich auch mit sämtlichen Beweisvorbringen gegen die Anklage auseinanderzusetzen. Ohne deren Widerlegung verliert das Plädoyer an Überzeugungskraft. Die Darstellung des Sachverhalts und die Beweisführung sind beim Aufbau des Plädoyers als eine Einheit zu behandeln.

Bei der Charakterisierung der Person des Angeklagten muß der Staatsanwalt sorgfältig alle tatbezogenen Seiten der Täterpersönlichkeit in Betracht ziehen. Sowohl die negativen als auch die positiven Seiten des Angeklagten müssen im Zusammenhang mit der begangenen Straftat klar herausgearbeitet werden. Der Angeklagte erhält mit der Herausarbeitung der Verantwortlichkeit Ansatzpunkte zu Einsicht und Selbsterziehung. Zugleich wird auch das Kollektiv im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten darüber informiert, welche Umstände es bei der Umerziehung des Angeklagten besonders beachten muß.

Damit das Plädoyer seiner Rolle bei der Mobilisierung der Werktätigen zur Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung gerecht werden kann, ist es erforderlich, daß in ihm auch auf die schädlichen Folgen bestimmter Denk- und Lebens-

gewohnheiten in der Umgebung des Täters eingegangen wird. Wenn in einem Kollektiv, dem der Angeklagte angehörte, die Ansichten, aus denen heraus er straffällig geworden ist, geduldet werden, dann muß der Staatsanwalt sich entschieden damit auseinandersetzen.

Der Staatsanwalt ist ferner verpflichtet, in seinem Plädoyer die Frage zu beantworten, ob die festgestellten Tatsachen den Tatbestand einer bestimmten Strafrechtsnorm erfüllen. Die von ihm vorgetragene rechtliche Subsumtion muß auf der genauen Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes beruhen. Um mit seinen rechtlichen Ausführungen dem Gericht zu helfen, ist der Staatsanwalt verpflichtet, seine Schlußfolgerungen so verantwortungsvoll zu ziehen, als habe er selbst das Urteil zu fällen. Er muß also die Bedeutung des in Betracht gezogenen Strafgesetzes, des von ihm geschützten Objektes und von hier aus die gesellschaftliche Bedeutung des Kampfes gegen gleiche Erscheinungen erklären, wie sie in der verhandelten Strafsache sichtbar wurden.

Die Begründung von Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht in erster Linie in der straffen Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte für die Einschätzung der Schwere der Straftat. Unter Bezugnahme darauf muß dargelegt werden, welche konkreten Ziele mit den beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden sollen. Mit seinem Antrag macht der Staatsanwalt dem Gericht einen (wenn auch für das Gericht nicht verbindlichen) Urteilsvorschlag. Darüber hinaus muß der Gemeinschaft, in der der Angeklagte lebte oder arbeitete, durch die Begründung des Antrages bewußt werden, daß das Strafverfahren nur einen Teil der erzieherischen Aufgaben lösen kann und daß ein weiterer wichtiger Teil dieser Aufgaben durch den Angeklagten selbst und mit Hilfe des Kollektivs gelöst werden muß.

Das Plädoyer des Verteidigers

In seinem Plädoyer nimmt der Verteidiger zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zu den vorausgegangenen Schlußvorträgen Stellung. Von den bewiesenen Tatsachen ausgehend, hat der Verteidiger diejenigen Tatumstände und rechtlichen Erwägungen in das Blickfeld des Gerichts zu rücken, die auf eine geringere Schuld oder auf die Unschuld des Angeklagten hindeuten oder aus denen sich Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben.

Die Aufgabe, die der Verteidiger in seinem Schlußvortrag zu lösen hat, reduziert sich also nicht darauf, schwache Punkte der Anklage zu entdecken und insoweit Zweifel zu äußern. Wäre die Verteidigung auf die Kritik der Anklage beschränkt, so bliebe ihr kein Raum zur Entwicklung eigener Initiative. Als Bestandteil der eigenständigen Verfahrensfunktion besitzt das Verteidiger-Plädoyer auch außerhalb der Auseinandersetzung mit staatsanwaltschaftlichen Ausführungen großen Wert für die Wahrheitsfeststellung und Entscheidungsfindung durch das Gericht. Auch auf tatsächliche oder rechtliche Zusammenhänge, die der Staatsanwalt in seinem Plädoyer nicht erwähnt hat, kann der Verteidiger eingehen, und so auf die Bildung der richterlichen Überzeugung einwirken. Allerdings muß es sich dabei in tatsächlicher Hinsicht um Zusammenhänge handeln, die während der Beweisaufnahme untersucht worden sind.

Der Inhalt des Verteidiger-Plädoyers wird in erster Linie von der Einstellung des Verteidigers zur Frage der Schuld und zu den vom Staatsanwalt beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt. Der Verteidiger muß sich mit dem gesamten Prozeßstoff auseinandersetzen. Anklagende Ausführungen widersprechen seiner Aufgabe. Er ist verpflichtet, alles aus den in der Beweisaufnahme behandelten Materialien herauszuziehen, was zugunsten des Angeklagten spricht. Ohne die eigene Verantwortung des Angeklagten zu negieren und ohne an eindeutig bewiesenen, den Angeklagten belastenden Tatsachen vorbeizugehen, sie zu entstellen oder zu verkleinern, hat der Verteidiger sein Plädoyer dazu zu nutzen, auf Tatsachen beruhende Argumente zugunsten einer Milderung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten anzuführen oder auf Grund entlastender Tatsachen für die Freisprechung des Angeklagten einzutreten. Der Verteidiger hat die zweifelsfrei festgestellten Tatsachen von den zweifelhaften oder gar widerlegten Behauptungen exakt abzugrenzen. Sind den Angeklagten belastende Einzelheiten oder Zusammenhänge in der Beweisaufnahme nicht unwiderlegbar nachgewiesen worden, so ist es die Pflicht des Verteidigers, in seinem Plädoyer den Zweifel sichtbar zu machen und das Gericht auf die insoweit bestehende Notwendigkeit, zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, hinzuweisen.

Seiner Aufgabe, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen, kann der Verteidiger in seinen rechtlichen Darlegungen nur gerecht werden, wenn er nicht aus dem Auge läßt, daß das sozialistische Recht der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung dient. Jede von ihm behandelte Rechtsfrage erhält deswegen ihren Hauptaspekt durch den erreichten Stand und die Perspektive bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Unerläßlich ist das Eingehen auf die Persönlichkeit des Angeklagten, auf seine Lebensumstände, auf die Motive seiner Tat und auf die Bedingungen, die die Straftat begünstigten. Besonderes Augenmerk ist auf die Bewußtseinsentwicklung des Angeklagten, auf seine Einstellung zur Arbeit, auf sein Verhalten im Kollektiv zu richten. Um den Angeklagten und gegebenenfalls dessen Umgebung zum Umdenken und zum gesellschaftsgemäßen Handeln zu veranlassen, um ferner entscheidende Gesichtspunkte für die Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten wie seiner Umgebung sichtbar zu machen, muß der Verteidiger „ein Stück der – geistigen, materiellen, betrieblichen, persönlich-familiären – ‚Unordnung' ... beseitigen, die den Boden für die Straftat bereitete"[23]. Oft erhält er dafür ausgezeichnete Anhaltspunkte aus den Aussagen des Kollektivvertreters oder den Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers. Gerade die Hinweise auf die Beziehungen zwischen dem Kollektiv und dem Angeklagten, auf den Widerspruch zwischen dem sonstigen Verhalten des Angeklagten und seiner Straftat usw. erschließen dem Verteidiger neue Möglichkeiten, um die Verteidigung mit noch größerer Sachkunde und Überzeugungskraft zu führen.

23 G. Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers", NJ, 10/1963, S. 302.

Der Schlußvortrag des Angeklagten

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so ist ihm in Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwaltes Gelegenheit zu geben, in einem Schlußvortrag zu seiner Verteidigung zu sprechen. Aber auch wenn ein gesellschaftlicher Verteidiger oder der Verteidiger des Angeklagten oder beide einen Schlußvortrag gehalten haben, muß der Angeklagte befragt werden, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen hat (§ 238 Abs. 2). Der Angeklagte besitzt auch in diesem Fall das Recht auf einen Schlußvortrag, damit er auf Gesichtspunkte hinweisen kann, die nach seiner Ansicht vom Verteidiger oder vom gesellschaftlichen Verteidiger weggelassen oder nicht deutlich genug herausgestellt oder anders dargestellt worden sind, als sie der Angeklagte dem Gericht zur Kenntnis zu bringen wünschte. Dem Schlußvortrag des Angeklagten liegt der gleiche Gegenstand wie dem Plädoyer des Verteidigers zugrunde.

8.3.6. Das letzte Wort des Angeklagten

Das letzte Wort, das der Angeklagte im Anschluß an die Schlußvorträge erhält (§ 239 StPO), ist nicht nur Ausdruck seines verfassungsmäßig (Art. 102 Abs. 1) garantierten Rechts auf gerichtliches Gehör und unabdingbarer Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung. Es hat darüber hinaus auch eine wichtige psychologische Bedeutung, daß dem Angeklagten als Letztem vor der gerichtlichen Beratung Gelegenheit gegeben wird, zum Gericht zu sprechen. Der Angeklagte muß vom Gericht auf sein Recht des letzten Wortes ausdrücklich hingewiesen werden. Unabhängig davon, ob der Angeklagte zuvor einen Schlußvortrag gehalten oder auf einen Schlußvortrag etwas erwidert hat, muß ihm das letzte Wort erteilt werden.

In seinem letzten Wort darf der Angeklagte über sich selbst, über seine Tat und die Beweggründe dazu sprechen, darf er das Gericht um Verständnis und um milde Beurteilung bitten. Hält der Angeklagte die Anklage ganz oder teilweise für unberechtigt, so darf er sich auch im letzten Wort dagegen verteidigen, alle ihm notwendig erscheinenden Argumente vorbringen, um Freispruch oder um Berücksichtigung seiner Darlegungen zum geringeren Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bitten oder sich den entsprechenden Ausführungen seines Verteidigers anschließen.

Tatsachen, die nach ihrem Inhalt nicht zur Sache gehören, sind auch nicht Gegenstand des letzten Wortes. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Angeklagte noch im letzten Wort auf neue Umstände hinweisen kann, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sind, aber in der Beweisaufnahme nicht behandelt wurden. In einem solchen Fall muß das Gericht auch dann die Beweisaufnahme wiedereröffnen, wenn es der Angeklagte nicht beantragt.

Bei der Entscheidung der Frage, was zum letzten Wort gehört, soll der Vorsitzende nicht engherzig verfahren. Er soll nur dann eingreifen, wenn der Angeklagte durch zeitraubende Abschweifungen oder unnötige Wiederholungen das letzte Wort ungebührlich ausdehnt oder wenn er das Ansehen des Gerichts oder der Beteiligten verletzt. Aber auch wenn dem Angeklagten, der die Ermahnungen

des Vorsitzenden ständig mißachtet hat, schließlich das Wort entzogen wurde, darf dadurch niemals sein Beweisantragsrecht beeinträchtigt werden. Verlangt der Angeklagte in diesem Fall das Wort, um einen Beweisantrag zu stellen, so muß es ihm erteilt und darf nur dann entzogen werden, wenn er es für unzulässige Zwecke mißbraucht.

8.3.7. Der Abschluß der Hauptverhandlung

Damit das Gericht unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten berät und seine die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung verkündet, schreibt das Gesetz (§ 240 StPO) die verbindliche Reihenfolge vor: Beweisaufnahme, Schlußvorträge (einschließlich des letztes Wortes des Angeklagten), Beratung, Verkündung des Urteils oder eines die Hauptverhandlung abschließenden Beschlusses. Kein anderer Verfahrensteil der betreffenden Strafsache darf diese Kontinuität verändern. Auch soll sich kein Verfahrensteil einer anderen Strafsache zwischen diese Reihenfolge schieben, weil sonst die Unmittelbarkeit des Eindrucks, den die einheitliche mündliche Verhandlung hervorruft, abgeschwächt werden könnte. Falls das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintritt, muß es nach deren Abschluß erneut Gelegenheit zu den Schlußvorträgen und zum letzten Wort des Angeklagten geben, daraufhin beraten und dann seine Entscheidung verkünden.

Der letzte Teil der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 StPO) besteht in der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Das Gesetz regelt die im Namen des Volkes ergehende Urteilsverkündung im einzelnen (§ 246 StPO). Sie ist öffentlich (auf Ausnahmen verweist § 246 Abs. 5 StPO) und besteht in der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe sowie in einer mündlichen Belehrung des Angeklagten über das zulässige Rechtsmittel sowie über das Recht auf Einsicht und Berichtigung des Protokolls der Hauptverhandlung. Während der Verlesung der Urteilsformel haben alle im Gerichtssaal Anwesenden ihrer Achtung gegenüber diesem staatlichen Akt durch Erheben von den Plätzen Ausdruck zu geben. Bei der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe muß sich der Vorsitzende genau an den in der Beratung festgelegten Wortlaut halten. Weglassungen, Ergänzungen oder Veränderungen sind unzulässig.

Die Rechtsmittelbelehrung ist in einfachen und verständlichen Sätzen vorzunehmen, die den rechtsunkundigen Angeklagten über sein Recht auf Einlegung der Berufung und über die Rechtsmittelfrist aufklären. Dabei hat der Vorsitzende die aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen über die Persönlichkeit des Angeklagten insbesondere seine intellektuellen Fähigkeiten, aber auch den Zustand bzw. die Aufnahmefähigkeit des Angeklagten, zu beachten. Das gilt in besonderem Maße für Verfahren, in denen der Angeklagte keinen Verteidiger hat. Daran anschließend ist dem Angeklagten das Formblatt mit der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen und der Empfang im Hauptverhandlungsprotokoll zu vermerken.

In entsprechender Weise ist der Angeklagte über sein Recht auf Einsicht in

das Hauptverhandlungsprotokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung zu belehren.

Schließt die Hauptverhandlung mit der Verkündung eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, so ist dieser Beschluß mit Gründen vollständig zu verlesen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 211 Abs. 3 StPO vorliegen, darf dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt in entsprechender Weise wie bei der Verkündung von Urteilen. Danach schließt der Vorsitzende die Hauptverhandlung.

8.4. Das Urteil erster Instanz

Das erstinstanzliche Urteil ist der Rechtsprechungsakt, auf dessen Zustandekommen die auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens gerichtete Hauptverhandlung sowie die Beratung und Abstimmung des Gerichts zustreben. Es enthält die Sachentscheidung, die das Gericht aufgrund des vorangegangenen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses getroffen hat. Das Urteil begründet diese Entscheidung überzeugend in Form einer Analyse der erforschten inneren und äußeren Umstände jenes Verhaltens des Angeklagten, das Gegenstand der Hauptverhandlung sowie der gerichtlichen Beratung und Abstimmung war. Die auf eine bestimmte Strafsache angewendete Strafrechtsnorm und das in dieser Strafsache verkündete Urteil stehen im Verhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen zueinander. Im Urteil (als dem Besonderen) wird ausgedrückt, wie die herangezogene Strafrechtsnorm (als das Allgemeine) während des gerichtlichen Verfahrens auf die bestimmte Strafsache angewendet wurde. Falls die Sachentscheidung des Gerichts auf Verurteilung lautet und das Urteil rechtskräftig wird, bildet es die Grundlage für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Eintragung in das Strafregister.

Die zwei Arten des erstinstanzlichen Urteils (§ 241 Abs. 1 StPO) sind das verurteilende Urteil (dazu gehört auch der Sonderfall, in welchem bei Schuldigsprechung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wird) und das freisprechende Urteil.

Mit der Anklageeinreichung bei Gericht wurde das dem Angeklagten als Straftat zur Last gelegte Verhalten zum Gegenstand des Eröffnungsverfahrens. In dem Umfang, in dem der Eröffnungsbeschluß die Anklage erfaßt, bildet das Verhalten des Angeklagten auch den Gegenstand der Hauptverhandlung. Der Urteilsfindung liegt das (in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte) Verhalten des Angeklagten zugrunde, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellte (§ 241 Abs. 2 StPO). Bei der Urteilsfindung muß die sachliche und persönliche Identität des Prozeßgegenstandes gewahrt werden. Über einen anderen Prozeßgegenstand darf nur dann entschieden werden, wenn in der Hauptverhandlung eine Nachtragsklage erhoben und die darin bezeichnete Straftat durch

gerichtlichen Beschluß in das Verfahren einbezogen worden ist. Dem Angeklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich auch gegen den neuen Anklagepunkt zu verteidigen.

In rechtlicher Beziehung darf das Gericht bei einer verurteilenden Entscheidung von dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand nur abweichen, wenn es den Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die mögliche Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung auch unter diesem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gegeben hat (§ 241 Abs. 3 StPO).

Die einzelnen Glieder des Urteils sind der Urteilseingang (Rubrum), die Urteilsformel (Urteilstenor), die Urteilsgründe.

Die nachstehenden Hinweise für *das Rubrum* gelten sowohl für das verurteilende als auch für das freisprechende Urteil. Das Rubrum wird mit den Worten: „Im Namen des Volkes" (§ 246 Abs. 1 StPO) eingeleitet. Es enthält

- die Bezeichnung des Angeklagten nach Vor- und Zunamen (bei Frauen auch Geburtsname), Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohn- und Aufenthaltsort mit genauer Anschrift;
- die Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes (nach dem Eröffnungsbeschluß, ggf. auch nach dem Einbeziehungsbeschluß gem. § 237 StPO);
- die Bezeichnung des Prozeßgerichts;
- die Angabe, an welchem Tage das Gericht in der Sache verhandelt hat;
- die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers.

Angaben über Vorstrafen gehören nicht in das Rubrum. Diese Frage ist in den Urteilsgründen zu behandeln.

8.4.1. *Das verurteilende Urteil*

8.4.1.1. *Die Urteilsformel*

Im verurteilenden Urteil besteht die Urteilsformel (Urteilstenor) grundsätzlich aus dem Schuldausspruch, dem Ausspruch der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und aus der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens. Demnach müssen sich aus der Urteilsformel ergeben

- die genaue Bezeichnung der Straftat unter Angabe der verletzten Strafrechtsnorm; dabei muß das Gericht ausdrücken, ob die Straftat ein Verbrechen oder ein Vergehen war;
- das Entwicklungsstadium der Straftat;
- die Beteiligungsform;
- Tateinheit oder Tatmehrheit;
- die Strafe nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen);
- Nebenentscheidungen, wie die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehand-

lung (§ 27 StGB), die Bestätigung der Bürgschaft (§ 31 StGB), Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB), das Abweichen von der allgemeinen Vollzugsart bei Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung (§ 39 Abs. 5 und § 42 Abs. 1 StGB);
- die Entscheidung über einen Schadensersatzantrag;
- die Auslagenentscheidung.[24]

8.4.1.2. Die Begründung des Urteils

Nur wenn das Urteil überzeugend ist, kann es seine erzieherische Aufgabe gegenüber dem Angeklagten und der Öffentlichkeit erfüllen. Die Urteilsbegründung soll die Menschen, denen das Urteil bekannt wird, von der Richtigkeit der Entscheidung überzeugen und damit davon, daß diese auf der Feststellung der Wahrheit, auf der genauen Einhaltung des sozialistischen Rechts, auf der Wahrung der sozialistischen Gerechtigkeit beruht. Der Angeklagte muß begreifen, wofür er verurteilt wurde und daß seine Verurteilung zu bestimmten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendige Folge seines eigenen Verhaltens ist. Die Erwägungen und Auffassungen darlegend, die das Gericht zu seiner Entscheidung geführt haben, muß das Urteil mit seinen Gründen dazu beitragen, im Angeklagten den Willen zur künftigen Einhaltung der Gesetze unseres Staates zu festigen sowie ihn und seine Umgebung zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu veranlassen. Weil die Urteilsbegründung das Verständnis der Urteilsformel schafft, gibt sie den Rechtsmittelberechtigten die Grundlage für ihre Entscheidung, ob und warum sie das Urteil anfechten wollen. Dem zweitinstanzlichen Gericht, dem Kassationsgericht, dem im Wiederaufnahmeverfahren tätigen Gericht dient die Begründung des erstinstanzlichen Urteils dazu, dessen Richtigkeit nachzuprüfen.

Die Urteilsgründe sollen das für die Entscheidung Wesentliche erfassen und würdigen. Nichts Unwesentliches darf die Erkennbarkeit dessen erschweren, was das Gericht als erhebliche Grundlage seiner Entscheidung angesehen hat. Als eine wesentliche Analyse über das zur Entscheidung stehende Verhalten des Angeklagten müssen sich die Urteilsgründe allein den für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Grundlagen zuwenden, ihre wesentlichen Seiten aufdecken und deren Beziehungen zur Entscheidung erläutern. Ein solches analytisches Vorgehen erhöht die Konzentration der Urteilsgründe und damit deren Überzeugungskraft.

Zur Gliederung der Urteilsgründe

Angesichts der Vielfalt von Verhaltensweisen, die das Strafgesetz verletzen, kann kein einheitliches Schema für den Aufbau der Urteilsbegründung festgelegt werden.

24 Alle Einzelheiten der Urteilsformel werden in folgenden zwei Artikeln behandelt: H. Heymann/H. Pompoes/R. Schindler, „Die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen", NJ, 15/1968, S. 458 ff.; W. Oettel/H. Schmidt, „Tenorierung der Widerrufsklausel bei Verurteilung auf Bewährung", NJ, 23/1968, S. 724 ff.

Jedoch sind grundsätzliche Empfehlungen möglich, deren Beachtung dazu beiträgt, in jedem konkreten Fall die Urteilsgründe so zu gestalten, daß sie straff, in hinreichender Ausführlichkeit, verständlich und überzeugend erläutern, warum in der Strafsache nur die getroffene (und keine andere) Entscheidung gefällt werden konnte. So ist zu empfehlen, sich schon vor der Niederschrift der Urteilsgründe gedankliche Klarheit über deren Gliederung zu verschaffen.

Dabei ist der Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß aus der jeweiligen Tat und ihrer gesellschaftlichen Auswirkung unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des – dem Gesetz entsprechenden – Aufbaus, Inhalts und Umfangs der Urteilsgründe erwachsen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist es nicht gleichgültig, an welcher Stelle der Urteilsbegründung auf die Persönlichkeit des Angeklagten eingegangen wird. Am Anfang der Urteilsbegründung ist die Schilderung der Persönlichkeitsentwicklung dann zweckmäßig, wenn sie für das Verständnis der Tatmotive und der Entscheidung zur Tat von besonderer Bedeutung ist, aber auch, wenn die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Angeklagten für die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich sind.

In der Regel sollten Ausführungen über die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten mit der Erörterung desjenigen Problems verbunden werden, für das sie aufschlußreich sind, so daß z. B. die Beziehungen zwischen der Persönlichkeit des Angeklagten und der Strafzumessung in der Regel bei den Strafzumessungsgründen zu behandeln sind.

Haben bestimmte Seiten der Täterpersönlichkeit nur jeweils für bestimmte im Urteil zu behandelnde Probleme Bedeutung, so ist es sinnvoll, diese einzelnen Persönlichkeitszüge (getrennt von den übrigen Persönlichkeitsmerkmalen) in ihrem Zusammenhang mit diesen Tatumständen darzustellen. Beeinflussen einzelne dieser Seiten der Täterpersönlichkeit zugleich auch die Strafzumessung, so brauchen sie unter den Strafzumessungsgründen nicht wiederholt zu werden; es genügt dann, daß sie hier unter Bezugnahme auf die früher getroffenen Feststellungen gewertet werden.[25]

Mühlberger hebt hervor, daß ähnliche Gesichtspunkte bei mehreren Handlungen eines Angeklagten oder mehrerer Angeklagter zu beachten sind:

„– Ergeben sich aus der ersten Straftat weitere oder besteht ein Zusammenhang zu den späteren Straftaten, dann ist eine chronologische Darstellung zweckmäßig, die diesen Zusammenhang sichtbar macht.
– Enthalten von mehreren Straftaten jeweils einige die gleiche beweisrechtliche oder materialrechtliche Problematik, so empfiehlt es sich, die so verbundenen Handlungen jeweils in einem Komplex festzustellen und abzuhandeln.
– Bei mehreren Tätern, die in unterschiedlichem Umfang gemeinsam gehandelt haben, ist es zweckmäßig – sofern dem nicht die vorstehenden Gesichtspunkte entgegenstehen –, jeweils die Handlungen im Komplex zu schildern, an denen die gleichen Angeklagten beteiligt waren. Darüber hinaus sollte jede einzelne Straftat beziffert werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Straftaten

25 Vgl. F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils", NJ, 5/1973, S. 137 ff.

handelt. Das erleichtert die bei der rechtlichen Beurteilung und bei der Begründung der Strafzumessung erforderlichen Bezugnahmen.

- Besteht bei mehreren Handlungen nur in einem Fall eine beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, dann sollte diese Handlung als letzte geschildert werden, um im Anschluß daran und mit dieser Problematik beginnend die Gesamtproblematik behandeln zu können. Ist das im Einzelfall nicht möglich, dann sollte die Beweiswürdigung an die entsprechende Feststellung angeschlossen werden, auch wenn diese an einer anderen Stelle des Urteils steht."[26]

Zur Sachverhaltsdarstellung

Sie bildet den Kern der Urteilsgründe. Gestützt auf solche Fakten, die in der Beweisaufnahme erörtert worden sind und zu denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Beteiligten äußern konnten, schildert das Gericht zusammenhängend die Tatsachen, deren Feststellung als Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlich ist. Damit sowohl die Feststellung der Straftat in ihren individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch die ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in tatsächlicher Hinsicht vollständig von der Sachverhaltsdarstellung getragen werden, muß das Gericht bei jeder Tatsache, die es in der Sachverhaltsdarstellung anführt, prüfen, ob sie zur Begründung des im Urteilstenor enthaltenen Schuld- und Strafausspruches notwendig ist. Die Sachverhaltsdarstellung muß das Tatgeschehen in seinem Zusammenhang mit den konkreten Verhältnissen, unter denen die Straftat verübt wurde, die Täterpersönlichkeit, die Ursachen und Bedingungen der Straftat als eine Einheit erfassen.

Das Gesetz verlangt, daß sich aus den Urteilsgründen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergibt. Damit leitet es dazu an, sämtliche Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die unter dem Gesichtspunkt des anzuwendenden Strafgesetzes erheblich sind, um bereits mit der Darstellung des Tatgeschehens die später erfolgende rechtliche Würdigung vorzubereiten. Die Darstellung des Tatgeschehens muß die begangene Straftat in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen sichtbar machen.

In bezug auf das Objekt genügt gewöhnlich die verständliche Bezeichnung der gesellschaftlichen Erscheinungen oder Prozesse, auf die der Angeklagte in einer für die Gesellschaft schädlichen Weise eingewirkt hat. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, wegen Verbrechen gegen die DDR) sind zum Objekt der Straftat politische und juristische Ausführungen erforderlich.

Weil die objektive Seite der Straftat der Ausgangspunkt für die strafrechtliche Beurteilung ist, müssen in den Urteilsgründen alle Tatsachen geschildert werden, aus denen hervorgeht, wie, wann, wo, mit welchen Mitteln und Methoden der Angeklagte durch Tun oder Unterlassen die gesetzlichen Merkmale der Straftat erfüllt hat. Es muß ferner ersichtlich sein, welche Folgen eingetreten sind, ob ein

26 a. a. O., S. 140

Kausalzusammenhang zwischen dem untersuchten Handeln des Angeklagten und den schädlichen Folgen besteht und auf welche Ursachen und Bedingungen die Straftat mit zurückgeführt werden muß. Tatsachen, die mildernde Umstände erkennen lassen, sind ebenso wie schulderschwerende Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen.

„Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben", verlangt § 5 Abs. 2 StGB. Demzufolge ist in den Urteilsgründen besonderer Wert auf die Darstellung derjenigen Tatsachen zu legen, aus denen die Schuldart (Vorsatz, Fahrlässigkeit), ferner die das Ziel der Straftat bestimmenden Absichten und Motive des Angeklagten, seine Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände oder auch ihm zugute zu haltende mildernde Umstände hervorgehen.

Liegt Fahrlässigkeit vor, so ist in den Urteilsgründen unter Beachtung des in § 9 StGB gegebenen Begriffs der Pflichten festzustellen, woraus sich die Pflichten ergaben, die der Angeklagte verletzt hat. Es muß dargestellt werden, wie und in welchem Grade sie verletzt wurden, warum der Angeklagte sich über diese Pflichten hinweggesetzt oder sie sich nicht bewußtgemacht hat und welche Folgen aus der Pflichtverletzung entstanden. Deshalb ist es bei Fahrlässigkeitsdelikten unerläßlich, daß die Urteilsgründe die Tatsachen anführen, aus denen sich bewußte Leichtfertigkeit (§ 7 StGB) oder fahrlässiges Handeln unter bewußter Verletzung der dem Angeklagten obliegenden Pflichten (§ 8 Abs. 1 StGB) oder fahrlässiges Handeln, weil sich der Täter aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder aus Gewöhnung an die Pflichtverletzung seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat (§ 8 Abs. 2 StGB) ergeben. Nur der unter den Gesichtspunkten der Fahrlässigkeit in seinen Zusammenhängen erschöpfend dargestellte Sachverhalt kann eine ausreichende Grundlage für die Verurteilung wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bilden.

Weil hinter jeder Straftat als einem Akt menschlichen Fehlverhaltens stets eine Persönlichkeit steht, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht richtig erkannt werden, wenn sie losgelöst von der Persönlichkeit behandelt wird. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen, um maximal zur Umerziehung und zugleich zur allgemeinen Vorbeugung von Straftaten beizutragen, die Täterpersönlichkeit mit berücksichtigen. Darum genügt es zur Begründung der im Urteil festgestellten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und der gegen ihn ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht, daß die Sachverhaltsdarstellung nur schildert, durch welches Handeln sich der Angeklagte einer bestimmten Straftat schuldig gemacht hat. Die Sachverhaltsfeststellung muß auch zeigen, was für eine Persönlichkeit der Angeklagte ist, warum er straffällig wurde, welche Umstände und Motive bei ihm den Tatentschluß ausgelöst oder beeinflußt haben. Dabei sollen sich die Urteilsgründe auf tatbezogene Feststellungen beschränken.

Welche über die Persönlichkeit Aufschluß gebenden Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung gehören, ergibt sich aus der spezifischen Art und Begehungsweise der vom Angeklagten verübten Straftat sowie aus der Schuldform.

Hat sich eine Täterin als ehrenamtliche Kassiererin von Gewerkschaftsbeiträgen, davon im Laufe längerer Zeit erhebliche Geldbeträge rechtswidrig zugeeignet, so ist es z. B. ein die Täterpersönlichkeit charakterisierender Umstand, der im Urteil behandelt werden muß, daß sie ihr übergroßes Geltungsbedürfnis durch ebenso elegante wie teure Kleidung befriedigte, wofür sie die gestohlenen Gewerkschaftsgelder ausgab. Bei älteren Personen kann es beachtlich und daher für die Urteilsbegründung unerläßlich sein, daß der Täter seit seinem Eintritt in das Erwachsenenalter ununterbrochen gearbeitet und vor der zur Aburteilung stehenden Straftat niemals die Strafgesetze verletzt hat. Jedoch ist es gewöhnlich überflüssig, z. B. darauf einzugehen, daß der Vater verstarb, als der Angeklagte 13 Jahre alt war, ferner daß und wann seine Mutter eine zweite Ehe einging sowie in welchen Betrieben der Angeklagte in seinem ganzen Leben beschäftigt war. Überflüssig ist auch die schematische Aufzählung aller gesellschaftlichen Organisationen, in denen der Angeklagte Mitglied ist, wenn das in keiner Beziehung zu der von ihm begangenen Straftat steht. Wenn der Angeklagte sein Kind so geschlagen hat, daß dadurch dessen Gesundheit geschädigt wurde, so besteht keinerlei Zusammenhang zwischen seiner Mitgliedschaft im FDGB und seiner Tat. Jedoch könnte es die Widersprüchlichkeit dieser Täterpersönlichkeit kennzeichnen, daß er länger als ein Jahrzehnt als ausgebildeter Gesundheitshelfer im Roten Kreuz der DDR mitarbeitet.

Ist der Angeklagte vorbestraft, so genügt nicht die bloße Feststellung seiner Vorstrafen. Es muß auf die Ursachen seiner wiederholten Straffälligkeit, auf die Zusammenhänge zwischen der wiederholten Straffälligkeit und der Täterpersönlichkeit, deren Veränderung sowie der erneut begangenen Straftat eingegangen werden. In diesem Fall sind auch aufgetretene Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Vorbestraften in das gesellschaftliche Leben zu behandeln, um das Maß der eigenen Verantwortung und die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die wegen der erneut begangenen Straftat festgelegt wurde, verständlich zu machen.

Auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Straftat geht die Sachverhaltsdarstellung nur soweit ein, als es mit der Straftat im Zusammenhang steht. Insbesondere wenn der Angeklagte Anstrengungen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Straftat gemacht hat oder durch andere positive Leistungen bemüht war, zu zeigen, daß er seine Straftat bereut, müssen die Urteilsgründe dieses Verhalten würdigen und erklären, ob und welche Schlußfolgerungen das Gericht daraus gezogen hat.

Im Mittelpunkt der Urteilsgründe steht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters. Deswegen können die erforderlichen detaillierten Festlegungen für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß nicht Bestandteil des Urteils sein. Jedoch sind diejenigen Anforderungen, die an die Selbsterziehung und Verhaltensänderung des Täters zu stellen sind, sichtbar zu machen.[27] Sind die Fragen der erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten komplizierterer Art, so erfordern sie in der Regel

27 Vgl. „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte", NJ, 2/1970, S. 36 ff.

ideologische Auseinandersetzung mit ihm und seinem Verhalten. Das ist insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten und bei erheblicher Fehlentwicklung des Angeklagten erforderlich. In diesen Fällen muß im Urteil dargelegt werden, welche inneren Bedingungen den Täter, der die Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten besaß, veranlaßt haben, sich verantwortungslos zur Straftat zu entscheiden. Solche Darlegungen beanspruchen gewöhnlich nicht viel Raum innerhalb der Urteilsgründe, weil sie sich oft mit den Feststellungen und Erörterungen zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbinden lassen.[28]

Das Urteil soll nicht allein die Entscheidung begründen. Als eine exakte Analyse der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Straftat begangen wurde, hat es mit seiner Klarstellung von Ursachen und Bedingungen der Straftat auch darauf hinzuwirken, daß Schlußfolgerungen für bestimmte Veränderungen in dem Lebensbereich gezogen werden können, in dem die Straftat geschah.[29] Soweit die erkannten Ursachen und Bedingungen mit der Handlung des Angeklagten und der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Zusammenhang stehen, sind diese Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen. Darüber hinausgehende Mängel oder Gesetzesverletzungen, die in der Hauptverhandlung aufgedeckt wurden, gehören nicht in das Urteil, sondern sind Gegenstand von Kritikbeschlüssen, Hinweisen oder Informationen an die Verantwortlichen.[30]

Mit der Darstellung seines Verhaltens, aus der Schilderung der Umstände, unter denen er schuldhaft handelte, sowie aus der Charakterisierung der Persönlichkeit des Angeklagten, muß das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit seiner Straftat als das Ergebnis einer allseitigen Behandlung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat herausgearbeitet werden. Die Gesellschaftsgefährlichkeit oder -widrigkeit darf nicht neben die Tatschilderung, sozusagen als ihre politische oder gesellschaftliche Einschätzung gestellt werden.

Zur Beweiswürdigung

Damit die Sachverhaltsdarstellung überzeugend und nachprüfbar ist, muß sie auch Auskunft darüber geben, wie das Gericht zu seiner Sachverhaltsdarstellung gekommen ist. Ausdrücklich verlangt § 242 Abs. 1 StPO, daß sich aus den Urteilsgründen „die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht ... ergeben". Nur mit einer Aufzählung der Beweismittel, die das Gericht in der Beweisaufnahme geprüft hat, wird weder die Überzeugungskraft des Urteils geschaffen noch dem Gesetz entsprochen. Auch die bloße Behauptung des Gerichts, eine Tatsache sei bewiesen, genügt nicht als Begründung zur Feststellung dieser Tatsache. Notwendig ist eine Beweiswürdigung, d. h. eine Darlegung, warum und in welcher Hinsicht die in den verwendeten Beweismitteln enthaltenen Informationen, ferner die vom Gericht gezogenen Schlußfolgerungen, eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen bilden. Ist der Angeklagte gestän-

28 Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 140 f.

29 Vgl. H. Hinderer, „Für eine hohe Qualität der Urteile", NJ, 11/1961, S. 371.

30 Vgl. H. Duft, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?", NJ, 8/1964, S. 230.

dig und stimmen seine Angaben tatsächlicher Art mit den Ergebnissen der übrigen, während der Beweisaufnahme durchgeführten Beweiserhebungen überein, kann die Beweiswürdigung in wenigen Sätzen bestehen. Es genügt, auf diese Übereinstimmung hinzuweisen, um die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung zu begründen. Bestehen jedoch Widersprüche zwischen den Ergebnissen verschiedener, während der Beweisaufnahme erfolgter Beweiserhebungen oder haben einzelne dazu berechtigte Verfahrensbeteiligte wesentliche Argumente gegen die Richtigkeit von Beweistatsachen vorgetragen oder enthielten die Aussagen ein und derselben Person in sich Widersprüche, so muß sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung sorgfältig mit den genannten Widersprüchen oder mit den erwähnten Argumenten auseinandersetzen. Es muß begründen, warum es die eine Beweistatsache zur Feststellung einer Tatsache herangezogen oder warum es ein anderes Beweisergebnis nicht als genaues Abbild der Wirklichkeit angesehen hat. Besondere Sorgfalt und Ausführlichkeit verlangt die Beweiswürdigung bei der Beweisführung mit Indizien. In diesen Fällen müssen alle Indizien und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen erschöpfend dargelegt werden.

Zur rechtlichen Beurteilung

Kein Bürger darf verurteilt werden, wenn nicht sein Verhalten, das Gegenstand der Hauptverhandlung war, den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hat. Die Urteilsbegründung muß lückenlos nachweisen, daß die während der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen den untersuchten Lebensvorgang in objektiver und subjektiver Hinsicht als eine solche Handlung bestätigen, wie sie der Tatbestand des herangezogenen Strafgesetzes charakterisiert. Zu diesem Zweck hat das Gericht in den Urteilsgründen klar darzulegen, gegen welche Strafrechtsnorm der Angeklagte verstoßen hat. Es hat zu erläutern, warum der Sachverhalt den Tatbestand der angewandten Strafrechtsnorm verwirklicht. Zu schwierigen Rechtsfragen soll das Gericht auch wissenschaftliche Ausführungen in verständlicher und gedrängter Form machen. Wo notwendig, soll das Gericht begründen, warum die Tat des Angeklagten z. B. als heimtückisch im Sinne des § 112 Abs. 2 Ziff. 3 StGB anzusehen ist oder warum eine bewußte Pflichtverletzung (in Zusammenhang mit einem Fahrlässigkeitsdelikt) vorlag oder woraufhin es die Schuldfähigkeit des jugendlichen Angeklagten gemäß § 66 StGB bejahte. Schließlich werden Rechtsausführungen auch dann notwendig sein, wenn z. B. Teilnahmeformen eine Rolle spielen oder wenn eine Straftat versucht wurde oder wenn die Verletzung mehrerer Strafgesetze in Tateinheit vorliegt. Wie die Sachverhaltsdarstellung führt auch die Begründung der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes zugleich zur Erkenntnis der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat.

Nicht jede gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der gleichen Ausführlichkeit dargelegt werden. Differenzierungen sind hier nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Läßt der Sachverhalt die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann u. U. genügen, das angewandte Strafgesetz zu nennen. Klarheit und Logik der Gedankenführung sowie Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils wichtig.

Zur Darlegung der Strafzumessungsgründe

Die gesetzlichen Strafzumessungskriterien sind gemäß § 61 Abs. 2 StGB:

- Art und Weise der Tatbegehung,
- Folgen der Tat,
- Art und Schwere der Schuld,
- bestimmte Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters,
- Ursachen und Bedingungen der Tat, die für die Strafzumessung Bedeutung erlangen können, sofern sie in die Schuld eingehen und damit die Schwere der Tat beeinflussen.

Die Beachtung dieser Kriterien ermöglicht es, die Strafzumessungsgründe konkret und rationell darzulegen.

Insbesondere bei der Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Gericht die Gerechtigkeit seiner Entscheidung überzeugend sichtbar machen. Allgemeine, vom Tatgeschehen und seiner Beurteilung losgelöste Ausführungen sind dazu ungeeignet. Das Urteil muß darlegen, daß alle strafrechtlich erheblichen Tatsachen im strafbaren Verhalten des Angeklagten Ausdruck gefunden haben, so daß Art und Schwere der Bestrafung völlig der Art und Schwere der Straftat angemessen sind. Um dem Gesetz (§ 242 Abs. 4 StPO) zu entsprechen, muß die Urteilsbegründung in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen), ggf. auch die Nebenentscheidungen (z. B. §§ 27, 31, 47, 48 StGB) rechtfertigen.

Anknüpfend an die Sachverhaltsdarstellung und an die rechtliche Begründung sind alle ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in gedrängter Form zu begründen. In der Regel beansprucht es nur einen relativ geringen Teil der Urteilsbegründung, „um kurz und prägnant aufzuzählen, welche Umstände nach Ansicht des Gerichts die ausgesprochene Strafe erfordern. Sie sollen die Unduldsamkeit gegenüber der Straftat deutlich machen und diese nachdrücklich verurteilen."[31] Bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter kann es erforderlich sein, die Gründe, die zu unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit führten, noch einmal zusammenfassend hervorzuheben.

Da in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Angeklagten im Urteil enthalten sein müssen, kann ihre Behandlung im Zusammenhang mit den Strafzumessungsgründen erforderlich sein. Gegebenenfalls soll das Gericht die Gründe darlegen, die es veranlaßt haben, die Bürgschaft des Kollektivs zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn das Gericht im Urteil auf die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz erkennt.

Zur Entscheidung über den Schadensersatzantrag

Wurde auf Antrag des Geschädigten bzw. des ihm Gleichgestellten oder des Staatsanwalts über den gestellten Schadensersatzanspruch entschieden, so ist auch

31 F. Mühlberger, a. a. O., S. 142.

diese Entscheidung zu begründen (§ 242 Abs. 5 StPO). Dabei ist die verletzte zivil-, arbeits- oder agrarrechtliche Norm anzuführen und darzulegen, worin ihre Verletzung besteht.

Stellungnahme gemäß § 242 Abs. 3 StPO
Das Gesetz verlangt im Urteil die Stellungnahme des Gerichts zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers sowie des gesellschaftlichen Verteidigers. Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der genannten Beteiligten erhöht die Überzeugungskraft des Urteils. Ihr Vorbringen kann sich auf den Sachverhalt, auf die Beweiswürdigung, auf die rechtliche Beurteilung, auf die Strafart, auf die Strafhöhe beziehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Urteilsgründe sollte die Stellungnahme des Gerichts jeweils in dem Abschnitt erfolgen, auf den sich das Vorbringen des betreffenden Beteiligten bezieht.

Zum Abschluß der Urteilsgründe bedarf es einer Begründung der Auslagenentscheidung (§ 362 Abs. 1 StPO).

8.4.2. Der Freispruch

Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht verpflichtet, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voll auszuschöpfen; d. h., es muß den seiner Beurteilung unterliegenden Gesamtvorgang allseitig aufklären und diesen unter allen dafür in Frage kommenden Gesichtspunkten rechtlich würdigen. Auch dem Freispruch geht dieser Erkenntnisprozeß voraus.

> Das gerichtliche Hauptverfahren ist wegen Mordes (§ 112 StGB) eröffnet worden. Das Gericht spricht den Angeklagten frei. Ehe es aber den Angeklagten freispricht, ist es verpflichtet aufzuklären, daß der festgestellte Sachverhalt auch keine anderen strafrechtlichen Tatbestände wie insbesondere Totschlag (§ 113 StGB), fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) erfüllt.

Daraus folgt, daß die Urteilsformel des freisprechenden Urteils keine bestimmte Straftat nennt, von der der Angeklagte freigesprochen wird, sondern nur die Tatsache der Freisprechung überhaupt ausdrückt. Wurde ein Antrag auf Schadensersatz gestellt, so ist er als unzulässig abzuweisen. Darüber hinaus enthält die Urteilsformel eine Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (vgl. Kap. 15).

Der Angeklagte ist freizusprechen, „wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat" (§ 244 Abs. 1 StPO). Allein die erwiesene Nichtbegründetheit der Anklage charakterisiert den Freispruch. Damit scheidet die Möglichkeit verschiedener Arten des Freispruchs und ihrer unterschiedlichen Wertung (z. B. zwischen einem „Freispruch mangels Schuld" und einem „Freispruch mangels Beweises") und die daraus resultierende Gefahr der unterschiedlichen Rehabilitierung des Freigesprochenen von vornherein aus. Die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes der Präsumtion der Unschuld (Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung) drückt sich nicht allein in dem einheitlichen Freispruch, sondern auch in der weiteren gesetzlichen Forderung für die Urteilsbegründung

aus, wonach Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, unzulässig sind (§ 244 Abs. 1 StPO).

In den Urteilsgründen ist der Sachverhalt darzulegen und umfassend zu würdigen (§ 244 Abs. 1 StPO). Es ist auszuführen, wegen welcher in der Anklage bezeichneten Tat das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist. Um verständlich und überzeugend erklären zu können, warum der Angeklagte freigesprochen wurde, ist die Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den ursprünglich vorhanden gewesenen hinreichenden Tatverdacht unerläßlich. Die anschließende beweisrechtliche und strafrechtliche Würdigung des Sachverhaltes ist untrennbar mit der Argumentation verbunden, warum sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Wurde während der gerichtlichen Beweisaufnahme nachgewiesen, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist, oder daß die festgestellte Straftat nicht vom Angeklagten begangen worden ist, besteht für das Gericht keinerlei Anlaß zu Zweifeln. Auch wenn das Gericht gemäß § 242 Abs. 3 StPO in den Urteilsgründen zu dem Vorbringen des Staatsanwalts, der die Verurteilung beantragt hatte, Stellung nimmt, äußert es keine Zweifel. In der Auseinandersetzung mit dem schuldbejahenden Plädoyer des Staatsanwalts legt das Gericht dar, inwiefern das Vorbringen des Staatsanwalts durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme *unzweifelhaft* widerlegt worden ist.

Komplizierter ist es, wenn das Gericht Zweifel an der Wahrheit von Beweistatsachen (mögen sie von Beweispersonen oder von Beweisstücken stammen) hat, die den Angeklagten im Sinne der Anklage belasten würden, falls sie wahr wären. Eine ebenso schwierige Problematik liegt vor, wenn der Sachverhalt nicht in allen Tatsachen nachgewiesen ist, so daß die bewiesenen Tatsachen zwar einzelne, aber nicht alle Tatbestandsmerkmale der zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafrechtsnorm erfüllen. Aus § 244 Abs. 1 StPO ergibt sich, daß das Gericht auch im freisprechenden Urteil den Sachverhalt (in den Teilen, in denen es ihn feststellen konnte) darzulegen hat. Es muß sich (gem. § 242 Abs. 3 StPO, auf den § 244 Abs. 1 StPO verweist) mit dem Vorbringen des Staatsanwalts und der weiteren genannten Beteiligten auseinandersetzen.

Daraus folgt, daß sich das Gericht auch mit den erhobenen Beweisen auseinandersetzen und das Ergebnis darlegen muß. Es darf also nicht darauf verzichten, seine Zweifel an der Schuld des Angeklagten darzulegen, sondern es muß sagen, woran es zweifelt und aus welchen Gründen. So müssen beispielsweise die Urteilsgründe zeigen, welche Aussagen über das Verhalten des Angeklagten vorliegen, und warum das Gericht weder die Wahrheit noch die Falschheit einer oder mehrerer dieser Aussagen feststellen konnte. Ferner muß aus den Urteilsgründen ersichtlich sein, daß mehrere zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Elemente unzweifelhaft nachgewiesen wurden und die so erwiesenen Tatsachen einen Teil der Tatbestandsmerkmale verwirklichen, daß jedoch weder die Wahrheit noch die Falschheit jener Beweistatsachen festgestellt werden konnte, aus denen sich die Tatsachen ergäben, mit denen die restlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt wären. Es ist auszuführen, wie das Gericht alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Zweifel am Schuldnachweis zu beheben,

ferner wie alle diese Anstrengungen fehlgeschlagen sind, so daß das Gericht nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten" (in dubio pro reo) zu entscheiden hatte (§ 6 Abs. 2 StPO).

In unserem Strafverfahren obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan (§ 22 StPO). Gestützt auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung muß das Gericht feststellen, ob sich die Anklage als begründet erwiesen hat oder nicht. Erweist sich die Anklage als nicht begründet, wird der hinreichende Tatverdacht vom Gericht aufgrund seiner in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr als existent angesehen. Die Verkündung des Freispruchs ist zugleich Ausdruck der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts, daß es die während der gerichtlichen Untersuchung bejahte Durchgangsphase im Erkenntnisprozeß, nämlich den hinreichenden Tatverdacht, nunmehr als überwunden ansieht. Der Freispruch drückt also einen vom Gericht erreichten qualitativ neuen Erkenntnisstand aus. Daraus ergibt sich logisch, daß das erstinstanzliche Gericht den von ihm Freigesprochenen nicht mehr verdächtigen darf. Es darf seine Unschuld nicht mehr in Zweifel ziehen.

Zweifel, die das Gericht in den Urteilsgründen äußert, dürfen nur Zweifel am Nachweis der Schuld des Angeklagten sein, die nicht behoben werden konnten, so daß der Bürger bei Eintritt der Rechtskraft des Freispruchs nicht mehr — wie zum Zeitpunkt der Anzeigenprüfung — als ein der Begehung der betreffenden Straftat Verdächtiger in Betracht kommen kann. Damit der freigesprochene Bürger auch in seiner gesellschaftlichen Umgebung als voll rehabilitiert angesehen wird, muß das Gericht seine Ausführungen in der Urteilsbegründung so klar formulieren, daß es auch von den Werktätigen verstanden wird und sie überzeugt.[32]

Bei Vorliegen eines Schadensersatzantrages, der abzuweisen ist, ist dessen Unzulässigkeit festzustellen.

Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (§ 244 Abs. 2 StPO). Jedoch gehören Ausführungen über diese Rechtslage nicht in die Urteilsbegründung. Da der Geschädigte über abschließende Entscheidungen zu unterrichten und über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 310 StPO) zu belehren ist (§ 17 Abs. 3 StPO), geschieht das während der Urteilsverkündung.

Die Urteilsbegründung schließt mit der Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens.

8.4.3. *Zur rationellen Gestaltung des Urteils*

Im Interesse der Wissensvermittlung wurden die einzelnen Elemente des Urteils ausführlich erläutert. Aus der eingehenden Darlegung darf aber nicht geschlossen werden, daß undifferenziert jedes Urteil umfangreiche Begründungen enthalten müsse. Um die Einheit von Qualität und Rationalität bei der Darlegung der Ur-

32 Vgl. F. Mühlberger, „Der Grundsatz ‚im Zweifel zugunsten des Angeklagten' und die Begründung des freisprechenden Strafurteils", NJ, 13/1973, S. 381 ff.

teilsgründe zu gewährleisten, muß auch hier der Aufwand im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus der Tat, der Person des Angeklagten und aus den der Straftat zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben. Das Urteil sollte im Anschluß an die Schlußvorträge, noch an dem Tage, an dem die Beweisaufnahme stattfand, beraten, abgesetzt und verkündet werden. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens wird nicht zuletzt auch dadurch erhöht, daß das Urteil in kurzer und prägnanter Form den in § 242 StPO enthaltenen Anforderungen entspricht. Zu dieser Frage sagt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973: „Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen."[33]

8.5. Die gerichtliche Verfahrenseinstellung und die Verweisung

8.5.1. Entscheidungen über Verfahrenseinstellung

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens

Für die vorläufige Einstellung des Verfahrens verlangt § 247 Ziff. 1 bis 3 StPO die gleichen Voraussetzungen wie § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4 StPO. Danach kann das Gericht das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

- der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
- die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
- der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

Aus der Gesamtheit der Bestimmungen geht hervor, daß die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens (vom Zeitpunkt der Anhängigkeit der Strafsache bei Gericht nach § 187 Abs. 1 StPO bis vor Eintritt der Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung) zulässig ist. In Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4 regelt § 189 Abs. 1 und 3 StPO die vorläufige Einstellung des Verfahrens bevor ein Eröffnungsbeschluß erlassen wurde oder (nach Eröffnung des Hauptverfahrens) bevor die Hauptverhandlung begonnen hat. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens kann den Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bilden (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Sie ist aber auch außerhalb der Hauptverhandlung zulässig, d. h. ohne

33 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973", NJ, 5/1973, Beilage 1, S. 8.

Wiedereintritt in die Hauptverhandlung, nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 251 StPO). Auch im zweitinstanzlichen Verfahren ist die vorläufige Einstellung des Verfahrens möglich (§ 299 Abs. 3 StPO). Die Wirkung der vorläufigen Einstellung des Verfahrens besteht darin, daß das gerichtliche Verfahren (in Strafsachen gegen mehrere Angeklagte nur hinsichtlich desjenigen Angeklagten, auf den sich die vorläufige Einstellung des Verfahrens bezieht) ruht, aber zu jeder Zeit fortgesetzt werden kann, wenn die Gründe für die vorläufige Einstellung weggefallen sind. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens erfolgt in Form eines Beschlusses.

Die endgültige Einstellung des Verfahrens

Wenn das Gericht das Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung oder die mangelnde Schuldfähigkeit eines Beschuldigten oder die Zurechnungsunfähigkeit eines Beschuldigten schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erkennt, ist es verpflichtet, die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen. Wird dem Gericht eine der genannten Tatsachen jedoch erst nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses bekannt, so beendet das Gericht das Verfahren mit einem Beschluß über die endgültige Einstellung (§ 248 Abs. 1 StPO). Der Beschluß kann in einer geheimen gerichtlichen Beratung und Abstimmung gefaßt werden, die im Zusammenhang mit einer ihr vorausgegangenen (auch unterbrochenen) Hauptverhandlung steht; in diesem Fall erfolgt die Verkündung des Beschlusses als Abschluß der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Er kann aber auch außerhalb einer Hauptverhandlung (z. B. vor Beginn der Hauptverhandlung oder nach einer insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochenen Hauptverhandlung) erlassen werden. Nach § 299 Abs. 3 StPO ist er auch im zweitinstanzlichen Verfahren zulässig.

In den Fällen, in denen die endgültige Einstellung wegen mangelnder Schuldfähigkeit eines jugendlichen Angeklagten erfolgt, besteht jedoch immer die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen. Damit das zuständige Organ der Jugendhilfe dieser Gefahr entgegenzuwirken vermag, muß es die im eingestellten Verfahren getroffenen Feststellungen mitgeteilt bekommen (§ 248 Abs. 2 StPO). Auf keinen Fall darf die Verfahrenseinstellung den Jugendlichen zu der Vermutung veranlassen, daß damit sein Verhalten gebilligt würde. Deshalb darf das Gericht dem Jugendlichen die Einstellungsgründe nur soweit mitteilen, als dadurch keine Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (§ 248 Abs. 3 StPO).

Stellt das Gericht in dem Zeitraum zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und dem Beginn der Hauptverhandlung fest, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, so ist das Verfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung einzustellen.

Wird erst im Verlauf der Hauptverhandlung die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt, so hat das Gericht das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen. Falls eine Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung erforderlich ist, hat sie das Gericht im gleichen Beschluß anzuordnen.

Damit der die Einweisungsanordnung enthaltende Beschluß den Anforderungen des § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke entspricht, muß er die Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, daß die Einweisung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist.

Allein der Generalstaatsanwalt ist *in jeder Lage des Verfahrens* berechtigt, die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Hat er die Anklage nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zurückgenommen, so spricht das Gericht die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 4 aus.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 StPO schreibt § 248 Abs. 5 StPO vor, daß bei Vorliegen eines Schadensersatzantrages der Geschädigte sowohl über die endgültige Einstellung des Verfahrens als auch darüber zu unterrichten ist, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Die Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Einige der Umstände, die Voraussetzung für die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 247 StPO waren, können sich im Laufe der Zeit so verändern, daß eine Verfahrensdurchführung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. So kann dem Gericht nach der vorläufigen Verfahrenseinstellung bekannt geworden sein, daß die Krankheit des Angeklagten (§ 247 Ziff. 1 StPO) sich als unheilbar erwiesen hat; die zum Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, neben der eine weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer anderen Straftat des Angeklagten nicht ins Gewicht fiel (§ 247 Ziff. 2 StPO), rechtskräftig ausgesprochen worden ist; der Angeklagte, der wegen seiner Straftat einem anderen Staat ausgeliefert worden war (§ 247 Ziff. 3 StPO), nach seiner Auslieferung von einem ausländischen Gericht wegen dieser Straftat bestraft worden ist oder eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung weggefallen ist.

Unter allen diesen Voraussetzungen, die § 249 StPO erschöpfend aufzählt, kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß in eine endgültige Verfahrenseinstellung umgewandelt werden. Ein solcher Beschluß kann in der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2 StPO) oder auch außerhalb der Hauptverhandlung (§ 251 StPO) erlassen werden.

8.5.2. Die Verweisung der Strafsache an ein anderes Gericht

Stellt das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß es gemäß § 30 Abs. 1 GVG oder § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO sachlich nicht zuständig ist, so erläßt es innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung einen Beschluß, in dem es seine Unzuständigkeit ausspricht und die Sache an das zuständige Gericht verweist. Die in § 250 StPO geregelte Verweisung verwirklicht im Strafverfahren den sozialistischen Grundsatz, daß die Entscheidung dort erfolgt, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung der konkreten Frage gegeben

sind. Die Verweisung der Sache vom Kreisgericht an das Bezirksgericht und vom Militärgericht an das Militärobergericht (§ 7 Abs. 2 EGStGB/StPO) muß ausgesprochen werden, wenn sie der Staatsanwalt aufgrund der Hauptverhandlung beim Kreisgericht (bzw. beim Militärgericht) beantragt (§ 250 Abs. 2 StPO).

8.6. Zur Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls

Das Protokoll besitzt eine erhebliche Beweiskraft. Es beweist, „ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind" (§ 254 Abs. 1 StPO). Wenn das Protokoll z. B. besagt, „der Angeklagte hatte das letzte Wort", so muß das höhere Gericht davon ausgehen (positive Beweiskraft des Protokolls). Besagt z. B. das Protokoll einer Verhandlung, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, nichts über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor der Urteilsverkündung, so ist dieser nicht protokollierte Vorgang als nicht geschehen zu betrachten (negative Beweiskraft des Protokolls). Die Beweiskraft des Protokolls bezieht sich nur darauf, daß der in ihm erwähnte prozessuale Akt in der Hauptverhandlung so stattgefunden hat, wie er protokolliert wurde. Das Protokoll beweist nicht die inhaltliche Richtigkeit der protokollierten Prozeßhandlung (z. B. daß die in der protokollierten Zeugenaussage enthaltene Information wahr ist). Aber auch bei dieser Beschränkung der Beweiskraft des Protokolls auf prozessuale Vorgänge während der Hauptverhandlung können Unrichtigkeiten zu schweren Folgen führen, denn „das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils" (§ 254 Abs. 2 StPO). Auf eine sorgfältige, wahrheitsgemäße und vollständige Protokollführung ist dabei größter Wert zu legen.

Damit etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken des Protokolls beseitigt werden, sieht das Gesetz (§ 254 Abs. 3 StPO) vor, daß der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen können. Auf dieses Recht werden sie im Anschluß an die Urteilsverkündung hingewiesen (§ 246 Abs. 4 StPO).

Das Gericht entscheidet über diesen Antrag nach Anhörung des Protokollführers. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden. Machen die Beteiligten von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, so können sie sich vor dem höheren Gericht nicht auf Fehler des Protokolls berufen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. falsch geschriebener Name eines Beteiligten oder falsche Jahreszahl) können der Vorsitzende und der Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigen. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so muß ihm die Berichtigung mitgeteilt werden (§ 254 Abs. 4 StPO).

8.7. Die erneute Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

Lautet das Urteil eines Rechtsmittels- oder eines Kassationsgerichts auf Aufhebung des im erstinstanzlichen Verfahren erlassenen Urteils und auf Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder in ein benachbartes Gericht erster Instanz, so findet vor dem erstinstanzlichen Gericht eine erneute Hauptverhandlung statt. In der erneuten Hauptverhandlung hat sich das erstinstanzliche Gericht mit der Sache insoweit zu befassen, als das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wurde.

Die Richter des erstinstanzlichen Gerichts, die bei dem aufgehobenen Urteil mitgewirkt haben, können (wenn sie dem für die erneute Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständigen Prozeßgericht angehören) auch bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung mitwirken; sie werden durch § 158 StPO nicht ausgeschlossen. Auch die Schöffen, unter deren Mitwirkung das aufgehobene Urteil erlassen wurde, sind zur Neuverhandlung und Neuentscheidung zugelassen. Jedoch wird es in der Praxis selten der Fall sein, daß ein oder beide Schöffen, die am aufgehobenen Urteil mitgewirkt haben, zum Zeitpunkt der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung nach § 50 GVG zur Rechtsprechung herangezogen werden.

War das erstinstanzliche Urteil in *vollem Umfang* aufgehoben worden, so hat das erstinstanzliche Gericht in der erneuten Hauptverhandlung den Sachverhalt von Grund auf neu festzustellen, ihn strafrechtlich zu beurteilen und seine Entscheidung zu fällen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Zusätzlich zu den bei Beginn der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Prozeßhandlungen (§ 221 StPO) hat das Gericht in der erneuten Hauptverhandlung nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten die Urteilsformel des aufhebenden und zurückverweisenden Rechtsmittel- oder Kassationsurteils zu verlesen (§ 255 Abs. 1 StPO), damit die im Gericht Anwesenden verstehen können, warum in der Sache eine erneute Hauptverhandlung stattfindet. Danach folgt der Anklagevortrag und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses.

In der erneuten Hauptverhandlung sind Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme von der Beweisaufnahme der früher durchgeführten erstinstanzlichen Hauptverhandlung völlig unabhängig. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sind in der erneuten Hauptverhandlung in jeder Beziehung zu beachten. Demzufolge darf das Gericht in der Beweisaufnahme nicht etwa die in der früheren erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Aussagen verlesen. Nur unter den Voraussetzungen, die in § 224 Abs. 2, §§ 225, 228 StPO genannt sind, dürfen die dort erwähnten Berichtsurkunden verlesen werden.

Ist das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt worden und erfolgte nur *eine teilweise Aufhebung* des Urteils, so darf über den rechtskräftig gewordenen Teil dieses Urteils nicht erneut verhandelt und entschieden werden. In der erneuten Hauptverhandlung wird von dem rechtskräftig gewordenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ausgegangen. Das geschieht in der

Weise, daß zu Beginn der Hauptverhandlung die in § 221 Abs. 1–3 StPO vorgesehenen Prozeßhandlungen stattfinden. An die Feststellung der Personalien des Angeklagten schließt sich der Vortrag des aufhebenden zweitinstanzlichen oder Kassationsurteils an. Mit dem Vortrag des aufhebenden (und zurückverweisenden) Urteils ist der Rahmen gegeben, innerhalb dessen erneut zu verhandeln und zu entscheiden ist. Deshalb bedarf es keines erneuten Vortrages der Anklage und keiner erneuten Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mehr (§ 255 Abs. 2 StPO). Im weiteren Verlauf gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

8.8. Die Auswertung des Verfahrens

In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 StGB fordert § 256 Abs. 1 StPO von den Gerichten, daß sie die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlassen, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärken und für die Vorbeugung neuer Straftaten Sorge tragen. Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen dem Gericht vielgestaltige Mittel und Wege zur Verfügung. Das Gericht hat die jeweils geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (§§ 19, 20, § 256 Abs. 2 StPO).

Am besten hat sich die von den Gerichten geübte Praxis bewährt, unmittelbar nach der Urteilsverkündung mit den an der Hauptverhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften und Vertretern der Leitung des Betriebes, des staatlichen Organs oder der Genossenschaft die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu beraten. „Inhalt dieser Beratung muß sein die

- Festlegung der konkreten Maßnahmen und deren Zielstellung;
- Feststellung der Hauptwege ihrer Verwirklichung entsprechend den konkreten Bedingungen im Arbeits- bzw. Lebensbereich des Verurteilten;
- Koordinierung des Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Kräfte aus dem Betrieb und dem Wohngebiet und der Leiter der jeweiligen Bereiche (Betrieb, Genossenschaft, staatliches Organ);
- zweckmäßigste Form der Information des Gerichts über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses."[34]

Der Verurteilte ist an diesen Aussprachen nicht zu beteiligen. Wenn kein Vertreter der Betriebsleitung an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, sind die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder der Gewerkschaft aufzufordern, die Leiter der Betriebe bzw. betrieblichen Bereiche oder die Kaderabteilung vom Ausgang des Strafverfahrens und über die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu

34 „Probleme der Verwirklichung . . .", a. a. O., S. 38 f.

informieren, damit sie ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden.[35] Positiv wirkt es sich auch aus, wenn Richter oder Schöffen das gerichtliche Verfahren im Betrieb auswerten und dort mit dem Kollektiv die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses erörtern.[36]

Eine weitere Methode zur Überwindung von Gesetzesverletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist die Gerichtskritik. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Leiter der zu kritisierenden Institution bereits nachweisbare Festlegungen zur Überwindung festgestellter Gesetzesverletzungen oder anderer Mängel, die im Strafverfahren als Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt worden sind, getroffen haben. Desgleichen ist keine Gerichtskritik zu üben, wenn bereits der Staatsanwalt wegen derselben vom Gericht festgestellten Gesetzesverletzung Protest gemäß § 38 StAG eingelegt hat.

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrer Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß das sozialistische Recht konsequent durchgesetzt wird und die gewachsenen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen zielstrebig genutzt werden. Lassen sie die Hinweise des Gerichts auf die notwendigen Maßnahmen unbeachtet, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

8.9. Besondere Arten des Strafverfahrens

Nicht in sämtlichen Strafsachen lassen sich die Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2 StPO) im allgemeinen Verfahren erfüllen. Bestimmte Strafsachen verlangen sachgemäße Abweichungen vom allgemeinen gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Aber auch diese Abweichungen sind in den Abschnitten 6—11 des 4. Kapitels der Strafprozeßordnung erschöpfend gesetzlich geregelt. Soweit diese ausdrücklichen Vorschriften oder der Sinn und Zweck der jeweils geregelten besonderen Verfahrensart nicht die Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften ausschließen, müssen diese angewendet werden.

Auch in den besonderen Verfahrensarten werden die Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens verwirklicht. Das Gesetz regelt für die besonderen Arten des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz die Art und Weise, in der das Gericht unter sachlich gerechtfertigter Abweichung vom allgemeinen Verfahren und unter strikter Wahrung der Verfahrensgrundsätze seine Erkenntnisse er-

35 Vgl. a. a. O., S. 39.

36 Vgl. H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit", NJ, 22/1975, S. 653 ff.; 23/1975, S. 677 ff.; 24/1975, S. 713 ff.

arbeitet und seine Entscheidungen trifft. Demzufolge sind auch die besonderen Verfahrensarten Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens.

In der Stellung und in dem Wirksamwerden der Schöffen, die gemeinsam und gleichberechtigt mit den Berufsrichtern die Rechtsprechung ausüben und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen aktiv mitwirken, findet das Recht der Bürger auf die Gestaltung des politisch-gesellschaftlichen Lebens die für den Bereich der Rechtsprechung spezifische Ausgestaltung. Das Kollegialgericht hat deshalb generell den Vorrang. Unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar in einfach gelagerten Fällen, kann es jedoch möglich werden, *ohne* die Mitwirkung von Schöffen zu entscheiden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Mitwirkung der Schöffen im Strafverfahren zukommt, beschränkt die Strafprozeßordnung den Bereich, innerhalb dessen der Einzelrichter Recht spricht, auf einige der besonderen Verfahrensarten. Der Einzelrichter ist zuständig

- im beschleunigten Verfahren, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist,
- im Strafbefehlsverfahren,
- bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung,
- im Verfahren vor dem Kreisgericht bei selbständiger Einziehung.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende ist ebenfalls eine besondere Verfahrensart, die jedoch nicht auf einzelrichterlicher Entscheidung beruht.

Das Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege ist eine besondere Verfahrensart. Aus didaktischen Gründen wird sie jedoch nicht hier (in der Reihenfolge der Darstellungen der besonderen Verfahrensarten) behandelt, sondern unter 10.5.

8.9.1. Das beschleunigte Verfahren

Generell ist jede Straftat beschleunigt aufzuklären. Das verlangt § 2 Abs. 1 StPO. Dagegen ist das beschleunigte Verfahren eine besondere Verfahrensart, die für bestimmte Fälle die *außergewöhnliche* Beschleunigung des Verfahrens durch *spezifische* Maßnahmen im Verfahren herbeiführt. Im beschleunigten Verfahren bedarf es weder einer Anklageschrift noch einer besonderen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Ladung des Beschuldigten kann wegfallen, wenn der Beschuldigte auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Andernfalls kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vom beschleunigten Verfahren ist nicht schon dann Gebrauch zu machen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet, die sofortige Verhandlung möglich ist (§ 257 StPO) und keine schwereren oder anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als die hierfür im Gesetz erwähnten zu erwarten sind.

Außer auf die in § 258 StPO genannten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit können die Militärgerichte im beschleunigten Verfahren auch auf Strafarrest erkennen (§ 7 Abs. 6 EGStGB/StPO).

Darüber hinaus muß (in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 3 StPO genannten Verfahrenszielen) auch gewährleistet sein, daß in der vorliegenden Strafsache durch das beschleunigte Verfahren eine höhere Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität und bei der Erziehung des Täters erreicht werden kann als über das allgemeine Verfahren. Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR äußerte zum Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens: „Ein beschleunigtes Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn es von der Anzeigenaufnahme an mit größter Konzentration und Beschleunigung bearbeitet wurde und nur wenige Tage zwischen der Tat und der Verurteilung des Täters liegen. Es handelt sich häufig gerade um solche Straftaten, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit gefunden haben. Eine einseitige Betonung des Beschleunigungsprinzips kann zu Verletzungen der Gesetzlichkeit führen, z. B. wenn eine Strafe angemessen wäre, die den Rahmen des § 258 StPO übersteigt, oder wenn die Beschleunigung zu Lasten der Sachaufklärung geht."[37]

In der Regel kann „eine die Verhandlung im beschleunigten Verfahren rechtfertigende besondere Wirksamkeit des Strafverfahren erreicht werden, wenn

- auf eine Strafrechtsverletzung sichtbar schnell reagiert werden soll, um Sicherheit und Ordnung konsequent zu gewährleisten (z. B. Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen zentralen oder örtlichen Ereignissen wie Vorbereitung von Volkswahlen, Arbeiterfestspielen, Messen, bedeutsamen Ausstellungen usw. begangen wurden);
- auf bestimmte Täter und ihre Umgebung durch besonders schnelles Reagieren der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht werden soll (z. B. bei Angehörigen negativer Gruppierungen, die rowdyhaft aufgetreten sind und dabei strafbare Handlungen begangen haben);
- Täter daran gehindert werden sollen, ihre Strafrechtsverletzung zu wiederholen, und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nicht vorliegen (z. B. bei Verleitung zu asozialer Lebensweise, bei Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, bei Prostitution oder bei Tätern, die durch hartnäckiges und uneinsichtiges Verhalten das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigt haben);
- einer auffälligen territorialen Häufung von Kriminalitätserscheinungen wirksam begegnet werden soll (z. B. im Zusammenhang mit der Zunahme von Diebstählen an bestimmten Orten oder in bestimmten Bereichen . . .)"[38].

Gegenüber Jugendlichen sollte diese besondere Verfahrensart nur dann angewandt werden, wenn ihre Straftat eine rasche disziplinierende Reaktion erfordert und die Untersuchungen zur Täterpersönlichkeit sowie zu den Familien- und sonstigen Erziehungsbedingungen nicht mit besonderen Problemen verbunden sind.

Der einfache Sachverhalt, dessen Vorliegen § 257 StPO verlangt, ist nicht identisch mit der einfachen Strafsache. Während sich der Begriff „Strafsache" sowohl auf

37 H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung des Verfahrens", NJ, 2/1974, S. 34.

38 H. Keil, „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtssprechung durch richtige Anwendung des beschleunigten Verfahrens", NJ, 1/1972, S. 14.

die strafrechtliche als auch auf die strafprozessuale Seite des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Täters bezieht, reduziert sich der Begriff „Sachverhalt" allein auf die von der Strafprozeßordnung (§§ 101, 222, u. U. auch § 69 StPO) umgrenzten Tatsachen-Voraussetzungen, die vom Standpunkt der auf sie zutreffenden Strafrechtsnorm zu beurteilen sind. Einfachheit des Sachverhalts bedeutet, daß die Beweismittel sofort verfügbar und nicht zahlreich sind und mit ihrer Hilfe *ohne großen Aufwand an Untersuchungshandlungen* der Sachverhalt so zweifelsfrei und vollständig nachweisbar ist, wie das als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vom Gesetz gefordert wird.

Die Voraussetzung „Nichtbestreiten der Tat durch den Beschuldigten" bedeutet, daß ein Geständnis (also eine durch den Beschuldigten erfolgte Mitteilung von Tatsachen, aus denen sich die Verübung der in der Beschuldigung erwähnten Handlung durch ihn ergibt) gesetzlich nicht verlangt wird. Es genügt, daß der Beschuldigte nicht bestreitet, die Tat begangen zu haben.

Zur sofortigen Verhandlungsmöglichkeit, die als weitere Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren vorliegen muß, gehört z. B., daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist, daß ferner Zeugen und andere Beweismittel sowie die erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte für eine sofortige Verhandlung zur Verfügung stehen und daß schließlich der Zeitraum zwischen dem Eingang des staatsanwaltschaftlichen Antrags beim Gericht auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens und der Gerichtsverhandlung nur wenige Tage beträgt.

Da das beschleunigte Verfahren nur vor dem Kreisgericht (bzw. vor dem Militärgericht) zulässig ist, muß die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat zu den Straftaten gehören, für deren Verhandlung und Entscheidung das Kreisgericht (in Militärstrafsachen das Militärgericht) zuständig ist.

Die Aufgaben, die der Strafkammer als Kollegialgericht obliegen, können durch den Einzelrichter wahrgenommen werden, „wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist" (§ 257 Abs. 2 StPO). Falls also der vom Staatsanwalt gestellte Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren im Gericht zu einem Zeitpunkt eingeht, an welchem sich keine Schöffen am Gericht befinden oder wegen der Teilnahme an anderen Verhandlungen nicht zur Verfügung stehen und andere Schöffen nicht ohne größeren Zeitaufwand zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren herangezogen werden können, verhandelt und entscheidet der Einzelrichter. Ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens unter Teilnahme von Schöffen jedoch möglich, so darf auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden.

Das Recht auf Verteidigung ist auch im beschleunigten Verfahren im vollen Umfang gewährleistet. Da die Ermittlungen nur kurz andauern, ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 64 Abs. 2 StPO) so modifiziert, daß er die Akten spätestens von der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung an einsehen kann (§ 261 Abs. 1 StPO). Spätestens vom gleichen Zeitpunkt an kann der Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten ohne jede Bedingung sprechen oder korrespondieren (§ 261 Abs. 2 StPO).

In formeller Hinsicht ist erforderlich, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens gestellt hat.

Wurde keine schriftliche Anklage eingereicht, so muß der Staatsanwalt die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erheben.

Noch bis zur Verkündung des Urteils kann das Gericht beschließen, von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Gründe für die Ablehnung können z. B. die Kompliziertheit des Sachverhalts, die Erwartung einer höheren oder anderen Strafe als der in 258 StPO angegebenen und die Unmöglichkeit einer in kürzester Frist stattfindenden Verhandlung sein.

8.9.2. Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

Diese besondere Verfahrensart ermöglicht es den Gerichten, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten auch dann zu entscheiden, wenn er sich vor oder nach der Anklageerhebung seiner Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen versucht, daß er sich außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich innerhalb ihrer Grenzen verbirgt. In diesen Fällen spricht das Gesetz davon, daß der Angeklagte flüchtig oder abwesend ist. In der Praxis wird diese besondere Verfahrensart nur äußerst selten angewandt.

Verbergen sich also Personen, die Straftaten begangen haben, oder befinden sie sich nicht auf dem Gebiet der DDR, so kann gegen sie eine Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende erfolgen. Die gegen sie durchgeführte Verhandlung trägt dazu bei, die Autorität unseres Staates zu stärken, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung zu den Rechtspflegeorganen zu erhöhen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Nicht in allen Fällen, in denen ein Beschuldigter oder Angeklagter flüchtig oder abwesend ist, muß diese besondere Verfahrensart angewendet werden. Der Staatsanwalt trifft seine Entscheidung darüber, ob er die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende beantragt, nach der Geeignetheit der betreffenden Strafsache und nach der rechtspolitischen Notwendigkeit eines solchen Vorgehens.

Außer den Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Anklageerhebung im allgemeinen Verfahren erfüllt sein müssen, hat der Staatsanwalt das Vorliegen folgender besonderer Voraussetzungen zu beachten:

- Der Beschuldigte oder Angeklagte muß flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 StPO sein,
- im Ermittlungsverfahren muß der Sachverhalt so weit aufgeklärt worden sein, daß keine Zweifel an der Möglichkeit bestehen, in der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten dessen Schuld einwandfrei nachweisen zu können,
- mit der Einreichung der Anklageschrift oder auch nach der Anklageerhebung muß der Staatsanwalt die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige beantragt haben (§ 263 StPO).

Ein Eröffnungsverfahren findet statt. Außer der Erfüllung der Pflichten, die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegen, entscheidet es über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüch-

tige. Stellt es fest, daß die Flüchtigkeit des Angeklagten i. S. des § 262 Abs. 2 StPO gegeben ist und daß die Beweise ausreichend erscheinen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, die an sie in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige gestellt werden, so gibt es dem Antrag statt. Das Gericht entscheidet nicht darüber, ob die beantragte Hauptverhandlung gegen Flüchtige zweckmäßig oder politisch erforderlich ist; diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft.

Der Flüchtige wird öffentlich geladen. Einzelheiten der öffentlichen Ladung, ferner die Mitteilung der Ladung an Flüchtige, deren Aufenthalt bekannt ist, sowie weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ladung des Flüchtigen regeln §§ 264, 265, 185 StPO.

Die in § 63 StPO geregelte Bestellung eines Verteidigers ist zugunsten des Flüchtigen modifiziert. Bei Durchführung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen (§ 266 StPO), sofern er nicht bereits selbst einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat (§ 62 StPO). Der Verteidiger besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie im allgemeinen Verfahren.

Da der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist, fehlen die Beiträge, die bei seiner persönlichen Mitwirkung bzw. eigenen Verteidigung in der Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der Wahrheit dienen könnten. Daher ist die Wahrheitsfeststellung für das Gericht in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige schwieriger als in einer Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens. Infolge der Abwesenheit des Angeklagten kann in der Hauptverhandlung eine Prozeßsituation eintreten, in der sich weder die Schuld noch die Unschuld des Angeklagten feststellen läßt. Würde dieses Ergebnis nach Durchführung einer in Anwesenheit des Angeklagten erfolgten Hauptverhandlung vorliegen, so müßte der Angeklagte freigesprochen werden. Da aber allein die Abwesenheit des Angeklagten den Grund dafür bildet, daß sich weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, und da die Erkenntnis von Schuld und Unschuld des Angeklagten in einer späteren Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten möglich erscheint, beugt das Gesetz der Gefahr eines Fehlurteils vor, indem es die vorläufige Einstellung des Verfahrens festlegt (§ 267 StPO).

Ergeht in der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ein Urteil, so ist dessen Formel öffentlich zuzustellen (§ 268 Abs. 1 i. Verb. mit § 185 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus kann das Gericht das Urteil zur Aufklärung der Bevölkerung ganz oder teilweise öffentlich bekanntmachen (§ 268 Abs. 2 StPO).

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist ihm das Urteil erneut zuzustellen. Dabei ist er über Form und Frist des Antrags auf eine erneute Hauptverhandlung zu belehren. Sie findet statt, wenn der Verurteilte nachweist, daß für sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung triftige Gründe (z. B. Unkenntnis oder zu späte Kenntnis von der öffentlichen Ladung oder schwere Erkrankung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ladung) bestanden oder wenn sonstige Umstände eine erneute Hauptverhandlung erfordern. Solche Umstände können z. B. die Beibringung zugunsten des Verurteilten sprechender Beweise sein, die nur ihm bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind.

Strafen spricht das Gericht in der Regel nur nach Durchführung einer Hauptverhandlung aus. Unter bestimmten Voraussetzungen läßt die Strafprozeßordnung jedoch eine Bestrafung ohne Hauptverhandlung – durch gerichtlichen Strafbefehl – zu. Mit dem gerichtlichen Strafbefehl setzt das Gericht auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes ohne vorherige Hauptverhandlung schriftlich eine Bestrafung des Angeklagten fest. Diese besondere Verfahrensart findet in Strafsachen wegen Vergehen Anwendung, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig ist, die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist und bei denen zugleich der Aufwand einer Hauptverhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt steht. Ein Strafbefehl kann auch dann erlassen werden, wenn die Sache von der Schwere her eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht rechtfertigt.

Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens heißt es: Eine Übergabe der Sache ist insbesondere dann nicht zweckmäßig, wenn

„– wichtige Gründe in der Person des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen lassen;
– das Ansehen der beschuldigten Personen unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen dem bisherigen vorbildlichen Verhalten des Beschuldigten und der relativ geringen Straftat);
– eine sehr schnelle Reaktion auf die Straftat erforderlich ist.

Nicht möglich ist eine Übergabe der Sache dann, wenn:

– der Beschuldigte ausländischer Staatsbürger ist und in der DDR keinen festen Wohnsitz hat oder nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb der DDR steht;
– objektive und subjektive Umstände der Straftat der Übergabe entgegenstehen (d. h. wenn die Straftat den Ausspruch einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe, den Erlaubnisentzug bzw. die Einziehung von Gegenständen erfordert).

Am geeignetsten für die Anwendung des Strafbefehls sind die Deliktsgruppen, bei denen vorrangig die Geldstrafe zur Anwendung kommen kann ... Dazu kommen noch solche Delikte, die mit Haftstrafe geahndet werden können. Das betrifft insbesondere leichtere Fälle

– der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 Abs. 3, § 216 Abs. 3 StGB),
– des Rowdytums (§ 215, § 216 Abs. 3 StGB),
– der Zusammenrottung (§ 217 Abs. 1 StGB)."[39]

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 270 Abs. 2 StPO) eignet sich das Strafbefehlsverfahren dann nicht, wenn unter Berücksichtigung des Cha-

39 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. 7. 1971", NJ, 15/1971, Beilage 6, S. 3 f.; vgl. auch „OG-Urteil vom 30. 4. 1976", NJ, 14/1976, S. 435.

rakters der Straftat und ihrer objektiven wie subjektiven Umstände das Erziehungsziel des Strafverfahrens nur in einer Hauptverhandlung unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger erreicht werden kann. Aus diesem Grunde ist auch der *Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls gegen einen Jugendlichen unzulässig* (§ 270 Abs. 2 StPO).

Bestätigen die Ermittlungsergebnisse sowohl das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als auch die sonstige Eignung der Strafsache für einen gerichtlichen Strafbefehl, stellt der Staatsanwalt den Strafbefehlsantrag an das Kreisgericht. Dabei muß der Antrag auf eine bestimmte Strafe (z. B. auf eine Haftstrafe von vier Wochen oder auf eine Geldstrafe von 600 Mark) lauten. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt, das auch das Kreisgericht zu seinem gerichtlichen Strafbefehl verwenden kann.

Wird der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten verbunden, so kann auch im Strafbefehlsverfahren eine größere erzieherische Wirksamkeit erzielt werden. Der Schadensersatzanspruch des geschädigten Bürgers kann nur dann im Strafbefehlsverfahren berücksichtigt werden, wenn der Geschädigte einen ordnungsgemäßen Schadensersatzantrag bis zu dem Zeitpunkt gestellt hat, an welchem der Staatsanwalt seinen Strafbefehlsantrag dem Gericht zuleitet. Der Rechtsträger sozialistischen Eigentums, das durch eine Straftat geschädigt wurde, oder der ihm Gleichgestellte soll seinen Schadensersatzanspruch bis zum gleichen Zeitpunkt stellen. Versäumt er es, so kann der Staatsanwalt den Schadensersatzanspruch selbständig im Strafbefehlsverfahren geltend machen (§ 198 Abs. 2 StPO).

Der Staatsanwalt hat den Schadensersatzanspruch des Geschädigten dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Ordnungsgemäß geltend gemachte Schadensersatzansprüche hat er in seinem Strafbefehlsantrag zu berücksichtigen (§ 271 Abs. 1 StPO), auch wenn er den Antrag nicht für berechtigt hält.

Mit dem Eingang des Strafbefehlsantrags beim Kreisgericht wird die Strafsache hier anhängig. Im Strafbefehlsverfahren trifft die gerichtlichen Entscheidungen der Richter. (Das Militärgericht entscheidet im Strafbefehlsverfahren durch einen Militärrichter — § 7 Abs. 5 MGO). Der Richter prüft auf der Grundlage der Akten, ob der Antrag prozessual zulässig ist. Ferner prüft er, ob er hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts, der Tatbestandsmäßigkeit, der Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Grundes und der Höhe des beantragten Schadensersatzes, aber auch der Unzweckmäßigkeit und Ungeeignetheit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht mit dem Antrag des Staatsanwalts übereinstimmt.

Der Richter entscheidet auch darüber, ob im Interesse der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafbefehls eine Aussprache mit dem Beschuldigten erforderlich ist. Eine solche Aussprache, die dann der Richter führt, könnte z. B. in Frage kommen, wenn der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Sie wird auch dann angebracht sein, wenn das Gesamtverhalten des Beschuldigten Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben hat, falls bestimmte Charaktereigenschaften und Schwächen des Beschuldigten überwunden werden müssen oder wenn der Be-

schuldigte zwar geständig ist, aber das Ausmaß seiner Schuld nicht voll eingesehen hat. Jedoch darf die Aussprache keineswegs dazu dienen, Versäumnisse des Untersuchungsorgans (z. B. im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls) nachzuholen. Einer Protokollierung der Aussprache bedarf es nicht.

Stellt der Richter fest, daß Voraussetzungen für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO); so erläßt er keinen Strafbefehl, sondern übergibt die Sache unmittelbar an das zuständige gesellschaftliche Gericht. Dies erfolgt durch Übergabeentscheidung gemäß § 59 Abs. 2 StPO).

Liegen die Voraussetzungen des § 58 StPO nicht vor und hat der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden oder hält er eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt er mit einer nicht anfechtbaren Entscheidung die Sache an den Staatsanwalt zurück. Mit der Rückgabe endet die Anhängigkeit der Strafsache beim Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet dann wieder eigenverantwortlich über den Fortgang des Verfahrens.

Stimmt der Richter hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, der Straftart und der Strafhöhe mit dem Antrag (in dem kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wurde) überein, erläßt er den gerichtlichen Strafbefehl. Enthielt der Strafbefehlsantrag einen Schadensersatzantrag, so ist eine der folgenden drei Entscheidungen möglich, die auch im Strafbefehl mit aufgenommen wird.

a) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.
b) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach und verweist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, die an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist.
c) Hat der Richter Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, so verweist er die Sache insoweit zur Entscheidung an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer.

Damit die fehlende Entscheidungsreife in bezug auf den Schadensersatzanspruch nicht zur Verzögerung des Verfahrens führt, schließt § 271 Abs. 5 StPO die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde aus.

Die an den Inhalt des gerichtlichen Strafbefehls gestellten Anforderungen schreibt 272 Abs. 1 StPO vor. Seiner Form nach ist der gerichtliche Strafbefehl ein Beschluß. Seinem Inhalt nach hat er bedingt die Wirkung eines Urteils. Legt der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, wird der in ihm enthaltene gerichtliche Ausspruch rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftig verurteilendes Urteil.

Der Angeklagte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung eines gerichtlichen Strafbefehls beim Kreisgericht entweder schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch gegen den gerichtlichen Strafbefehl zu erheben. Auf dieses Recht wird er hingewiesen (§ 272 Abs. 1 StPO). Verzichtet der Angeklagte auf den Einspruch oder legt er ihn nicht rechtzeitig ein, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Das Gesetz gewährt ausschließlich dem Angeklagten ein Einspruchsrecht, nicht

dem Geschädigten. Für ein Einspruchsrecht des Geschädigten besteht auch kein sachlich gerechtfertigter Grund, weil er in keinem Fall beschwert ist. Entweder wurde seinem Antrag im Strafbefehl in vollem Umfange entsprochen oder die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch wurde dem zuständigen Gericht überwiesen. Eine vollständige oder teilweise *Ablehnung* des Antrags erfolgt im Strafbefehl also nicht.

Mit dem frist- und formgerecht eingelegten Einspruch des Angeklagten endet das Strafbefehlsverfahren. Für das allgemeine erstinstanzliche Hauptverfahren, zu dem der Einspruch führt, gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz. Eines Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. In der Hauptverhandlung ist das Gericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. Da jedem rechtzeitig eingelegtem Einspruch des Angeklagten die Anordnung der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts folgt, werden dem mit dem Strafbefehl nicht einverstandenen Angeklagten alle mit der Hauptverhandlung verbundenen Verfahrensgarantien gesichert. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeklagte seinen Einspruch zurücknehmen.

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Angeklagevortrages und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung des Strafbefehls. Ferner erfolgt der Hinweis auf die frist- und formgerechte Einlegung des Einspruchs. Jede Straferhöhung (im Vergleich mit der im Strafbefehl enthaltenen Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit) ist verboten. Eine weitere Besonderheit der Hauptverhandlung besteht darin, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sein Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen wird. In diesem Fall geht das Urteil nicht auf die Sache selbst ein, sondern begründet lediglich, worin das Gericht das Nichtvorliegen einer Entschuldigung oder die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Angeklagten erblickt.

8.9.4. Das Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen Eigentumsverfehlung

Jeder Bürger, dessen Verantwortlichkeit für eine Rechtsverletzung durch ein dafür zuständiges Organ festgestellt worden ist, besitzt die gesetzlich verbürgte Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Stellung zu nehmen und ihre Überprüfung zu verlangen, sofern er annimmt, daß sie ungesetzlich oder auch ungerecht sei. Damit werden das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers gewährleistet. Der Antrag führt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zur gerichtlichen Überprüfung der wegen einer Verfehlung erlassenen und aufrechterhaltenen Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei. *Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet dann in einer Hauptverhandlung durch den Einzelrichter.*

Erläßt die Volkspolizei beispielsweise wegen einer Eigentumsverfehlung (§§ 160, 179 StGB) eine polizeiliche Strafverfügung (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/

StPO), so hat der Betroffene das Recht, innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung bei der Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 278 Abs. 1 StPO). Wird dieser Antrag gestellt, so kann die Volkspolizei die Strafverfügung zurücknehmen. Erhält sie die Strafverfügung aufrecht, so hat sie die Akten dem örtlich zuständigen Kreisgericht zuzusenden (§ 278 Abs. 2 StPO).

Da sich der Antrag des Betroffenen nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet, ist er kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbefehl. Demzufolge führt er nicht zu einem zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, sondern zur Durchführung einer besonderen Verfahrensart im gerichtlichen Verfahren erster Instanz.

Nach Eingang der Akten prüft der Richter, ob der von der polizeilichen Strafverfügung Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung frist- und formgerecht gestellt hat und ob der Verdacht einer Straftat vorliegt. Ein Eröffnungsverfahren findet nicht statt. Liegt kein Straftatverdacht vor und ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt worden, so beraumt der Richter die Hauptverhandlung an und entscheidet in ihr (§ 279 Abs. 1 StPO).

Bejaht der Richter einen Straftatverdacht, darf er keine Hauptverhandlung anberaumen. In diesem Fall hat er die Sache dem Staatsanwalt vorzulegen, der zu entscheiden hat, ob er wegen der straftatverdächtigen Handlung Anklage erheben will. Erklärt der Staatsanwalt dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt und hat der durch die polizeiliche Strafverfügung Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt, so beraumt der Richter auch in diesem Fall die Hauptverhandlung an, um in ihr zu entscheiden (§ 279 Abs. 4 StPO).

Der Beginn der Hauptverhandlung ist im Vergleich mit § 221 Abs. 4 und 5 StPO insofern modifiziert, als anstelle eines Anklagevortrages und der Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses die polizeiliche Strafverfügung verlesen und auf die frist- und formgerecht erfolgte Antragstellung hingewiesen wird.

Für die Durchführung der Hauptverhandlung gelten folgende Besonderheiten:

a) Die Hauptverhandlung ist zu unterbrechen, wenn sich in ihrem Verlauf der Verdacht ergibt, daß die bisher als Verfehlung verfolgte Handlung eine Straftat ist. Wegen des Straftatverdachts ist die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Erklärt er dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt, so ist das Verfahren fortzusetzen (§ 279 Abs. 4 StPO).
b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden (§ 279 Abs. 2 StPO). Geschieht das, so ist das gerichtliche Verfahren beendet und die polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig.
c) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, so wird keine Beweisaufnahme durchgeführt und der Richter verwirft den Antrag durch Urteil.

In seinem Urteil (§ 280 StPO) ist der Richter weder an die tatsächliche noch an die rechtliche Beurteilung der Tat durch die VP gebunden. Er kann die Geldbuße bestätigen, ermäßigen oder den Antragsteller freisprechen. Jedoch darf er

die in der polizeilichen Strafverfügung angegebene Geldbuße nicht überschreiten, weil dem Bürger keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

Verwirft der Richter den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, weil der Antragsteller der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, so geht der Richter im Urteil nicht auf die Sache selbst ein. Die Urteilsbegründung enthält nur die Tatsachen, aus denen auf das Nichtvorliegen einer Entschuldigung bzw. die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Antragstellers geschlossen wird. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Ladung des Antragstellers und die vorhandene Entschuldigungsmöglichkeit einzugehen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts, das in dieser Verfahrensart erlassen wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

8.9.5. Das Verfahren bei selbständiger Einziehung

Auf Einziehung von Gegenständen und auf Vermögenseinziehung wird in der Regel in einem Strafurteil erkannt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellt und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausspricht.

Auch im gerichtlichen Strafbefehl kann neben einer Strafe auf Einziehung erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch sieht jedoch in § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 StGB vor, daß die Einziehung von Gegenständen bzw. die Vermögenseinziehung unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht auch „selbständig angeordnet werden kann", d. h., ohne daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person durchgeführt wird. Bei der selbständigen Einziehung steht der Sicherungscharakter dieser Maßnahme im Vordergrund.

Im Anpassungsgesetz werden weitere Strafbestimmungen angeführt, nach denen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann.

Es soll vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen zu weiteren Straftaten ausgenutzt werden können. In anderen Fällen soll die selbständige Einziehung verhindern, daß der Täter, gegen den ein auf seine Verurteilung gerichtetes Strafverfahren nicht durchführbar ist, im Besitz der durch die Straftat erlangten Vorteile bleibt.

Ein selbständiges Einziehungsverfahren darf nicht hinsichtlich solcher Gegenstände stattfinden, die in sozialistischem Eigentum stehen oder deren Einziehung nach dem Gesetz außergerichtlichen Organen vorbehalten ist (§ 56 Abs. 2 StPO).

Die Zulässigkeit eines Verfahrens bei selbständiger Einziehung ist an folgende Voraussetzungen gebunden, die insgesamt vorliegen müssen:

— Die Straftat, zu der die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen in einer von § 56 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 StGB beschriebenen Beziehung gestanden haben, muß objektiv den Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat erfüllen.

– Das Verfahren gegen den Täter muß undurchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte, wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde oder inzwischen verstorben ist.

Der Staatsanwalt muß einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur selbständigen Einziehung an das Gericht stellen, das für die Entscheidung über Schuld und Bestrafung zuständig gewesen wäre.

Endete ein vorhergehendes Verfahren gegen den Täter mit einem Urteil, so hatte das Gericht die Pflicht und die Möglichkeit, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob in dem Urteil auch die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögen auszusprechen ist. Hat ein Gericht bereits in der Sache selbst durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen, ist deshalb kein Raum mehr für ein Verfahren auf selbständige Einziehung. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung kann daher nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens und nach Rechtskraft des Urteils, nur im Wege der Kassation vorgenommen werden. Das Verfahren auf selbständige Einziehung dient nicht dazu, fehlerhaft unterlassene Einziehungen bei der Entscheidung in der Strafsache selbst noch nachträglich herbeizuführen. Auch wenn in der Strafsache ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat, ist ein Verfahren auf selbständige Einziehung nicht mehr zulässig.

Den Antrag (§ 281 StPO) auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens kann nur der Statsanwalt stellen. Aus ihm muß hervorgehen, daß hinreichender Verdacht einer durch den Täter begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt. Es muß der Nachweis geführt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände bzw. das einzuziehende Vermögen in einer vom Gesetz festgelegten Beziehung zur Straftat steht (§§ 56, 57 StGB und Bestimmungen des Anpassungsgesetzes). Soweit bekannt, muß der Antrag den Namen des Täters und evtl. des Besitzers oder Eigentümers der einzuziehenden Gegenstände enthalten. Das Gesetz, das durch die Straftat verletzt wurde und die Einziehung begründet, ist anzugeben. Schließlich muß die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt werden. Mit dem Eingang des Antrags bei Gericht ist das Verfahren dort anhängig. Der Staatsanwalt kann seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen.

In Verfahren vor dem Kreisgericht (bzw. Militärgericht) *verhandelt und entscheidet der Richter* (bzw. Militärrichter). Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung vorliegen und entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Soweit das durchführbar ist, lädt das Gericht zur Hauptverhandlung auch diejenigen Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf die einzuziehenden Gegenstände haben.

Auf Grund der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über die Einziehung durch Urteil. Gegen das Urteil können der Staatsanwalt und die von der Einziehung Betroffenen Rechtsmittel einlegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz (§ 282 StPO).

Literatur: „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. 7. 1971", NJ, 15/1971, Beilage 6; A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren

erster Instanz", NJ, 12/1971, S. 354; H. Heymann/H. Pompoes/R. Schindler, „Die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen", NJ, 15/1968, S. 458; M. J. Kalinin, „Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften", NJ, 9/1954, S. 253; E. Linder, „Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz", NJ, 17/1972, S. 511; F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils", NJ, 5/1973, S. 137; ders., „Der Grundsatz ‚im Zweifel zugunsten des Angeklagten' und die Begründung des freisprechenden Strafurteils", NJ, 13/1973, S. 381; H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren", NJ, 18/1972, S. 545; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen", NJ, 12/1972, S. 345; E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen", NJ, 12/1975, S. 355.

Kapitel 9
Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

9.1. *Allgemeine Charakteristik des Strafverfahrens gegen Jugendliche*
9.2. *Besonderheiten bei der Aufklärung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse*
9.2.1. *Aufklärung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten*
9.2.2. *Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen*
9.2.3. *Aufklärung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen*
9.3. *Informationsquellen zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse*
9.4. *Stellung und Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche*
9.5. *Die besondere prozeßrechtliche Stellung des Jugendlichen*
9.6. *Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafverfahren gegen Jugendliche*
9.7. *Die Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener*
9.8. *Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche*

9.1. Allgemeine Charakteristik des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Für das Strafverfahren gegen Jugendliche – d. h. Personen, die über 14 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind – gelten uneingeschränkt die allgemeinen Aufgaben und Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens (vgl. 1. Kap. StPO) sowie alle Vorschriften für die Regelung des Strafverfahrens, soweit nichts Entgegengesetztes gesagt wird. Auch der Jugendliche hat, wenn er trotz objektiver Möglichkeiten und persönlicher Befähigung zu gesellschaftsgemäßem Verhalten eine Straftat begeht, dafür vor der sozialistischen Gesellschaft einzustehen.

Auf dieser Basis müssen jedoch eine Reihe von Besonderheiten berücksichtigt werden, die aus der realen sozialen und altersspezifischen Stellung des Jugendlichen beim Hineinwachsen in die volle gesellschaftliche Verantwortung resultieren.[1] Hierzu gehören beispielsweise die unterschiedlich ausgeprägte Fähigkeit Jugendlicher, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen oder der spezifische Komplex von Ursachen und Bedingungen für Straftaten Jugendlicher. Im Zusammenhang mit der Verantwortung Jugendlicher vor der Gesellschaft sind auch solche Fragen zu beachten, wie die unterschiedliche Befähigung, das Recht auf Verteidigung wahrzunehmen; die Notwendigkeit einer besonders erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens und der strafrechtlichen Maßnahmen u. a.

Die insbesondere in den §§ 21 und 69–75 StPO geregelten Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche betreffen vor allem die Aufgabe, das Verfahren beschleunigt durchzuführen, die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse tatbezogen zu ermitteln und diese bei der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. Ferner wird auf das Erfordernis hingewiesen, die Erziehungsberechtigten und andere für die Erziehung des Jugendlichen verantwortliche Personen zum Verfahren hinzuzuziehen und das Recht des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese Besonderheiten; es ist also zu beachten, daß im übrigen auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche die in vorangegangenen bzw. folgenden Kapiteln gemachten Ausführungen zugrunde zu legen sind, soweit nicht im Einzelfall bestimmte verfahrensrechtliche Regelungen bei Jugendlichen überhaupt ausgeschlossen sind (z. B. Strafbefehlsverfahren).

Es ist im übrigen nicht beabsichtigt, in diesem Kapitel alle Besonderheiten darzulegen, die im Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten sind. So wird z. B. auf die Anwendung strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bei Jugendlichen und auf die Durchführung besonderer Verfahrensarten nicht eingegangen. Diese Fragen werden in den jeweiligen Kapiteln mitbehandelt.

1 Zu Fragen der psychologischen und sozialpsychologischen Besonderheiten Jugendlicher, vgl. N. I. Gukowskaja/A. I. Dolgowa/G. M. Minkowski, Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlung in Jugendstrafsachen, Moskau 1974, S. 6 (russ.).

Eine wichtige Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle Jungen und Mädchen zu klassenbewußten Persönlichkeiten zu erziehen, die mit revolutionärem Schöpfertum die sozialistische Gesellschaft gestalten, ihr sozialistisches Vaterland gegen alle Anschläge zuverlässig schützen und im Geiste des proletarischen Internationalismus handeln. Die junge Generation muß aktiv an die bewußte Teilnahme am Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herangeführt werden. Es handelt sich um junge Bürger mit noch nicht endgültig ausgeprägtem Charakter. Die Erziehung muß also so sein, „daß Enthusiasmus, geistige Lebendigkeit und jugendliche Energie unseren Menschen für das ganze Leben erhalten bleiben"[2].

Dieser Erziehungsprozeß ist kompliziert, denn das Aufwachsen unter sozialistischen Verhältnissen führt nicht automatisch schon zu sozialistischem Bewußtsein und dementsprechenden Verhaltensweisen. Daher ist es wichtig, in der gesamten politisch-ideologischen Erziehungsarbeit mit Jugendlichen die Bedingungen des Jugendalters zu berücksichtigen.

Aus diesem Grundanliegen ergibt sich als eine wichtige Aufgabe, das Verhältnis von sozialistischer Gesellschaft und junger Generation tatsächlich und demzufolge auch mit Hilfe des Rechts so zu gestalten, daß die jungen Menschen von Anbeginn an als aktive Partner gesehen und in den tätigen Lebensprozeß einbezogen werden. Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts trägt dazu bei, daß der junge Mensch befähigt wird, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden und seiner eigenen Verantwortung gerecht zu werden, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, um sie für die Gesellschaft und für sich optimal zu nutzen. Das Hauptkampffeld gegen Jugendkriminalität und soziale Gefährdung Jugendlicher ist deshalb wesentlich Kampf für die sozialistische Bildung und Erziehung des jungen Menschen.

In diese Aufgabenstellung ist auch die Tätigkeit der Strafrechtspflege eingeordnet. Ihr Ziel besteht nicht nur darin, bei der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Straftäters die sozialistische Gesellschaft und ihre Bürger vor Straftaten zu schützen, sondern auch Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung, sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (vgl. § 65 StGB).

2 XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 104.

9.2. Besonderheiten bei der Aufklärung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse

Paragraph 69 StPO, als die grundlegende Bestimmung für das Strafverfahren gegen Jugendliche, stellt folgende Aufgaben: Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Sie haben auch zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt wurde.

9.2.1. Aufklärung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten

Wenn die Aufklärung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Straftäters gefordert wird, so entspricht das der Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher (vgl. § 65 StGB und § 21 StPO). Diese Besonderheiten Jugendlicher werden dadurch bedingt, daß Jugendliche sich noch im Prozeß der Herausbildung ihrer Persönlichkeit, der Aneignung gesellschaftlicher Normen und Werte und sozialistischer Einstellungen sowie der Herausbildung der Fähigkeit zu gefestigtem verantwortungsbewußtem Verhalten befinden. Das Jugendalter ist die unmittelbare Vorstufe zum selbständigen und eigenverantwortlichen Sozialverhalten eines Erwachsenen. Es verändern sich in diesem Lebensabschnitt die sozialen Anforderungen und Erwartungen, die an den Jugendlichen gestellt werden. Die gestiegenen schulischen Forderungen, der Eintritt in das Berufsleben, die zunehmende Lösung aus den Familienbindungen, die größere Freizügigkeit und damit auch die größere Entscheidungsfreiheit und Verantwortlichkeit des Jugendlichen sind neuartige Lebensbedingungen, die die veränderte soziale Position des Jugendlichen kennzeichnen.

Folgende Ausdrucksformen der entwicklungsbedingten Besonderheiten, von denen in § 65 StPO die Rede ist, können bei einem jugendlichen Straftäter vorhanden sein:

a) Erhebliche Beeinflußbarkeit, leichte Verführbarkeit zu negativem Verhalten und negative Formbarkeit. Diesen Erscheinungen liegen die noch ungefestigten Persönlichkeitseigenschaften zugrunde, wobei aber andererseits gerade die noch ungefestigte Persönlichkeit Ansätze zu einer positiven Einflußnahme auf den Jugendlichen bietet.
b) Soziale Integrations- und Kontaktschwierigkeiten. Sie können einhergehen z. B. mit dem Bestreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule, im Beruf oder in anderen Lebensbereichen durch fehlerhafte Aktivitäten auszugleichen.
c) Selbstwertbeeinträchtigungen. Sie sind häufig mit allgemeinem Gehemmtsein,

mit Unsicherheit, Autoritätsbindung und (oder) Unselbständigkeit im Denken und Handeln verbunden.

d) Neigung zur Impulsivität, zum Extremen bzw. zu Trotz- oder affektiven Reaktionen, zu Oppositions- und Renommierhandlungen.

e) Gruppenabhängigkeit bzw. Streben um Anerkennung in der Gruppe.

Diese möglichen Ausdrucksformen der entwicklungsbedingten Besonderheiten müssen in enger Wechselwirkung mit der Umwelt des Jugendlichen, seinen Familien- und Erziehungsverhältnissen gesehen werden.

Für das *Strafverfahren* ist zu beachten, daß es hier nicht um die Aufklärung entwicklungsbedingter Besonderheiten eines Jugendlichen schlechthin geht, sondern immer darum, welche Bedeutung sie für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den Grad der Schuld haben. Die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten eines jugendlichen Straftäters trägt auch zur richtigen Auswahl der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer wirksamen Ausgestaltung bei.

Schuldmindernde Bedeutung erlangen diese Besonderheiten dann, wenn sie Einfluß auf das schuldhafte Handeln hatten. Das ist z. B. der Fall, wenn

- das Tatgeschehen typisch kindliche Züge erkennen läßt, was mitunter bei Jugendlichen zu finden ist, die erst am Anfang des Jugendalters stehen;
- ein in seiner Persönlichkeit noch wenig gefestigter, leicht beeinflußbarer Jugendlicher einem erheblichen, zur Tat auffordernden Gruppeneinfluß ausgesetzt war;
- die Tatentscheidung durch Selbstwertstörungen oder Pubertätskonflikte maßgeblich beeinflußt wurde;
- es dem Jugendlichen entwicklungsabhängig schwergefallen ist, sich zu beherrschen und bestimmten situativen Einflüssen, z. B. provozierendes Verhalten, zu widerstehen.

Schuldmindernde Aspekte ergeben sich aus den entwicklungsbedingten Besonderheiten schließlich auch im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, Milieuschädigungen und anderen, einen normalen Entwicklungsverlauf beeinträchtigenden Faktoren, weil es solchen Jugendlichen ebenso wie in den genannten anderen Beispielen schwerfallen kann, mit negativen Einflüssen oder Verführungssituationen fertig zu werden.

Jugendliche begehen überwiegend Straftaten, die weniger schwerwiegend sind (beispielsweise unbefugte Benutzung von Kfz), bei denen Auswirkungen aus entwicklungsbedingten Besonderheiten kaum eine Rolle spielen. Ergeben sich jedoch aus solchen Besonderheiten Konsequenzen für die Graduierung der Schuld und damit auch für die Strafzumessung und Strafenverwirklichung, sind die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte festzustellen, im Urteil darzulegen und exakt zu begründen.[3]

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten sind also stets unter dem Aspekt der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

3 Vgl. „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung am 25. September 1974 zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen", NJ, 21/1974, S. 637.

also tat- und täterbezogenen zu berücksichtigen. Tatbezogen deshalb, weil die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für eine konkrete und tatsächlich begangene Straftat eintreten kann; täterbezogen deshalb, weil die festzulegenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mögliche weitere erzieherische Maßnahmen auf den jeweiligen konkreten jugendlichen Straftäter ausgerichtet, differenziert werden müssen.

Um all diesen Forderungen, die an ein Verfahren gegen Jugendliche zu stellen sind, gerecht zu werden, ist es notwendig,

- das Verfahren in allen Stadien beschleunigt durchzuführen (§ 21 Abs. 2 StPO) bei unbedingter Gewährleistung einer hohen Qualität der Aufklärung der Persönlichkeit und der Ursachen und Bedingungen der Straftat;
- an die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu stellen (§ 73 StPO);
- die differenzierte Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren, in denen entsprechend ihrer Aufgabenstellung eine Unterstützung zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens erforderlich ist, zu gewährleisten (§ 71 StPO);
- die Erziehungsberechtigten und andere Erziehungsträger in das gesamte Verfahren einzubeziehen;
- in den erforderlichen Fällen eine psychologische und psychiatrische Untersuchung und Begutachtung vornehmen zu lassen (§ 74 StPO).

9.2.2. *Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen*

Eine entscheidende Aufgabe in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche besteht darin, zunächst die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen, d. h. seine *Schuldfähigkeit*, festzustellen.

Nach dem Gesetz liegt Schuldfähigkeit vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB).

Es geht also um die Fähigkeit des Jugendlichen,

- die durch die Straftat verletzten gesellschaftlichen Normen zu kennen und zu verstehen;
- sie emotional zu akzeptieren und nach ethischen Gesichtspunkten zu werten;
- (bezogen auf die Straftat) normgerichtete Motivationen zu bilden;
- die verletzten gesellschaftlichen Normen befolgen zu können.

Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist in jedem Verfahren, und zwar bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Es setzt voraus, daß der Prüfende über Grundkenntnisse der Psychologie, vor allem der Entwicklungspsychologie, verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß normal entwickelte und befähigte Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres die persönliche Voraussetzung für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen. Ein psychologisches Gutachten ist folglich dann einzuholen, wenn es begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit gibt, wobei sich Hinweise für die Einholung eines Gutachtens ergeben können aus

– der Art und Erheblichkeit der psychischen Auffälligkeit sowie
– ihrem Zusammenhang mit der Tat selbst.

Erst auf Grund exakter, die entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigender Feststellungen, die den Entwicklungsprozeß, die Entscheidungsfähigkeit und das Tatverhalten inhaltlich erfassen und in Abhängigkeit vom erreichten Entwicklungsniveau die psychische Situation des Jugendlichen zum Ausdruck bringen, können die Straftat selbst und der Grad der Schuld allseitig charakterisiert werden.[4]

9.2.3. *Aufklärung der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen*

Sowohl für die richtige Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Finden der geeigneten Maßnahmen als auch zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung ist es notwendig, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse aufzuklären. Insbesondere ist zu klären, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt wurde. Die Untersuchung der Familienverhältnisse und der Haltung der Eltern ist deshalb von so großer Bedeutung, weil die in der Familie geltenden Verhaltensnormen im allgemeinen einen besonders starken Einfluß auf die Entwicklung des Sozialverhaltens des Jugendlichen haben, zumindest im Kindesalter gehabt haben. Deshalb müssen in die Untersuchung die Bedingungen einbezogen werden, unter denen der Jugendliche aufwächst, wobei insbesondere zu beachten sein wird, ob und inwieweit
– die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Aufgaben gegenüber dem Kind und Jugendlichen gerecht geworden sind bzw. ob ihr Erziehungsstil, ihre Erziehungspraktiken sowie die Familienatmosphäre die tatbestimmenden Einstellungen des Jugendlichen beeinflußt haben;
– der schulische Bildungs- und Erziehungsprozeß sowie die Arbeit der Jugendorganisation und anderer gesellschaftlicher Organisationen Mängel aufwiesen;
– es Widersprüche gab zwischen der Erziehung im Elternhaus und in der Schule;
– Uneinheitlichkeit, Widersprüchlichkeit in den Verhaltensanforderungen an den Jugendlichen bestanden haben oder noch bestehen;
– die Freizeitgruppen des Jugendlichen einen negativen Einfluß auf ihn ausgeübt haben.[5]

Weiterhin müssen das tatsächliche Verhalten des jugendlichen Straftäters in diesen Lebensbereichen und seine Ansichten und Meinung über sich selbst in die Untersuchung einbezogen werden. Dabei kommt es besonders darauf an, festzustellen, welche Veränderungen in der Gesamtentwicklung vorgenommen werden müssen und an welche Interessen, Bedürfnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten dabei

4 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil: Lehrbuch, Berlin 1976, S. 542 ff.; H.-H. Fröhlich, „Probleme der Diagnose bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher", NJ, 10/1973, S. 283–287.

5 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1974, S. 234.

angeknüpft werden kann. Außerdem sind im Strafverfahren die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen für die Straftat festzustellen, die vor allem ihren Ausdruck finden in

- Verletzung der Erziehungspflichten durch die Eltern (z. B. Duldung von Schulbummelei);
- ungesetzlicher vorzeitiger Auflösung von Lehrverhältnissen;
- Verletzung der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II S. 219) durch Gaststättenpersonal;
- negativer Vorbildwirkung Erwachsener, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch und im sexuellen Bereich sowie hinsichtlich der Arbeitsdisziplin.

Die Untersuchung der Fragen zur Persönlichkeit des Jugendlichen sowie seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse stellt an die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane hohe Anforderungen. Aus diesem Grunde fordert auch § 73 StPO, daß die Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein sollen. Die spezifische Sachkunde der in Strafverfahren gegen Jugendliche tätigen Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ist eine wichtige Voraussetzung für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Verfahren.

Aber nicht nur die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter dieser Organe ist von Bedeutung, sondern auch die Formen und Methoden, mit denen das Strafverfahren gegen Jugendliche durchgeführt wird, gilt es zu qualifizieren. Als eine rationelle Methode, um entwicklungsbedingte Besonderheiten sowie die Erziehungs- und Familienverhältnisse jugendlicher Täter festzustellen, haben sich *Komplexeinschätzungen* bewährt. Es handelt sich hierbei um eine kollektive Beratung, die auf solche Verfahren konzentriert ist, in denen

- die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) bzw. der Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 71—73 StGB) zu erwarten ist und koordinierte Maßnahmen zur Erziehung des Jugendlichen eingeleitet werden müssen oder
- angesichts der Tatschwere die Auffälligkeiten im Verhalten des Jugendlichen und seine bisherigen Erziehungsschwierigkeiten eine solche Beratung erfordern, wobei die Erziehungsverantwortlichen hierbei in der Lage sein müssen, wesentliche Angaben über den bisherigen Erziehungsverlauf des Jugendlichen, über unzulängliche Erziehungsbedingungen oder andere die Entwicklung beeinträchtigenden Faktoren zu machen.[6]

Die Komplexeinschätzung erfolgt in der Regel unter Leitung des Untersuchungsführers. Dabei nehmen neben den Eltern auch diejenigen Personen teil, die den Jugendlichen aufgrund eines regelmäßigen Umgangs mit ihm am besten kennen. Dies sind Bürger, die ihn beim Lernen, bei der Arbeit oder in der Freizeit über einen längeren Zeitraum hinweg beobachten konnten und daher seine politische Grundhaltung, seine Einstellung zum Lernen, zur Arbeit und zu den Mitmenschen gut und objektiv einschätzen können.

6 Vgl. „Bericht des Präsidiums . . .", a. a. O., S. 639.

9.3. Informationsquellen zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen, seiner Schuldfähigkeit und seiner Erziehungsverhältnisse

Im Strafverfahren gegen Jugendliche stehen vielfältige Informationsquellen zur Verfügung, die jeweils aus bestimmter Sicht zur Klärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten, der Schuldfähigkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beitragen können. Dazu gehören: die Vernehmung des Beschuldigten, das Anhören der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die Auskunft der Organe der Jugendhilfe, des Betriebes, der Schule, der gesellschaftlichen Organisationen und der staatlichen Organe.

Der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte

Von dem jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten wird es – über die Vernehmung zur Sache hinaus – vor allem wichtig sein, zu erfahren, wie er zu seinem Verhalten in den verschiedenen Lebensbereichen steht, wie er es beurteilt und welche inneren Beweggründe ihn zu dem jeweiligen positiven oder negativen Verhalten veranlassen. Dabei sind vor allem solche Aspekte von Bedeutung wie

- gesellschaftliche Aktivität oder Inaktivität;
- Verhältnis zum Lernen, zur Schule, zu den Lehrern, zum Beruf, zu den Lehrausbildern;
- Verhältnis zur Familie, zu Freunden;
- Freizeitgestaltung und Interessen;
- Einstellung zu den durch die Straftat berührten gesellschaftlichen Verhältnissen;
- Einstellung zur vorliegenden Straftat.

Die Vernehmung von Jugendlichen stellt erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit des Vernehmenden. Sie erfordert im besonderen Maße, sich auf den Jugendlichen einzustellen und sich der Situation anzupassen. In dieser Weise müssen auch die entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen berücksichtigt werden. Dazu gehört, daß der Vernehmende über die Beachtung der allgemeinen Erfordernisse der Vernehmungssituation hinaus die Eigenarten dieser Altersgruppe kennen und sich darauf einstellen muß. Er muß vornehmlich Fragen des sozialen Kontaktverhaltens, die für den Ablauf des Gesprächs eine Rolle spielen, und Fragen des Denkens des Jugendlichen, die für die Beurteilung der Aussageinhalte wichtig sind, genauestens beachten. Er sollte berücksichtigen, daß Jugendliche ernst genommen werden wollen. Wenn dieses Bedürfnis in kränkender Weise (z. B. durch Ironie) negiert wird, kann es zu ernsthaften Kontaktschwierigkeiten kommen. Auch Form- und Taktfehler im Auftreten des Jugendlichen sind oft, namentlich in der besonderen Vernehmungssituation, Ausdruck der Unsicherheit und bringen somit nicht unbedingt eine ablehnende Haltung zum Ausdruck. Jugendliche sind häufig sehr kritisch gegenüber erwachsenen Autoritäten; sie sind – namentlich in einer solchen besonderen Situation – nicht selten mißtrauisch, opponieren gern, versuchen auch zu provozieren, um den Erwachsenen auf „die Probe" zu stellen. Ihr Vertrauen muß

der Vernehmer erst erringen. Er muß berücksichtigen und sich davon leiten lassen, daß er die Auskunftsbereitschaft des Jugendlichen nur über eigene Autorität wecken und aufrechterhalten kann und daß Autorität wiederum nur das Produkt eines Vertrauensverhältnisses ist.[7]

Die Eltern

Paragraph 70 StPO sieht vor, daß die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten über das Verhalten des Jugendlichen zu hören und am gesamten Verfahren zu beteiligen sind. Sie haben das Recht, sich zu allen Fragen, die den Jugendlichen betreffen, zu äußern sowie Fragen und Anträge zu stellen.

Ausgehend von dem in der Verfassung (Art. 38) sowie im FGB (§ 42) fixierten Erziehungsziel und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, die Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen, bemühen sich die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten dieser ihrer Verantwortung auch im Strafverfahren gerecht zu werden. Ihre Aufgabe ist es, den Rechtspflegeorganen zu helfen, die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu erkennen, um die geeigneten Maßnahmen für die künftige Erziehung des Jugendlichen treffen und auch selbst in geeigneter Weise künftig die Erziehung gestalten zu können. Aus den Mitteilungen der Erziehungsberechtigten können sich Schlußfolgerungen ergeben

- für den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen;
- inwieweit bestimmte Bedingungen in der Familie, Mängel in der Erziehung u. a. dazu beigetragen haben, daß der Jugendliche straffällig wurde (z. B. ihr Erziehungsstil, die Familienatmosphäre);
- inwieweit schuldhafte Erziehungsversäumnisse festzustellen sind (z. B. Anstiftung des Jugendlichen zur Begehung einer Straftat gem. § 22 Abs. 2 StGB, schwere Verletzung der Erziehungspflichten gem. § 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, Verleitung des Jugendlichen zu asozialer Lebensweise gem. § 145 StGB oder zum Alkoholmißbrauch gem. § 147 StGB);
- inwieweit es notwendig, aber auch möglich ist, Erziehungsverhältnisse zu verändern (z. B. bei ungenügender Kontrolle über die Einhaltung der Schulpflicht und das Freizeitverhalten des Jugendlichen oder bei gleichgültiger erzieherischer Grundhaltung).

Die unter diesem Gesichtspunkt zu stellenden Fragen beziehen sich auf

- die Lebensbedingungen der Familie;
- die Lebensführung der Eltern;
- die politisch-ideologische Einstellung der Eltern;
- ihr Sozialverhalten;
- ihre Einstellung zur Familie;
- ihre Erziehungsmethoden und evtl. Erziehungsmängel;
- den Einfluß der Eltern als Vorbild;

7 Vgl. H.-D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung", in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 106–121; H. Dettenborn/H. H. Fröhlich, a. a. O., S. 81–100.

– ihre Einstellung zu den Normen, die der Jugendliche durch seine Tat verletzt hat u. a.

Dabei geht es nicht nur darum, von den Eltern bestimmte Informationen zu erhalten, sondern es muß – wenn notwendig – den Eltern bewußt gemacht werden, welche Bedingungen innerhalb der Familie, welche Erziehungsmethoden sie möglicherweise verändern müssen; denn die Umerziehung eines jugendlichen Straftäters ist nur möglich, wenn auch die Umweltbedingungen verändert werden, die zu einer negativen Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen beigetragen haben.

Die Schulen, Betriebe, gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen

Die besonders sorgfältig vorzunehmende Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen kommt auch darin zum Ausdruck, daß nicht nur die Erziehungsverhältnisse im Elternhaus zu untersuchen sind. Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 StPO zu veranlassen (§ 69 Abs. 2 StPO).

Es kommt auch hier darauf an, von den Betrieben nicht nur eine Charakteristik d. h. Auskünfte über das Verhalten des Jugendlichen zu verlangen, sondern gleichzeitig zu prüfen, wie das Verhältnis zum Kollektiv ist, und ob u. U. vorhandene mangelnde Arbeitsdisziplin, Desinteresse an gesellschaftlicher Arbeit auf Mängel in der Erziehungsarbeit im Betrieb, der Schule, der FDJ-Organisation zurückzuführen sind.

Wenn zur Umerziehung veränderte Lebensbedingungen gehören, so gilt das nicht nur für die Bedingungen innerhalb der Familie, sondern gleichermaßen – und mit zunehmendem Alter des Jugendlichen noch stärker – für seine Umweltbedingungen im Betrieb, in seinem Kollektiv, in den gesellschaftlichen Organisationen. Dabei ist die Aufdeckung und Beseitigung vorhandener Mängel in diesen Bereichen zu sehen unter dem Gesichtspunkt

– der Tat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des betreffenden Jugendlichen;
– der Veränderung der konkreten Umweltbedingungen des betreffenden Jugendlichen;
– aus dem Vorliegen von Mängeln allgemeine Schlußfolgerungen für die Arbeit mit den Jugendlichen im Betrieb, in der Schule oder in gesellschaftlichen Organisationen zu ziehen.

Der Sachverständige

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben in jedem einzelnen Strafverfahren die Schuldfähigkeit des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten festzustellen. Ergeben sich hierbei Zweifel hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Jugendlichen, werden die Rechtspflegeorgane zunächst die Organe der Jugendhilfe um ihre Mitwirkung bitten. Erforderlichenfalls kann auch die psychologische Begutachtung angeordnet werden (§ 74 StPO).

Ein psychologisches Gutachten soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt angefordert werden, d. h., daß bereits im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer geprüft werden muß, ob sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beiziehung eines Gutachtens ergeben. Die Organe der Strafrechtspflege müssen dem Gutachter die für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Fragen zur Beantwortung vorgeben, ihn insbesondere darauf hinweisen, seine Feststellungen auf das konkrete Delikt zu beziehen, aber auch die Auffälligkeiten des zu Begutachtenden in ihrer Bedeutung für die Schuldfähigkeit zu prüfen. Je exakter und detaillierter diese vorgegebenen Fragen sind, desto besser werden die Gutachter diesen entsprechen und die Rechtspflegeorgane ihrer Pflicht zur Würdigung des Gutachtens als Beweismittel nachkommen können.

Der Gutachter soll nicht nur die Frage der Schuldfähigkeit prüfen, sondern auch – unter Nutzung seiner gewonnenen Erkenntnisse – gleichzeitig Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen machen (§ 74 StPO).

Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann auf Antrag des Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird (§ 43 StPO).

Selbstverständlich kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen nur bejaht werden, wenn er *zurechnungsfähig* ist. Wenn sich in einem Strafverfahren gegen Jugendliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) ergeben, ist ein psychiatrisches Gutachten anzufordern. Ergeben sich Hinweise dafür, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten Ausdruck pathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, empfiehlt es sich, ein Komplexgutachten von Sachverständigen beider Wissenschaftsgebiete (Psychologie und Psychiatrie) einzuholen.[8]

9.4. Stellung und Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche

Paragraph 71 StPO sieht die differenzierte Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in solchen Strafverfahren vor, in denen ihre Unterstützung zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens notwendig ist.

Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe sind im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, im FGB und in der Jugendhilfe-VO festgelegt.

8 Vgl. ausführlich hierzu sowie zu Kriterien für die Einholung von Gutachten „Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 10. 1972", NJ, 22/1972, Beilage 4 und „Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. 2. 1973", NJ, 6/1973, Beilage 2.

Sie bestehen u. a. darin, zur sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen beizutragen, und diese insbesondere dann zu sichern, wenn die Erziehungsberechtigten aus den unterschiedlichsten Gründen ausgefallen sind oder bei der Erziehung versagt haben. Aus dieser Aufgabenstellung der Organe der Jugendhilfe ergibt sich allgemein ihr Recht und ihre Pflicht, bei Strafverfahren gegen Jugendliche die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung der Persönlichkeit sowie der Erziehungs- und Lebensverhältnisse zu unterstützen.

Die Organe der Strafrechtspflege arbeiten eng mit den Organen der Jugendhilfe zusammen, weil diese nicht nur große Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialpädagogik besitzen, insbesondere hinsichtlich solcher Jugendlicher, deren Straftat Ausdruck bestimmter Konflikte in ihren Lebensverhältnissen ist, sondern auch weil in den Fällen, in denen der straffällig gewordene Jugendliche bereits von den Organen der Jugendhilfe betreut wird, schon eine Reihe von Informationen vorliegen, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit genutzt werden können. Die Organe der Jugendhilfe haben im Strafverfahren gegen Jugendliche wesentlich eine beratende, mitwirkende und unterstützende Funktion. Sie helfen insbesondere bei der Aufklärung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und unterbreiten entsprechende Hinweise für die zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Organe der Jugendhilfe sind zur Mitwirkung am Strafverfahren *verpflichtet*, wenn sie von Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan darum ersucht werden. Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben in jedem Einzelfall verantwortungsbewußt zu prüfen, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig ist (§ 71 Abs. 1 StPO).

Aber auch in anderen — nicht in § 71 Abs. 1 StPO genannten — Strafsachen kann die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe erforderlich sein, z. B. wenn sich bei der Aufklärung der Persönlichkeit, der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse herausstellt, daß die Eltern die Erziehung des Jugendlichen ohne staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung nicht mehr gewährleisten können.

Das Ersuchen um Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens zu stellen. Das Gericht entscheidet selbständig, ob eine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren notwendig ist, unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlunsgverfahren mitgewirkt hat.

Paragraph 71 Abs. 3 StPO beschreibt die Mitwirkungsrechte der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Danach haben sie das Recht, sowohl den Jugendlichen als auch seine Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen zu befragen. Mit Einverständnis des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans haben sie auch die Möglichkeit, unmittelbar an Befragungen bzw. Vernehmungen des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten teilzunehmen. In der Hauptverhandlung sind die Organe der Jugendhilfe befugt, an den Angeklagten, die Erziehungsberechtigten, an Zeugen und Sachverständige Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben, insbesondere aber am Schluß der Beweisaufnahme ihre Meinung zusammenfassend darzulegen.

9.5. Die besondere prozeßrechtliche Stellung des Jugendlichen

Wenn in diesem Abschnitt von der *besonderen* prozeßrechtlichen Stellung des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten die Rede ist, so ist zunächst festzustellen, daß dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten grundsätzlich *alle* Rechte zustehen, die auch Erwachsene in Anspruch nehmen können. Besonderheiten ergeben sich in zwei Richtungen:

a) Die Rechte des jugendlichen Angeklagten können ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung – § 211 StPO – oder teilweise Ausschließung des jugendlichen Angeklagten selbst, wobei er von dem, was verhandelt wurde, zu unterrichten ist, soweit das für seine Verteidigung notwendig ist, § 232 StPO –).

b) Zur Durchsetzung der dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten zustehenden Rechte sieht die StPO zusätzliche Garantien vor, so die Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am gesamten Verfahren und ihre mit umfangreichen Rechten ausgestattete Stellung im gesamten Verfahren; die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe und die unbedingte Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung u. a. (§ 72 StPO).

Paragraph 70 StPO bestimmt die strafprozessualen Rechte und Pflichten der *Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten.* Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder ein Elternteil. Das Erziehungsrecht kann auch den Großeltern oder einem der Großeltern oder einem Ehegatten hinsichtlich der nicht von ihm abstammenden Kinder übertragen werden (vgl. §§ 45, 46, 47 FGB).

Bei Jugendlichen, die keine Eltern haben oder deren Eltern aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen das Erziehungsrecht entzogen wurde und bei denen eine Erziehungsrechtsübertragung auf andere Personen (z. B. Großeltern) nicht möglich war, wird durch die Organe der Jugendhilfe eine *Vormundschaft* angeordnet. Nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches gehört der Vormund nicht zum Kreis der Erziehungsberechtigten, sondern hat eine besondere rechtliche Stellung. Da § 70 StGB aber nur von Erziehungsberechtigten spricht, könnten den Jugendlichen, die einen Vormund haben, im Strafverfahren Nachteile erwachsen. Wenn man davon ausgeht, daß zu den Hauptaufgaben des Vormundes die Sorge um die Erziehung des Jugendlichen und die positive Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gehört und er bei Verletzung dieser Pflichten nach § 142 StGB auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist es richtig – wie das auch praktisch gehandhabt wird –, den Vormund den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gleichzustellen und ihm im Interesse seines Mündels alle Rechte und Pflichten, die sich aus § 70 StPO ergeben, zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht,

- in allen Stadien des Verfahrens gehört zu werden;
- Fragen und Anträge zu stellen, z. B.:
  - Beweisanträge (§ 206 StPO)

- Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (§ 211 StPO)
- Antrag auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung (§ 217 StPO)
- Antrag auf Berichtigung des Protokolls (§§ 104, 254 StPO)
- Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis (§§ 79 ff. StPO)
- Antrag auf Ablehnung eines Richters (§ 159 StPO);
- selbständig Rechtsmittel einzulegen (§ 284 StPO);
- gegen Entscheidungen der Gesellschaftlichen Gerichte Einspruch einzulegen (§§ 58 KKO; 54 Schko).

Sie benötigen hierzu keine besondere Vollmacht und können Rechtsmittel einlegen, wenn sie das im Interesse des Jugendlichen für erforderlich halten. (Darüber hinaus hat der Jugendliche selbst das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Die Jugendlichkeit steht der selbständigen Wahrnehmung seines Interesses im Strafverfahren nicht entgegen.)

Diese Bestimmungen gehen von der besonderen rechtlichen Stellung des Jugendlichen einerseits und der sich daraus ergebenden rechtlichen Stellung und Verantwortung der Erziehungsberechtigten als Vertreter des Jugendlichen andererseits aus.

Die Rechte der Erziehungsberechtigten können ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen – als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Hehler – beteiligt waren oder wenn sonst das Interesse des Jugendlichen es erfordert (z. B. wenn sich die Erziehungsberechtigten in sonstiger Weise einer groben Verletzung ihrer Erziehungspflichten schuldig gemacht – § 142 StGB – oder den Jugendlichen aufgefordert haben, den Erziehungsbemühungen der Organe der Strafrechtspflege gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen). Ist zu befürchten, daß sich der Jugendliche bei Anwesenheit der Eltern zu bestimmten Fragen nicht äußert, kann das Gericht sie zeitweilig von der Hauptverhandlung ausschließen (§ 232 Abs. 2 StPO). Gegen den Ausschluß ihrer Mitwirkungsrechte steht den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht zu (§§ 91, 305 StPO).

Die rechtliche Stellung des Jugendlichen wird weiter berücksichtigt in der besonderen Ausgestaltung des *Rechts auf Verteidigung*. Die Bestimmung des § 72 StPO trägt der Tatsache Rechnung, daß der Jugendliche aufgrund seiner sozialen und rechtlichen Stellung und seiner noch geringen Lebenserfahrung besonderer Unterstützung bei der Realisierung seines Rechts auf Verteidigung bedarf. Deshalb ist festgelegt, daß in *jedem* Strafverfahren gegen Jugendliche ein Verteidiger mitwirken muß.

Der Verteidiger muß ein Rechtsanwalt sein – wird er nicht selbst vom Jugendlichen gewählt, so ist er durch das Gericht zu bestellen –, wenn
- einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre (§ 63 Abs. 1 u. 2 StPO);
- den Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren entzogen sind (§ 70 Abs. 4 StPO).

In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, der die Rechte und Pflichten eines Verteidigers besitzt. Die Auswahl eines zu bestellenden Verteidigers sollte analog der Bestimmung des § 73 StPO erfolgen, da in diesen Verfahren eine besondere Befähigung zur Jugenderziehung notwendig

ist. Denn ein Verteidiger wird seine Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn er sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut gemacht hat und durch sein Auftreten erzieherisch wirkt.

Unbeschadet der gesetzlichen Pflicht der Rechtspflegeorgane, für eine ausreichende Verteidigung zu sorgen, hat der jugendliche Beschuldigte und Angeklagte das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist ebenfalls berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 StPO).

Der besonderen rechtlichen Stellung eines Jugendlichen wird also im Strafverfahren Rechnung getragen durch

- die Regelung eines umfassenden Mitwirkungsrechts der Eltern und Erziehungsberechtigten einschließlich des ihnen gleichgestellten Vormunds am gesamten Strafverfahren,
- die besondere Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung.

9.6. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafverfahren gegen Jugendliche

Die speziellen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen tragen den Entwicklungsbesonderheiten des Jugendalters Rechnung. Sie sind somit auch eine Garantie für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens in ihrer Gesamtheit.

Das Gericht kann für die gesamte oder für einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn bei öffentlicher Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§ 211 StPO). Das Gericht kann in diesem Falle bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen, die Teilnahme ermöglichen (§ 211 Abs. 4 StPO). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besonders große Bedeutung (§§ 155, 201 ff. StPO).

Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15, 216 StPO), gilt auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche. Die Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten während der gesamten Hauptverhandlung ist die Regel. Allerdings könnten sich in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung (§ 232 Abs. 1 StPO) die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Ein Ausschluß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über die Schuldfähigkeit

des Jugendlichen abgibt, oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung geführt werden muß, oder beim Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe erforderlich sein. Es ist jedoch nicht das Ziel dieser Bestimmung, jede kritische Auseinandersetzung mit Erziehungsberechtigten oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern ausschließlich in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten vorzunehmen. Entscheidend ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen sowie das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern.

Das Recht des jugendlichen Angeklagten auf Verteidigung darf durch den Ausschluß nicht geschmälert werden. Soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist, ist er von dem zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluß daran hat der jugendliche Angeklagte das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§ 230 StPO).

Paragraph 232 Abs. 2 StPO regelt den Ausnahmefall, daß *Erziehungsberechtigte* zeitweilig von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden können. Sinn dieser Bestimmung ist es, die wahrheitsgemäße Aussage des Jugendlichen zu sichern. Es kann sich hier aus psychologischen Gründen, die beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, stets nur um einzelne Aussagen des Jugendlichen handeln. Üben die Erziehungsberechtigten einen allgemeinen, erheblich negativen Einfluß auf den Jugendlichen aus, so ist das Gericht verpflichtet, solchen Erziehungsberechtigten ihre Rechte zur Mitwirkung im Verfahren zu entziehen (§ 70 Abs. 4 StPO).

9.7. Die Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der gegen einen Erwachsenen ist nach dem Gesetz (§§ 167, 219 StPO) nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Anerkennung der entwicklungsbedingten Besonderheit Jugendlicher, die im Strafverfahren gegen sie Beachtung finden müssen (§ 21 StPO).

Zugleich vermeidet das Gesetz jede formale Schranke; insbesondere bei der gruppenmäßigen Begehung einer Straftat durch nahezu gleichaltrige junge Menschen, von denen einige Jugendliche sind. Hier wird die Verbindung von Strafsachen die Regel sein, weil häufig erst durch eine geschlossene umfassende Beweiserhebung sowohl das Ausmaß der gesamten Straftat als auch der Beitrag des einzelnen Beteiligten exakt festgestellt werden können. Das aber liegt erstrangig auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen. Werden in solchen gemeinsam durchgeführten Strafverfahren Rechtsanwälte als Verteidiger erwachsener Angeklagter tätig, so sind auch den Jugendlichen Rechtsanwälte beizuordnen. In keinem Falle sollte den erwachsenen und den jugendlichen Angeklagten ein und derselbe Verteidiger bestellt werden (vgl. § 66 StPO).

9.8. Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Die §§ 75 und 76 StPO regeln *besondere* Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht § 3 StGB sowie §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich auch in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75, 76 StPO berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, in der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen hat. Mit diesen Bestimmungen wird der besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen entfallen.

Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

Die einheitliche Grundvoraussetzung für die Anwendung der §§ 75, 76 StPO ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Das Strafverfahren einzustellen bzw. von ihm abzusehen, ist also bei schweren Vergehen und Verbrechen nicht möglich (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).

Literatur: M. Amboß/E. Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren", NJ, 10/1968, S. 295; C. Brade, „Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren", NJ, 11/1968, S. 336; I. Buchholz, Methodische Probleme der Analyse der Einstellungen jugendlicher Eigentumsstraftäter als Bestandteil der Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren der DDR. Juristische Dissertation, Berlin 1973; I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter", NJ, 6/1974, S. 171; Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; J. Lekschas/A. Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?", NJ, 10/1959, S. 341; H. Luther, Die Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in der DDR. Juristische Habilitationsschrift, Berlin 1966; H. Luther/H. Bein, „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens", NJ, 21/1964, S. 656; H. Luther/G. Feix, Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR, Berlin 1963; R. Müller/L. Reuter, „Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität", NJ, 11/1975, S. 319; R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche", NJ, 8/1975, S. 224; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965; I. Wachowitz/G. Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren", NJ, 11/1964, S. 339; J. Schlegel/K. Horn/H. Seifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität", NJ, 2/1976, S. 36.

Kapitel 10
Die Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte

10.1.	*Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts*
10.2.	*Die Übergabe der Strafsache an die gesellschaftlichen Gerichte*
10.3.	*Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte*
10.4.	*Die Verwirklichung der Erziehungsmaßnahmen*
10.5.	*Das Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte*
10.5.1.	*Der Einspruch*
10.5.2.	*Das Verfahren*

10.1. Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts

Bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen, die ja einen großen Teil der Straftaten ausmachen, wird über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und über die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überwiegend von gesellschaftlichen Gerichten, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeit, entschieden.

Gesellschaftliche Gerichte sind Konfliktkommissionen – in den Betrieben – und Schiedskommissionen – in den Städten, Gemeinden sowie Produktionsgenossenschaften. Sie sind gewählte *Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger* (§ 1 Abs. 1 GGG). Auch in den gesellschaftlichen Gerichten üben die Bürger ihr Recht auf Mitwirkung an der Rechtspflege aus (§ 1 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte sind keine staatlichen, sondern *gesellschaftliche Organe*. Ihre Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Anleitung und Unterstützung tragen die Gewerkschaften (bei den Konfliktkommissionen) und die Ausschüsse der Nationalen Front (bei den Schiedskommissionen) eine große Verantwortung.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist Rechtsprechung und dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 3 GVG, § 3 GGG). Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise sind im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und in anderen Rechtsvorschriften geregelt (§ 2 Abs. 3 GVG).

In der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte werden die *Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung* verwirklicht:

- Ausübung der Rechtsprechung durch gewählte, ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtige kollektive Organe, deren Mitglieder von ihren Wählern abberufen werden können (Art. 94, 95 Verfassung, §§ 6, 7 GGG);
- Unabhängigkeit der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Bindung nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 2 Abs. 2 GGG);
- Tätigwerden nur aufgrund einer Übergabeentscheidung eines staatlichen Rechtspflegeorgans (§ 10 GGG);
- Verpflichtung zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 10 GGG, § 14 KKO, § 14 SchKO);
- Öffentlichkeit der Beratung (§ 10 GGG, §§ 9, 13, 18 KKO, §§ 9, 13, 18 SchKO);
- Ausschluß von Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte von der Beratung und Entscheidung im Falle ihrer Befangenheit (§ 12 KKO, § 12 SchKO);
- Änderung oder Aufhebung ihrer Entscheidung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise (§ 13 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden *rechtsverbindlich* darüber, ob der Bürger das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat oder nicht. Diese Entscheidung ist gegenüber jedermann verbindlich. Hat ein gesellschaftliches Gericht

über die Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem staatlichen Gericht wegen der gleichen Handlung nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und wenn der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anklage erhebt (§ 14 Abs. 3 StPO).

Von einem gesellschaftlichen Gericht ausgesprochene Geldbußen und auferlegte bzw. bestätigte Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens können zwangsweise durchgesetzt werden.

In den meisten sozialistischen Ländern gibt es gesellschaftliche Gerichte, die über leichte Straftaten beraten. Ihre Tätigkeit erfolgt jedoch zumeist nicht als Rechtsprechung. Entsprechend den konkreten historischen Bedingungen hat sich eine Vielfalt von Formen und Methoden ihres Wirksamwerdens entwickelt. Der Umfang ihrer Tätigkeit und der von ihnen anzuwendenden Maßnahmen ist von Land zu Land unterschiedlich. Die Kameradschaftsgerichte der UdSSR waren für die anderen sozialistischen Staaten, z. B. Polen, Bulgarien und die DDR Vorbild für die Gestaltung ähnlicher Organe entsprechend den spezifischen Entwicklungsbedingungen jedes Landes.[1]

Die Strafrechtsprechung gesellschaftlicher Gerichte dient auch der *Differenzierung* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie verwirklicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit über einen bedeutsamen Teil von Vergehen, bei denen wegen ihrer nicht erheblichen Gesellschaftswidrigkeit und der Täterpersönlichkeit eine Bestrafung nicht erforderlich ist, bei denen aber der Schuldige dennoch zur Verantwortung gezogen werden muß. Die Verantwortlichkeit erfolgt vor einem gesellschaftlichen Organ und wird mit gesellschaftlichen Mitteln verwirklicht.

Den staatlichen Rechtspflegeorganen obliegt die Verpflichtung zur *Anleitung und Unterstützung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte.* Diese Verpflichtung wird in verschiedenen Formen verwirklicht.

Das Oberste Gericht der DDR sichert eine hohe Qualität der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte, indem es die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchführung ihrer Beschlüsse gewährleistet (§ 15 Abs. 1 GGG).

Eine Form der Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sind auch die Verhandlungen und Entscheidungen vor dem Kreisgericht über Einsprüche gegen die Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte. Solche Entscheidungen werden in verhältnismäßig wenigen Fällen erforderlich. Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte leiten die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte ferner durch Kassation von Entscheidungen der Kreisgerichte über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte.

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte aus. Sie hat das Recht, gegen Entscheidungen, die der Gesetzlichkeit widersprechen, Einspruch einzulegen.

1 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden, Bd. III, Moskau 1970, S. 216 f. (russ.); vgl. dazu die Rezension von H. Weber in: Staat und Recht, 2/1973, S. 301 ff., insbes. S. 306 f.

Die Staatsanwälte und Gerichte wirken mit den Gewerkschaften bei der Schulung der Konfliktkommissionen, bei ihrer Anleitung und bei der Analyse ihrer Tätigkeit zusammen. Sie unterstützen damit die Gewerkschaften, ihr Recht wahrzunehmen, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen (§ 15 Abs. 3 GGG).

Der Minister der Justiz nimmt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Strafrechtsprechung der Schiedskommission durch regelmäßige Anleitung und Schulung, durch Analyse ihrer Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit und durch Verallgemeinerung der besten Erfahrungen Einfluß. Er erfüllt diese Aufgaben durch die Bezirks- und Kreisgerichte (§ 15 Abs. 2 GGG).

Schließlich dienen auch die mannigfaltigen Formen der operativen Tätigkeit der staatlichen Rechtspflegeorgane der Unterstützung und Anleitung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte.

Die gesellschaftlichen Gerichte wirken eng mit den gesellschaftlichen Kräften ihres Wirkungsbereiches zusammen. Die Konfliktkommissionen sind unmittelbar in den Arbeitskollektiven tätig. An den Beratungen nehmen die Arbeitskollektive oder deren Vertreter teil und wirken an der Diskussion mit. Die Gewerkschaften üben großen Einfluß auf die Qualität und Effektivität der Strafrechtsprechung der Konfliktkommissionen aus. Auch an der Arbeit der Schiedskommissionen nehmen gesellschaftliche Kräfte, vor allem aus dem Wohngebiet, teil. Das enge Zusammenwirken mit den Bürgern ihres Wirkungsbereiches trägt wesentlich zur Erhöhung der Autorität der Rechtsprechung bei und ist eine wichtige Garantie für ihre erzieherische Wirksamkeit.

10.2. Die Übergabe der Strafsache an die gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte sind *sachlich zuständig* für die Beratung und Entscheidung über Vergehen, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist (§ 28 Abs. 1 StGB). Es handelt sich um Straftaten, die objektiv und subjektiv nur relativ leichte Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen darstellen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und nimmt häufig die Qualität eines nur zeitweiligen und eng begrenzten individuellen Konflikts an, der nicht zu weitgehenden gesellschaftlichen Folgen führt. Bei solchen Handlungen sind deshalb mit staatlichen Zwangsmaßnahmen verbundene Strafen in der Regel nicht erforderlich.

Die *Konfliktkommissionen* sind *örtlich zuständig* für Vergehen der genannten Art, die von Angehörigen des Betriebes begangen werden (§ 9 Abs. 1 GGG). Sie beraten und entscheiden vor allem über Vergehen, die im Betrieb oder im Zusam-

menhang mit der beruflichen Tätigkeit begangen werden. Sie können auch über solche Vergehen beraten und entscheiden, die während der Freizeit und ohne Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verübt werden. Damit wird gesichert, daß die Konfliktkommission und das Arbeitskollektiv auch auf das Verhalten des Rechtsverletzers außerhalb der Arbeit erzieherisch einwirken können.

Die Schiedskommissionen sind *örtlich zuständig* für alle nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen, die von Bürgern begangen werden, die in dem territorialen Bereich wohnen, in welchem die Schiedskommission wirkt (Wohngebiet, Gemeinde), unabhängig davon, wo das Vergehen begangen worden ist. Die Schiedskommissionen können demzufolge auch über Vergehen beraten und entscheiden, die im Betrieb begangen worden sind. Das dürfte z. B. dann zweckmäßig sein, wenn das Vergehen das Leben im Wohnbereich betrifft oder wenn die Ursachen für das im Betrieb begangene Vergehen im Wohnbereich, z. B. in familiären Konflikten oder Schwierigkeiten des Beschuldigten, liegen. Die Schiedskommissionen beraten und entscheiden auch dann, wenn in dem Betrieb des Beschuldigten keine Konfliktkommission besteht (z. B. bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten).

Sind an dem Vergehen mehrere Bürger beteiligt, die im gleichen Betrieb arbeiten oder im gleichen Wohnbereich wohnen, so ist dafür die gleiche Konflikt- bzw. Schiedskommission zuständig, und es ist zweckmäßig, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten zusammen zu beraten und zu entscheiden. Arbeiten die Beteiligten in verschiedenen Betrieben oder wohnen sie in verschiedenen Wohnbereichen, so muß über den Tatbeitrag eines jeden von der jeweils zuständigen Konflikt- bzw. Schiedskommission beraten und entschieden werden. Das übergebende Organ entscheidet darüber, welchem gesellschaftlichen Gericht es die Sache übergibt.

Gelangt das gesellschaftliche Gericht bei der Prüfung der Übergabe der Sache zu dem Ergebnis, daß es für die Beratung und Entscheidung über das Vergehen örtlich nicht zuständig ist, legt es beim übergebenden Organ Einspruch gegen die Übergabe ein (§ 33 Abs. 1 KKO, § 25 Abs. 1 SchKO).

Für die Beratung und Entscheidung über Vergehen, die von *Angehörigen der bewaffneten Organe* begangen worden sind, sind die gesellschaftlichen Gerichte nicht zuständig (§ 63 KKO, § 62 Abs. 1 SchKO). Diese Täter unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder Leiter der Dienststellen. Die Militärgerichte können Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn die Militärperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 58 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen (§ 6 der 1. DB zur MGO).

Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über Vergehen auf der Grundlage einer *Übergabeentscheidung*. Das Prinzip der Übergabe soll zur einheitlichen staatlichen Leitung der Strafpolitik, zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft und zur einheitlichen Anwendung der Strafgesetze beitragen. Die Übergabeentscheidung ist ihrem Inhalt nach die Erklärung eines staatlichen Rechtspflegeorgans, daß der Ausspruch einer Strafe nicht für erforderlich gehalten wird und deshalb die strafrechtliche

Verantwortlichkeit durch Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts verwirklicht werden soll.

Zur Übergabe eines Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht sind die staatlichen Rechtspflegeorgane *befugt.* Die Mehrzahl der Übergaben erfolgt durch die Kriminalpolizei, einige Verfahren werden von den Staatsanwälten übergeben. Übergaben durch Gerichte erfolgen selten. Untersuchungsorgane und Staatsanwälte übergeben mittels einer Verfügung, die Gerichte durch Beschluß.

Hat der Staatsanwalt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, liegen aber die Voraussetzungen des § 58 StPO vor, so übergibt das Gericht das Vergehen dem gesellschaftlichen Gericht (§ 271 Abs. 3 StPO).

Die Übergabeentscheidung bildet die Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Gerichts und ist eine wichtige Form der Anleitung. Die Qualität der Übergabeentscheidung bestimmt wesentlich die Erfüllung der Aufgaben durch die gesellschaftlichen Gerichte. (Das gesellschaftliche Gericht darf nur über Handlungen beraten, die in der Übergabeentscheidung bezeichnet sind.)

Die Entscheidung muß enthalten (§ 59 StPO)

a) eine *zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel.* Die wesentlichen Merkmale des Sachverhalts sind knapp, verständlich und übersichtlich darzulegen. Dabei müssen besonders die Tatsachen und Probleme deutlich werden, auf welche es konkret ankommt. Bei den meisten vorsätzlichen Vergehen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden, sind Sachverhalt und Schuldfrage einfach. Bei fahrlässigen Vergehen muß das übergebende Organ überzeugend darlegen, worin es die Fahrlässigkeit des Beschuldigten sieht. Dazu gehört vor allem, die Rechtspflichten zu zeigen, welche dem Beschuldigten in der Tatsituation oblagen, und wie und warum er diese verletzte.

   In der Übergabeentscheidung sind die Beweismittel anzuführen, auf welche sich der Tatverdacht stützt. Dazu werden meist die sachlichen Beweismittel und Zeugenaussagen ausreichen. Bei fahrlässigem Vergehen kann es erforderlich sein, vorliegende Sachverständigengutachten soweit zu zitieren, wie es für den Nachweis der Schuld erforderlich ist.

b) *eine rechtliche Würdigung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes.* In einfachen Fällen wird es genügen, den Tatbestand anzuführen (z. B. § 158 StGB). In schwierigen Fällen kann es sich als erforderlich erweisen, zu begründen, weshalb die Tatbestandsmerkmale einer oder mehrerer Strafrechtsnormen erfüllt sind.

c) *eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters.* Es kommt darauf an, solche Merkmale der Persönlichkeit anzuführen, die in unmittelbarer Beziehung zu dem Vergehen stehen und für die Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind. Dazu gehören Tatsachen, die Aufschluß über das Motiv der Straftat geben, die Einstellung zur Arbeit (Arbeitsleistungen, -moral, und -disziplin) und zu gesellschaftlichen Verpflichtungen, das Verhalten im Arbeitskollektiv, im Wohngebiet oder in der Familie, sich in der Straftat widerspiegelnde Einstellungen bzw. Denk- und Lebensgewohnheiten.

d) die Darlegung der *Gründe für die Übergabe*. Das übergebende Organ muß vermerken, weshalb die Übergabe gerechtfertigt ist.

e) *Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen* der Handlung. Es sind solche Ursachen und Bedingungen anzuführen, die aus den zum Zeitpunkt der Übergabe vorliegenden Materialien ersichtlich sind und die bei der Verübung des Vergehens unmittelbar wirksam waren. Hierbei handelt es sich um Hinweise auf Beziehungen zwischen Bewußtsein und Tatentschluß, die bedeutsam sind für die Einschätzung, ob die Handlung Ausdruck von Rücksichtslosigkeit oder Egoismus, Folge ungenügenden Pflichtbewußtseins oder ähnlicher Erscheinungen ist. Wenn möglich, sollen auch die Umstände dargelegt werden, die sowohl zu der gesellschaftswidrigen Einstellung des Täters führten (z. B. Mängel in der Erziehung im Elternhaus, in der Schule oder im Betrieb) als auch den Tatentschluß auslösten, erleichterten oder die Tatausführung begünstigten (Alkoholgenuß, Widersprüche und Konflikte, günstige Gelegenheit, Mängel und Fehler in der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Tätigkeit usw.). Solche Hinweise sollen das gesellschaftliche Gericht veranlassen und befähigen, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen (z. B. Empfehlungen gem. § 14 GGG) zu ergreifen. Die Übergabeentscheidung sollte auch Hinweise geben, wie das gesellschaftliche Gericht *gesellschaftliche Kräfte* in die Beratung einbeziehen kann.

f) *Namen und Anschrift des Geschädigten*. Der *Antrag auf Schadensersatz* ist der Übergabeentscheidung beizufügen. Dabei soll auch auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche im konkreten Fall die Schadensersatzpflicht begründen, hingewiesen werden (§§ 112 ff. GBA, § 15 LPG-Gesetz, §§ 330 ff. ZGB). Bei fahrlässigem Vergehen ist in den notwendigen Fällen auf die in § 113 GBA und § 15 LPG-Gesetz vorgesehene Beschränkung des Umfanges der Schadensersatzpflicht zu verweisen.

Wird dem gesellschaftlichen Gericht ein *Antragsdelikt* (§ 2 StGB) übergeben, muß die Übergabeentscheidung auch eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sache aufgrund eines vom Geschädigten rechtzeitig gestellten Strafantrages oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses verfolgt wird. Haben Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt das öffentliche Interesse bejaht, muß das gesellschaftliche Gericht darauf hingewiesen werden, daß es über das Vergehen auch dann zu beraten und zu entscheiden hat, wenn der Geschädigte den Strafantrag zurücknimmt.

Da es sich meist um überschaubare Sachverhalte handelt und die Beweisführung keinerlei Schwierigkeiten bereitet, läßt das Gesetz die Übergabe auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu. Voraussetzung für die *Übergabe ohne Ermittlungsverfahren* ist, daß bei der Prüfung der Anzeige bzw. der Mitteilung über das Vergehen die für eine Übergabe erforderlichen Fakten festgestellt werden.

Das gesellschaftliche Gericht hat das Recht, *Einspruch gegen die Übergabe* einzulegen (§ 60 Abs. 1 StPO). Der Einspruch erfolgt, wenn Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn nach seiner Auffassung

– die Handlung kein Vergehen, sondern ein Verbrechen ist;

- das Vergehen erheblich gesellschaftswidrig ist;
- eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht nicht zu erwarten ist;
- die Sache nicht genügend aufgeklärt wurde;
- der Beschuldigte die Straftat nicht zugegeben hat oder seine Aussagen vor dem gesellschaftlichen Gericht widerruft.

Eignet sich die Sache „aus anderen Gründen" zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht nicht, erfolgt ebenfalls ein Einspruch, so z. B. wenn

- die Konflikt- oder Schiedskommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß das Vergehen wirksamer durch ein anderes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden werden könnte;
- der beschuldigte Bürger zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr im Wirkungsbereich des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts arbeitet oder wohnt;
- der beschuldigte Bürger Angehöriger eines bewaffneten Organs geworden ist;
- eine Strafsache übergeben wurde, die nach den Bestimmungen der StPO vorläufig oder endgültig einzustellen war, z. B. bei längerer schwerer Erkrankung des Beschuldigten, oder weil gegen einen jugendlichen Täter bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 67 StGB eingeleitet wurden;
- Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des beschuldigten Bürgers bestehen;
- das gesellschaftliche Gericht in Vorbereitung oder Durchführung der Beratung von weiteren, bisher nicht aufgeklärten Straftaten des Beschuldigten erfährt.

Der Einspruch ist bis zum Abschluß der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts möglich. Er ist schriftlich und begründet beim übergebenden Organ einzulegen.

Stellt dieses bei der nochmaligen Prüfung der Sache fest, daß die Voraussetzungen der Übergabe nicht gegeben waren, hat es die Übergabeentscheidung aufzuheben. Anderenfalls bestätigt es die Übergabe. Diese Bestätigung ist dann für das gesellschaftliche Gericht verbindlich (§ 60 Abs. 2 StPO, § 33 KKO, § 33 SchKO).

10.3. Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte

Die *Vorbereitung* der Beratung beginnt damit, daß sich die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts auf der Grundlage der Übergabeentscheidung mit dem Sachverhalt vertraut machen. Der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts bzw. der mit der Leitung der Beratung Beauftragte legt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern fest, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit in der Beratung der Sachverhalt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden können. Er bestimmt den Termin für die Beratung, die spätestens drei Wochen nach Eingang der Übergabeentscheidung stattfinden soll, und legt fest, wer einzuladen

ist. Ort und Zeit müssen spätestens fünf Tage vor der Beratung bekanntgegeben werden.

Dem beschuldigten Bürger sind mit der Einladung zur Beratung die Beschuldigung und der wesentliche Inhalt der Übergabeentscheidung bekanntzumachen. Wenn Antrag auf Ersatz des angerichteten Schadens gestellt worden ist, muß auch dieser übermittelt werden.

Zur Beratung sind ferner Werktätige einzuladen, die über den Sachverhalt Angaben machen können. Das sind insbesondere die in der Übergabeentscheidung genannten Zeugen. Auch der Geschädigte ist einzuladen.

Von der Übergabe z. B. an die Konfliktkommission sind auch der zuständige Vorsitzende der BGL bzw. AGL und das Arbeitskollektiv des beschuldigten Bürgers zu informieren. Sie sind ebenfalls zur Beratung einzuladen. Zur Vorbereitung der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts sollte das Arbeitskollektiv zum Verhalten des Täters, zu seiner Person, zu den Ursachen und Bedingungen des Vergehens Stellung nehmen. Das Kollektiv sollte auch Vorschläge für eine eventuelle erzieherische Einwirkung und zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen unterbreiten.

Die *Beratung* ist das *Kernstück* der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte. In ihr erfolgt die erzieherische Einwirkung auf den beschuldigten Bürger. *Aufgaben der Beratung* sind die Feststellung des Sachverhalts, der in der Übergabeentscheidung bezeichnet ist, die tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers, die Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen des Vergehens sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Die Beratung muß die Grundlagen für die Entscheidung über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Vergehens (z. B. für Empfehlungen gem. § 14 GGG) schaffen.

Charakteristisch für die Beratung der gesellschaftlichen Gerichte ist das gemeinsame aktive Bemühen aller Anwesenden um die Lösung des Konflikts.

Zur Erfüllung dieser Ziele legt jedes gesellschaftliche Gericht den *Ablauf der Beratung* eigenverantwortlich fest. Sie beginnt mit der Vorstellung der Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts. Danach wird die Beschuldigung durch teilweisen oder vollständigen Vortrag der Übergabeentscheidung vorgetragen. Der beschuldigte Bürger hat dann das Recht, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, sich zu rechtfertigen und vorzubringen, was er selbst tun will, um sein künftiges Verhalten zu ändern bzw. den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts und alle an der Beratung teilnehmenden Werktätigen haben Gelegenheit, ihre Meinung zu Problemen zu äußern, die den Gegenstand der Beratung bilden. Sie können Fragen an den beschuldigten Bürger und andere Verfahrensbeteiligte stellen und Vorschläge unterbreiten.

In der Beratung legen die Vertreter der Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeits- und anderen gesellschaftlichen Kollektive, die von diesen Kollektiven usw. erarbeitete Auffassung zur Straftat, zur Persönlichkeit des Beschuldigten, zur Notwendigkeit und Art der festzulegenden Er-

ziehungsmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen des Vergehens dar.

Zum Abschluß der Beratung faßt das gesellschaftliche Gericht seine Ergebnisse in einer *Entscheidung* zusammen. Diese hat die Form eines Beschlusses, der schriftlich abzufassen und zu begründen ist. Die Beratung über den zu fassenden Beschluß findet öffentlich statt (§ 18 KKO, § 18 SchKO).

Im Beschluß wird der *Sachverhalt dargelegt*, wie er in der Beratung festgestellt wurde. Er enthält weiter die Entscheidung, ob der beschuldigte Bürger das ihm zur Last gelegte *Vergehen begangen hat oder nicht*. Das gesellschaftliche Gericht ist dabei nicht an die in der Übergabeentscheidung dargelegte Auffassung des übergebenden Organs gebunden. Wenn also z. B. ein fahrlässiges Vergehen Gegenstand der Übergabeentscheidung bildet, kann das gesellschaftliche Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß der beschuldigte Bürger nicht fahrlässig gehandelt hat. Das gesellschaftliche Gericht äußert sich in dem Beschluß ferner darüber, welches Strafgesetz mit dem Vergehen verletzt worden ist. Es kann das Vergehen *rechtlich* anders würdigen als die Übergabeentscheidung. Wenn z. B. eine Übergabe wegen des Verdachts eines Betruges erfolgt ist, kann es feststellen, daß der beschuldigte Bürger einen Diebstahl begangen hat.

In den meisten Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte wegen Vergehen werden *Erziehungsmaßnahmen* gemäß § 29 StGB ausgesprochen. Es ist auch möglich, mehrere der in § 29 StGB vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen nebeneinander anzuwenden, wenn das zur Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Strafrechtsverletzer erforderlich und sinnvoll ist.

Das gesellschaftliche Gericht kann nach Durchführung der Beratung *von Erziehungsmaßnahmen absehen*, „wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden" (§ 34 KKO, § 26 SchKO).

Im Beschluß sind die Gründe für die Anwendung bzw. Nichtanwendung von Erziehungsmaßnahmen darzulegen. Es können auch Hinweise für die Verwirklichung einzelner Erziehungsmaßnahmen gegeben werden.

Der Beschluß ist zum Abschluß der Beratung bekanntzugeben. Nach der Bekanntgabe hat der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts die Beteiligten über ihr Recht, Einspruch einzulegen, zu belehren. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt schriftlich zu übermitteln.

Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, wenn nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Fristen vorgesehen sind. Danach kann eine solche Entscheidung dem Bürger nicht mehr vorgehalten werden. Die Vollstreckung von Geldbußen oder Ansprüchen auf Schadensersatz ist jedoch auch nach Ablauf dieser Frist möglich (§ 62 KKO, § 61 SchKO).

Der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts wird nicht in die Personalakte aufgenommen (§ 19 Abs. 4 KKO).

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erscheinen die beschuldigten Bürger zur Beratung des gesellschaftlichen Gerichts. *Erscheint ein Bürger unbegründet nicht*, so ist er noch einmal einzuladen. Leistet er auch der zweiten Einladung unbe-

gründet keine Folge, so muß die Sache an das übergebende Organ zurückgegeben werden. Die Schiedskommission kann außerdem eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark aussprechen (§ 16 Abs. 2 SchKO). Das übergebende Organ hebt die Übergabeentscheidung auf (§ 36 KKO, § 28 SchKO, § 60 Abs. 3 StPO). Der Staatsanwalt hat dann die Möglichkeit, wegen des Vergehens Anklage vor dem Kreisgericht zu erheben, den Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls zu beantragen oder das Verfahren gemäß §§ 148 oder 150 StPO einzustellen, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen gegeben ist. Diese Regelung entspricht dem Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten, das ein freiwilliges Erscheinen der Beteiligten voraussetzt.

Ist dem gesellschaftlichen Gericht ein Vergehen übergeben worden, das nur auf Antrag verfolgt wird (§ 2 StGB), kann der Geschädigte den *Strafantrag* bis zum Schluß der Beratung *zurücknehmen*. In diesem Falle wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt (§ 36 Abs. 2 KKO, § 28 Abs. 2 SchKO). Ist in der Übergabeentscheidung erklärt worden, daß die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgt, darf eine Einstellung wegen der Rücknahme des Strafantrages nicht erfolgen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Strafrechtsprechung können die gesellschaftlichen Gerichte im Ergebnis einer Beratung *Empfehlungen* geben (§ 14 GGG, § 29 Abs. 4 StGB). In den Empfehlungen wird auf festgestellte Ursachen und Bedingungen der Straftat und auf Ungesetzlichkeiten, die mit dem Vergehen im Zusammenhang stehen, hingewiesen. Soweit es dem gesellschaftlichen Gericht möglich ist, unterbreitet es Vorschläge zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

Die Empfehlungen werden an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen gegeben (§ 29 Abs. 4 StGB). Sie sind denjenigen Leitern bzw. Leitungen zu übermitteln, in deren Verantwortungsbereich die gerügten Mängel bzw. Gesetzesverletzungen aufgetreten sind. Wenn es erforderlich ist, können in der gleichen Sache Empfehlungen auch an verschiedene Leiter bzw. Leitungen gerichtet werden.

Die Empfehlung begründet für den Empfänger die Verpflichtung, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 2 GGG, § 29 Abs. 4 StGB). Er hat schriftlich mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlaßt worden ist oder aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt werden kann.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung der Empfehlungen zu kontrollieren. Sie arbeiten dabei mit den Leitern, leitenden Mitarbeitern und den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe sowie den örtlichen Staatsorganen zusammen. Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter und betriebliche Gewerkschaftsleitungen haben in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten (§ 23 KKO).

Verletzt der Empfänger der Empfehlung die Verpflichtung oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat das gesellschaftliche Gericht das Recht, den übergeordneten Leiter bzw. das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben wegen der Nichtbeachtung der Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen,

verständigt das gesellschaftliche Gericht den Staatsanwalt des Kreises (§ 22 Abs. 3 KKO, § 22 Abs. 3 SchKO).

10.4. Die Verwirklichung der Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehungsmaßnahmen werden in der Mehrzahl der Fälle von den Bürgern, denen sie auferlegt wurden, *freiwillig befolgt*. Die Arbeitskollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte nehmen oftmals auf ihre Verwirklichung Einfluß und üben die Kontrolle darüber aus. Falls es erforderlich ist, setzen sie sich mit dem Rechtsverletzer kritisch auseinander und halten ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an.

Kommt ein Bürger Verpflichtungen aus Erziehungsmaßnahmen nicht nach, kann das gesellschaftliche Gericht *erneut beraten* (§ 21 Abs. 3 KKO, § 21 Abs. 3 SchKO). Das trifft z. B. zu, wenn ein Bürger seine Verpflichtung zur Entschuldigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht erfüllt. Das Gericht kann – mit Ausnahme der Geldbuße – andere Erziehungsmaßnahmen festlegen. Außerdem kann es beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung der Entscheidung ersetzt wird (§ 60 Abs. 3 KKO, § 58 Abs. 3 SchKO).

Wird die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße oder zum Ersatz des Schadens nicht erfüllt, kann der Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts vom Kreisgericht für *vollstreckbar erklärt* werden. Die Vollstreckbarkeit kann der Anspruchsberechtigte und – hinsichtlich der Geldbuße – der zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde beantragen (§ 61 KKO, § 59 SchKO).

Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Dieser Beschluß ergeht nach Prüfung der Gesetzlichkeit des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts. Entspricht er nicht den gesetzlichen Bestimmungen, versagt die Kammer des Kreisgerichts die Vollstreckbarkeit durch begründeten Beschluß (§§ 88, 89 ZPO, § 61 KKO, § 60 SchKO).

Zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner *Entscheidung* kann das gesellschaftliche Gericht in der Beratung beschließen, daß sie im Betrieb, in der Hausgemeinschaft, der Produktionsgenossenschaft oder im örtlichen Bereich in geeigneter Weise *veröffentlicht wird*. Das sollte jedoch nur geschehen, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert (§ 21 Abs. 2 KKO, § 21 Abs. 2 SchKO). Die Art und Weise und die Dauer der Veröffentlichung legt das gesellschaftliche Gericht fest.

Die Veröffentlichung der Entscheidung der Konfliktkommission kann z. B. entweder sofort in einer Belegschafts- bzw. Gewerkschaftsversammlung, oder für die Dauer von höchstens zwei Wochen durch Aushang im Betrieb erfolgen (§ 21 Abs. 2 KKO, OG-Richtlinie 28 Ziff. 7.1.). Die Veröffentlichung der Entscheidung einer Schiedskommission kann z. B. in einer Hausversammlung oder auch durch Aushang erfolgen. Im letzten Falle sollte die Dauer in der Regel eine Woche nicht überschreiten (OG-Richtlinie Nr. 26 Ziff. 5.1.).

10.5. Das Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte

10.5.1. Der Einspruch

Die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte können nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem gesetzlich geregelten Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Die Abänderung oder Aufhebung eines Beschlusses ist möglich, wenn gegen ihn *Einspruch* eingelegt worden ist. Er ist gemäß § 13 GGG gegen jeden Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts. Für die Entscheidung über den Einspruch ist die Strafkammer des Kreisgerichts auch dann zuständig, wenn er eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit, eine Schulpflichtverletzung, ein arbeitsscheues Verhalten oder die Entscheidung einer Schiedskommission über den Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 SchKO betrifft.

Zur Einlegung des Einspruchs gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts sind berechtigt (§ 58 KKO, § 54 SchKO):

- der wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigte Bürger;
- der wegen arbeitsscheuen Verhaltens vor einer Schiedskommission beschuldigte Bürger;
- die Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen, der vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigt wurde;
- der Bürger, gegen den eine Schiedskommission eine Ordnungsstrafe ausgesprochen hat;
- der Antragsteller vor einem gesellschaftlichen Gericht bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch;
- der Geschädigte, soweit die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Wiedergutmachung eines Schadens betrifft;
- der Staatsanwalt.

Der Einspruch von Bürgern ist schriftlich beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts zu erklären. Er kann auch durch einen von ihnen beauftragten Rechtsanwalt eingelegt werden. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens soll der Einspruch eine Begründung enthalten, in der gesagt wird, gegen welche Punkte des Beschlusses er sich richtet.

Den Einspruch müssen die dazu berechtigten Bürger innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie die Durchschrift des Beschlusses erhalten haben, einlegen.

Der Staatsanwalt des Kreises kann gegen jede Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts des Kreises innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen (§ 58 Abs. 3 KKO, § 54 Abs. 3 SchKO, § 276 Abs. 3 StPO). Dieses Recht ist Ausdruck der verfassungsmäßigen Aufgabe des Staatsanwalts, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen (Art. 97 Verfassung). Dieser Einspruch ist

möglich, wenn die Entscheidung insgesamt oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Die Einspruchsfrist für den Staatsanwalt wurde auf drei Monate festgelegt, um zu gewährleisten, daß ungesetzliche Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts auch dann noch beseitigt werden können, wenn sich ihre Ungesetzlichkeit erst später herausstellt. Dies kann z. B. eintreten, wenn die Entscheidung dem Staatsanwalt, entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (§ 19 Abs. 3 KKO, § 19 Abs. 3 SchKO), nicht innerhalb einer Woche übersandt wird.

Einspruchsberechtigte Bürger können sich nach Ablauf ihrer Einspruchsfrist an den Staatsanwalt mit der Bitte wenden, Einspruch einzulegen.

10.5.2. Das Verfahren

Im Einspruchsverfahren überprüft das Kreisgericht, ob in der Entscheidung das sozialistische Recht einheitlich angewendet und gerecht verwirklicht wurde. Gleichzeitig dient das Einspruchsverfahren der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte.[2]

Nach frist- und formgerecht eingelegtem Einspruch des dazu Berechtigten prüft die Strafkammer in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, ob

- die sachliche Zuständigkeit des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts gegeben ist;
- der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und richtig festgestellt worden ist;
- die Entscheidung, z. B. über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Gesetz entspricht;
- die von dem gesellschaftlichen Gericht getroffene Entscheidung und die von ihm festgelegten Maßnahmen den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden, angemessen sind und der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts entsprechen;
- die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (darunter die ordnungsgemäße Besetzung des gesellschaftlichen Gerichts, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses gegen Empfangsbescheinigung an den Bürger, das Vorliegen der Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten) eingehalten wurden.

Vor ihrer Entscheidung kann die Strafkammer eine mündliche Verhandlung durchführen. Das wird notwendig sein, wenn das Protokoll über die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts nicht aussagekräftig genug ist oder wenn sich die Strafkammer (z. B. bei einander widersprechenden Angaben) einige Sachverhaltserkenntnisse durch Anhören Beteiligter oder anderer Bürger verschaffen muß. Von der mündlichen Verhandlung ist der Staatsanwalt zu benachrichtigen, damit er Gelegenheit erhält, vor der gerichtlichen Beschlußfassung mündlich oder schriftlich Erklärungen abzugeben (§ 177 StPO). Die Strafkammer kann den Bürger zu

2 Vgl. Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. 3. 1976 (GBl.-Sdr. Nr. 870); Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. 3. 1976 (GBl.-Sdr. Nr. 871).

seinem Einspruch hören. Sie kann eine Stellungnahme des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts beiziehen; sie kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts oder andere Bürger laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist (§ 59 KKO, § 55 Abs. 1 SchKO). In der mündlichen Verhandlung der Strafkammer ist die Vertretung des von der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts betroffenen Bürgers durch einen Rechtsanwalt zulässig. Bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung kann der Einspruch zurückgenommen werden (§ 276 Abs. 4 StPO, § 59 KKO, § 57 Abs. 1 SchKO).

Ist eine Prüfung durch Anhörung Beteiligter oder anderer Bürger nicht erforderlich, so kann die Strafkammer des Kreisgerichts auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auch hier muß dem Staatsanwalt vor der Entscheidung der Strafkammer Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung gegeben werden (§ 177 StPO). In Sachen wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs ist es zweckmäßig, dem Einspruchsgegner zu ermöglichen, sich vor der gerichtlichen Entscheidung zu äußern. Kommt eine Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über die Wiedergutmachung des Schadens in Betracht, so ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern (§ 59 KKO, § 55 Abs. 2 SchKO).

Je nach dem Ergebnis der Überprüfung beschließt die Strafkammer

- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts und die Rückgabe der Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung (§ 277 Abs. 2 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 2 SchKO);
- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ohne Rückgabe der Sache an dieses. Ein solcher Beschluß ist notwendig, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist oder wenn sich der Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe nach § 16 Abs. 2 und 3 SchKO richtete (§ 277 Abs. 3 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 3 SchKO). Ein solcher Beschluß ergeht auch, wenn nur der Schuldausspruch geändert wird, so z. B., wenn der Bürger von dem gesellschaftlichen Gericht einer Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB) für schuldig befunden wurde, aber nur eine Beleidigung (§ 137 StGB) vorliegt. In diesen Fällen entscheidet die Strafkammer endgültig;
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung ohne Rückgabe;
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung und insoweit Rückgabe an das gesellschaftliche Gericht;
- die Zurückweisung des Einspruchs, wenn er nicht fristgemäß eingelegt wurde oder unbegründet ist (§ 277 Abs. 2 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 3 SchKO).

Erfolgte während des Einspruchsverfahrens in einer Sache wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs eine Aussöhnung oder kam bei einem Schadensersatzanspruch in einer Sache wegen Vergehen oder Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit eine gütliche Einigung zustande, so beendet die Strafkammer das Verfahren überhaupt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Einspruch ist nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar (§ 277 Abs. 4 StPO, § 59 KKO, § 57 Abs. 2 SchKO).

Literatur: M. Benjamin, Konfliktkommissionen, Strafrecht, Demokratie, Berlin 1968; Die Konfliktkommissionen. Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben, Berlin 1971; Richtlinie Nr. 26 des Plenum des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. 3. 1976 (GBl.-Sdr. Nr. 870); Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. 3. 1976 (GBl.-Sdr. Nr. 871); „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Verjährung der von gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbuße oder Ordnungsstrafe vom 6. 6. 1972", NJ, 13/1972, S. 377; „Probleme der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen. Bericht des Präsidiums des OG an die 7. Plenartagung am 20. 6. 1973", NJ, 15/1973, S. 442; R. Winkler/U. Gebert/J. Tauchnitz, „Einheitliche Ordnung für die Schiedskommissionsbeiräte", NJ, 16/1973, S. 469; Handbuch für die Konfliktkommission, Berlin 1974.

Kapitel 11
Das Rechtsmittelverfahren

11.1.	*Aufgaben und Aufbau des Rechtsmittelverfahrens*
11.1.1.	*Die gesellschaftliche Notwendigkeit des Rechtsmittelverfahrens*
11.1.2.	*Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens*
11.1.3.	*Aufbau des Rechtsmittelverfahrens*
11.1.3.1.	*Das Zwei-Instanzen-System*
11.1.3.2.	*Der Überprüfungscharakter*
11.1.4.	*Arten der Rechtsmittel*
11.2.	*Protest und Berufung*
11.2.1.	*Die Zulässigkeit*
11.2.2.	*Die Einlegung*
11.2.2.1.	*Die Rechtsmittelberechtigten*
11.2.2.2.	*Die Rechtsmittelfrist*
11.2.2.3.	*Die Form des Rechtsmittels*
11.2.2.4.	*Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme*
11.2.2.5.	*Die Rechtsmittelbeschränkung*
11.2.2.6.	*Die Wirkung der Einlegung*
11.2.3.	*Inhalt von Protest und Berufung*
11.2.4.	*Das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz*
11.2.4.1.	*Die Überprüfung des Rechtsmittels. Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß*
11.2.4.2.	*Die Vorbereitung der Hauptverhandlung*
11.2.4.3.	*Die Hauptverhandlung zweiter Instanz*
11.2.5.	*Das Urteil des Rechtsmittelgerichts*
11.2.5.1.	*Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten*
11.2.5.2.	*Das Verbot der Straferhöhung (Verbot der reformatio in peius)*
11.2.5.3.	*Inhalt und Aufbau des Urteils zweiter Instanz*
11.2.5.4.	*Weisungen und Empfehlungen des Rechtsmittelgerichts*
11.2.5.5.	*Die Wirkung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte*
11.3.	*Die Beschwerde*
11.3.1.	*Die Zulässigkeit der Beschwerde*
11.3.2.	*Frist und Form der Beschwerde*
11.3.3.	*Das Beschwerdeverfahren und die Entscheidungen*
11.4.	*Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz*
11.4.1.	*Die Zulässigkeit*
11.4.2.	*Die Einlegung*
11.4.3.	*Das Verfahren*

11.1. Aufgaben und Aufbau des Rechtsmittelverfahrens

11.1.1. Die gesellschaftliche Notwendigkeit des Rechtsmittelverfahrens

Die Strafprozeßordnung enthält alle Rechtsgarantien dafür, daß in einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren die gesetzliche und gerechte Entscheidung in der konkreten Strafsache gefunden werden kann. Fehlerhafte Entscheidungen sind jedoch möglich, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und unrichtig festgestellt oder Vorschriften über das Gerichtsverfahren verletzt wurden, wenn das Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet oder die Strafe nach Art und Höhe unrichtig festgelegt wurde. Für das Zustandekommen solcher fehlerhaften Entscheidungen gibt es zahlreiche tieferliegende Gründe. Sie sind vorwiegend darin zu suchen, daß die Gerichte zum Teil die Erfordernisse des strafprozessualen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses und der ihnen dienenden Rechtsgarantien ungenügend beachten. In der Strafrechtsprechung der Gerichte der DDR werden etwa 10 bis 15 Prozent der Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten. Davon wird etwa die Hälfte als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.

Auch wenn fehlerhafte Entscheidungen nur einen relativ niedrigen Prozentsatz erreichen, muß es die Möglichkeit geben, sie zu korrigieren. Ohne die gesetzlich geregelte Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens könnte das sozialistische Strafverfahren seine Funktion nicht in vollem Umfang erfüllen. Diese besteht in der richtigen Anwendung des sozialistischen Strafrechts und dient einmal dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes einzelnen Bürgers vor Straftaten und sichert zum anderen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Anfechtbarkeit grundsätzlich aller erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen mit einem Rechtsmittel, um die Korrektur fehlerhafter Entscheidungen im Sinne ihrer Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Gerechtigkeit herbeizuführen, ist gesellschaftlich notwendig. Dem entsprechen die strafprozessualen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren, so daß die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt, das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung gefestigt, die Autorität der Gerichte gestärkt und die dem Strafverfahren gestellten Aufgaben gelöst werden können.

11.1.2. Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens

Ausgehend von den Erfordernissen der Praxis hat das Rechtsmittelverfahren die Aufgabe,

- dem Staatsanwalt und dem betroffenen Bürger die *Anfechtung* noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte zu ermöglichen und
- vom übergeordneten zweitinstanzlichen Gericht (Rechtsmittelgericht) die *Überprüfung* und nötigenfalls *Korrektur* durch Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung vornehmen zu lassen.

Damit ist das Rechtsmittelverfahren eine weitere *Garantie, um die Aufgaben des Strafverfahrens entsprechend den Grundsätzen der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie des Schutzes der Interessen der Gesellschaft und der Rechte der Bürger durchzusetzen.*

Das Rechtsmittelverfahren ist zugleich ein *Instrument der Aufsicht und Leitung der Rechtsprechung* in Strafsachen, das eine aktuelle Anleitung und die schnelle Korrektur einer fehlerhaften, die einheitliche Gesetzlichkeit verletzenden Praxis ermöglicht. Insofern muß es auch als *Ausdruck der Gestaltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus* unter den besonderen Bedingungen der strafprozessualen Tätigkeit verstanden werden.

Die Regelung des Rechtsmittelverfahrens knüpft an die Wechselwirkungen an, die sich zwischen einer getroffenen Entscheidung und den von ihr berührten Interessen ergeben. Sehen die Prozeßbeteiligten die von ihnen zur Geltung gebrachten Interessen durch die Entscheidung unbegründet beeinträchtigt, können sie mit der Einlegung ihres Rechtsmittels ein Überprüfungsverfahren vor dem höheren Gericht als Kontrollinstanz in Gang setzen. Diese zweite Instanz hat das Recht, notwendige Korrekturen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Bei fehlerhaften Entscheidungen hebt sie die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache mit entsprechenden Weisungen und Empfehlungen zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück oder entscheidet in der Sache selbst. Damit sorgt sie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im konkreten Fall und wirkt generell anleitend für künftige Fälle.

Im Rechtsmittelverfahren setzt sich so das dem ganzen Strafverfahren eigene Prinzip der Kritik als eine Methode, Widersprüche im Prozeß der Entscheidungsfindung aufzudecken und zu lösen, fort. Dabei steht das gemeinsame sachliche Ringen der Prozeßbeteiligten um die richtige Entscheidung im Vordergrund. Nicht immer ist mit der Anfechtung bzw. Aufhebung der Entscheidung dem Gericht der Vorwurf unkorrekter Arbeitsweise zu machen. Für fehlerhafte Urteile gibt es vielfältige Ursachen. Sie können z. B. in falschen Aussagen begründet sein. Die kritische Mitwirkung des Staatsanwalts und des Betroffenen erhält mit dem Rechtsmittelrecht eine wirkungsvolle Ausgestaltung, so daß es eine echte Kontrolle der Rechtsprechung begründet und den Eintritt der Rechtskraft fehlerhafter Entscheidungen verhindert.

Der *Staatsanwalt* folgt bei der Rechtsmitteleinlegung seiner sich aus Art. 97 der Verfassung der DDR und aus dem Staatsanwaltschaftsgesetz ergebenden grundsätzlichen Verantwortung, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen, insbesondere die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen, den Kampf gegen Straftaten zu leiten, und zu sichern, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Mit dem Rechtsmittel kann er auf die richtige Entscheidung des einzelnen Falles und darüber hinaus auch auf die generelle Überprüfung bestimmter Rechtsauffassungen der Gerichte anhand dieses Verfahrens hinwirken.

Das Rechtsmittelrecht des *Betroffenen* ergibt sich seinem Wesen nach aus der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und speziell als Subjekt im Strafverfahren. Es ist Bestandteil des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung

(§ 61 Abs. 1 StPO). Mit ihm werden die objektiven persönlichen Interessen und die gesellschaftlichen Erfordernisse in Übereinstimmung gebracht. Die Rechtsmittelinitiative des von einer Gerichtsentscheidung Betroffenen muß deshalb im Rechtsmittelverfahren stets als Ausübung staatsbürgerlicher Mitwirkung gewürdigt werden.

Das *Rechtsmittelgericht* hat die Aufgabe, die angefochtene Entscheidung allseitig zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Es muß die Lösung des Einzelfalls mit der Erfüllung seiner Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung in seinem Territorium verbinden. Mit der Sorge um die richtige Entscheidung des Einzelfalles kommt es dem Erfordernis nach, im Interesse der Rechtssicherheit zu gewährleisten, daß nur solche Entscheidungen rechtskräftig werden, die auf wahren Sachverhaltsfeststellungen beruhen und der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Wo diese Grundprinzipien der Rechtsprechung nicht gewahrt sind, können die Entscheidungen keine erforderliche gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen.

Entsprechend seiner Stellung im System der Leitung der Rechtsprechung trägt das Rechtsmittelgericht die Verantwortung für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung in seinem Bereich und damit auch für die Kontrolle, Anleitung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gerichte (§ 29 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GVG). Es nutzt seine Rechtsmittelrechtsprechung als Leitungsinstrument, um dieser Verantwortung nachzukommen. Die allseitige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und des gesamten Prozeßmaterials bietet ihm die Möglichkeit, die Tätigkeit der unteren Gerichte zu beurteilen, gute Ergebnisse zu verallgemeinern, aber auch schnell auf eine fehlerhafte Praxis zu reagieren, in seinen Entscheidungen Maßstäbe zu setzen und zu grundsätzlichen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Es kann im Rechtsmittelverfahren in den vom Überprüfungscharakter gesetzten Grenzen beispielhaft demonstrieren, wie Strafverfahren wirksam zu führen sind.[1]

Das Rechtsmittelgericht trägt so eine hohe strafpolitische Verantwortung sowohl für die richtige, wirksame Entscheidung der anhängigen konkreten Strafsache als auch für die generelle Anleitung der Strafrechtsprechung in seinem Bereich. Mit seiner Stellungnahme zur angefochtenen Entscheidung (sei es bestätigend, indem es das Rechtsmittel zurückweist, oder kritisierend, indem es die angefochtene Entscheidung aufhebt) bewertet das Rechtsmittelgericht die Tätigkeit und Entscheidungspraxis des erstinstanzlichen Gerichts als richtig oder fehlerhaft. Damit nimmt es einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Qualität der erstinstanzlichen Rechtsprechung.

Das alles verdeutlicht die Bedeutung des Rechtsmittelverfahrens für das *erstinstanzliche Gericht.* Schon die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung und kriti-

1 Vgl. H. Ginski/A. Uhlig, „Das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen als ein Instrument der Leitung der Strafrechtsprechung durch das Bezirksgericht", in: Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1964, S. 105 bis 124; G. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1968, S. 132 bis 151; F. Etzold, „Die Senate des Obersten Gerichts als Organe der Leitung der Rechtsprechung", in: Oberstes Gericht der DDR – höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 104 bis 120.

schen Bewertung seiner Tätigkeit stimuliert eine sorgfältige, verantwortungsbewußte, der Kritik des höheren Gerichts standhaltende Arbeit des Gerichts. Wer dagegen aus der Möglichkeit der Anfechtung und Überprüfung eine geringere Verantwortung der erstinstanzlichen Entscheidung ableitet, rechtfertigt eine oberflächliche, verantwortungslose Arbeitsweise, die eines Richters unwürdig ist. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so erhält das Gericht konkrete, kritische Hinweise, die der Überprüfung und Qualifizierung seiner Arbeitsweise dienen; es erfährt die Meinung des Rechtsmittelführers und die bestätigende oder kritisierende und anleitende Stellungnahme des Rechtsmittelgerichts.

11.1.3. Aufbau des Rechtsmittelverfahrens

Der Aufbau und die einzelnen Formen des Rechtsmittelverfahrens haben sich seit der Strafprozeßordnung des Jahres 1952 als übersichtlich und zweckmäßig bewährt. Tragende Säulen des Rechtsmittelverfahrens sind:
- das Zwei-Instanzen-System,
- der Überprüfungscharakter.

11.1.3.1. Das Zwei-Instanzen-System

Das Strafprozeßrecht der DDR ermöglicht die Verhandlung jedes Strafverfahrens in zwei Instanzen. Die Rechtsmitteleinlegung bewirkt, daß das Verfahren an das jeweils übergeordnete Gericht, das Gericht zweiter Instanz, übergeht. Damit wird die nächsthöhere Leitungsebene der Rechtsprechung mit der Sache befaßt, die auf Grund ihrer Qualifikation und Übersicht über die Rechtsprechung ihres Territoriums dazu befähigt ist, Abweichungen von der einheitlichen Gesetzlichkeit festzustellen und zu korrigieren sowie die unteren Gerichte auf der Grundlage ihrer Überprüfungsergebnisse anzuleiten. Ein zweites Rechtsmittel und eine Verhandlung in dritter Instanz gibt es nicht, da sonst eine Prozeßverschleppung entstünde und die Wirksamkeit des Strafverfahrens gefährdet wäre.

In unserem der politischen Struktur der DDR entsprechenden dreistufigen Gerichtsaufbau bedeutet das Zwei-Instanzen-System, daß für Entscheidungen der Kreisgerichte die Bezirksgerichte und für erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte das Oberste Gericht als zweite Instanz Rechtsmittelgerichte sind. Soweit das Oberste Gericht als erstinstanzliches Gericht tätig wird, entscheidet es in erster und letzter Instanz. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obersten Gerichts als des höchsten Gerichts in unserem Gerichtsaufbau gibt es nicht.

Gemäß § 16 Abs. 2, § 40 Abs. 2 GVG ist die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts durch das Präsidium des Obersten Gerichts möglich.

Damit ist ein einheitliches und übersichtliches System geschaffen, das dem demokratischen Charakter unseres Strafverfahrens entspricht. Für den von einer Entscheidung Betroffenen ist es einfach zu übersehen, daß er die Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht erstreben kann. Zugleich entspricht dieses System der Leitung der Rechtsprechung dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

11.1.3.2. *Der Überprüfungscharakter*[2]

Dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entspricht auch der dem Rechtsmittelverfahren wesenseigene Überprüfungscharakter. *Das Rechtsmittelgericht nimmt die kritische Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage des gesamten schriftlichen Prozeßmaterials vor. Es führt grundsätzlich keine völlige Neuverhandlung mit vollständiger eigener Beweisaufnahme durch.*

Diese Art und Weise der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens berücksichtigt das auf dem demokratischen Zentralismus beruhende Verhältnis zwischen den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten und respektiert die Schöffenmitwirkung in der ersten Instanz. Das Rechtsmittelgericht übernimmt nicht die Funktion des erstinstanzlichen Gerichts, wie das bei einer völligen Wiederholung der Verhandlung geschehen würde, sondern übt seine Kontrolle und Anleitungsfunktion aus. Diese Verfahrensstruktur ermöglicht eine schnelle, konzentrierte, auf das Wesentliche und Problematische der angefochtenen Entscheidung bezogene Rechtsmittelbearbeitung und verhindert (wo das geboten ist) den mit der völligen Neuverhandlung verbundenen unnötigen gesellschaftlichen Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten.

Die Praxis zeigt, daß die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens eine flexible Ausgestaltung der Überprüfung und Entscheidung erfordert. Das Rechtsmittelgericht nimmt die Überprüfung anhand der schriftlichen Prozeßmaterialien vor und prüft die Beweise nicht unmittelbar. In der Regel sind die Prozeßakten aussagekräftig genug. Unter Umständen können bei einer solchen Verfahrensweise dennoch Widersprüche auftreten. Das Rechtsmittelgericht ist dann berechtigt, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen und sich insoweit einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

Genauso flexibel sind die Entscheidungsmöglichkeiten. Je nachdem, was im Ergebnis des Verfahrens der konkrete Stand der Sache und die Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens erfordern, kann das Rechtsmittelgericht das Rechtsmittel zurückweisen, das angefochtene Urteil selbst abändern oder die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen. Dem demokratischen Zentralismus entsprechend kann es dabei bindende Weisungen erteilen. Auf diese Weise ist der Überprüfungscharakter mit den jeweiligen Erfordernissen der Sache gemäßen, differenzierten Verhandlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des Rechtsmittelgerichts verknüpft.

11.1.4. *Arten der Rechtsmittel*

Nach der Art der angefochtenen Entscheidung unterscheidet das Strafprozeßrecht folgende Rechtsmittel:

2 Vgl. H. Löwenthal/F. Mühlberger, „Probleme des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen", NJ, 21/1959, S. 739 ff.; W. Lenhart/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte", NJ, 8/1974, S. 238 ff.

- den *Protest* des Staatsanwalts und die *Berufung* des Angeklagten gegen *Urteile;*
- die Beschwerde gegen *Beschlüsse* der erstinstanzlichen Gerichte,
- die *Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz* als ein Rechtsmittel besonderer Art, mit dem der den Schadensersatz betreffende Teil eines Strafurteils angefochten wird.

Von den Rechtsmitteln, die der Anfechtung und Überprüfung nicht rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte erster Instanz dienen, sind die Kassation und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterscheiden. Sie haben die Überprüfung bereits rechtskräftiger Entscheidungen zum Ziel (vgl. Kap. 12 und 13).

11.2. Protest und Berufung

11.2.1. Die Zulässigkeit

Der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten sind zulässig *gegen alle noch nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteile* der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte und Militärobergerichte.

Unzulässig sind der Protest und die Berufung gegen alle rechtskräftigen Urteile. Dazu gehören auch

- die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts, die mit ihrer Verkündung rechtskräftig werden;
- jene Urteile der Kreisgerichte, die im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung ergehen (§§ 278 ff. StPO) und deshalb endgültig sind;
- alle zweitinstanzlichen Urteile, da entsprechend dem Zwei-Instanzen-System ein zweites Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Unzulässig sind Berufung oder Protest lediglich gegen die Gründe des Urteils, z. B. die Berufung des Angeklagten gegen die Gründe des Freispruchs. Um die Gerichte nicht mit unwesentlichen Fragen zu belasten, gibt es kein Rechtsmittel, das sich ausschließlich auf die Anfechtung der Gründe beschränkt. Enthalten die Gründe einer Entscheidung jedoch unhaltbare rechtspolitische Mängel oder moralisch belastende Formulierungen, ist der Weg der Gründekassation (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) zu beschreiten.

11.2.2. Die Einlegung

Die Einlegung des Rechtsmittels hat verfahrensgestaltende Wirkungen; insbesondere hängt von ihr ab, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt. Deshalb sind die Vorschriften über Frist, Form und Begründung der Rechtsmittel sowie über Rechtsmittelbeschränkung, -verzicht und -rücknahme genauestens zu beachten. Sie dienen der inhaltlichen Aufgabenstellung des Rechtsmittelverfahrens.

11.2.2.1. *Die Rechtsmittelberechtigten*

Bei der gesetzlichen Festlegung des Kreises der Rechtsmittelberechtigten wurde davon ausgegangen, daß derjenige Prozeßbeteiligte, dessen Rechte und Interessen vom Urteil unmittelbar betroffen sind, auch das Recht haben muß, die Überprüfung zu verlangen. Dementsprechend können Urteile vom Staatsanwalt, von den Angeklagten, vom Verteidiger, vom gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten angefochten werden. (Zur Anfechtung von Urteilen, soweit sie über den Schadensersatz entscheiden, vgl. 11.4.)

Der *Staatsanwalt*[3] (§ 283 Abs. 1 StPO, § 22 StAG) trägt eine hohe Verantwortung für die Durchsetzung der einheitlichen Strafpolitik und hat die Verpflichtung, ergangene Urteile nach den in § 291 StPO genannten Gesichtspunkten kritisch zu überprüfen sowie auf Abweichungen von der einheitlichen Gesetzlichkeit mit der Einlegung seines Protestes zu reagieren. Er hat also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen alle Urteile, die nach seiner Überzeugung der einheitlichen Gesetzlichkeit widersprechen, Protest einzulegen. Seine Stellung als Hüter der einheitlichen Gesetzlichkeit verlangt, daß er gegen fehlerhafte Urteile sowohl *zum Nachteil* (zuungunsten) als auch *zugunsten* des Angeklagten Protest einlegt. Unter Umständen kann ein Protest auch teils zugunsten und teils zuungunsten des Angeklagten eingelegt werden, z. B. bei mehreren Anklagepunkten. Der Staatsanwalt wird seinen Protest ausdrücklich „zugunsten" oder „zuungunsten" des Angeklagten bezeichnen. Hat er das jedoch unterlassen, muß aus den Gründen des Protestes entnommen werden, ob er eine Besserstellung oder Schlechterstellung des Angeklagten anstrebt. Das ist bedeutsam dafür, ob das Verbot der Straferhöhung Anwendung findet oder nicht (§ 285 StPO).

Die Tatsache, daß der Angeklagte selbst Berufung einlegt, ist für den Staatsanwalt kein Grund, die Einlegung des Protestes zugunsten des Angeklagten zu unterlassen; der Staatsanwalt muß auch in diesem Fall seinen eigenen Standpunkt vertreten und seine eigenen Pflichten erfüllen. Er muß sich stets seiner Aufgabe bewußt sein, darüber zu wachen, daß kein fehlerhaftes Urteil rechtskräftig wird, daß aber auch die Rechtskraft eines richtigen Urteils und die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht unnötig hinausgezögert werden. Diese Verantwortung schließt ein, bei unwesentlichen Abweichungen zwischen den Standpunkten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft von der Einlegung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen. Folgte das Gericht nicht dem Antrag des Staatsanwalts, muß dieser seinen eigenen Standpunkt selbstkritisch einschätzen und nötigenfalls eigene unrichtige Auffassungen korrigieren.

Funktion und Aufbau der Staatsanwaltschaft bringen es mit sich, daß ausnahmsweise auch bei antragsgemäßer Entscheidung der Protest eingelegt wird. Das kann der Fall sein, wenn der verantwortliche Staatsanwalt nachträglich zu einer anderen Überzeugung gelangt oder wenn er von seinem vorgesetzten Staatsanwalt

3 Vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz", NJ, 4/1970, S. 100 ff.

die Weisung zur Protesteinlegung erhält. Dabei entspricht es dem Berufsethos des Staatsanwalts, in solchen Fällen in der Begründung des Protestes seinen eigenen Anteil am Zustandekommen dieser Entscheidung nicht zu übergehen.

Mit dem Protest kann der Staatsanwalt zugleich die strafrechtliche und die auf den Schadensersatz bezogene Entscheidung anfechten. Beschränkt er die Anfechtung jedoch auf die Entscheidung über den Schadensersatz, so kommt die Beschwerde gemäß § 310 StPO zur Anwendung.

Die Protesteinlegung kann auch durch den übergeordneten Staatsanwalt erfolgen.

Dem Angeklagten (§ 283 Abs. 1 StPO), als dem durch das Urteil unmittelbar Betroffenen, steht zur Durchsetzung seiner Interessen, insbesondere seines Rechts auf Mitwirkung und Verteidigung, das Recht zu, gegen das Urteil sein Rechtsmittel, die *Berufung*, einzulegen.

Der Verteidiger (§ 284 Abs. 1 StPO) berät den Angeklagten über die Rechtsmitteleinlegung und ihre Aussichten. Dabei geht er von den Interessen des Angeklagten aus. In Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten kann er für diesen das Rechtsmittel einlegen, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. Da die Rechtsmitteleinlegung die Interessen des Angeklagten berührt (die materiellen Wirkungen des Urteils wie auch die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens), darf der Verteidiger das Rechtsmittel nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Angeklagten einlegen. Der Verteidiger bzw. Beistand eines jugendlichen Angeklagten hat dagegen ein selbständiges Rechtsmittelrecht. Er kann das Rechtsmittel auch gegen den Willen des Jugendlichen einlegen. Damit werden die objektiven Interessen des jugendlichen Angeklagten im besonderen Maße geschützt, und unvernünftigen Haltungen wird entgegengewirkt.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten (§ 284 Abs. 2 StPO) steht das selbständige Recht zu, ein Rechtsmittel unabhängig vom Willen des Angeklagten einzulegen, wenn er gemäß § 68 StPO als Beistand im Verfahren gegen einen volljährigen Angeklagten zugelassen worden ist.

Bei den *Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten* (§ 284 Abs. 2 StPO) leitet sich ihr Rechtsmittelrecht aus ihrer Verantwortung ab, die sie für die Erziehung des Jugendlichen und bei der Mitwirkung im Strafverfahren gemäß §§ 21, 70 StPO tragen.

Von den das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten haben *kein Rechtsmittelrecht* gegen Urteile:

- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger,
- der Vertreter des Kollektivs,
- die Organe der Jugendhilfe.

Sie sind von der Entscheidung weder unmittelbar betroffen und beschwert, noch haben sie eine Aufsichtsfunktion. Halten sie das Urteil für fehlerhaft und anfechtungswürdig, können sie sich an den Staatsanwalt mit der Anregung wenden, seinerseits zu prüfen, ob zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen die Einlegung seines Protestes erforderlich ist.

Aus den gleichen Gründen hat auch der *Geschädigte* kein Recht, den strafrechtlichen Teil eines Urteils anzufechten. Gegen die im Strafurteil getroffene

Entscheidung über den Schadensersatz steht ihm dagegen das Recht der Beschwerde zu (§ 310 StPO). Insoweit werden seine Interessen unmittelbar berührt und kann er auch beschwert sein. Wurde Protest oder Berufung eingelegt, wird das Beschwerdeverfahren mit dem Berufungs- und Protestverfahren verbunden. Der Geschädigte kann sich stets am Verfahren zweiter Instanz beteiligen (§ 292 StPO). Wurden jedoch weder Protest noch Berufung eingelegt, entfällt die Verbindung mit dem Strafverfahren, und die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen.

11.2.2.2. Die Rechtsmittelfrist

Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten muß Zeit zu gründlicher Überlegung und Entscheidung über die Einlegung ihres Rechtsmittels gegeben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit darf aber auch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht unnötig hinausgezögert werden. Deshalb bedarf es einer begrenzten Zeitspanne, innerhalb derer der Eintritt der Rechtskraft gehemmt und die Rechtsmitteleinlegung zulässig ist. Nach § 288 Abs. 1 StPO beträgt die Rechtsmittelfrist für Protest und Berufung *eine Woche*. Sie beginnt mit Abschluß der Verkündung des anzufechtenden Urteils. Fand die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten statt, beginnt die Frist für diesen mit der Zustellung des Urteils (§ 288 Abs. 4 StPO).

Ein verspätet eingelegtes Rechtsmittel muß als unzulässig verworfen werden, da das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Nur wenn ein gleichzeitig eingereichter Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79 ff. StPO) zum Erfolg führt, kann über das verspätete Rechtsmittel entschieden werden.

Die strenge Einhaltung der Vorschriften über die Rechtsmittelfrist ist im Interesse der Rechtssicherheit unabdingbar. Das setzt voraus, daß die Rechtsmittelbelehrung sehr sorgfältig und für den Angeklagten klar und verständlich erteilt wird (§ 246 Abs. 4 StPO).

11.2.2.3. Die Form des Rechtsmittels

Protest und Berufung sind beim Gericht erster Instanz *schriftlich* einzulegen. Der Angeklagte kann die Berufung

- zu Protokoll der Rechtsantragstelle erklären,
- selbst schriftlich einreichen oder
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich einlegen (§ 288 Abs. 2 StPO).

Diese Regeln erleichtern es dem Angeklagten, ein Rechtsmittel einzulegen. Die *Einlegung des Rechtsmittels beim Gericht erster Instanz* ermöglicht und fördert eine zügige Bearbeitung und Weiterleitung der Akten an das Rechtsmittelgericht. Auch wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, erweist sich diese Regelung als die günstigste, weil das erstinstanzliche Gericht einen Überblick über den Eintritt der

Rechtskraft erhält und die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit so bald als möglich eingeleitet werden kann.

Legt ein Angeklagter trotzdem die Berufung direkt beim zweitinstanzlichen Gericht ein, sollte das nicht als ein solcher Formfehler betrachtet werden, der zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führt. Vielmehr sollte das Rechtsmittelgericht in diesen Fällen das erstinstanzliche Gericht unverzüglich informieren und die Akten anfordern. Eine etwaige Bescheinigung der Rechtskraft wäre rückgängig zu machen.

Der *inhaftierte Angeklagte* kann sein Rechtsmittel *auch beim Kreisgericht seines Aufenthaltsortes* schriftlich einreichen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle dieses Gerichts erklären und dazu seine Vorführung verlangen. Wurde ihm das nicht ermöglicht, liegt eine Tatsache vor, die zur Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis führt.

Die Begründung des Rechtsmittels soll die Anfechtungsgründe enthalten und darlegen, welche Rechtsmittelentscheidung angestrebt wird. Sie soll insbesondere auf die Mängel der Entscheidung eingehen und neue Tatsachen, Argumente und Beweismittel bezeichnen.

Nach § 288 Abs. 5 StPO ist die Begründung des Rechtsmittels eine *Sollvorschrift*, also nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Rechtsmittel, das keine Begründung enthält, darf nicht allein deswegen zurückgewiesen werden. Diese Regelung soll es vor allem dem Angeklagten erleichtern, ein Rechtsmittel einzulegen. Ungeachtet dessen ist die Begründung des Rechtsmittels wichtig; kann doch der Rechtsmittelführer mit ihr seine Einwände gegen das Urteil darlegen und dessen Mängel kritisieren. Dem Angeklagten sollte stets empfohlen werden, die Gründe für die Rechtsmitteleinlegung zum Ausdruck zu bringen. Aber auch wenn die Gründe für die Rechtsmitteleinlegung nicht angeführt werden, dürfen der Beitrag des Angeklagten zur Gestaltung des Verfahrens nicht unterschätzt und die Berufung ohne weiteres gemäß § 293 Abs. 3 StPO verworfen werden. Das Rechtsmittelgericht ist verpflichtet, gründlich alle Seiten der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen.

Für den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt ist die Begründung ihres Rechtsmittels selbstverständlich. Von ihnen muß eine hohe Qualität der Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren erwartet werden. So ist hinsichtlich der Protestbegründung zu fordern, daß die Widersprüche und Mängel des Urteils sowie die zugrunde liegenden Ursachen exakt herausgearbeitet und dazu sachliche und überzeugende Argumente vorgetragen werden. Es ist ferner auf die Folgen der fehlerhaften Entscheidung hinzuweisen und darzulegen, was zu tun ist, um die Gesetzlichkeit wieder herzustellen. Das gilt im wesentlichen auch für die Berufung des Verteidigers, wobei seine Aufgabe, nur das vorzutragen, was für den Angeklagten entlastend ist oder seine Verantwortlichkeit mindert, berücksichtigt werden muß.

Auch eine *nachträgliche Begründung* bzw. eine *Ergänzung der Begründung* ist möglich. Um zu verhindern, daß angekündigte, aber verspätet eingereichte Begründungen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts verzögern, enthält § 288 Abs. 5 StPO für eine nachträgliche Begründung die gesetzliche Frist von einer Woche.

11.2.2.4. *Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme*[4]

Ob der Angeklagte von seinem Rechtsmittel Gebrauch macht oder nicht, berührt in hohem Maße seine eigenen Rechte und Interessen. Legt er das Rechtsmittel ein, wird das Urteil überprüft und möglicherweise eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt. Verzichtet er auf die Einlegung des Rechtsmittels oder nimmt er das eingelegte Rechtsmittel zurück, so wird das Urteil rechtskräftig und das Verfahren geht in das Stadium der Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über.

Der Staatsanwalt vertritt die übereinstimmenden Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger. Er wägt ab, ob die getroffene Entscheidung diesen Interessen entspricht und er deshalb die schnellstmögliche Verwirklichung des Urteils anstreben soll oder ob im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit eine Überprüfung erforderlich ist und er deshalb sein Rechtsmittel einlegen muß.

Dieser Interessenlage entspricht das Dispositionsrecht der Rechtsmittelberechtigten. Jeder von ihnen muß sich auf der Grundlage seiner Interessen bzw. Verantwortung entscheiden, von welcher der ihm zur Verfügung stehenden folgenden Möglichkeiten er Gebrauch macht:

- Einlegung des Rechtsmittels;
- Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist, ohne eine Erklärung abzugeben;
- ausdrückliche Erklärung des Rechtsmittelverzichts;
- Erklärung der Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels.

Besondere Probleme treten im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Erklärung des Rechtsmittelverzichts und der Rücknahme des Rechtsmittels auf. Sie bewirken den Eintritt der Rechtskraft und damit den Verlust des Rechtsmittels. Deshalb kann nach Rechtsmittelverzicht oder -rücknahme nicht noch einmal ein Rechtsmittel eingelegt werden.

> Wegen dieser schwerwiegenden Rechtsfolgen bedarf eine solche Entscheidung reiflicher Überlegung. Es ist daher nicht angebracht, den noch unter dem ihn psychisch belastenden Eindruck der Urteilsverkündung stehenden Angeklagten in oder unmittelbar nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zur Rechtsmittelverzichtserklärung zu bewegen. Die Bedeutung einer für den Angeklagten verständlichen Rechtsmittelbelehrung wird hier deutlich. „Da § 246 Abs. 4 StPO die Aushändigung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung verlangt, ist ein auf eine lediglich mündliche Belehrung hin abgegebener Rechtsmittelverzicht nicht rechtswirksam. Er hat nicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge."[5]
>
> Die Rechtsmittelbelehrung hat zwar auf die Möglichkeit und die Wirkungen des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen, darf aber nicht die Aufforderung zu einer sofortigen Erklärung enthalten. Damit wird die Zulässigkeit einer Rechtsmittelverzichtserklärung unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung nicht in Frage gestellt, aber gegen die Schaffung einer Drucksituation für den Angeklagten Stellung genommen.[6]

4 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 5. 1972", NJ, 19/1972, S. 592.
5 „BG Cottbus, Urteil vom 27. 6. 1969", NJ, 24/1969, S. 779.
6 Vgl. R. Schindler/H. Pompoes, „Anmerkung zum Urteil des BG Cottbus vom 27. 6. 1969", NJ, 24/1969, S. 779 f.; H. Pompoes/R. Schindler, „Zum Rechtsmittelverzicht des Angeklagten", NJ, 24/1971, S. 747.

Die Rücknahme des Rechtsmittels kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Rechtsmittelverhandlung erklärt werden (§ 290 StPO).

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anhängigkeit der Sache ist der Verzicht beim Gericht erster Instanz, die Rücknahme beim Gericht zweiter Instanz zu erklären. Die Erklärungen werden mit dem Zugang beim zuständigen Gericht wirksam. Deshalb ist es möglich, einen unterwegs befindlichen noch nicht zugegangenen Rechtsmittelverzicht zu widerrufen, wenn die Widerrufserklärung vor dem Verzicht eingeht.[7] Auch bei gleichzeitigem Eingang muß die Widerrufserklärung Anerkennung finden.

Wird vom Staatsanwalt oder von anderen Prozeßbeteiligten ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt, so könnte das den Angeklagten veranlassen, selbst keine Berufung einzulegen. Im Falle der Rechtsmittelrücknahme wäre er dann außerstande, die Überprüfung des Urteils zu verlangen. Deshalb darf der Staatsanwalt im Interesse der Wahrung der Rechte des Angeklagten sein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel nicht ohne dessen Zustimmung zurücknehmen (§ 286 Abs. 3 StPO). Das gilt auch für die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, wenn sie das Rechtsmittel zurücknehmen wollen. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, so darf er es nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

11.2.2.5. Die Rechtsmittelbeschränkung

Das Dispositionsrecht des Rechtsmittelberechtigten schließt auch das Recht ein, den Protest oder die Berufung zu beschränken (§ 288 Abs. 6 StPO):

- auf einzelne Handlungen;
- auf die Nichteinhaltung oder unrichtige Anwendung eines Strafgesetzes;
- auf unrichtige Strafzumessung.

Der Protest des Staatsanwalts kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

Die Rechtsmittelbeschränkung bewirkt, daß die Rechtskraft des Urteils insoweit eintritt, als es vom Rechtsmittel nicht angefochten wird.

Wurde z. B. ein Rechtsmittel auf die unrichtige Gesetzesanwendung und Strafzumessung beschränkt, werden nur die Sachverhaltsfeststellungen der erstinstanzlichen Entscheidung rechtskräftig.

Soweit das Urteil (infolge einer Rechtsmittelbeschränkung) nicht angefochten und daher rechtskräftig wurde, ist es einer Korrektur durch das Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen. Das Rechtsmittelgericht hat allein nach § 289 Abs. 1 und § 291 StPO das Recht, die infolge einer Beschränkung des Rechtsmittels eingetretene

7 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 5. 1972", a. a. O.

Rechtskraft zu beseitigen. Eine durch Beschränkung des Rechtsmittels (§ 288 Abs. 6 StPO) eingetretene Rechtskraft des Urteils steht einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts *zugunsten* des Angeklagten nicht entgegen. Diese Regelung verdeutlicht den humanistischen Charakter des sozialistischen Strafprozeßrechts. Sie gewährleistet, daß auch *dem* Angeklagten, der in Verkennung der Rechtslage die Berufung beschränkt hat, daraus kein Nachteil erwächst.

Problematisch ist die Frage, in welcher *Form* die Rechtsmittelbeschränkung zulässig ist. Eine ausdrückliche Beschränkung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der Eindeutigkeit anzustreben. Eine ausdrückliche Beschränkung, die mit den Gründen übereinstimmt, oder wo der Wille zur Beschränkung des Rechtsmittels aus den Gründen einwandfrei ersichtlich ist, bereitet keine Schwierigkeiten. Zweifel bei der Bestimmung der Rechtsmittelbeschränkung treten jedoch auf, wenn die ausdrückliche Erklärung mit dem aus den Gründen ersichtlichen Willen in Widerspruch steht, was meist entweder aus falschen Rechtsvorstellungen oder falscher Beratung des Angeklagten resultiert. Hier hat das Rechtsmittelgericht in Anwendung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo' zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Das Rechtsmittelgericht ist an die Rechtsmittelbeschränkung nicht gebunden, wenn es solche grundsätzlichen Verfahrensmängel feststellt, die nach § 300 StPO stets zur notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung führen müssen. In diesem Falle erfolgt eine vollständige Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Jedoch sind im Falle der Berufung und des Protestes zugunsten des Angeklagten bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung das Verbot der Straferhöhung zu beachten.[8] Wurde im beschränkten Umfange Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt, darf aus dem nicht angefochtenen Teil des Urteils keine Erschwerung des Schuld- und Strafausspruchs hergeleitet werden.

11.2.2.6. Die Wirkung der Einlegung

Die Einlegung von Protest und Berufung bewirkt:

- die Übergabe der Strafsache in die Verantwortung des zweitinstanzlichen Gerichts zur allseitigen Überprüfung und Entscheidung über das Rechtsmittel (Devolutiveffekt = Übertragung der Sache an ein höheres Gericht);
- die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung (Suspensiveffekt = Hemmungswirkung); d. h. der Angeklagte darf noch nicht als einer Straftat schuldig behandelt werden (§ 6 Abs. 2 StPO) und die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erfolgen bzw. der in erster Instanz erfolgte Freispruch beendete insoweit noch nicht das Strafverfahren gegen den Angeklagten.

Bei Beschränkung des Rechtsmittels auf einzelne Teile der Entscheidung tritt jedoch die Teilrechtskraft des Urteils für die nichtangefochtenen Teile ein.

8 Vgl. F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle", NJ, 16/1975, S. 474.

Protest und Berufung führen grundsätzlich zur allseitigen kritischen Überprüfung des angefochtenen Urteils. Die im Rechtsmittel angeführten Gründe sind für das zweitinstanzliche Gericht Hinweise, denen es bei der Urteilsüberprüfung seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Jedoch entbindet das Fehlen einer Begründung das Rechtsmittelgericht nicht davon, sich gründlich mit allen Teilen des angefochtenen Urteils zu befassen. Eine Rechtsmittelbeschränkung und die auf diese Weise eingetretene Teilrechtskraft beschränkt die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Da das Gericht an eine Beschränkung jedoch nicht gebunden ist, wenn diese einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde, wird deutlich, daß das Rechtsmittelgericht jene Komplexe der Entscheidung, auf die sich die Beschränkung nicht bezieht, ebenfalls überprüfen muß.

Paragraph 291 StPO bestimmt die Gesichtspunkte, unter denen das Urteil nachzuprüfen ist:

- ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222 StPO);
- Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
- Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
- nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

Ausgangspunkt für das Rechtsmittelgericht ist die Kontrolle der Allseitigkeit der *Sachaufklärung* und der Richtigkeit der *Tatsachenfeststellungen* in dem von § 222 StPO geforderten Umfang. Das Rechtsmittelgericht verschafft sich so die Kenntnis, ob das Gericht erster Instanz die Straftat in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen erfaßt hat und kann ihm nötigenfalls konkrete Anleitung geben. Ergibt sich, daß der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist — ganz gleich, ob die dazu notwendigen Beweiserhebungen vom Staatsanwalt oder Angeklagten beantragt waren oder nicht —, ist die in § 222 StPO festgelegte Pflicht des Gerichts zur allseitigen Feststellung der Wahrheit verletzt worden und das Rechtsmittel deshalb begründet.

Die Überprüfung, ob das Gericht die *Vorschriften über das Gerichtsverfahren* beachtet hat, geht vom Grundsatz der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung aus. Wo die Normen des GVG oder der StPO im gerichtlichen Verfahren verletzt wurden, besteht auch die Gefahr der Verletzung der Rechte des Angeklagten und des Prinzips der Wahrheitsfeststellung. Verstöße gegen strafprozessuale Normen können z. B. die Verletzung des Rechts auf Verteidigung, die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die ununterbrochene Anwesenheit der Richter und Protokollführer sein. Dabei ist im Einzelfall nicht besonders zu begründen, ob diese Verletzung das Urteil beeinflußte; denn die Verletzungen solcher elementarer Bestimmungen können stets einen Einfluß auf die Entscheidung haben. Aus § 17 Abs. 2 und § 310 StPO ergibt sich, daß das Rechtsmittelgericht die Über-

prüfung auch auf die Entscheidung über den Schadensersatz oder die Ablehnung der Forderung des Geschädigten erstrecken muß.[9]

Das Rechtsmittelgericht hat auch die *richtige Anwendung des materiellen Strafrechts* und die *Strafzumessung* zu prüfen. Hier zeigt sich, ob das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt strafrechtlich richtig bewertet, die konkrete Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit richtig eingeschätzt und so die gerechte Strafe gefunden hat. Die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der Strafgesetze ist ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und muß zu einer Korrektur der angefochtenen Entscheidung führen. Das gilt gleichermaßen für eine beachtliche Verletzung der Prinzipien der Strafzumessung und eine daraus resultierende ungerechtfertigte Strafart und Strafhöhe.

11.2.4. Das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz

11.2.4.1. Die Überprüfung des Rechtsmittels. Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß

Paragraph 288 Abs. 7 StPO verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, die Akten *unverzüglich* dem Rechtsmittelgericht zu übersenden, da das Verfahren mit der Anfechtung der Entscheidung aus der Bearbeitung der ersten Instanz in die der zweiten Instanz übergeht. Das erstinstanzliche Gericht hat sich aller weiteren Maßnahmen in dieser Sache zu enthalten.

Nach Eingang der Akten nimmt das Rechtsmittelgericht eine Überprüfung der Prozeßmaterialien vor, in deren Ergebnis es entweder mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung beginnt oder durch Beschluß das eingelegte Rechtsmittel (sei es Protest oder Berufung) als unzulässig bzw. die Berufung als offensichtlich unbegründet verwirft. Diese dem Eröffnungsverfahren erster Instanz ähnliche Prozeßphase dient der schnelleren abschließenden Bearbeitung solcher Rechtsmittel, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und die damit verbundenen Prozeßgarantien ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist die *Verwerfung* durch Beschluß nach § 293 StPO nur zulässig, wenn

- die Bestimmungen über Einlegung von Protest und Berufung nicht beachtet worden sind *(unzulässiges Rechtsmittel)* oder
- die *Berufung* nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts *offensichtlich unbegründet* ist.

Erweist sich bei der Vorprüfung, daß das Rechtsmittel nicht fristgemäß oder nach Rechtsmittelverzicht oder nach Rechtsmittelrücknahme eingelegt wurde oder hat ein Nichtberechtigter das Urteil angefochten, kann zur Sache nicht mehr verhandelt werden, weil die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Das Rechtsmittel muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

9 Vgl. „OG-Urteil vom 25. 8. 1970", NJ, 22/1970, S. 681 ff.; „OG-Urteil des Präsidiums vom 1. 9. 1971", NJ, 20/1971, S. 618 f.

Die Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit ist dagegen problematischer. Hier entscheidet das Rechtsmittelgericht ohne Hauptverhandlung über die Sache selbst. Regelmäßig ergeht eine Sachentscheidung erst nach sorgfältig durchgeführter Hauptverhandlung, die in ihrer Gesamtheit eine größere Garantie für eine richtige Entscheidung bietet, als die nichtöffentliche Vorbereitung und Annahme des Verwerfungsbeschlusses. Von den Verfahrensbeteiligten jedoch einen so hohen Arbeitsaufwand auch dann zu verlangen, wenn die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist, widerspricht den Grundsätzen einer rationellen Arbeitsweise. Hier ist die Verwerfung der Berufung durch Beschluß zu erwägen. Der Erlaß einer solchen Entscheidung bedarf der gewissenhaften Beachtung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Keinesfalls dürfen Kadermangel oder erhöhter Arbeitsanfall zu einer ausweitenden Anwendung auf solche Fälle führen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Beschluß kann nur *einstimmig* gefaßt werden und muß das Ergebnis einer verantwortungsbewußten Überprüfung der Sache nach den für alle Rechtsmittelverfahren geltenden Maßstäben des § 291 StPO sein. Eine geringere Sorgfalt bei der Überprüfung ist unzulässig. Gesetzlich gefordert wird, daß sich bereits im Ergebnis der Überprüfung ohne Durchführung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgetragenen Einwände die Richtigkeit des Urteils *zweifelsfrei* ergibt (§ 293 Abs. 3 StPO). Das ist nicht der Fall, wenn zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens über das Prozeßmaterial hinausgehende weitere Prüfungen und Erörterungen erforderlich sind.[10] Einzelne geringfügige, unwesentliche Mängel im Urteil, die auf das Ergebnis und die Wirksamkeit des Urteils keinen Einfluß haben und deshalb keiner Korrektur bedürfen, schließen einen Verwerfungsbeschluß nicht aus.[11]

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, *kann* die Berufung durch Beschluß verworfen werden. Auch in diesen Fällen ist eine Hauptverhandlung immer dann anzusetzen und durch Urteil zu entscheiden, wenn das im Interesse der Wirksamkeit des Strafverfahrens erforderlich ist, z. B. wenn ein großes Interesse der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Erziehung des Angeklagten bzw. die Bedeutung der Sache (Ausspruch der Todesstrafe oder einer anderen schweren Strafe) es erfordern.

Der in der zweiten Instanz tätige Staatsanwalt hat mit der Ausübung seines Mitwirkungsrechts, das vom Gericht auch hier zu beachten ist (§ 177 StPO), die Möglichkeit, vor der Beschlußfassung mündlich oder schriftlich zu der in Erwägung gezogenen Verwerfung seine Erklärung abzugeben.

10 Vgl. „OG-Urteil des Präsidiums vom 5. 1. 1972", NJ, 5/1972, S. 145 ff.

11 Vgl. J. Schlegel/H. Blöcker/R. Schindler, „Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 293 StPO)", NJ, 6/1972, S. 156 ff.

11.2.4.2. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Die Wirksamkeit des Rechtsmittelverfahrens hängt wesentlich von der gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung ab. Vor allem ist es erforderlich, auf der Grundlage des sorgfältigen Studiums der Prozeßakten, insbesondere der angefochtenen Entscheidung, des Hauptverhandlungsprotokolls und der Rechtsmittelschrift das konkrete Ziel des Verfahrens und die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu bestimmen. Das Rechtsmittelgericht geht dabei von folgenden Fragen aus:

- Welche Mängel gibt es im erstinstanzlichen Verfahren?
- Welche Ursachen liegen den Mängeln zugrunde?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Gesetzlichkeit im konkreten Fall wirksam durchzusetzen, wie muß dem erstinstanzlichen Gericht in diesem Fall und auch für künftige, ähnlich gelagerte Fälle Anleitung gegeben werden?
- Gibt es im Zusammenhang mit dem Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen zu klären, und welche Maßnahmen sind dazu erforderlich?

Inhaltlich geht es darum, die vom sozialistischen Recht gesetzten Maßstäbe durchzusetzen und die dem Rechtsmittelverfahren gestellten Aufgaben zu erfüllen. Je nach dem, wie die gestellten Fragen beantwortet werden und welche Aufgaben zu lösen sind, trifft das Rechtsmittelgericht die notwendigen Vorbereitungen: Unter Beachtung des Differenzierungsprinzips und der damit in Zusammenhang stehenden Erfordernisse einer rationellen Arbeitsweise sind die Schwerpunkte des Verhandlungsplanes zu bestimmen, die Entscheidungen über die Anwesenheit und Ladungen der Prozeßbeteiligten und anderer interessierter Personen, evtl. auch über die Ladung von Zeugen für eine ausnahmsweise durchzuführende eigene Beweisaufnahme, zu treffen.

Das Oberste Gericht hat in den vergangenen Jahren in zahlreichen Prozessen beispielhaft demonstriert, wie ein Rechtsmittelverfahren, insbesondere vom Gesichtspunkt der Anleitung der unteren Gerichte, aber auch im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit der Strafrechtsprechung, effektiv vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden muß.[12]

Insbesondere geht es um folgende Probleme:

a) **Erhöhung der Sachkunde** des Rechtsmittelgerichts durch Zusammenarbeit mit anderen zentralen bzw. bezirklichen Staatsorganen und Einrichtungen, um die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die bei der Entscheidung zu beachten sind, besser einschätzen zu können.

b) **Durchführung der Rechtsmittelverhandlung an Ort und Stelle, gegebenenfalls vor erweiterter Öffentlichkeit.** Die Rechtsmittelverhandlung mit eigener Beweisaufnahme an Ort und Stelle, z. B. im Betrieb oder am Sitz des erstinstanzlichen Gerichts, ist in bestimmten Fällen angebracht, um die Wirksamkeit der Rechtsmittelrechtsprechung zu erhöhen. Eine solche gut vorbereitete, durchgeführte und ausgewertete Rechtsmittelverhandlung kann für die unteren Gerichte beispielgebend sein.

Die Notwendigkeit, eine Rechtsmittelverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, ist vor allem dann zu prüfen, wenn das Rechtsmittelgericht neue Probleme vor einem größeren Personenkreis aufgreifen und entscheiden will, die für diesen

12 Vgl. F. Etzold, a. a. O.

Personenkreis von Bedeutung sind oder wenn die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit stattfand und das Rechtsmittelgericht zu einer wesentlich anderen Einschätzung der Sache kommt oder wenn die erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht vor erweiterter Öffentlichkeit stattfand, das aber erforderlich gewesen wäre.

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung wird das Recht des Angeklagten auf Mitwirkung und Verteidigung gewährleistet, indem er und sein Verteidiger Nachricht über den Termin erhalten, so daß sie ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung und zur eigenen Stellungnahme wahrnehmen können. Eine Abschrift des Protestes des Staatsanwalts ist dem Angeklagten unmittelbar nach Eingang des Rechtsmittels zuzustellen (§ 288 Abs. 7 StPO). Zur Teilnahme ist der Angeklagte jedoch nur dann verpflichtet, wenn das Gericht sein persönliches Erscheinen ausdrücklich anordnet und er geladen wird. Es wird zumeist in seinem Interesse liegen, wenn er an der Hauptverhandlung teilnimmt. Das persönliche Auftreten des Angeklagten und seine Stellungnahme vermitteln dem Rechtsmittelgericht einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten und ermöglichen es eventuell, letzte Zweifelsfragen zu klären. Aus dem Überprüfungsprinzip ergibt sich aber, daß nicht in jedem Fall – insbesondere bei ausschließlicher Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen – die Anwesenheit des Angeklagten notwendig ist. Sie sollte jedoch in der Regel angestrebt und, wo es die Sache erfordert, das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet werden (§ 295 Abs. 2 StPO).

Soll eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt werden oder auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Wege der Selbstentscheidung erkannt werden, ist die Anwesenheit des Angeklagten verbindlich vorgeschrieben (§ 298 Abs. 2, § 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Ein in Haft befindlicher Angeklagter hat nach § 295 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung zweiter Instanz. In diesen Fällen muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob zur Gewährleistung seines Rechts auf Verteidigung die persönliche Vorführung des Angeklagten erforderlich und deshalb anzuordnen ist. Die gesellschaftliche Bedeutung, die der Sicherung der Rechte des inhaftierten Angeklagten beigemessen wird, kommt darin zum Ausdruck, daß ihm für den Fall, daß sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, stets ein Verteidiger zu bestellen ist.

Auch in der zweiten Instanz ist zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung die Vertretung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt als *Verteidiger* und dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung möglich. Vor dem Obersten Gericht ist die Vertretung durch einen Anwalt in Anbetracht der Bedeutung dieser Prozesse obligatorisch (§ 63 Abs. 1 StPO). In der zweiten Instanz vor dem Bezirksgericht ist die Anwaltsvertretung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Neben der Bestellung eines Verteidigers für den Fall, daß das persönliche Erscheinen des inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet wird, kann das Rechtsmittelgericht einen Verteidiger bestellen, wenn es die Sache erfordert (§ 63 Abs. 2 StPO). Das sollte insbesondere dann geschehen, wenn das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung schwierige, den Angeklagten belastende Umstände und Probleme feststellt, die im bisherigen Verfahren noch nicht behandelt wurden und wenn zu erwarten

ist, daß der Angeklagte bei der plötzlichen Konfrontierung mit ihnen zu seiner Verteidigung der rechtlichen Beratung und Vertretung bedarf.

Der in der zweiten Instanz zuständige *Staatsanwalt* erhält stets eine Ladung. Er nimmt im Interesse der Durchsetzung der Gesetzlichkeit an der Verhandlung teil und sollte grundsätzlich nicht auf die Teilnahme verzichten. Von seiner gründlichen Vorbereitung und Mitwirkung hängen die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens mit ab.[13] Er muß auf der Grundlage des Aktenstudiums zu einer eigenen Position kommen und soll seine Meinung dem Rechtsmittelgericht schon in Vorbereitung der Hauptverhandlung mitteilen. Insbesondere zu wichtigen Problemen, zu grundsätzlich zu entscheidenden Fragen und wenn er bestimmte Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung für wichtig hält, soll er sich rechtzeitig schriftlich äußern. Er geht von den gleichen Fragestellungen wie auch das Rechtsmittelgericht aus. Das Rechtsmittelverfahren bietet ihm Gelegenheit, auch die Arbeit der untergeordneten Staatsanwälte einzuschätzen und Ansatzpunkte für ihre Anleitung zu gewinnen. Kommt der in zweiter Instanz tätig werdende Staatsanwalt zu dem Ergebnis, daß der Protest unbegründet ist, erklärt er die Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft.

Eine differenzierte *Mitwirkung der Bürger* am Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten, gehört ebenfalls zu den Vorbereitungen, die vom Rechtsmittelgericht zu treffen sind. Dabei berücksichtigt es, daß sich die Hauptverhandlung zweiter Instanz von der der ersten Instanz durch ihren Überprüfungscharakter unterscheidet und davon auch die Mitwirkung der Bürger berührt wird. Eine formale Mitwirkung muß vermieden werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Ladung vieler Bürger zur Teilnahme an der Verhandlung am Sitz des Bezirksgerichts oder des Obersten Gerichts oft einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Das Rechtsmittelgericht hat den Kreis der zu ladenden Personen genau abzuwägen und gegebenenfalls — vor allem bei Verhandlungen mit eigener Beweisaufnahme — den Verhandlungsort unter diesen Gesichtspunkten zu bestimmen, d. h. unter Umständen im betreffenden Kreis zu verhandeln.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Vertreter des Kollektivs, für den gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger das Recht besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken. Dieses Recht ist auch dann gegeben, wenn die Mitwirkung erstmalig erfolgen soll. Gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger, die an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen haben, werden dann geladen, wenn die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme angeordnet wurde. In anderen Fällen erhalten sie Nachricht über den Termin. Vertreter der Kollektive sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion im Strafverfahren nicht in jedem Rechtsmittelverfahren erforderlich. Sie sind jedoch immer dann zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme beabsichtigt und die Mitwirkung zur Sachaufklärung oder aus anderen Gründen notwendig ist.

13 Zur Mitwirkung des Staatsanwalts im zweitinstanzlichen Verfahren vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, a. a. O., S. 102.

Um seine Interessen auch im Rechtsmittelverfahren wahrzunehmen, kann sich der *Geschädigte* auch an diesem Verfahrensstadium beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (§ 292 StPO). Wird im Rechtsmittelverfahren sein Schadensersatzanspruch unmittelbar berührt, sind ihm Hinweise über die Wahrnehmung seiner Rechte, insbesondere über notwendige Anträge, zu geben.

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens hat das Gericht die Hauptverhandlung zur Entscheidung über das Rechtsmittel spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten durchzuführen. Nur ausnahmsweise ist eine Fristüberschreitung zulässig. Sie muß in einem Aktenvermerk des Vorsitzenden begründet werden (§ 294 StPO).

11.2.4.3. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz

Inhalt und Gang der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren wird inhaltlich von der Funktion der kritischen Überprüfung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung bestimmt. Unabhängig von der Begründung oder von einer Beschränkung des Rechtsmittels hat die Überprüfung alle tatsächlichen und rechtlichen Seiten der Entscheidung nach den Kriterien des § 291 StPO in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu umfassen. Die mit einem Rechtsmittel gerügten Fragen hat das Rechtsmittelgericht besonders aufmerksam zu prüfen. Gerade auf diese Fragen erwartet der Rechtsmitteleinleger im Urteil eine begründete Antwort.

Vom Wesen des Rechtsmittelverfahrens als eines Überprüfungsverfahrens wird auch der von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abweichende Verlauf der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung bestimmt. Nach dem Beginn der Hauptverhandlung (vgl. § 221 StPO) folgt der *Vortrag des Berichterstatters*, eines vom Senatsvorsitzenden beauftragten beisitzenden Richters, der das Wesentliche über das bisherige Gerichtsverfahren in der Strafsache vorträgt. Dazu gehören der vom erstinstanzlichen Gericht festgestellte Sachverhalt, die Ergebnisse der Beweisführung des erstinstanzlichen Gerichts, die rechtlichen Schlußfolgerungen des erstinstanzlichen Gerichts, die in erster Instanz erfolgte Strafzumessung sowie die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung. Die Aufgabe des Berichterstatters ist es dabei, die Gesichtspunkte hervorzuheben, über die es zu beraten gilt.

Nach dem Vortrag des Berichterstatters *hört das Rechtsmittelgericht die Prozeßbeteiligten an* (§ 297 Abs. 2 StPO). Der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger, der Rechtsmitteleinleger zuerst, erhalten damit Gelegenheit, mit ihren Ausführungen und Anträgen zur Lösung der Probleme des Verfahrens und so zu einer der einheitlichen Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung beizutragen. Beteiligt sich der Geschädigte am Rechtsmittelverfahren, ist auch ihm Gelegenheit zu Ausführungen und Anträgen zu geben. Sodann folgt die *Beweisaufnahme*, nach deren Abschluß die Prozeßbeteiligten, der Staatsanwalt, der Angeklagte, der Verteidiger, der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger ihre *Schlußvorträge* halten und darin ihre Auffassungen über das Ergebnis der Verhandlungen darlegen sowie ihre Anträge stellen können. Ist der Angeklagte anwe-

send, erhält er auch vor dem Rechtsmittelgericht das *letzte Wort*. Die Rechtsmittelverhandlung schließt ab mit der *Beratung und Verkündung der Entscheidung*, die je nach dem Ergebnis der Verhandlung in Form eines Urteils oder eines Beschlusses erfolgen kann. Ein Beschluß ergeht, wenn das Verfahren aus den gleichen Gründen wie im Verfahren erster Instanz (§ 299 Abs. 3, §§ 247–249 StPO) einzustellen ist. Ein Einstellungsbeschluß kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden (§ 251 StPO).

Die zweitinstanzliche Beweisaufnahme (§ 298 StPO)

Dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens als kritische Überprüfung mit dem Zweck der Anleitung der unteren Gerichte würde es widersprechen, wenn das Rechtsmittelgericht das erstinstanzliche Verfahren wiederholte. Die Beweisaufnahme der zweiten Instanz unterscheidet sich daher grundsätzlich von der Beweisaufnahme erster Instanz. Dabei sind zwei Formen zu unterscheiden, die spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme und die ausnahmsweise erfolgende „eigene Beweisaufnahme".

Die spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme besteht darin, daß das Rechtsmittelgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen schriftlichen Aufzeichnungen überprüft und dazu in der Regel keine „eigene" Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmungen, Sachbeweisen usw. durchführt. Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil zugrunde liegenden Schriftstücke, z. B. Protokolle des Ermittlungsverfahrens, Gutachten und Urkunden, werden entsprechend dem auch hier geltenden Prinzip der Mündlichkeit verlesen, soweit sie für die zweitinstanzliche Entscheidung von Bedeutung sind (§ 298 Abs. 1 StPO). Auf diese Weise überprüft das Rechtsmittelgericht die Sachaufklärung und die Beweisaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens und überzeugt sich, ob die angefochtene Entscheidung richtig oder kritikwürdig ist.

Das Protokoll der Hauptverhandlung gewinnt dabei große Bedeutung. Es beweist die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften und dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 254 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Kap. 8).

Das Rechtsmittelgericht geht von dem in erster Instanz festgestellten Tatsachenmaterial aus, ist aber nicht an die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts gebunden. Soweit die Überprüfung der Materialien der erstinstanzlichen Beweisaufnahme das zuläßt, kann das Rechtsmittelgericht den festgestellten Tatsachen eine andere Bedeutung zumessen.

Das Rechtsmittelverfahren kann z. B. auf der Grundlage bestimmter, vom erstinstanzlichen Gericht bewiesener Tatsachen im Gegensatz zu diesem die Kausalität bei einem Tötungsdelikt als erwiesen ansehen. Andererseits wird das Rechtsmittelgericht über die Glaubwürdigkeit von Zeugen endgültige Wertungen nur vornehmen, wenn es durch eine eigene Beweisaufnahme selbst einen unmittelbaren Eindruck gewonnen hat.

Mit der so gearteten Verfahrensweise wird im Rechtsmittelverfahren bewußt auf die erneute unmittelbare Aufnahme der einzelnen Beweise verzichtet. Hierzu

gibt es mitunter den Einwand, dieses Verfahren sei nicht unter den Begriff „Beweisaufnahme" zu fassen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich hier um die dem Überprüfungscharakter entsprechende spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme handelt, die sich in der Form der Verlesung von Protokollen und anderen Prozeßdokumenten vollzieht, wie sie auch im erstinstanzlichen Verfahren – wenngleich auch als Ausnahme – möglich ist (z. B. § 225 StPO). Die Anwendung des Begriffes „Beweisaufnahme" auf diesen Vorgang entspricht dem realen Geschehen. Zudem orientiert sie darauf, daß auch hier die Regeln der Beweisaufnahme gelten und das Gericht sich der Konsequenzen, die mit der nicht unmittelbaren Beweiserhebung verbunden sind, bewußt sein muß. Damit ist jedoch keine Herabsetzung des generellen Wertes einer solchen Verfahrensweise verbunden. Das Vorhandensein von Protokollen aus zwei Prozeßstadien, aus dem Ermittlungsverfahren und aus der Hauptverhandlung, zu dem gleichen Gegenstand lassen Widersprüche und Verzerrungen von Aussagen in einzelnen Protokollen leicht erkennen. Sie ermöglichen auch einen umfassenden Eindruck und eine Gesamtwürdigung als Grundlage der Rechtsmittelentscheidung.

Ausnahmsweise führt das Rechtsmittelgericht eine sogenannte *eigene Beweisaufnahme* durch, wenn sich das als erforderlich erweist.[14] Sie entspricht in ihrer Form dem Beweisverfahren erster Instanz. In ihr sind alle (in § 24 StPO angeführten) Beweismittel zulässig.

Neue Beweismittel, die im Verfahren erster Instanz nicht benannt wurden, sollten vom Rechtsmittelführer grundsätzlich schon in der Rechtsmittelbegründung bezeichnet werden. Das Vorbringen neuer Beweismittel ist jedoch auch noch bis zum Abschluß der zweitinstanzlichen Beweisaufnahmen möglich.

Eine eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts ist nicht von Anträgen der Prozeßbeteiligten abhängig, sondern das Gericht entscheidet darüber unter Beachtung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens nach den Erfordernissen der konkreten Strafsache. Die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit in einem rationellen gesellschaftswirksamen Verfahren müssen dafür Kriterien sein. Das Rechtsmittelgericht wird vor allem dann eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn es im Hinblick auf eine mögliche Selbstentscheidung die in den schriftlichen Prozeßunterlagen festgestellten Lücken mit wenig Aufwand schließen sowie Zweifel und Widersprüche klären kann.

Es kann z. B. den Angeklagten oder einzelne Zeugen ergänzend vernehmen oder einen in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vernommenen Zeugen vernehmen oder einen vom Rechtsmittelgericht beauftragten Sachverständigen hören.

Auch aufwendigere Beweisaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn es die Aufgabe der Überprüfung und die Wirksamkeit des konkreten Strafverfahrens erfordern, insbesondere, wenn die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung einen nicht zu vertretenden

14 Zur eigenen Beweisaufnahme vgl. H. Neumann, „Einige Fragen des Rechtsmittelverfahrens nach dem StPO-Entwurf", NJ, 10/1967, S. 317 ff.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O., F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts", NJ, 13/1974, S. 397 ff.

Aufwand bzw. Wirksamkeitsverlust bedeuten würde. Das Gesetz schließt selbst eine Beweisaufnahme in vollem Umfang nicht aus. Doch dürfte das eine seltene Ausnahme sein.

Eine eigene Beweisaufnahme darf das Gericht nur durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist. Seine Anwesenheit ist erforderlich, damit er Gelegenheit hat, sein Recht auf Mitwirkung und Verteidigung wahrzunehmen. Ihm sind dazu die gleichen Rechte einzuräumen, wie er sie auch in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme besitzt. Insbesondere hat er das Recht, nach jeder einzelnen Beweiserhebung Fragen zu stellen (§ 229 StPO) und Erklärungen abzugeben (§ 230 StPO).

11.2.5. Das Urteil des Rechtsmittelgerichts

11.2.5.1. Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten

Je nach den Ergebnissen seiner Überprüfung und nach den Erfordernissen des wirksamen Abschlusses der anhängigen Strafsache trifft das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung. Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
- Abänderung des angefochtenen Urteils;
- Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 GVG oder des § 4, des § 11 Abs. 2 oder des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

Maßgebend für die zu treffende Entscheidung sind die in den §§ 299–302 StPO enthaltenen gesetzlichen Kriterien und das Verbot der Straferhöhung (§ 11 Abs. 3, § 285 StPO).

Die Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels

Diese Entscheidung wird dann getroffen, wenn das Rechtsmittelgericht im Ergebnis der Überprüfung feststellt, daß die angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht (§ 291 StPO) der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und das Rechtsmittel unbegründet ist. Das Rechtsmittel kann auch unbegründet sein, wenn das erstinstanzliche Gericht einige (nicht in § 300 StPO genannte) verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat, diese Verletzung aber auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluß hatte. Das Rechtsmittelgericht hat auch die Möglichkeit, die Begründung des erstinstanzlichen Urteils zu ergänzen. Mit der Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels wird das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

Die Abänderung des angefochtenen Urteils[15]

Wurde der festgestellte Mangel im Rechtsmittelverfahren beseitigt und besteht keine Notwendigkeit zu einer weiteren Verhandlung, soll im Interesse der Wirk-

15 Vgl. H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und

samkeit des Strafverfahrens und auch im Interesse des Angeklagten kein weiterer Zeitverzug zugelassen werden. In diesen Fällen kommt also die Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts in Betracht.

Sie birgt jedoch einerseits die Problematik in sich, ob das Rechtsmittelgericht in Anbetracht des Überprüfungscharakters seiner Verfahrensweise die notwendigen sachlichen Grundlagen und die inhaltliche Berechtigung dazu hat. Das wurde bereits bei der Darstellung des Überprüfungscharakters deutlich gemacht. Andererseits berührt die Selbstentscheidung auch die Problematik der bindenden Weisungen. Eine einengende Regelung und Auffassung der Selbstentscheidung würde die Zahl der Zurückverweisung von Strafsachen nach Aufhebung des angefochtenen Urteils erhöhen. Das wiederum würde zu der unbefriedigenden Praxis führen, daß den erstinstanzlichen Gerichten nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache für die erneute Verhandlung keine echte Aufgabe der Sachaufklärung verbliebe bzw. infolge bindender Weisung kein Entscheidungsspielraum gelassen würde. Eine solche erneute erstinstanzliche Hauptverhandlung bliebe formal und gäbe der Tätigkeit der Richter und Schöffen keinen echten Inhalt. Sie würde von den Werktätigen nicht verstanden werden. Diese Problematik beseitigt § 301 StPO.

Paragraph 301 StPO läßt die Selbstentscheidung unter folgenden Voraussetzungen zu:

Erstens: *Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden (§ 301 Abs. 1 StPO).*

In der Rechtsmittelverhandlung vernimmt das Gericht den Vertreter des Kollektivs, dem der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte angehört, weil das vom erstinstanzlichen Gericht unterlassen worden war. Im Ergebnis der eigenen Beweisaufnahme kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen ist, und es ändert das Urteil entsprechend ab. In diesem Falle hat sich das Rechtsmittelgericht durch die eigene Beweisaufnahme den für die Abänderung des Urteils notwendigen unmittelbaren Eindruck über die problematischen Teile des Sachverhalts verschafft.

Sofern keine höhere Strafe ausgesprochen wird, ist die Berechtigung zur Selbstentscheidung durch das Rechtsmittelgericht allgemein anerkannt.

Falls das Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) nicht entgegensteht, läßt das Gesetz jedoch auch zu, daß vom Rechtsmittelgericht eine höhere Strafe ausgesprochen oder ein freisprechendes Urteil in eine Verurteilung abgeändert wird. Dagegen erhobene Einwände, das Recht des Angeklagten würde verletzt, weil ihm gegen die Straferhöhung kein weiteres Rechtsmittel zusteht, haben im Ergebnis keine Berechtigung. Im Falle der Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung würde eine Berufung gegen das in der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergangene Urteil, insoweit es den Weisungen des Rechtsmittelgerichts entspricht, als unbegründet verworfen werden.

Zweitens: *Für den Fall, daß das Urteil in den tatsächlichen Feststellungen*

Kassationsgerichte", NJ, 1/1973, S. 15 f.; A. Uhlig, „Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts", NJ, 24/1973, S. 734 f.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O.; F. Mühlberger, a. a. O.

richtig, aber im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

— *keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist* (§ 301 Abs. 2 Ziff. 1 StPO);

Der Protest zugunsten des Angeklagten rügt, daß die Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung zu Unrecht erfolgt ist, da das Gericht den Tatbestand unrichtig interpretierte. Wenn keine anderen Mängel vorliegen und das Rechtsmittelgericht den Gründen des Protestes folgt, kann es den Schuldausspruch in vorsätzliche Körperverletzung abändern und eine angemessene mildere Strafe festsetzen.

— *eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, aber nur insofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist und dieser anwesend ist* (§ 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Diese Entscheidungsmöglichkeit des Rechtsmittelgerichts ist im Einzelfall dann berechtigt, wenn im Falle einer Verurteilung das Rechtsmittelgericht aus dem vom erstinstanzlichen Gericht fehlerfrei aufgeklärten und festgestellten Sachverhalt überzeugend die Notwendigkeit eines anderen Schuld- oder Strafausspruches sowie einer dementsprechend höheren Strafe oder einer Zusatzstrafe ableiten kann.

Das gesetzliche Erfordernis der Anwesenheit des Angeklagten ergibt sich daraus, daß eine für ihn härtere Entscheidung vom Rechtsmittelgericht nicht ohne einen unmittelbaren Eindruck von ihm und ohne die Möglichkeit seiner Stellungnahme getroffen werden darf.

Drittens: War das Gericht in den oben bezeichneten Fällen (§ 301 Abs. 1 und 2 StPO) berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst zu entscheiden, so ist es *zur Selbstentscheidung verpflichtet, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen* oder wenn unter den gleichen Bedingungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist (§ 301 Abs. 3 StPO). Damit wird im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit und vor allem der Wahrung der Rechte des Angeklagten eine schnelle Entscheidung erreicht.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils
und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

In allen Fällen, in denen das Rechtsmittelgericht die Begründetheit des Rechtsmittels anerkennt, eine Selbstentscheidung aber nicht in Frage kommt, hebt es das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das geschieht vor allem, wenn

— der Sachverhalt vom erstinstanzlichen Gericht ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist und das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme nicht durchführt;

— im erstinstanzlichen Verfahren wichtige Verfahrensvorschriften verletzt wurden.

Im zweiten Falle liegt ein so schwerer Verstoß gegen die Gesetzlichkeit vor, daß die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache zwingend vorgeschrieben ist *(notwendige Aufhebung und Zurückverweisung).*

Als solche Gesetzesverletzungen gelten gemäß § 300 StPO: die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts (§ 30 GVG, § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO), die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§§ 214, 216 StPO); der Erlaß des Urteils aufgrund einer Hauptverhandlung, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind (§ 211 StPO); die Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung (§§ 61–68, 72 StPO), d. h. wenn die Vorschriften über die notwendige Verteidigung unbeachtet blieben oder wenn der Angeklagte bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte beeinträchtigt wurde.[16]

Alle in § 300 StPO nicht genannten Verfahrensmängel führen nur dann zur Aufhebung und Zurückverweisung, wenn das Urteil auf ihnen beruht. Ist das nicht der Fall, übt das Rechtsmittelgericht gemäß § 20 Abs. 1 StPO Gerichtskritik an der Arbeit des nachgeordneten Gerichts, um es künftig zur sorgfältigen Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren zu erziehen.

11.2.5.2. Das Verbot der Straferhöhung (Verbot der reformatio in peius)

Die Rechtsmitteleinlegung ist ein Mittel der Mitwirkung und Verteidigung des Angeklagten und darf für ihn nicht mit dem Risiko verbunden sein, sich einer härteren Bestrafung auszusetzen. Das würde seinen Interessen zuwiderlaufen und ihn daran hindern, von seinem Rechtsmittelrecht Gebrauch zu machen. Damit wäre aber eine Garantie der Gewährleistung der Gesetzlichkeit eingeschränkt. Deshalb schreibt § 11 Abs. 3 und § 285 StPO vor, daß ein nur zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel nicht zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen darf. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorschreibt.

Ein Angeklagter ist gemäß §§ 158, 161 StGB auf Bewährung verurteilt worden. Das Rechtsmittelgericht stellt auf die Berufung des Angeklagten fest, daß § 162 StGB hätte zur Anwendung kommen müssen. Das zweitinstanzliche Verfahren kann aber nicht zur Abänderung der Verurteilung auf Bewährung in eine Freiheitsstrafe führen. In solchen Fällen darf lediglich der Schuldspruch, nicht aber der Strafausspruch abgeändert werden.

Eine vom Verteidiger, vom gesetzlichen Vertreter oder von den Erziehungsberechtigten eingelegte Berufung muß von den ihr zugrunde liegenden Interessen her als *zugunsten* des Angeklagten eingelegt gelten. Das Verbot der Straferhöhung ist dementsprechend auch in diesen Fällen zu beachten.

Der vom Staatsanwalt *zuungunsten* des Angeklagten eingelegte Protest hat (gleichgültig, ob daneben Berufung eingelegt wurde oder nicht) die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung entweder bestehen bleibt oder zum Nachteil des Angeklagten oder *auch zugunsten des Angeklagten abgeändert werden kann* (§ 285 Satz 2 StPO).

Problematisch kann es im Einzelfall sein, genau zu ermitteln, welche Strafart

16 Vgl. F. Mühlberger, „Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung", NJ, 21/1973, S. 634 ff.

die schwerere ist bzw. ob bestimmte ausgesprochene Maßnahmen als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des § 285 StPO gelten. Das Oberste Gericht entschied in diesem Zusammenhang bisher folgende Probleme:

a) Gegenüber einer Freiheitsstrafe ist die Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit einer Geldstrafe, die mildere Strafe.[17]
b) Die Anordnung von Maßnahmen der Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB) sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und werden vom Verbot der Straferhöhung nicht erfaßt.[18]
c) Eine schwerere Vollzugsart der Freiheitsstrafe als die vom Gericht erster Instanz festgesetzte darf gemäß § 285 nicht ausgesprochen werden.[19]
d) Der Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ist keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des § 23 StGB und wird vom Verbot der Straferhöhung nicht berührt.[20]
e) Die Einweisung in ein Jugendhaus stellt gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich die mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Wird in erster Instanz aber ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten ausgesprochen, ist diese die mildere Maßnahme gegenüber der Einweisung in ein Jugendhaus.[21]

Das Verbot der Straferhöhung gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht selbst entscheidet, sondern auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht stattfindet.

11.2.5.3. Inhalt und Aufbau des Urteils zweiter Instanz[22]

Im zweitinstanzlichen Urteil findet das Ergebnis der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht seinen Niederschlag. Zugleich wird damit die notwendige Anleitung für diesen Fall und ähnlich gelagerte Fälle gegeben.

Die Urteilsformel

Die Urteilsformel (Tenor) bezeichnet, auf wessen Rechtsmittel die Entscheidung ergeht und enthält den Ausspruch einer der in § 299 Abs. 2 StPO möglichen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts sowie die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 1 StPO).

17 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 7. 1968", NJ, 16/1968, S. 506 ff.
18 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 1. 1969", NJ, 7/1969, S. 217.
19 Vgl. „OG-Urteil vom 16. 4. 1969", NJ, 22/1969, S. 712 ff.
20 Vgl. „OG-Urteil vom 12. 3. 1971", NJ, 14/1971, S. 430.
21 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 8. 1971", NJ, 22/1971, S. 683 f.
22 Zum zweitinstanzlichen Urteil vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 398 ff.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt und Aufbau des Strafurteils", NJ, 23/1965, S. 727 ff.; ders., „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils", NJ, 6/1973, S. 168 ff. (von den Darlegungen wird hier ausgegangen).

Die Zurückweisung des Rechtsmittels ist etwa so zu formulieren:
„Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichtes . . . vom . . . wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte."
Damit ist über die Beendigung des Prozesses entschieden. Das angefochtene Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wird aufrechterhalten und ist als Sachurteil gültig.
Die **Abänderung der angefochtenen Entscheidung** lautet etwa wie folgt:
„Auf den Protest des Staatsanwalts wird das Urteil des Kreisgerichts . . . vom . . . im Schuld- und Strafausspruch abgeändert: Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung gemäß § 115 StGB zu einer Geldstrafe von . . . verurteilt. Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Staatshaushalt."
In diesem Fall wird der Prozeß beendet mit einer neuen Sachentscheidung des Rechtsmittelgerichts, dessen Schuld- und Strafausspruch insoweit an die Stelle der erstinstanzlichen Entscheidung tritt.
Im Falle des **Freispruchs** durch das Rechtsmittelgericht ist der Tenor zu formulieren:
„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Kreisgerichts . . . vom . . . aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die im Verfahren erster und zweiter Instanz entstandenen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Staatshaushalt."
Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz ist wie folgt zu tenorieren:
„Auf den Protest des Staatsanwalts wird das Urteil des Kreisgerichts . . . vom . . . aufgehoben und die Sache an das Kreisgericht . . . zurückverwiesen."
Damit entscheidet das Gericht über den Fortgang des Prozesses, ohne selbst eine Sachentscheidung zu fällen.

Die Urteilsgründe

Die unterschiedliche Problematik der verschiedenen Strafsachen muß sich auch in der Gestaltung der Urteilsbegründung widerspiegeln. Deshalb darf es keine Starrheit in den Anforderungen, keinen Schematismus geben, der die Wirksamkeit des Urteils beeinträchtigen könnte. Auch für das Rechtsmittelurteil gilt, daß es sich durch Konzentration auf das Wesentliche auszeichnen muß. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

a) Das Urteil muß in einer im Umfang von der jeweiligen Problematik bestimmten, gedrängten Zusammenfassung den bisherigen Prozeßverlauf wiedergeben und die wesentlichen Hinweise über die Verurteilung erster Instanz sowie über den festgestellten Sachverhalt, auf dem sie beruht, enthalten.
b) Das Rechtsmittel ist zu bezeichnen und seine Begründung zusammenfassend darzulegen.
c) In der kritischen Auseinandersetzung mit dem überprüften Urteil legt das Rechtsmittelgericht seinen im Ergebnis der Hauptverhandlung gewonnenen Standpunkt zu den problematischen Fragen dar und begründet ihn mit dem Ziel, das erstinstanzliche Gericht auf die Mängel und ihre Ursachen hinzuweisen. Besonders gründlich hat sich das Urteil mit den Teilen des erstinstanzlichen Urteils zu befassen, die der Rechtsmittelführer mit seinem Rechtsmittel gerügt hat, weil er an der Überprüfung dieser Fragen besonders interessiert ist. Dabei wird die Überzeugungskraft des Urteils größer sein, wenn es gelingt, diese Auseinandersetzung so konkret wie möglich zu gestalten.
d) Daran muß sich folgerichtig die Begründung anschließen, warum die getroffene Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit in dem konkreten Strafverfahren

verwirklicht. Hier und auch in dem Teil der Urteilsgründe, der sich mit der Entscheidung kritisch auseinandersetzt, ist auf die Ansichten des erstinstanzlichen Gerichts und des Rechtsmittelführers einzugehen. Das Urteil muß überzeugend begründet sein.

e) Wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, ist es erforderlich, mit der Rechtsmittelentscheidung dem erstinstanzlichen Gericht für die nochmalige Verhandlung und Entscheidung Anleitung zu geben. Das kann in Form von Empfehlungen oder auch verbindlichen Weisungen geschehen.

f) Schließlich ist auch die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens kurz zu begründen.

11.2.5.4. Weisungen und Empfehlungen des Rechtsmittelgerichts

Weisungen[23]

Im Falle der Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ist das Rechtsmittelgericht berechtigt, dem erstinstanzlichen Gericht verbindliche Weisungen zu erteilen. Dieses in § 303 Abs. 3 StPO vorgesehene Recht des Rechtsmittelgerichts ist Ausdruck des demokratischen Zentralismus und entspricht dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens. Richtig angewandt, ist die Weisung ein wirksames Mittel der Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte. Sie zwingt das Rechtsmittelgericht zur Konkretheit in der Anleitung und das erstinstanzliche Gericht zur Beachtung der in der Weisung zum Ausdruck kommenden Grundsätze der einheitlichen Rechtsprechung.

Die Tatsache, daß die Gerichte an eine solche Weisung gesetzlich gebunden sind, eine Mißachtung der Weisung also eine Gesetzesverletzung darstellt, verpflichtet die Rechtsmittelgerichte, dieses Mittel sehr sorgfältig einzusetzen. Die bindende Weisung hat in ihrer Wirkung den Charakter einer verbindlichen Vorabentscheidung. Dementsprechend kann sie nur auf Sachverhalte und rechtliche Konsequenzen Anwendung finden, bei denen die Entscheidungsgrundlage schon nach Abschluß der Rechtsmittelverhandlung klar festgestellt ist und von der erneuten Verhandlung nicht mehr verändert werden kann. Die in § 301 StPO geregelten Selbstentscheidungsmöglichkeiten eröffnen den Rechtsmittelgerichten den Weg, immer dann selbst zu entscheiden, wenn eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache mit verbindlichen Weisungen dem erstinstanzlichen Gericht keinen Entscheidungsspielraum lassen würde und die erneute Verhandlung und Entscheidung einen formalen Charakter bekäme.

Für die verbindliche Weisung bleibt dennoch in der Praxis ein großes Anwendungsfeld. In vielen Fällen können und müssen zur Durchsetzung der einheitlichen Rechtsprechung mit Weisungen Vorabentscheidungen zu Einzelproblemen eines Verfahrens getroffen werden. Immer aber muß für das erstinstanzliche Gericht eine echte Aufgabe schöpferischer Strafrechtsprechung bleiben und die Unabhän-

23 Vgl. H. Luther, a. a. O.; A. Uhlig, a. a. O.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen . . .", a. a. O., S. 397 ff.

gigkeit der Richter gewahrt werden. Das ist besonders bei Weisungen zur Strafzumessung zu beachten. Weisungen sind letzten Endes eine Garantie zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Wege der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte.[24]

Weisungen können vielfältig ausgestaltet werden. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Prozeßhandlungen (z. B. Beweiserhebungen) vorzunehmen oder bestimmte rechtliche Gesichtspunkte (z. B. die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes) zu berücksichtigen. Sie können sich auf alle in § 291 StPO enthaltenen Seiten der Entscheidung erstrecken. Dem Inhalt der Weisung kann *absoluter*, unbedingter Charakter verliehen werden, z. B. bei der Weisung, einen bestimmten Zeugen zu vernehmen. Damit wird das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, sie unbedingt zu erfüllen. Es ist jedoch nicht immer angebracht, solche absoluten Weisungen zu erteilen; denn es könnte sein, daß sie der sich aus der neuen Verhandlung ergebenden Lage nicht gerecht werden. Deshalb können auch Weisungen erteilt werden, die nur relativ, bedingt verbindlich sind. Das Gericht kann z. B. angewiesen werden, eine Handlung in bestimmter Weise strafrechtlich zu würdigen, falls ein Sachverständigengutachten eine bestimmte Tatsache ergibt. In diesem Fall ist das Gericht nur dann an die angewiesene rechtliche Beurteilung gebunden, wenn sich die bestimmte Tatsache als gegeben erweist. Dieser Unterschied ist vom Rechtsmittelgericht in der Formulierung der Weisung sichtbar zu machen. Ihr Weisungscharakter muß in den Urteilsgründen (nicht im Tenor) klar ersichtlich sein, beispielsweise in der Formulierung: Es sind die Zeugen A und B zu vernehmen.

Empfehlungen

Die Empfehlung ist rechtlich nicht geregelt, hat sich aber in der Praxis bewährt. Das Rechtsmittelgericht gibt in seinem Urteil Empfehlungen, wenn eine Weisung nicht angebracht ist, aber dem erstinstanzlichen Gericht notwendige Hinweise für die erneute Verhandlung und Entscheidung gegeben werden müssen. Die Empfehlung ist damit ein Mittel, das vielgestaltig angewendet werden kann, um dem Vordergericht zu helfen, tiefer in die Problematik des Falles, in die Zusammenhänge und Ursachen einzudringen, und so zu einer höheren Wirksamkeit der Entscheidung zu kommen. Deshalb sollten Empfehlungen, die allerdings keine verpflichtende Bindung für das erstinstanzliche Gericht bewirken, stets beachtet werden.

> Das Rechtsmittelgericht empfiehlt beispielsweise dem erstinstanzlichen Gericht, zu prüfen, ob im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens zur erneuten Verhandlung ein bestimmter Personenkreis aus dem Betrieb des Angeklagten zu laden ist und ein Gerichtskritikbeschluß zu erlassen wäre.

Der Unterschied der Empfehlungen zu den Weisungen wird der Form nach vom Rechtsmittelgericht auf die Weise deutlich gemacht, daß sie in der Möglichkeitsform gegeben werden.

24 Vgl. W. Ziegler, „Es geht um eine höhere Qualität der Rechtsprechung!", NJ, 7/1963, S. 193 ff.; R. Herrmann/R. Schüsseler, „Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit der Richter in der DDR", NJ, 5/1963, S. 129 ff.

11.2.5.5. Die Wirkung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte

Der Grundsatz, wonach zweitinstanzliche Urteile nur in bezug auf die Angeklagten wirken, zu deren Gunsten oder Ungunsten das Urteil angefochten wurde, erfährt eine Ausnahme, wenn ein wegen Verletzung des Gesetzes zugunsten eines Angeklagten aufgehobenes Urteil sich — soweit es aufgehoben wird — auch auf andere Angeklagte erstreckt (§ 302 StPO). Das trifft z. B. zu, wenn zwei Angeklagte wegen in Mittäterschaft begangener Körperverletzung verurteilt wurden, aber nur der eine Berufung eingelegt hat und das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung feststellt, daß beide in Notwehr gehandelt haben und deshalb freizusprechen sind. In solchen Fällen wird das Urteil auch zugunsten der Mitangeklagten aufgehoben, die Rechtskraftwirkung des Urteils kraft Gesetzes beseitigt und damit die einheitliche Gesetzlichkeit für alle in einem Verfahren Verurteilten gewahrt. Diese Regelung ist erforderlich, weil in manchen Fällen die Mitverurteilten kein Rechtsmittel einlegen bzw. es zurücknehmen oder ihr Rechtsmittel durch Beschluß verworfen wird und deshalb die Rechtskraft des sie betreffenden Teils des Urteils eintritt.

Für die Aufhebung des Urteils zugunsten Mitverurteilter gelten gemäß § 302 StPO folgende Voraussetzungen:

a) Das Urteil muß *zugunsten* eines Angeklagten aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Aufhebung oder Abänderung muß für den Mitverurteilten einen Vorteil bringen, der z. B. **tatsächlich** in einer milderen Strafe bzw. im Freispruch oder **rechtlich** in der durch die Zurückverweisung und nochmalige Verhandlung gegebenen Möglichkeit neuen Beweisvorbringens und eines günstigeren Ergebnisses liegen kann. Das Oberste Gericht hat festgestellt, daß dies z. B. dann nicht der Fall ist, wenn die von der ersten Instanz zur Beurteilung herangezogene Bestimmung durch eine andere in der Strafdrohung gleichschwere oder sogar schwerere ersetzt werden müßte.[25]

b) Das Urteil muß wegen einer *Gesetzesverletzung* aufgehoben werden.

Ob eine Gesetzesverletzung gegeben ist, richtet sich nach den in § 291 Ziff. 1—4 StPO enthaltenen Gesichtspunkten. Das ist für die ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222 StPO) sowie für die Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren und für die Verletzung des Strafgesetzes allgemein anerkannt. Es wird aber unterschiedlich beantwortet hinsichtlich der Strafzumessung. Die detaillierte gesetzliche Regelung der Strafzumessung (insbes. § 61 StGB), des Anwendungsbereiches und der Voraussetzungen für die einzelnen Strafarten sowie das Begründungserfordernis der Strafzumessung nach § 242 Abs. 4 StPO weisen jedoch darauf hin, daß auch die unrichtige Strafzumessung eine Gesetzesverletzung ist.[26]

c) Das aufgehobene Urteil muß sich, soweit es aufgehoben wird, *auf andere Angeklagte* erstrecken.

Dieses Erfordernis setzt voraus, daß erstens mindestens ein solcher Zusammenhang der in einer Entscheidung verurteilten Angeklagten gegeben sein muß, wie er in § 165 StPO gefordert wird, d. h. bei einer Straftat werden mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt. Zweitens muß sich die Aufhebung

25 Vgl. „OG-Urteil vom 27. 7. 1959", NJ, 17/1959, S. 605 f.

26 Vgl. H. Bein/C. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts", NJ, 18/1969, S. 560 ff.

auf die anderen Angeklagten erstrecken, d. h. die vom Rechtsmittelgericht korrigierten Mängel des Urteils müssen auch bei den anderen Angeklagten wirksam sein.[27]

Wird im Rechtsmittelverfahren gemäß § 302 StPO das Urteil auch zugunsten anderer Angeklagter, die kein Rechtsmittel eingelegt hatten, aufgehoben, ist das den Organen, die für die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig sind, sofort mitzuteilen und es ist über die erneute Anordnung der Untersuchungshaft zu entscheiden.[28] Da die Rechtskraft des Urteils beseitigt wurde, erlangt der Verurteilte im Falle der Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz wieder die rechtliche Stellung des Angeklagten.

11.3. Die Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem grundsätzlich alle Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der des Obersten Gerichts, angefochten werden können. Das Beschwerdeverfahren weicht von dem Verfahren bei Protest und Berufung ab. Mit Beschlüssen entscheiden die Gerichte vorwiegend über prozessuale Einzelfragen, wie über den Fortgang und die Leitung des Verfahrens, über die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen usw. (vgl. Kap. 8). Die daraus resultierenden geringeren Formerfordernisse (in der Regel ohne mündliche Verhandlung, z. T. ohne Begründungserfordernis) müssen auch im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden.

11.3.1. Die Zulässigkeit der Beschwerde

Neben den zum Protest und zur Berufung Rechtsmittelberechtigten sind zur Beschwerdeeinlegung auch alle anderen Personen, die im Strafprozeß von einem Gerichtsbeschluß betroffen werden, berechtigt. Das sind z. B. Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte usw. (§ 305 Abs. 2 StPO). Von dem allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit aller Gerichtsbeschlüsse sind ausgenommen:

a) *Gerichtsbeschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorangehen* (§ 305 Abs. 3 Satz 1 StPO). Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Ziel und den Gesamtergebnissen der Hauptverhandlung und finden ihren Niederschlag im Urteil. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens sind sie allein nicht anfechtbar, jedoch kann durch Berufung oder Protest mit der Anfechtung des ganzen Urteils auch erreicht werden, daß die ihm zugrunde liegenden Beschlüsse, z. B. Beschlüsse, mit denen Beweisanträge abgelehnt wurden, geprüft werden. Die Gesetzlichkeit verletzende Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, sind in der Regel

27 Vgl. ebenda.

28 Vgl. J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte", NJ, 24/1974, S. 746 f.

ein Grund zur Aufhebung des Urteils, z. B. wenn Beweisanträge unbegründet abgelehnt werden. Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden, sind dagegen im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger auch während der Hauptverhandlung sofort anfechtbar (§ 305 Abs. 3 Satz 2 StPO).

b) *Beschlüsse, die ausdrücklich vom Gesetz einer Anfechtung entzogen sind* (§ 305 Abs. 1 StPO). Dazu gehören z. B. Beschlüsse, durch die die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird (§ 161 Abs. 1 StPO); Beschlüsse, die dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung stattgeben (§ 81 Abs. 2 StPO); Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (sie können vom Beschuldigten nicht angefochten werden — § 195 Abs. 1 StPO); Beschlüsse über die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers (§ 197 Abs. 3 StPO); Beschlüsse über die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens (§ 260 Abs. 1 StPO); Beschlüsse über die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren (§ 271 Abs. 2 StPO); Beschlüsse über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 277 Abs. 4 StPO).

c) *Beschlüsse, die vom Gericht zweiter Instanz erlassen werden* und die zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und zur Entscheidung über das angefochtene Urteil ergehen, sind nicht anfechtbar. Dazu gehören auch Haftbefehle, die im Rechtsmittelverfahren erstmalig erlassen werden. Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Rechtsmittelgerichts zuzulassen, würde bedeuten, damit faktisch doch eine dritte Instanz mit der Sache zu befassen und das Zwei-Instanzen-Prinzip zu durchbrechen. Es kommt hinzu, daß eine solche Verfahrensweise das Oberste Gericht mit zahlreichen unbedeutsamen Verfahren belasten würde.

Anders verhält es sich mit Beschlüssen des Rechtsmittelgerichts über die Zurückweisung des Antrages auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung (§ 81 Abs. 3 StPO) sowie auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§ 375 Abs. 1 StPO). Diese Beschlüsse sind ihrem Wesen nach erstinstanzlichen Beschlüssen i. S. des § 305 Abs. 1 StPO gleichgestellt. In ihnen wird erstmalig über ein bestimmtes strafprozessuales Recht des betroffenen Bürgers mit abschließender Wirkung entschieden. Die Rechte des Beschuldigten erfordern unter den gegebenen Umständen besonderen Schutz. Deshalb lassen die genannten Bestimmungen die Beschwerde ausdrücklich zu.[29]

11.3.2. Frist und Form der Beschwerde

Um das Verfahren zu konzentrieren und zu beschleunigen, dem Betroffenen aber auch Zeit zur Überlegung und Beratung zu lassen, ist eine Rechtsmittelfrist von

29 Vgl. „OG-Beschluß vom 7. 5. 1970", mit Anmerkung von A. Hartmann, NJ, 17/1970, S. 524 ff.

einer Woche festgelegt. Die Frist wird von der in Anwesenheit des Beschwerdeführers erfolgten Verkündung oder in anderen Fällen von der Zustellung an gerechnet. Während dieser Frist ist die Beschwerde zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich einzulegen (§ 306 Abs. 1 und 2 StPO). Eine mündliche Erklärung ist also nicht formgerecht und deshalb unzulässig.

11.3.3. *Das Beschwerdeverfahren und die Entscheidungen*

Entscheidung des Gerichts erster Instanz

Im Unterschied zum Verfahren bei Protest und Berufung obliegt im Beschwerdeverfahren dem erstinstanzlichen Gericht die Aufgabe, die eingegangene Beschwerde und die angefochtene Entscheidung zunächst selbst zu prüfen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde begründet ist, gibt es ihr statt und hebt den angefochtenen Beschluß auf oder ändert ihn ab. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß Beschlüsse in der Regel nur Teilprobleme des Verfahrens betreffen, die im Verlaufe des Prozesses stärker veränderten Bedingungen unterworfen sind und im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auch von den erstinstanzlichen Gerichten korrigiert werden müssen. Nur wenn das Gericht auf seinem Standpunkt beharrt und der Beschwerde nicht stattgibt, ist es erforderlich, die Prüfung und Entscheidung dem zweitinstanzlichen Gericht zu übertragen. In diesen Fällen sind die Gerichte verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 3 Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 3 StPO).

Bei der Beschwerde gegen einen Beschluß, mit dem der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt wird (§ 126 Abs. 5 StPO) und gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls (§ 132 Abs. 3 StPO), die vom Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden eingelegt sein müssen, wenn er den Beschuldigten oder Angeklagten erneut vorläufig festgenommen hat, ist von der Sache her eine besondere Beschleunigung erforderlich. Deshalb hat das Gericht in diesen Fällen die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb weiterer 24 Stunden entscheiden muß.

Die Bearbeitungsfrist des Rechtsmittelgerichts von 24 Std. ist in § 126 Abs. 5 StPO ausdrücklich geregelt, nicht aber in § 132 Abs. 3 StPO. Dennoch gilt die Frist analog auch im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls. Die in den beiden Fällen gegebene gleichartige Situation verlangt eine gleichartige Behandlung. Der Staatsanwalt hat in beiden Fällen den Beschuldigten bzw. Angeklagten erneut vorläufig festgenommen und das erstinstanzliche Gericht weigert sich, auf die Beschwerde des Staatsanwalts den Haftbefehl zu erlassen, bzw. ihn wieder in Kraft zu setzen. Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und der Aufgaben des Strafverfahrens verlangt in beiden Fällen gleichermaßen eine schnelle Entscheidung.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Gericht erster Instanz, wie später auch das Beschwerdegericht, die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen (§ 307 StPO).

Der Staatsanwalt legt Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts über die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme (§ 119 Abs. 3 StPO) ein. Das erstinstanzliche Gericht gibt der Beschwerde nicht statt und übergibt die Beschwerde dem Rechtsmittelgericht. Es setzt jedoch die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aus.

Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz

Nach Eingang der Beschwerde prüft das Rechtsmittelgericht seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde sowie die Frage, ob die Durchführung des Beschlusses auszusetzen ist. Liegen nicht alle Voraussetzungen für eine sofortige Entscheidung vor, kann das Beschwerdegericht die notwendigen Maßnahmen treffen, um sich die für die Entscheidung erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dazu kann es

- den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen;
- die Beteiligten hören;
- erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 308 StPO).

Notwendige Ermittlungen, die es nicht selbst führen kann, verlangt es von dem erstinstanzlichen Gericht oder vom Staatsanwalt. Die Ermittlungen dürfen sich nur auf die Überprüfung bestimmter Begründungstatsachen beziehen. Es kann nicht die Aufgabe des Rechtsmittelgerichts sein, durch eigene oder angeordnete kriminalistische Ermittlungen neue, noch nicht bekannte Tatsachen als Rechtsgrundlage für Beschlüsse, z. B. für einen Haftbefehl, aufzuspüren. Der Ermittlungszeitraum muß möglichst kurz gehalten werden. Zwar ist das Beschwerdegericht nicht an bestimmte Fristen gebunden, jedoch gilt auch hier das Beschleunigungsprinzip.

Sind auf diese Weise die Voraussetzungen geschaffen, entscheidet das Gericht nach Anhören des Staatsanwalts in der Regel *ohne mündliche Verhandlung* durch *Beschluß*.

Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- *Verwerfung* der unzulässigen bzw. nicht form- und fristgemäßen Beschwerde;
- *Zurückweisung* der unbegründeten Beschwerde;
- Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und *Erlaß des in der Sache erforderlichen Beschlusses*, wenn die Beschwerde begründet ist.

Hier wird eine weitere Besonderheit des Beschwerdeverfahrens sichtbar: Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Rechtsmittelgericht immer den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst.

Ausnahmsweise ist nach *mündlicher Verhandlung* zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert (§ 309 StPO). Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß einige Beschlüsse der ersten Instanz für den Angeklagten umfassende Bedeutung haben und deshalb in der Regel auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergehen sollten. Hat das Gericht erster Instanz unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung angeordnet (§ 344 Abs. 2 StPO), so sollte auch das Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durchführen.[30]

Die mündliche Verhandlung, zu der die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und gegebenenfalls der die Beschwerde einlegende Rechtsanwalt zu laden sind, wird entsprechend den Vorschriften der Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Beweiserhebungen sind möglich.

30 Vgl. H. Neumann, „Zu zwei Fragen des Beschwerdeverfahrens nach der StPO", NJ, 20/1968, S. 624 f.; „OG-Urteil vom 17. 4. 1970", NJ, 17/1970, S. 522 ff.

11.4. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz

Einen besonderen Platz unter den Rechtsmitteln der StPO nimmt die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz ein. Richtet sich die Beschwerde sonst gegen gerichtliche Beschlüsse, so wendet sich die hier zu behandelnde Beschwerde gegen Urteile, im Gegensatz zur Berufung und zum Protest jedoch nicht gegen die strafrechtliche Entscheidung. *Diese besondere Art der Beschwerde ist ein Rechtsmittel, das sich auf die Anfechtung der im Strafurteil ausgesprochenen Entscheidung über den Schadensersatz beschränkt.* Das entspricht den Besonderheiten, die sich aus der von der Sorge der Gesellschaft um die Durchsetzung der Rechte des Geschädigten bestimmten Verbindung des Strafverfahrens mit der nach den Maßstäben des Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Rechts zu entscheidenden Problematik des Schadensersatzes ergeben.

11.4.1. Die Zulässigkeit

Diese Beschwerde ist zulässig gegen alle in verurteilenden Strafurteilen ausgesprochenen erstinstanzlichen Entscheidungen über den Schadensersatz. Dabei ist es gleichgültig, ob sie auf eine Verurteilung in bestimmter Höhe oder auf eine Abweisung wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit lauten. Die Beschwerde ist also auch zulässig, wenn das Gericht über den Schadensersatz nur dem Grunde nach entschieden und die Sache insoweit gemäß § 242 Abs. 5 StPO zur Verhandlung über die Höhe des Anspruches an das zuständige Gericht, in der Regel die Zivil- oder Arbeitsrechtskammer des Kreisgerichtes, verwiesen hat. Da dieses an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist, könnte im weiteren Verfahren ein Rechtsmittel nur über die Höhe eingelegt werden.

Unzulässig ist die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz in den Fällen des Freispruchs (§ 310 Abs. 1 StPO). Spricht das Gericht den Angeklagten frei, ist nach § 244 Abs. 2 StPO ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. In diesen Fällen bleibt es dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gründen vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen. Wird der Freispruch vom Staatsanwalt mit einem Protest angefochten, kann sich der Geschädigte gemäß § 292 StPO auch am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligen.

11.4.2. Die Einlegung

Entsprechend den von der Entscheidung über den Schadensersatz betroffenen Interessen kann von den am Strafprozeß Beteiligten — der Geschädigte, der Angeklagte und der Staatsanwalt — diese spezielle Beschwerde eingelegt werden.

Da dem *Geschädigten* das Recht der Berufung gegen die strafrechtliche Ent-

scheidung nicht zusteht, muß er ein besonderes Rechtsmittel gegen die seine materiellen Interessen berührende Entscheidung über den Schadensersatz haben. Auch wenn von den anderen Berechtigten Berufung oder Protest eingelegt wird und er sich am Rechtsmittelverfahren beteiligt, entspricht die selbständige Beschwerde seinen Interessen, da sonst infolge Rechtsmittelbeschrankung oder -rücknahme durch die anderen Berechtigten die Rechtskraft der Entscheidung auch hinsichtlich des Schadensersatzes eintreten kann.

Der *Angeklagte* und der *Staatsanwalt* legen Beschwerde ein, wenn sie ihre Anfechtung auf die Entscheidung über den Schadensersatz beschränken wollen. In diesen Fällen kommt die Berufung oder der Protest als Rechtsmittel nicht in Frage.

Paragraph 310 Abs. 1 StPO läßt die Beschwerde des Staatsanwalts gegen die Entscheidung über den Schadensersatz uneingeschränkt zu. Damit besitzt der Staatsanwalt dieses Beschwerderecht im Interesse der Durchsetzung der einheitlichen Gesetzlichkeit nicht nur für die Fälle, in denen er berechtigt ist, selbständig Schadensersatzansprüche des Geschädigten geltend zu machen (§ 198 StPO), sondern er kann es auch in allen anderen Fällen ausüben.

11.4.3. Das Verfahren

Die Gestaltung des Verfahrens nach Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz kann sich in zwei Varianten vollziehen.

Wurden gleichzeitig die Entscheidung über den Schadensersatz und die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit angefochten, ist die prozessuale Verbindung der Schadensersatzproblematik mit dem Strafverfahren weiterhin geboten. Über die neben Berufung oder Protest eingelegte Beschwerde des Geschädigten wird im Rahmen des Strafverfahrens beraten und entschieden.

Beschränkt sich das Rechtsmittel ausschließlich auf die Anfechtung der Entscheidung über den Schadensersatz und läßt es die strafrechtliche Entscheidung völlig unberührt, besteht keine prozessuale Verbindung des Schadensersatzanspruchs mit der Strafsache mehr, und das Strafgericht hat sich damit nicht mehr zu befassen. Das Strafverfahren ist rechtskräftig beendet. Die Beschwerde wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen, der die Sache nunmehr nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bearbeitet.

Literatur: R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz", NJ, 4/1970, S. 100; W. Lenhart/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte", NJ, 8/1974, S. 238; F. Mühlberger, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils", NJ, 6/1973, S. 168; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts", NJ, 13/1974, S. 397; F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle", NJ, 16/1975, S. 474; J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte", NJ, 24/1974, S. 746.

Kapitel 12
Das Kassationsverfahren

12.1. *Wesen und Bedeutung der Kassation in Strafsachen*
12.2. *Das Verfahren*
12.2.1. *Die Voraussetzungen des Kassationsverfahrens*
12.2.2. *Der Kassationsantrag*
12.2.3. *Die Durchführung des Kassationsverfahrens*
12.2.4. *Die Kassationsentscheidungen*

12.1. Wesen und Bedeutung der Kassation in Strafsachen

Die Kassation dient der Verwirklichung einer einheitlichen, gerechten und wirksamen Strafrechtsprechung und damit der Realisierung des in den Strafgesetzen zum Ausdruck gebrachten politischen Willens der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Sie ordnet sich damit in das Grundanliegen des Rechtsbildungs- und Rechtsverwirklichungsprozesses ein, die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR zu fördern. Die Kassation erfüllt in spezifischer Weise die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben (§ 3 GVG; §§ 1, 2 StPO).

Das Rechtsinstitut der Kassation schafft die Möglichkeit, die gesetzliche und gerechte Anwendung der Strafgesetze selbst dann noch durchzusetzen, wenn eine fehlerhafte gerichtliche Entscheidung bereits *rechtskräftig* geworden ist. Die Kassation richtet sich *ausschließlich* gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Sie ermöglicht, im Wege der Rechtsprechung rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufzuheben und abzuändern, wenn sie die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verletzen. Die Kassation ist — neben der Wiederaufnahme — die einzige Form, in der rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufgehoben und abgeändert werden können. Sie hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen.

Die Kassation ist ein wichtiges und in der Praxis außerordentlich bedeutungsvolles *Instrument* für das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und Militärobergerichte als Kassationsgerichte, *die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen Verfahren durchzusetzen und die einheitliche, gesellschaftlich wirksame Strafrechtsprechung zu gewährleisten.* Die Kassation ist „die wichtigste Einrichtung zur Aufhebung gesellschaftlich nicht vertretbarer rechtskräftiger Entscheidungen"[1]. Sie muß den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Würde und Rechte der Bürger sichern helfen.

Die Kassation wird als eine *Methode der Leitung der Rechtsprechung* gezielt genutzt, um unter Beachtung der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung auf die Schwerpunkte der Rechtsprechung zu orientieren. Dabei besteht ihre Spezifik darin, daß sie diese Aufgabe in der Form der Rechtsprechung mit all ihrer Verbindlichkeit und Konsequenz erfüllt.

Die beiden grundlegenden Aufgaben der Kassation stehen in einem dialektischen Zusammenhang. Ein Nebeneinander beider Aufgaben würde zu einer fehlerhaften Orientierung führen und den zielgerichteten Einsatz der Kassation behindern. Damit erfüllt die Kassation auch die von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe, die Gesetzlichkeit im großen wie im kleinen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit der Werktätigen zu garantieren.[2]

1 K. Cohn/H. Blöcker, „Zur Eingabenbearbeitung und Kassation am Obersten Gericht", in: Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 323.

2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; vgl. auch IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

Die Erfüllung der Aufgaben der Kassation trägt dazu bei,

- die Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft sowie aller Bürger zu sichern;
- Straftaten wirksam zu bekämpfen;
- die einheitliche Leitung der Strafrechtsprechung durchzusetzen und
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Analyse der Rechtsprechungspraxis unter Beachtung der sozialistischen Entwicklungsprozesse in der DDR wird mit Hilfe der Kassation die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts weiterentwickelt. Bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Beschlüssen des Plenums oder des Präsidiums des Obersten Gerichts sowie zur Sicherung der einheitlichen Anwendung neuer gesetzlicher Bestimmungen wird die Kassation zielstrebig eingesetzt. So wurde z. B. die einheitliche und gerechte Anwendung der Strafrechtsänderungen vom 19. 12. 1974 durch Kassationsverfahren, insbesondere zur Anwendung der §§ 33, 44 StGB unterstützt.[3] Zugleich fällt der Kassation eine schöpferische und aktive Rolle bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, insbesondere bei der Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Lebensweise der Bürger zu.

Bei der zielgerichteten Anwendung der Kassation rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen wird in einem größeren Maße als im Rechtsmittelverfahren die Einheit von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Einzelverfahren und bei der Leitung der Rechtsprechung verwirklicht.[4]

Dabei ist die Bedeutung der Kassation im Verhältnis zu den Rechtsmittelverfahren beim Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten bzw. Militärobergerichten unterschiedlich. Beim Obersten Gericht nehmen die Kassationsentscheidungen einen größeren Anteil ein, sie gewinnen auch inhaltlich eine größere Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung, da sie die Praxis der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Militär- und Militärobergerichte umfassender und aktueller erreichen. Bei den Bezirks- und Militärobergerichten überwiegen die Rechtsmittelentscheidungen; die Kassationsentscheidungen sind jedoch im besonderen Maße eine Anleitung für die nachgeordneten Gerichte.

Die Kassation ist kein Rechtsmittel wie Berufung, Protest und Beschwerde, sondern ein *Rechtsbehelf*. Das Kassationsverfahren ist kein zweites Rechtsmittelverfahren. Die Kassationstätigkeit stellt keine Überprüfungstätigkeit im Instanzenzug dar. Sie ist Ausdruck und Ergebnis der Aufsicht und Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte, vollzogen in Form der Rechtsprechung, d. h. durch verbindliche Urteile der Kassationsgerichte.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat das Gesetz die *Berechtigung, einen Kassationsantrag zu stellen,* in spezifischer Weise geregelt. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts für das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht, der Staatsanwalt des Bezirkes und der Direktor des Bezirksgerichts für das Kassationsverfahren vor den Bezirksgerichten sowie der zuständige Militärstaatsanwalt und der Leiter des

3 Vgl. „OG-Urteil vom 29. 4. 1975", NJ, 13/1975, S. 401 f.
4 Vgl. K. Cohn/H. Blöcker, a. a. O., S. 328.

Militärobergerichts für das Kassationsverfahren vor den Militärobergerichten (§ 312 StPO, § 11 MGO). Die Einleitung eines Kassationsverfahrens ist das Ergebnis der Entscheidung der dazu befugten Leiter nach eigenverantwortlicher Prüfung der Eingaben der Bürger und der Kollektive der Werktätigen sowie zielgerichteter Untersuchungen der Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf diese Weise kann die Kassation bewußt in das System der Leitung der Rechtsprechung eingeordnet werden. Zugleich ermöglicht die gesetzliche Regelung über die Kassationsantragsberechtigung die Erfüllung der dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten und den Militärobergerichten gestellten Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung.

12.2. Das Verfahren

12.2.1. Die Voraussetzungen des Kassationsverfahrens

Dem Charakter und den Aufgaben des Kassationsverfahrens entsprechen die Voraussetzungen für seine Durchführung.

Kassationsfähig sind gemäß § 311 Abs. 1 StPO alle rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, also nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse. Dabei genügt die formelle Rechtskraft, d. h. die angegriffene gerichtliche Entscheidung darf nicht mehr anfechtbar oder muß vom Gesetz her von vornherein für unanfechtbar erklärt worden sein. Alle Entscheidungen, die nicht mehr mit Berufung, Protest oder Beschwerde anfechtbar oder die nicht rechtsmittelfähig sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 311 Abs. 2 StPO kassiert werden. Nicht erforderlich ist, daß die gerichtliche Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat.

So kann z. B. der Eröffnungsbeschluß oder das Rechtsmittelurteil, welches das erstinstanzliche Urteil aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist, kassiert werden, auch wenn das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist.

Nicht kassationsfähig sind prozeßleitende Anordnungen, z. B. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gemäß § 200 StPO und Beweisbeschlüsse sowie Gerichtskritiken und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

Die im Wege der Kassation erfolgende Aufhebung und Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet eine Durchbrechung der *Rechtskraft* gerichtlicher Entscheidungen. Deshalb werden vom Gesetz sowohl an die inhaltlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Kassationsverfahrens strenge Anforderungen gestellt als auch bestimmte *Fristen* festgelegt, in deren zeitlichen Rahmen ein Kassationsverfahren zulässig ist.

Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in Strafsachen ist grundsätzlich

nur innerhalb eines Zeitraums von *einem Jahr* seit Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung kassationsfähig (§ 313 Abs. 1 StPO). Die Begrenzung der *Kassationsfrist* auf ein Jahr drückt die große Bedeutung, die der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beigemessen wird, aus. Außerdem kommt darin das Interesse der Gesellschaft zum Ausdruck, nach Ablauf eines Jahres auf keinen Fall mehr eine Entscheidung *zuungunsten* des Verurteilten im Wege der Kassation zu ändern.

In Ausnahmefällen kann das Präsidium des Obersten Gerichts gemäß § 313 Abs. 3 StPO *zugunsten* des Verurteilten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens auch nach Ablauf einer Frist von mehr als einem Jahr seit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beschließen. Diese Ausnahmeregelung zugunsten des Verurteilten ist deshalb vorgesehen, um die Durchsetzung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zugunsten des Verurteilten nicht wegen eines formellen Fristablaufs unmöglich zu machen. Diese Regelung wird in den Fällen angewandt, in denen die Gesetzesverletzung eine große Bedeutung für die Gesellschaft und den Bürger hat und der Bürger in seiner gesellschaftlichen Stellung rehabilitiert werden muß. Die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts ist dabei an keine Frist gebunden.

Die Kassationsfrist bei Urteilen beginnt mit der Rechtskraft des *letzten* im Strafverfahren ergangenen Urteils. Es kann also z. B. auch das in erster Instanz ergangene und vor länger als einem Jahr rechtskräftig gewordene Urteil kassiert werden, wenn gegen das Rechtsmittelurteil innerhalb der Kassationsfrist das Kassationsverfahren eingeleitet wurde. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Einheit des Verfahrens.

Die *inhaltlichen Voraussetzungen* der Kassation können gegeben sein, wenn die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

1. auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO),
2. im Strafausspruch gröblich unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO),
3. ihre Begründung unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO).

Der Begriff der *Gesetzesverletzung* ist hier identisch mit dem in § 291 StPO für die Nachprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren genannten, da für alle Verfahrensarten nach der StPO dieser Begriff einheitlich ist und deshalb auch einheitlich angewandt werden muß. Unter diesen Begriff fallen alle Verletzungen sowohl des Strafrechts als auch des Strafverfahrensrechts. Eine Gesetzesverletzung gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO liegt vor, wenn

- der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt und die gerichtliche Entscheidung auf dieser Grundlage getroffen wurde; so Verstöße gegen § 222 StPO, z. B. die Unterlassung einer Beweiserhebung, die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist;
- andere Vorschriften über das Gerichtsverfahren verletzt wurden und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht, z. B. bei unrichtiger Besetzung des Gerichts, Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung usw.;
- ein Strafgesetz fehlerhaft nicht oder unrichtig angewandt wurde und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht.

Die *gröbliche Unrichtigkeit* der gerichtlichen Entscheidung *im Strafausspruch* gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO, die unrichtige Strafe nach Art und Höhe, betrifft die Feststellung, daß die Strafe nicht nach objektiven, für die gesamte Rechtsprechung einheitlichen Gesichtspunkten getroffen wurde und daher nicht zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Angriffen beiträgt, Straftaten nicht vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Staatsdisziplin, zur Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen und zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzieht. Dabei betrifft die gröbliche Unrichtigkeit im Strafausspruch sowohl zu geringe als auch überhöhte Strafen. Die Feststellung über die gröbliche Unrichtigkeit des Strafausspruchs kann nur für den konkreten Fall getroffen werden. Dabei spielt das Maß des Abweichens der ausgesprochenen von der objektiv — sowohl nach Art als auch nach Höhe — notwendigen Strafe eine wesentliche Rolle.

Der Kassation unterliegt auch die *unrichtige Begründung* einer gerichtlichen Entscheidung (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO), wenn sie prinzipielle Fehler enthält und dadurch die Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabgesetzt wird.

Gründekassationen verfolgen also das Ziel, die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere des Urteils, voll zu gewährleisten. Bei der Gründekassation ist davon auszugehen, daß Tenor und Gründe des Urteils eine Einheit bilden, der Urteilsspruch also von den Urteilsgründen getragen werden muß. Seine Richtigkeit muß sich also aus den Gründen ergeben. Diese Art der Kassation kann sich auf Teile wie auf die Gesamtheit der Gründe beziehen. Sie kann in der Streichung oder Änderung von Gründen bestehen. Die jeweiligen Abschnitte sind genau zu bestimmen und es ist exakt zu begründen, warum die zu streichenden oder zu verändernden Stellen für unrichtig gehalten werden.

Nicht jede i. S. des § 311 Abs. 2 StPO fehlerhafte gerichtliche Entscheidung führt zur Durchführung eines Kassationsverfahrens. Erforderlich ist das Vorliegen einer *Kassationsbedürftigkeit*. Über sie entscheidet der Antragsberechtigte bei seinem Kassationsantrag nach grundlegenden rechtspolitischen Gesichtspunkten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Die Notwendigkeit, bei der Antragstellung die Kassationsbedürftigkeit zu berücksichtigen, ergibt sich aus dem Wesen der Kassation als Wiederherstellung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen *und* als Leitungsinstrument zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung.

12.2.2. Der Kassationsantrag

Das Kassationsverfahren wird aufgrund eines Antrages des dazu Berechtigten eingeleitet. Dieser Antrag kann sich gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung der Kreis- oder Bezirksgerichte bzw. der Militärobergerichte oder Militärgerichte oder eines Senats des Obersten Gerichts sowie gegen eine Kassationsentscheidung des Präsidiums eines Bezirksgerichts, der Senate der Militärobergerichte bzw. der Senate des Obersten Gerichts richten (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 GVG; § 14 Abs. 3 MGO).

Die Stellung eines Kassationsantrages ist keine kollektive Entscheidung. Sie ist die gemäß § 312 StPO zu treffende verantwortliche, politisch-rechtliche Entscheidung des Antragstellers. Er allein trägt die Verantwortung dafür, ob er von dem ihm gesetzlich übertragenen Antragsrecht Gebrauch macht.

Einen wichtigen Einfluß auf die Kassationsantragstellung haben die Eingaben der Bürger, die als Kassationsanregungen von den Antragsberechtigten gewissenhaft geprüft werden. Auf dem Gebiet des Strafrechts richten sich Kassationsanregungen in erster Linie gegen Urteile oder Maßnahmen, die die Verbüßung einer Freiheitsstrafe zur Folge haben, und zwar in der Regel mit dem Ziel, sie abzuwenden oder zu verkürzen. In den meisten Fällen sind es Rechtsanwälte, Verurteilte selbst oder ihre Angehörigen, die Eingaben einreichen. Eingaben zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen sind weitaus seltener.
Kassationsanträge resultieren auch aus der operativen Tätigkeit der übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie aus Kassationsanregungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Kreisstaatsanwälte bzw. der Leiter der Militärgerichte und der zuständigen Militärstaatsanwälte sowie der Vorsitzenden der Strafsenate und der Strafkammern.

Mit dem Kassationsantrag bejaht der Antragsberechtigte zugleich die Kassationsbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Wegen ihrer Vielfalt ist es nicht möglich, die Gründe für eine Kassationsbedürftigkeit kasuistisch aufzuzählen. In der Praxis wurde die Kassationsbedürftigkeit bejaht, wenn die gerichtliche Entscheidung

- im Gegensatz zur Politik des sozialistischen Staates der DDR steht, sie entstellt und dadurch die gesellschaftliche Entwicklung hemmt;
- in grober Weise die Souveränität, die Interessen und die Sicherheit der DDR verletzt;
- in hohem Maße die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger entscheidend beeinträchtigt;
- in ihrer Auswirkung die Durchsetzung des Neuen in der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten hemmt;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung und Strafpolitik stört.

Die Kassationsbedürftigkeit ist deshalb insbesondere zu bejahen, wenn

- der Bürger freizusprechen ist anstatt ihn für schuldig zu befinden;
- der Angeklagte fehlerhaft freigesprochen worden ist und sowohl die Bedeutsamkeit der Straftat als auch die Notwendigkeit, die Rechte des Geschädigten zu gewährleisten, die Strafverfolgung erfordern;
- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um bestehende, sich aus dem Urteil, aus der Beweisaufnahme und dem Ermittlungsverfahren ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Schuldfähigkeit eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen zu beseitigen;
- einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen ungerechtfertigt vorenthalten worden ist und er dadurch einen nicht vertretbaren materiellen Nachteil erlitten hat;
- im Rechtsmittelverfahren die Voraussetzungen für eine notwendige Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache gemäß § 300 StPO sowie die Rechtskraft einer Entscheidung unbeachtet geblieben und dadurch dem Verur-

teilten Nachteile entstanden sind, deren Vermeidung zu einer für den Verurteilten günstigeren Entscheidung hätte führen können;
- statt einer Freiheitsstrafe eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen wäre;
- einem ungerechtfertigt milden Strafausspruch eine Verkennung der Schwere der Straftat zugrunde liegt und die erkannte Strafe mit der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung nicht vereinbar ist;
- die Strafe im Verhältnis zur Tatschwere stark überhöht ist.

Führte die Prüfung der Kassationsbedürftigkeit zu keiner positiven Entscheidung, wird von einem Kassationsantrag abzusehen sein. Die Kassationsbedürftigkeit gerichtlicher Entscheidungen kann *ausgeschlossen* sein, wenn
- der Angeklagte nach Art und Höhe der Strafe zu milde bestraft wurde, er jedoch in der Zeit nach der Verurteilung durch sein Verhalten im Arbeitsprozeß, seine sonstige gesellschaftliche Tätigkeit, die Wiedergutmachung des evtl. angerichteten Schadens zu erkennen gegeben hat, daß er die erforderlichen Lehren gezogen und das Vertrauen der Bürger wiedergewonnen hat, und durch die feste Eingliederung in den Arbeitsprozeß oder in ein anderes Kollektiv die Gewähr gegeben ist, daß die erforderliche Erziehung des Täters erfolgt und positive Ergebnisse sichtbar sind;
- die Gesetzesverletzung solcher Art ist, daß sie keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung hatte;
- die rechtliche Subsumtion zwar falsch ist, aber im Ergebnis keinen bedeutenden Einfluß auf den Schuld- und Strafausspruch hatte, z. B. eine Verurteilung wegen Diebstahls persönlichen Eigentums erfolgte anstatt einer Verurteilung wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums;
- zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung einerseits und dem Zeitpunkt der Kassation andererseits eine erhebliche Zeit verstrichen ist, eine erneute Verhandlung und Entscheidung insbesondere zuungunsten des Angeklagten aber nunmehr auf das begründete Unverständnis der Öffentlichkeit stoßen würde, insbesondere, wenn Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren eingeleitet und wirksam geworden sind, die für die Tatbegehung entscheidend waren, und auch das jetzige Verhalten des Angeklagten positiv zu beurteilen ist;
- der Vollzug der Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Feststellung der Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen ergibt sich aus der Prüfung der Gesamtheit der Unterlagen des Strafverfahrens. Die Entscheidung, die ihr zugrunde liegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme sind Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für den Antrag auf Durchführung eines Kassationsverfahrens vorliegen. Es besteht keine Möglichkeit, ein sogenanntes Vorverfahren durchzuführen, um entscheiden zu können, ob ein Kassationsantrag gestellt werden soll. Eine solche Verfahrensweise würde nur dazu führen, neben den der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde liegenden Beweisen Feststellungen zu treffen, die dem Vordergericht nicht bekannt bzw. nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Antrags-

berechtigte Feststellungen treffen läßt, die ihm näheren Aufschluß über die Kassationsbedürftigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geben können.

Er kann z. B. feststellen lassen, wie sich ein fälschlicherweise nur auf Bewährung Verurteilter nach der Verurteilung im Arbeitsprozeß und in seiner Freizeit verhält.

Der Kassationsantrag ist gemäß § 314 Abs. 1 StPO tatsächlich und rechtlich zu *begründen*. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt wird. Es ist möglich, daß der Kassationsantrag ohne Gründe gestellt und die Begründung erst später, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Kassationsantrages beim zuständigen Gericht, nachgereicht wird (§ 314 Abs. 2 StPO).

Im Interesse einer rationellen und zügigen Gestaltung auch des Kassationsverfahrens wird in der Praxis der Kassationsantrag grundsätzlich mit Begründung gestellt. Für die Wahrung der Kassationsfrist genügt es jedoch, den Kassationsantrag bis zum Ablauf der Kassationsfrist zu stellen, bei der Einreichung der Begründung kann deshalb die Kassationsfrist von einem Jahr überschritten sein.

Mit dem Kassationsantrag wird der Rahmen gesteckt, in dem die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung angegriffen wird (§ 315 Abs. 1 StPO). Daran ist das zuständige Kassationsgericht gebunden. Der Kassationsantrag kann jedoch bis zum Ende der Schlußvorträge geändert oder zurückgenommen werden (§ 315 Abs. 2 StPO).

Der Kassationsantrag kann sich auf die gesamte Entscheidung beziehen, kann aber auch gemäß § 315 Abs. 1 StPO auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden, um das Kassationsverfahren rationell handhaben zu können.

Der Antrag auf Kassation einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Obersten Gericht oder bei einem Bezirksgericht bzw. Militärobergericht. In dem Schriftsatz muß die Entscheidung, gegen die sich der Antrag richtet, bezeichnet sein, und es muß erklärt werden, daß die Kassation dieser Entscheidung oder Teile der Entscheidung beantragt wird.

12.2.3. Die Durchführung des Kassationsverfahrens

Für die Behandlung und Entscheidung des Kassationsverfahrens sind als Kassationsgerichte das Präsidium des Obersten Gerichts, die Senate des Obersten Gerichts, die Präsidien der Bezirksgerichte und die Strafsenate der Militärobergerichte sachlich und örtlich zuständig.

Das Präsidium des Obersten Gerichts verhandelt und entscheidet als Kassationsgericht gemäß § 40 Abs. 3 GVG in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier vom Präsidenten zu bestimmenden Präsidiumsmitgliedern.

Der Senat des Obersten Gerichts verhandelt und entscheidet gemäß § 41 Abs. 3, 4 GVG über einen Kassationsantrag in der Besetzung mit einem Oberrichter als dem Vorsitzenden und zwei Richtern. Aufgrund der Bedeutung bestimmter Kassa-

tionsverfahren können auch der Präsident oder der Vizepräsident des Obersten Gerichts den Vorsitz übernehmen. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 5 GVG, wonach der Präsident und der Vizepräsident in jedem Verfahren den Vorsitz haben können.

Die Präsidien der Bezirksgerichte verhandeln und entscheiden als Kassationsgericht gemäß § 32 Abs. 2 GVG in der Besetzung mit dem Direktor oder einem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Direktor zu bestimmenden Präsidiumsmitgliedern.

Diese Regelungen über die Zusammensetzung der Präsidien des Obersten Gerichts bzw. der Bezirksgerichte als Kassationsgerichte entsprechen dem Grundsatz nach Konzentration und Effektivität auch im Kassationsverfahren. Die Bestimmung von vier Präsidiumsmitgliedern durch den Präsidenten des Obersten Gerichts oder den Direktor des Bezirksgerichts für das Kassationsgericht obliegt deren ausschließlicher eigenverantwortlicher Entscheidung. Sie entspricht ihrer Verantwortung, in ihren Bereichen eine auf hohem politisch-ideologischem und fachlich-juristischem Niveau stehende Rechtsprechung zu sichern. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird die personelle Besetzung der Kassationsgerichte für eine längere Zeit, möglichst für eine ganze Wahlperiode, vorgenommen.

Die Senate der Militärobergerichte verhandeln und entscheiden im Kassationsverfahren in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärrichtern (§ 10 Abs. 4 MGO).

Das Kassationsverfahren unterscheidet sich wesentlich von den Verfahren vor den Gerichten erster und zweiter Instanz. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Funktion des Kassationsverfahrens, im Wege der Kassation rechtskräftig abgeschlossene Verfahren auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen. Die Besonderheiten des Kassationsverfahrens betreffen vor allem den Inhalt und den Ablauf der Hauptverhandlung sowie die Stellung der Verfahrensbeteiligten.

Das Kassationsgericht entscheidet über den Kassationsantrag ausschließlich im Ergebnis einer gerichtlichen *Hauptverhandlung* (§ 319 Abs. 1 StPO). Sie soll nicht später als *vier Wochen* nach Eingang der Begründung zum Kassationsantrag stattfinden (§ 319 Abs. 3 StPO).

Gegenstand eines Kassationsverfahrens ist in erster Linie die mittels der Kassation angefochtene Entscheidung. Da aber die Einhaltung der Gesetze bei Erlaß gerichtlicher Entscheidungen weitestgehend von der Gesetzlichkeit des der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Verfahrens abhängig ist, ist neben der angefochtenen Entscheidung auch das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren Gegenstand der nachprüfenden Tätigkeit seitens der Kassationsgerichte.

Im Kassationsverfahren prüft das Gericht die Gesetzlichkeit der angegriffenen Entscheidung und des ihr zugrunde liegenden Verfahrens anhand des Akteninhalts, insbesondere des Protokolls der gerichtlichen Hauptverhandlung. Im Kassationsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt (§ 319 Abs. 2 StPO). Stellt das Kassationsgericht fest, daß das Instanzgericht den Sachverhalt nicht allseitig aufgeklärt oder — gemessen am Ergebnis seiner Beweisaufnahme — unrichtig festgestellt hat und deshalb zu einer unrichtigen Entscheidung gekommen ist, so wird es — da keine eigene Beweisaufnahme durchgeführt werden kann — die Sache stets zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückver-

weisen. Eine solche Verfahrensweise entspricht dem Überprüfungscharakter des Kassationsverfahrens.

Aus dem Umstand, daß es sich beim Kassationsverfahren nicht um eine Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens, sondern um eine Überprüfung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung handelt, ergibt sich auch eine völlig veränderte Stellung des Angeklagten, seines Verteidigers und des Geschädigten. Im Kassationsverfahren besteht für den Angeklagten nicht die Pflicht und auch nicht in jedem Falle das Recht, in der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Der *Angeklagte*, dem vom Kassationsgericht gemäß § 317 Abs. 1 StPO spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin der Kassationsantrag mit der Begründung zuzustellen ist, wird vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt (§ 318 Abs. 1 StPO). Auf Verlangen des Angeklagten ist auch dessen *Verteidiger* vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Der *Geschädigte* wird benachrichtigt, soweit sich der Kassationsantrag auf einen Schadensersatzanspruch bezieht.

Der nicht inhaftierte Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der inhaftierte Angeklagte hat gemäß § 318 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Anwesenheit. Erscheinen in der Kassationsverhandlung der Angeklagte, sein Verteidiger und der Geschädigte, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zum Kassationsantrag mündlich zu erklären. Sie können zu allen mit dem Kassationsverfahren zusammenhängenden Umständen ihre Meinung äußern, haben jedoch kein Recht, selbständig Anträge zu stellen. Unter Berücksichtigung der Gründe und der Zielstellung des Kassationsverfahrens sowie einer möglichen Selbstentscheidung hat das Gericht zu prüfen, in welchem Umfange auch die *gesellschaftlichen Kräfte*, die am Strafverfahren erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben, zur Kassationsverhandlung hinzuzuziehen sind.

In der Hauptverhandlung des Kassationsverfahrens nimmt das Gericht nach dem Vortrag des Berichterstatters die mündliche Begründung des Kassationsantrages vom Antragsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten entgegen, ebenso die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts, des Bezirksstaatsanwalts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts, wenn dieser den Kassationsantrag nicht gestellt hat, sowie bei Teilnahme des Angeklagten, des Verteidigers, des Geschädigten und der gesellschaftlichen Kräfte deren Erklärungen zum Antrag.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kassationsverfahrens ist es erforderlich zu prüfen, ob es vor einer erweiterten *Öffentlichkeit* im Gerichtsgebäude oder in Betrieben, Instituten oder Wohngebieten durchgeführt werden soll. In der praktischen Arbeit wurde der Nachweis erbracht, daß auch im Kassationsverfahren Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit möglich sind. Dabei hat sich als notwendig erwiesen, vorher die konkrete politisch-ideologische Situation in dem betreffenden Bereich kennenzulernen, um mit der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit auf die Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger Einfluß nehmen zu können. Die für die Durchführung gerichtlicher Haupt-

verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit entwickelten Kriterien gelten auch für ein vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführendes Kassationsverfahren.

Das Oberste Gericht der DDR führte am 3. 7. 1973 ein Kassationsverfahren im Gebäude des Kreisgerichts Zossen – unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Verkehrssicherheitsaktive des Kreises, der Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektionen und weiterer gesellschaftlicher Kräfte durch. Das Kassationsurteil wurde veröffentlicht.[5]

12.2.4. Die Kassationsentscheidungen

Das Kassationsgericht entscheidet stets durch *Urteil*, auch wenn sich der Kassationsantrag gegen einen Beschluß richtet. Mit dem Urteil nimmt das Kassationsgericht im Rahmen des geltenden Rechts und der vom Obersten Gericht erarbeiteten Grundsätze für die Rechtsanwendung und Strafpolitik im konkreten Verfahren und darüber hinaus – je nach dem Anlaß für die Kassation – auch auf die Leitung der Strafrechtsprechung Einfluß. Das Kassationsurteil muß sichern, daß die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die der Straftat zugrunde lagen, aufgedeckt und entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen in der neuen gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden.

Das Kassationsurteil hat im Tenor klar zum Ausdruck zu bringen, in welcher Hinsicht die angegriffene Entscheidung geändert oder aufgehoben wurde, so daß keine Mißverständnisse über den Rechtszustand nach Durchführung des Kassationsverfahrens bestehen. Die Begründung des Kassationsurteils unterscheidet sich in Inhalt und Aufbau nicht prinzipiell von anderen Urteilen. Auch für sie gelten die Forderungen nach Konzentration auf das Notwendige. In der Regel umfassen die Gründe des Kassationsurteils die Prozeßgeschichte, den Kassationsantrag und die Begründung der Entscheidung bei gründlicher Analyse der aufgeführten Mängel in der angegriffenen Entscheidung.

Der *erfolgreiche Kassationsantrag* führt zur gänzlichen oder teilweisen *Aufhebung* der angegriffenen Entscheidung (§ 321 Abs. 1 StPO). Hierbei ist zu beachten, daß der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag nicht zu einer höheren Strafe führen darf und der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen kann (§ 321 Abs. 2 und 3 StPO). Erweist sich der Kassationsantrag als *nicht begründet*, so wird er durch Urteil des Kassationsgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Das Kassationsgericht kann gemäß § 322 Abs. 1 StPO unter der Bedingung *selbst entscheiden*, daß der der Entscheidung des Instanzgerichts zugrunde liegende Sachverhalt nicht beanstandet wird, und wenn

- nur der Schuldspruch zu ändern ist;
- in Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;

5 Vgl. „OG-Urteil vom 3. 7. 1973", NJ, 17/1973, S. 517 f.; R. Schröder, „Anmerkung zum OG-Urteil vom 29. 10. 1974", NJ, 2/1975, S. 56 ff.

- ein Freispruch erfolgen muß;
- eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
- das Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzantrag abzuändern ist;
- nur die Urteilsgründe angegriffen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur *Selbstentscheidung* hat das Oberste Gericht als Kassationsgericht für den Fall der *Kassation einer zweitinstanzlichen Entscheidung*, wenn *ohne weitere Sachaufklärung* zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist (§ 322 Abs. 2 StPO).

In allen anderen Fällen dagegen ist das Urteil *aufzuheben* und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine weitere Beweisaufnahme notwendig ist oder eine höhere Strafe in Betracht kommt (§ 322 Abs. 3 StPO).

Bei der Aufhebung von *Beschlüssen*, die nicht einem Urteil gleichstehen, gibt es die Besonderheit, daß das Kassationsgericht auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen kann (§ 322 Abs. 4 StPO).

Eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die im Kassationsurteil mögliche Erteilung von *Weisungen* für die Durchführung des weiteren Verfahrens (§ 324 StPO). Diese Weisungen sind für die Gerichte, an die die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, *verbindlich*. Ihrem Charakter und Inhalt entsprechen sie den Weisungen im Rechtsmittelverfahren. Ihre Berechtigung ergibt sich aus dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus, der Notwendigkeit, die Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte zu leiten. Selbstverständlich müssen Weisungen den Instanzgerichten eine *Entscheidungsmöglichkeit* lassen. So kann zwar eine Weisung zur Vernehmung neuer oder Wiederholung der Vernehmung bisheriger Zeugen gegeben, aber es kann nicht bindend vorgeschrieben werden, wie ihre Glaubwürdigkeit zu beurteilen ist.

Aus der Funktion der Kassation ergibt sich auch, daß ein zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung aufgehobenes Urteil auch zugunsten *anderer Angeklagter* aufgehoben oder abgeändert wird, soweit sich das Urteil in diesem Umfang auch auf andere Angeklagte *erstreckt* (§ 325 StPO).

Die *Wirkungen* des Urteils eines Kassationsgerichts richten sich nach dem jeweiligen Ergebnis, das im Urteil seinen Ausdruck findet. Wird der *Antrag* auf Kassation einer Entscheidung *zurückgewiesen*, so bleibt, da der Kassationsantrag selbst keinerlei Wirkungen auf die angefochtene Entscheidung ausübt, die Situation bestehen, die vor Antragstellung und während des Kassationsverfahrens bestand. Die rechtskräftige Entscheidung, die einer Nachprüfung unterzogen worden war, bleibt unangetastet.

Wird der *Kassationsantrag* dagegen als *begründet* angesehen und die angefochtene Entscheidung demzufolge aufgehoben, so ist die Wirkung je nach dem Inhalt

des Urteils folgende: Entscheidet das Kassationsgericht in der Sache selbst, so ersetzt es die kassierte Entscheidung durch seine eigene. Das Strafverfahren ist in diesem Falle mit Erlaß des Urteils des Kassationsgerichts beendet. Hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf, ersetzt es sie aber nicht durch sein eigenes Urteil, sondern verweist die Sache zur weiteren Verhandlung, und Entscheidung an das Instanzgericht zurück, wird die Strafsache mit der Verkündung der verweisenden Entscheidung bei dem angewiesenen Gericht anhängig. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, führt dann das Verfahren nach den Bestimmungen der StPO zu Ende.

Paragraph 326 StPO entspricht diesen unterschiedlichen Wirkungen eines Kassationsverfahrens für die Fälle, in denen durch das Kassationsgericht das Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen wurde. Er regelt in Abs. 1, daß die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus dem angegriffenen Urteil so lange andauert, bis ein erneutes rechtskräftiges Urteil vorliegt, und in Abs. 2, daß im Falle des Kassationsantrages oder des Kassationsurteils zugunsten des Angeklagten die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Kassationsantragstellers ausgesetzt werden kann. Ist nach der Auffassung des Antragstellers bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Kassationsantrages eine weitere Verwirklichung der in der angegriffenen Entscheidung erkannten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verfehlt — wenn z. B. der Antragsteller anstelle einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Strafe ohne Freiheitsentzug anstrebt —, beantragt er zugleich die Aussetzung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Mit der Regelung, daß die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen ist (§ 327 StPO), wird auch im Kassationsverfahren das Prinzip des Verbots der doppelten Bestrafung für dieselbe Straftat durchgesetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich der bereits vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug dem Verurteilten durch die Kassation der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kein Nachteil entsteht.

Literatur: F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle", NJ, 16/1975, S. 474.

Kapitel 13
Die Wiederaufnahme des Verfahrens

13.1. *Bedeutung und Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens*
13.2. *Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens*
13.2.1. *Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens*
13.2.2. *Das Verfahren*

13.1. Bedeutung und Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens

Die Wiederaufnahme des Verfahrens stellt die prozessuale Möglichkeit dar, ein durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossenes Verfahren zu überprüfen und gesetzwidrige rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte zu beseitigen. Damit weist das Wiederaufnahmeverfahren bestimmte Ähnlichkeiten mit dem Kassationsverfahren auf. Die Besonderheit gegenüber dem Kassationsverfahren liegt jedoch darin, daß Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens nur solche rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sind, bei denen *nach* Eintritt der Rechtskraft gewichtige, bis dahin unbekannte Gründe auftauchen, die die Beseitigung der Entscheidung notwendig machen.

Die Bedeutung des Wiederaufnahmeverfahrens besteht also in der Möglichkeit, unter bestimmten gesetzlich genannten Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen zu verändern, deren Mangel sich erst nach deren Rechtskraft herausstellt. In der Praxis werden Gesuche um Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens nur äußerst selten gestellt. Gegenüber der Kassation spielt das Wiederaufnahmeverfahren eine untergeordnete Rolle.

Die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens sind in den §§ 328, 329 StPO geregelt. Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Bei der *ersten* Gruppe werden nach Rechtskraft eines Urteils oder gerichtlichen Einstellungsbeschlusses Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind (§ 328 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Das Gericht ist hier infolge unrichtiger Tatsachenkenntnis einem Irrtum unterlegen, der eine rechtskräftige Fehlentscheidung zur Folge hatte. Derartige Sachverhalte sind beispielsweise gegeben, wenn

- ein Freigesprochener nach Rechtskraft des Freispruchs ein Geständnis ablegt;
- nach Rechtskraft des Freispruchs bekannt wird, daß die Entlastungszeugen falsche Angaben machten, um den Angeklagten der Bestrafung zu entziehen;
- der Angeklagte auf der Grundlage eines falschen Geständnisses, eines fehlerhaften Sachverständigengutachtens oder unwahrer Aussagen von Belastungszeugen rechtskräftig verurteilt wurde;
- der wirkliche Täter nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten ein Geständnis ablegt;
- nach Rechtskraft eines Freispruchs oder einer Verurteilung bis dahin unbekannte Zeugenaussagen oder Sachbeweise bekannt werden, die ein völlig neues Bild in der Sache ergeben;
- sich nach rechtskräftiger Verurteilung herausstellt, daß der Verurteilte zur Zeit der Tat geisteskrank war.

In jedem Falle müssen also Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht bekannt waren, in Beziehung zum Sachverhalt stehen und geeignet sind, allein oder in Verbindung mit anderen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen. Eine Wiederaufnahme

ist dagegen unzulässig, wenn geltend gemacht wird, das Gericht habe die vorhandenen Beweise falsch gewürdigt, einem Beweis fälschlicherweise den Vorzug vor einem anderen gegeben u. dgl.

Die neu vorgebrachten Tatsachen müssen ferner bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden gewesen sein. Später eintretende Umstände bleiben außer Betracht.

Der Umstand, daß der Verurteilte nach Rechtskraft der Entscheidung geisteskrank wurde oder daß das Opfer eines verbrecherischen Angriffes gegen das Leben nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstirbt, kann z. B. nicht zur Wiederaufnahme führen.

Bei der *zweiten* Gruppe wird nach Rechtskraft der Entscheidung bekannt, daß in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§ 328 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Derartige Fälle sind bisher in der DDR nicht aufgetreten.

Da in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme eine rechtskräftige Entscheidung angegriffen und der Vorwurf einer schweren Pflichtverletzung der Justizorgane erhoben wird, muß die Rechtsbeugung eindeutig nachgewiesen sein. Es muß absolut sicher sein, daß der Richter oder Staatsanwalt wissentlich gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten entschieden hatte. Dazu ist in der Regel ein rechtskräftiges Urteil, in dem die Rechtsbeugung festgestellt und der ehemalige Richter oder Staatsanwalt wegen dieser Tat verurteilt worden ist, notwendig. Ist eine strafrechtliche Verfolgung dessen, der die Rechtsbeugung beging, durch Tod, Verjährung der Strafverfolgung, schwere unheilbare Erkrankung oder aus ähnlichen Gründen nicht möglich, genügen der Nachweis der Rechtsbeugung und der Nachweis, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist.

Da die Rechtsbeugung auch nur eines beteiligten Richters oder Staatsanwalts eine äußerst schwerwiegende Beeinträchtigung der Strafrechtsprechung darstellt, bedarf es nicht des Nachweises, daß sie auf die Entscheidung *tatsächlich Einfluß gehabt hat*. Vielmehr reicht es aus, daß sie auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben konnte.

Hieraus ergibt sich, daß die Wiederaufnahme als ein außerordentlicher Rechtsbehelf die Möglichkeit bietet, in besonders schwerwiegenden Fällen fehlerhafte rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist an keine Frist gebunden, wenn es zugunsten eines Verurteilten durchgeführt werden soll, d. h., wenn es entweder auf Freispruch oder auf ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Einstellung des Verfahrens oder auf den Ausspruch einer für den Verurteilten günstigeren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet ist.

War der Angeklagte *freigesprochen* worden, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB), längstens jedoch bis zu einem Zeitpunkt zulässig, zu dem seit Rechtskraft des freisprechenden Urteils noch keine fünf Jahre vergangen sind (§ 328 Abs. 2 StPO). Diese zeitliche Begrenzung wird der Tatsache gerecht, daß

nach einer so langen Zeit das gesellschaftliche Interesse an der Verurteilung des Freigesprochenen hinter dem nach Rechtssicherheit und dem unbedingten Bestand eines Freispruchs zurücktritt. Die Fünfjahreshöchstfrist beginnt mit der Rechtskraft des in der Sache zuletzt ergangenen freisprechenden Urteils.

Hat das Gericht von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen (§ 243 StPO), so bei Überschreitung der Notwehr, Rücktritt vom Versuch, tätiger Reue, Beihilfe und in einigen anderen Fällen (§§ 17 ff. StGB), wird nach Ablauf der für den Freispruch festgelegten Frist eine Wiederaufnahme ebenfalls nicht mehr für zulässig gehalten. Ein Urteil, das auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit lautet, kommt in seinen Wirkungen einem freisprechenden Urteil gleich, denn auch hier wird der Angeklagte *durch Urteil* außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt.

Ist die Wiederaufnahme auf eine schwerere Bestrafung eines rechtskräftig Verurteilten auf der Grundlage eines anderen gesetzlichen Tatbestandes gerichtet, ist sie generell bis zum Eintritt der Verjährung der Strafverfolgungen zulässig. Gleiches gilt, wenn die Wiederaufnahme einen rechtskräftigen gerichtlichen Einstellungsbeschluß betrifft, z. B. weil das Gericht fehlerhaft angenommen hatte, der Täter sei zurechnungsunfähig.

Die Wiederaufnahme ist auch noch nach dem Tode des Verurteilten möglich (§ 330 Abs. 1 StPO). Diese Regelung berücksichtigt, daß die Verurteilung die Ehre und das Ansehen des Verurteilten beeinträchtigte und auch Auswirkungen auf seine Familie hatte. Mit der Wiederaufnahme wird der Verurteilte je nach Sachlage gänzlich oder teilweise rehabilitiert. In diesen Fällen haben der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung sowie auf Rückerstattung von Geldstrafen und Verfahrensauslagen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß der Wiederaufnahme nur gröblich fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen unterliegen, verbietet § 329 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafzumessung aufgrund desselben Strafgesetzes herbeizuführen. In diesen Fällen ist das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtskraft höher als das an der Korrektur der Entscheidung. Auf diese Weise wird vermieden, daß unterschiedliche Bewertungen von Strafzumessungsgründen zu einem erneuten Strafverfahren führen.

Unter demselben Strafgesetz ist die gleiche Norm des Besonderen Teils zu verstehen. Hierbei muß es sich nicht um den gesamten Paragraphen handeln. Die Wiederaufnahme ist daher möglich, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel ergeben, daß die Voraussetzungen eines anderen Absatzes der Norm erfüllt sind, der eine eigene — höhere oder mildere — Strafandrohung vorsieht. Bei der Anwendung dieses Wiederaufnahmegrundes muß davon ausgegangen werden, daß Strafverschärfungen nur auf der Grundlage von Strafrechtsnormen mit strengeren Strafandrohungen, Strafmilderungen hingegen nur auf der Grundlage von Strafrechtsnormen mit milderen Strafandrohungen zulässig sind.

13.2. Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens

13.2.1. Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens

Über die Vorbereitung und Beantragung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet der Staatsanwalt aufgrund eigener Feststellungen oder eines Gesuches.

Gesuche um Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter oder ein dazu beauftragter Verteidiger einreichen. Nach dem Tode des Verurteilten steht dieses Recht auch dem Ehegatten des Verstorbenen, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern zu (§ 330 Abs. 2 StPO).

Ist das Gesuch nicht offenkundig unbegründet, leitet der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein und veranlaßt die zum Zwecke der Wiederaufnahme erforderlichen Ermittlungen (§ 330 Abs. 1, § 331 Abs. 1 StPO). Zur Sicherung der notwendigen Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens kann der Staatsanwalt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 122, 123 StPO) den Erlaß eines Haftbefehls beantragen (§ 331 Abs. 2 StPO).

Ergeben die Ermittlungen, daß das Gesuch des Verurteilten oder eines anderen Berechtigten unbegründet ist, lehnt es der Staatsanwalt mit schriftlichem Bescheid ab, die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens beim Gericht zu beantragen (§ 332 StPO). Dieser Bescheid ist zu begründen und dem Einreicher des Gesuchs zuzustellen, damit dieser über die Gründe der Ablehnung unterrichtet ist. Lehnt der Staatsanwalt das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens ab, so kann dagegen — in analoger Anwendung des § 91 StPO — Beschwerde eingelegt werden.

Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung.

Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist das Gericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hatte (§ 331 Abs. 2 StPO). Ist das erstinstanzliche Kreisgericht sachlich absolut unzuständig (§ 30 GVG), stellt der Staatsanwalt den erforderlichen Antrag beim Bezirksgericht. In jedem Falle entscheidet also das erstinstanzliche Gericht, unabhängig davon, ob im vorausgegangenen Verfahren bereits weitere Gerichte tätig waren. Damit wird der Grundsatz der Mitwirkung von Schöffen gewahrt sowie die Möglichkeit eröffnet, gegen die Entscheidung des Gerichts im Wiederaufnahmeverfahren Rechtsmittel einzulegen. Diese Regelung bedeutet jedoch nicht, daß für die Behandlung des Wiederaufnahmeantrages und für die Durchführung der Hauptverhandlung die gleichen Richter zuständig seien, deren Entscheidung angefochten wird. Die Grundsätze über die gesetzliche Ausschließung von Richtern bei früherer Mitwirkung (§ 158 StPO) finden hier analoge Anwendung. Damit wird vermieden, daß Richter und Schöffen in die Lage kommen, selbst darüber befinden zu müssen, ob sie zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten fehlerhaft entschieden hatten.

Der Antrag des Staatsanwalts tritt an die Stelle einer Anklageschrift. Er muß

deshalb den Anforderungen des § 155 StPO entsprechen. Insbesondere müssen in ihm alle Tatsachen und Beweismittel genannt werden, die die Wiederaufnahme nach Ansicht des Staatsanwalts rechtfertigen.

Wird der Antrag des Staatsanwalts darauf gestützt, daß Zeugen oder Sachverständige vorsätzlich falsche Aussagen gemacht, Dolmetscher vorsätzlich falsch übersetzt haben, das Geständnis des Verurteilten erpreßt wurde oder ein anderer als der Verurteilte die Straftat begangen hat, so ist nicht Voraussetzung, daß diese Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits rechtskräftig abgeurteilt sind. Es genügt, wenn die zum Zwecke der Wiederaufnahme getätigten Ermittlungen die entsprechenden Umstände ergeben haben. Diese Verfahrensweise ist vor allem für die Fälle bedeutsam, bei denen das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines — insbesondere zu Freiheitsstrafe — Verurteilten durchgeführt werden soll. Damit erhält das Gericht die Möglichkeit, bereits vor rechtskräftiger Aburteilung der anderen, die Unterbrechung oder Aussetzung des Vollzuges der Strafe anzuordnen.

13.2.2. Das Verfahren

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist und damit die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren vorliegen. Kommt das Gericht zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen hierfür fehlen, lehnt es den Antrag auf Wiederaufnahme durch begründeten Beschluß ab. Aus den Gründen muß hervorgehen, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unzulässigkeit (bei Nichteinhaltung der Vorschriften des § 328 Abs. 2 oder § 329 StPO) oder Unbegründetheit des staatsanwaltschaftlichen Antrages abgelehnt wird.

Gegen die Entscheidung können der Staatsanwalt in jedem Falle und der Einreicher des Gesuchs dann Beschwerde einlegen, wenn ein zugunsten des Verurteilten gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt worden ist.

Die Auffassung, daß dem Betroffenen ein Beschwerderecht zusteht, wird bestritten.[1] Dabei wird von einer Gleichsetzung mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ausgegangen. Diese Beschlüsse sind jedoch nicht wesensgleich. Mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ist der Angeklagte bekanntlich nicht beschwert, da er mit dieser Entscheidung außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt wird. Eben aus diesem Grunde räumt § 195 Abs. 1 StPO ihm kein Beschwerderecht ein. Anders ist es aber, wenn der Antrag abgelehnt wird, zugunsten eines rechtskräftig Verurteilten ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Hier ist der Verurteilte in echtem Sinne beschwert, da das verurteilende Urteil mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen bestehen bleibt. Bei dieser Sachlage sollte nicht allein der Staatsanwalt das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob und mit welchen Argumenten der Beschluß des Gerichts anzufechten ist, sondern auch dem

1 Vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 434; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar, Berlin 1968, S. 367.

unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, unter Umständen mit Hilfe eines Verteidigers, eigene Argumente vorzutragen.
Da zudem die Beschwerdemöglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich verneint wurde und gemäß § 305 StPO gegen alle gerichtlichen Beschlüsse erster Instanz die Beschwerde zulässig ist, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht, muß das Beschwerderecht des Betroffenen bejaht werden.

Liegen die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vor, hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und gleichzeitig den Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen. In seinem Beschluß hat das Gericht die Tatsachen anzuführen, die die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens begründen.

Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verurteilten eröffnet, kann das Gericht die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen (§ 334 StPO). Es kann insbesondere anordnen, daß der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ausgesetzt bzw. der weitere Vollzug unterbrochen wird. Da auf das weitere Verfahren die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz Anwendung finden, ist das Gericht verpflichtet, dem Angeklagten den Wiederaufnahmebeschluß und ein Exemplar des staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrages zuzustellen und den Angeklagten sowie auch die Zeugen und eventuelle Sachverständige zum Termin zu laden.

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung wird in gleicher Weise wie jede Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Das bedeutet insbesondere, daß die Beweisaufnahme in vollem Umfange durchgeführt wird, damit die Wahrheit in der Sache festgestellt und das Gericht zu einer gerechten Entscheidung gelangen kann. Grundlage der Verhandlung sind die frühere Anklage in Verbindung mit dem staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrag sowie der seinerzeitige Eröffnungsbeschluß und der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Verlesung des früheren Eröffnungsbeschlusses und ein Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage ist nicht notwendig. Es genügt, den wesentlichen Inhalt des Wiederaufnahmeantrags sowie den Wiederaufnahmebeschluß vorzutragen. Soweit notwendig, kann zusätzlich das angefochtene Urteil mit verlesen werden.

Der Angeklagte hat das Recht, in der Wiederaufnahmeverhandlung anwesend zu sein und die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verstorbenen durchgeführt, ist derjenige, der das Gesuch um Wiederaufnahme stellte, vom Termin zu benachrichtigen, damit er bei der Verhandlung zugegen sein und seine Rechte selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteidiger wahrnehmen kann.

Die Hauptverhandlung endet grundsätzlich mit einem Urteil. Wird das Verfahren endgültig eingestellt (§ 248 StPO), z. B. weil die Straftat unter eine zur Zeit der Verurteilung geltende Amnestie fiel oder sich erweist, daß der Verurteilte zur Tatzeit zurechnungsunfähig war, entscheidet das Gericht unter Aufhebung des früheren Urteils durch begründeten Beschluß.

Endet die Hauptverhandlung mit einem Urteil, ist entweder das frühere Urteil

aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig zu entscheiden (§ 335 Abs. 1 StPO). Das frühere Urteil wird aufrechterhalten, wenn sich ergeben hat, daß die neuen Tatsachen oder Beweismittel ungeeignet waren, die Sachverhaltsfeststellungen des früheren Urteils zu entkräften oder ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Das Gericht hat sich in seiner Urteilsbegründung überzeugend damit auseinanderzusetzen, warum es sich dazu veranlaßt sieht, das frühere Urteil entgegen dem Wiederaufnahmeantrag des Staatsanwalts aufrechtzuerhalten.

Wird das frühere Urteil dagegen aufgehoben, kann das Gericht je nach Sachlage auf Freispruch, auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf Verurteilung, auf den Ausspruch einer geringeren oder auf den Ausspruch einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als in dem früheren Verfahren ausgesprochen werden (§ 335 Abs. 2 StPO). Diese Regelung entspricht dem generell für das Strafverfahrensrecht der DDR verbindlichen Grundsatz, wonach Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die zugunsten von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten eingelegt werden, nicht zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu deren Ungunsten führen dürfen.

Hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Urteils gelten die allgemein für Urteile erster Instanz verbindlichen gesetzlichen Regelungen der §§ 242—245 StPO. Das Urteil muß jedoch in seinen Gründen erkennen lassen, von welchem Sachverhalt das frühere Urteil ausging, aufgrund welcher Umstände das Gericht zu seiner damaligen Entscheidung kam, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und in welchem Umfange diese realisiert wurden. Es muß schließlich eindeutig darlegen, aus welchen Gründen das Gericht zur Aufhebung des früheren Urteils und zur anderweitigen Entscheidung in der Sache kam.

Im Urteilstenor muß sowohl die Aufhebung des früheren Urteils als auch die neue Entscheidung enthalten sein. Wird zum Beispiel eine Entscheidung über eine bereits entrichtete Geldstrafe aufgehoben, muß der Tenor auch zur Rückerstattung der Gelder Stellung nehmen.

Schließlich muß der Tenor des Urteils bzw. Beschlusses auch eine Auslagenentscheidung enthalten. Wird zum Beispiel der Verurteilte im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, trägt — mit Ausnahme der in § 366 StPO genannten Fälle — der Staatshaushalt die Auslagen des gesamten Verfahrens, einschließlich der dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen. Erfolgt eine Strafmilderung, trägt ebenfalls der Staatshaushalt die Auslagen des Wiederaufnahmeverfahrens. Die allgemeinen Grundsätze der StPO (§§ 362 ff.) über die Auferlegung der Auslagen des Verfahrens gelten auch im Wiederaufnahmeverfahren.

Das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt (§ 337 StPO). Damit wird vermieden, daß die im Widerspruch zur Gesetzlichkeit stehenden Maßnahmen der früheren Entscheidung gegenüber solchen Mitangeklagten bestehen bleiben, zu deren Gunsten kein Wieder-

aufnahmeantrag gestellt war. In diesen Fällen ist das Gericht verpflichtet, die frühere gerichtliche Entscheidung auch zugunsten der betroffenen Mitverurteilten aufzuheben und eine neue Entscheidung zu treffen.

Ergeht im Wiederaufnahmeverfahren ein freisprechendes Urteil, besteht – wie beim Kassationsverfahren – eine Pflicht des Gerichts, auf Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war und andere Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ansehen des Freigesprochenen in der Öffentlichkeit wieder herzustellen. Aus den gleichen Gründen kann angeordnet werden, das Urteil zu veröffentlichen, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war (§ 336 StPO).

Da das Wiederaufnahmeverfahren das Verfahren völlig neu in Gang setzt und die Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz Anwendung finden, können Urteile und Beschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren mit Rechtsmitteln angefochten werden.

War das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verstorbenen durchgeführt worden, steht das Rechtsmittelrecht den in § 330 Abs. 2 StPO genannten Personen zu.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren.

Wird ein Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeschlossen, ist eine erneute Wiederaufnahme grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dem Antrag auf Wiederaufnahme der Erfolg versagt blieb und sich künftig weitere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die eine erneute Wiederaufnahme notwendig machen; so vor allem wenn nach Bestätigung des verurteilenden Urteils im Wiederaufnahmeverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die nunmehr einen Freispruch erwarten lassen. Die für das Wiederaufnahmeverfahren geltenden Fristen werden durch das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren nicht erneut in Gang gesetzt.

So ist zum Beispiel eine erneute Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener nicht möglich, wenn seit Rechtskraft der vom Wiederaufnahmegericht bestätigten früheren Entscheidung fünf oder mehr Jahre vergangen sind. War der Freispruch beispielsweise am 1. 3. 1971 rechtskräftig und bestätigte ihn das Wiederaufnahmegericht am 31. 8. 1973, dann hat das Gericht ab 1. 3. 1976 keine Möglichkeit mehr, auf der Grundlage wiederum neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen.

Kapitel 14
Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

14.1. *Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens*

14.2. *Die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.3. *Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.3.1. *Die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und die Benachrichtigung vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens*

14.3.2. *Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung*

14.3.3. *Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher*

14.3.4. *Die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung*

14.3.5. *Die Verwirklichung der Geldstrafe*

14.3.6. *Die Verwirklichung des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung*

14.3.7. *Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe*

14.3.8. *Die Auslegung des Urteils*

14.3.9. *Das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.3.10. *Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch andere staatliche Organe*

14.4. *Das Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.4.1. *Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts*

14.4.2. *Die mündliche Verhandlung*

14.4.3. *Verbindung der Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einem neuen Strafverfahren*

14.5. *Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.6. *Die Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.7. *Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

14.1. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens

Eine erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten erfordert vor allem die exakte und unvoreingenommene Untersuchung jeder Strafsache sowie die richtige Festsetzung und überzeugende Begründung der gerechten, dem Grad objektiver Tatschwere und individueller Schuld entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege hängt aber auch sehr wesentlich von der zielstrebigen und zügigen Verwirklichung der erkannten Strafen ab. Das Ziel zu erreichen, daß der Rechtsverletzer sich künftig in jeder Hinsicht verantwortungsbewußt gegenüber seinen Pflichten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verhält, ist in der Regel erst mit der Durchsetzung der in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten Strafen, Verpflichtungen und anderen Maßnahmen möglich.[1] Nicht selten erfordert es, beispielsweise bei hartnäckigen Rückfalltätern, die Anwendung weiterer intensiver staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 StGB). Der bereits durch das bisherige Strafverfahren bewirkte Prozeß der Umerziehung des Verurteilten muß mit dem Ziel fortgesetzt werden, ihn zur vollen Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Pflichten zu führen. Die Verwirklichung der Strafe bildet daher ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens.

Die zuständigen staatlichen Organe haben auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, damit die Funktion der ausgesprochenen Strafen optimal verwirklicht wird (§ 338 StPO). Sie tragen so dazu bei, den *Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art. 2 StGB) zu realisieren; d. h., die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen und weiteren Straftaten vorzubeugen.

Im Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Gesetzesverletzer durch zielstrebige Einflußnahme auf seine Bewußtseinsbildung, insbesondere aber durch Bewährung und Wiedergutmachung, nachdrücklich zur Wahrung der sozialistischen Staatsdisziplin und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Auf die Erreichung dieses Zieles muß die Tätigkeit der für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständigen staatlichen Organe gerichtet sein.

Die StPO geht davon aus, daß es auch zu den Aufgaben des Strafverfahrens-

1 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO", NJ, 4/1975, S. 97 ff.; H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit", NJ, 22/1975, S. 653 ff., 23/1975, S. 677 ff. und 24/1975, S. 713 ff. (die Ausführungen dieses Kapitels stützen sich in wesentlichen Teilen auf diesen Aufsatz).

rechts gehört, die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sichern. Die zuständigen staatlichen Organe müssen sich stets von den vom Gesetz allgemein festgelegten und durch die gerichtliche Entscheidung konkretisierten strafpolitischen Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahmen leiten lassen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug als auch für die Strafen mit Freiheitsentzug sowie für Zusatzstrafen. Routine und Schematismus sind bei der Verwirklichung der Maßnahmen ebenso schädlich, wie dies bei ihrem Ausspruch der Fall ist.

In § 1 Abs. 2 StPO ist geregelt, daß die StPO die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegt. Dementsprechend enthält das 8. Kapitel der StPO sowie die 1. DB zur StPO[2] eine komplexe *prozessuale* Regelung der Aufgaben, die die zuständigen staatlichen Organe zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen zu meistern haben.

Die Strafenverwirklichung ist zwar Gegenstand des Strafverfahrensrechts, wird aber nicht vollständig dort geregelt.

So befinden sich die Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug im wesentlichen im SVWG und in der 1. DB zum SVWG. Die Verwirklichung der nach § 249 StGB erkannten staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht ist in der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung krimineil gefährdeter Bürger geregelt.

Die Darlegungen dieses Kapitels konzentrieren sich auf die *strafverfahrensrechtlichen* Bestimmungen zur Strafenverwirklichung.

Die §§ 338 ff. StPO und die 1. DB zur StPO enthalten die grundlegenden Vorschriften über

- die *Zuständigkeit der* für die Strafenverwirklichung verantwortlichen *staatlichen Organe;*
- die *Aufgaben der Gerichte und der anderen* zuständigen *staatlichen Organe* bei der Strafenverwirklichung;
- die *Verantwortung der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte* (Schöffen, gesellschaftliche Beauftragte, Kollektive der Werktätigen) bei der Strafenverwirklichung, insbesondere bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung.

2 Vgl. auch Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministers der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR — B 2 — 14/75.

14.2. Die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Entsprechend den im StGB geregelten verschiedenartigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sehen die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen dem spezifischen Charakter dieser Maßnahmen angemessene *unterschiedliche Arten der Verwirklichung* vor. Sie tragen den im StGB formulierten rechtspolitischen Zielen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 StGB) Rechnung und gewährleisten die Durchsetzung der *individuellen* strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zur Beschreibung der inhaltlichen Seite der Durchsetzung der verschiedenen Strafen existieren unterschiedliche Begriffe. Von „Verwirklichung" wird im Hinblick auf **alle** Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesprochen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug ist der speziellere Ausdruck „Vollzug" üblich. Im Zusammenhang mit der Geldstrafe und der Todesstrafe wird auch der Begriff „Vollstreckung" verwendet.

Der Differenziertheit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihres strafpolitischen Zwecks entsprechen die *differenzierten Regelungen über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Realisierung* dieser Maßnahmen. Diese Regelungen (§ 339 StPO und 1. DB zur StPO) beruhen auf dem Erfordernis, für die Verwirklichung jeder Maßnahme die Zuständigkeit desjenigen staatlichen Organs festzulegen, das unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Aufgaben, seiner Struktur und Arbeitsweise sowie der Qualifikation seiner Mitarbeiter die besten Voraussetzungen hierfür hat.

Die für die Strafenverwirklichung zuständigen Organe — das Gericht, die Organe des Ministeriums des Innern und der Rat des Kreises — sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und zu aktivem Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den gesellschaftlichen Kräften verpflichtet. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird nicht zuletzt daraus ersichtlich, daß er an der Spitze der Regelungen des 8. Kapitels der StPO steht und sämtliche Einzelregelungen durchzieht. Damit wird die Durchsetzung des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts speziell im Bereich der Strafenverwirklichung im Sinne der Grundsatzbestimmungen (Art. 6 StGB und § 4 StPO) eindeutig als eine Aufgabe aller in Betracht kommenden staatlichen *und* gesellschaftlichen Kräfte gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben bei der Verwirklichung der einzelnen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Art der beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte gestaltet sich ihr Zusammenwirken vielfältig und differenziert.

So haben z. B. bei der Verwirklichung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen die zuständigen staatlichen Organe im erforderlichen Umfange mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 339 Abs. 3 StPO).

Besonders ausgeprägt sind Notwendigkeit, Inhalt, Formen und Methoden des Zusammenwirkens der Gerichte mit den zuständigen Leitern sowie den Kollektiven bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung. Die wirksame Zusammenarbeit ist eine grundlegende Bedingung für eine erfolgreiche Verwirklichung dieser Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Der Begriff des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters steht hier und im folgenden – in Übereinstimmung mit der Terminologie des 8. Kapitels der StPO – für den längeren Ausdruck „Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen".

14.3. Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In diesem Stadium des Strafverfahrens obliegen dem Gericht *drei* voneinander zu unterscheidende *Aufgaben.* Das Gericht ist zuständig für

- die *Einleitung der Durchsetzung aller gerichtlichen Entscheidungen* in Strafsachen (§ 340 Abs. 2 StPO) und die *Benachrichtigung* bestimmter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen *vom Ausgang des Strafverfahrens* (§§ 7–11 der 1. DB zur StPO);
- die *Verwirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, §§ 12–25 der 1. DB zur StPO);
- den *Erlaß von Entscheidungen* bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 357 Abs. 1 StPO).

Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt von Richtern und Schöffen, Sekretären und anderen Mitarbeitern des Gerichts großes Verantwortungsbewußtsein und ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft. Das Gericht leistet hiermit einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten.

14.3.1. Die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und die Benachrichtigung vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Als dasjenige Organ der Strafrechtspflege, das über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheidet, hat das Gericht auch die Durchsetzung seiner Entscheidungen *einzuleiten.* Die Zuständigkeit des *Gerichts* für diese Aufgabe gewährleistet ein *rationelles* und *zügiges* Verfahren bei der Einleitung der Strafenverwirklichung.

Um die Durchsetzung seiner Entscheidungen einzuleiten, hat das Gericht in der

gesetzlich festgelegten Form und Frist den für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organen ein *Verwirklichungsersuchen zuzustellen.* In dem Ersuchen werden diese Organe aufgefordert, die gerichtliche Entscheidung zu verwirklichen (§ 340 Abs. 2 StPO; § 2 der 1. DB zur StPO).

Zu den Entscheidungen, deren Durchsetzung das Gericht einzuleiten hat, gehören insbesondere

- verurteilende Urteile in Strafsachen (§ 242 StPO);
- Strafbefehle (§ 272 StPO);
- Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. zur Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO, zum Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 344 StPO oder zum Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung gemäß § 350a StPO);
- Beschlüsse zur nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO);
- Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

Bei der Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke handelt es sich nicht um eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit psychisch Kranker sowie zur Abwehr oder Vorbeugung von Gefahren für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger (§ 14 Einw.Ges.)

Mit der Durchsetzung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse darf erst begonnen werden, wenn diese Entscheidungen *rechtskräftig* sind (§ 340 Abs. 1 StPO). Diese Tatsache ist eine wichtige Konsequenz der Präsumtion der Unschuld (Art. 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

Die *zügige* Einleitung der Strafenverwirklichung durch das Gericht unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erhöht wesentlich deren erzieherische Wirksamkeit und trägt dazu bei, daß die zuständigen Organe mit der Verwirklichung der gerichtlich festgelegten Maßnahmen *unverzüglich* beginnen können. Wie nach Möglichkeit die Strafe der Tat, so muß auch die Strafenverwirklichung der rechtskräftigen Verurteilung auf dem Fuße folgen (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Der hierfür angegebene Zeitraum von 10 Tagen stellt eine Höchstfrist dar.

Das Gericht ist zur unverzüglichen Einleitung der Durchsetzung auch dann verpflichtet, wenn die gerichtliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO nur teilweise – nämlich hinsichtlich eines von einem Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz – rechtskräftig wird. Der Umstand, daß ein oder mehrere Rechtsmittel nur einen oder mehrere, aber nicht alle Angeklagten betreffen, hindert nicht die Durchsetzung der Entscheidung, soweit sie rechtskräftig geworden ist.

Für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen ist *grundsätzlich* das Gericht *erster* Instanz zuständig (§ 340 Abs. 2 StPO). Hiervon gibt es jedoch eine entscheidende Ausnahme. Danach hat das Gericht *zweiter* Instanz die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, wenn

- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig wird;

– mit dieser Entscheidung auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wird und
– der Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet.

Diese Voraussetzungen können eintreten bei Rücknahme, Verwerfung oder Zurückweisung des Rechtsmittels (§ 290, § 293 Abs. 2 oder 3, § 299 Abs. 2 Ziff. 1 StPO) und bei Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts (§ 301 Abs. 1–3 StPO).

Das Gericht zweiter Instanz hat jedoch nur den Vollzug der rechtskräftigen *Strafe mit Freiheitsentzug* einzuleiten; alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung dieser gerichtlichen Entscheidung (z. B. die Einleitung der Verwirklichung von Zusatzstrafen und sämtliche Benachrichtigungen gemäß §§ 8–11 der 1. DB zur StPO) sind vom Prozeßgericht erster Instanz einzuleiten.

Mit dieser differenzierten Regelung wird – ohne den *Grundsatz* der Zuständigkeit des Prozeßgerichts erster Instanz für die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen aufzugeben – die Einleitung des Vollzugs der in der Rechtsmittelinstanz rechtskräftig werdenden Strafen mit Freiheitsentzug wesentlich beschleunigt, eine schnellere Überführung der inhaftierten Verurteilten in den Strafvollzug gesichert und die erzieherische Wirksamkeit dieser Strafen erhöht.

Die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel bildet die Grundlage, um die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 340 Abs. 2 StPO) einzuleiten. Das Verwirklichungsersuchen enthält daher stets die Ausfertigung der Formel der durchzusetzenden Entscheidung und die gerichtliche Aufforderung an das zuständige staatliche Organ, die Entscheidung zu verwirklichen (§ 2 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Für jeden Verurteilten ist ein gesondertes Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Die von dem Adressaten des Verwirklichungsersuchens zu verwirklichende Strafe ist hervorzuheben. Ist das Gericht selbst für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig, ist ein Verwirklichungsersuchen naturgemäß nicht erforderlich.

Mit dem Ersuchen, die rechtskräftige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen, hat das Gericht dem zuständigen staatlichen Organ die hierfür *notwendigen Unterlagen und Informationen* zu übermitteln. Ihr Umfang ist von der Art der Strafe und der Spezifik der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen abhängig.

Sollen Strafen mit Freiheitsentzug, Aufenthaltsbeschränkung, staatliche Kontrollmaßnahmen, staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht, fachärztliche Behandlung, Aufenthalts- und Umgangsverbote oder die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung verwirklicht werden, enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der **gesamten** Entscheidung. Der Vorsitzende des Gerichts kann jedoch festlegen, daß dem für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organ anstelle der Ausfertigung der gesamten Entscheidung eine Ausfertigung der Urteilsformel mit einem **Auszug** aus den Urteilsgründen zugestellt wird (§ 2 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Liegen die Kriterien für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Abs. 3 StPO vor, **hat** der Gerichtsvorsitzende im Anschluß an die Urteilsverkündung diese Bestimmung zu treffen.
In diesen Fällen ist für das Verwirklichungsersuchen nicht wie sonst der Vordruck zu verwenden, sondern das Ersuchen hat mittels Stempelaufdrucks auf die Ausferti-

gung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel mit dem Auszug aus den Gründen zu erfolgen. Sofern die gerichtliche Entscheidung durch wirksamen Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach dem Abschluß der Hauptverhandlung rechtskräftig wird, kann ihre Durchsetzung mit geringem verfahrensmäßigen Aufwand sofort eingeleitet werden.

Handelt es sich bei der durchzusetzenden gerichtlichen Entscheidung um eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74–76 StGB), ist das Verwirklichungsersuchen der zuständigen *Untersuchungshaftanstalt* zuzustellen (§ 3 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Wird die Entscheidung über den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mit einer gegen den Verurteilten anhängigen **neuen** Strafsache verbunden (§ 358 StPO), sind die Unterlagen zur Verwirklichung **beider** Strafen mit Freiheitsentzug der zuständigen Untersuchungshaftanstalt **gleichzeitig** zuzustellen. Unterbleibt eine Verbindung gemäß § 358 StPO und liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Gericht, bei dem die neue Strafsache anhängig ist, dem für den Widerruf zuständigen Gericht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die neue Strafsache eine Ausfertigung der Urteilsformel zu übersenden und die zuständige Untersuchungshaftanstalt zu bezeichnen, der im Falle des Widerrufs das Verwirklichungsersuchen zuzustellen ist. Adressat dieses Verwirklichungsersuchens ist die gleiche Untersuchungshaftanstalt, die die Verwirklichung der erneuten Strafe mit Freiheitsentzug einzuleiten hat.

Die Untersuchungshaftanstalt erhält außerdem einen Strafregisterauszug. Dieser ermöglicht dem Vollzugsorgan die Feststellung der gemäß §§ 15–19 SVWG vorgesehenen Vollzugsart, sofern das Gericht nicht gemäß § 39 Abs. 5 StGB eine abweichende Vollzugsart festgelegt hat. Wurde im Strafverfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es dem Verwirklichungsersuchen ebenfalls beizufügen. Das gleiche gilt bei Jugendlichen für die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe. Diese Unterlagen erleichtern die Festlegung und Durchführung differenzierter Maßnahmen zur wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses im Strafvollzug.

Ist der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte aufgrund einer Sicherheitsleistung (§ 136 StPO) auf freiem Fuß geblieben, ist diese Tatsache ebenfalls in dem Verwirklichungsersuchen anzugeben. Die Untersuchungshaftanstalt ist verpflichtet, das zuständige Gericht davon zu informieren, ob der Verurteilte zum Strafantritt erschienen ist. Falls dies nicht der Fall ist, hat das Gericht die Einziehung der hinterlegten Werte zugunsten des Staates vorzunehmen (§ 136 Abs. 3 StPO).

Bei der Einleitung der *Durchsetzung von Beschlüssen*, in denen
- der Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1–3 StPO) oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350a StPO),
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO)

angeordnet wurde, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt – soweit dies nicht schon früher erfolgte – ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde

liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen bzw. eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden (§ 3 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Der Vorsitzende des Gerichts hat zu gewährleisten, daß im Beschluß zur Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft und im Beschluß zum Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Strafhaft und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, angegeben werden. Diese Angaben sind notwendig, um den Vollzugsorganen die gesetzliche Berechnung der Strafzeit zu ermöglichen (§ 3 der 1. DB zum SVWG).

Bei der Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen zur *Verkürzung, Aussetzung* und *Beendigung* gerichtlicher Maßnahmen bedarf es nicht der Zustellung eines Verwirklichungsersuchens gemäß § 2 Abs. 2 der 1. DB zur StPO. In diesen Fällen genügt die *Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses* an die für die Verwirklichung dieser Maßnahmen gemäß § 4 der 1. DB zur StPO zuständigen staatlichen Organe. Der Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses ist, falls es sich um die Durchsetzung einer

- Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
- Aussetzung oder Beendigung der Arbeitserziehung (§ 350a Abs. 4, § 352 StPO) oder
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO)

handelt, eine Entlassungsverfügung beizufügen.

Bei der Zustellung der Verwirklichungsersuchen ist zu beachten, daß die Regelungen des § 339 Abs. 1 Ziff. 2—4 StPO über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Strafenverwirklichung in den §§ 3 und 26 ff. der 1. DB zur StPO konkretisiert werden. Gleichzeitig werden auch die Fachorgane des Ministeriums des Innern und des Rates des Kreises, an die das Verwirklichungsersuchen zu richten ist, näher bezeichnet.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu richten (§ 26 der 1. DB zur StPO). Demgegenüber ist für die Verwirklichung eines Tätigkeitsverbotes der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises (z. B. beim Verbot einer ärztlichen Tätigkeit an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Verbot einer pädagogischen Tätigkeit an die Abteilung Volksbildung) zu richten (§ 44 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Den Entzug der Fahrerlaubnis hat das Volkspolizeikreisamt zu verwirklichen, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen hat der Entzug der Fahrerlaubnis der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle zu verwirklichen (§ 33 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Eine differenzierte Regelung der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen enthält § 34 Abs. 1 der 1. DB zur StPO.

Aufgrund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens haben die zuständigen Organe die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *unverzüglich* zu verwirklichen, falls hierfür keine besonderen Fristen vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Eine angemessene Frist soll z. B. für die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs bei der Verwirklichung einer Aufenthaltsbeschränkung festgelegt werden, die zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 28 Abs. 6 der 1. DB zur StPO).

Zur Aufgabe des Gerichts, die Durchsetzung seiner Entscheidungen zu gewährleisten, gehört auch die Verpflichtung, das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen, wenn die rechtskräftige Entscheidung als Grundlage der Strafenverwirklichung aufgehoben oder abgeändert wurde (§ 2 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Hierzu kann es kommen, wenn die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren durch Erstreckung des Urteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§ 302 StPO),
- in oder nach einem Kassationsverfahren durch Selbstentscheidung des Kassationsgerichts oder nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verweisung der Sache an ein Instanzgericht oder durch Erstreckung des Kassationsurteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§§ 322, 325 StPO) oder
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO)

aufgehoben oder abgeändert wird. Schließlich kann die Grundlage für die Strafenverwirklichung auch wegfallen, wenn z. B. von dem Vollzug der rechtskräftig angeordneten Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe abgesehen wird, weil der Verurteilte die Geldstrafe bezahlt (§ 36 Abs. 3 StGB).

In diesen Fällen ist das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) verpflichtet, das für die Strafenverwirklichung zuständige staatliche Organ von der Aufhebung oder Abänderung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unverzüglich zu informieren, damit deren Verwirklichung beendet oder auf der Grundlage der *neuen* rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt wird. Hierbei hat das Gericht zu beachten, daß die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in einem Urteil ausgesprochen wurden, das im Kassationsverfahren aufgehoben worden ist, bis zum Erlaß eines neuen rechtskräftigen Urteils andauert, falls das Kassationsgericht die Verwirklichung dieser Maßnahmen nicht ausgesetzt hat (§ 326 StPO). Das gleiche gilt für das Wiederaufnahmeverfahren; dies ergibt sich im Umkehrschluß aus § 334 StPO.

Sind im Hinblick auf die weitere Strafenverwirklichung *unaufschiebbare* Entscheidungen, z. B. über die Beendigung oder die Aussetzung der Strafhaft, getroffen worden, hat wegen der Eilbedürftigkeit der Sache das *erkennende* Gericht, also gegebenenfalls auch das Rechtsmittel- oder das Kassationsgericht, selbst die Verwirklichung dieser Entscheidungen sofort zu veranlassen (§ 2 Abs. 4 der 1. DB zur StPO).

Die Benachrichtigung staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens

Im Zusammenhang mit der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen hat das Gericht die in den §§ 8—11 der 1. DB zur StPO bezeichneten *staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen vom Ausgang des Strafverfahrens zu benachrichtigen.* Diese gerichtlichen Informationen dienen der Durchsetzung der sich aus der Verurteilung ergebenden rechtlichen Konsequenzen, ins-

besondere der Sicherung der notwendigen erzieherischen Einwirkung auf die Verurteilten und der wirksamen Bekämpfung erneuter Straffälligkeit.

Die Benachrichtigung obliegt *stets* dem Gericht *erster* Instanz. Sie ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen (§ 7 der 1. DB zur StPO). Im einzelnen sind zu benachrichtigen

- der *Generalstaatsanwalt der DDR — Strafregister* — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige *Volkspolizeikreisamt* von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 4 ff. StRG;

  Bei Verurteilung auf Bewährung sind auch die gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB ausgesprochenen Verpflichtungen anzugeben. Falls das Gericht zur besseren Erziehung des Verurteilten unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festgelegt hat, daß der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführen ist, gehört diese Entscheidung ebenfalls zu den mitteilungspflichtigen Tatsachen. Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB und den Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sind entsprechend zu kennzeichnen.
  Eine Benachrichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn das Gericht bei Verurteilung zu öffentlichem Tadel (§ 37 Abs. 3 StGB), zu Jugendhaft (§ 74 Abs. 2 StGB) oder zur Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 Abs. 4 StGB) festlegt, daß diese Strafe nicht in das Strafregister eingetragen wird (§ 8 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

- das *Wehrkreiskommando* von gerichtlichen Entscheidungen, die wehrpflichtige Bürger i. S. des § 3 Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962 betreffen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst befinden (§ 9 Abs. 1 der 1. DB zur StPO);
- weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen, soweit der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt hat (§ 10 der 1. DB zur StPO).[3]

Entsprechend dem Zweck der Benachrichtigungen sind die in den §§ 8—10 der 1. DB zur StPO genannten staatlichen Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen auch davon zu unterrichten, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung später aufgehoben oder abgeändert wird (§ 11 der 1. DB zur StPO).

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und der Benachrichtigung der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens erfordert eine gewissenhafte Arbeit aller daran beteiligten Mitarbeiter des Gerichts. Für die richtige und fristgemäße Einleitung der Strafenverwirklichung und Benachrichtigung ist der *Sekretär des Gerichts* zuständig. Jedoch haben auch andere Mitarbeiter des Gerichts hierbei wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Der *Sekretär des Gerichts erster Instanz* hat vor allem

- in der Schlußverfügung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Anordnungen des Vorsitzenden festzulegen, an welche staatlichen Organe Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu übermitteln sind;

3 Vgl. ferner Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz, a. a. O., Ziff. I. 4.2.

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu verantworten und deren fristgemäße Zustellung an die zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu veranlassen;
- dafür zu sorgen, daß bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe die entsprechende Zahlungsaufforderung an den Verurteilten ordnungsgemäß gefertigt wird;
- zu gewährleisten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels in solchen Strafverfahren, in denen die Anwendung des § 340 Abs. 2 Satz 2 StPO in Betracht kommt, dem Gericht zweiter Instanz die hierfür notwendigen Unterlagen (Urteilsausfertigung, Strafregisterauszug, Sachverständigengutachten, Stellungnahme des Referats Jugendhilfe) übermittelt werden.

Tritt die Rechtskraft einer Strafe mit Freiheitsentzug in einem Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Verurteilte in Untersuchungshaft, hat der *Sekretär des Gerichts zweiter Instanz* das Verwirklichungsersuchen zu fertigen und der zuständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen. Alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung (Einleitung der Verwirklichung von Zusatzstrafen und die Benachrichtigungen gemäß § 7 der 1. DB zur StPO) hat der Sekretär des Gerichts erster Instanz zu treffen.

Der *Vorsitzende der Strafkammer bzw. des Strafsenats* hat zu sichern, daß in den Strafakten alle Angaben enthalten sind, die zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß

- die Personalien des Verurteilten vollständig sind;
- im Rubrum der Entscheidung der Beginn der Untersuchungshaft (Tag der vorläufigen Festnahme oder der Verhaftung), gegebenenfalls auch ihre Beendigung, genau bezeichnet wird;
- bei der Anordnung des Vollzuges der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Rubrum des Beschlusses die Dauer einer unter Umständen vollzogenen Untersuchungshaft angegeben wird;
- beim Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung im Rubrum des Beschlusses die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Strafhaft und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, vermerkt werden;
- in der Urteils- oder Beschlußformel die einzelnen Entscheidungen fortlaufend numeriert werden, damit im Verwirklichungsersuchen auf die einzelnen Ziffern Bezug genommen werden kann;
- beim Ausspruch einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Entscheidungsformel der Betrieb, in dem der Verurteilte arbeiten soll, konkret bezeichnet wird;
- bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug der Untersuchungshaftanstalt mit der Information über den Ausgang der Hauptverhandlung zugleich der für die spätere Festlegung der richtigen Strafvollzugsart benötigte Strafregisterauszug übermittelt wird;
- er beim Vorliegen der Kriterien des § 211 Abs. 3 StPO im Anschluß an die Verkündung oder den Erlaß der zu verwirklichenden Entscheidung gemäß § 2

Abs. 3 der 1. DB zur StPO eine besondere Festlegung über den Inhalt des Verwirklichungsersuchens zu treffen hat.

Die *Informationsstelle bzw. Zentralregistratur* des Gerichts erster Instanz hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Dabei geht es insbesondere um die Überwachung
- der Frist zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO;
- des Eingangs der Nachweise für die Zustellung der Verwirklichungsersuchen;
- der von dem Vorsitzenden der Strafkammer bzw. des Strafsenats festgelegten Termine zur Kontrolle der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung, von besonderen Pflichten Jugendlicher, einer Strafaussetzung auf Bewährung oder einer öffentlichen Bekanntmachung.

Alle diese Arbeiten tragen nicht nur technisch-organisatorischen Charakter; sie sind für die exakte Einleitung der Strafenverwirklichung und die Benachrichtigung über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens unerläßlich.

14.3.2. Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Ziel und Inhalt der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Um das mit der Verurteilung auf Bewährung angestrebte Ziel (§ 33 Abs. 1 StGB) zu erreichen, bedarf es einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Verurteilten. Bewährung und Erziehung vollziehen sich vorrangig in seinem Arbeitskollektiv und darüber hinaus in seinen sonstigen Lebensbereichen. Die Wirksamkeit dieser häufigsten und bedeutsamsten Strafe ohne Freiheitsentzug hängt daher entscheidend von der Art und Weise ihrer Realisierung ab.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein differenzierter, die Straftat und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigender Prozeß der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, in dem dieser zur nachhaltigen Erkenntnis und dauerhaften Erfüllung von staatsbürgerlichen Grundpflichten angehalten wird. Der Bewährungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten unterliegt der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle. Auf jede Verletzung der ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten muß mit gesellschaftlich-erzieherischen oder staatlichen Maßnahmen reagiert werden.

Der Prozeß der Bewährung und Erziehung des Verurteilten ist ein *Bestandteil* seiner Entwicklung zu einer sozialistischen Persönlichkeit. Er ist mit ihr jedoch nicht identisch, denn er berührt nur bestimmte Persönlichkeitsmerkmale und einen speziellen Bereich der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Moralauffassungen. Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses geht es um die Überwindung und Beseitigung der negativen Verhaltensweisen und ihnen zugrundeliegender Ursachen und Bedingungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straffälligkeit des Verurteilten stehen. Mit den staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen der Erziehung muß angestrebt und erreicht werden, daß negative Einstellungen des Verurteilten abgebaut und überwunden werden und an ihre Stelle Verhaltensweisen treten, die den Anforderungen der sozialisti-

schen Moral und dem sozialistischen Recht entsprechen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeit geleistet.[4]

In der sozialistischen Gesellschaft bildet die Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten einen wechselseitigen Prozeß von staatlich-gesellschaftlich geleiteter Erziehung und Selbsterziehung. Die Erziehung ist – entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen – vor allem darauf gerichtet, die Fähigkeit zur Selbsterziehung zu entwickeln. Der zu Erziehende muß zu gesellschaftlich bewußtem Handeln veranlaßt und durch die Vermittlung und Gewinnung der notwendigen Einsichten in die Lage versetzt werden, sich auch unter komplizierten Bedingungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Anforderungen zu verhalten. An den Menschen herangetragene Erkenntnisse, Aufgaben und gesellschaftliche Normen können in sein Denken, Wollen und Handeln nur in dem Maße eindringen, wie sie ihm nach eigener innerer Verarbeitung entsprechend dem bewußten Erleben seiner gesellschaftlichen Praxis verständlich geworden sind. Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten muß daher ein ausgewogenes Verhältnis von Selbständigkeit und Führung gewährleistet werden, um günstige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich der Verurteilte bei steigenden Anforderungen als sozialistische Persönlichkeit entwickelt und bewährt.

In diesem Sinne haben die Gerichte, die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, zielgerichtet, planmäßig und konsequent gesellschaftlich-erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren darf mit dem Abschluß der Hauptverhandlung nicht beendet werden. Sie spielt gerade bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung eine wichtige Rolle.

Die gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten muß in erster Linie in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, vor allem in seinem Arbeitskollektiv, gesichert werden. In dieser Umgebung muß er gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, dem Arbeitskollektiv und dem Gericht, den Nachweis seiner Bewährung und der Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens erbringen.

Durch die wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sind an den Verurteilten konkrete und reale Anforderungen für seine Bewährung und Wiedergutmachung zu stellen. Ihre Erfüllung ist zu kontrollieren und konsequent durchzusetzen. Eine wichtige Garantie für die Wirksamkeit dieser Strafe besteht darin, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur *unbedingten* Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen dadurch unterstrichen wird, daß im Falle von Pflichtverletzungen die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gegen ihn ergriffen werden.

4 Vgl. H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten", NJ, 23/1969, S. 721 ff.

Die Verantwortung der Leiter und Kollektive
für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Der *gesellschaftliche* Charakter des Bewährungs- und Erziehungsprozesses findet seinen Ausdruck in der Verantwortung der zuständigen Leiter für die Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und die Kontrolle der ihm auferlegten Pflichten sowie in der Mitwirkung der Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt (§ 32 StGB, § 342 StPO). Von der umfassenden Wahrnehmung dieser Verantwortung hängt die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in entscheidendem Maße ab. Damit die Leiter und die Kollektive ihrer Verantwortung hierbei voll gerecht werden können, sind ihnen durch Gesetz die notwendigen Rechte und Pflichten übertragen worden.

In Großbetrieben hat es sich bewährt, in komplexen Regelungen (z. B. in Werkleiteranweisungen) auch Festlegungen über die Aufgaben der Leiter und Kollektive bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu treffen. Hierin wird vor allem bestimmt, wer im Betrieb im einzelnen welche Aufgaben wahrzunehmen und wer sämtliche Aktivitäten zu koordinieren hat. In manchen Betrieben ist die Kaderabteilung für die Koordinierung zuständig. Teilweise übernehmen diese Aufgabe auch die betrieblichen Arbeitsgruppen für Sicherheit und Ordnung. In kleineren Betrieben leiten die Betriebsleiter oder in ihrem Auftrage die Kaderleiter die Arbeitskollektive auf diesem Gebiet oftmals unmittelbar an.

Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Erziehung sind die Leiter verpflichtet, günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Arbeitskollektive die gesellschaftliche Erziehung und Kontrolle gegenüber den auf Bewährung Verurteilten erfolgreich ausüben können. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem für seine Erziehung geeigneten Kollektiv tätig ist. Sie sollen — soweit erforderlich gemeinsam mit dem Gericht — dem Kollektiv vor allem helfen, geeignete Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten festzulegen. Durch zielstrebige Überzeugung von der Notwendigkeit und der Bedeutung einer gesellschaftlichen Einflußnahme und durch moralische und materielle Stimulierung der erzieherischen Tätigkeit haben sie darauf hinzuwirken, daß die Bereitschaft und Initiative der Kollektive zur gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten gefördert wird. Vor allem bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern mit labiler Grundhaltung bedürfen die Kollektive der stärkeren Unterstützung der Leiter. Von großer Bedeutung ist die sinnvolle Einordnung der Fragen der gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten in den sozialistischen Wettbewerb.

In einer Reihe von Betrieben werden in die Wettbewerbsverpflichtungen zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und zur Erringung des Staatstitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit" auch konkrete Aufgaben zur Erziehung von Strafrechtsverletzern aufgenommen. Derartige Ziele stellen sich zahlreiche Arbeitskollektive auch im Rahmen der Bewegung zur Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit".

Die Leiter haben ferner darauf Einfluß zu nehmen, daß die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen (besonders diejenigen zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Verwendung des Arbeitseinkommens für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie zur Berichterstattung im Betrieb) erfüllt werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Leiter der Betriebe besteht darin, den Prozeß der Bewährung und Erziehung der Verurteilten zu kontrollieren.

In der Regel geschieht das in Aussprachen mit den Verurteilten und den Leitern der Kollektive. Häufig nehmen auch Leitungskader an Beratungen der Kollektive über das Verhalten der Verurteilten während der Bewährungszeit teil.

Hierzu gehört auch die Pflicht der Leiter, die Entwicklung der Verurteilten einzuschätzen und das Gericht darüber zu informieren (§ 342 Abs. 4 StPO). Die Information der Gerichte unmittelbar durch die Kollektive kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn dem Verurteilten gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB die Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem *Kollektiv* auferlegt wurde) in Betracht.

Ein wichtiges Mittel der Kontrolle durch die Leiter ist es, von dem Verurteilten konsequent zu fordern, daß er dem Leiter über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten berichtet (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB). Die Berichterstattung des Verurteilten muß sich auf alle Verpflichtungen beziehen, die sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergeben, insbesondere geht es jedoch um die Verpflichtungen des Verurteilten, die in seinem Arbeitsbereich zu verwirklichen sind.

Auf mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen und anderes Fehlverhalten der Verurteilten müssen die Leiter rasch und konsequent reagieren. Damit unterstützen sie wirksam die gesellschaftlich-erzieherische Arbeit der Kollektive. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß sie Hinweise der Kollektive auf kritikwürdiges Verhalten der Verurteilten gewissenhaft prüfen und beachten. Wird bei der Verletzung von Bewährungspflichten nichts veranlaßt, wirkt sich dies auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten nachteilig aus. Bei Pflichtverletzungen müssen die Leiter konkrete Auseinandersetzungen mit den Verurteilten in deren Arbeitskollektiven führen oder veranlassen. Erforderlichenfalls haben die Leiter gemäß § 32 Abs. 2 StGB Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit anzuwenden oder gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB bzw. den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Über den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sollten die Leiter stets die Gerichte informieren (§ 342 Abs. 4 StPO).

Die Aufgaben des Gerichts
bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung
Inhalt und Umfang der Aufgaben

Die hohe Verantwortung der Leiter und Kollektive für die Erziehung und Kontrolle der Verurteilten schränkt in keiner Weise die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ein. Eine höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung ist wesentlich auch davon abhängig, wie die Gerichte die ihnen bei der Verwirklichung dieser Strafe obliegenden anspruchsvollen Aufgaben erfüllen. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind in § 342 StPO und in den §§ 12–16 der 1. DB zur StPO umfassend ausgestaltet.

Der wesentliche Inhalt dieser Aufgaben der Gerichte besteht darin,

- den gemäß § 32 StGB zuständigen Leitern und Kollektiven die für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten und ihre Kontrolle notwendigen *Informationen, Hinweise* und *Empfehlungen* zu geben;
- eine *effektive* und *differenzierte Kontrolle* des Bewährungs- und Erziehungsprozesses der Verurteilten zu gewährleisten;
- die zur konsequenten Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen *Maßnahmen* und *Entscheidungen* zu treffen (§ 35 StGB; § 342, § 343 Abs. 3, § 344 Abs. 1–3 StPO).

Bei dieser Tätigkeit müssen die Gerichte eine enge Zusammenarbeit mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern, den Kollektiven sowie den anderen gesellschaftlichen Kräften (§ 342 Abs. 1 StPO) entwickeln.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist *nicht allein* Sache des Gerichts. Bestimmte Aufgaben haben hierbei auch andere staatliche Organe zu erfüllen.

So hat z. B. der Rat des Kreises im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit zu organisieren und zu kontrollieren (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, § 46 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht hat jedoch die *zentrale* Stellung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.

- Es trägt gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 342 Abs. 1 und 7 StPO die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.
- Es kann einem Verurteilten mehrere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB auferlegen. Für die Kontrolle der Verwirklichung dieser Verpflichtungen sind verschiedene staatliche Organe zuständig. Das Gericht übermittelt diesen Organen sowie den Leitern und Kollektiven die notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen, nimmt deren Mitteilungen über den Verlauf und und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten entgegen und wertet sie aus.
- Es trifft die zur weiteren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten des Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung, und spricht die notwendigen Sanktionen aus (§ 342 Abs. 2, 4–6, § 344 StPO).
- Es hat sich auch über die Durchsetzung der Verpflichtungen zu informieren, für deren Verwirklichung gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern (Aufenthaltsverbote) und gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises (gemeinnützige Freizeitarbeit und fachärztliche Behandlung) zuständig sind.

Das Gericht ist also das staatliche Organ, das den *gesamten Prozeß* der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren und zu *koordinieren* hat.

Informationen, Hinweise und Empfehlungen an Leiter und Kollektive

In *allen* Fällen der Verurteilung auf Bewährung sind den für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die *notwendigen Informationen*

und Hinweise zu geben, damit sie ihrer Verantwortung gemäß § 32 StGB für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten in vollem Umfang gerecht werden können (§ 342 Abs. 3 StPO).

Hierzu gehört neben einer kurzen, präzisen Information über den Grund der Verurteilung stets eine konkrete Mitteilung über Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen. In der Regel hat das Gericht auch Hinweise zum Ziel und wesentlichen Inhalt sowie zur Art und Weise der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, zur Kontrolle seines Bewährungsverhaltens und zu dem von den Leitern und den gesellschaftlichen Kräften hierbei zu leistenden Beitrag zu geben.

Den Leitern und Kollektiven sollen die gerichtlichen Informationen und Hinweise helfen, den Bewährungs- und Erziehungsprozeß auf die inhaltlichen Erfordernisse auszurichten und mit wirksamen Mitteln und Methoden zu gestalten. Die Gerichte haben ferner dafür zu sorgen, daß die Leiter und Kollektive auch über die inhaltlichen Anforderungen bei der Realisierung der gerichtlichen Auflagen und Verpflichtungen unterrichtet sind.

Die Hinweise können sich erforderlichenfalls auch darauf beziehen, welche Personen am besten in der Lage sind, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken oder die Kontrolle über ihn auszuüben (z. B. Schöffen oder gesellschaftliche Beauftragte, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben), in welchem Arbeitskollektiv oder an welchem Arbeitsplatz die beste Gewähr für seine Erziehung besteht oder welchem negativen Einfluß vorgebeugt werden muß.

Hält das Gericht bestimmte Festlegungen der Leiter oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte zur Erziehung und Kontrolle der Verurteilten für erforderlich, hat es ihnen entsprechende *Empfehlungen* zu geben.

Alle Informationen, Hinweise und Empfehlungen sollen klar, prägnant und kurz sein und die unterschiedlichen Besonderheiten der Erziehung des Verurteilten berücksichtigen. Sie sind den zuständigen Leitern unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils schriftlich zu übermitteln, soweit nicht bereits eine mündliche Mitteilung ausreichend ist (z. B. im Anschluß an die Hauptverhandlung gegenüber einem kompetenten Vertreter des Betriebes oder bei der Auswertung des Verfahrens unmittelbar im Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten).

Die Informationen und Hinweise an Kollektive sollten in der Regel über die Kollektivvertreter vermittelt werden. Bei besonderen Hinweisen an die Leiter oder bei Empfehlungen wird in der Regel eine schriftliche Information erforderlich sein. Der wesentliche Inhalt mündlicher Mitteilungen ist aktenkundig zu machen.
Bei Straftaten, die vom Rechtsverletzer im Wohngebiet begangen wurden oder die mit seinem Verhalten in diesem Lebensbereich zusammenhängen, kann es zweckmäßig sein, auch den Rat der Gemeinde oder den Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front über die Verurteilung zu informieren, damit die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung und die notwendige Kontrolle auch von dieser Seite aus gesichert werden können.

Mit den Informationen und Hinweisen kann das Gericht das verbindliche Verlangen aussprechen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten unterrichtet zu werden (§ 342 Abs. 4 StPO).

Mit verantwortungsbewußt und sorgfältig ausgewählten Informationen, Hinweisen und Empfehlungen leistet das Gericht einen wesentlichen Beitrag zur richtigen *Einleitung* der gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten und damit zur Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung überhaupt.

Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten

Den entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht mit der *Kontrolle* der Bewährung und Erziehung des Verurteilten zu leisten (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese Kontrolle ist entsprechend den konkreten Erfordernissen unter unmittelbarer Mitwirkung von Schöffen, Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und anderen Bürgern (z. B. Kollektiv- oder Einzelbürgen) sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern und Kollektiven auszuüben. Eine Übertragung der Kontrollpflichten des *Gerichts* auf die Kollektive ist nicht zulässig.

Entscheidend für die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle ist ihre *differenzierte* Anwendung. Das setzt die gründliche Prüfung und überlegte Auswahl derjenigen Verurteilungen auf Bewährung voraus, deren Verwirklichung unter gerichtliche Kontrolle zu nehmen ist. Das entscheidende Kriterium hierfür ist die *Notwendigkeit*, daß auf diese Weise die Bewährung und Erziehung des Verurteilten gewährleistet werden.

Dieser Gesichtspunkt gilt sowohl für die Entscheidung der Frage, *ob* die Kontrolle in einem bestimmten Verfahren auszuüben ist, als auch für die Festlegung des *Inhalts* sowie der *Art und Weise* der Kontrolle (Schwerpunkte, Häufigkeit, Intensität, Methoden und einzusetzende Kräfte). Bejaht das Gericht die Notwendigkeit der Kontrolle, hat es die zu ihrer differenzierten Ausübung erforderlichen Festlegungen bereits im Zusammenhang mit dem Urteil zu treffen und als Grundlage der Kontrolle aktenkundig zu machen.

Das Gericht hat also mit der Entscheidung über die Verurteilung auf Bewährung auch festzulegen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Strafe notwendig sind. Hält es Maßnahmen zur Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung nicht für erforderlich, hat es die Gründe dafür in den Akten zu vermerken.

Zur Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten ist das Gericht *insbesondere* dann verpflichtet, wenn diesem gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB bestimmte Verpflichtungen auferlegt wurden (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese zwingende Vorschrift bedeutet, daß das Gericht die Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen, für deren Verwirklichung es gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zuständig ist, *unmittelbar* zu kontrollieren hat. Über die Realisierung der Auflagen, die durch andere staatliche Organe zu verwirklichen sind (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2—3 StPO), hat es sich von diesen Organen informieren zu lassen (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Wurden dem Verurteilten keine besonderen Verpflichtungen auferlegt, hat das Gericht über die Notwendigkeit der Kontrolle auf der Grundlage der vom Gesetz gegebenen allgemeinen Orientierung zu entscheiden (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese Entscheidung hat die Straftat und die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen.

Bei Straftaten, die eine zielgerichtete gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit erfordern (z. B. bei einer Verurteilung

wegen Verletzung der Erziehungspflichten gem. § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), ist eine Kontrolle auch dann erforderlich, wenn mit der Verurteilung auf Bewährung keine weiteren Verpflichtungen ausgesprochen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erhebliche Disziplinschwierigkeiten bereitet hat und vorauszusehen ist, daß dieses Verhalten auch in der Bewährungszeit auftreten kann (z. B. bei schwer erziehbaren Jugendlichen).

Zugleich mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle ist zu prüfen und festzulegen, mit welchem *Ziel*, in welchem *Umfang* und mit welchen *Mitteln* und *Methoden* sie auszuüben ist. Sie richten sich nach der Art und dem Inhalt der Verpflichtungen, die der Verurteilte während der Bewährungszeit zu erfüllen hat.

Wurde der Verurteilte zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtet, muß sich das Gericht z. B. durch den zuständigen Leiter darüber informieren lassen, wie sich die Einstellung des Verurteilten zur Arbeit und zu seinen anderen Pflichten (§ 34 Abs. 1 StGB) entwickelt. Bei einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen (§ 33 Abs. 3 und 4 Ziff. 2 StGB) kann das Gericht z. B. von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsnachweisen fordern oder von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen einholen (§ 13 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht muß auch festlegen, in welchen *zeitlichen Abständen* die Kontrolle erfolgen und *wer* sie ausüben soll.

Die Zeitpunkte der Kontrolle werden maßgeblich von den Anforderungen an den Verurteilten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und den dabei erzielten Ergebnissen bestimmt. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die Termine für Zwischeneinschätzungen über das Verhalten des Verurteilten festzulegen. Dabei ist es grundsätzlich nicht zweckmäßig, die Zeitpunkte der Kontrolle bereits am Beginn der Bewährungszeit für deren gesamte Dauer zu bestimmen, weil die Erfüllung der Verpflichtungen des Verurteilten schrittweise und nicht immer kontinuierlich vor sich geht, so daß sich der Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses und folglich auch die von ihm abhängigen Kontrolltermine in der Regel nicht vorhersehen lassen.

Die gerichtliche Kontrolle ist entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen und den Besonderheiten der Erziehung und Bewährung des Verurteilten, die sich aus seiner Straftat und seinem gesamten bisherigen Leben, seiner Persönlichkeit und den im Urteil getroffenen Festlegungen, insbesondere den dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, ergeben, *differenziert* zu gestalten. Von Bedeutung für den Erfolg des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten ist ferner, daß das Gericht *unmittelbar* nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zielstrebig und planmäßig mit der Kontrolle beginnt. Eine *intensive* Kontrolle, insbesondere am Beginn der Bewährungszeit, ist vor allem bei denjenigen Verurteilten notwendig, die einer stärkeren erzieherischen Einwirkung bedürfen.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B.
- Vorbestrafte, die erneut auf Bewährung verurteilt wurden,
- Verurteilte, denen mehrere Verpflichtungen auferlegt wurden,
- Verurteilte, bei denen wegen ihres bisherigen Verhaltens die Gefahr besteht, daß sie bei der Realisierung ihrer Verpflichtungen Schwierigkeiten bereiten werden,
- labile Täter, insbesondere solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung keiner festen Arbeit nachgegangen sind,
- Jugendliche, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet haben.

Bei diesen Verurteilten muß gewährleistet sein, daß das Gericht über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ständig unterrichtet ist und erforderlichenfalls auf negative Erscheinungen in ihrem Verhalten sofort reagiert.

Sind für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des Verurteilten *im Urteil* (z. B. bei Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 StGB) *oder* durch *gesonderte Festlegungen* im Rahmen der Strafenverwirklichung (z. B. bei Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB) bestimmte Fristen festgelegt, muß die Kontrolle unmittelbar nach dem Ablauf dieser Fristen stattfinden. Hat das Gericht zunächst keine Kontrolle vorgesehen, muß es dennoch gewährleisten, daß es von den zuständigen Leitern unverzüglich informiert wird, wenn bei der Erziehung und Bewährung von Verurteilten Schwierigkeiten auftreten.

Zur Kontrolle kann das Gericht Berichte der für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter entgegennehmen, Aussprachen mit dem Verurteilten führen oder hiermit Schöffen beauftragen und sich im Rahmen seiner operativen Tätigkeit – ggf. auch telefonisch – über Verlauf und Ergebnisse der Bewährung und Erziehung des Verurteilten informieren. Aussprachen von Richtern oder Schöffen in Betrieben sollten in der Regel in Anwesenheit der zuständigen Leiter oder Vertreter der Arbeitskollektive geführt werden.

Bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere bei der Kontrolle der Bewährung und Erziehung der Verurteilten, spielt die *Mitwirkung der Schöffen* eine große Rolle. Die Regelung des § 342 Abs. 1 StPO orientiert auf die vorrangige und breite Einbeziehung der Schöffen in die Kontrolle der Entwicklung der Verurteilten während der Bewährungszeit.

Die Aufgaben der Schöffen bestehen im wesentlichen darin, im engen Zusammenwirken mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern und den Arbeitskollektiven auf einen positiven Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses, insbesondere auf die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, Einfluß zu nehmen und diesen Prozeß zu kontrollieren. Die Schöffen sollen die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle erzieherischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung beraten und unterstützen.

Damit sie diese für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit wichtige Aufgabe erfolgreich wahrnehmen können, müssen die Gerichte die Schöffen in jedem einzelnen Fall sorgfältig vorbereiten und sie vor allem über Ziel, Inhalt und Methoden der Kontrolle gründlich informieren.

Einige Kreisgerichte übergeben den Schöffen zu diesem Zweck schriftliche Aufträge, aus denen hervorgeht, welche Verpflichtungen des Verurteilten zu kontrollieren sind. Die Schöffen werden in der Regel mündlich, teilweise aber auch schriftlich über die konkreten Anforderungen unterrichtet, die bei den Verurteilten zu beachten sind. Verschiedentlich wird diese Information der Schöffen mit der gerichtlichen Mitteilung an die für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 342 Abs. 3 StPO) verbunden.

In einigen Betrieben nehmen die Schöffen an den Beratungen der Kollektive (§ 102 Abs. 3 StPO) teil und bereiten die gesellschaftliche Erziehung vor, indem sie die wirksame Ausgestaltung von Bürgschaften fördern und weitere Vorschläge hierzu unterbreiten. Anweisungen von Werkdirektoren verschiedener Großbetriebe sehen vor, daß

die Schöffen zu diesen Beratungen und zur Auswertung von Strafverfahren in den Kollektiven hinzuzuziehen sind. An den Auswertungen wirken mitunter auch Schöffen mit, die nicht zur Besetzung des Gerichts gehörten, aber zum Zwecke der Vorbereitung der gesellschaftlichen Erziehung an der Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Die Schöffen unterstützen die Kollektive bei den Auseinandersetzungen mit Verurteilten, die ihre Pflichten in der Bewährungszeit nicht erfüllt haben. Auch indem sie das sozialistische Recht in den Betrieben erläutern, tragen sie zu einer effektiven Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durch die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei.

Die Schöffen nehmen die Kontrolle als Beauftragte des Gerichts wahr. Sie stellen die Ergebnisse der Bewährung und Wiedergutmachung der Verurteilten fest, beraten die Leiter und die Kollektive über die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung und unterrichten darüber die Gerichte.

Viele Schöffenkollektive schätzen regelmäßig die Ergebnisse der Kontrollen ein und informieren darüber ebenfalls die Gerichte. In diesem Zusammenhang unterbreiten sie den Gerichten Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses oder regen ggf. die vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit (§ 342 Abs. 6 StPO) bzw. den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 2 StPO) an. Anträge auf Anwendung gerichtlicher Maßnahmen bei Verletzung der Pflichten aus einer Verurteilung auf Bewährung sollen die Leiter u. a. mit dem Schöffenkollektiv beraten (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

Die Gerichte können Schöffen auch während ihres Einsatzes zur Rechtsprechung mit der Kontrolle der Verwirklichung von Verurteilungen auf Bewährung beauftragen. Sie sollten dann vor allem in solchen Betrieben tätig sein, in denen keine Schöffen arbeiten.

Die Mitwirkung der Schöffen bei der Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung darf jedoch nicht dazu führen, ihnen die Verantwortung für diese Aufgabe allein zu überlassen. Eine solche Praxis entspräche weder der gesetzlichen Verantwortung der Gerichte noch derjenigen der zuständigen Leiter und Arbeitskollektive (§ 32 StGB, § 342 Abs. 1 StPO).

Die Schöffen können und sollen an den erzieherischen Aussprachen mit Verurteilten (§ 342 Abs. 5 StPO) und bei der Entgegennahme ihrer Berichte gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB mitwirken. Der Vorsitzende des Gerichts kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht des Verurteilten an das Gericht entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Das Gesetz berücksichtigt, daß einmal getroffene Entscheidungen über Notwendigkeit und Ziel der gerichtlichen Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses sowie die Art und Weise ihrer Ausübung nicht für die ganze Dauer der Bewährungszeit unverändert bleiben müssen. Erforderlichenfalls sind sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verurteilten zu modifizieren und den neuen Erfordernissen anzupassen. Bei anhaltend positivem Verhalten des Verurteilten, insbesondere nach Erfüllung seiner Verpflichtungen, wird eine weitere Kontrolle im allgemeinen entbehrlich sein. Andererseits können gegenüber einem Verurteilten, bei dem zunächst eine Kontrolle nicht erforderlich war, im Verlaufe der Bewährungszeit Kontrollmaßnahmen festgelegt werden, wenn sich herausstellt, daß

er die mit der Verurteilung auf Bewährung an sein zukünftiges Verhalten gestellten Anforderungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Das Gericht hat deshalb während der Bewährungszeit zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit weitere Maßnahmen zur Kontrolle einzuleiten sind, wenn aufgrund von Informationen aus dem Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten hierfür Veranlassung besteht (§ 342 Abs. 4 StPO).

Die gerichtlichen Festlegungen gemäß § 342 Abs. 4 StPO sind von den gerichtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden, die dem Verurteilten gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB auferlegt werden. Die Festlegungen gemäß § 342 Abs. 4 StPO dienen – wie die übrigen Maßnahmen des Gerichts gemäß § 342 StPO – der **Verwirklichung** der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der mit ihr verbundenen Verpflichtungen. Während letztere durch Urteil ausgesprochen werden, werden die gerichtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung außerhalb des Urteils festgelegt.

Gerichtliche Entscheidungen
zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Mit dem *Ablauf der Bewährungszeit* tritt unter der Bedingung, daß während dieser Zeit die Voraussetzungen für einen Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 3 und 4 StGB nicht eingetreten sind und auch der Ausnahmefall des § 344 Abs. 3 StPO nicht vorliegt, kraft Gesetzes die Wirkung ein, daß die angedrohte Freiheitsstrafe von diesem Zeitpunkt an nicht vollzogen werden darf (§ 35 Abs. 1 StGB). Einer gerichtlichen Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Als nicht vorbestraft kann sich der Verurteilte jedoch erst bezeichnen, wenn die Fristen der Straftilgung bei Verurteilung auf Bewährung (§ 28, § 32 Abs. 2 StRG) abgelaufen sind.

Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gehört der Erlaß der in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen.

a) Erlaß des Restes der Bewährungszeit

Das Gericht kann einem Verurteilten, der während der Bewährungszeit von mindestens einem Jahr besonders anerkennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht und die ihm auferlegten Pflichten vorbildlich erfüllt hat, den Rest der Bewährungszeit erlassen (§ 35 Abs. 2 StGB; § 342 Abs. 6 StPO). Den Antrag auf Erlaß dieses Beschlusses kann neben dem Staatsanwalt das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, sein Bürge und der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter stellen.

b) Entscheidung über den Antrag
auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten
oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb

Hat das Gericht einem Verurteilten die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auferlegt (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), ist ein Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Der Betrieb ist verpflichtet, das

Gericht über derartige Absichten zu unterrichten (§ 343 Abs. 2 StPO). Vor seiner Entscheidung hat das Gericht zu prüfen, ob die für den Wechsel der Arbeitsstelle oder die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses angeführten Gründe zwingend sind und die Bewährung und Erziehung des Verurteilten dadurch nicht gefährdet werden.

Es wird dem Antrag des Verurteilten oder des Betriebes z. B. zustimmen, wenn der Verurteilte seinen bisherigen Arbeitsplatz wegen seiner beruflichen Aus- oder Fortbildung oder aus anderen gesellschaftlich anerkennenswerten Gründen wechseln will. Die gerichtliche Zustimmung zu dem Antrag ist vor allem dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auf den neuen Arbeitsplatz des Verurteilten übertragen werden kann.

c) Differenzierte Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kontrolle des Verurteilten und der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überhaupt besteht darin, daß die für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, die Arbeitskollektive und die Gerichte auf *jede* Pflichtverletzung des Verurteilten mit der notwendigen und angemessenen Maßnahme reagieren. Das ist erforderlich, um Schwierigkeiten und Mängel bei der Erziehung und Bewährung in einem möglichst frühen Stadium zu beseitigen, die Verfestigung pflichtwidrigen Verhaltens nicht zuzulassen und erneuter Straffälligkeit rechtzeitig vorzubeugen. Das sofortige Reagieren des Leiters, des Arbeitskollektivs *oder* des Gerichts auf Pflichtverletzungen des Verurteilten hat in der Regel positive Auswirkungen. In diesen Fällen ist die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe erfahrungsgemäß bedeutend seltener notwendig als ohne die vorherige Anwendung disziplinierender Maßnahmen.

Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen sehen ein *abgestuftes* System von Sanktionen für den Fall vor, daß der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten verletzt. Die Anwendung *differenzierter* Maßnahmen berücksichtigt die unterschiedliche Art und Schwere der Pflichtverletzungen des Verurteilten und ist mit einer flexiblen gerichtlichen Verfahrensweise verbunden (§ 342 Abs. 5, § 344 StPO), die überflüssigen prozessualen Aufwand vermeidet.

Folgende Arten von *gerichtlichen* Sanktionen und Verfahrensweisen sind zu unterscheiden:

1. obligatorische Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe,
2. fakultative Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe,
3. Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit,
4. gerichtliche Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zur gemeinnützigen Freizeitarbeit.

Zur obligatorischen Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche* Straftat, für die eine *Strafe mit Freiheitsentzug* ausgesprochen wurde, *hat* das Gericht auf

Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 35 Abs. 3 StGB, § 344 Abs. 1 StPO).

Wurde die Entscheidung über diesen obligatorischen Widerruf der Bewährungszeit ausnahmsweise nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden und daher nicht zusammen mit dem erneuten Strafausspruch im Urteil getroffen (§ 358 StPO), ist ein gesonderter Beschluß darüber zu fassen. Die Entscheidung trifft *stets* der Einzelrichter ohne vorhergehende mündliche Verhandlung (§ 357 Abs. 2 StPO).

Zur fakultativen Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe

Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit eine der in § 35 Abs. 4 StGB beschriebenen Pflichtverletzungen begangen, *kann* das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. In diesen Fällen muß das Gericht unter Würdigung aller Umstände der Sache die Art und Schwere der Pflichtverletzung verantwortungsbewußt prüfen.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 344 Abs. 2 StPO).

> Sie kommt vor allem in Betracht, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß Beweise zu erheben sind und der Betroffene anzuhören ist, damit das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit zutreffend festgestellt und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden kann.

Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder den Verzicht hierauf sind also allein die sachlichen Erfordernisse der Beweisführung und Wahrheitserforschung in bezug auf die Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend.

Außer dem Staatsanwalt haben auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge das Recht, den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen (§ 344 Abs. 2 StPO). Das Antragsrecht des Leiters und dieser gesellschaftlichen Kräfte trägt ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere für die Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, und dem fakultativen Charakter dieser Widerrufsfälle Rechnung.

> Bei dieser Entscheidung ist – unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder aufgrund schriftlicher Unterlagen entschieden wird – stets die Mitwirkung von Schöffen notwendig, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat, weil es sich in diesen Fällen bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, ausnahmslos um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt (§ 357 Abs. 2 StPO).

Zur Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe *nach* Ablauf der Bewährungszeit ist zulässig, wenn gegen den Verurteilten während der Bewäh-

rungszeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer in dieser Zeit begangenen Straftat eingeleitet und der Verurteilte erst *nach* Ablauf der Bewährungszeit wegen *dieser* Straftat rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn es sich bei der von dem Verurteilten während der Bewährungszeit begangenen Straftat um ein *Vorsatzdelikt* handelt; es müssen also die Gründe des *obligatorischen* Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 StGB vorliegen. Das folgt im Umkehrschluß aus § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB, wonach der fakultative Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen *fahrlässigen* Straftat generell voraussetzt, daß auch die Verurteilung wegen dieser Straftat *während* der Bewährungszeit erfolgt sein muß.

Zur gerichtlichen Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zu gemeinnütziger Freizeitarbeit

Für den Fall, daß die Pflichtverletzung des Verurteilten *nicht* den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe begründet, sehen § 35 Abs. 5 StGB und § 342 Abs. 5 StPO die Vorladung des Verurteilten zum Gericht und die Erteilung einer richterlichen *Verwarnung* unter Hinweis darauf vor, daß im Wiederholungsfalle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Mit dieser Maßnahme, die die unterste Stufe des Systems *gerichtlicher* Sanktionen bei Verletzungen von Bewährungspflichten des Verurteilten darstellt, sollen dem Verurteilten mit der Autorität des Gerichts das Pflichtwidrige seines Verhaltens vor Augen geführt und die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen erneut und mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Er soll veranlaßt werden, die ihm auferlegten Pflichten nunmehr in vollem Umfange zu erfüllen.

Die Verwarnung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Pflichtverletzungen nicht so schwerwiegend sind, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen ist und das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten die Erwartung rechtfertigen, daß damit die erstrebte erzieherische Wirkung erreicht wird. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird in der Regel die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (§ 35 Abs. 4 StGB, § 344 Abs. 2 StPO). Eine *nochmalige* Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte in der Praxis jedoch die Ausnahme bilden.

Über die Vorladung und Verwarnung sowie über die in diesem Zusammenhang getroffenen weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein kurzer und konkreter Vermerk in der Strafakte zu machen. Der Vermerk soll das Ergebnis der erzieherischen Aussprache und die Festlegungen zur weiteren Erziehung des Verurteilten wiedergeben.

Für die Erteilung der Verwarnung enthält die StPO keine zwingenden Formvorschriften.

Die Verwarnung ist dem Verurteilten gegenüber mündlich auszusprechen. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer erzieherischen Aussprache, die von dem Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt wird. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht ausgeschlossen, wird aber nur *ausnahmsweise* in Betracht kommen (z. B. wenn bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für die Gestaltung

des weiteren Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten oder für die Entscheidung über die Verpflichtung des Verurteilten zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit von Bedeutung sind).

Zur Disziplinierung des Verurteilten kann die Verwarnung mit der *Verpflichtung* verbunden werden, *unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit* bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen zu leisten. Diese Verpflichtung ist in einem Beschluß des Gerichts auszusprechen. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und dem Verurteilten zu verkünden (§ 184 Abs. 1 StPO). Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte können dagegen Beschwerde einlegen (§ 359 StPO).

Die *Mitwirkung der Schöffen* an diesem Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 357 Abs. 2 StPO.

Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem **Kollegialgericht** stattgefunden, wirken Schöffen **stets** mit, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung gemeinnütziger Freizeitarbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch in den übrigen Fällen sollen an der erzieherischen Aussprache im Zusammenhang mit der Erteilung einer gerichtlichen Verwarnung in der Regel Schöffen mitwirken. Wurde das Hauptverfahren erster Instanz gemäß § 257 Abs. 2 StPO von dem **Einzelrichter** durchgeführt, trifft er auch die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 342 Abs. 5 StPO.

Gerichtliche Zuständigkeit
für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der hierbei zu treffenden Entscheidungen ist das Gericht *erster* Instanz zuständig (§ 342 Abs. 7 StPO). Falls der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb des Bereichs des hiernach zuständigen Gerichts liegt oder von ihm weit entfernt ist oder der Verurteilte seinen Wohnsitz wechselt, kann dieses Gericht zur Sicherung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sämtliche damit zusammenhängenden Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

Das beauftragte Kreisgericht übernimmt in vollem Umfang die Verantwortung für die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Es hat die Realisierung der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren sowie alle zur Verwirklichung dieser Strafe notwendigen Entscheidungen zu treffen (z. B. über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) und Maßnahmen zu ergreifen (§ 342 Abs. 7 StPO).

Nach Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung oder nach Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe hat das beauftragte Kreisgericht die Strafakte oder das Verwirklichungsheft unmittelbar an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben.[5]
Werden Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen, ist die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung auf das zuständige Militärgericht zu übertragen. Scheidet ein Wehrpflichtiger vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, überträgt das Militärgericht die weitere Verwirklichung der Strafe auf das zuständige Kreisgericht.[6]

5 Vgl. Rundverfügung, a. a. O., Ziff. II. 1.5.
6 Vgl. ebenda.

Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften

Das System der Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit berücksichtigt, daß nicht in jedem Falle mit *gerichtlichen* Maßnahmen reagiert werden muß. Wichtig ist jedoch, daß bei *jeder* Pflichtverletzung des Verurteilten die notwendigen erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt gemäß § 32 Abs. 2 StGB auch den für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zuständigen Leitern. Bei *Verletzung bestimmter* mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundener *Pflichten* sind die Leiter berechtigt, gegenüber dem Verurteilten die gesetzlich zulässigen *Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit* – außer fristloser Entlassung – anzuwenden. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (z. B. Verweis oder strenger Verweis gemäß § 109 Abs. 1 GBA) können ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die ihm vom Gericht auferlegten Pflichten zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens und der anderen Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie Pflichten zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv vorsätzlich verletzt hat. Die Leiter haben das Recht, die Disziplinarmaßnahme selbst auszusprechen oder die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission zu beantragen (§ 109 Abs. 3 GBA; §§ 28, 29 KKO).

Wie bei jeder durch den Leiter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme hat der Verurteilte die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einzulegen. Unter diesen Voraussetzungen trifft die Konfliktkommission auch Entscheidungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Wird gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch eingelegt, ist für die Entscheidung über den Einspruch die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts zuständig.

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften auch das Recht, gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Von diesem Recht sollen die Leiter Gebrauch machen, wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder die Pflichtverletzungen des Verurteilten so schwerwiegend sind, daß *sofort* gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind. Der Antrag des Leiters soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden.

Bei der Befugnis des Leiters gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, § 344 Abs. 2 StPO handelt es sich um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht. Das gilt auch für die Befugnisse des Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, und des Bürgen (§ 31 Abs. 4 StGB, § 342 Abs. 6, § 344 Abs. 2 StPO).

Über diese Anträge hat das Gericht durch *Beschluß* zu entscheiden, wenn

- der Rest der Bewährungszeit erlassen wird (§ 342 Abs. 6 StPO);
- der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 344 Abs. 2 StPO);

- der Verurteilte im Zusammenhang mit einer Verwarnung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen verpflichtet wird (§ 342 Abs. 5 StPO);
- der Antrag zurückgewiesen wird.

Die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages liegen z. B. vor, wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß die Pflichtverletzungen des Verurteilten zwar keine gerichtlichen Sanktionen rechtfertigen, jedoch disziplinarische Maßnahmen notwendig und möglich sind. Das Gericht darf sich in diesem Fall nicht auf die Zurückweisung des Antrages beschränken, sondern soll auf den zuständigen Leiter Einfluß nehmen, damit dieser seine Pflichten und Rechte gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB ausübt und die erforderlichen Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten selbst trifft.

Die Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 182 Abs. 1 StPO stets zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die sorgfältige Begründung eines ablehnenden Beschlusses ist auch im Hinblick darauf geboten, daß der Antrag häufig mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten wurde. Hat eine solche Beratung stattgefunden, bringen die Anträge die Auffassung auch der gesellschaftlichen Kräfte des Arbeits- und Lebensbereiches des Verurteilten zum Ausdruck.

Im Umkehrschluß aus § 342 Abs. 5 Satz 3 StPO folgt, daß ein Beschluß des Gerichts dagegen nicht erforderlich ist, wenn es in Übereinstimmung mit dem Antrag des Leiters oder des Kollektivs allein eine Verwarnung ausspricht und den Verurteilten in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß im Wiederholungsfalle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 35 Abs. 5 StGB, § 342 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Die *Rechtsmittelbefugnis* bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt sich ausschließlich nach § 359 StPO. Folglich haben gegen Entscheidungen dieser Art nur der Staatsanwalt und — unter den Voraussetzungen des § 359 Abs. 2 StPO — auch der Verurteilte das Recht der Beschwerde. Leiter, Kollektive oder andere Antragsberechtigte, deren Anträge durch gerichtlichen Beschluß abgelehnt wurden, haben kein Beschwerderecht. Ihre Hinweise und Eingaben hat das Gericht jedoch in jedem Falle zu prüfen.

Die Gerichte müssen sich mit solchen Leitern, die ihre Pflichten bei der Erziehung und Kontrolle des Verurteilten vernachlässigen, kritisch auseinandersetzen.

Das ist z. B. notwendig, wenn Leiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Information des Gerichts über Pflichtverletzungen von Verurteilten nicht nachkommen (§ 342 Abs. 4 StPO) und es dadurch unmöglich machen, daß die notwendigen gerichtlichen Sanktionen rechtzeitig angewendet werden. Gegebenenfalls ist bei Verletzungen des § 32 StGB von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen.

14.3.3. Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Ziel und Inhalt der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 70 Abs. 2 StGB) ist — ähnlich wie die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — darauf gerichtet, die Bewährung und Erziehung des Verurteilten in seinem Arbeits- und son-

stigen Lebensbereich zu sichern. Hierbei handelt es sich um einen unter staatlicher Leitung stehenden, spezifischen gesellschaftlichen Prozeß erzieherischer Einwirkung, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Persönlichkeit Jugendlicher, insbesondere ihrer moralischen und geistigen Entwicklung, differenziert zu gestalten ist. Dabei ist von Art und Anzahl der Pflichten auszugehen, die den Jugendlichen unter Beachtung der Schwere ihres Vergehens, ihrer Lebens- und Erziehungsverhältnisse sowie ihrer Persönlichkeit auferlegt wurden.

Die erfolgreiche Verwirklichung der den Jugendlichen auferlegten Pflichten erfordert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Pflichten der zuständigen staatlichen Organe, der Leiter und Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich, vor allem in der Schule und im Betrieb, und der Erziehungsberechtigten zur Erziehung der Jugendlichen sowie eine gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben der Gerichte bei der Kontrolle und Gewährleistung der Bewährung und Entwicklung der Jugendlichen.

Ziel und Inhalt des Bewährungs- und Erziehungsprozesses bestehen darin, die Jugendlichen zu veranlassen, den mit ihren Straftaten verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, die an ihr künftiges Verhalten gestellten gesellschaftlichen Anforderungen in vollem Umfang anzuerkennen und die sich daraus für ihre persönliche Lebensführung ergebenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Mit der Verwirklichung dieser Erziehungsziele wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung der gesamten Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen geleistet.

Die Vielfalt und Differenziertheit der Aufgaben bei der erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen und die hierbei von den verschiedenen Erziehungsträgern zu leistenden Beiträge erfordern eine effektive Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie die sinnvolle Koordinierung ihrer Maßnahmen und Aktivitäten durch die Gerichte.

Die besonderen Pflichten Jugendlicher gemäß § 70 Abs. 2 StGB stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Verpflichtungen überein, die einem Verurteilten im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung (§ 35 Abs. 3 und 4, § 72 StGB) auferlegt werden können. Daher gleichen auch die Aufgaben der staatlichen Organe, der Leiter und der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher grundsätzlich denjenigen, die bei der Verwirklichung der entsprechenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung zu lösen sind. Insoweit wird auf die entsprechenden Darlegungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung Bezug genommen.

Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Aus der Zuständigkeit für die Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher ergeben sich für das Gericht gemäß § 345 StPO, §§ 18–22 der 1. DB zur StPO als wesentliche Aufgaben,

– die zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Jugendlichen verpflichteten staatlichen Organe, Leiter und gesell-

schaftlichen Kräfte über den Grund der Verurteilung sowie die Art und den Inhalt der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu informieren und ihnen Hinweise für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu geben;
- zu kontrollieren, ob und wie der Jugendliche die ihm auferlegten besonderen Pflichten erfüllt;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, um die volle Realisierung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten zu gewährleisten;
- die bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher kann das Gericht erster Instanz diese Aufgaben durch Beschluß auf dasjenige Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

Diese Verantwortung des Gerichts, insbesondere seine Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen, begründet — wie bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — seine koordinierende Funktion bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher.

Zur Gewährleistung der Erfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher und zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung muß das Gericht sich vor allem auf die unmittelbare Mitwirkung der Schöffen, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sowie der Vertreter der Kollektive und anderer Bürger stützen (§ 345 Abs. 1 StPO).

Für diese Aufgaben sollen z. B. auch Erziehungsberechtigte und Kollektive der Werktätigen oder einzelne befähigte und geeignete Bürger gewonnen werden, die gemäß § 70 Abs. 3 StGB die Bürgschaft über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen übernommen haben.

Diese gesellschaftlichen Kräfte besitzen gute Voraussetzungen, den Jugendlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu kontrollieren und ihn bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen im Zusammenhang mit seiner Bewährung und Erziehung zu unterstützen.

Von wesentlicher Bedeutung für eine wirksame Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher ist die Zusammenarbeit des Gerichts *mit den* zuständigen *Organen der Jugendhilfe* (§ 339 Abs. 3 StPO, § 19 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Hierbei müssen konkrete Maßnahmen festgelegt werden, um das Gericht bei der Ausübung der Kontrolle und der Sicherung der Erfüllung der Pflichten Jugendlicher zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit ist *insbesondere* in den Fällen erforderlich, in denen die Organe der Jugendhilfe unmittelbar als Verfahrensbeteiligte am gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben (§ 71 StPO). Zu diesem Zweck sollen zwischen dem Gericht und den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher leistet der *Betreuer* des Jugendlichen. Bei der Festlegung besonderer Pflichten Jugendlicher hat das Gericht stets zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist (§ 20 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Der Betreuer ist der Beauftragte und aktive Helfer des Gerichts. Er hat gegenüber dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten. Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt, in dem seine Aufgaben, Befugnisse sowie seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht darzulegen sind. Der Beschluß ist den Beteiligten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen (§ 21 Abs. 3 der 1. DB zur StPO) und in der Regel zusammen mit dem Urteil zu verkünden. Wird der Betreuer erst nach Abschluß der Hauptverhandlung bestellt, ist der Beschluß dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten formlos mitzuteilen. Dem Betreuer wird der Beschluß stets zugestellt. Die Bestellung eines Betreuers ist auch zur Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung Jugendlicher möglich (§ 16 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Verpflichtungen zu kontrollieren (§ 20 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Seine Tätigkeit trägt maßgeblich dazu bei, die Verbindung des Gerichts zu den staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und zu dem Jugendlichen selbst zu festigen sowie die Einflußnahme des Gerichts auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß zu verstärken.

Als Betreuer soll ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden (§ 21 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur StPO).

Entscheidungen des Gerichts

Erfüllt der Jugendliche trotz der von dem Gericht im Zusammenwirken mit den anderen staatlichen Organen, den zuständigen Leitern und den gesellschaftlichen Kräften getroffenen Maßnahmen die ihm auferlegten Pflichten bewußt nicht oder nicht ausreichend, kann das Gericht Jugendhaft bis zu 2 Wochen aussprechen (§ 70 Abs. 4 StGB, § 345 Abs. 2 StPO). Die Anordnung der Jugendhaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kollektiv des Jugendlichen oder sein Bürge dies beantragt.

Der Ausspruch der Jugendhaft erfolgt durch Beschluß. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zwingend vorgeschrieben (§ 345 Abs. 3 StPO). Für die Entscheidung ist das Prozeßgericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1 StPO). Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, wirken an dem Verfahren stets Schöffen mit, weil es sich bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Jugendlichen handelt (§ 357 Abs. 2 StPO). Für die weitere Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 357 Abs. 3 und des § 359 StPO.

14.3.4. *Die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung*

Zur Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine spezifische Maßnahme zur Durchsetzung der Funktion von Strafen mit Freiheitsentzug. Sie besteht darin, daß der Verurteilte vor Beendigung der Strafzeit aus dem Strafvollzug entlassen und ihm

die Möglichkeit gegeben wird, während der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit zu beweisen, daß er aus seiner Verurteilung und der bisherigen Strafenverwirklichung die richtigen Lehren für sein zukünftiges Leben gezogen hat.

Die Strafaussetzung auf Bewährung wird gewährt bei Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung, wenn der Zweck der Strafe unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, erreicht ist. Die Bewährungszeit beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre (§ 45 Abs. 1 StGB, § 349 Abs. 1 und 4, § 350 a Abs. 4 StPO).
Hat der Verurteilte eine besonders schwere Straftat begangen und dafür eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren erhalten, darf die Strafaussetzung auf Bewährung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem mehrfach mit Freiheitsentzug Bestraften ist die Strafaussetzung auf Bewährung erst zulässig, wenn er durch **besonders** beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Das Recht zur *Beantragung* der Strafaussetzung auf Bewährung haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt. Sie sind verpflichtet, nach Beginn des Strafvollzugs *laufend* zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind. Wird dies bejaht, so haben sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen (§ 349 Abs. 6 StPO). In geeigneten Fällen haben sie die Festlegung von Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB) anzuregen. Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann ferner insbesondere von dem Verurteilten und seinen Angehörigen, seinem Verteidiger sowie von Kollektiven der Werktätigen (§ 349 Abs. 7 StPO) *angeregt* werden. Die Beschlußfassung ist auch von Amts wegen möglich.

Damit die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung erhöht wird, kann und soll das Gericht dem Strafentlassenen in differenzierter Weise für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer *Verpflichtungen* gemäß § 45 Abs. 3 StGB auferlegen. Zur Gewährleistung der weiteren Erziehung des Strafentlassenen kann das Gericht ferner die *Bürgschaft* eines Kollektivs von Werktätigen oder ausnahmsweise eines einzelnen befähigten und geeigneten Bürgers bestätigen oder ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§ 45 Abs. 2—4 StGB, § 349 Abs. 3 und 7 StPO).

Um die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung zu sichern, soll das Gericht — insbesondere bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bestätigung einer Bürgschaft und Beauftragung eines Kollektivs mit der Erziehung und Unterstützung des Verurteilten — **vor** seiner Entscheidung mit dem verantwortlichen Leiter und dem künftigen Arbeitskollektiv, ggf. auch mit den zuständigen staatlichen Organen (z. B. Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten und Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung) und den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten Kontakt aufnehmen. Hierbei ist es verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu veranlassen. Entsprechende Initiativen kann auch der Staatsanwalt im Zusammenhang mit seinem Antrag entwickeln.

Zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. An der Entscheidung wirken Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat. Findet keine mündliche Verhandlung statt oder hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Einzelrichter stattgefunden, trifft die Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung der Richter allein (§ 349 Abs. 8, § 357 Abs. 2 StPO).

Die Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt durch Beschluß des Gerichts erster Instanz. In dem Beschluß sind auch die Verpflichtungen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB, § 349 Abs. 3 StPO) auszusprechen sowie die Bürgschaft zu bestätigen (§ 45 Abs. 2 StGB, § 349 Abs. 7 StPO). Damit die Wiedereingliederung des Verurteilten sorgfältig vorbereitet werden kann, soll der Beschluß rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor dem festzusetzenden Entlassungstermin – gefaßt werden (§ 17 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Aufgaben des Gerichts
bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Grundsätze der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung stimmen im wesentlichen mit denjenigen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überein (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur StPO).

Um die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung zu gewährleisten, ist ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit den für die erzieherische Einwirkung auf die Strafentlassenen verantwortlichen Leitern und den Kollektiven der Werktätigen notwendig.

Im folgenden werden bestimmte Besonderheiten bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Gerichte und der von ihnen zu treffenden Entscheidungen, dargelegt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß dem Bewährungs- und Erziehungsprozeß der Strafentlassenen der Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorausgegangen ist.

Aus seiner Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung ergeben sich für das Gericht im wesentlichen folgende *Aufgaben:*

- es hat die für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und die Kollektive, in deren Bereich der Strafentlassene arbeiten und leben wird, über die Entscheidung des Gerichts, insbesondere über die dem Strafentlassenen auferlegten Verpflichtungen und die Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung, zu *informieren* und ihnen *Hinweise* und *Empfehlungen* zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 StGB zu geben;
- es hat im Rahmen seiner Verantwortung die Erfüllung der dem Strafentlassenen auferlegten Verpflichtungen sowie die weitere Bewährung und Erziehung des Strafentlassenen zu *kontrollieren;*
- es hat die während der Bewährungszeit erforderlichen *Entscheidungen* (§ 350 Abs. 3 und 4, § 350a StPO) zu treffen.

Die Pflicht der Gerichte zur *Information* und zu *Hinweisen* gegenüber den für die erzieherische Einwirkung auf die Strafentlassenen verantwortlichen Leitern und den Kollektiven ist *zwingend* für die Strafaussetzung auf Bewährung vorge-

schrieben, die mit Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB oder mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 2 StGB verbunden sind. Von der Möglichkeit der Übermittlung von Informationen und Hinweisen bei den übrigen Strafaussetzungen auf Bewährung sowie von *Empfehlungen* zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ist entsprechend den konkreten Erfordernissen des Einzelfalles Gebrauch zu machen.

Die *Kontrolle* der Gerichte hat sich auf die Bewährung und Erziehung derjenigen Strafentlassenen, denen gegenüber Verpflichtungen (§ 45 Abs. 3 StGB) festgelegt oder andere Maßnahmen (§ 45 Abs. 4 oder § 47 Abs. 2 und 3 StGB) ausgesprochen wurden, zu konzentrieren. Weil es sich hierbei um Strafgefangene handelt, deren weitere Bewährung und Erziehung eine zielgerichtete Anleitung erfordert, ist die gerichtliche Kontrolle hier *obligatorisch* (§ 350 Abs. 2 StPO). Bei den anderen Strafaussetzungen auf Bewährung ist die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle nach den unter 14.3.2. genannten Gesichtspunkten zu prüfen.

Die gerichtliche Kontrolle ist *differenziert* und *sachbezogen* zu gestalten. Die Praxis zeigt, daß die Gerichte sich sowohl stärker auf eine in erzieherischer Hinsicht wirksamere Ausgestaltung der Strafaussetzung auf Bewährung als auch auf eine von Beginn der Bewährungszeit an zielstrebige Kontrolle der Erziehung und Bewährung der Strafentlassenen konzentrieren müssen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere für die dabei zu treffenden Entscheidungen, erfordert es, daß sie auch über die Erfüllung derjenigen mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen der Strafentlassenen informiert werden, für deren Durchsetzung andere Organe zuständig sind. Das ist außer bei den Verpflichtungen zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, zu fachärztlicher Heilbehandlung und zur Berichterstattung vor dem Leiter oder vor dem Kollektiv sowie bei Aufenthaltsverboten ferner dann notwendig, wenn einem auf Bewährung Strafentlassenen ein Umgangsverbot gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB auferlegt wurde (§ 12 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Die Gerichte üben also auch bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung eine koordinierende Tätigkeit aus.

Der Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung trägt auch die Regelung des § 40 Abs. 1 der 1. DB zur StPO Rechnung. Danach sind für die Verwirklichung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht die für die Wiedereingliederung Strafentlassener generell verantwortlichen Organe (§ 47 Abs. 3 StGB, § 59 Abs. 1 SVWG), sondern die Gerichte zuständig, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden. Die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt, bezieht sich demzufolge auf die Verwirklichung von Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB gegenüber **solchen Strafentlassenen**, deren Strafen mit Freiheitsentzug **vollständig** vollzogen wurden. Mit der Regelung des § 40 Abs. 2 der 1. DB zur StPO wurde die Zuständigkeit der örtlichen Räte einerseits und der Gerichte andererseits für die Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB klar voneinander **abgegrenzt** und die grundsätzliche Verantwortung der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung betont.

Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung

Bei erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit bedarf es im Hinblick auf die Regelungen des § 45 Abs. 5 und 6 StGB und § 350 StPO keiner gerichtlichen Entscheidung über den Erlaß der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Mit Beendigung der Bewährungszeit ist diese Freiheitsstrafe grundsätzlich kraft Gesetzes erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus den Gründen des § 45 Abs. 5 oder 6 StGB widerrufen wurde. Ein besonderer Beschluß ist jedoch bei *vorzeitigem* Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe notwendig (§ 350 Abs. 3 StPO).

Von dem Grundsatz, daß die Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr widerrufen werden darf, gibt es gemäß § 350a Abs. 3 StPO eine wichtige Ausnahme. Der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn

- der Strafentlassene während seiner Bewährungszeit eine neue vorsätzliche *oder* fahrlässige Straftat begangen hat,
- gegen ihn spätestens am letzten Tag der Bewährungszeit wegen dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und
- er wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist.

Fehlt es nur an einem dieser drei Kriterien, ist ein Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht zulässig.

Das Verfahren beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350a StPO), dessen Voraussetzungen in § 45 Abs. 5 und 6 StGB geregelt werden, entspricht in Inhalt und Form den prozessualen Modalitäten bei der Anordnung des Vollzugs der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO).

Hervorzuheben ist, daß beim obligatorischen Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 5 StGB) der entsprechende Beschluß ebenfalls ohne mündliche Verhandlung zu fassen ist (§ 350 a Abs. 1 StPO). Im Falle des fakultativen Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 6 StGB) ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Vorbereitung der Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt (§ 350 a Abs. 2 StPO). Hierbei sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Anwendung der entsprechenden Regelung des § 344 Abs. 2 StPO zu beachten.

14.3.5. Die Verwirklichung der Geldstrafe

Zuständigkeit, Voraussetzungen und Grundsätze

Für die Verwirklichung der Geldstrafe ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, § 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Voraussetzung für die Einziehung der Geldstrafe ist ihre Fälligkeit; sie tritt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) ein.

Ist die Geldstrafe fällig, hat der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts zu veranlassen, daß sie zum Soll gestellt und der Verurteilte unverzüglich zur Zahlung aufgefordert wird. Zugleich wird der Verurteilte darauf hingewiesen, daß im Falle

der Nichtzahlung die Vollstreckung eingeleitet und – sofern er sich der Zahlung entzieht – die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.
Zahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht oder nicht in der festgesetzten Frist, hat das Gericht

- Maßnahmen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, insbesondere durch den Betrieb und das Arbeitskollektiv, zu veranlassen oder
- Maßnahmen zur Vollstreckung der Geldstrafe einzuleiten oder
- die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen.

Welche Maßnahmen das Gericht trifft, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von den Erfolgsaussichten bei der Einziehung der Geldstrafe.

Die Verwirklichung der Geldstrafe ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres (§ 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO), spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 360 Abs. 2 und 6 StPO), abzuschließen. Die Verjährungsfrist ist bei allen Entscheidungen zur Verwirklichung der Geldstrafe (z. B. bei der Bewilligung von Ratenzahlungen und der Gewährung einer Stundung) zu beachten.

Nach Eintritt der Verjährung sind sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe einzustellen. Die Geldstrafe ist zu löschen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig verwirklicht ist (§ 24 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Der Leiter der Buchhaltung hat das zuständige Gericht von der Löschung zu benachrichtigen.

Die Aufgaben der Buchhaltung

Die Einziehung der Geldstrafe ist Aufgabe der *Buchhaltung* des Gerichts erster Instanz (§ 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Zur Durchsetzung einer rationellen Arbeitsweise auf dem Gebiet der Buchhaltung sind bei den Bezirksgerichten und bei bestimmten Kreisgerichten **Zentralbuchhaltungen** gebildet worden, die jeweils für mehrere Gerichte zuständig sind. Die Zentralbuchhaltungen ziehen sämtliche Geldstrafen der Gerichte ihres Zuständigkeitsbereiches ein.

Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat die Buchhaltung die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Geldstrafe zu verwirklichen.

Ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung der Geldstrafe ist die *Vollstreckung*. Das Verfahren der Vollstreckung richtet sich, soweit die §§ 24 und 25 der 1. DB zur StPO keine anderen Regelungen enthalten, nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 der 1. DB zur StPO, §§ 85 ff. ZPO). Danach vollzieht sich die Vollstreckung der Geldstrafe wie die Vollstreckung eines zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs (z. B. durch Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen oder durch Sachpfändung).

Sind reale Aussichten für eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten vorhanden, kann sich die Buchhaltung vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder in Zusammenhang mit ihnen an den Betrieb des Verurteilten wenden, damit die zuständigen Leiter und Kollektive der Werktätigen

auf den Zahlungspflichtigen erzieherisch einwirken (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Leiter der Buchhaltung hat ferner die Möglichkeit, den Verurteilten zur Vernehmung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzuladen.

Zur Verwirklichung der Geldstrafe können auf Antrag ferner folgende Entscheidungen getroffen werden:

- Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse *Ratenzahlung* bewilligt werden, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu erleichtern. Mit der Festsetzung von Raten darf jedoch die erzieherische Funktion der Geldstrafe nicht in Frage gestellt werden. Deswegen müssen Höhe und Fälligkeit der Raten eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für ihn darstellen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).
- Ist dem Verurteilten die sofortige Leistung auch in Raten nicht möglich, kann ihm die Bezahlung der Geldstrafe gestundet werden. Eine *Stundung* setzt voraus, daß der Verurteilte seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht selbst verschuldet hat. Damit die Verwirklichung der Geldstrafe nicht durch den Ablauf der Verjährungsfrist unmöglich wird, ist die Stundung nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Nach Beendigung der Stundung hat die Buchhaltung die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und die nunmehr zur Verwirklichung der Geldstrafe notwendigen und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen (§ 24 Abs. 3 der 1. DB zur StPO).

Die Entscheidungen zur Vollstreckung der Geldstrafe, zur Bewilligung von Ratenzahlungen und zur Stundung trifft der *Leiter der Buchhaltung*. In Zweifelsfällen hat er den Vorsitzenden des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu konsultieren (§ 24 Abs. 5 der 1. DB zur StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß dem *konkreten* Zweck der Geldstrafe bei der Verwirklichung Rechnung getragen wird.

Bei der **Vollstreckung** einer Geldstrafe kann der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen und Entscheidungen treffen, die gemäß §§ 85 ff. ZPO bei der Vollstreckung eines Zahlungsanspruches dem Sekretär obliegen (z. B. die Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 95 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 96–117 ZPO). Die **Zustellung** der Entscheidungen richtet sich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen können der Zahlungspflichtige und jeder sonst unmittelbar Betroffene – wie gegen Maßnahmen zur Vollstreckung von Verfahrensauslagen (§ 10 JKO) – Einwendungen erheben. Hält der Leiter der Buchhaltung die Einwendungen in vollem Umfang für begründet, kann er die angefochtenen Entscheidungen und Maßnahmen ändern; anderenfalls entscheidet über die Einwendungen endgültig der Direktor des Gerichts, zu dem die Buchhaltung gehört. Die Ablehnung einer Ratenzahlung oder einer Stundung ist dagegen nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Deshalb genügt insoweit eine **formlose Mitteilung** der Entscheidung des Leiters der Buchhaltung an den Verurteilten (§ 184 Abs. 2 StPO).

Der Leiter der Buchhaltung hat ferner sämtliche für die Verwirklichung der Geldstrafe bedeutsamen Fristen (z. B. Verjährungs- und Zahlungsfristen) zu überwachen.

Entzieht sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung, hat der Leiter der Buchhaltung das für die Verwirklichung der Geldstrafe zuständige Gericht darüber zu unterrichten. Zugleich hat er mitzuteilen, welche Maßnahmen zur gesell-

schaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und zur Vollstreckung der Geldstrafe durchgeführt wurden und aus welchen Gründen sie erfolglos blieben.

Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe

Entzieht sich der Verurteilte ganz oder teilweise der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe, wird die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt (§ 36 Abs. 3 StGB, § 346 StPO). Voraussetzung für die Umwandlung ist, daß Maßnahmen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten erfolglos geblieben sind und er versucht hat, auch die Vollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit hatte, die Geldstrafe zu bezahlen. Diese Möglichkeit muß der Verurteilte bewußt negiert und sich damit über die Entscheidung des Gerichts hinweggesetzt haben. Hat der Verurteilte vor der Umwandlung die Geldstrafe teilweise bezahlt, ist dies bei der Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

Wurde die Geldstrafe zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, hat das Gericht auch zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen (§ 25 Abs. 6 der 1. DB zur StPO). Wird dies bejaht, sind die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe in *einer* Entscheidung anzuordnen.

Für die Entscheidung über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1 StPO, § 25 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Sie kann außer auf Anregung des Leiters der Buchhaltung auch auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen getroffen werden. Liegt ein Antrag oder eine Anregung auf Umwandlung vor, hat der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe vorläufig einzustellen (§ 25 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Vor der Beschlußfassung hat das Gericht dem Verurteilten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern die erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht vor dem Einzelrichter stattfand, entscheidet das Gericht stets unter Mitwirkung von Schöffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung **kann** das Gericht auch eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 346 StPO).

Der Verurteilte kann auf den Vollzug der Freiheitsstrafe Einfluß nehmen, wenn er nach der Umwandlung freiwillig die Geldstrafe bezahlt (§ 36 Abs. 3 StGB).

Bei der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Umwandlung ist der Verurteilte vom Vorsitzenden über diese Möglichkeit zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er nach Zahlung der Geldstrafe beim Sekretär des Gerichts unter Vorlage des entsprechenden Beleges anregen kann, die Verwirklichung der Freiheitsstrafe nicht einzuleiten bzw. ihm Strafaufschub zu gewähren. Erfüllt der Verurteilte seine Zahlungsverpflichtung noch vor dem Beginn des Strafvollzugs, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich hiervon zu informieren. In diesem Falle hat der Sekretär die Verwirklichung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Gerichts nicht einzuleiten bzw. unverzüglich die zuständige Untersuchungshaftanstalt davon zu verständigen, daß noch eine Entscheidung des Gerichts über den Vollzug der Freiheitsstrafe aussteht.

Sieht das Gericht wegen der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe von dem Vollzug der Freiheitsstrafe ab, hat es einen entsprechenden Beschluß zu fassen

(§ 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) und ihn dem Verurteilten mitzuteilen. Beschließt das Gericht, vom Vollzug der Freiheitsstrafe nicht abzusehen, hat der Vorsitzende dies in den Akten zu vermerken, den Verurteilten und die Buchhaltung von der Entscheidung zu informieren und die Akten dem Sekretär zur Einleitung der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zuzuleiten; die Buchhaltung hat die nachträglich gezahlte Geldstrafe an den Verurteilten zurückzuzahlen. Nach dem Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe zu löschen (§ 25 Abs. 5 der 1. DB zur StPO).

14.3.6. *Die Verwirklichung des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung*

Der öffentliche Tadel (§ 37 StGB) gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils als verwirklicht. Die mit dem öffentlichen Tadel bezweckte Mißbilligung des Handelns des Verurteilten wird durch die Verkündung der Strafe und die Zustellung des Urteils an den Verurteilten zum Ausdruck gebracht.

Zur Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung (§ 50 StGB) hat das Prozeßgericht die notwendigen Entscheidungen in der Urteilsformel zu treffen. Das gilt sowohl für den Ort und die Zeit als auch für den Umfang der Bekanntmachung. Das Gericht hat für die Bekanntmachung die Form zu wählen, die dem konkreten Zweck dieser Zusatzstrafe am besten entspricht.

Unter Berücksichtigung der im Einzelfall unterschiedlichen Erfordernisse zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität (§ 50 Abs. 1 StGB) hat das Gericht festzulegen, ob die Veröffentlichung in der Tagespresse, einer Betriebszeitung oder durch Aushang an der Gemeindetafel erfolgt. Gleichzeitig hat es die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung zu bestimmen und zu entscheiden, ob das gesamte Urteil, die Urteilsformel und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder nur die Urteilsformel veröffentlicht werden. Die Zusammenfassung der Urteilsgründe hat das Gericht selbst vorzunehmen.

Die Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Veröffentlichung in einem Presseorgan, ist ein Exemplar davon zu den Akten zu nehmen.

14.3.7. *Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe*

Die Regelung über die *nachträgliche* Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO) sichert die Durchsetzung der Grundsätze über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung. Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe setzt voraus, daß

- gegen den Verurteilten in verschiedenen rechtskräftigen Urteilen *Freiheitsstrafen* ausgesprochen wurden;
- die Straftat, die den Gegenstand des später erlassenen Urteils bildet, *vor* der früher erfolgten Verurteilung begangen wurde;

– mindestens *zwei* Freiheitsstrafen noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sind.

Enthalten die rechtskräftigen Urteile andere Hauptstrafen als Freiheitsstrafen (z. B. Strafen ohne Freiheitsentzug oder andere Strafen mit Freiheitsentzug), ist die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe nicht zulässig.

Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe erfolgt durch Beschluß des **Richters**. Die Hauptstrafe ist unter Einbeziehung der in Betracht kommenden Urteile festzusetzen. Dabei sind die Strafzumessungsregeln des § 64 Abs. 1–3 StGB zu beachten.

Wurden die Freiheitsstrafen, die der zu bildenden Hauptstrafe zugrunde zu legen sind, von ein und demselben Gericht ausgesprochen, ist dieses Gericht auch für die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe zuständig. Waren an der Urteilsfindung verschiedene Gerichte beteiligt, hat die Entscheidung gemäß § 355 Abs. 1 StPO dasjenige Gericht zu treffen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist (§ 355 Abs. 2 StPO).

14.3.8. Die Auslegung des Urteils

Bestehen Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug, hat das Gericht durch Beschluß über die strittigen Fragen Klarheit zu schaffen (§ 356 StPO). Die – in der Praxis seltene – Notwendigkeit zu einer solchen Entscheidung kann sich aufgrund mangelnder Exaktheit bei der Absetzung des Urteils, insbesondere der Urteilsformel, durch die Gerichte ergeben.

Zu Schwierigkeiten bei der Auslegung des Urteils kann es u. a. bei fehlenden, unklaren oder mißdeutigen Angaben über die Höhe oder den Umfang einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. die Dauer der Bewährungszeit bei Verurteilung auf Bewährung oder einer befristeten Zusatzstrafe) oder die konkrete Beschaffenheit einer Verpflichtung oder anderen Maßnahme (z. B. Unklarheit über den Betrieb bei Bewährung am Arbeitsplatz oder das Kollektiv der Werktätigen bei Bestätigung einer Bürgschaft) sowie bei Widersprüchen zwischen dem Tenor und den Gründen des Urteils kommen. Es können auch Unklarheiten über konkrete Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung auftreten. Zweifel bei der Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug können entstehen, falls das Urteilsrubrum keine eindeutigen und richtigen Feststellungen über den Beginn der Untersuchungshaft enthält.

Die möglichen Gründe für die Anwendung des § 356 StPO verdeutlichen, daß die Gerichte einen besonderen Beschluß zur Auslegung ihres Urteils vermeiden können, wenn sie über die zu treffenden Entscheidungen (§ 242 Abs. 2 und 5 StPO) gründlich und umfassend beraten und die Beratungsergebnisse im Urteil exakt fixieren.

Die Bestimmungen des § 356 StPO bieten *keine* Grundlage für eine nachträgliche *Änderung* des Urteils durch das erstinstanzliche Gericht.

Deshalb darf das Gericht erster Instanz z. B. die bei einer Verurteilung auf Bewährung im **Urteil** festgelegten Fristen zur Wiedergutmachung des Schadens auch dann nicht ändern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verurteilten nachträglich verändert haben. Aus den gleichen Gründen ist es dem Gericht auch nicht gestattet, dem auf Bewährung Verurteilten **nach** Verkündung des Urteils weitere Verpflichtungen gemäß

§ 33 Abs. 3 und 4 StGB aufzuerlegen (z. B. wenn Schwierigkeiten während des Bewährungs- und Erziehungsprozesses auftreten). Die strikte Bindung an sein Urteil verpflichtet das Gericht, auch bei der Festlegung und Ausgestaltung von Verpflichtungen und Auflagen sehr sorgfältig zu verfahren und solche Maßnahmen auszusprechen, die sowohl alle notwendigen als auch realisierbare Anforderungen an den Verurteilten enthalten.

Das Bestehen von Zweifeln über die Auslegung des Urteils oder die Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug hindert nicht die Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung. Das Gericht hat jedoch die Möglichkeit, aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles den Aufschub oder die Unterbrechung der Verwirklichung zu beschließen (§ 356 Abs. 2 StPO).

Bei der Beschlußfassung über die Auslegung des Urteils soll das Gericht grundsätzlich in derselben Zusammensetzung wie bei der Urteilsfindung entscheiden (§ 356 Abs. 1 StPO). Diese Regelung gewährleistet, daß bei der Auslegung des Urteils an diejenigen Überlegungen und Gesichtspunkte angeknüpft wird, die dem Urteilsspruch zugrunde gelegen haben.

Der Auslegungsbeschluß ist allein nicht beschwerdefähig. Er wird Bestandteil des ausgelegten Urteils und kann nur in Zusammenhang mit dem Urteil geändert werden.

14.3.9. Das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Absehen von der Verwirklichung einer Strafe kommt in Betracht, wenn

- der Verurteilte wegen einer anderen Straftat zum Zwecke der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 354 Abs. 1 StPO) oder
- der Verurteilte an einen anderen Staat zum Zwecke der Verwirklichung einer Strafe übergeben wird, die ein Gericht der *DDR* ausgesprochen hat (§ 354 Abs. 2 StPO).

Die Entscheidung über das Absehen von der Strafenverwirklichung ergeht durch Beschluß des Gerichts erster Instanz (§ 357 Abs. 1 StPO). Sie wird durch den Richter allein getroffen (§ 357 Abs. 2 StPO).

Absehen bei Auslieferung

Eine Person wird, sofern die völkerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ausgeliefert, wenn der ersuchende Staat diese Person nach *seinem* Recht bestrafen oder eine Strafe verwirklichen will, die eines *seiner* Gerichte verhängt hat.[7]

Die Rechtsgrundlage für die Auslieferung bilden völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere die Rechtshilfe- und Auslieferungsverträge der DDR mit anderen Staaten.

Im Falle der Auslieferung *kann* von der Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung abgesehen werden, um die Überstellung des Verurteilten an den anderen Staat zu beschleunigen *(fakultatives* Absehen).

7 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil I, Berlin 1973, S. 350.

Von dieser Möglichkeit wird vor allem dann Gebrauch gemacht werden können, wenn die Straftat, wegen der eine Strafe im Inland zu verwirklichen ist, nicht schwerwiegend ist oder im Vergleich mit der Auslieferungsstraftat nicht ins Gewicht fällt.

Wird von der Strafenverwirklichung in der DDR nicht Abstand genommen, kann die Auslieferung erst nach Verwirklichung der Strafe erfolgen.

Absehen bei Übergabe

Die Übergabe eines Verurteilten an einen anderen Staat (§ 354 Abs. 2 StPO) setzt voraus, daß dieser Staat sich verpflichtet hat, eine von einem Gericht der *DDR* ausgesprochene Strafe zu verwirklichen. Zwischenstaatliche Verträge über die wechselseitige Verwirklichung von Strafen sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO trägt den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der zukünftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs ergeben können.

Wird der Verurteilte zum Zwecke der Strafenverwirklichung an einen anderen Staat übergeben, *hat* das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung im Inland abzusehen *(obligatorisches* Absehen).

Im Unterschied zu § 354 Abs. 1 StPO ist die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO **zwingend**, weil die Übergabe des Verurteilten gerade aus dem Grunde erfolgt, daß nunmehr der andere Staat die Strafenverwirklichung übernimmt.

Nachträgliche Strafenverwirklichung bei Rückkehr des Verurteilten

In der Regel wird die Entscheidung über das Absehen von der Strafenverwirklichung im Inland endgültig sein, weil es sich bei den Personen, die an einen anderen Staat ausgeliefert oder ihm übergeben wurden, um solche ausländischen oder staatenlosen Bürger handelt, denen längere Freiheitsstrafen auferlegt werden. Die Regelung des § 354 Abs. 3 StPO ermöglicht es jedoch, bei einer Rückkehr des Verurteilten die in der DDR ausgesprochene Strafe nachträglich zu verwirklichen, sofern dies im Ausland nicht oder nicht vollständig geschehen ist.

Da es sich bei § 354 Abs. 3 StPO um eine „Kann-Vorschrift" handelt, hat das zuständige Gericht den Beschluß über die nachträgliche Strafenverwirklichung im Interesse der Rechtssicherheit unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu fassen, zu dem es von der Rückkehr des Verurteilten Kenntnis erlangt. Bei dieser Entscheidung wirken Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat (§ 357 Abs. 2 StPO). Gegen den Beschluß steht allein dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 359 StPO).

14.3.10. *Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch andere staatliche Organe*

Entsprechend den Vorschriften des § 339 Abs. 1 Ziff. 2—4, Abs. 2 und 4 StPO, der §§ 26 ff. der 1. DB zur StPO, des SVWG und der 1. DB zum SVWG haben außer dem Gericht auch andere staatliche Organe wichtige Aufgaben bei der Verwirk-

lichung von Haupt- und Zusatzstrafen, Verpflichtungen und anderen gerichtlichen Maßnahmen zu erfüllen. Die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit dieser staatlichen Organe (Ministerium des Innern, Rat des Kreises, Ministerium für Nationale Verteidigung) bei der Strafenverwirklichung vollzieht sich nicht in strafprozessualen Formen, d. h., sie gehört nicht zum Gegenstand des Strafverfahrensrechts.

Bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die andere staatliche Organe zuständig sind, haben die Gerichte jedoch wichtige Entscheidungen zu treffen. Vorbereitung und Ausgestaltung dieser Entscheidungen sind strafverfahrensrechtlich geregelt.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe des Ministeriums des Innern entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 42 Abs. 2 StGB, § 352 StPO);
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 75 Abs. 3 StGB, § 351 StPO);
- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB, § 347 StPO; § 33 Abs. 3 und 4 der 1. DB zur StPO);
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB, § 36 der 1. DB zur StPO; vgl. auch 14.3.4.);

Die Entscheidung trifft das Gericht erster Instanz. Eine mündliche Verhandlung kann durchgeführt werden (§ 351 Abs. 1 und 3, § 352 Abs. 1 und 3 StPO). Bei der Beschlußfassung wirken Schöffen mit, sofern dies auch im erstinstanzlichen Hauptverfahren geschehen ist und eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.
Bei Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges und Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll das Gericht vor der Beschlußfassung über einen Antrag die Stellungnahme des zuständigen staatlichen Organs einholen (§ 33 Abs. 3, § 36 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Rat des Kreises entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB, § 347 StPO, § 31 der 1. DB zur StPO);
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots (§ 53 Abs. 6 StGB, § 347 StPO, § 45 der 1. DB zur StPO);
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 47 Abs. 2 StGB, § 353 StPO, § 40 der 1. DB zur StPO).

Das Verfahren bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung und des Tätigkeitsverbots entspricht dem bei Verkürzung der Dauer des Fahrerlaubnisentzuges. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung soll das Gericht eine Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des für den Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen (§ 31 Abs. 2, § 45 der 1. DB zur StPO).

Über die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter hat das Gericht nach Prüfung einer Einschätzung über die Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu entscheiden. Beabsichtigt das Gericht eine Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB zu treffen, hat es die für die

Wiedereingliederung des Strafentlassenen zuständigen Organe zu informieren, damit diese ihrer Verantwortung gemäß § 59 Abs. 1 SVWG gerecht werden können. Falls das Gericht dies für notwendig erachtet, hat der zuständige örtliche Rat dem zu Entlassenden bereits vor der Entscheidung des Gerichts einen Arbeitsplatz nachzuweisen (§ 40 Abs. 1 und 3 der 1. DB zur StPO).

Zur Entscheidung über die Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB kann das erstinstanzliche Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 353 Abs. 2 StPO). Unabhängig hiervon wirken an der Entscheidung stets Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat (§ 357 Abs. 2 StPO).

14.4. Das Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens zur Vorbereitung und Findung der Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 357—359 StPO. Sie werden durch die differenzierten Regelungen zu den einzelnen Arten der gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ergänzt.

14.4.1. Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts

Für den Erlaß der gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Gericht *erster* Instanz zuständig, unabhängig davon, ob die Verwirklichung dieser Maßnahmen Sache des Gerichts oder eines anderen staatlichen Organs ist (§ 357 Abs. 1 StPO). Die Entscheidungen ergehen stets durch Beschluß.

Die Besetzung des Gerichts bei den Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist entsprechend den sachlichen Erfordernissen *differenziert* gestaltet. Die Mitwirkung der Schöffen wird auf solche Beschlüsse des Gerichts konzentriert, mit denen über wichtige Fragen der Strafenverwirklichung entschieden wird und wo zugleich ein echter Entscheidungsspielraum besteht. Dadurch werden die Schöffen von der Teilnahme an bestimmten Entscheidungen und Prozeßhandlungen entlastet.

Liegen z. B. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 5 StGB vor, hat das Gericht keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzuordnen (§ 344 Abs. 1, § 350 a Abs. 1 StPO). Deshalb sind die Entscheidungen in diesen Fällen vom Richter allein zu treffen.

Die Schöffen wirken bei Entscheidungen zur Strafenverwirklichung mit, wenn
- das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat;
- es sich um einen Beschluß handelt, zu dessen Erlaß das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen will *oder* durch den eine Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll, die das Gesetz nicht *zwingend* vorsieht.

Fehlt eines dieser Kriterien, entscheidet der Richter allein. Wurde die erstinstanzliche Entscheidung vom Einzelrichter getroffen, ist dieser für alle Entscheidungen zur Strafenverwirklichung zuständig (§ 357 Abs. 2 StPO).

Nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidungen zuungunsten des Verurteilten sind vor allem die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (§ 342 Abs. 5, § 350 Abs. 4 StPO), der fakultative Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 2, § 350 a Abs. 2 StPO), die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe sowie das Nichtabsehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe (§ 346 StPO, § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) und die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 1 StPO).

Diese differenzierte Mitwirkung der Schöffen an gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung liegt nicht zuletzt auch im Interesse einer wirksameren Erfüllung ihrer Hauptaufgaben (§ 52 StPO), zu denen auch die Mitwirkung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung gehört.

14.4.2. *Die mündliche Verhandlung*

Zur Vorbereitung der Entscheidung im Stadium der Strafenverwirklichung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. Diese ist — mit *Ausnahme* der Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 345 Abs. 3 StPO) — stets *fakultativ*. Ausgeschlossen ist die fakultative mündliche Verhandlung beim obligatorischen Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 1, § 350a Abs. 1 StPO).

Die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist **ausdrücklich** vorgesehen bei der Entscheidung über
- den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 2 StPO);
- die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO);
- die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 Abs. 8 StPO);
- den Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 a Abs. 2 und 4 StPO);
- die Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 Abs. 3 StPO);
- die Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 Abs. 3 StPO);

– die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 2 StPO).

Die besondere Hervorhebung der Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in **diesen** Fällen orientiert das Gericht darauf, daß eine mündliche Verhandlung im Zusammenhang mit **anderen** Entscheidungen zur Strafenverwirklichung nur **ausnahmsweise** stattfinden soll (z. B. bei der Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit gemäß § 342 Abs. 5 StPO).

Die mündliche Verhandlung dient insbesondere der gründlichen Aufklärung und richtigen Feststellung des Sachverhalts als Grundlage der Beschlußfassung. Deshalb sollen an der mündlichen Verhandlung vor allem der von der Entscheidung unmittelbar Betroffene und der Staatsanwalt teilnehmen. Das Gericht hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene erhält so die Möglichkeit, auch in diesem Verfahrensstadium sein verfassungsmäßiges Recht auf Gehör vor Gericht zu realisieren (Art. 102 Abs. 1 Verfassung).

Ergeben jedoch die Nachforschungen, daß der Verurteilte unbekannten Aufenthaltes ist, hindert diese Tatsache die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht. In diesem Falle kann in Abwesenheit des Verurteilten verhandelt und entschieden werden.

Erforderlichenfalls sind zu der mündlichen Verhandlung auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter oder sein Beauftragter, ein Vertreter des Kollektivs des Verurteilten oder Zeugen zu laden. Zur Gewährleistung einer rationellen Verfahrensweise hat das Gericht sorgfältig zu prüfen, welche Beweismittel zur Sicherung des Zwecks der mündlichen Verhandlung notwendig sind. Für die Gestaltung der mündlichen Verhandlung gelten im übrigen die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend (§ 357 Abs. 3 StPO).

14.4.3. *Verbindung der Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einem neuen Strafverfahren*

Die Möglichkeit, die Entscheidung über den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache zu verbinden (§ 358 StPO), trägt zu einer rationellen Verfahrensweise beim Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung bei. Die Verbindung ist in allen Widerrufsfällen unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 169 ff. i. Verb. mit § 357 Abs. 1 StPO) zulässig.

Das Gericht, bei dem ein neues Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig wird, kann die Verhandlung dieser Sache stets durch Beschluß mit der Entscheidung über den Vollzug der bei einer früheren Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer auf Bewährung ausgesetzten Strafe mit Freiheitsentzug verbinden, und zwar unabhängig davon, ob dieses Gericht die dem Widerruf zugrunde liegende frühere Entscheidung selbst getroffen oder ob dies ein anderes Gericht **gleicher** Ordnung getan hat.

Die Verbindung gemäß § 358 StPO ist nur dann ausgeschlossen, wenn für die Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung einerseits und die Verhandlung der erneuten Strafsache

andererseits unterschiedliche *sachliche* Zuständigkeiten gegeben sind (z. B. die Zuständigkeit eines Kreis- und eines Bezirksgerichts oder eines Kreis- und eines Militärgerichts). In diesem Falle kann über den Widerruf weder ein Kreisgericht anstelle eines Bezirks- oder Militärgerichts noch umgekehrt ein Bezirks- oder Militärgericht anstelle eines Kreisgerichts entscheiden.

Die Regelung des § 358 StPO beruht auf dem Gedanken, daß es zur Gewährleistung einer richtigen Entscheidung über den Widerruf nicht erforderlich ist, daß diese Entscheidung unbedingt von dem hierfür grundsätzlich zuständigen Prozeßgericht erster Instanz (§ 357 Abs. 1 StPO) getroffen wird, wenn sich bereits ein anderes Gericht gleicher Ordnung mit dem Verurteilten wegen einer erneuten Straftat befaßt. Gerade das für den Widerruf an sich örtlich nicht zuständige Gericht ist häufig aus der unmittelbaren Kenntnis der Umstände der erneuten Straftat des Verurteilten besser in der Lage, sich ein umfassendes Bild über das zum Widerruf führende Verhalten zu machen als dasjenige Gericht, das zwar das frühere Hauptverfahren gegen den Verurteilten durchgeführt hat, sich jedoch mit seiner erneuten Straftat während der Bewährungszeit nur durch Aktenstudium vertraut machen kann. Diese Regelung ermöglicht auch eine wesentlich zügigere Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung.

Da der Bestand der Entscheidung über den Widerruf von der Rechtskraft des Urteils in der neuen Strafsache abhängig ist, darf die Widerrufsentscheidung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteil ergehen. Deshalb sieht § 358 StPO vor, daß das Gericht über den Widerruf in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden hat und nicht etwa in einem besonderen Beschluß.

14.5. Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ist das Rechtsmittel der *Beschwerde* zulässig (§ 359 StPO). Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im Verfahren und der verschiedenen Arten von gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist die Rechtsmittelbefugnis differenziert ausgestaltet.

Der *Staatsanwalt* hat – soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – das Recht der Beschwerde gegen *alle* gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung. Dem *Verurteilten* steht diese Befugnis gegenüber den in § 359 Abs. 2 StPO ausdrücklich aufgezählten Gerichtsentscheidungen zu. Hierbei handelt es sich um diejenigen Beschlüsse, die sich zuungunsten des Betroffenen auswirken, so daß auch er das Recht hat, sie anzufechten.

Form und Frist der Einlegung der Beschwerde sowie das anschließende Verfahren richten sich nach den Vorschriften der §§ 306–309 StPO.

14.6. Die Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Nach dem Ablauf bestimmter gesetzlicher Fristen ist die Strafenverwirklichung nicht mehr zulässig. Die Rechtsordnung der DDR kennt außer der Verjährung der *Verfolgung von Straftaten (§ 82 StGB)* auch eine Verjährung der *Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.*

Die Regelungen der §§ 360, 361 StPO tragen der Tatsache Rechnung, daß die Verwirklichung einer Strafe in der sozialistischen Gesellschaft nicht Selbstzweck ist. Die Schutz- und Erziehungsfunktion der Strafe ist nicht mehr realisierbar, wenn ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist, ohne das die Strafe verwirklicht wurde. Der sozialistische Staat nimmt deshalb nach Ablauf der Verjährungsfristen von der Verwirklichung der Strafen Abstand.

Die Dauer der Verjährungsfristen ist je nach Art und Schwere der Strafen unterschiedlich (§ 360 Abs. 1—4 StPO). Sie beträgt mindestens 1 Jahr (bei Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrest) und höchstens 30 Jahre (bei Todesstrafe). Unter Berücksichtigung des Charakters der Verurteilung auf Bewährung ist für die Verwirklichung dieser Strafe eine Verjährungsfrist nicht geregelt. Insoweit gilt, daß die angedrohte Freiheitsstrafe nach dem Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr vollzogen werden darf, falls die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht eingetreten sind (§ 35 Abs. 1 StGB). Wurde der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet (§ 344 StPO), verjährt die Verwirklichung nach der für die entsprechende Freiheitsstrafe gültigen Frist (§ 360 Abs. 1 StPO).

Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils oder des Beschlusses, in dem die zu verwirklichende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen wurde (§ 360 Abs. 5 StPO). Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe (§ 360 Abs. 6 StPO), es sei denn, die gerichtliche Entscheidung enthält ausdrücklich besondere Festlegungen über die Dauer der Wirkung der Zusatzstrafe (z. B. bei einer unbefristeten oder auf längere Zeit befristeten Zusatzstrafe). Kann eine Strafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich außerhalb des Gebietes der DDR aufhält, ruht die Verjährung der Strafenverwirklichung. Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während des Strafvollzuges und der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 361 StPO). Die Zeit, in der die Verjährung der Strafenverwirklichung ruht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

14.7. Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Strafenverwirklichung aus (§§ 27 ff. StAG, § 13 Abs. 4 StPO, §§ 66 ff. SVWG). Diese Pflicht des Staatsanwalts entspringt seiner grundsätzlichen Aufgabe, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Rechte der Bürger über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu wachen (Art. 97 Verfassung).

Die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bezieht sich auf die Verwirklichung *aller* Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Tätigkeit *sämtlicher* für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe. Durch die Gesetzlichkeitsaufsicht gewährleistet der Staatsanwalt, daß die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit dem rechtspolitischen Grundanliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der DDR (Art. 2 StGB) und entsprechend ihrem konkreten Zweck erfolgen. Er sichert ferner die strikte Achtung der Rechte des Verurteilten bei der Strafenverwirklichung.

> Ein Ausdruck der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei der Strafenverwirklichung ist die Pflicht der für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organe, den zuständigen Staatsanwalt über den **Abschluß** der Verwirklichung zu unterrichten (§ 6 der 1. DB zur StPO).

Die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht bezieht sich auf *alle* wichtigen *Seiten* der Strafenverwirklichung (§§ 27 und 29 StAG). Sie betrifft vor allem

- die fristgemäße Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen;
- die Tätigkeit der zuständigen staatlichen Organe, Leiter sowie der Kollektive der Werktätigen bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- die Entscheidungen der Gerichte und der anderen staatlichen Organe bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von besonderer Bedeutung ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung der Strafentlassenen (§§ 66 und 67 SVWG).

Der Staatsanwalt hat umfangreiche Aufgaben bei der Aufsicht über die gesetzesgemäße und wirksame Gestaltung des Strafvollzugs und über die Wiedereingliederung Strafentlassener. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die fristgemäße Einleitung und ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs, insbesondere die Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung sowie auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten. Sie richtet sich ferner auf die richtige Berechnung der Strafzeit, die Gewährleistung der Pflichten und Rechte der Strafgefangenen (§§ 44 und 47 SVWG), rechtzeitige und

zutreffende Entscheidungen über die Durchführung des Strafvollzugs (Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung) und auf die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der Strafentlassenen (§§ 30 und 32 StAG, 67 Abs. 1 SVWG).

Die Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung Strafentlassener üben vom Generalstaatsanwalt der DDR besonders beauftragte Staatsanwälte aus. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind ihnen umfassende Rechte und Pflichten übertragen (§ 31 StAG, § 67 Abs. 2 SVWG).

Hervorzuheben ist, daß der Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum SVWG durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei der Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR bedarf. Der Generalstaatsanwalt der DDR kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auch Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzugs, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung Strafentlassener unterbreiten (§ 66 Abs. 2 und 3 SVWG).

Literatur: Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR – B 2–14/75; Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. 3. 1969 zur Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung von Strafentlassenen in das gesellschaftliche Leben", Informationsblatt des FDGB, 8/1969; „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte", NJ, 2/1970, S. 36 ff. und 48 ff.; „Zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren", NJ, 2/1971, S. 33 ff. und 42 ff.; „Zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin", NJ, 20/1975, S. 595 ff.; „Bericht über eine Sitzung des Präsidiums des Obersten Gerichts am 10. 1. 1973", NJ, 3/1973, S. 86; C. Alsleben/G. Maciej, „Erhöhung der Wirksamkeit von Bewährungsverurteilungen durch differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen", NJ, 13/1974, S. 403 f.; H. Bekurts/R. Herrmann/H. Klepel, „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung und Kontrolle von Strafentlassenen und kriminell Gefährdeten", NJ, 11/1974, S. 321 ff.; E. Brunner/K.-H. Oehmke, „Über die Verpflichtung des Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz", NJ, 2/1970, S. 46 ff.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung", NJ, 2/1975, S. 34 ff.; H. Harrland, „Rechte und Pflichten der Betriebe bei Verurteilung auf Bewährung", Arbeit und Arbeitsrecht, 10/1975, S. 291 ff.; H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten", NJ, 23/1969, S. 721 ff.; W. Kubasch, „Wirksame Ausgestaltung und Kontrolle des Bewährungsprozesses jugendlicher Straftäter", NJ, 2/1974, S. 647 f.; J. Schlegel, „Die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug", NJ, 5/1973, S. 134 ff.; A. Schmidt-Bock/H. Bodenburg/K. Kunze, „Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung", NJ, 1/1971, S. 14 ff.; H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit", NJ, 22/1975, S. 653 ff., 23/1975, S. 677 ff. und 24/1975, S. 713 ff.; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO", NJ, 4/1975, S. 97 ff.; H. Willamowski, „Zur Bestimmung der Zeitpunkte für die Wiedergutmachung des Schadens und die Berichterstattung durch den auf Bewährung Verurteilten", NJ, 19/1975, S. 574 f.; G. Wolf/J. Klöckl, „Erhöhung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben", NJ, 1/1975, S. 11 ff.; „OG-Urteil vom 5. 11. 1968", NJ, 3/1969, S. 90 f.; „OG-Beschluß vom 25. 9. 1969", NJ, 1/1970,

S. 29 f.; „OG-Urteil vom 30. 12. 1969", NJ, 5/1970, S. 153 f.; „OG-Urteil vom 15. 8. 1973", NJ, 19/1973, S. 578; „BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 5. 6. 1972", NJ, 23/1972, S. 717; „BG Suhl, Urteil vom 3. 4. 1972", NJ, 14/1972, S. 428, H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit", NJ, 16/1976, S. 482 ff.; H. Weber, „Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive", NJ, 9/1976, S. 249 ff.

Kapitel 15
Die Auslagen des Verfahrens

15.1. *Die Gebührenfreiheit im Strafverfahren der DDR*
15.2. *Der Begriff der Verfahrensauslagen*
15.3. *Die einzelnen gesetzlichen Regelungen*
15.3.1. *Auslagenpflicht des Verurteilten*
15.3.2. *Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung*
15.3.3. *Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren*
15.3.4. *Auslagenentscheidung bei Geltendmachung von Schadensersatz*
15.3.5. *Zur Auslagenentscheidung im Verfahren gegen Flüchtige*

15.1. Die Gebührenfreiheit im Strafverfahren der DDR

Für die Durchführung des Verfahrens in Strafsachen werden keine *Gebühren* erhoben (§§ 362 ff. StPO, § 20 KKO, § 20 SchKO). Es werden auch keine Kosten für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafen mit Freiheitsentzug berechnet. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen zu verknüpfen. Sie erleichtert zugleich den Prozeß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters.

Die beim Strafverfahren und bei der Strafvollstreckung entstehenden Gebühren und Auslagen (Gerichtskosten) waren – und sind noch heute in bürgerlichen Staaten – für den Verurteilten nicht selten eine erhebliche zusätzliche Belastung.
So mußten nach dem Gerichtskostengesetz vom 18. 6. 1878 für Verfahren, die mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren endeten, 300 Reichsmark und bei Geldstrafen Gerichtsgebühren bis zu 10 000 Reichsmark gezahlt werden.
Kam es zum Berufungs- oder Revisionsverfahren und fand dort eine erneute Hauptverhandlung statt, mußten die gleichen Summen noch einmal gezahlt werden. Hinzu kamen die Kosten für die Untersuchungshaft und die Strafvollstreckung (§§ 52, 55, 72 GKG; § 465 StPO 1877).

Erfolgt im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über den Schadensersatzantrag des Geschädigten, werden auch hierfür keine Gebühren erhoben (§ 363 StPO) und es besteht für den Geschädigten keine Pflicht, einen Gerichtskostenvorschuß zu zahlen. Diese Gebührenfreiheit stimuliert den Geschädigten, seine Schadensersatzforderungen sogleich im Strafverfahren geltend zu machen; sie liegt auch im Interesse des Angeklagten, dem zusätzliche finanzielle Lasten erspart bleiben.

Der Straftäter hat ausschließlich bestimmte gesetzlich genau bezeichnete *Auslagen des Verfahrens* zu tragen, d. h. besondere finanzielle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind.

15.2. Der Begriff der Verfahrensauslagen

Die StPO enthält in § 362 einen umfassenden Auslagenbegriff. Hiernach sind Auslagen des Verfahrens sowohl bestimmte finanzielle Aufwendungen, die dem Staatshaushalt bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, als auch die notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von

Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie drei Mark übersteigen (§ 362 Abs. 3 StPO).[1]

Das können insbesondere Aufwendungen für die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens, Fernschreibgebühren sowie Gebühren für öffentliche Ladungen, öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen sein.
Die Vergütung für Dolmetscher, für die Durchführung gerichtlicher Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit u. a. m. werden nicht als Auslagen des Verfahrens berechnet.

Hierin eingeschlossen sind die besonderen Auslagen des Staatshaushalts, die ausschließlich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entstanden sind (§ 363 Abs. 1 StPO).

Derartige Aufwendungen können ausnahmsweise entstehen, wenn die genaue wertmäßige Bezifferung des Schadens, z. B. der genaue Wert eines Gemäldes, einer Skulptur, einer Briefmarken- oder Münzsammlung, ausschließlich für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes eine Sachverständigenbegutachtung erfordert.

Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren. Hierzu zählen insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten des Verfahrensbeteiligten — auch eines Geschädigten, der keinen Schadensersatzanspruch geltend gemacht hat — sowie bestimmte Kosten eines gewählten Verteidigers oder eines vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalts (§ 362 Abs. 4 StPO).

Eine Auslagenentscheidung im Strafverfahren erfolgt nur im gerichtlichen Verfahren. Das Gesetz betont, daß *jede* das Verfahren endgültig abschließende gerichtliche Entscheidung — Urteil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluß usw. — eine Auslagenentscheidung enthalten muß. Hieraus ergibt sich, daß finanzielle Aufwendungen nur insoweit interessieren, als es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen ist und diese *für* das gerichtliche Verfahren wesentlich gewesen sind. Berechnet werden also Aufwendungen des Ermittlungsverfahrens, die zur Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, z. B. Entschädigung für Zeugen, die auch im gerichtlichen Verfahren geladen werden, sowie Auslagen des Verfahrens erster und zweiter Instanz. Gleiches gilt für das Wiederaufnahmeverfahren. Für das Kassationsverfahren werden keine Auslagen erhoben. Die Auslagenentscheidung hat exakt zu bestimmen, wer in welchem Umfange die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Hierfür enthält das Gesetz detaillierte Regelungen.

1 Vgl. Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 8. 10. 1971 (GBl. II S. 637).

15.3. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen

15.3.1. Auslagenpflicht des Verurteilten

Die StPO geht von dem Grundsatz aus, daß der Angeklagte die Auslagen des Verfahrens insoweit zu tragen hat als

- das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat;
- nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde;
- gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden (§ 364 Abs. 1 StPO).

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner (§ 365 StPO).

Unter „derselben Tat" ist ein zusammenhängender Handlungskomplex mehrerer Personen zu verstehen. Hierzu zählen Allein- und Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger und Hehler sowie ggf. auch Erziehungsberechtigte, die im Wege einer strafbaren Verletzung ihrer Erziehungspflichten die Entstehung der Straftat mit bewirkten.

Von dem Grundsatz, daß der Verurteilte die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, gibt es Ausnahmen.

Da *Jugendliche* häufig noch kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben, kann im Verfahren gegen Jugendliche davon abgesehen werden, dem Angeklagten die *Auslagen des Staatshaushalts* aufzuerlegen (§ 364 Abs. 2 StPO). Damit verzichtet der Staat im Interesse der weiteren Entwicklung des Jugendlichen auf die Geltendmachung bestimmter finanzieller Forderungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Auslagen des Staatshaushalts ganz oder teilweise den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufzuerlegen (§ 364 Abs. 3 StPO). Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten bei der Erziehung des straffälligen Jugendlichen in grober Weise verletzt hatten.

Stirbt ein Verurteilter *vor Eintritt der Rechtskraft* des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts (§ 364 Abs. 5 StPO). Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß das Verfahren mit dem Tod des Angeklagten automatisch beendet ist, also eine Rechtskraft der Entscheidung nicht eintreten kann. Nur rechtskräftig festgestellte Auslagen gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten.

Eine erweiternde Bestimmung über die Auslagen des Verfahrens enthält § 364 Abs. 4 StPO. Danach können Verurteilten, die nicht Bürger der DDR sind und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der DDR haben, ausdrücklich auch die weiteren durch die Strafverfolgung entstandenen Auslagen auferlegt werden, z. B. Auslagen, die durch den Vollzug der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlich-

keit entstanden sind. Soweit mit anderen Staaten Rechtshilfeverträge abgeschlossen worden sind, die die Auferlegung erweiterter Auslagen ausschließen, entfällt die Anwendung dieser Bestimmung.

15.3.2. *Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung*

Wird ein Angeklagter freigesprochen oder wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 StPO endgültig eingestellt, trägt die Auslagen des Verfahrens grundsätzlich der *Staatshaushalt* (§ 366 StPO). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die freisprechende oder das Verfahren einstellende Entscheidung bereits erstinstanzlich rechtskräftig wird oder ob sie von der zweiten Instanz, vom Kassationsgericht oder im Wiederaufnahmeverfahren getroffen wird.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

a) Hat ein derartiger Angeklagter *Auslagen des Staatshaushalts* durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht, sind ihm diese Mehraufwendungen des Staatshaushalts aufzuerlegen (§ 366 Abs. 1 StPO).

Hatte z. B. der Angeklagte unbegründet gerichtlichen Ladungen keine Folge geleistet, muß er die Aufwendungen, die sich aus den erneuten Ladungen und der erneuten Vergütung der Zeugen, Kollektivvertreter usw. ergaben, dem Staatshaushalt ersetzen.

b) Hatte der Angeklagte *vorsätzlich* Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben, muß er auch die *ihm entstandenen* notwendigen Auslagen selbst tragen (§ 366 Abs. 2 StPO).

Das bezieht sich auf Fälle der wissentlich falschen Selbstbezichtigung sowie auf Fälle, bei denen der betreffende Bürger aus Renommiersucht oder um den wirklichen Täter zu decken, eine von ihm nicht begangene Straftat auf sich nahm.

c) Wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt, *kann* unter Berücksichtigung der zur Einstellung führenden Umstände davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

So z. B., wenn die Verfahrenseinstellung aus dem Grunde erfolgt, weil der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens begnadigt oder amnestiert, der Strafantrag zurückgenommen oder die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt wurde und dieser in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen werden muß.

d) Wird ein Angeklagter *teilweise freigesprochen* oder das gerichtliche Verfahren gegen ihn auf der Grundlage des § 248 Abs. 1 StPO *teilweise eingestellt* und liegen bezüglich einer solchen Entscheidung die o. g. Gründe vor, ist gleichermaßen zu verfahren (§ 366 Abs. 3 StPO).

15.3.3. *Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren*

Die Auslagenentscheidung des Rechtsmittelgerichts folgt einem klaren, im Gesetz übersichtlich dargestellten Prinzip. Sie gestaltet sich danach, ob das vom Staatsanwalt, vom Angeklagten oder einem anderen Verfahrensbeteiligten eingelegte

Rechtsmittel Erfolg hatte, teilweise Erfolg hatte oder erfolglos war bzw. zurückgenommen wurde.

Ein Rechtsmittel hat Erfolg, wenn das zweitinstanzliche Gericht dem mit dem unbeschränkt eingelegten oder auf bestimmte Komplexe beschränkten Rechtsmittel verfolgten Anliegen entspricht oder noch darüber hinausgeht. Das kann auch aus anderen als den im Rechtsmittel genannten Gründen geschehen sein.

Bei einem *erfolgreichen* Rechtsmittel des Angeklagten oder der anderen Beteiligten sowie des Staatsanwalts zugunsten des Angeklagten trägt der Staatshaushalt die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und — falls die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen wird — auch die Auslagen des weiteren Verfahrens (§ 367 Abs. 1 StPO). Der Staatshaushalt trägt hier sowohl die ihm selbst entstandenen Auslagen als auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Diese Auslagenentscheidung berücksichtigt die Tatsache, daß das Rechtsmittelgericht die Berechtigung der Kritik an der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz anerkannte.

Anders ist es, wenn ein *zuungunsten* des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel zum Erfolg führte (§ 367 Abs. 1 StPO). In diesem Falle hat er die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen sowie die Auslagen des weiteren Verfahrens zu tragen.

Ein Rechtsmittel hat dann *teilweisen* Erfolg, wenn ihm nur in beschränktem Umfange stattgegeben wird, z. B. wenn das zweitinstanzliche Gericht anstelle des mit der Berufung erstrebten Freispruchs lediglich eine Strafmilderung oder eine Abänderung des Schuldausspruchs vornimmt. Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder der Protest des Staatsanwalts zuungunsten des Angeklagten nur teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens auf den Angeklagten und den Staatshaushalt angemessen zu verteilen (§ 367 Abs. 2 StPO).

Dieser gesetzlichen Regelung liegt das Anliegen zugrunde, überspitzte Rechtsmittel vermeiden zu helfen. Derjenige, der ein Rechtsmittel einzulegen gewillt ist, soll abwägen, was er mit dem Rechtsmittel anfechten will, statt unüberlegt vorzugehen und die erstinstanzliche Entscheidung pauschal anzufechten. Ungerechtfertigte pauschale Kritiken verursachen nicht nur unproduktive Mehrarbeit für die Rechtsmittelinstanz, sondern meist auch erhöhte Auslagen. So etwa, wenn Voraussetzungen für eine Strafmilderung bestehen, mit der Berufung jedoch Freispruch beantragt und dadurch eine erneute Beweisaufnahme mit nochmaliger Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen usw. notwendig wird, oder, wenn bei einem Freispruch der Staatsanwalt mit dem Protest pauschal bezüglich aller Handlungen die Verurteilung des Angeklagten beantragt.

Bei *erfolglosen* Rechtsmitteln hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, dessen Rechtsmittel erfolglos blieb. Wird die Berufung verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, werden die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem *Angeklagten* auferlegt. Gleiches gilt, wenn die Berufung zurückgenommen wird. Wird dagegen der Protest zurückgenommen oder als unbegründet zurückgewiesen, hat der *Staatshaushalt* die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (§ 367 Abs. 3 StPO).

15.3.4. *Auslagenentscheidung bei Geltendmachung von Schadensersatz*

Die StPO enthält in § 362 eine allgemeine Bestimmung über die notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten. Zu diesen gehören dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten.

Hat der Geschädigte im Strafverfahren Antrag auf Schadensersatz gestellt, sind in die Auslagenentscheidung auch die hier entstandenen Auslagen des Verfahrens mit einzubeziehen.

Im Falle seiner Verurteilung hat der Angeklagte alle Auslagen des Verfahrens zu tragen, also auch die notwendigen Auslagen des Geschädigten, einschließlich der erstattungsfähigen Kosten des Rechtsanwalts des Geschädigten (§ 364 Abs. 1 StPO).

Wurde der Antrag auf Schadensersatz abgewiesen, hat der Geschädigte die durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches entstandenen *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen (§ 363 StPO).

Das für die Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren Gesagte gilt sinngemäß auch für den Geschädigten. Hatte sein oder das zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Angeklagte die Auslagen des Geschädigten zu tragen. Bleibt sein Rechtsmittel erfolglos oder hatte das Rechtsmittel des Angeklagten oder das zugunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel Erfolg, hat der Geschädigte die *besonderen* Auslagen des Staatshaushalts und seine eigenen Auslagen zu tragen.

15.3.5. *Zur Auslagenentscheidung im Verfahren gegen Flüchtige*

Grundsätzlich gelten auch im Verfahren gegen Flüchtige die allgemeinen Regelungen über die Auslagen des Verfahrens. Jedoch enthält § 368 StPO unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Angeklagte der Strafverfolgung entzogen hatte, eine Ausnahmeregelung. Hat ein im Verfahren gegen Flüchtige Verurteilter, nachdem er ergriffen worden ist oder er sich freiwillig gestellt hat, die Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung beantragt (§ 269 Abs. 2 StPO), können ihm die Auslagen der *früheren* Hauptverhandlung, in der er verurteilt worden war, auch dann auferlegt werden, wenn er in der erneut durchgeführten Hauptverhandlung freigesprochen wird. Der Freigesprochene trägt in diesem Falle alle im Zusammenhang mit der früheren Hauptverhandlung entstandenen Aufwendungen, einschließlich derer, die ihm selbst aus der Vergütung seines gewählten Verteidigers entstanden waren.

Literatur: J. Schlegel/R. Schindler, „Entscheidung des Gerichts über die Auslagen des Strafverfahrens", NJ, 15/1971, S. 454.

Kapitel 16
Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

16.1. *Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs*
16.2. *Die Verfahrensweise*

16.1. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs

Eine Konsequenz der im Strafverfahrensrecht der DDR verwirklichten Präsumtion der Unschuld besteht darin, einem Bürger Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft oder den Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden zu gewähren, wenn das gegen ihn geführte Strafverfahren mit einem Freispruch, mit der Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder mit einer endgültigen Einstellung endete.[1]

Entsprechend dem Gesetz sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich immer gegeben ist, in denen er ausgeschlossen werden kann und in denen er ausgeschlossen ist.

Erstens: Ein Entschädigungsanspruch ist *grundsätzlich immer gegeben,* wenn der Bürger sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befunden hat, ihm hierdurch ein Vermögensschaden entstanden ist und sich der Verdacht, daß er eine Straftat begangen hat, nicht oder – im Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren – nicht mehr als begründet erweist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn

- das gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO oder vom Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt wurde;
- das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt (§ 192 StPO) oder bei Rücknahme der Anklage aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt hat (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4, § 193 Abs. 2, § 248 Abs. 1 Ziff. 4 StPO);
- der Angeklagte im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren oder im Ergebnis eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurde (z. B. § 244 StPO).

Allen Fällen ist gemeinsam, daß sich der Verdacht der Begehung einer Straftat durch den Beschuldigten oder Angeklagten nicht oder nicht mehr als begründet erwiesen hat. In diesen Fällen ist entsprechend der Präsumtion der Unschuld der Entschädigungsanspruch gegeben.

> Der Anspruch auf Entschädigung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Angeklagte wegen einer völlig anderen Straftat verurteilt wurde, die nicht den Grund für den Erlaß des Haftbefehls darstellte.

Zweitens: Der Anspruch auf Entschädigung *kann jedoch ausgeschlossen werden,* wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind (§ 372 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Das ist u. a. der Fall, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine grobe Ordnungswidrigkeit, z. B. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit (§ 4 OWVO), oder eine andere rechtswidrige Handlung an der Grenze der Strafbarkeit begangen hatte, die Veranlas-

1 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22. 1. 1975", NJ, 4/1975, Beilage 1.

sung für die Strafverfolgung war. Die gesetzliche Formulierung „gröbliche Verletzung" weist darauf hin, daß nicht jede Ordnungs- oder Disziplinwidrigkeit genügt, um einen Entschädigungsanspruch zu versagen. „Die Handlung muß im krassen Widerspruch zu den Prinzipien der sozialistischen Moral stehen ... Nicht jede Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder andere kritikwürdige Handlung ist eine gröbliche Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger . . "[2]

Bei der Entscheidung müssen auch Art und Dauer der Beschränkung der persönlichen Freiheit berücksichtigt werden. So besteht ein wesentlicher Unterschied darin, ob sich ein Bürger lange in Haft befand oder ob die Freiheitsbeschränkung nur wenige Tage oder Wochen dauerte. Die Kann-Bestimmung des Gesetzes gestattet eine differenzierte Berücksichtigung der verschiedenartigen Gründe und den Ausschluß unbilliger Härten.

Drittens: Ein Entschädigungsanspruch steht auch demjenigen Bürger zu, dessen Verfahren wegen

- Fehlens der Voraussetzungen der Strafverfolgung,
- Zurechnungsunfähigkeit oder
- Fehlens der Schuldfähigkeit – bei jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten –

eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abgelehnt wurde (§§ 141, 148, 192, 248 StPO).

Ein Anspruch besteht dagegen nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung später in Wegfall geraten sind, weil die Voraussetzungen des § 152 StPO vorliegen.

Der Entschädigungsanspruch *kann jedoch ausgeschlossen werden,* wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, die jedoch aus rechtspolitischen Erwägungen strafrechtlich nicht verfolgt wird, z. B. auf Grund von Amnestie. Ferner kann bei fehlendem Strafantrag oder bei Eintritt der Strafverfolgungsverjährung die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig werden. Die Gründe für einen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs sind hier dem in § 372 Abs. 2 Ziff. 2 StPO genannten Grunde ähnlich.

Für die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit und Fehlens der Schuldfähigkeit ist charakteristisch, daß der Beschuldigte oder Angeklagte objektiv einen Straftatbestand erfüllt hat, aber es fehlt die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Ein Ausschluß des Entschädigungsanspruchs wird hier dann gerechtfertigt sein, wenn der Zurechnungsunfähige im Ergebnis des Verfahrens in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder wenn der Jugendliche wegen des in seiner Handlung zum Ausdruck kommenden erheblichen sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe in ein Heim eingewiesen wird.

Viertens: Ein Anspruch auf Entschädigung *ist ausgeschlossen,* wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, aber aus den in § 372 Abs. 1 Ziff. 1 StPO genannten Gründen eine Bestrafung nicht erfolgt. Zum Beispiel haben die Organe der Jugendhilfe bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen ein-

2 a. a. O., S. 3

geleitet (§§ 75, 76 StPO), die Bestrafung erfolgte durch ein ausländisches Gericht (§§ 152, 189 StPO) oder der Täter wurde nach der Tat unheilbar krank (§§ 152, 189, 249 StPO).

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein eigenes Verhalten *vorsätzlich* Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zu seiner Verhaftung gegeben hat; z. B. bei Vortäuschung einer Straftat, um auf diese Weise ein Ermittlungsverfahren gegen sich auszulösen oder bei vorsätzlicher Herbeiführung von Haftgründen, die eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Verdunklungsgefahr zur Folge haben. Ein fahrlässiges und selbst ein grob fahrlässiges Verhalten reichen nicht aus, um den Entschädigungsanspruch auszuschließen; ebenfalls nicht die vorsätzliche Bewirkung der Verurteilung durch falsches Geständnis nach Inhaftnahme. Nur wenn der Beschuldigte oder Angeklagte vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hatte, hat er die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit so kraß verschuldet, daß es im Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger stehen würde, eine Entschädigung zu gewähren.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß ein Entschädigungsanspruch dann nicht besteht, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde (z. B. § 25 StGB). Das ist in aller Regel gerechtfertigt. Problematisch ist dieses Ergebnis jedoch, soweit es Fälle des § 21 Abs. 5 StGB betrifft und der Täter so rechtzeitig von seiner Straftat zurücktrat oder schadensverhütend eingriff, daß keine negativen Auswirkungen eintreten konnten. In diesen Fällen ist eine analoge Anwendung des § 369 StPO vertretbar.

Entschädigungsansprüche stehen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur dem Beschuldigten oder Angeklagten zu, sondern auch Personen, denen gegenüber dieser unterhaltsverpflichtet ist; z. B. Ehegatten, Kindern, Eltern und andere Personen i. S. der §§ 12, 17—19, 25, 29, 31, 46, 81—87 FGB. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Unterhaltsverpflichtete während der Untersuchungs- oder Strafhaft ihnen keinen oder nur verminderten Unterhalt zahlen konnte (§ 370 StPO) und sie dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben.

Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch insoweit nicht, wenn von entsprechenden Organen und Einrichtungen eine Unterstützung gewährt worden ist.

Gegenstand des Entschädigungsanspruchs ist der durch die Untersuchungs- oder Strafhaft entstandene *Vermögensschaden*, beispielsweise entgangener Arbeitslohn, entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit, notwendige Auslagen für einen Rechtsanwalt im Entschädigungsverfahren und andere.[3] Dieser Vermögensschaden wird in vollem Umfange ersetzt. Durch die Entschädigung wird der Berechtigte grundsätzlich so gestellt, daß ihm aus der Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine Höchstgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Die Entschädigung wird in Geld geleistet. Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens wird die Zeit der vorläufigen Festnahme mit einbezogen.

3 Vgl. a. a. O., S. 2.

16.2. Die Verfahrensweise

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse der zügigen Bearbeitung von Entschädigungssachen ist gesetzlich festgelegt, daß über die Frage, *ob* ein Entschädigungsanspruch besteht, von Amts wegen, also auch ohne Antrag des Berechtigten, zu entscheiden ist.

Die Entscheidung trifft im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch begründeten Beschluß. Es hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören (§ 373 Abs. 1 StPO). Der Beschluß wird dem Betroffenen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zugestellt.[4] Da ggf. auch Erben und Unterhaltsberechtigte einen Entschädigungsanspruch besitzen, hat sich das Gericht vor Erlaß seines Beschlusses Klarheit über den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verschaffen.

Im Ermittlungsverfahren entscheidet über das Vorliegen eines Entschädigungsanspruchs der Staatsanwalt durch begründete Verfügung. Er entscheidet also auch dann, wenn das Untersuchungsorgan die Verfahrenseinstellung vorgenommen hat (§ 374 StPO). Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wird dem Betroffenen zusammen mit der Verfügung über die Verfahrenseinstellung ausschließlich vom Staatsanwalt zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung die *Beschwerde* zu (§ 375 StPO). Betroffener ist derjenige, dem *unmittelbar* ein Entschädigungsanspruch zusteht, also der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte.[5] Im Falle seines Todes geht das Recht, Beschwerde einzulegen, auf den Erben oder Unterhaltsberechtigten über, da in diesem Falle sie die unmittelbar Betroffenen sind und anderenfalls für sie keine Möglichkeit bestünde, die Korrektur der unter Umständen fehlerhaften Entscheidung zu erwirken.

Innerhalb von *drei Monaten nach Zustellung* der den Entschädigungsanspruch zuerkennenden gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung hat der Anspruchsberechtigte beim Obersten Gericht der DDR (nach Entscheidung des Gerichts) bzw. beim Generalstaatsanwalt der DDR (nach Entscheidung des Staatsanwalts) die Berechnung und Auszahlung der Entschädigung zu beantragen. Dieser Antrag – der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz bzw. beim Staatsanwalt des Kreises eingereicht werden kann – muß Aufschluß über die genaue Höhe des Vermögensschadens geben. Zu diesem Zweck sind Lohnbescheinigungen, Unterhaltsbelege, Quittungen oder ähnliche, die Höhe des Anspruchs stützende Dokumente mit einzureichen. Die Entscheidung des Obersten Gerichts bzw. des Generalstaatsanwalts ist endgültig.

War die Inhaftnahme oder die Verurteilung aufgrund einer wissentlich falschen

4 Vgl. a. a. O., S. 3 ff.

5 Vgl. R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug", NJ, 3/1973, S. 74 ff.

Anschuldigung erfolgt, kann der Staat gegenüber dem Täter der falschen Anschuldigung nach ihrer rechtskräftigen Feststellung *Regreßanspruch* bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung geltend machen (§ 372a StPO). Der Regreßanspruch wird von demjenigen geltend gemacht, der die Entschädigung gezahlt hat, d. h. vom Obersten Gericht oder vom Generalstaatsanwalt. Wird der Entschädigte im Wege eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung verurteilt, wird die gezahlte Entschädigung auf dem Verwaltungswege eingezogen.[6]

Literatur: R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug", NJ, 3/1973, S. 74 ff.; „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22. 1. 1975", NJ, 4/1975, Beilage.

6 Vgl. „Beschluß des Präsidiums . . .", a. a. O., S. 4.

Kapitel 17
Das Strafverfahren in der UdSSR

17.1. Allgemeine Grundlagen
17.1.1. Begriff des Strafverfahrens und Quellen des Strafverfahrensrechts
17.1.2. Aufgaben, Leitsätze und Beteiligte des Strafverfahrens
17.1.3. Das Beweisrecht
17.1.4. Das Strafverfahren auf Antrag des Geschädigten
17.2. Der Ablauf des Strafverfahrens
17.2.1. Einleitung des Strafverfahrens, Ermittlung und Voruntersuchung
17.2.2. Das gerichtliche Verfahren erster Instanz
17.2.3. Das Rechtsmittelverfahren
17.2.4. Das Kassationsverfahren
17.2.5. Die Urteilsvollstreckung
17.2.6. Das Wiederaufnahmeverfahren
17.3. Besondere Verfahren
17.3.1. Zum Strafverfahren gegen Jugendliche
17.3.2. Das Verfahren zur Anwendung medizinischer Maßnahmen
17.3.3. Das Verfahren wegen Rowdytums

17.1. Allgemeine Grundlagen

17.1.1. Begriff des Strafverfahrens und Quellen des Strafverfahrensrechts

Um festzustellen, ob eine Straftat verübt worden ist, wer sie begangen hat und welche Strafe gegenüber dem Straftäter angewandt werden muß, ist es notwendig, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen. Die Tätigkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsführer und der Ermittlungsorgane im Zusammenhang mit der Untersuchung von Strafsachen und der gerichtlichen Verhandlung bilden das Strafverfahren.

Am 25. Dezember 1958 wurden vom Obersten Sowjet der UdSSR „Die Grundlagen des Strafverfahrens der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Unionsrepubliken" angenommen.[1] Dieses Gesetz enthält in 54 Artikeln die einheitliche verbindliche Orientierung für die Gesetzgebung der Unionsrepubliken auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts. Auf seiner Grundlage erließen die einzelnen Unionsrepubliken ihre Strafprozeßgesetze.

In der RSFSR wurde das Strafprozeßgesetz (Ugolowno – prozessualny Kodeks – UPK) am 27. Oktober 1960 erlassen.[2] Seit dieser Zeit ist es wiederholt ergänzt und verändert worden.[3]

Zu den für das Strafverfahrensrecht wesentlichen Allunionsgesetzen zählen: „Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Unionsrepubliken" vom 25. 12. 1958; die „Ordnung über die Militärtribunale" vom 25. 12. 1958[4]; die „Ordnung über das Oberste Gericht der UdSSR" vom 12. 2. 1957; die „Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR" vom 24. 5. 1955; die „Ordnung über die Militärstaatsanwaltschaft" vom 14. 12. 1966 und das „Gesetz über die Untersuchungshaft" vom 11. 7. 1969.

17.1.2. Aufgaben, Leitsätze und Beteiligte des Strafverfahrens

Die wesentlichsten Aufgaben des sowjetischen Strafverfahrens bestehen sowohl in der schnellen und vollständigen Aufdeckung von Straftaten, in der Überführung der Schuldigen als auch in der Gewährleistung einer richtigen Gesetzesanwendung, so daß jeder, der eine Straftat begangen hat, sich vor der sozialistischen Gesellschaft verantworten muß und kein Unschuldiger verurteilt wird. Es trägt zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Vorbeugung und Ausmerzung der

ib

1 Deutsche Übersetzung in: Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 2/1959, Sp. 86 ff.
2 Deutsche Übersetzung in: Gerichtsverfassung, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der RSFSR, Berlin 1962.
3 Die Darstellung konzentriert sich auf das Strafprozeßgesetz der RSFSR – Die Bezeichnung der Artikel erfolgt insoweit ohne Gesetzesangabe.
4 Deutsche Übersetzung in: Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 2/1959, Sp. 75 ff. und 82 ff. Das Gerichtsverfassungsgesetz der RSFSR wurde am 27. 10. 1960 erlassen.

Kriminalität, zur Erziehung der Bürger im Geiste der strikten Einhaltung der sowjetischen Gesetze und der Wahrung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens bei (Art. 2 der Grundlagen).

Die Rechtsprechung erfolgt auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der sozialistischen Demokratie. So nehmen an den Verhandlungen gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger teil. Die Verhandlung wird öffentlich geführt. Die Richter und Schöffen werden gewählt. Sie sind ihren Wählern rechenschaftspflichtig und können vor Beendigung der Wahlperiode abberufen werden. Somit erfolgt die Tätigkeit der Gerichte, der Untersuchungs- und Ermittlungsorgane unter strengster Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.[5]

Eines der wesentlichen Prinzipien des sowjetischen Strafverfahrens ist, daß niemand der Begehung einer Straftat für schuldig befunden und bestraft werden darf, ehe ein Gerichtsurteil ergeht. Gericht, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgane sind in jedem Fall des Verdachts einer Straftat verpflichtet, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Feststellung der Straftat, der schuldigen Personen und zu ihrer Bestrafung zu ergreifen.

Entsprechend Artikel 6 der Grundlagen des Strafverfahrens darf niemand ohne Verfügung des Gerichts oder Sanktion des Staatsanwalts inhaftiert werden. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeden unverzüglich freizulassen, dem ungesetzlich die Freiheit entzogen wurde oder der sich über die vom Gesetz oder durch Gerichtsurteil vorgesehene Frist hinaus in Haft befindet.

Alle Gerichtsverfahren erster Instanz, auch die vor Militärgerichten, werden von Richtern und Schöffen durchgeführt, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Das Verfahren wird entsprechend der Vielfalt der Nationalitäten entweder in der Sprache der Unions- oder autonomen Republik oder des autonomen Gebiets oder des Nationalen Bezirks oder der Mehrheit der örtlichen Bevölkerung geführt. Generell sind die Verhandlungen in allen Gerichten öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, und zwar dann, wenn dies der Schutz von Staatsgeheimnissen erfordert, in Verfahren über Sexualstraftaten und gegen Jugendliche unter sechzehn Jahren, aber auch in anderen Verfahren, so beispielsweise, um der Verbreitung von Angaben über bestimmte persönliche Probleme der Verfahrensbeteiligten entgegenzuwirken. Gerichtsurteile werden jedoch in allen Fällen öffentlich verkündet.

Der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt, die Ermittlungsorgane und das Gericht sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung der Sachverhalte zu treffen. Sie haben sowohl die belastenden als auch die entlastenden, die schulderschwerenden und die schuldmindernden Umstände aufzuklären. Dem Beschuldigten darf nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden. Diese obliegt allein den verantwortlichen Organen. Es ist verboten, Aussagen des Beschuldigten etwa durch Gewalt, Drohung oder andere ungesetzliche Mittel erzwingen zu wollen. Solch ein Vor-

5 Vgl. XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 101.

gehen wird bestraft (Art. 20). Das Gesetz verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und das Ermittlungsorgan, Ursachen und Bedingungen der Straftat aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen (Art. 21).

Zu den einzelnen Verfahrensbeteiligten ist im besonderen folgendes zu sagen:

Der *Beschuldigte* hat das Recht zu wissen, wessen er beschuldigt wird und Erklärungen zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abzugeben. Weiterhin hat er das Recht, Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen, sich bei Beendigung der Voruntersuchung mit allen Materialien der Sache vertraut zu machen, einen Verteidiger zu haben sowie an der Gerichtsverhandlung erster Instanz teilzunehmen. Er kann den Untersuchungsführer, Staatsanwalt, Sachverständigen, Dolmetscher, Richter und Gerichtssekretär ablehnen sowie Rechtsmittel gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Untersuchungsführers, Staatsanwalts und des Gerichts einlegen. In der Gerichtsverhandlung hat der Angeklagte das Recht auf das letzte Wort.

Die Gesetze der UdSSR gewähren dem Beschuldigten das Recht auf Verteidigung. Untersuchungsführer, Staatsanwalt und Gericht sind verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten und den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und der Eigentumsrechte zu sichern.

Als *Verteidiger* werden Rechtsanwälte, Vertreter der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie — auf Beschluß des Gerichts oder Verfügung des Richters — auch nahe Verwandte des Beschuldigten und andere Personen zugelassen. Der Verteidiger wird zur Teilnahme am Verfahren vom Zeitpunkt der an den Beschuldigten ergangenen Mitteilung über den Abschluß der Voruntersuchung zugelassen.

Die obligatorische Verteidigung ist differenziert geregelt. In Verfahren gegen Minderjährige sowie gegen Personen, die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Mängel ihr Recht auf Verteidigung nicht selbst wahrzunehmen vermögen, ist die Teilnahme des Verteidigers vom Zeitpunkt der Erhebung der Beschuldigung an zwingend vorgeschrieben. In Verfahren gegen Bürger, die die Verhandlungssprache nicht beherrschen, sowie gegen solche, die der Begehung von Verbrechen beschuldigt werden, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, nimmt der Verteidiger obligatorisch teil und zwar vom Zeitpunkt der an den Beschuldigten ergangenen Mitteilung über den Abschluß der Voruntersuchung an.

In Verfahren, in denen ein staatlicher oder gesellschaftlicher Ankläger teilnimmt sowie in Verfahren gegen Personen, deren Interessen einander widersprechen und von denen wenigstens eine Person einen Verteidiger hat, ist die Teilnahme des Verteidigers an der Gerichtsverhandlung obligatorisch.

Wurde in den genannten Fällen der Verteidiger nicht vom Beschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder anderen Personen gewählt, sind der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht verpflichtet, seine Teilnahme im Verfahren zu garantieren.

Der Beschuldigte ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt, auf den Verteidiger zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist nur auf Initiative des Beschul-

digten zulässig. Die weitere Teilnahme des staatlichen oder gesellschaftlichen Anklägers und die des Verteidigers Mitangeklagter wird davon nicht berührt.

Der Verzicht auf einen Verteidiger ist für das Gericht, den Staatsanwalt und den Untersuchungsführer nicht bindend

- bei einem jugendlichen Beschuldigten;
- bei einem Beschuldigten mit physischen oder psychischen Mängeln, die ihn hindern, die Geschehnisse richtig wahrzunehmen;
- bei Personen, die die Verhandlungssprache nicht beherrschen, in der das Verfahren geführt wird;
- in Verfahren über Straftaten, für die die Todesstrafe verhängt werden kann.

Der Verteidiger ist verpflichtet, alle vom Gesetz vorgesehenen Mittel und Verfahren der Verteidigung zu nutzen, um Umstände zu klären, die den Beschuldigten rechtfertigen oder seine Verantwortlichkeit mildern, sowie um dem Beschuldigten die erforderliche juristische Hilfe zu geben (Art. 51).

Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Teilnahme am Verfahren ist der Verteidiger berechtigt, mit dem Beschuldigten zu sprechen, Einsicht in alle Prozeßmaterialien zu nehmen und aus ihnen notwendige Auszüge zu machen, dem Untersuchungsführer und dem Gericht Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen sowie Richter, Staatsanwälte und andere Personen abzulehnen.

Der Verteidiger hat das Recht, Rechtsmittel gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts unabhängig davon einzulegen, ob *auch* der Beschuldigte selbst ein Rechtsmittel eingelegt hat. Mit Zustimmung des Untersuchungsführers kann der Verteidiger an Beschuldigtenvernehmungen und bei der Durchführung anderer Untersuchungshandlungen teilnehmen, die auf seinen Antrag oder auf den des Beschuldigten durchgeführt werden.

Wesentlich weitergehend sind die Rechte des Verteidigers dann, wenn er bereits von der Erhebung der Beschuldigten an im Verfahren mitwirkt. Dann hat er das Recht, an den Beschuldigtenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen teilzunehmen und mit Genehmigung des Untersuchungsführers Fragen zu stellen. Vom Untersuchungsführer abgelehnte Fragen des Verteidigers werden protokolliert. Dem Protokoll dürfen Bemerkungen über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit hinzugefügt werden.

Das sowjetische Recht untersagt es dem Rechtsanwalt, die übernommene Verteidigung des Beschuldigten niederzulegen.

Geschädigter ist derjenige, dem durch eine Straftat ein moralischer, physischer oder ein Vermögensschaden zugefügt worden ist (Art. 53). Der Geschädigte und sein Vertreter haben das Recht, Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen und sich bei Abschluß der Voruntersuchung mit den Prozeßmaterialien vertraut zu machen, an der Beweisaufnahme in der Gerichtsverhandlung teilzunehmen sowie Richter, Staatsanwälte und andere Personen abzulehnen. Sie haben ferner das Recht, Rechtsmittel sowohl gegen das Urteil und die Beschlüsse des Gerichts sowie die Verfügungen des Richters als auch gegen Maßnahmen der Ermittlungsorgane, des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts einzulegen.

Während der Voruntersuchung und der Gerichtsverhandlung hat der Geschädigte das Recht, Aussagen zur Sache zu machen. In Verfahren über Beleidigung, Verleumdung und leichte Körperverletzung hat er die Möglichkeit, in der Gerichtsverhandlung persönlich oder durch seinen Vertreter die Beschuldigung zu vertreten. In den Strafprozeßgesetzen der Unionsrepubliken werden die Rechte des Geschädigten, an den Plädoyers teilzunehmen, in unterschiedlicher Weise geregelt (z. B. Art. 295 UPK RSFSR, Art. 278 UPK Kasachische SSR, Art. 318 UPK Ukrainische SSR, Art. 298 UPK Belorussische SSR).

Personen, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten haben, haben die Möglichkeit, im Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder gegen die Bürger, die die materielle Verantwortlichkeit für Handlungen des Beschuldigten tragen, Zivilklage zu erheben, die vom Gericht gemeinsam mit der Strafsache behandelt wird.

Der *Zivilkläger* oder sein Vertreter ist berechtigt, Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, das Ermittlungsorgan, den Untersuchungsführer und das Gericht zu bitten, Maßnahmen zur Gewährleistung der von ihm erhobenen Forderung zu treffen, die Zivilklage zu vertreten, sich bei Beendigung der Voruntersuchung mit den Prozeßmaterialien vertraut zu machen, Ablehnungen zu erklären, Rechtsmittel gegen Maßnahmen des Ermittlungsorgans und des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts einzulegen und das Urteil oder den Gerichtsbeschluß hinsichtlich des Teiles anzufechten, der die Zivilklage betrifft.

Zivilbeklagte können Eltern, Vormünder, Pfleger oder andere Personen, aber auch Institutionen und Organisationen sein, die kraft Gesetzes die materielle Verantwortlichkeit für einen Schaden tragen, der durch eine strafbare Handlung des Beschuldigten verursacht worden ist. Ihre Rechte entsprechen denen des Zivilklägers.

Im sowjetischen Strafverfahren können die Anklage der *Staatsanwalt* als staatlicher Ankläger und der gesellschaftliche Ankläger als Beauftragter einer gesellschaftlichen Organisation vertreten. Eine große Bedeutung für die Erhöhung der erzieherischen Rolle des Gerichts hat die Teilnahme *gesellschaftlicher Ankläger* und *gesellschaftlicher Verteidiger* am gerichtlichen Verfahren. Im Unterschied zum Staatsanwalt und zum Rechtsanwalt verfügen der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger nicht über juristische Kenntnisse. Es ist nicht ihre Aufgabe, zur juristischen Qualifikation der Tat des Angeklagten Stellung zu nehmen. Der gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sind verpflichtet, den gesellschaftswidrigen Charakter der begangenen Straftat aufzuzeigen, die Meinung des Kollektivs über Straftat und Täter darzulegen, auf die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verletzungen der Gesetzlichkeit und der gesellschaftlichen Ordnung hinzuwirken und zur Beachtung der Normen der kommunistischen Moral beizutragen.

Der *gesellschaftliche Ankläger* nimmt an der Untersuchung der Beweise teil, stellt vor Gericht Anträge und beteiligt sich an dem Plädoyer. In seinem Plädoyer legt er dem Gericht die Meinung der Öffentlichkeit zur Gefährlichkeit der Straftat, zur Person des Angeklagten sowie auch zu den Strafen oder den Maßnahmen

der gesellschaftlichen Einflußnahme dar, die nach Meinung des Kollektivs und des gesellschaftlichen Anklägers angewandt werden müßten.

Der *gesellschaftliche Verteidiger* nimmt an der Untersuchung der Beweise teil, stellt vor Gericht Anträge und hält ein Plädoyer. Hier legt er dem Gericht seine Meinung und die Auffassung der Öffentlichkeit über die schuldmindernden oder den Angeklagten rechtfertigenden Umstände, über die Möglichkeit seiner bedingten Verurteilung oder der Befreiung von der Strafe und über eine Bürgschaftsübernahme z. B. durch eine gesellschaftliche Organisation dar, in deren Namen der gesellschaftliche Verteidiger auftritt.

Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger werden von entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen ausgewählt (Art. 250).

Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, in bestimmten Fällen Richter und andere Personen abzulehnen. Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Ermittler, Protokollführer, Spezialist, Sachverständiger und Dolmetscher dürfen in einer Strafsache nicht mitwirken und unterliegen der Ablehnung, wenn sie persönlich, direkt oder indirekt, am Ausgang des Verfahrens interessiert sind (Art. 61 ff.).

17.1.3. Das Beweisrecht

Im sowjetischen Strafverfahren ziehen der Untersuchungsführer und das Gericht ihre Schlüsse über Schuld und Unschuld des Beschuldigten auf der Grundlage der Prüfung und Würdigung der im Verfahren gesammelten Beweise.

Beweise in einer Strafsache sind gemäß Art. 69 beliebige Fakten, auf deren Grundlage die Ermittlungsorgane, der Untersuchungsführer und das Gericht – in der vom Gesetz bestimmten Ordnung – das Vorhandensein oder Fehlen der gesellschaftsgefährlichen Handlung, der Schuld des Täters sowie anderer Umstände feststellen, die für die richtige Entscheidung der Sache von Bedeutung sind.

Der Beweisführung unterliegen

- Straftat, Zeit, Ort, Art und andere Umstände der Begehung der Straftat;
- die Schuld des Beschuldigten und seine Motive;
- die in den Art. 38 und 39 StGB der RSFSR[6] genannten Umstände, die Grad und Charakter der Verantwortlichkeit des Beschuldigten beeinflussen sowie auch andere Umstände, die die Persönlichkeit des Beschuldigten charakterisieren;
- Charakter und Ausmaß des durch die Straftat verursachten Schadens.

Der Aufklärung unterliegen auch Umstände, die die Begehung der Straftat begünstigten.

Damit die vom Untersuchungsführer gesammelten Beweise für das Gericht Bedeutung erlangen, ist es notwendig, sie in entsprechender Weise in Untersu-

6 Art. 38 Strafgesetzbuch der RSFSR nennt in neun Ziffern Umstände, die die Verantwortlichkeit mildern; Art. 39 nennt in zwölf Ziffern Umstände, die die Verantwortlichkeit erhöhen.

chungsdokumenten zu fixieren, beispielsweise in Vernehmungs-, Durchsuchungs- und Besichtigungsprotokollen.

Jeder Beweis muß geprüft und gewürdigt werden. Das Geständnis eines Beschuldigten kann der Beschuldigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn es durch andere Beweismittel bestätigt worden ist (Art. 77). Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgan würdigen die Beweise unvoreingenommen. Die Würdigung ist auf eine allseitige, vollständige und objektive Untersuchung aller Sachumstände in ihrer Gesamtheit gegründet. Für das Gericht, den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und die Ermittlungsorgane haben Beweise keine im voraus bestimmte Bedeutung (Art. 71).

Zulässige Beweismittel sind Aussagen der Zeugen und Geschädigten, Aussagen des Verdächtigen und Beschuldigten, Sachverständigengutachten und Sachbeweise, Protokolle über Untersuchungs- und gerichtliche Maßnahmen und andere Dokumente (Art. 69 Abs. 2 und Art. 72 ff.).

Der *Zeuge* ist verpflichtet, auf Ladung beim Untersuchungsorgan oder bei Gericht zu erscheinen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann er durch die Miliz zwangsweise vorgeführt und auch strafrechtlich wegen Nichterscheinens zur Verantwortung gezogen werden (Art. 182 StGB RSFSR). Er ist verpflichtet, alles mitzuteilen, was ihm über die Sache und den Beschuldigten bekannt ist und darauf hinzuweisen, woher er sein Wissen hat. Für die Weigerung auszusagen und für die Abgabe bewußt falscher Aussagen trägt der Zeuge strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 181, 182 StGB RSFSR). Über die Verantwortlichkeit für die Abgabe bewußt falscher Aussagen wird jeder Zeuge zu Beginn der Vernehmung belehrt.

Niemand hat das Recht, Aussagen des Zeugen durch Gewalt oder Drohung zu erzwingen. Der Zeuge kann sich beim Staatsanwalt über Handlungen des Untersuchungsführers, die seine Rechte einengen oder verletzen, beschweren. Der Verteidiger darf nicht als Zeuge über Umstände vernommen werden, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verteidigerpflichten bekannt geworden sind. Die Mitwirkung als gesetzlicher Vertreter eines Geschädigten oder Beschuldigten schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, als Zeuge vernommen zu werden (Art. 72).

Im Prozeß der Untersuchung einer Strafsache kann die Heranziehung von *Sachverständigen* erforderlich werden (Art. 78—82). Dem Sachverständigen werden bestimmte Fragen gestellt, zu denen er ein Gutachten abgeben muß. Die an den Sachverständigen gestellten Fragen dürfen nicht über die Grenzen seines Fachwissens hinausgehen (Art. 78). Der Beschuldigte ist berechtigt, dem Sachverständigen Fragen vorzulegen. Diese können jedoch vom Untersuchungsführer abgelehnt werden. Das Sachverständigengutachten bedarf, wie auch jeder andere Beweis, der kritischen Würdigung. Für die Bestimmung der Todesursache oder den Schweregrad von Körperverletzungen sowie auch für die Feststellung des psychischen Zustandes eines Beschuldigten oder Zeugen ist obligatorisch ein Gutachten anzufertigen (Art. 79). Der Sachverständige erstattet das Gutachten in seinem Namen. Er trägt hierfür die persönliche Verantwortung (Art. 80). Sachverständiger darf jedoch nicht sein, wer am Ausgang des Verfahrens interessiert ist oder wer in der betreffenden Institution eine Revision durchgeführt hat.

Die *Besichtigung* ist erforderlich, weil in vielen Fällen die Umstände des Tatortes, der Zustand einzelner Gegenstände sowie Spuren, die vom Täter hinterlassen worden sind, Beweisbedeutung haben (Art. 178 ff.). Die gleiche Bedeutung können auch einige andere Besichtigungsarten haben.

Eine *Tatortbesichtigung* ist in all den Fällen erforderlich, in denen Spuren der Tat oder des Täters hinterlassen wurden. Die Besichtigung hat obligatorisch unter Teilnahme zweier Unbeteiligter zu erfolgen. Soweit erforderlich, können Spezialisten hinzugezogen werden (Art. 179).

Spezialisten sind unbeteiligte Personen, die mit ihren Spezialkenntnissen und Fähigkeiten den Untersuchungsführer bei der Durchführung einiger Untersuchungshandlungen unterstützen (Art. 133[1]) und auch in der Gerichtsverhandlung mitwirken können (Art. 253[1]).

Bei Mord, Selbstmord oder Unglücksfall mit Todesfolge erfolgt die Besichtigung des Ereignisortes und der Leiche durch den Untersuchungsführer unter obligatorischer Teilnahme eines Gerichtsmediziners, und nur wenn dies unmöglich ist, unter Teilnahme eines anderen Arztes (Art. 180).

Wenn es erforderlich ist, am Körper Spuren der Straftat oder das Vorhandensein besonderer Merkmale festzustellen, kann der Untersuchungsführer die äußerliche *körperliche Untersuchung* des Beschuldigten, Verdächtigen, Zeugen und Geschädigten anordnen (Art. 181). Eine solche Untersuchung darf nur dann erfolgen, wenn die Feststellung der Spuren oder besonderen Merkmale nicht die Durchführung einer gerichtsmedizinischen Expertise notwendig macht.

Der Untersuchungsführer ist nicht berechtigt, an der Untersuchung einer Person anderen Geschlechts teilzunehmen, wenn dies mit der Entblößung der zu untersuchenden Person verbunden ist. In solchen Fällen erfolgt die Untersuchung durch einen Arzt unter Hinzuziehung Unbeteiligter des gleichen Geschlechts (Art. 181). Der Arzt, der die Untersuchung vorgenommen hat, übergibt dem Untersuchungsführer oder dem Gericht eine entsprechende Bescheinigung.

Sachbeweise werden unter Teilnahme von Unbeteiligten besichtigt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das ausweist, wann, wo und unter welchen Umständen der Gegenstand gefunden wurde. Es werden hier alle seine Besonderheiten beschrieben.

Sachbeweise sind Gegenstände, auf deren Grundlage für die Strafsache wesentliche Schlußfolgerungen gezogen werden können, z. B. Tatwerkzeuge, Gegenstände, auf die die Straftat gerichtet war sowie solche Gegenstände, auf denen Tatspuren hinterlassen wurden oder die selbst Spuren sind.

Zur Auffindung von Sachbeweisen oder des gesuchten Beschuldigten können die Ermittlungsorgane und der Untersuchungsführer eine *Durchsuchung* durchführen. Ihre Anordnung bedarf der Sanktion des Staatsanwalts. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Durchsuchung ohne vorherige Zustimmung des Staatsanwalts erfolgen. Sie muß jedoch innerhalb von 24 Stunden dem Staatsanwalt mitgeteilt werden (Art. 119, 168). Durchsuchung und Beschlagnahme erfol-

gen im Beisein der Person, bei der die Durchsuchung durchgeführt wird sowie unbeteiligter Personen, d. h. von zwei Bürgern, die nicht am Ausgang des Verfahrens interessiert sind. Falls der Bürger, bei dem die Durchsuchung und Beschlagnahme erfolgen soll, nicht anwesend sein kann, muß ein Vertreter der Hausverwaltung oder des örtlichen Sowjets hinzugezogen werden. Soweit erforderlich, wirken entsprechende Spezialisten mit. Die persönliche Durchsuchung, z. B. bei der Festnahme, erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (Art. 172).

Über die Durchführung der Untersuchung (und der Beschlagnahme) wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muß hervorgehen: wer hat die Durchsuchung vorgenommen, bei wem erfolgte sie, Datum und Uhrzeit, wer nahm an ihr teil, was wurde beschlagnahmt und unter welchen Umständen gefunden, Inhalt der Belehrung und die Erklärungen desjenigen, bei dem die Durchsuchung stattfand. Aus dem Protokoll muß auch die Grundlage für die Durchsuchung hervorgehen.

Das Durchsuchungsprotokoll wird vom Durchsuchten, von den unbeteiligten Personen und vom Untersuchungsführer unterschrieben. Eine Durchschrift wird dem Durchsuchten ausgehändigt (Art. 177).

17.1.4. Das Strafverfahren auf Antrag des Geschädigten

Während für die Durchführung des Strafverfahrens in aller Regel das Offizialprinzip (Verfolgung jeder Straftat von Amts wegen ohne Antrag) gilt, werden gemäß Art. 27 Verfahren bei Beleidigung, Verleumdung und Verursachung leichter Körperverletzungen ohne Gesundheitsstörungen nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet (Privatklageverfahren). Sie werden eingestellt, wenn dieser sich mit dem Beschuldigten aussöhnt. Auf die Aussöhnung hat der Richter hinzuwirken. Kommt sie nicht zustande, verfügt er die Einleitung des Verfahrens und die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens. Widerklagen des Beschuldigten können vom Richter in einem Verfahren mit dem Antrag des Geschädigten verbunden werden. Zumeist befassen sich die Kameradschaftsgerichte (gesellschaftliche Gerichte) mit solchen Fällen; mit Beschwerden gegen ihre Entscheidung der Sowjet des Kreises.

Hat eine der genannten Straftaten besondere gesellschaftliche Bedeutung, oder ist der Geschädigte nicht in der Lage, seine Rechte und gesetzlichen Interessen zu verteidigen, ist der Staatsanwalt berechtigt, ein solches Verfahren auch ohne Antrag des Geschädigten einzuleiten. Der Staatsanwalt ist auch zu jedem Zeitpunkt befugt, in das vom Richter auf Antrag des Geschädigten eingeleitete Verfahren einzutreten und die Klage vor Gericht zu vertreten, wenn dies der Schutz der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen oder der Rechte der Bürger erfordert. Der Eintritt des Staatsanwalts in das Verfahren entzieht dem Geschädigten nicht seine Rechte. Das Verfahren wird jedoch im Falle der Aussöhnung nicht eingestellt.

17.2. Der Ablauf des Strafverfahrens

17.2.1. *Einleitung des Strafverfahrens, Ermittlung und Voruntersuchung*

Haben der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan Kenntnis über die Begehung einer Straftat erhalten, sind sie verpflichtet zu prüfen, ob die betreffende Handlung Tatbestandsmerkmale eines Artikels des Strafgesetzbuches erfüllt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (Art. 4, 5) vorliegen.

Begründen Anzeigen, Mitteilungen, Feststellungen usw. den Verdacht einer Straftat, sind der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer, das Ermittlungsorgan und der Richter im Rahmen ihrer Kompetenz verpflichtet, das Strafverfahren einzuleiten (Art. 112).

Fehlen die Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens, teilt der Staatsanwalt, der Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan dies dem Anzeigenerstatter oder anderen interessierten Personen mit. Diese können gegen die Entscheidung des Untersuchungsführers und des Ermittlungsorgans beim Staatsanwalt und gegen die Entscheidung des Staatsanwalts beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einlegen.

Zu den *Ermittlungsorganen* zählt man in der UdSSR Milizorgane und andere hierfür vom Gesetz bevollmächtigte Institutionen sowie auch Kommandeure militärischer Einheiten und Einrichtungen. Den Ermittlungsorganen obliegt es, die notwendigen operativen Ermittlungshandlungen sowie andere vom Gesetz vorgesehene Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, die Straftat aufzuklären und die Personen festzustellen, die sie begangen haben (Art. 118). Die Tätigkeit der Ermittlungsorgane unterscheidet sich danach, ob eine Voruntersuchung stattfindet oder nicht. In Strafsachen, in denen eine Voruntersuchung *obligatorisch* ist, führt das Ermittlungsorgan die unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen zur Feststellung und Fixierung der Spuren der Straftat durch: Besichtigung, Durchsuchung, körperliche Untersuchung, Festnahme und Vernehmung der Verdächtigen sowie die Vernehmung der Geschädigten und Zeugen. Über die aufgedeckte Straftat und die begonnene Untersuchung informiert das Ermittlungsorgan unverzüglich den Staatsanwalt (Art. 119). Nach Abschluß dieser Ermittlungshandlungen — nicht später als zehn Tage nach Einleitung des Strafverfahrens — übergibt das Ermittlungsorgan die Materialien dem Untersuchungsführer.

In Strafsachen, in denen die Durchführung der Voruntersuchung *nicht obligatorisch* ist, sind die Materialien der Ermittlung Grundlage für die Untersuchung der Sache im Gericht. In diesen Fällen legt das Ermittlungsorgan die Materialien dem Staatsanwalt vor, der sie bestätigt und an das Gericht weiterleitet.

Eine Voruntersuchung ist bei allen schweren Straftaten vorgeschrieben. Artikel 126 bestimmt im einzelnen die Zuständigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane (Organe der Voruntersuchung).

Organe der Voruntersuchung sind Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsführer der Organe für innere Angelegenheiten und Untersuchungs-

führer der Staatssicherheitsorgane. Der Untersuchungsführer ist in den von ihm untersuchten Strafsachen berechtigt, den Ermittlungsorganen Aufträge und Hinweise für die Durchführung von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zu geben und von ihnen Unterstützung bei der Durchführung einzelner seiner Untersuchungshandlungen zu fordern. Solche Aufträge und Hinweise des Untersuchungsführers sind für die Ermittlungsorgane verbindlich.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts trifft der Untersuchungsführer eine *Verfügung über die Heranziehung des Verdächtigen als Beschuldigten.* Die Verfügung muß eine kurze Darlegung der Straftat, die Personalien des Beschuldigten und die Nennung des verletzten Strafgesetzes enthalten. Sie wird dem Beschuldigten innerhalb von 48 Std. nach Beschlußfassung oder am Tage der Vorführung durch den Untersuchungsführer bekannt gemacht.

Nach der Bekanntgabe der Beschuldigung sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, den Beschuldigten unverzüglich zu vernehmen (Art. 150). Der Beschuldigte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aussagen zu machen.

Am Beginn der Vernehmung fragt der Untersuchungsführer den Beschuldigten, ob dieser sich hinsichtlich der erhobenen Beschuldigung für schuldig bekennt. Danach macht der Beschuldigte zusammenhängend seine Aussagen (Art. 150). Der Beschuldigte kann nach der Vernehmung seine Aussagen auch eigenhändig niederschreiben. Das Vernehmungsprotokoll wird dem Beschuldigten vorgelegt. Er kann Ergänzungen und Veränderungen fordern, die in das Protokoll eingefügt werden müssen.

Das Strafprozeßgesetz regelt detailliert die im Verfahren zulässigen Maßnahmen: die Vernehmung des Beschuldigten, Zeugen und Geschädigten, die Gegenüberstellung und Identifizierung, die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Besichtigung und körperliche Untersuchung, die Begutachtung sowie den Arrestbefehl.

> Die Strafprozeßgesetze unterscheiden verschiedene Arten des Arrestes; so den Arrestbefehl hinsichtlich der Korrespondenz und ihre Beschlagnahme in Post- und Telegrapheneinrichtungen (Art. 174) sowie den Arrestbefehl hinsichtlich des Eigentums zur Sicherung der Zivilklage oder der evtl. Vermögenseinziehung (Art. 175).

Liegen hinreichende Gründe zur Annahme vor, daß sich der Beschuldigte, wenn er sich in Freiheit befindet, der Untersuchung, dem gerichtlichen Verfahren und der Urteilsvollstreckung entziehen oder die Feststellung der Wahrheit im Verfahren behindern oder weitere Straftaten begehen wird, können die Ermittlungsorgane, der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht eine der folgenden *Sicherungsmaßnahmen* anwenden:

- schriftliche Verpflichtung, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen;
- persönliche Bürgschaft oder Bürgschaft gesellschaftlicher Organisationen;
- Inhaftierung;
- andere Sicherungsmaßnahmen, die von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken vorgesehen sind, z. B. Kaution, Aufsicht durch das Kommando einer Truppeneinheit, Unterbringung des jugendlichen Beschuldigten in einem Heim usw.

In Ausnahmefällen kann auch vor Erhebung der Beschuldigung eine strafprozessuale Sicherungsmaßnahme gegenüber einem Verdächtigen angewandt werden. In diesem Fall ist die Beschuldigung innerhalb von zehn Tagen zu erheben, andern-

falls muß die Sicherungsmaßnahme aufgehoben werden (Art. 90). Ein Verdächtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig festgenommen werden (Art. 122). Das Ermittlungsorgan und der Untersuchungsführer sind verpflichtet, innerhalb von 24 Std. dem Staatsanwalt die Festnahme mitzuteilen. Innerhalb von 48 Std. nach Kenntnis von der Festnahme muß der Staatsanwalt die Inhaftierung bestätigen oder den Festgenommenen freilassen.

Die Untersuchungshaft wird als Sicherungsmaßnahme nur in Verfahren wegen Straftaten angewandt, für die vom Gesetz Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Gegenüber Personen, die der Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten beschuldigt werden, kann die Inhaftierung allein aus den Gründen der Gefährlichkeit des Verbrechens vorgenommen werden. Die Anordnung der Untersuchungshaft erfolgt durch den Staatsanwalt oder das Gericht. Der Vollzug ist durch das Gesetz über die Untersuchungshaft vom 11. 7. 1969 geregelt (Art. 96[4]).

Die Untersuchungshaft darf während der Ermittlungen nicht länger als zwei Monate andauern. Diese Frist kann wegen der besonderen Kompliziertheit der Sache durch die übergeordneten Staatsanwälte bis zu drei bzw. sechs Monaten und durch den Generalstaatsanwalt der UdSSR um weitere drei Monate verlängert werden (Art. 97).

Die *Voruntersuchung endet* mit der Anfertigung der Anklageschrift, mit der Übersendung der Materialien an das Gericht zur Anordnung medizinischer Maßnahmen oder mit der Verfahrenseinstellung (Art. 199).

Die Verfahrenseinstellung durch den Untersuchungsführer ist gleichbedeutend mit einer Rehabilitierung des Beschuldigten. Die Einstellungsverfügung kann vom Staatsanwalt angefochten werden.

In einigen Fällen kann die Voruntersuchung vorläufig eingestellt werden (Art. 195), z. B. wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt oder dieser schwer erkrankt ist.

Hält der Untersuchungsführer die Beweise zur Erhebung der Anklage für ausreichend, informiert er hiervon zunächst den Geschädigten, den Zivilkläger oder ihre Vertreter und erläutert ihnen ihr Recht, sich mit den Materialien vertraut zu machen (Art. 200). Danach teilt er dem Beschuldigten mit, daß die Voruntersuchung in seiner Sache abgeschlossen ist und er das Recht hat, allein oder gemeinsam mit einem Verteidiger in alle Unterlagen einzusehen sowie auch eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen.

Verzichtet der Beschuldigte auf einen Verteidiger, werden ihm alle Verfahrensmaterialien zur Kenntnisnahme vorgelegt. Beantragt er die Teilnahme des Verteidigers bei Kenntnisnahme des Materials, oder ist die Teilnahme des Verteidigers von diesem Augenblick an obligatorisch, oder hat der Verteidiger bereits seit Erhebung der Beschuldigung teilgenommen, legt der Untersuchungsführer alle Verfahrensmaterialien dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor. Hierbei soll die Vorlage der Materialien bis zum Eintreffen des Verteidigers aufgeschoben werden, jedoch nicht länger als fünf Tage. Ist es für den vom Beschuldigten gewählten Verteidiger unmöglich, in der genannten Frist zu erscheinen, bereitet

der Untersuchungsführer die Beauftragung eines anderen Verteidigers vor. Alle Materialien werden dem Beschuldigten und seinem Verteidiger in gehefteter und durchnumerierter Form vorgelegt. Wurden bei der Voruntersuchung Film- oder Tonbandaufnahmen angefertigt, werden sie reproduziert. Der Untersuchungsführer kann gestatten, daß sie sich mit den Materialien getrennt bekannt machen. Gibt es in einem Verfahren mehrere Beschuldigte, werden jedem alle Materialien vorgelegt. Der Beschuldigte und der Verteidiger sind berechtigt, sich die erforderlichen Auszüge zu machen. Nachdem sich der Beschuldigte und sein Verteidiger mit den Materialien vertraut gemacht haben, ist der Untersuchungsführer verpflichtet zu fragen, ob und wenn ja worin sie die Ergänzung der Untersuchung beantragen.

In einem besonderen Abschnitt des Strafprozeßgesetzes werden die *Aufsichtsbefugnisse des Staatsanwalts* über die Ermittlung und die Voruntersuchung sowie seine Rechte und Pflichten zusammengefaßt. Dabei wird auf die Verordnung über die staatanwaltschaftliche Aufsicht vom 24. 5. 1955 verwiesen (Art. 211).

Nach genauer Prüfung der ihm übersandten Anklageschrift (Art. 213) trifft der Staatsanwalt innerhalb von fünf Tagen eine Entscheidung:

- Ist er mit der Anklageschrift einverstanden, bestätigt er sie durch Beschluß und übersendet die Sache an das Gericht;
- sind die Untersuchungen unvollständig geführt, sendet der Staatsanwalt die Strafsache mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung an den Untersuchungsführer oder die Ermittlungsorgane zurück;
- besteht nach Auffassung des Staatsanwalts kein Grund, den Beschuldigten dem Gericht zu übergeben, stellt er das Verfahren ein;
- bedarf die Anklageschrift der Überarbeitung, sendet der Staatsanwalt die Sache an den Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan zur Korrektur der Anklageschrift zurück;
- der Staatsanwalt fertigt eine neue, eigene Anklageschrift.

Die Veränderung der Beschuldigung durch den Staatsanwalt ist im Art. 215 geregelt. Ohne Rückgabe an den Untersuchungsführer oder das Ermittlungsorgan ist der Staatsanwalt lediglich berechtigt, aus der Anklage einzelne Punkte der Beschuldigung zu entfernen oder ein milderes Strafgesetz anzuwenden.

17.2.2. Das gerichtliche Verfahren erster Instanz

Mit der Anklageschrift sendet der Staatsanwalt die Strafsache an das zuständige Gericht und benachrichtigt hiervon den Beschuldigten (Art. 217). Gleichzeitig teilt der Staatsanwalt dem Gericht mit, ob er es für erforderlich hält, die Anklage im Gericht zu vertreten.

Bei ausreichenden Gründen für die Durchführung einer Gerichtsverhandlung eröffnet der Richter das gerichtliche Hauptverfahren, ohne hierdurch die Schuldfrage vorweg zu entscheiden. In Jugendstrafverfahren und in Strafsachen, in denen die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, sowie in Fällen, in denen der Richter mit der Anklageschrift nicht übereinstimmt oder es notwendig ist, eine gegenüber

dem Beschuldigten getroffene strafprozessuale Sicherungsmaßnahme zu ändern, findet innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Anklageschrift eine *anordnende Sitzung* des Gerichts statt (Art. 221). In ihr entscheidet das Gericht unabhängig vom Grund ihrer Durchführung alle Fragen, die zu dieser Sitzung gehören.[7]

Vom Richter oder vom Gericht müssen in der anordnenden Sitzung hinsichtlich jedes Beschuldigten folgende Fragen geklärt werden (Art. 222)[8]:

- Ist das Gericht für die betreffende Sache zuständig?
- Entspricht die Handlung, deren der Beschuldigte angeklagt wird, einem Straftatbestand und wurde das Strafgesetz richtig angewandt?
- Liegen Umstände vor, die die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens zur Folge haben?
- Genügen die Beweise, um die Sache in einer Gerichtsverhandlung untersuchen zu können?
- Wurden bei der Verfahrenseinleitung, während der Ermittlungen oder der Voruntersuchung die Forderungen des Strafprozeßgesetzes beachtet?
- Steht die Anklageschrift in Übereinstimmung mit den Forderungen des Strafprozeßgesetzes?
- Wurde in bezug auf den Beschuldigten die prozessuale Sicherungsmaßnahme richtig ausgewählt?
- Wurden Maßnahmen getroffen, um den Ersatz des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens und eine eventuelle Vermögenseinziehung sicherzustellen?

Strafsachen werden in der anordnenden Sitzung bei allen Gerichten in der Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen verhandelt. Die Teilnahme des Staatsanwalts ist obligatorisch (Art. 224). Die Verhandlung der Sache in der anordnenden Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Richters. Daraufhin hört das Gericht die Meinung des Staatsanwalts und die zur anordnenden Sitzung geladenen Personen. Zur anordnenden Sitzung können der Beschuldigte, der Verteidiger, der Geschädigte, der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie andere Bürger geladen werden, die Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben haben, die für die Entscheidung über die Übergabe an das Gericht wesentlich sind (Art. 223). Die Ladung von Zeugen ist nicht zulässig (Art. 225).

Vom Augenblick der Übergabe an das Gericht an wird der Beschuldigte Angeklagter genannt. Nicht später als drei Tage vor der Gerichtsverhandlung wird dem Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift ausgehändigt, damit er sich auf die Verteidigung vorbereiten kann (Art. 237). In der Gerichtsverhandlung untersucht das Gericht alle wesentlichen Umstände der Strafsache, prüft die Beweise und fällt ein freisprechendes oder ein verurteilendes Urteil.

Die Gerichtsverhandlung erfolgt ohne Unterbrechung (mit Ausnahme der Zeit,

7 Vgl. W. I. Baskow, „Das Stadium der Übergabe an das Gericht – eine der Garantien für die Rechtsprechung", Sowjetskoje gossudarstwo i prawo, 8/1975, S. 62.

8 Vgl. hinsichtlich der Regelung in allen Unionsrepubliken Handbuch des Richters (Verhandlung von Strafsachen im Gericht erster Instanz), Moskau 1972, S. 136 f. (russ.).

die für die Ruhepause bestimmt ist). Die Verhandlung anderer Sachen durch die gleichen Richter ist vor Beendigung einer begonnenen Verhandlung, einschließlich ihrer Entscheidung, nicht zulässig (Art. 240). Ankläger, Angeklagter, Verteidiger, Geschädigter sowie auch der Zivilkläger, der Zivilbeklagte und ihre Vertreter genießen in der Gerichtsverhandlung gleiche Rechte hinsichtlich der Vorlage von Beweisen, der Teilnahme an der Untersuchung von Beweisen und der Stellung von Anträgen (Art. 245). Eine Änderung der Anklage ist zulässig, wenn dadurch die Stellung des Angeklagten nicht verschlechtert und sein Recht auf Verteidigung nicht verletzt werden (Art. 254). Eine Veränderung der Anklage ist also nicht möglich, wenn sie schwerwiegender ist oder sie sich wesentlich von der unterscheidet, wegen der der Beschuldigte dem Gericht übergeben wurde. In diesen Fällen gibt das Gericht die Sache zur Nachermittlung zurück.

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit einer Reihe vorbereitender Handlungen (Klärung der Anwesenheit der Parteien und Zeugen, Erörterung von Ablehnungen des Gerichts oder einzelner Richter usw.), deren Ziel es ist, zu prüfen, ob die Bedingungen für ihre Durchführung vorhanden sind. Alle Verfahrensbeteiligten und im Gerichtssaal Anwesenden haben den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten. Personen unter 16 Jahre, die nicht Beschuldigte, Geschädigte oder Zeugen in der Sache sind, werden zur Gerichtsverhandlung nicht zugelassen (Art. 262).

Die gerichtliche Beweisaufnahme beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. Im Anschluß daran erklärt der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten das Wesen der ihm gegenüber erhobenen Beschuldigung und fragt ihn, ob er sich für schuldig erklärt und ob er Erklärungen zur Sache abgeben möchte (Art. 278). Nachdem der Angeklagte Erklärungen abgegeben hat, wird er zunächst vom Gericht, darauf vom Staatsanwalt, von den Verteidigern und von anderen Personen vernommen (Art. 280). In der Ukrainischen und in einigen anderen Unionsrepubliken erfolgt nach den Aussagen des Angeklagten auf Aufforderung des Vorsitzenden die Vernehmung durch den Staatsanwalt, den gesellschaftlichen Ankläger, den Geschädigten, den Verteidiger usw. Das Gericht hat während der gesamten Vernehmung das Recht, klärende Fragen zu stellen. Die richterliche Vernehmung erfolgt am Schluß (Art. 300 UPK Ukrainische SSR). Die Angeklagten sind in jedem Stadium der Verhandlung berechtigt, Erklärungen abzugeben und sich zu den Aussagen anderer Personen zu äußern.

Nach Abschluß der Vernehmungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen ist der Gerichtsvorsitzende verpflichtet zu fragen, ob die Parteien die Ergänzung der gerichtlichen Beweisaufnahme beantragen wollen. Wenn dies nicht der Fall ist, erklärt er die Beweisaufnahme für abgeschlossen.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme folgen die Plädoyers des Staatsanwalts und des gesellschaftlichen Anklägers sowie des Verteidigers und des gesellschaftlichen Verteidigers bzw. des Angeklagten, wenn der Verteidiger an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt (Art. 295). Auch andere Personen können ein Plädoyer halten, so der Zivilkläger und der Zivilbeklagte. Gemäß Art. 295 hat auch der Geschädigte dieses Recht in Privatklagesachen, in der Ukrainischen SSR außerdem dann, wenn der staatliche oder gesellschaftliche Ankläger an der Verhandlung nicht teilnimmt (Art. 318 UPK Ukrainische SSR). Nach Abschluß der Plädoyers

gewährt der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten das letzte Wort. Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Während der Beratung der Richter hat niemand das Recht, in das Beratungszimmer zu gehen (Art. 302).

Bei der Urteilsfassung werden alle Fragen durch die Richter mit Stimmenmehrheit entschieden. Richter, die in der Minderheit geblieben sind, können ihre besondere Meinung niederschreiben. Diese wird nicht verkündet, sondern der Akte beigefügt. Das Gericht gründet das Urteil nur auf jene Beweise, die in der Gerichtsverhandlung behandelt worden waren.

Ein Urteil darf nicht auf Vermutungen gegründet werden. Eine Verurteilung erfolgt nur dann, wenn im Verlaufe der Gerichtsverhandlung die Schuld des Angeklagten bewiesen worden ist.

Ein Freispruch erfolgt dann, wenn die Straftat nicht festgestellt worden ist, die Handlung des Angeklagten keinen Straftatbestand erfüllt oder die Teilnahme des Angeklagten an der Begehung der Straftat nicht bewiesen worden ist (Art. 309).

Wurde ein Freispruch hinsichtlich eines Angeklagten gefällt, der sich in Untersuchungshaft befindet, wird er sofort freigelassen. Gleiches gilt bei Befreiung von Strafe oder Strafverbüßung und bei Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug (Art. 319). Bei einer Verurteilung zu Freiheitsentzug entscheidet das Gericht, welche prozessuale Sicherungsmaßnahme hinsichtlich des Angeklagten bis zur Rechtskraft des Urteils getroffen wird (ob er in Freiheit bleibt oder bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist in Untersuchungshaft genommen wird).

Gleichzeitig mit dem Urteil richtet das Gericht die Aufmerksamkeit der Leiter von Institutionen, Betrieben, Organisationen und anderer Personen mit einem *besonderen Beschluß* (Kritik-Beschluß) auf Ursachen und Bedingungen von Straftaten und fordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Die betreffende Institution ist verpflichtet, dem Gericht innerhalb von einem Monat die hierzu eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen. Mit einem Kritikbeschluß kann das Gericht auch gesellschaftliche Organisationen und Kollektive der Werktätigen auf das unrichtige Verhalten einzelner Bürger im Betrieb oder Wohngebiet oder auf die Verletzung ihrer gesellschaftlichen Pflichten aufmerksam machen. Soweit es notwendig ist, erhält das gesellschaftliche Gericht eine Abschrift des Kritikbeschlusses (Art. 321).

17.2.3. Das Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittelverfahren muß die Beseitigung der Fehler nachgeordneter Gerichte gewährleisten und die Qualität ihrer Arbeit erhöhen.

Das Recht, innerhalb von sieben Tagen gegen ein Gerichtsurteil Berufung einzulegen, haben der Angeklagte, sein Verteidiger und der gesetzliche Vertreter sowie der Geschädigte und sein Vertreter (Art. 325). Der Zivilkläger, der Zivilbeklagte und ihre Vertreter sind nur berechtigt, das Urteil in dem Teil anzufechten, der sich auf die Zivilklage bezieht. Ihre Aufgabe ist es, dem Gericht zu helfen, die Eigentumsfolgen der Straftat zu klären, das Ausmaß des Schadensersatzes zu bestimmen sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Angeklagten zu

begründen oder Einwendungen dagegen zu erheben. Sie sind jedoch keine Ankläger.

Urteile des Obersten Gerichts der UdSSR und der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken können nicht durch Berufung und Protest angefochten werden.

Der Staatsanwalt trägt die Verantwortung dafür, daß kein ungesetzliches oder unbegründetes Urteil ohne Protest bleibt, damit keine unrichtige Gerichtsentscheidung Rechtskraft erhält. Er soll jedes Urteil anfechten — sei es eine Verurteilung, sei es ein Freispruch —, mit dem das Gesetz und die Interessen irgendeines Prozeßbeteiligten verletzt worden sind oder das nicht dazu beiträgt, die Ziele der Rechtsprechung zu verwirklichen.

Auch eine Person, die vom Gericht freigesprochen worden ist, ist berechtigt, Berufung einzulegen. In der Gerichtspraxis können dies nur einzelne Fälle sein, in denen der Freigesprochene z. B. die im Urteil angeführte Grundlage des Freispruchs anficht (Art. 309) oder fordert, einzelne, ihn evtl. kompromittierende Formulierungen aus dem Urteil zu streichen oder die Entscheidung über das Schicksal von Sachbeweisen wünscht.

Bei der Untersuchung der Sache im Rechtsmittelverfahren prüft das Gericht die Gesetzlichkeit und Begründetheit des Urteils nach den in der Sache vorhandenen und ergänzend vorgelegten Materialien (Art. 332). Der Angeklagte, sein Verteidiger und gesetzlicher Vertreter, der Geschädigte, der Staatsanwalt, der Zivilkläger und der Zivilbeklagte haben das Recht, in der Rechtsmittelverhandlung ergänzende schriftliche Materialien vorzulegen, z. B. Erklärungen nicht vernommener Zeugen, Bescheinigungen, Dokumente.

Das Gericht ist nicht an den Inhalt der Berufung oder des Protestes gebunden. Es prüft die Sache in vollem Umfange, also auch hinsichtlich derjenigen Verurteilten, die keine Berufung eingelegt haben und hinsichtlich derer der Staatsanwalt keinen Protest eingelegt hat. Das Gesetz stellt keinerlei Anforderungen an Inhalt und Form der Berufung. Eine solche Regelung gestattet es auch dem juristisch nicht gebildeten Menschen darzulegen, worin er die eventuelle Ungesetzlichkeit und Unbegründetheit des Gerichtsurteils sieht.

Die Rechtsmittelverhandlung soll nicht später als zehn Tage nach Rechtsmitteleinlegung stattfinden. Ist das Oberste Gericht der RSFSR Rechtsmittelgericht, gilt eine zwanzigtägige Frist (Art. 333).

Das Gericht entscheidet, ob der Verurteilte an der Rechtsmittelverhandlung teilzunehmen hat (Art. 335). Die Rechtsmittelverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Richters, der das Wesen der Sache und den Hauptinhalt der Berufung oder des Protestes darlegt. Der Verurteilte oder Freigesprochene, sein Verteidiger oder Vertreter, der Zivilkläger oder Zivilbeklagte, der Geschädigte und ihre Vertreter können, wenn sie in der Gerichtsverhandlung anwesend sind, Erklärungen abgeben. Sie können auch Argumente anführen, die nicht in der Berufung enthalten sind und neue schriftliche Materialien vorlegen. Werden dem Gericht solche Materialien vorgelegt, werden diese den anderen anwesenden Personen sowie auch dem Staatsanwalt zur Kenntnis gegeben. Danach werden diese zu den vorgelegten Materialien gehört. Der Staatsanwalt begründet seine Auffassung zu den in der Berufung enthaltenen Argumenten sowie zur Gesetzlichkeit und Begründet-

heit des angefochtenen Urteils. Nach den Ausführungen des Staatsanwalts erhält unbedingt der Verurteilte oder Freigesprochene bzw. sein Verteidiger das Wort zur Abgabe von Erklärungen.

Gründe für die Aufhebung oder die Abänderung des Urteils im Rechtsmittelverfahren sind:

- Einseitigkeit oder Unvollständigkeit der Voruntersuchung oder der gerichtlichen Beweisaufnahme;
- Nichtübereinstimmung der Schlußfolgerungen des Gerichts, die im Urteil dargelegt sind, mit den tatsächlichen Umständen der Sache;
- wesentliche Verletzung des Strafprozeßgesetzes;
- unrichtige Anwendung des Strafgesetzes;
- Nichtübereinstimmung der vom Gericht festgesetzten Strafe mit der Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Verurteilten (Art. 342).

Das Rechtsmittelgericht trifft nach der Verhandlung über Berufung oder Protest durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen:

- Das Urteil bleibt ohne Veränderung, der Berufung oder dem Protest wird nicht stattgegeben;
- das Urteil wird aufgehoben und die Sache zur neuen Untersuchung oder zur erneuten Gerichtsverhandlung zurückverwiesen;
- das Urteil wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt;
- am Urteil des Gerichts erster Instanz werden in vom Gesetz bestimmten Grenzen Veränderungen vorgenommen (Art. 339).

Das Gericht kann im Rechtsmittelverfahren die vom erstinstanzlichen Gericht ausgesprochene Strafe mildern oder ein Gesetz über eine weniger schwere Straftat anwenden (Art. 340). Zur Aufhebung eines Urteils wegen zu milder Strafe oder weil es notwendig ist, ein Strafgesetz über eine schwerere Straftat anzuwenden, ist der Protest des Staatsanwalts oder die Berufung des Geschädigten erforderlich. In diesem Fall ist die Rechtsmittelinstanz berechtigt, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben, das die Möglichkeit hat, die zunächst ausgesprochene Strafe zu verschärfen.

Das Rechtsmittelgericht kann für die ergänzende Untersuchung oder die erneute Gerichtsverhandlung bindende Weisungen erteilen. Es ist jedoch nicht berechtigt, Tatsachen als bewiesen zu erachten, die im Urteil erster Instanz nicht festgestellt oder abgelehnt worden sind. Das zweitinstanzliche Gericht ist auch nicht berechtigt, vorab die Frage zu entscheiden, ob die Beschuldigung bewiesen und dieser oder jener Beweis glaubwürdig ist, ob bestimmten Beweisen gegenüber anderen der Vorzug gebührt sowie welches Strafgesetz und welche Strafe das Gericht erster Instanz anwenden bzw. aussprechen soll (Art. 352).

Nach Aufhebung des ursprünglichen Urteils erfolgt die Verhandlung nach den allgemeinen Vorschriften. Das erstinstanzliche Gericht wiederholt in neuer Besetzung vollständig die Beweisaufnahme. Dabei darf es sich nicht auf die frühere Beweisaufnahme und ihre Ergebnisse berufen. Gegen das Urteil können erneut Berufung und Protest eingelegt werden.

Ist die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts rechtskräftig, wird sie innerhalb

von fünf Tagen dem erstinstanzlichen Gericht zur Einleitung der Vollstreckung übersandt. Hat die Entlassung aus der Untersuchungshaft zu erfolgen, sendet das Rechtsmittelgericht innerhalb von 24 Stunden die Abschrift dieses Beschlusses direkt an die Leitung der Haftanstalt (Art. 354).

17.2.4. *Das Kassationsverfahren*

Das Kassationsverfahren ist eine zusätzliche Garantie für den Schutz der Interessen des Staates sowie der Rechte und Interessen der Bürger, der staatlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen, Betriebe und Organisationen. Die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung wegen zu milder Bestrafung oder wegen notwendiger Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegenüber dem Verurteilten, wegen eines freisprechenden Urteils sowie einer Entscheidung des Gerichts über die Verfahrenseinstellung ist nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig (Art. 373).

Das Kassationsgericht überprüft unabhängig von der Begründung des Kassationsantrages das Verfahren insgesamt und in bezug auf alle Angeklagten. Im Kassationsverfahren kann das Gericht die ausgesprochene Strafe mildern oder ein weniger schweres Strafgesetz anwenden. Das Kassationsgericht ist aber nicht berechtigt, die Strafe zu verschärfen oder ein schwereres Strafgesetz anzuwenden. Im Falle der Notwendigkeit einer Straferhöhung oder der Anwendung eines strengeren Gesetzes hebt es das Urteil auf und verweist es zur erneuten Verhandlung an das zuständige Gericht.

Mit der „Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR" vom 24. 5. 1955, der „Ordnung über das Oberste Gericht der UdSSR" vom 12. 2. 1957 und den Strafprozeßgesetzbüchern der Unionsrepubliken ist das Recht von Staatsanwälten und Vorsitzenden oberer Gerichte, Kassationsantrag zu stellen, differenziert festgelegt worden (Art. 371).

Der Generalstaatsanwalt der UdSSR, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der UdSSR und ihre Stellvertreter, der Oberste Militärstaatsanwalt und der Vorsitzende des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR sind in den Grenzen ihrer Kompetenz berechtigt, vor Entscheidung des Kassationsverfahrens, den Vollzug des angefochtenen Urteils, des Beschlusses und der Verfügung des Gerichts auszusetzen. Im Rahmen der Unionsrepubliken haben dieses Recht auch der Staatsanwalt und der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Unionsrepublik sowie ihre Stellvertreter (Art. 372).

An der Kassationsverhandlung nimmt obligatorisch der Staatsanwalt teil. Er vertritt den von ihm gestellten Antrag oder äußert sich zum Antrag des Gerichtsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Gericht hat das Recht, soweit es notwendig ist, auch den Verurteilten, den Freigesprochenen oder ihre Verteidiger zur Verhandlung zu laden (Art. 377). Die Festlegung der Gründe für die Aufhebung oder Abänderung des Urteils im Kassationsverfahren sowie die Festlegung der Rechte des Kassationsgerichts, gerichtliche Entscheidungen zu ändern, erfolgte analog den Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren (Art. 379, 380).

17.2.5. *Die Urteilsvollstreckung*

Ein verurteilendes Urteil kann erst mit Eintritt der Rechtskraft vollzogen werden. Ein Freispruch und ein Urteil, das von Strafe befreit, wird sofort mit Verkündung wirksam. Das rechtskräftige Urteil ist für alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, Staatsfunktionäre und Bürger bindend. Es kann auf dem gesamten Territorium der UdSSR vollstreckt werden (Art. 358).

Die Einleitung der Strafvollstreckung obliegt dem Gericht, welches das Urteil ausgesprochen hat, also dem erstinstanzlichen Gericht. Es übersendet unverzüglich dem für die Strafvollstreckung zuständigen Organ mit der Vollstreckungsverfügung eine Urteilsabschrift, z. B. bei Freiheitsentzug – der Leitung der Strafvollzugseinrichtung; bei Ausweisung – der Miliz; bei Besserungsarbeit – der Inspektion für Besserungsarbeit; bei Geldstrafe – dem Gerichtsvollzieher usw.

Hat das Gericht eine Bürgschaft bestätigt, erhalten auch die gesellschaftliche Organisation, das Kollektiv oder der einzelne Bürge, die die Aufsicht über den bedingt Verurteilten übernommen haben, eine Urteilsabschrift. Wenn dies die erzieherische Wirksamkeit des Urteils erhöhen kann, schickt das Gericht eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils an die Arbeitsstelle oder das Wohngebiet des Verurteilten. Erfolgte der Ausspruch eines öffentlichen Tadels, kann das rechtskräftige Urteil in der Presse oder in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden (Art. 359).

Die Strafprozeßgesetze regeln im Kapitel über die Urteilsvollstreckung auch die Information des Gerichts über das Verhalten des bedingt Verurteilten, den Strafaufschub, die bedingte Strafaussetzung, die Veränderung der Vollzugsbedingungen, die nachträgliche Strafänderung, die Straftilgung und andere Fragen.

17.2.6. *Das Wiederaufnahmeverfahren*

Das Wiederaufnahmeverfahren erfolgt, wenn nach rechtskräftiger Entscheidung neue Umstände aufgedeckt werden, z. B. die bewußte Falschaussage eines Zeugen oder Sachverständigen, falsche Sachbeweise, Protokolle oder Dokumente, bewußte Pflichtverletzungen des Richters usw.

Die Nachprüfung über die Richtigkeit eines Freispruchs, einer Einstellung oder über eine Verurteilung zuungunsten eines Verurteilten ist innerhalb der Fristen für die Strafverfolgungsverjährung und innerhalb eines Jahres nach Feststellung der neuen Tatsachen zulässig (Art. 385).

Es ist Aufgabe des Staatsanwalts, die Anregungen auf Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens sorgfältig zu prüfen und im Falle ihrer Berechtigung beim zuständigen Gericht Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das Gericht, das dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist (Art. 388). Lehnt der Staatsanwalt den Antrag auf Wiederaufnahme ab, können hiergegen die interessierten Personen, Institutionen usw. beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einlegen (Art. 386). Die im Wiederaufnahmeverfahren möglichen Gerichtsentscheidungen sind:

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache in die Voruntersuchung oder zur erneuten gerichtlichen Verhandlung;
- Aufhebung der Entscheidung und Einstellung des Verfahrens;
- Ablehnung des Antrages des Staatsanwalts (Art. 389).

17.3. Besondere Verfahren

17.3.1. Zum Strafverfahren gegen Jugendliche

Die Strafprozeßgesetze einiger Unionsrepubliken, so der RSFSR und der Ukrainischen SSR enthalten besondere Abschnitte über das Jugendstrafverfahren.

In allen Jugendstrafverfahren ist die Voruntersuchung obligatorisch. Sie wird von Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft geführt.

Die Bestimmungen über den Umfang der Untersuchungen in Jugendstrafsachen heben vor allem die Verpflichtung der Untersuchungsorgane und Gerichte hervor, die Lebens- und Erziehungsbedingungen des Jugendlichen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie das Vorhandensein Erwachsener, die den Jugendlichen zum strafbaren Verhalten anstifteten, festzustellen (Art. 392).

An den Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter nimmt der Verteidiger teil. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren oder Jugendlichen, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann auch ein Pädagoge zugegen sein (Art. 397). Der gesetzliche Vertreter wird als Verfahrensbeteiligter am Schluß der Voruntersuchung zugelassen. Die Zulassung erfolgt nicht, wenn der Untersuchungsführer feststellt, daß dies den Interessen des Jugendlichen schaden kann (Art. 398). Der gesetzliche Vertreter kann als Zeuge vernommen werden. Auch in diesen Fällen bleibt er während der gesamten Hauptverhandlung im Gerichtssaal (Art. 399).

17.3.2. Das Verfahren zur Anwendung medizinischer Maßnahmen

Die Anwendung der in Art. 58 Strafgesetzbuch der RSFSR genannten medizinischen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, und zwar gegenüber Bürgern, die eine im Strafgesetzbuch beschriebene Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen haben oder nach Begehung der Straftat geisteskrank geworden sind, und wenn diese Personen nach dem Charakter der von ihnen begangenen Handlung und ihrer Krankheit eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen (Art. 403).

In diesen Verfahren sind die Voruntersuchung und die Mitwirkung des Verteidigers obligatorisch (Art. 404, 405). Hierbei nimmt in jedem Falle ein Staatsanwalt an der gerichtlichen Verhandlung teil. In der Beweisaufnahme wird ein Sachverständigengutachten erstattet (Art. 408).

17.3.3. *Das Verfahren wegen Rowdytums*

Der Abschnitt, der diese Verfahrensart regelt, wurde durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 24. 8. 1966 in das Strafprozeßgesetz eingefügt und im Mai 1970 geringfügig geändert. Gleichartige Bestimmungen finden sich in den Strafprozeßgesetzen der anderen Unionsrepubliken. Ihr Sinn besteht darin, bei Rowdytum, insbesondere bei einfachem Rowdytum, ein besonders beschleunigtes Verfahren zu gewährleisten.

Bei *einfachem Rowdytum* (Art. 206 Abs. 1 Strafgesetzbuch der RSFSR) übersenden die Ermittlungsorgane innerhalb von fünf Tagen die Materialien nach Bestätigung durch den Staatsanwalt an das Gericht. Die Materialien enthalten die Feststellungen zur Tat und zur Person des Rechtsverletzers, die Erklärungen des Rechtsverletzers, des Geschädigten und der Zeugen, Strafregisterauszug, Charakteristik von der Arbeitsstelle u. a. Dem Täter werden die Materialien zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 415). Reichen sie für die Durchführung einer Gerichtsverhandlung aus, faßt das Gericht den Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens und die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens. Diese Beschlüsse kann ein Richter allein fassen (Art. 419). Die Gerichtsverhandlung findet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Materialien statt.

Bei *böswilligem Rowdytum* (Art. 206 Abs. 2 Strafgesetzbuch der RSFSR) sowie in schwierigeren Fällen des Rowdytums nach Art. 206 Abs. 1 StGB/RSFSR werden Ermittlungen durchgeführt, die innerhalb von zwanzig Tagen abgeschlossen sein müssen. Das gerichtliche Verfahren findet innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Materialien statt.

Eine Voruntersuchung erfolgt in Fällen des *gefährlichen Rowdytums* (Art. 206 Abs. 3 StGB/RSFSR) sowie dann, wenn es sich um jugendliche Beschuldigte handelt (Art. 417). In diesen Verfahren beträgt die Untersuchungsfrist einen Monat und die Frist für das gerichtliche Verfahren zehn Tage.

Artikel 418 bestimmt ausdrücklich, daß in Strafsachen wegen Rowdytums die Verdächtigen in der Regel in Untersuchungshaft genommen werden.

Literatur: A. W. Dulow, Forensische Psychologie, Minsk 1975 (russ.); Gericht und Rechtsprechung in der UdSSR, Red. M. P. Schalamow, Moskau 1974 (russ.); I. D. Perlow, Das Rechtsmittelverfahren im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1968 (russ.); I. D. Perlow, Das Aufsichtsverfahren im Strafprozeß, Moskau 1974 (russ.); Probleme der forensischen Ethik, Red. M. S. Strogowitsch, Moskau 1974 (russ.); A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970; Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924–1973, Moskau 1974 (russ.); Sowjetischer Strafprozeß, Red. D. S. Karew, Moskau 1975 (russ.); Strafprozeß, Red. N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch/P. S. Elkind, Moskau 1972 (russ.); Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25. 12. 1958 (mit mehreren Änderungen); M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968; Bd. II. Moskau 1970 (russ.); Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973 (russ.).
Strafprozeßgesetze anderer sozialistischer Länder:
Strafprozeßgesetz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 9. 12. 1967; Strafprozeßgesetz der Mongolischen Volksrepublik vom 24. 12. 1963; Strafprozeßgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien vom 15. 11. 1974; Strafprozeßordnung der Volksrepublik Polen vom 19. 4. 1969; Strafprozeßordnung der Sozialistischen Republik Rumänien vom

12. 11. 1968 ergänzt durch Gesetz Nr. 7 vom 29. 3. 1973; Strafprozeßgesetzbuch der RSFSR vom 27. 10. 1960 (mit mehreren Änderungen) sowie die Strafprozeßgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken der UdSSR; Strafprozeßordnung der Ungarischen Volksrepublik; Gesetz Nr. I/1973 über das Strafverfahren vom 6. 3. 1973; Gesetz über das gerichtliche Strafverfahren (Strafprozeßordnung) der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 29. 11. 1961 mit Änderungen und Ergänzungen durch Gesetze vom 17. 6. 1965, 5. 6. 1969, 18. 12. 1969 und 25. 4. 1973.

Sachregister

Ablehnung
- der Eröffnung des Hauptverfahrens 311
- des beschleunigten Verfahrens 381
- des Protokollführers 139
- des Richters 80
- des Strafbefehlsverfahrens 385

Abstimmung
- über gerichtliche Entscheidungen 303 ff.

Allseitigkeit
- der Aufklärung 79 ff.

Angehörige
Anzeigepflicht 191
Aussageverweigerungsrecht 190 f.
Benachrichtigung von – bei Verhaftung 217 f.

Angeklagter
Anwesenheit des – in der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung 443
Anwesenheitspflicht des – in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung 320 f.
Aussage 196 ff.
Begriff 113 f.
Berufung 431 439 f.
Bestellung eines Verteidigers 121 f. 321
Beweisantragsrecht 115 f.
Fragerecht 346 f.
Geständnis 197 f.
Ladung des – zur Hauptverhandlung 117 226 307
letztes Wort 356 f.
notwendige Verteidigung 121 f. 321
Persönlichkeit 174 f.
Pflichten 117
Recht auf Information 114 f.
Recht auf Verteidigung 115
Rechtsmittelrechte 116 f.
Recht zur Stellungnahme 116
Schlußvortrag 356
Stellung des – im Kassationsverfahren 473
Stellung des – im Strafverfahren 81 114
Vernehmung 340 f.
zeitweilige Ausschließung des – von der Hauptverhandlung 321

Anklage
Erhebung 291 f.
Erweiterung der – in der Hauptverhandlung 350 f.
Rücknahme 313

Anklageschrift
Form 291 f.
Inhalt 291 f.

Anwesenheit in der Hauptverhandlung
– des Angeklagten 320 f.
– des Geschädigten 322
– des Jugendbeistandes 322
– des Kollektivvertreters 322
– des Protokollführers 320
– des Staatsanwalts 320
– des Verteidigers 321 f.
ununterbrochene – des Gerichts 319 f.
ununterbrochene – des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers 322
Anzeige
anonyme – 244
– durch Kinder 244
Begriff 237
fernmündliche – 243
Form 240
Protokollierung 240 ff.
Prüfung 238 ff.
pseudonyme – 244
Anzeigenprüfung
Frist 249
Prüfungshandlungen 247 ff.
Stadium 230 237 ff.
Anzeigepflicht
– für Angehörige 191
Arrestbefehl
– zur Sicherung des Vermögens oder von Teilen des Vermögens eines Beschuldigten 283 f.
richterliche Bestätigung 284
Aufzeichnungen
– als Beweismittel 200 ff.
Auslagen des Verfahrens 539 ff.
Auslagenentscheidung
– bei endgültiger Einstellung des Verfahrens 542
– bei Freispruch 542
– bei Geltendmachung von Schadensersatz 544
– bei Verurteilung 541
– im Rechtsmittelverfahren 542 f.
– im Verfahren gegen Flüchtige 544
– im Verfahren gegen Jugendliche 541
Auslieferung
– bei Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 527 f.
Aussageverweigerungspflicht
– des Zeugen 192
Belehrung 192
Aussageverweigerungsrecht
– für Abgeordnete der Volksvertretungen 191
– für Angehörige 190 f.
– wegen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung 192
Belehrung 190

Befragung
– des Angeklagten in der Hauptverhandlung 347 f.
– des Verdächtigen bei der Anzeigenprüfung 248 f.
Beistand
Anwesenheit des – in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche 322
Bestellung eines – im Strafverfahren gegen Jugendliche 405 f.
gesetzlicher Vertreter eines volljährigen Angeklagten als – 118
Benachrichtigung
– der Angehörigen des Verhafteten 217 f.
Berufung
– des Angeklagten 431
Verwerfung 440 f.
(siehe auch Rechtsmittel)
Beschlagnahme
Anordnung 278 f.
– des Vermögens 282 f.
– von Postsendungen 281 f.
Durchführung 279
Gegenstände, die der – unterliegen 277 f.
Hinzuziehung von Personen 279
Protokoll 279 f.
richterliche Bestätigung 284
Vollziehung 279
Wirkung 280
beschleunigtes Verfahren
Antrag 380 f.
– gegen Jugendliche 379
Stellung des Verteidigers 380
Voraussetzungen 378 f.
Beschleunigung 90 ff.
Beschluß siehe gerichtliche Entscheidungen
Beschuldigter
Aussagen 196 ff.
Begriff 113
Belehrung 263
Beweisantragsrecht 115 f.
Geständnis 197 f. 265
körperliche Untersuchung 268 f.
Persönlichkeit 174 f.
Pflichten 117
Recht auf Information 114 f.

Recht auf Verteidigung 115
Rechtsmittelrechte 116 f.
Recht zur Stellungnahme 116
Stellung 81 114
Untersuchung des Geisteszustandes 270 f.
Vernehmung 262 ff.
Beschwerde
– gegen Entscheidungen über Schadensersatz 461 f.
– gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 533
– gegen gerichtliche Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch 549
Einlegung 457 f.
Entscheidungen 459 f.
Verfahren bei Einlegung 459 462
Zulässigkeit 457 f.
Bewährung siehe Strafaussetzung auf Bewährung, Verurteilung auf Bewährung
Bewährungszeit
Ablauf 508
Erlaß des Restes 508
gerichtliche Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der – 509 ff.
Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit durch die Leiter 513 f.
(siehe auch Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung)
Beweis
Begriff 151 ff.
Beweisantrag 339 f.
Beweisaufnahme
– im Rechtsmittelverfahren 446 ff.
– in der Hauptverhandlung erster Instanz 335 ff.
Inhalt 337 f.
Mündlichkeit 168 f.
rationelle Gestaltung 336 f.
Umfang 337 f.
Unmittelbarkeit 168
Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen 342 ff.
Beweiserarbeitung 156 ff.
Beweisführung
Aufgaben 150 f.
Begriff 150
– in der Begründung des Urteils 167 f.
Gegenstand 172 ff.
Gesetzlichkeit 169 ff.
Prozeß 155 f.
Umfang 175 ff.
Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme 168 f.
Unvoreingenommenheit 163 ff.
Wissenschaftlichkeit 163 ff.
Ziel 150
Beweisführungspflicht
– der Organe der Strafrechtspflege 85 165 ff. 196 f.
Beweisgegenstand
Begriff 199 f.
Besichtigung des – in der Hauptverhandlung 346
– als Beweismittel 200 f.
Beweiskraft 153 ff.
Beweismittel
Aufzeichnungen 200 ff.
Aussage des Angeklagten 196 ff.
Aussage des Beschuldigten 196 ff.
Aussage des Kollektivvertreters 194 f.
Begriff 152 181
Beweisgegenstände 199 f.
direkte – 187
Geständnis 197 f.
ideelle – 183 ff.
indirekte – 187 f.
Klassifizierung 181 ff.
materielle – 182 f.
mittelbare (abgeleitete) – 186 ff.
Protokoll 185
Sachverständigengutachten 202 ff.
unmittelbare (ursprüngliche) – 185 f.
Zeugenaussage 188 ff.
Beweisprüfung 159 f.
Beweiswürdigung
– im gesamten Strafverfahren 160 f.
– im Urteil erster Instanz 160 f. 365 f.
Bürger
Mitwirkung der – als Grundsatz des Strafverfahrens 87 ff.

Demokratie
Verwirklichung der sozialistischen – im Strafverfahren 63 f. 87 ff. 235 252 ff.
Dolmetscher 139
Durchsuchung
– einer Person 274 f.
– eines Verdächtigen 273 f.
– von Räumlichkeiten 275 f.
– von Sachen 274
– zur Nachtzeit 276 f.
Hinzuziehung von Personen 275 f.

körperliche – 268 f.
Protokoll 276
richterliche Bestätigung 284

Effektivität siehe Wirksamkeit
Einziehung
Verfahren bei selbständiger – 388 f.
Eltern siehe Erziehungsberechtigte
Empfehlungen
– der gesellschaftlichen Gerichte 27 419 f.
Entschädigungsanspruch
Ausschluß 546 ff.
Beschwerde gegen eine Entscheidung über einen – 549
– für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 546 ff.
Gegenstand 548
Verfahrensweise bei Geltendmachung eines – 549 f.
Ermittlungsverfahren
Abschluß 285 ff.
Absehen von der Einleitung 250 f.
Aufgaben 230 ff.
Bearbeitungsfristen 256 f.
Begriff 230
Einleitung 230 251
Leitung des – durch den Staatsanwalt 232 ff.
strafprozessuale Maßnahmen 257 ff.
Eröffnungsverfahren
Bedeutung 307 f.
Entscheidungen 312 f.
Prüfungspflicht des Gerichts 308 ff.
Erziehungsberechtigte
Ausschließung von der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Jugendliche 405
besondere Aufsicht 223 ff.
Mitwirkung im Strafverfahren gegen Jugendliche 404 f.
Rechte im Strafverfahren gegen Jugendliche 117 f.

Festnahme
– bei Störung von Ermittlungshandlungen 284 f.
richterliche Vorführung nach vorläufiger – 223
vorläufige – durch jedermann 222 f.

Fluchtverdacht
– als Haftgrund 211
forensische Psychologie
– und Strafverfahrensrechtswissenschaft 35 f.
Fragerecht
– der Beteiligten in der Hauptverhandlung 346 f.
Freispruch
Auslagen 542
– des Angeklagten 368 ff.
Voraussetzungen 145 368
Frist
– im gerichtlichen Verfahren 322 f.
– zur Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens 256 f.
– zur Prüfung der Anzeigen oder Mitteilungen 249
Fürsorgemaßnahmen
– bei Anordnung der Untersuchungshaft 218

Geldstrafe
Umwandlung der – in eine Freiheitsstrafe 524 f.
(siehe auch Verwirklichung der Geldstrafe)
Gerechtigkeit 24 82 144 295 f.
Gericht
Aufbau 99
Aufgaben 97 ff. 101 ff.
Aufgaben des – bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 102 f. 501 ff.
örtliche Zuständigkeit 299 f.
Rechtsprechung 98 ff.
sachliche Zuständigkeit 297 ff.
Stellung 97 ff.
Tätigkeit 98 ff.
Zusammenarbeit des – mit den örtlichen Volksvertretungen 100
zuständiges – für die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe 526
Zuständigkeit des – für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung 501 ff.
(siehe auch Kollegialprinzip, Richter, Schöffen)
gerichtliche Entscheidung
Abstimmung 303 ff.
Beratung 303 ff.
– durch Beschluß 301 ff.
– durch Urteil 300 f.

– im Eröffnungsverfahren 312 f.
Rechtskraft 305 ff.
gerichtliches Verfahren
Auswertung 376 f.
endgültige Einstellung 372 f.
Umwandlung der vorläufigen Einstellung 373
vorläufige Einstellung 371 f.
(siehe auch Hauptverhandlung, Rechtsmittelverfahren, Urteil)
Gerichtskritik 27 312
Geschädigter
Begriff 127 f.
Beteiligung des – im Rechtsmittelverfahren 445
körperliche Untersuchung 268 f.
Mitwirkung des – am Strafverfahren 126 ff.
Mitwirkung des – in der Hauptverhandlung 348
Rechte des – im Strafverfahren 126 ff.
Stellung 126 ff.
Stellung des – im Kassationsverfahren 473
gesellschaftliche Gerichte
Beratung 413 f. 417 ff.
Charakter des Verfahrens 410 ff.
Einspruch des – gegen die Übergabe einer Sache 413 415 f.
Einspruch gegen die Entscheidung 421 f.
Empfehlungen 27 419
Entscheidung 413 417 ff.
Entwicklung 61 ff.
gerichtliche Entscheidung über den Einspruch gegen die Entscheidung des – 422 f.
Herausbildung 61 ff.
Übergabe einer Sache an ein – 412 ff.
Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen 420
Zuständigkeit 412 f.
gesellschaftliche Kräfte siehe gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Kollektivvertreter
gesellschaftlicher Ankläger
Aufgaben 130
Beauftragung 129 ff.
Rechte 131 ff.
Stellung 128 f.
gesellschaftlicher Verteidiger
Aufgaben 130
Beauftragung 129 ff.
Rechte 131 ff.
Stellung 128
gesetzlicher Vertreter
– eines volljährigen Angeklagten 118
Gesetzlichkeit
Grundsatz der Gewährleistung der sozialistischen – 73 ff.
Geständnis
– des Beschuldigten und Angeklagten als Beweismittel 197 f. 265
Widerruf 199
Grundsätze des Strafverfahrens 71 ff.
Gutachten
– des Sachverständigen 202 ff.
– über die Schuldfähigkeit Jugendlicher 401 f.

Haftbefehl
Aufhebung 216
Benachrichtigung Angehöriger 217 f.
Beschwerde gegen den – 219 ff.
Erlaß 214 f.
Fürsorgemaßnahmen 218
(siehe auch Untersuchungshaft)
Haftgründe 211 ff.
Haftprüfung 220 f.
Haftstrafe
– als Haftgrund 214
Hauptstrafe
nachträgliche Bildung 525 f.
Hauptverfahren
Eröffnung 307 ff.
Hauptverhandlung
Abschluß 357 f.
Aufgaben 316 ff.
Bedeutung 315 f.
Beginn 335
Beweisantrag in der – 339 f.
Beweisaufnahme in der – 335 ff.
Durchführung 315 ff.
erneute – nach Zurückverweisung 375 f.
Gegenstand 323 f.
– gegen Flüchtige und Abwesende 381 f.
Leitung 324 ff.
Mündlichkeit 319 ff.
Öffentlichkeit 89 f. 318 f.
Planung 324
psychologische Probleme 329 ff.
Rechtskultur 327 ff.
Unmittelbarkeit 319 ff.
Unterbrechung 322 f.
ununterbrochene Anwesenheit in der – 319 ff.
Vorbereitung 313 ff.

Jugendhilfe siehe Organe der Jugendhilfe
Jugendliche
Anwesenheit des – im Strafverfahren 406 f.
Aufklärung der Erziehungsverhältnisse im Strafverfahren gegen – 397 f.
besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter 223 ff.
besondere Formen der Einstellung des Strafverfahrens bei – 408
Besonderheiten der prozessualen Stellung 404 ff.
entwicklungsbedingte Besonderheiten 394 ff.
Recht des – auf Verteidigung 405 f.
Schuldfähigkeit 396 f.
Verbindung von Strafsachen – und Erwachsener 407
Vernehmung 399 f.

Kassation 464 ff.
Kassationsantrag
Begründung 471
Berechtigte zur Einreichung 465 f.
Frist zur Stellung eines – 467
Kassationsgericht
Entscheidungen 474 ff.
Weisungen 475
Zuständigkeit 471 f.
Kassationsverfahren
Durchführung 471 ff.
Gegenstand 472
Stellung des Angeklagten 473
Stellung des Geschädigten 473
Urteil 474
Voraussetzungen 466 ff.
Kollegialprinzip 101 303 ff. 380
Kollektive
Beratung der – im Ermittlungsverfahren 252 f.
Kollektivvertreter
Aussage 194 f.
Beauftragung eines – durch das Kollektiv 253
Stellung 133 f.
Vernehmung des – in der Hauptverhandlung 345 f.
Komplexeinschätzung
– im Strafverfahren gegen Jugendliche 398
Konfliktkommission siehe gesellschaftliche Gerichte

Kriminalistik
– und Strafverfahrensrechtswissenschaft 34 f.
Kriminologie
– und Strafverfahrensrechtswissenschaft 33 f.

Leichenschau und -öffnung 271 f.
letztes Wort des Angeklagten 356 f.

Medizin
– und Strafverfahrensrechtswissenschaft 36
Militärgericht
Zuständigkeit 298 f.
Mündlichkeit
– der Hauptverhandlung 319 ff.

Oberstes Gericht
Aufgaben 98
Errichtung 53 ff.
Oberste Staatsanwaltschaft
Errichtung 53 ff.
Objektivität siehe Unvoreingenommenheit
öffentliche Bekanntmachung des Urteils 525
öffentlicher Tadel 525
Öffentlichkeit
– der Hauptverhandlung 89 f. 318 f.
– im Strafverfahren gegen Jugendliche 406 f.
Organe der Jugendhilfe
Mitwirkung der – bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher 516
Stellung und Aufgaben der – im Strafverfahren gegen Jugendliche 135 402 f.
Organe der Strafrechtspflege
Pflichten 96 f.
Zusammenarbeit der – mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen 26 f.
(siehe auch Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgane)

Parteilichkeit
– des Untersuchungsführers, Staatsanwalts und Richters 77 144

Plädoyer siehe Schlußvortrag
Präsumtion der Unschuld 83 ff. 164 f.
Protest des Staatsanwalts 27 431 439 f.
Protokoll
Beweiskraft des – der Hauptverhandlung 374
– als Beweismittel 185
– über die Beschlagnahme 279 f.
– über die Durchsuchung 276
– über die Erstattung von Anzeigen und Mitteilungen 240 f.
– über die Vernehmung eines Beschuldigten 265 f.
– über die Vernehmung eines Zeugen 260 ff.
Protokollführer 138 f.
Prozeßform 21 24

Rechtsanwalt siehe Verteidiger
Rechtsanwaltskollegien
Bildung 58 f.
Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen 305 ff.
Rechtskultur 327 ff.
Rechtslage
veränderte – in der Hauptverhandlung 348 ff.
Rechtsmittel
Arten 430 f.
Beschränkung 437 f.
Form 434 f.
Frist für die Einlegung 434
– gegen gerichtliche Entscheidungen über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 533
Rücknahme 436 f.
Wirkung der Einlegung 438
Rechtsmittelbelehrung
– im Ermittlungsverfahren 263
– in der Hauptverhandlung 357 f.
Rechtsmittelberechtigte 432 ff.
Rechtsmittelgericht
Aufgaben 440 f.
Empfehlungen 455
Weisungen 454 f.
Rechtsmittelverfahren
Anwesenheit des Angeklagten 443
Aufgaben 426 ff.
Bedeutung des – für das erstinstanzliche Gericht 428 f.
Beteiligung des Geschädigten 445
Beweisaufnahme 446 ff.
Charakter 430
Entscheidungen 448 ff.
Gang der Hauptverhandlung 445 f.
gesellschaftliche Notwendigkeit 426
Mitwirkung der Bürger 444
Teilnahme des Staatsanwalts 444
Umfang und Inhalt der Nachprüfung 442
Urteil 452 ff.
Vorbereitung der Hauptverhandlung 442 ff.
Wirkung des Urteils im – auf Mitverurteilte 456 f.
Rechtsprechung
Einordnung der – in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit 98
Richter
Gewißheit 147 ff. 162
Überzeugung 146 f.
Unabhängigkeit 102
Wahl 60 f.
richterliche Vorführung
– bei Erlaß eines Haftbefehls 215 f.
– bei vorläufiger Festnahme 223

Sachverständiger
Aufgaben 138
Auswahl 138
Begriff 137
Beiziehung eines – im Ermittlungsverfahren 270 f.
Gutachten 202 ff. 401 f.
Stellung 137
Vernehmung des – in der Hauptverhandlung 341 f.
sachverständiger Zeuge 136 194
Schadensersatz
Antrag 128 348
Beschwerde gegen eine Entscheidung 461 f.
Entscheidung über den Antrag auf – im Strafbefehlsverfahren 384
Entscheidung über den Antrag auf – im Urteil erster Instanz 367 f.
Schiedskommission siehe gesellschaftliche Gerichte
Schlußbericht 288 ff.
Schlußvortrag
– des Angeklagten in der Hauptverhandlung 356
– des gesellschaftlichen Anklägers in der Hauptverhandlung 352

– des gesellschaftlichen Verteidigers in der Hauptverhandlung 352
– des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung 352 ff.
– des Verteidigers in der Hauptverhandlung 354 f.

Schöffen
Einsatz von – bei der Schaffung der neuen demokratischen Justiz 46 f.
Mitwirkung der – als gleichberechtigte Richter im Strafverfahren 303 ff. 307 ff. 378
Mitwirkung der – bei der Kontrolle der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 504 506

Schuld
Art 175
Schwere 175

Schuldfähigkeit
Prüfung der – im Strafverfahren gegen Jugendliche 396 f.

selbständige Einziehung
Verfahren 388 f.

Sicherheitsleistung
Verfahren 225 f.
Voraussetzungen 225
Wesen 225

Sicherstellung von Sachen 278

Sicherungsmaßnahmen
Voraussetzungen 209
Wesen 208

Staatsanwalt
abschließende Entscheidungen des – im Ermittlungsverfahren 291 f.
Aufsichtstätigkeit des – über den Vollzug der Untersuchungshaft und bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 110
Entscheidungen des – im Ermittlungsverfahren 233 f.
Gesetzlichkeitsaufsicht 80 82 535
Leitung des Ermittlungsverfahrens 106 ff. 232 ff.
Rechtsmittelrechte 109
Schlußvortrag 352 ff.
Stellung 103 ff. 106
Tätigkeit des – im gerichtlichen Verfahren 108 ff.
Unvoreingenommenheit 80

Stadien des Strafverfahrens 27 f.

Strafarrest
– als Haftgrund 214

Strafaussetzung auf Bewährung
Entscheidung über die – durch das Gericht 517 ff.
Recht zur Beantragung 518
Widerruf 521

Strafbefehl
Antrag 384
Einspruch 385 f.
Verfahren nach Einspruch 386
Voraussetzungen 383 f.

Strafprozeßordnung
– als Hauptquelle des Strafverfahrensrechts 29
erste sozialistische – der DDR 57 f.

Strafrecht
– und Strafverfahren 20

Strafrechtswissenschaft
– und Strafverfahrensrechtswissenschaft 32

Strafverfahren
Ablauf 27 f.
Aufgaben 24 ff.
Begriff 24
Besonderheiten des – gegen Jugendliche 392 ff.
Grundsätze 71 ff.
Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 23 83
Stadien 27 f.
– in der UdSSR 552 ff.

Strafverfahrensrecht
Geltungsbereich 29 f.
Herausbildung des sozialistischen – in der DDR 53 ff.
Klassencharakter 20 f.
Rechtsquellen 28 f.
– im faschistischen Deutschland 43 f.
– im kaiserlichen Deutschland 41 f.
– in der UdSSR 552 ff.
– in der Weimarer Republik 42 f.
– und Strafverfahren 20 f.
Wesen 20 ff.

Strafverfahrensrechtswissenschaft
Aufgaben 30 ff.
Gegenstand 30 ff.
– und forensische Psychologie 35 f.
– und Kriminalistik 34 f.
– und Kriminologie 33 f.
– und Medizin 36
– und Staatsrechtswissenschaft 31 f.
– und Strafrechtswissenschaft 32

Strafverfolgung
gesetzliche Voraussetzungen 246 f.

Strafverfügung
Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche – 386 ff.
Strafzumessungsgründe
– im Urteil erster Instanz 367

Übergabe
Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei – des Verurteilten an einen anderen Staat 528
– der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht 251 412 ff.
Unmittelbarkeit
– der Hauptverhandlung 168 f. 319 ff.
Untersuchung
körperliche – 268 f.
Untersuchungshaft
Anordnung 210 f.
Recht des Inhaftierten auf Verteidigung 219
Vollzug 218 f.
Voraussetzungen für die Anwendung 210 f.
Wesen 209 f.
Untersuchungsorgane
abschließende Entscheidungen 285 ff.
Arten 110 ff.
Aufgaben 96 f. 110 ff.
Begründung und Benachrichtigung durch die – bei Einstellung und vorläufiger Einstellung des Verfahrens 287 f.
Stellung 110 ff.
Übergabe des Verfahrens durch die – an den Staatsanwalt 288 ff.
Unvoreingenommenheit
– der Beweisführung 163 ff.
– des Gerichts 80 295 f.
Urteil
Auslegung 526 f.
Gliederung 359
rationelle Gestaltung 370 f.
(siehe auch Hauptverhandlung erster Instanz, Kassationsverfahren, Rechtsmittelverfahren)
Urteilsgründe
Beweiswürdigung 365 f.
Gliederung 360 ff.
rechtliche Beurteilung 366
Sachverhaltsdarstellung 362 ff.

Verbot
– der Anwendung gesetzwidriger Methoden bei der Vernehmung 192 197 198 263 f.
– der Straferhöhung im Rechtsmittelverfahren 451 f.
– doppelter Strafverfolgung 306 f.
Verbrechen
– als Haftgrund 212 f.
Verdächtiger
Befragung des – bei der Anzeigenprüfung 248 f.
Begriff 114
Durchsuchung 273 f.
Zuführung eines – im Anzeigenprüfungsstadium 249
Verdunklungsgefahr
– als Haftgrund 211 f.
Verfahrensbeteiligte
Begriff 95
Stellung 95 f.
Vergehen
schwere fahrlässige – als Haftgrund 212 f.
Verhandlungskonzeption 326 f.
Vernehmung
Fixierung der – auf Magnettonband 266 f.
Protokollierung 260 f. 265 f. 267 f.
– des Angeklagten in der Hauptverhandlung 340 f.
– des Beschuldigten 262 ff.
– des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung 345 f.
– des Sachverständigen in der Hauptverhandlung 341 f.
– des Zeugen im Ermittlungsverfahren 257 ff.
– des Zeugen in der Hauptverhandlung 341
Verteidiger
Antragsrechte 125 f.
Anwesenheit im Rechtsmittelverfahren 443 f.
Aufgaben 118 ff.
Bestellung 121 f. 321 f.
Bestellung eines – im Strafverfahren gegen Jugendliche 405
Beweisantragsrecht 124
freie Wahl 121
Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Funktion des – und des gesellschaftlichen – 120
Mitwirkung 124 f.

Recht auf Akteneinsicht und Zustellung von Prozeßdokumenten 123 f.
Recht zum unmittelbaren Kontakt mit dem Beschuldigten und Angeklagten 123 f.
Rechtsmittelrecht 125 f.
Schlußvortrag 354 ff.
Verteidigung
notwendige — in der Hauptverhandlung 321 f.
Recht auf — 81 85 ff.
Verurteilung auf Bewährung 498 ff.
Verweisung
— der Strafsache an ein anderes Gericht 373 f.
Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher
Aufgaben des Betreuers 516 f.
Aufgaben des Gerichts 515 ff.
Entscheidungen des Gerichts während der — 517
Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe 518
Ziel 514 f.
Verwirklichung der Geldstrafe
Aufgaben der Buchhaltung des Gerichts 522 ff.
Entscheidungen des Gerichts bei Nichtzahlung 522
Umwandlung der — in eine Freiheitsstrafe 524 f.
Voraussetzungen 521
Zuständigkeit 521
Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
Absehen 527 f.
Absehen von der — bei Übergabe des Verurteilten an einen anderen Staat 528
Aufgaben des Gerichts 490 ff.
Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen 490 ff.
gerichtliche Entscheidungen bei der — durch andere staatliche Organe 528 ff.
Informationen, Hinweise und Empfehlungen an die Leiter und Kollektive zur — 502 ff.
Kontrolle der — durch das Gericht 498
Mitwirkung der Schöffen bei der Kontrolle 504 506 f.
nachträgliche — bei Rückkehr des Verurteilten 528
Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über die — 514
Verantwortung der Leiter und Kollektive 500 f.
Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen Entscheidungen zur — 530 ff.
Verjährung 534
Zuständigkeit 489 f.
Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils 525
Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung
Aufgaben des Gerichts 519 f.
Entscheidungen des Gerichts 521
Kontrolle der — durch das Gericht 520
Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung
Aufgaben des Gerichts 501 ff.
Entscheidungen des Gerichts 502
Kontrolle der — durch das Gericht 504 ff.
Verwirklichung des öffentlichen Tadels 525
Verwirklichungsersuchen 491 ff.
Volksrichter und -staatsanwalt
Einsatz von — bei der Schaffung der neuen demokratischen Justiz 46 f.
Vorführung des Beschuldigten und Angeklagten 226 f.
Vormund
Stellung des — im Strafverfahren gegen Jugendliche 404

Wahrheit
Feststellung der objektiven — als Grundsatz des Strafverfahrens 76 ff. 144 ff.
Garantien für die Feststellung der objektiven — 80 f.
Umfang der Feststellung der objektiven — 79 171 ff.
Weisungen
bindende — im Kassationsverfahren 475
bindende — im Rechtsmittelverfahren 454 f.
Wiederaufnahmeverfahren
Antrag auf Eröffnung 481 f.
Bedeutung 478
Durchführung 481 ff.
Entscheidung über den Antrag auf ein — 482 f.
Gesuch zur Einleitung 481
Hauptverhandlung 483 ff.
Urteil 484
Veröffentlichung des Urteils 485
Voraussetzungen 478 f.
— nach dem Tode des Verurteilten 480
Wirkung des Urteils im — auf Mitverurteilte 484 f.
Zuständigkeit für die Durchführung 481

Wiederholungsgefahr
— als Haftgrund 213
Wirksamkeit
— des Strafverfahrens 90 ff.
Würde
Achtung der — des Menschen als Grundsatz des Strafverfahrens 81 ff. 264

Zeuge
Anzeigepflicht 191
Aussage 188 ff.
Aussagepflicht 136
Aussageverweigerungspflicht 192
Aussageverweigerungsrecht 192
Begriff 136
körperliche Untersuchung 268 f.
Ladung des — im Ermittlungsverfahren 257
Rechte 137
sachverständiger — 136 194
Stellung 136
Verletzung der Pflichten 136
Vernehmung des — im Ermittlungsverfahren 257 ff.
Vernehmung des — in der Hauptverhandlung 341
Vernehmung des — zur Nachtzeit 258
Zuführung
— eines Verdächtigen 228
Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege
— mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen 26 f.

Anhang – Dokumente

1. Strafanzeige

VPKA Quedlinburg — Aufnehmende Dienststelle
Quedlinburg (Ort), den 07.03.1975

184/75 — Tgb.-Nr.
09.30 Uhr — Uhrzeit

Statist. E-Beleg gefertigt am: Sign.: Fahndung KT-Einsatz

Verdächtigt:	Straftat: Verdacht des Diebstahls (pers. Eig.)	Rechtsgrundlage: §§ 158, 161 StGB
Unbekannt	Begehungsweise: Scheibe eingeschlagen, Fenster aufgewirbelt und eingestiegen	
Geschädigt: Frau Erna Greiner, 43 Quedlinburg, Wernigeroder Str. 6	Gegenstand (Art, Marke, Nr.): Geld	Neuwert: Zeitwert: Gesamtschaden: ca. 800,-- M
Zeuge(n): kein	Tatzeit (Wochentag, Datum, Uhrzeit): 06.03.75, 20.00 Uhr bis 07.03.75, 08.30 Uhr	
	Tatort / Fundort: Wohnung der Frau Erna Greiner, Quedlinburg, Wernigeroder Str. 6, parterre links	

1. Ich bin darüber unterrichtet, daß die von mir nachfolgend erstattete Anzeige als Zeugenvernehmung Verwendung finden kann. Ich wurde entsprechend §§ 25 – 27, 32 StPO über meine Aussagepflicht, mein Aussageverweigerungsrecht und meine Aussageverweigerungspflicht sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt und zur Wahrheit ermahnt. Ich bin über das Recht der Beschwerde gemäß § 31 StPO belehrt worden.*
2. Ich wurde auf meine Rechte als Geschädigter nach § 17 StPO hingewiesen und mir wurde ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.*
3. [illegible]

gez. Erna Greiner
Unterschrift des Anzeigenden

* Nichtzutreffendes streichen

Anzeige

XXX/Die Verkaufsstellenleiterin (z. Z. ausgeübte Tätigkeit) — Erna (Vorname) — G r e i n e r (Zuname)

16.04.1922 in Gernrode (geboren / in) — VIII 022 4471 (PA-Nummer)

43 Quedlinburg, Wernigeroder Str. 6 (Hauptwohnung) — kein (Telefon)

keine (Nebenwohnung) — Telefon

HO-Verkaufsstelle "Kinderglück", Quedlinburg, Schloßstr. 11 (Anschrift der Arbeitsstelle) — 3226 (Telefon)

zeigt an
(Sachverhalt umseitig)

KP 81 147/113 Ag 106/5062/75

Ich habe gestern gegen 19.30 Uhr meine Wohnung verlassen, um meine Schwester Ingried Schellhorn zum Geburtstag zu besuchen. Weil es spät wurde und ich heute arbeitsfrei habe, habe ich bei meiner Schwester übernachtet. Als ich gegen 08.45 Uhr nach Hause kam, sah ich, daß die Scheibe meines Küchenfensters eingeschlagen war und das Fenster offen stand. Ich hatte gestern, bevor ich die Wohnung verließ, alle Fenster geschlossen. Meine Wohnung befindet sich im Parterre links. Alle Fenster gehen zur Straße. Meine Wohnungsnachbarn sind seit Ende April verreist. Sie befinden sich in Ungarn.

Als ich die Wohnung betrat, stellte ich fest, daß im Zimmer alles durchwühlt war. Die Wohnung besteht nur aus Küche, Korridor, Zimmer und Badezimmer. Alle Schranktüren und Kommodenfächer standen offen. Der Inhalt lag auf dem Fußboden verstreut. Sogar mein Bett war durchwühlt. Ich habe sofort nach dem Zigarettenkästchen mit meinen 800 Mark Ersparnissen gesucht, das ich im unteren Kommodenfach, unter Bettwäsche versteckt, aufbewahrt hatte, aber es war weg. Noch gestern Abend hatte ich es in der Hand gehabt und einen 20-Mark-Schein hinzugetan. Ob sonst noch etwas fehlt, weiß ich nicht, weil ich darauf nicht geachtet habe. In der Küche und im Badezimmer schien nichts verändert zu sein. Von der Küchentür aus habe ich aber gesehen, daß unter dem Fenster Glasscherben liegen und auf dem Fußboden lehmige Spuren von Schuhen vorhanden sind. Ich habe die Küche nicht betreten, um die Spuren nicht zu beschädigen.

gez. Erna Greiner

Davon, daß ich meine Ersparnisse in der Wohnung aufbewahre, weiß nur meine Schwester Ingrid und meine Arbeitskollegin Elke Naumann. Sie wissen das schon seit Jahren und sind auch oft bei mir in der Wohnung. Beides sind grundehrliche Menschen, und sie besitzen auch genügend eigene Ersparnisse, so daß sie mit der Tat nichts zu tun haben können. Mir ist aber aufgefallen, daß in den letzten Tagen ein mir unbekannter jüngerer Mann abends vor dem Hause und im Hausflur herumlungerte. Als ich ihn vor etwa einer Woche fragte, was er hier suche, verschwand er schnell in den Anlagen. Auch gestern Abend, als ich zu meiner Schwester ging, lungerte er wieder vor dem Hause herum. Möglicherweise hat er etwas mit der Sache zu tun. Der junge Mann war etwa 25 Jahre alt, hatte langes, dunkles Haar, war etwa in meiner Größe (ich bin 1,68 m groß), und er war sehr abgerissen angezogen. Er trug einen hellgrauen Übergangsmantel, der voller Schmutzflecken war und an dem mehrere Knöpfe fehlten.

Ich möchte noch hinzufügen, daß ich meine Wohnung allein bewohne, da mein Mann vor 3 Jahren verstorben ist. Bei dem Zigarettenkästchen handelt es sich um ein hölzernes Kästchen der Marke Overstolz. Auf den Deckel hatte ich mit schwarzem Filzfaserstift meinen Namen und Vornamen geschrieben. In dem Kästchen waren nur Geldscheine, und zwar 20- und 50-Mark-Scheine.

Das Protokoll habe ich selbst gelesen. Es entspricht in allen Teilen den von mir gemachten Aussagen. Meine Worte

gez. Erna Greiner

sind darin richtig wiedergegeben.

Ich wurde entsprechend den §§ 25 - 27 und 32 StPO sowie §§ 228, 229 StGB über meine Aussagepflicht, mein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt und zur Wahrheit ermahnt und mache meine Angaben zum Gegenstand meiner Zeugenvernehmung.

geschlossen:
gez. Ullmann
Ltnt. d.K.

gez. Erna Greiner

Anlage: Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatz

2. Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans an die Konfliktkommission

VPKA Strausberg, Abt. K
Tgb.Nr. 109/75

Strausberg, den 13.04.1975

An die
Konfliktkommission des VEB ...
z.Hd. des Vorsitzenden

126 Strausberg
Hans-Beimler-Straße 12 - 14

Übergabeverfügung

Nach Klärung des Sachverhalts wird die Strafsache der

Wicklerin

Ute, Marion R i c h t e r
geb. am 06.03. 1953 in Hoppegarten,
wohnhaft in 1272 Neuenhagen, Südring 22

gemäß § 97 StPO an die Konfliktkommission des VEB ... zur Beratung und Entscheidung übergeben. Die Überprüfung ergab, daß sich Fräulein Richter eines Vergehens des versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 159, 161, 21 Abs. 3 StGB), in Tateinheit mit einem Vergehen der Urkundenfälschung (§ 240 StGB) schuldig gemacht hat und daß die nach §§ 28 StGB, 58, 97 StPO, 31 KKO notwendigen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen.

Wesentliches Ermittlungsergebnis

Fräulein Richter war in der Zeit vom 06.03.1975 bis 18.03.1975 krankgeschrieben. Am 16.03.1975 besuchte sie ihr Verlobter, der bis 29.03.1975 von der NVA Urlaub erhalten hatte. Da Fräulein Richter daran interessiert war, den Urlaub ihres Verlobten mit diesem zusammen zu verleben, sie aber bereits für August 1975 eine Ferienreise nach Bulgarien gebucht und deshalb ihren Jahresurlaub schon im

voraus geplant hatte, kam sie auf den Gedanken, die Dauer ihrer Krankschreibung eigenmächtig zu verlängern. Sie änderte das Datum des 18.03.1975 auf dem Arbeitsbefreiungsschein mittels Kugelschreibers in das Datum "28.03.1975" ab und reichte diesen abgeänderten Arbeitsbefreiungsschein am 29.03.1975 beim Betrieb ein. Fräulein Richter hoffte, daß die Abänderung nicht bemerkt und sie für die Zeit vom 19.03.1975 bis 28.03.1975 ungerechtfertigt Krankengeld und Lohnausgleich erhalten würde. In ihrer kriminalpolizeilichen Befragung (Bl. 5 d.A.) gab sie an, daß sie diese Gelder gut hätte gebrauchen können, da sie infolge der von ihr gebuchten Auslandsreise knapp mit Geldmitteln sei. Da die Abänderung auf dem Arbeitsbefreiungsschein von der Sozialversicherungsstelle des Betriebes bemerkt wurde, kam es nicht zur Zahlung des ungerechtfertigten Krankengeldes und Lohnausgleiches.

Fräulein Richter hat sich mit ihren Handlungen der Urkundenfälschung - in der Form der Verfälschung einer echten Urkunde - und des versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums schuldig gemacht. Dem Betrieb und der SVK wären, falls die Verfälschung des Arbeitsbefreiungsscheines unbemerkt geblieben wäre, zugunsten von Fräulein Richter 128 Mark Schaden an ungerechtfertigt gezahlten Geldern entstanden.

Fräulein Richter sieht ein, sich falsch verhalten zu haben. Sie ist bereit, ihr Verhalten durch Mitwirkung an Sondereinsätzen für die vor dem Betrieb stehenden Exportverpflichtungen wiedergutzumachen.

Mit Rücksicht darauf, daß sich Fräulein Richter vorher nie etwas zuschulden kommen ließ, daß sie sich durch Fleiß, Zuverlässigkeit und Qualitätsarbeit auszeichnete (sie wurde vom Betrieb 5 Mal mit Prämien ausgezeichnet), daß Fräulein Richter ihre Handlungsweise bereut und wiedergutmachen will, und daß ihr Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist, ist eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission gewährleistet, so daß die Strafsache zur Beratung und Entscheidung übergeben werden konnte.

Ich bitte, innerhalb einer Woche seit Durchführung der Beratung je eine Durchschrift Ihres Beschlusses an uns und an den Staatsanwalt des Kreises Strausberg zu übersenden.

Leiter der Abt. K
Hptm. d. K. gez. Reuter

3. Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium des Innern

Dienststelle VPKA Bernau
Abt. K

Tgb.Nr. 212/75

Bernau, den 02.03. 19 75

Verfügung

Gemäß § 88 der Strafprozeßordnung wird gegen den / die

Familienname
Geburtsname Heinemann

Vornamen Rolf, Siegfried, Ernst
Rufname unterstreichen

geboren am 18.08.1946 in Birkenwerder

Staatsbürgerschaft DDR

Beruf z.Zt. ohne zuletzt Hilfsschlosser

Arbeitsstelle keine

Wohnanschrift 128 Bernau, Rudolf-Breitscheid-Str. 7

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet.

Gründe:

Der Beschuldigte steht in dem Verdacht der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, da er seit Aufgabe seines letzten Arbeitsverhaltnisses am 30.12.1974 keiner Arbeit mehr nachgeht, drei Vorladungen der Abteilung Innere Angelegenheiten ohne Angaben von Gründen keine Folge leistete, seit November 1974 keine Miete mehr gezahlt hat und seitdem auch seinen Unterhaltsverpflichtungen in Höhe von monatlich 120 Mark nicht mehr nachgekommen ist. Laut Mitteilung von ABV Ultnt. Wilhelmi soll sich der Beschuldigte von Frauen aushalten lassen.

Strafbar gem. § 249 StGB.

Leiter Kommissariat III

gez. Bergmann
Obltnt. d. K.
Unterschrift

KP 82 (87/11) Ag 100/2594/80

4. Haftbefehl

Das Kreis gericht
Königs Wusterhausen
Aktenzeichen 2 B 68/75
(Bei Eingaben stets anführen)

Königs Wusterhausen, den 12.05.1975
Fernruf 24 41

Haftbefehl

Der Kraftfahrer Erwin, Erich K u ß m a n n , geb. am 19.03.1920 in Rathen, wohnh. 1913 Wildau, Heinrich-Rau-Str.11

ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt,
in der Zeit von März 1974 bis April 1975 in den Kreisen Königs Wusterhausen, Fürstenwalde, Spremberg und Strausberg in mindestens 40 Fällen Bürger dadurch um insgesamt 12 400 Mark an ihrem Vermögen geschädigt zu haben, daß er ihnen vorspiegelte, gegen Vorauszahlung Autoersatzteile der Wagentypen "Mercedes", "Renault" und "Ford-Taunus" beschaffen zu können.

~~Vergehen~~/Verbrechen gem. §§ 178 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.
Er/Sie ist dieser Straftat dringend verdächtig.
Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 StPO gesetzlich begründet, weil ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und der Beschuldigte außerdem seit dem 10.05.1975 flüchtig ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).
Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).

Kreisgericht Königs Wusterhausen

ges. Sommer
Richter

Best.-Nr. 228 16 Haftbefehl – §§ 124, 127, StPO
Vordruck-Leitverlag Osterwieck

Ag 305-DDR-69 2627-60 T IV-27-11 713

5. Verfügung des Staatsanwalts zur Durchführung von Nachermittlungen

Der Staatsanwalt
des Stadtbezirks Berlin-Pankow

Berlin, den 03.06.1975

Anz.: 221-102-75-05

Vfg.

An
Leiter der Abt. K
der VPI Pankow

Betrifft: Nachermittlungen

In der Strafsache Rainer P o l e n z wegen Rowdytums (§ 215 StGB), Tgb.-Nr. 182.75, wird der Vorgang zur Durchführung weiterer Ermittlungen zurückgegeben.

Begründung:

In seiner Vernehmung vom 28.05.1975 (Bl. 18 d.A.) hat der Beschuldigte angegeben, der Geschädigte hätte ihn zum Schlagen provoziert, indem er ihn gehänselt und ihm an das Jackett gespien hätte. Als Zeugen hat er seine Verlobte Julia F r e e s e sowie Herrn Rolf T i e d e m a n n (Florapromendade 11) angegeben. Wenn die Einlassungen des Beschuldigten zutreffen sollten, liegt nicht Rowdytum, sondern allenfalls Körperverletzung vor. Die Abteilung K hat diese Angaben nicht überprüft, wobei sie davon ausgegangen ist, daß die Angaben der Zeugen Meisner und Krieger, der Beschuldigte habe den Geschädigten grundlos niedergeschlagen, verbunden mit den damit übereinstimmenden Aussagen des Geschädigten den Tatsachen entsprächen. Hierbei hat sie außer Acht gelassen, daß beide Zeugen mit dem Geschädigten befreundet sind und daß deshalb die entlastenden Einlassungen des Beschuldigten gründlicher Nachprüfung bedurften.

Ich weise deshalb an:

1. Die Verlobte des Beschuldigten und Herr Tiedemann sind hinsichtlich der ihnen bekannten näheren Umstände der Auslösung des tätlichen Angriffs des Beschuldigten auf den Geschädigten Tetzlaff zeugenschaftlich zu vernehmen;
2. Ergeben sich zwischen ihren Aussagen und den Aussagen der Zeugen Meißner und Krieger Widersprüche, sind weitere Zeugen zu ermitteln, insbesondere soll - laut Angaben des Beschuldigten - der Kellner der Gaststätte 'Vineta-Eck' ebenfalls Zeuge dieses Vorfalls in der Gaststätte gewesen sein;
3. Gegebenenfalls ist eine Gegenüberstellung des Beschuldigten und Geschädigten sowie der Zeugen zwecks Klärung der Widersprüche zu veranlassen.

Nachermittlungsfrist: 5 Tage (Rückgabe durch Abt. K an mich bis 09.06.75).

gez. Weidemann
Staatsanwalt

6. Verfügung des Staatsanwalts über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwalt
des Kreises Senftenberg
Anz.: 131-102-75 Senftenberg, den 30.05.1975

Vfg.

1. Das am 12.05.1975 gegen den Stellmacher Gerhard H i n z wegen Verdachts der versuchten Vergewaltigung (§§ 121, 21 Abs. 3 StGB) eingeleitete Ermittlungsverfahren stelle ich gemäß § 148 Abs. 1 Ziffer 1 StPO ein.

Begründung:

Der Beschuldigte war dringend verdächtig, in den Nachtstunden des 11. zum 12. Mai 1975 die Geschädigte Irma K e ß l e r niedergeschlagen und zu vergewaltigen versucht zu haben. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Obwohl er sich zur Zeit des Überfalls in der Nähe des Tatortes aufhielt, seine Kleidung stark mit Erde beschmutzt war und er eine Rißverletzung an der linken Hand aufwies, konnten die Geschädigte und der als Zeuge vernommene Kurt Winkler den Beschuldigten bei ihren Vernehmungen nicht mit Sicherheit als den Täter bezeichnen. Auswertbare Spuren konnten am Tatort nicht gesichert werden. Der Beschuldigte gibt an, den Stadtpark durchquert zu haben, um den letzten Bus nach Schipkau zu erreichen. Hierbei sei er im Dunkeln in eine der Baugruben des Parks gestürzt, wobei seine Hand verletzt und seine Kleidung beschmutzt worden sei. Da weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen und die Einlassungen des Beschuldigten nach Lage der Umstände der Wahrheit entsprechen können,

hat sich die Beschuldigung als nicht begründet erwiesen, so daß das Ermittlungsverfahren einzustellen war.

2. Zu schreiben an (auf Kopfbogen):
Herrn Gerhard H i n z , ...
.....

3. Eine Abschrift der Vfg. zu 1 unter gleichzeitigem Hinweis auf das der Geschädigten zustehende Beschwerderecht an Frau Irma Keßler ... zur Kenntnisnahme.

4. Vordruck KP 39 und Durchschrift der Einstellungsverfügung an Abt. K des VPKA Senftenberg.

5. Zählblatt ausfüllen und absenden.

6. Weglegen.

ges. Reichelt
Staatsanwalt

7. Anklageschrift

Der Staatsanwalt des
Stadtbezirks Halle-West

Az.: 131-89-75

Halle, den 21.05.1975
He/Wo

HAFTSACHE

An das
Kreisgericht
- Strafkammer -

H a l l e - W e s t

A n k l a g e s c h r i f t

Den

Elektroschlosser Rolf, Dieter K n o r r ,
geb. am 19.01.1951 in Halle,
wohnhaft in 4022 Halle, Fontanestraße 6,
geschieden, keine Kinder,
Bürger der DDR,
nicht vorbestraft (siehe Strafregisterauszug Bl. 30 d.A.)

klage ich an, eine schwere Körperverletzung begangen zu haben.

Der Beschuldigte hat am 19.04.1975 gegen 23.15 Uhr vor der HO-Gaststätte "Drei Linden" in Halle den Bürger Heinz S c h m i e d e f e l d grundlos mit Fäusten niedergeschlagen, so daß dieser einen Schädelbasisbruch erlitt und lebensgefährlich verletzt wurde.

Verbrechen, strafbar gemäß § 116 Abs. 1 StGB.

Beweismittel:

1. Aussage des Geschädigten Heinz Schmiedefeld (Bl. 33 d.A.);
2. Aussage des Zeugen Wolfgang Heinz (Bl. 9 d.A.);
3. Aussage der Zeugin Eva Liebermann (Bl. 12 d.A.);
4. Attest von Chefarzt Dr. Mansfeld über Art und Schwere der Verletzungen (Bl. 29 d.A.);
5. Blutalkoholgutachten (Bl. 21 d.A.);
6. Einlassungen und Geständnis des Beschuldigten (Bl. 14 - 16 und 35 d.A.).

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Der Beschuldigte erlernte nach Absolvierung der 9. Klasse der Polytechnischen Oberschule bis zum Jahre 1969 den Beruf eines Elektroschweißers und ist seitdem in diesem Beruf beim VEB L. in Halle, ... Straße ... tätig. Von Seiten des Betriebes werden ihm zufriedenstellende Arbeitsleistungen bescheinigt. Mit dem Beschuldigten mußten jedoch mehrfach Aussprachen durchgeführt werden, da er seit seinem 18. Lebensjahr häufig in Gaststätten übermäßig alkoholische Getränke zu sich nimmt, wiederholt angetrunken zur Arbeit erschien und gegenüber Arbeitskollegen, die ihn deswegen zur Rede stellten, tätlich wurde. Im November 1974 wurde ihm von der Konfliktkommission eine Rüge ausgesprochen, weil er seinen Brigadier, der ihn seines angetrunkenen Zustandes wegen von der Baustelle gewiesen hatte, geohrfeigt hatte (Bl. 37 d.A.).

Am 19.04.1975 suchte der Beschuldigte mehrere Gaststätten auf und trank dort etwa 8 Biere und 4 Wodka. Die Blutalkoholuntersuchung ergab einen Blutalkoholspiegel von 1,9 Promille, so daß der Beschuldigte noch fähig war, seine Handlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einzurichten. Als der Beschuldigte gegen 23.15 Uhr mit lautem Gegröhle die Gaststätte "Drei Linden" betreten wollte, forderte ihn der von der Spätschicht kommende Zeuge Schmiedefeld auf, sich in der Lautstärke zu mäßigen. Hierüber erboßt versetzte der Beschuldigte dem Zeugen Schmiedefeld zwei Faustschläge gegen den Kopf, obwohl er sah, daß der Zeuge schwerbeschädigt ist. (Beinprothese). Der Zeuge ver-

lor aufgrund der Schläge das Gleichgewicht, stürzte seitwärts zu Boden und schlug mit dem Kopf auf die Kante eines mit Bauschutt gefüllten Kontainers, wodurch er einen Schädelbasisbruch erlitt. Entsprechend den Angaben der Zeugen Wolfgang Heinz (Bl. 9 R. d.A.) und Eva Liebermann (Bl. 12 d.A.) gab der Beschuldigte dem am Boden liegenden Geschädigten noch Ohrfeigen und Fußtritte, ehe er weggerissen werden konnte und die Flucht ergriff. Nach Angaben von Chefarzt Dr. Mansfeld (Bl. 29 d.A.) war es nur dem Umstand, daß die Zeugin Liebermann sofort ein Rettungsfahrzeug alarmierte und der Geschädigte sofort operiert werden konnte, zu verdanken, daß der Geschädigte am Leben blieb. Der Geschädigte ist noch immer in stationärer Behandlung. Es ist nicht abzusehen, ob und wann er wieder arbeitsfähig sein wird.

Der Beschuldigte hat dadurch, daß er den Bürger Schmiedefeld durch einen tätlichen Angriff lebensgefährlich verletzte und diese Verletzung zum mindesten in der Form der Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 1 StGB) bewirkte, eine schwere Körperverletzung begangen (§ 116 Abs. 1 StGB). Aufgrund der Brutalität der Tatausführung, der besonderen Schwere des herbeigeführten gesundheitlichen Schadens sowie des Umstandes, daß der 24jährige Beschuldigte bewußt einen 63 Jahre alten, schwerbeschädigten Bürger angriff, stellt die Tat ein Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB dar. Der Schutz der Gesundheit ist eines der höchsten Anliegen des sozialistischen Staates. Der Beschuldigte hat sich in grober Weise über dieses Anliegen unseres Staates hinweggesetzt. Ihm muß durch eine

mehrjährige Freiheitsstrafe fühlbar klar gemacht werden, daß unser Staat energisch gegen Personen vorgeht, die ältere, schwer körperbehinderte Bürger grundlos und brutal niederschlagen.

Ich beantrage:

1. das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten vor der Strafkammer des Kreisgerichts Halle-West zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen;
2. die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den Gründen ihrer Anordnung zu beschließen ;
3. Herrn Alfred R e i m e r s , 4023 Halle, Beethovenweg 6 (Bl. 36 d.A.) als Kollektivvertreter zu laden;
4. über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten (Bl. 34 d.A.) zu entscheiden.

gez. Helwig
Kreisstaatsanwalt

8. Beschluß über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens

1. Ausfertigung

Das Kreis gericht Merseburg den 16.05.1975
Merseburg
Strafkammer
[redacted]
Fernruf 45 611

Aktenzeichen: 2 S 43/75
(Bei Eingaben stets anzuführen)
131-83-75

Beschluß

Der Angeklagte Chemielaborant Lutz, Egon B e r g e r ,
geb. am 19.07.1946 in Glauchau,
wohnh. in 42 Merseburg, Georg-Schumann-Str. 2,
geschieden, keine Kinder
Bürger der DDR, nicht vorbestraft,

ist ~~hinreichend~~ hinreichend verdächtig,

die Gesundheit eines Menschen vorsätzlich durch Körperverletzung geschädigt und sich darüberhinaus durch Wegnahme im persönlichen Eigentum eines anderen stehender Sachen in rechtswidriger Zueignungsabsicht des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums schuldig gemacht zu haben.

Er wird beschuldigt, am 24.04.1975 gegen 21.30 Uhr im Stadtpark von Merseburg

1. den Bürger Wolfgang H i l l e r im Verlaufe eines Streits mit Fäusten niedergeschlagen und ihm dadurch eine Unterkieferfraktur zugefügt zu haben;

2. unmittelbar nach Verlassen des Tatortes zurückgekommen zu sein und dem Verletzten die Geldbörse mit 182,73 M Inhalt aus der Manteltasche entwendet zu haben.

Vergehen / ~~Verbrechen~~ noch §§ 115 Abs. 1, 177 Abs. 1, 180, 63, 64 StGB.

Auf Antrag des Staatsanwaltes wird daher gegen den Angeklagten das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts Merseburg eröffnet.

(gez.) gez. Hoffmann
Vorsitzender

(gez.) gez. Heil
Schöffe / bein. Richter

(gez.) gez. Kerger
Schöffe / bein. Richter

Ausgefertigt am 16.05.1975

gez. Bach, Sekretär
Unterschrift / Dienstbezeichnung

Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses – I. u. II. Instanz – (§§ 193, 194 StPO)
Best.-Nr. 230 10 Verdruck-Leitverlag Osterwieck

Ag 305-69-DDR-1098-33-169 IV 27-13 2927

9. Gerichtlicher Strafbefehl

Aktenzeichen. 415 S 112.75

111 - 342 - 75 - 05

1. Ausfertigung

Strafbefehl

In der Strafsache

gegen Herbert, Fritz B a u m ,
geb. am 15.02.1940 in Königshütte,
wohnh. in 1058 Berlin, Sredzkistraße 12

beschuldigt Sie der Staatsanwalt am 19.06.1975 in Berlin Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit begangen zu haben.

Sie nahmen mit einem Kleinbus vom Typ "Barkas" trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol (1,6 Promille) am Straßenverkehr teil und gefährdeten die Sicherheit der von Ihnen beförderten vier Fahrgäste sowie anderer Bürger durch verkehrswidriges Überholen.

Vergehen gemäß §§ 200 Abs. 1 StGB

Beweismittel:

1. Anzeige der Verkehrsbereitschaft Friedrichshain	Bl. 3	d.A.
2. Blutalkoholgutachten	Bl. 5	d.A.
3. Zeugenaussage Merkel	Bl. 11 - 13	d.A.
4. Ihre Einlassungen	Bl. 7 - 10	d.A.

Auf Antrag des Staatsanwalts wird gegen Sie wegen der obigen Beschuldigung eine

Geldstrafe ~~Haftstrafe~~ von 700,— (siebenhundert) Mark sowie der Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres

festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Best.-Nr. 229 61 Strafbefehl §§ 270 ff. StPO. – Ausfertigung Vordruckbetrieb Domos Osterwieck Ag 305-DDR 72-1583/85,0 V-5-21

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle Einspruch erheben.

Die Geldstrafe ist auf das unten angegebene Konto binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

Bei der Einzahlung ist das Aktenzeichen anzugeben.

1034 Berlin , den 01.07.1975

Das Stadtbezgericht Friedrichshain
gez. Rehag
Richter

Konto: Postscheckamt Berlin 215 250
Berliner Stadtkontor 5561 - 20 - 621015

Ausgefertigt:

1034 Berlin , den 02.07.1975

gez. Garbe Sekretär

An

Herrn
Fritz B a u m
1058 B e r l i n
Bredzkistraße 12

Aktenzeichen: 212 S 73/75

111-303-75-01

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen die Hausfrau

Petra, Gertraud M ü l l e r , geb. Koch,
geb. am 26.11.1940 in Berlin
wohnhaft in 108 Berlin, Reinhardstr. 2,
Bürgerin der DDR,
n i c h t vorbestraft,

wegen

Diebstahls

hat die Strafkammer des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte

in der Hauptverhandlung vom 15. Juli 1975 an der teilgenommen haben:

Richter Bauer
als Vorsitzender

Frau Lange, Architektin

Herr Freitag, Maschinist
als Schöffen

StAnw. Schröder
als Staatsanwalt

./.
als Verteidiger

./.
als gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftl. Verteidiger

IA. Reiher
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gem. §§ 158 Abs. 1, 161 StGB

z u r B e w ä h r u n g

mit Festlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung wird eine Freiheitsstrafe von 8 – acht – Monaten angedroht.

Die Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

[illegible] – Urteilsschrift – 1. Instanz ([illegible] StPO)
[illegible]

Ag [illegible]

Gründe:

Die Angeklagte begab sich am 03. Juli 1975 gegen 15.30 Uhr in die HO-Verkaufsstelle 'Television' in 108 Berlin, Friedrichstraße 12, um Taschenlampenbatterien zu kaufen. Als sie sah, daß sich außer ihr niemand im Ladenraum befand und die Ladenkasse offen stand, griff die Angeklagte in die Kasse, nahm ein Bündel Geldscheine an sich und steckte diese in ihre Handtasche. Dieses Verhalten wurde durch die Schaufensterscheibe von Straßenpassanten beobachtet, die die Festnahme der Angeklagten veranlaßten, als diese die Verkaufsstelle verließ. Bei der Durchsuchung der Handtasche der Angeklagten wurden 880 Mark an entwendetem Geld vorgefunden. Dieses wurde der Verkaufsstellenleiterin noch am gleichen Tage gegen Empfangsquittung zurückgegeben.

Die Angeklagte, die selbst nicht berufstätig ist, erhält von ihrem Mann ein monatliches Wirtschaftsgeld von 1 200 Mark. Obwohl die Angeklagte von diesem Geld nur sich, ihren Mann und die zweijährige Tochter zu versorgen hatte, vermochte sie nicht, es richtig einzuteilen, so daß sie wiederholt in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Die Angeklagte hoffte, von dem entwendeten Geld Schulden abzahlen zu können, von denen ihr Mann keine Kenntnis hatte.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis der Angeklagten und den Angaben im Beschlagnahmeprotokoll (Bl. 6 d.A.).

Die Angeklagte hat sich dadurch, daß sie 880 Mark, die im Eigentum der HO standen, in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung wegnahm, gem. §§ 158 Abs. 1, 161 StGB eines Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums schuldig gemacht.

Mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des entwendeten Geldes nicht sehr erheblich war, die Angeklagte Ersttäterin ist und der Handlungsentschluß spontan gefaßt wurde, hat das Gericht auf Verurteilung zur Bewährung erkannt. Der Umstand, daß die Summe des entwendeten Geldes keineswegs gering war und die Angeklagte das sozialistische Eigentum trotz guter Vermögensverhältnisse angriff, machte es notwendig, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten anzudrohen.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ 362, 364 StPO.

gez. Bauer gez. Lange gez. Freitag

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig
seit dem 23. 07. 1975

30. 07. 1975 gez. Hoffmann
Sekretär

Stadtgericht von Groß-Berlin
- Strafsenat 2 c -

102 c BSB 11.75
711 S 79.75 - 131-95-75-06

B e s c h l u ß

In der Strafsache g e g e n

Horst, Wolfgang J a c o b i ,
geb. am 12.12.1928 in Ketzin,
wohnh. in 1193 Berlin, Schmollerplatz 2

w e g e n

sexuellen Mißbrauchs eines Kindes

hat der Strafsenat 2 c des Stadtgerichts von Groß-Berlin in seiner Sitzung vom 05.05.1975

b e s c h l o s s e n :

Die Berufung gegen das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow vom 03.04.1975 wird als offensichtlich unbegründet

v e r w o r f e n .

Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow verurteilte den Angeklagten gemäß §§ 148 Abs. 1, 63, 64 StGB wegen mehrfachen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes zu einem Jahr Freiheitsstrafe, weil er mit der 13jährigen Heike Rosenthal in der Zeit von November 1974 bis Februar 1975 in seiner Wohnung an insgesamt 12 verschiedenen Tagen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung des Angeklagten. Der Angeklagte beruft sich darauf, daß das Kind mit seinen Handlungen einverstanden gewesen sei

und schon vorher mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Mit der Berufung wird Freispruch erstrebt.
Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.
Der § 148 StGB stellt es nicht darauf ab, daß die sexuellen Handlungen von dem Kinde unfreiwillig erduldet oder das Kind sexuell unerfahren sein müsse. Das Anliegen dieser gesetzlichen Bestimmung besteht in dem umfassenden Schutz von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor jeglichem sexuellen Mißbrauch, um sie in ihrer sexual-ethischen Entwicklung nicht zu stören oder zu gefährden und vor körperlichem Schaden zu bewahren. Es wird damit die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß sexuelle Handlungen mit Kindern i m m e r geeignet sind, bei diesen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen zu führen.
Da das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow sowohl im Schuld- wie auch im Strafausspruch richtig ist - die von dem Angeklagten mit seinem Berufungsvorbringen geltend gemachten Fakten wurden ausreichend bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt -, war nach einstimmiger Auffassung des Strafsenats die Berufung des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin gemäß § 293 Abs. 3 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.
Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ 362, 367 Abs. 3 StPO.

gez. Rinkert gez. Schreiber gez. Löhr

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig
seit dem 05.05.1975

07.05.75 gez. Vogler
Sekretär

12. Gerichtliches Urteil zweiter Instanz

Aktenzeichen 1 BSB 21/75

3 S 38/75 - 131-78-75

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den Waggonbauschlosser
Herbert, Dietrich W a g n e r ,
geb. am 19.09.1939 in Görlitz,
wohnhaft in 95 Zwickau, Leipziger Straße 4,
Bürger der DDR,
n i c h t vorbestraft,

wegen vorsätzlicher Körperverletzung

hat der 2b Strafsenat des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt
in der Hauptverhandlung vom 20.05.1975 , an der teilgenommen
haben:

Oberrichter Weber
Als Vorsitzender

Richterin Kunze

Richter Werner
als beis. Richter

StAnw. Steinke
als Staatsanwalt

Rechtsanwalt Henschel
als Verteidiger

./.
als gesellschaftl. Ankläger/gesellschaftl. Verteidiger

Sachbearbeiterin Lehmann
als Protokollführer

für Recht erkannt

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Kreisgerichts G. vom 09.04.1975

a u f g e h o b e n .

Der Angeklagte wird

f r e i g e s p r o c h e n .

Der Schadensersatzantrag des Geschädigten Raabe wird als unzulässig abgewiesen.
Die Auslagen des Verfahrens erster und zweiter Instanz trägt der Staatshaushalt.

Best.-Nr. 278/51 Urteilsurschrift • II. Instanz (§ 21a SPO)
Vordruck-Leitverlag Osterwieck

G r ü n d e :

Das Kreisgericht G. hat durch Urteil vom 09.04.1975 den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 115 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zur Schadensersatzleistung dem Grunde nach verurteilt. Dem Urteil liegen im wesentlichen die folgenden Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte verbrachte seinen Jahresurlaub in G. und hielt sich dort am 15.02.1975 mit seiner Frau in dem Restaurant "Gastronom" in der Ernst-Thälmann-Straße auf. Beide aßen zum Abend, und der Angeklagte trank hierzu 2 Pilsner. Als der Angeklagte gegen 20.10 Uhr das Restaurant verlassen wollte, kam es mit dem Geschädigten Raabe zu einem Wortwechsel, weil der Geschädigte unvorsichtigerweise den Angeklagten angestoßen hatte. Der Geschädigte äußerte zu dem Angeklagten, daß ein Griff genüge, um ihn umzulegen. Hierauf verbat sich der Angeklagte den Ton des Geschädigten. Dieser ging daraufhin auf den Angeklagten zu und preßte ihm die Hände um den Hals, Auf Grund dieses Verhaltens gab der Angeklagte dem Geschädigten einen Stoß vor die Brust, um ihn von sich abzuwehren. Als Folge dieses Stoßes rutschte der Geschädigte aus, stürzte nach hinten zu Boden und schlug mit dem Hinterkopf gegen einen Heizkörper. Hierdurch zog er sich einen Schädelbasisbruch zu, der eine mehrwöchige stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich machte und linksseitige Lähmungserscheinungen im Gesicht zurückließ.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts legte der Angeklagte

frist- und formgerecht Berufung ein. In der Berufung, mit der die tatsächlichen Feststellungen nicht angefochten werden, wird ausgeführt, daß die Schuldfeststellung des Kreisgerichts unrichtig sei und Freispruch wegen Notwehr hätte erfolgen müssen.

Der Berufung war stattzugeben.

Das Kreisgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß auf Seiten des Angeklagten strafbare Notwehrüberschreitung vorgelegen habe. Es hat zwar anerkannt, daß der geschädigte Raabe dadurch, daß er den Angeklagten tätlich angriff und ihm den Hals zupreßte, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB auf den Angeklagten unternahm und sich der Angeklagte demgemäß in einer Notwehrsituation befunden habe. Unrichtig ist aber die Feststellung des Kreisgerichts, es hätte für den Angeklagten leichtere, den Geschädigten weniger gefährdende Mittel als die eines Zurückstoßens nach hinten gegeben.

Nach Lage der Umstände - der Angeklagte stand entsprechend den Aussagen der Zeugen Schneider und Wegener in einer Ecke gezwängt - blieb dem Angeklagten keine andere Möglichkeit, als sich durch Wegstoßen des Geschädigten zu verteidigen. Auch hinsichtlich der Richtung des Stoßes blieb ihm keine andere Wahl. Daß dabei der Geschädigte stürzte und sich eine schwere Kopfverletzung zuzog, kann dem Angeklagten nicht angelastet werden.

Da von Seiten des Angeklagten die zulässigen Grenzen der Notwehr gewahrt wurden, war er wegen rechtmäßigen Handelns

und somit Nichtvorliegen einer Straftat freizusprechen.
Aus dem gleichen Grunde war gemäß § 244 Abs. 2 StPO der Schadensersatzantrag des geschädigten Raabe als unzulässig abzuweisen.
Zur Selbstentscheidung war der Senat gemäß § 301 Abs. 4 StPO befugt.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ 362, 366, 367 Abs. 1 StPO.

ges. Weber ges. Kunze ges. Werner

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig seit dem 20.05.1975

22.05.1975 ges. Hersberg
Sekretär

Bezirksgericht Frankfurt
- Präsidium -
Kass. S 5/75
2 S 28/75 131 - 49 - 75

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache

g e g e n den Bauarbeiter
Gerd, Werner G r ü n b e r g ,
geb. am 18.11.1942 in Seelow,
wohnhaft in W..., Arthur-Becker-Straße 3

w e g e n Vergewaltigung

hat das Präsidium des Bezirksgerichts auf den Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts vom 03.04.1975 gegen das Urteil des Kreisgerichts F. vom 19.02.1975 in der Sitzung vom 28.05.1975, an der teilgenommen haben:

Direktor Dr. R...
als Vorsitzender

Oberrichter A...

Oberrichter M...

Oberrichter P...

Oberrichter S...

Staatsanwalt R...
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts

Sachbearbeiterin Kalina
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Das Urteil des Kreisgerichts F. vom 19.02.1975 wird

a u f g e h o b e n

und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht F.

z u r ü c k v e r w i e s e n .

G r ü n d e :

Durch das Urteil des Kreisgerichts F. vom 19.02.1975 wurde der Angeklagte wegen Vergewaltigung nach § 121 Abs. 1 StGB

zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Dem Urteil des Kreisgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Abend des 13.01.1975 begab sich der Angeklagte auf der Durchreise durch F. in die Bahnhofsgaststätte, um auf den Personenzug nach W. zu warten. In der Gaststätte lernte er den Zeugen Kreißler kennen, mit dem er gemeinsam mehrere Glas Bier und Schnäpse trank. Als der Angeklagte etwas angetrunken war, überredete der Zeuge ihn, den für 22.10 Uhr angesagten Zug abfahren zu lassen, damit man weiter zusammen trinken könne. Der Zeuge bot dem Angeklagten an, bei seiner Verlobten, der Geschädigten Kanzow, zu übernachten. Nachdem dem Angeklagten aufgrund seines stark angetrunkenen Zustandes kein Alkohol mehr ausgeschenkt wurde, brachte ihn der Zeuge in die Wohnung der Verlobten. Unmittelbar danach begab sich der Zeuge in die Gaststätte zurück, um weiterzutrinken. Nach Rückkehr des Zeugen in die Wohnung seiner Verlobten gegen 23.45 Uhr fand er beide schlafend vor; den Angeklagten im Wohnzimmer auf der Couch, die Geschädigte im Schlafzimmer in ihrem Bett. Er stellte fest, daß sich auf Nachthemd und Deckbett seiner Verlobten Spermaflecken befanden. Die Geschädigte - geweckt und zur Rede gestellt - erklärte ihm, von dem Angeklagten vor dessen Zubettgehen angefallen, niedergerissen, festgehalten und vergewaltigt worden zu sein. Der Zeuge erwirkte, daß sich die Geschädigte sogleich ankleidete und Anzeige erstattete.

Der Angeklagte hat angegeben, sich nicht erinnern zu können, was in der Wohnung der geschädigten Kanzow vor sich gegangen

sei. Er wisse nicht einmal, wie er von der Gaststätte in diese Wohnung gekommen sei. Es könne sein, daß die Angaben der Geschädigten, von ihm vergewaltigt worden zu sein, den Tatsachen entsprächen; er wisse das aber nicht. Das Kreisgericht hat in Hinblick darauf, daß die Tat nicht bestritten wurde, die Wahrnehmungen des Zeugen Kreißlers auf einen vorangegangenen Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der Geschädigten hinwiesen und die Geschädigte erklärt hatte, von dem Angeklagten mittels körperlicher Gewaltanwendung zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein, Vergewaltigung als erwiesen angesehen.
Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Die Überprüfung der mit dem Kassationsantrag angefochtenen Entscheidung ergab, daß der zweifelsfreie Nachweis einer Vergewaltigung nicht geführt worden ist. Die insoweit vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen basieren auf Vermutungen und stellen eine Negierung der Pflicht des Gerichts dar, einer Verurteilung nur zuverlässig festgestellte Fakten zugrundezulegen.
Im vorliegenden Falle ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschädigte unwahre Angaben gemacht hat. Die Aussagen hätten schon von der Persönlichkeit der Geschädigten her kritisch gewürdigt und durch Ausschöpfen weiterer Erkenntnisquellen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Nach den im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen handelt es sich bei der Geschädigten um eine Bürgerin, die nur selten regulärer Arbeit nachging und seit ihrem Verlöbnis mit dem

Zeugen Kreißler von diesem finanziell unterhalten wird. Die Geschädigte ist Mutter von vier jeweils von anderen Vätern stammenden Kindern. Diese Kinder befinden sich sämtlich in Kinderheimen. Bei dieser Sachlage ist nicht ausgeschlossen, daß der Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten auf freiwilliger Grundlage erfolgte. Es kommt hinzu, daß aus der Akte nicht erkennbar ist, ob im Schlafzimmer der Geschädigten Spuren eines Kampfes festgestellt wurden, ob die Geschädigte Verletzungen davongetragen hat und ob Mieter des Hauses Hilferufe oder andere Geräusche, die auf eine Vergewaltigung hätten schließen lassen, wahrgenommen haben. Schließlich kommt hinzu, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist und von seinem Arbeitskollektiv eine gute Beurteilung erhalten hat.

Das Kreisgericht hat außer Acht gelassen, daß der Umstand, daß jemand die Begehung einer Straftat behauptet und der Bezichtigte deren Begehung nicht bestreitet, für sich allein das Vorliegen der Tat nicht beweist, sondern daß auch in solchen Fällen die Gesamtumstände zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Es ist Aufgabe des Kreisgerichts, sich im Wege weiterer Sachaufklärung und durch Ausschöpfung der weiteren Beweismittel Klarheit über den wirklichen Ablauf der Geschehnisse dieser Strafsache zu verschaffen. Bleiben im Ergebnis der weiteren Sachaufklärung Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, hat das Kreisgericht den Angeklagten freizusprechen.

gez. Dr. R... gez. A... gez. M...

gez. P... gez. S...

14. Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung

3 S 119/74 - 131-238-74

B e s c h l u ß

In der Strafsache g e g e n

Gerald, Hilmar H a g e n ,
geb. am 13.06.1947 in Oderin,
wohnhaft in 14 Oranienburg,
Conrad-Blenkle-Straße 12,
Bürger der DDR,

w e g e n

Herbeiführung eines schweren
Verkehrsunfalls

wird auf Antrag des Staatsanwalts der Vollzug der durch Urteil des Kreisgerichts Oranienburg vom 23.11.1974 ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Erlassens der Reststrafe

a u s g e s e t z t .

Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr und 3 Monate festgesetzt. Sie beginnt am 30.07.1975 und endet am 31.10.1976. Der Verurteilte ist am 30.07.1975 zu entlassen.

Gründe

Der o.g. wurde durch Urteil des Kreisgerichts Oranienburg am 23.11.1974 wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt und befindet sich seit dem 30.11.1974 im Strafvollzug. Er verhält sich dort vorbildlich. Der Verurteilte achtet auf Ordnung, fügt sich gut in das Kollektiv ein und ist kameradschaftlich gegenüber seinen Mitgefangenen. Während der gesamten Dauer des Strafvollzuges war er im Landbaukombinat B. als Baumaschinist eingesetzt. Er erfüllte seine Norm mit 120%. Wegen seiner guten Arbeit wurde der Verurteilte zweimal mit einer Geldprämie ausgezeichnet. Der Verurteilte wurde darüber hinaus mehrmals belobigt, weil er sich gegenüber seinen Mitgefangenen ständig für die strikte Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften einsetzte.

Das Verhalten des Verurteilten läßt erkennen, daß dieser aus seiner Verurteilung die richtigen Lehren gezogen hat, so daß erwartet werden kann, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit nach seiner Haftentlassung achten wird. Das Gericht konnte deshalb dem Antrag des Staatsanwalts, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung, die viermonatige Rest-Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, entsprechen.

Die Entscheidung beruht auf §§ 349 Abs. 1 StPO, 45 Abs. 1 StGB.

Oranienburg, den 14. 7. 1975
Das Kreisgericht
- Strafkammer -

gez. Schmidt
Richter am Kreisgericht